ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 324

33. Jahrgang

24. Dezember 1991

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1990—1991

90/C 324/01 Protokoll der Sitzung vom Montag, 19. November

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode ... 1
2. Genehmigung des Protokolls ... 1
3. Zusammensetzung des Parlaments ... 2
4. Prüfung der Mandate ... 2
5. Zusammensetzung der Ausschüsse ... 2
6. Bildung eines Untersuchungsausschusses ... 2
7. Zeitplan für die Haushaltsberatungen ... 2
8. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung) ... 2
9. Petitionen ... 2
10. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten ... 4
11. Ausschußbefassung ... 4
12. Mittelübertragungen ... 5
13. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung) ... 5
14. Vorlage vom Dokumenten ... 5
15. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat ... 13
16. Arbeitsplan ... 13
17. Einreichungsfristen ... 16
18. Dringlichkeitsdebatte (Themenvorschläge) ... 17
19. Redezeit ... 17
20. Übernahme von ICL durch Fujitsu (eingereichte Entschließungsanträge) ... 18
21. Schutz der Lebensräume (Abstimmung) * ... 18
22. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates ... 20

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 56,00 Ecu

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	23. Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (Aussprache) ** I	20
	24. Verhinderung der Geldwäsche (Aussprache) ** I	20
	25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	20
	Teil II: Vom Parlament angenommene Texte	
	Schutz der Lebensräume: *	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 381 endg. und Dok. KOM(90) 59 endg.	22
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (A 3-254/90)	71
90/C 324/02	Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 20. November 1990	
	Teil I: Ablauf der Sitzung	
	1. Genehmigung des Protokolls	81
	2. Vorlage von Dokumenten	82
	3. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung)	83
	4. Beschluß über die Dringlichkeit	83
	5. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	84
	6. Konformitätsbewertungsverfahren (Aussprache) ** II	87
	7. Indirekte Besteuerung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Statistik des Warenverkehrs (Aussprache) ** I *	87

Erklärung der benutzten Zeichen

* : einfache Konsultation (eine Lesung)

** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

*** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

— falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;

— die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Erklärung der Abkürzungen

POLI: Politischer Ausschuß,
LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung,
HAUS: Haushaltsausschuß,
WIRT: Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik,
ENER: Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie,
AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
RECH: Ausschuß für Recht und Bürgerrechte,
SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt,
REGI: Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung,
VKHR: Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr,
UMWE: Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz,
JUGD: Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport,
ENTW: Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit,
KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,
INST: Institutioneller Ausschuß,
GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität,
FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,
PETI: Petitionsausschuß,

SOZ: Sozialistische Fraktion,
EVP: Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokratische Fraktion),
LIB: Liberale und Demokratische Fraktion,
ED: Fraktion der Europäischen Demokraten,
GRÜ: Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament,
VEL: Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken,
SdED: Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten,
ER: Technische Fraktion der Europäischen Rechten,
KL: Fraktion der Koalition der Linken,
REG: Regenbogen-Fraktion,
FL: Fraktionslose

Informationsnummer | Inhalt (Fortsetzung) | Seite

8. Deutsche Einigung (Aussprache) */** II ... 87

ABSTIMMUNGSSTUNDE

9. Atypisches Arbeitsverhältnisse (Abstimmung) * I ... 88
10. Übernahme von ICL durch Fujitsu (Abstimmung) ... 88
11. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem (Abstimmung) * ... 89

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

12. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge) ... 90
13. **Fragestunde** (Anfragen an den Rat und an die EPZ) ... 91
14. Deutsche Einigung (Fortsetzung der Aussprache) */** II ... 92
15. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Aussprache) ... 92
16. Dringlichkeitsverfahren (Artikel 75 der Geschäftsordnung) ... 93
17. Tagesordnung ... 93
18. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Fortsetzung der Aussprache) ... 93
19. Änderung der finanziellen Vorausschau (Aussprache) ... 94
20. Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, HORIZON und NOW (Aussprache) ... 94
21. Tagesordnung der nächsten Sitzung ... 94

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Atypische Arbeitsverhältnisse: * I

   Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (A 3-241/90) ... 96

2. Übernahme von ICL durch Fujitsu:

   Entschließung zum Erwerb der Firma ICL durch Fujitsu (B 3-1991/90) ... 96

3. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: *

   Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(87) 322 endg./2 geändert durch Dok. KOM(90) 182 endg. ... 97

   Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag und zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen MwSt-Systems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (A 3-271/90) ... 104

90/C 324/03 | Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 21. November 1990

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls ... 110
2. Vorlage von Dokumenten ... 110
3. Beschluß über die Dringlichkeit ... 110
4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) ... 111
5. **Fragestunde** (Anfragen an die Kommission) ... 111
6. Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments ... 112
7. FTE-Programme Telematik, Umwelt und Meereswissenschaft (Aussprache) ** I ... 112

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Abstimmung) ... 112
9. Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, HORIZON und NOW (Abstimmung) ... 114

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

10. Beihilfen für den Schiffbau (Aussprache) * ... 114

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt (Fortsetzung) | Seite

11. Europäischer Rat in Rom — Regierungskonferenzen — Subsidiaritätsprinzip — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft (Aussprache) * 115
12. Beobachter aus dem Gebiet der ehemaligen DDR 116
13. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung) 116
14. Tagesordnung 116
15. Dringlichkeitsdebatte 116

ABSTIMMUNGSSTUNDE

16. Deutsche Einigung (Abstimmung) */** II 116
17. Änderungen der finanziellen Vorausschau (Abstimmung) 119
18. Tierarzneimittel (Abstimmung) ** II 120
19. Konformitätsbewertungsverfahren (Abstimmung) ** II 120
20. Europäischer Rat in Rom — Regierungskonferenzen — Subsidiaritätsprinzip — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft (Abstimmung) 120

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung 121

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender:
   a) Entschließung zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex (B 3-1990/90) . 122
   b) Entschließung zur Verpflichtung des Rates, die Stellungnahme des Parlaments abzuwarten (A 3-274/90) 125
2. Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, HORIZON und NOW:
   a) Entschließung zum Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative über neue Berufsqualifikationen, Fachkenntnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten (Initiative „EUROFORM") und für die Behinderten und bestimmte benachteiligte Gruppen (Initiative „Horizon") durchzuführenden operationellen Programme zu beantragenden Globalzuschüsse (A 3-286/90) 129
   b) Entschließung zur Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung durchzuführenden operationellen Programme/Globalzuschüsse — Initiative „NOW" (A 3-280/90) 133
3. Deutsche Einigung: */** II
   a) Entschließung zur Gemeinschaft und zur Vereinigung Deutschlands (A 3-315/90) 136
   b) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind (A 3-304/90) 141

   Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie über die im Hinblick auf die deutsche Einigung vorzunehmenden Anpassungen zur Anwendung bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (A 3-304/90) 143

   Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Verordnung über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (A 3-304/90) . 143

   Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (A 3-304/90) 144

   Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (A 3-304/90) 145

c) Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-1 ... 146

Zustimmung zur Entscheidung der Kommission C 3-365/90-2 ... 147

Entwurf einer Richtlinie C 3-365/90-3 ... 147

Entwurf einer Entscheidung C 3-365/90-4 ... 149

Entwurf einer Richtlinie C 3-365/90-5 ... 149

Entwurf einer Richtlinie C 3-365/90-6 ... 150

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-7 ... 150

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-8 ... 150

Zustimmung zur Entscheidung der Kommission C 3-365/90-9 ... 151

Entwurf einer Richtlinie C 3-365/90-10 ... 151

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-11 ... 152

Entwurf eines Beschlusses C 3-365/90-12 ... 152

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-13 ... 153

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-14 ... 154

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-15 ... 154

Entwurf einer Richtlinie C 3-365/90-16 ... 156

Entwurf einer Verordnung C 3-365/90-17 ... 157

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den vom Rat befürworteten Textentwürfen im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung ... 159

1. Verordnung „Tarifliche Maßnahmen" (C 3-365/90-1) ... 159
2. Entscheidung „EGKS-Erzeugnisse" (Zustimmung) (C 3-365/90-2) ... 159
3. Richtlinie „Harmonisierung technischer Normen" (C 3-365/90-3) ... 159
4. Entscheidung „Verbraucherschutz" (C 3-365/90-4) ... 159
5. Richtlinie „Beihilfen für den Schiffbau" (C 3-365/90-5) ... 159
6. Richtlinie „Statistiken: Güterverkehr, Gas, Strom" (C 3-365/90-6) ... 159
7. Verordnung „Statistiken: Arbeitskräfte" (C 3-365/90-7) ... 159
8. Verordnung „Statistiken: Landwirtschaft" (C 3-365/90-8) ... 159
9. Entscheidung „Beihilfen: Eisen- und Stahlindustrie" (C 3-365/90-9) ... 159
10. Richtlinie „Pflanzenschutz" (C 3-365/90-10) ... 159
11. Verordnung „Fischerei: Gemeinsame Politik" (C 3-365/90-11) ... 159
12. Beschluß „Fischerei: Spitzbergen" (C 3-365/90-12) ... 159
13. Verordnung „Verkehr: Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehr (C 3-365/90-13) ... 159
14. Verordnung „Verkehr: Seeverkehr" (C 3-365/90-14) ... 159
15. Verordnung „Energie" (C 3-365/90-15) ... 159
16. Richtlinie „Umwelt" (C 3-365/90-16) ... 159
17. Verordnung „Landwirtschaft" (C 3-365/90-17) ... 159

(A 3-314/90) ... 159

d) Vorschlag für eine Verordnung SN 4526/90 ... 159

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur vorläufigen Aussetzung der mit den Artikeln 123, 152, 318 und 338 der Beitrittsakte eingeführten Mechanismen bei Weinerzeugnissen sowie Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum freien Verkehr abgefertigt werden (A 3-316/90) ... 160

4. Änderungen der finanziellen Vorausschau:

Entschließung zu den Vorschlägen zur Änderung der finanziellen Vorausschau (A 3-313/90) ... 161

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	5. Tierarzneimittel: ** II	
	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (A 3-295/90)	164
	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (A 3-295/90)	165
	6. Konformitätsbewertungsverfahren: ** II	
	Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren (A 3-285/90)	166
	7. Subsidiaritätsprinzip:	
	Entschließung zum Grundsatz der Subsidiarität (A 3-267/90)	167
90/C 324/04	Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 22. November 1990	
	Teil I: Ablauf der Sitzung	
	1. Genehmigung des Protokolls	186
	2. Vorlage von Dokumenten	187
	3. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung)	187
	DRINGLICHKEITSDEBATTE	
	4. Kuwait (Aussprache)	187
	5. Gladio (Aussprache)	188
	6. Computerindustrie (Aussprache)	188
	7. Menschenrechte (Aussprache)	188
	8. Kuwait (Abstimmung)	189
	9. Gladio (Abstimmung)	189
	10. Computerindustrie (Abstimmung)	189
	11. Menschenrechte (Abstimmung)	189
	12. Katastrophen (Abstimmung)	191
	ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE	
	13. Mitteilung des Präsidenten	192
	14. Agrarfragen im Rahmen des GATT (Erklärung der Kommission mit anschließender Aussprache)	192
	15. Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschecho-Slowakei (Aussprache)	193
	16. Verbesserung der Fischereistrukturen (Aussprache) *	193
	17. Beihilfen für den Schiffbau (Fortsetzung der Aussprache) *	194
	ABSTIMMUNGSSTUNDE	
	18. Regierungskonferenzen — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft (Fortsetzung der Abstimmung)	194
	19. Kennzeichnung von Lebensmittellosen (Abstimmung) ** I	195
	20. Carnets TIR and ATA (Abstimmung) ** I	196
	21. SCIENCE-Programme (Abstimmung) ** I	196
	22. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr (Abstimmung) ** I	196
	23. Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (Abstimmung) ** I	196
	24. Verhinderung der Geldwäsche (Abstimmung) ** I	197
	25. Indirekte Besteuerung — Statistik des Warenverkehrs (Abstimmung) ** I	197

26. FTE-Programme Telematik, Umwelt und Meereswissenschaft (Abstimmung) ** I ... 197

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung 198

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Kuwait:

Entschließung zu dem Versuch des Irak, Kuwait auszulöschen (ersetzt B 3-2009, 2017, 2027, 2043, 2062 und 2083/90) 200

2. Gladio:

Entschließung zur Gladio-Affäre (ersetzt B 3-2021, 2058, 2068, 2078 und 2087/90) .. 201

3. Computerindustrie:

Entschließung zu den Massenentlassungen im Bereich der europäischen Datenverarbeitungsindustrie vor allem bei Philips, Olivetti und Bull (ersetzt B 3-2019, 2036, 2059 und 2086/90) 202

4. Menschenrechte:

a) Entschließung zu El Salvador (ersetzt B 3-2008, 2020, 2034, 2041, 2046 und 2049/90) 204

b) Entschließung zur Untersuchung des Mordes an den Jesuiten in El Salvador (B 3-2016/90) 205

c) Entschließung zur Verschlechterung der Lage in Myanmar (Birma) (ersetzt B 3-2031, 2033, 2061 und 2063/90) 205

d) Entschließung zur Verletzung der Menschenrechte im Sudan (ersetzt B 3-2011, 2014 und 2026/90) 207

e) Entschließung zu den Menschenrechten in Moldawien (B 3-2074/90) 208

f) Entschließung zu den Menschenrechten in Marokko und der Freilassung von Abraham Serfaty (B 3-2053 und 2079/90) 209

g) Entschließung zu den Ereignissen in Vaulx-en-Velin, die durch den Tod von Thomas Claudio, 21 Jahre, der am Samstag, 6. Oktober 1990, während einer Polizeikontrolle ums Leben kam, ausgelöst wurden (B 3-2089/90) 210

h) Entschließung zu der Entführung und Inhaftierung von Herrn Mordechaï Vanunu (B 3-2018/90) 211

5. Katastrophen:

a) Entschließung zu den Ergebnissen der zweiten Weltklimakonferenz (ersetzt B 3-2037, 2042, 2056, 2077 und 2085/90) 212

b) Entschließung zu Schäden durch Überschwemmungen in Nordirland (B 3-2013/90) 213

c) Entschließung zu den durch die heftigen Regenfällen im Südwesten Griechenlands (Gebiet Vartholomio, Verwaltungsbezirk Ilia) verursachten verheerenden Schäden (B 3-2015/90) 214

d) Entschließung zu den Überschwemmungen in Slowenien (B 3-2030/90) 215

e) Entschließung zur Mönchsrobbe (B 3-2024/90) 215

f) Entschließung zur Nahrungsmittelhilfe für den Sudan (B 3-2064/90) 216

g) Entschließung zu den Auswirkungen des Erdbebens vom 16. Juli 1990 und der Golfkrise auf den Philippinen (B 3-2023/90) 217

h) Entschließung zur Pferdepest (ersetzt B 3-2007, 2010, 2012, 2045, 2066 und 2076/90) 218

6. Regierungskonferenzen — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft:

a) Entschließung zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union (A 3-270/90) 219

b) Entschließungsantrag mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union (A 3-281/90) 238

c) Entschließung zur Verstärkung der Befugnisse des Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle im Rahmen der Strategie des Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union (A 3-233/90) 241

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	d) Entschließung zur künftigen Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft (A 3-317/90)	243
	7. Kennzeichnung von Lebensmittellosen: ** I	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(90) 440 — SYN 304	246
	8. Carnets TIR und ATA: ** I	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 203 endg.	246
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft (A 3-292/90)	246
	9. SCIENCE-Programme: ** I	
	Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 241 endg.	247
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (SCIENCE) (A 3-282/90)	247
	10. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr: ** I	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 354 endg. — SYN 283	247
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84) zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (A 3-298/90)	248
	11. Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden: ** I	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(89) 282 endg. — SYN 217	248
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden (A 3-272/90)	257
	12. Verhinderung der Geldwäsche: ** I	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(90) 106 endg. — SYN 254	257
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (A 3-273/90)	264
	13. Indirekte Besteuerung — Statistik des Warenverkehrs: ** I	
	a) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 183 endg. — SYN 275	265
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (A 3-279/90)	267
	b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 423 endg. — SYN 181	268
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (A 3-283/90)	270
	14. FTE-Programme Telematik, Umwelt und Meereswissenschaft: ** I	
	a) Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 155 endg. — SYN 260	271
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990—1994) (A 3-291/90)	282
	b) Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 158 endg. — SYN 263	283
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990—1994) (A 3-287/90)	297

c) Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 159 endg. — SYN 264 298

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990—1994) (A 3-290/90) ... 308

90/C 324/05 Protokoll der Sitzung vom Freitag, 23. November 1990

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Protokoll der vorangegangenen Sitzung 317
2. Ausschußbefassung 317
3. Vorlage von Dokumenten 317
4. Verfahren ohne Bericht * 319
5. Abkommen EWG/Andorra (Abstimmung) * 319
6. Registrierung von Hunden (Abstimmung) 319
7. Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben (EAGFL-G) (Abstimmung) * 319
8. Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abstimmung) * 319
9. Ausschuß für Währungsstatistik (Abstimmung) * 320
10. Akute Vergiftungen beim Menschen (Abstimmung) * 320
11. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Abstimmung) 320
12. Europäischer Rat in Rom (Abstimmung) 320
13. Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschecho-Slowakei (Abstimmung) 320
14. Verbesserung der Fischereistrukturen (Abstimmung) 321
15. Beihilfen für den Schiffbau (Abstimmung) * 321
16. Europäische Kulturstädte (Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung) 321
17. Pflanzenschutzmittel (Aussprache und Abstimmung) * 321
18. Verbesserung der Fischereistrukturen * 323
19. Fette und Öle (Aussprache und Abstimmung) * 323
20. Zweite Stufe des Beitritts Portugals (Aussprache und Abstimmung) * 324
21. Gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik (Aussprache und Abstimmung) * 326
22. Finanzhilfe wegen der Golfkrise (Aussprache und Abstimmung) * 326
23. Audiovisueller Bereich (Aussprach und Abstimmung) * 327
24. Informationsnetz MIRIAM (Aussprache und Abstimmung) * 328
25. Aufhebung der Immunität eines Mitglieds 328
26. Zusammensetzung der Ausschüsse 328
27. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung) 328
28. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen 328
29. Zeitpunkt der nächsten Tagung 328
30. Unterbrechung der Sitzungsperiode 328

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht: *

Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 385 endg. 329

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	2. Abkommen EWG/Andorra: *	
	Vorschlag für einen Beschluß: gebilligt.	329
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einem Beschluß über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (A 3-256/90)	329
	3. Registrierung von Hunden:	
	Entschließung zur Registrierung von Hunden (A 3-156/90)	330
	4. Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben (EAGFL-G): *	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. (KOM(90) 151 endg.	331
	Beschluß betreffend die Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (A 3-265/90)	333
	5. Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik: *	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 112 endg.	334
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrapolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (A 2-266/90)	335
	6. Ausschuß für Währungsstatistik: *	
	Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 355 endg.	335
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für die Finanz-, Währungs- und Zahlungsbilanzstatistik (A 3-297/90)	335
	7. Akute Vergiftungen beim Menschen: *	
	Entwurf einer Entschließung — Dok. KOM(89) 505 endg.	336
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für einen Entwurf einer Entschließung des Rates zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen (A 3-121/90)	338
	8. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender:	
	Entschließung zum Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (B 3-2097/90)	338
	9. Europäischer Rat in Rom:	
	Entschließung zur Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom (ersetzt B 3-1992, 1995, 1996, 1997, 1998 und 2002/90)	339
	10. Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschecho-Slowakei:	
	Entschließung zu den Assoziierungsabkommen mit Ungarn, Polen und der CSFR („Europaabkommen") (ersetzt B 3-2095, 2103 und 2105/90)	341
	11. Verbesserung der Fischereistrukturen:	
	Entschließung zu Erhaltungsmaßnahmen im Fischereisektor (ersetzt B 3-2089, 2093, 2094, 2096 und 2104/90)	343
	12. Beihilfen für den Schiffbau: *	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(90) 248 endg. geändert durch Dok. KOM(90) 400 endg.	343
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau (A 3-289/89)	349
	13. Europäische Kulturstädte (Artikel 37 der Geschäftsordnung):	
	Entschließung zu den Kulturstädten Europas (A 3-296/90)	350
	14. Pflanzenschutzmittel: *	
	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(89) 34 endg.	351

15. Fette und Öle: *

a) Vorschlag für eine Verordnung I — Dok. KOM(90) 270 endg. 375

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette (A 3-319/90) 378

b) Vorschlag für eine Verordnung II — Dok. KOM(90) 270 endg. 379

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnissen (A 3-319/90) 379

16. Zweite Stufe des Beitritts Portugals: *

Vorschlag für eine Verordnung 1 — Dok. KOM(90) 407 endg. 380

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Portugal im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver (A 3-318/90) ... 380

Vorschlag für eine Verordnung 2 380

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Anwendung des gemeinsamen Butterpreises in Portugal (A 3-318/90) 381

Vorschlag für eine Verordnung 3 381

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals (A 3-318/90) ... 381

Vorschlag für eine Verordnung 4 382

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (A 3-318/90) 382

Vorschlag für eine Verordnung 5 383

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (A 3-318/90) 383

Vorschlag für eine Verordnung 6 383

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (A 3-318/90) 384

Vorschlag für eine Verordnung 7 384

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (A 3-318/90) 384

Vorschlag für eine Verordnung 8 385

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der gemeinsamen Rindfleischpreise in Portugal (A 3-318/90) 385

(Fortsetzung umseitig)

Vorschlag für eine Verordnung 9 385

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der vollständigen Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands in Portugal (A 3-318/90) 385

Vorschlag für eine Verordnung 10 386

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der in Portugal vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 geltenden Grundpreise und Ankaufspreise für bestimmtes Obst und Gemüse (A 3-318/90) . 386

Vorschlag für eine Verordnung 11 386

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse mit Herkunft aus Portugal (A 3-318/90) 386

Vorschlag für eine Verordnung 12 387

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Grundregeln betreffend den Schutz des portugiesischen Obst- und Gemüsemarktes gemäß Artikel 318 Absatz 2 der Beitrittsakte (A 3-318/90) 387

Vorschlag für eine Verordnung 13 388

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal (A 3-318/90) 388

Vorschlag für eine Verordnung 14 388

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit den Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten (A 3-318/90) 389

Vorschlag für eine Verordnung 15 389

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1200/88 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien (A 3-318/90) 389

Vorschlag für eine Verordnung 16 390

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (A 3-318/90) 391

Vorschlag für eine Verordnung 17 391

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und im Reissektor während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals (A 3-318/90) 392

Vorschlag für eine Verordnung 18 392

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (A 3-318/90) 392

Vorschlag für eine Verordnung 19 393

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Portugal, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird (A 3-318/90) 393

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Vorschlag für eine Verordnung 20	393
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Anwendung des gemeinsamen Preises für geschlachtete Schweine in Portugal (A 3-318/90)	393
	Vorschlag für eine Verordnung 21	394
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3774/85 über bestimmte mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die die portugiesische Republik im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann (A 3-318/90)	394
	Vorschlag für eine Verordnung 22	395
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen (A 3-318/90)	395
17.	Gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik: *	
	Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 211 endg.	397
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Mehrjahresprogramm 1991—1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (A 3-299/90)	398
18.	Finanzhilfe wegen der Golfkrise: *	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. SEK(90) 1862 endg.	399
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (A 3-321/90)	400
19.	Audiovisueller Bereich: *	
	a) Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 132 endg. und endg./2	401
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa „MEDIA" 1991—1995 (A 3-293/90)	411
	b) Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 132 endg. und endg./2	412
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Durchführung einer Gemeinschaftsaktion zur beruflichen Fortbildung im audiovisuellen Bereich (A 3-294/90)	414
20.	Informationsnetz MIRIAM: *	
	Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 230 endg.	415
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Informationszentrennetzes für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Agrarmärkte (MIRIAM) (A 3-253/90)	416

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1990—1991

Tagung vom 19. bis 23. November 1990

Palais de l'Europe — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 19. NOVEMBER 1990

(90/C 324/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR BARÓN CREPSO

Präsident

(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 26. Oktober 1990 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Er gibt bekannt, daß Frau Ewing ihm schriftlich mitgeteilt hat, sie habe in der Abstimmung über den Entschließungsantrag zu den radioaktiven Abfällen am 25. Oktober für den Teil 1 von Erwägung G, die Erwägungen H und I sowie Ziffer 6 stimmen wollen und gegen die Streichung der Worte in Ziffer 4.

2. Genehmigung des Protokolls

Herr Stauffenberg, Vorsitzender des Rechtsausschusses, teilt mit, er habe dem Präsidenten bezüglich des Berichtes Crampton über Irak und Kuwait (A 3-261/90) *(Aussprache und Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls)* geschrieben und darauf hingewiesen, daß nach seiner Auffassung der Rechtsausschuß — entgegen dem Text der legislativen Entschließung — nicht zur Rechtsgrundlage konsultiert worden sei. Der Ausschuß habe in seiner Sitzung am Donnerstag vor der Abstimmung keine Stellungnahme abgeben können und dem Parlament empfohlen, die Abstimmung zu vertagen. Seiner Meinung nach ist in dieser Angelegenheit Artikel 36, 3 der Geschäftsordnung verletzt worden.

(Der Präsident antwortet, der Rechtsausschuß sei durchaus konsultiert worden und auch zusammengetreten; außerdem habe das Parlament die Frage entschieden und das Problem inhaltlich gelöst.)

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Montag, 19. November 1990

3. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, daß Herr Münch ihm schriftlich seinen Mandatsverzicht mit Wirkung vom 19. November 1990 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat.

4. Prüfung der Mandate

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Mandate der Herren Parodi und Schlechter.

5. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der S- und der LDR-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennungen

— von Frau Veil als Mitglied des Politischen Ausschusses anstelle von Herrn Malhuret,

— von Herrn Iacono als Mitglied des Energieausschusses anstelle von Herrn Lagorio.

6. Bildung eines Untersuchungsausschusses

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, von 143 Mitgliedern einen Antrag gemäß Artikel 109, 3 der Geschäftsordnung erhalten zu haben, einen Untersuchungsausschuß zur Verbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in den Ländern der Gemeinschaft einzurichten.

Nach Konsultation des Erweiterten Präsidiums habe er entschieden, diesem Antrag zu entsprechen.

Er werde zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammensetzung dieses Untersuchungsausschusses sowie die Fristen, innerhalb derer dieser seine Arbeiten zum Abschluß bringen müsse, bekanntgeben.

7. Zeitplan für die Haushaltsberatungen

Der Präsident teilt mit, daß das Erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß die Fristen für die Einreichung von Änderungsanträgen zum vom Rat geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1991 wie folgt festgelegt hat:

Donnerstag, 29. November, 12.00 Uhr: für Ausschüsse und Mitglieder,

Donnerstag, 6. Dezember, 12.00 Uhr: für die Fraktionen,

Montag, 10. Dezember, 19.00 Uhr: Vorschläge zur Ablehnung des Haushalts und Änderungsanträge zu den Entschließungsanträgen in den Berichten Lamassoure und Theato.

8. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt mit, daß der Außenwirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat, Artikel 37 der Geschäftsordnung auf einen Bericht über die Anti-Dumping-Politik der Gemeinschaft anzuwenden.

Gemäß Artikel 37, 2 der Geschäftsordnung wird der Beschluß über diesen Vorschlag zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag getroffen.

9. Petitionen

Der Präsident teilt mit, folgende Petitionen erhalten zu haben:

von Herrn Gerhard Rietdorff (Nr. 659/90);

von Herrn Siegfried Gies (Nr. 660/90);

von Herrn Gerhardus H.H. Bresser (Nr. 661/90);

von Herrn David Christopher White (Nr. 662/90);

von Herrn Carlos Castejon de la Cuesta (Nr. 663/90);

von Herrn Neil John Mooney (Nr. 664/90);

von Herrn David Castillejo (Nr. 665/90);

von Herrn Raymond Boentges (Nr. 666/90);

von Frau Carolina Simonetti (Nr. 667/90);

von Herrn Christoph Schwedler (Nr. 668/90);

von Kommunikatives Wohnen Rücksicht e.V. (Nr. 669/90);

von Herrn Jürgen Feldhoff und 65 weiteren Unterzeichnern (Nr. 670/90);

von Porthlethen & District Community Council und 15 weiteren Unterzeichnern (Nr. 671/90);

von Herrn Ryke Geerd Hamer (Nr. 672/90);

von Herrn Jörg Drischmann und 440 weiteren Unterzeichnern (Nr. 673/90);

von Frau Valori Erda verehelichte Moya (Nr. 674/90);

von Herrn Adolf Franken (Nr. 675/90);

von Herrn Valdemar da Costa Dias (Nr. 676/90);

von Frau Maria Jose Arolas Navarro (Nr. 677/90);

von der Asociación de Ex Trabajadores de la Empresa Raymundo Vazquez S.A. (Nr. 678/90);

von Herrn Luis Alberto dos Santos Caetano (Nr. 679/90);

von Frau Silvia Soare Maaroufi (Nr. 680/90);

von Herrn Egidio Verona und 1000 weiteren Unterzeichnern (Nr. 681/90);

von der Association „Piorno" und 25 weiteren Unterzeichnern (Nr. 682/90);

von Herrn Darryl Nolan und 8375 weiteren Unterzeichnern (Nr. 683/90);

von Frau Helene Zacharias (Nr. 684/90);

von Herrn Adolfo Rodriguez Bornaetxea (Nr. 685/90);

von der Plataforma Anti-Fango und 120 weiteren Unterzeichnern (Nr. 686/90);

vom Dienst Grensarbeiders (Nr. 687/90);

von Herrn Juan Gallardo Lancho (Nr. 688/90);

von Herrn Maurizio Andreolli (Nr. 689/90);

von Frau Marianne Ebertowski (Nr. 690/90);

von Herrn João Marques (Nr. 691/90);

von Wintersnow (Nr. 692/90);

von Frau Kitty Arseni und 600 weiteren Unterzeichnern (Nr. 693/90);

von der European Import Company (Nr. 694/90);

von der Gesellschaft für bedrohte Völker (Nr. 695/90);

von Herrn L.F. Nunn (Nr. 696/90);

von Herrn H. Robinson (Nr. 697/90);

von Herrn Nikolaos Spatharakis (Nr. 698/90);

von Frau Hedwige Starck (Nr. 699/90);

von Herrn D.E. George (Nr. 700/90);

von Herrn A. de Ligny (Nr. 701/90);

von Herrn J.L.H.C. Brauers (Nr. 702/90);

von Herrn Ronald C. Roffel (Nr. 703/90);

vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Nr. 704/90);

von Herrn Siegfried Kahlert (Nr. 705/90);

von C.E.P.E. (Nr. 706/90);

von Herrn Hoffmann-Fölkersamb (Nr. 707/90);

von Herrn Pierre Daoust (Nr. 708/90);

von Herrn Ulrich Pleß (Nr. 709/90);

von Herrn Moulai Djilali Kadiri (Nr. 710/90);

von der Coordinadora contra el plan de resíduos industriales de la Comarca de Almaden (Nr. 711/90);

von der Association des Droits de l'Homme (Nr. 712/90);

von Herrn António Nunes de Nobrega (Nr. 713/90);

von Herrn Jean Mortes (Nr. 714/90);

von Herrn Fered Frei (Nr. 715/90);

von Herrn Hans Keil (Nr. 716/90);

von Herrn Roberto Mazorriaga las Hayas (Nr. 717/90);

von Herrn Theo Hinrichs (Nr. 718/90);

von Frau Ineke Zylstra (Nr. 719/90);

von Herrn Claude Sokolovitch (Nr. 720/90);

von Herrn Yves Castelli (Nr. 721/90);

von Herrn Otto Weber (Nr. 722/90);

von A.N.PE.S. (Nr. 723/90);

von der Parochie St. Jan (Nr. 724/90);

von Herrn A. Bonfiglio (Nr. 725/90);

von Dr. Bernd Borckmann (Nr. 726/90);

von Herrn Egon Thiel (Nr. 727/90);

vom Verband für Waffentechnik und -geschichte (Nr. 728/90);

vom Comitato per la Salvezza della Valle di Colonnata (Nr. 729/90);

von Herrn Giuseppe Giaquinza (Nr. 730/90);

von Frau Marieva Favolino (Nr. 731/90).

Diese Petitionen werden in das in Artikel 128, 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen Absatz 4 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

a) Beschlüsse, die gemäß Artikel 128, 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden (Prüfung abgeschlossen)

— Nrn. 253, 254, 266, 270, 281, 282, 285, 286, 288, 292, 299, 302, 311, 327, 330, 354, 362, 363 und 366/90: zur Information und Weiterbehandlung an die zuständigen Ausschüsse übermittelt;

— Nrn. 250, 272, 297, 306, 310, 325 und 359/90: Die Petenten erhalten eine schriftliche Dokumentation;

— Nrn. 264 und 342/90: Die Petenten erhalten den Bericht des Ausschusses über grenzüberschreitende Immobiliengeschäfte und werden gebeten, sich an die spanische Verbraucherzentrale zu wenden;

— Nr. 283/90: für zusätzliche Informationen an die Kommission übermittelt;

— Nr. 293/90: an die Generaldirektion IV des Parlaments übermittelt, die ersucht wird, den Petenten über die einschlägige Rechtslage zu unterrichten;

— Nr. 344/90: an Frau Vayssade, Vermittlerin des Europäischen Parlaments in dieser Angelegenheit, überwiesen. Der Petent wird gebeten, die griechischen Justizbehörden zu befassen.

b) Petitionen, die gemäß Artikel 128, 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden (Weiterbehandlung der Stellungnahmen):

— Nr. 303/89 (1): Der Parlamentspräsident wird mit gesondertem Schreiben ersucht, mit den zuständigen französischen Behörden Kontakt aufzunehmen;

— Nr. 164, 251, 252, 259, 260, 261, 262, 265, 267, 274, 275, 279, 289, 290, 294, 305, 313, 314, 315, 317, 319, 329, 331, 333 (2), 335 (2), 338, 339, 341, 343, 347, 348, 350,

(1) Beschluß aufgrund mündlicher und schriftlicher, vom Juristischen Dienst des Parlaments gelieferter Informationen.

(2) Zur Information und Weiterbehandlung an die zuständigen Ausschüsse übermittelt.

353, 357, 360, 367, 368, 370, 371 und 372/90: zur Information an den zuständigen Ausschuß übermittelt;

— Nr. 277/90: zur Weiterbehandlung an den Landwirtschaftsausschuß sowie an den Umweltausschuß übermittelt;

— Nr. 278/90: zur Weiterbehandlung an den Politischen Ausschuß übermittelt;

— Nr. 463/89 (1): zur Weiterbehandlung an den Rechtsausschuß übermittelt.

c) Petitionen, deren Prüfung abgeschlossen ist:

— auf der Grundlage der von der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 129, 3 der Geschäftsordnung:

Nrn. 36/86 (2), 248 (3), 434/87 (3), 55, 259, 452/88 (4), 8, 29 (3), 130 (5), 264, 273, 368, 402, 409, 438 (6), 497, 499, 505 (7), 511, 545, 579, 597/89, 2 (6), 13, 17, 7, 25, 30, 32, 43 (3), 44 (3), 56, 63, 68 (8), 75, 90, 111 und 139/90;

— auf der Grundlage einer Stellungnahme durch einen anderen Ausschuß:

Nr. 120/88 (9);

Nrn. 435, 436/87, 222, 536/88 und 52/89 (an denselben Ausschuß zur Weiterbehandlung überwiesen);

— auf der Grundlage der von der Europa Schule in Luxemburg zur Verfügung gestellten Informationen:

Nr. 516/89;

— zur Weiterbehandlung an Frau Vayssade, Vermittlerin des Europäischen Parlaments in dieser Angelegenheit (Prüfung abgeschlossen, was den Petitionsausschuß betrifft):

Nrn. 441, 452/87, 328 und 484/88.

d) weitere Beschlüsse:

— Der Juristische Dienst des Parlaments wird gebeten, eine Stellungnahme zu den Petitionen Nrn. 558/89, 21, 28 und 48/90 abzugeben;

— der Generalsekretär des Parlaments wird um Informationen zur Petition Nr. 239/87 gebeten;

— der Landwirtschaftsausschuß wird gebeten, die durch die Petition Nr. 13/90 aufgeworfene Frage weiterzubehandeln und den Petitionsausschuß darüber zu informieren;

— der Ausschuß hat aus Fristgründen beschlossen, den gemäß Artikel 129, 1 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß, einen Bericht über die Notwendigkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen gegen Lärm auszuarbeiten, nicht zu bestätigen und unter diesen Umständen die Petitionen Nrn. 176/89, 131 und 285/90 zur Weiterbehandlung an den Umweltausschuß zu überweisen;

— der Parlamentspräsident wird gebeten, mit den bayrischen Behörden bezüglich Petition Nr. 56/89 Kontakt aufzunehmen;

— die Petition Nr. 536/88 wird zur Weiterbehandlung an den Umweltausschuß übermittelt.

e) Petitionen, die gemäß Artikel 128, 5 der Geschäftsordnung für nicht zulässig erklärt und abgelegt wurden:

— Nr. 118 (10), 250, 257, 258, 263, 268, 269 (11), 271, 273, 276 (12), 280, 284, 287 (13), 291, 295, 296 (12), 298, 300, 301 (14), 303, 304 (11), 307 (12), 308 (12), 309, 312, 316, 318, 320, 321, 322, 323, 324 (12), 326 (11), 328, 334, 336, 337 (12), 340, 345, 349, 352, 355 (12), 356, 358, 361 (13), 364, 365 und 369/90 (11).

10. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Das Erweiterte Präsidium hat den folgenden Ausschüssen Genehmigungen zur Ausarbeitung von Berichten erteilt:

— dem Haushaltskontrollausschuß über die Verwaltung und Kontrolle der Ausfuhrerstattungen;

— dem Geschäftsordnungsausschuß über die Auswirkungen des Urteils 70/88 des Gerichtshofs (Rechtssache Tschernobyl-Folgen) auf die Geschäftsordnung (mitberatend: RECH).

11. Ausschußbefassung

Der Außenwirtschaftsausschuß ist als mitberatender Ausschuß befaßt mit

— der Frage der Erweiterung der Gemeinschaft und der Beziehungen mit den europäischen Nichtmitgliedstaaten;

---

(1) Für zulässig erklärt aufgrund mündlicher und schriftlicher, vom Juristischen Dienst des Parlaments gelieferter Informationen.
(2) Die Kommission hat ein Verstoßverfahren vor dem Gerichtshof eingeleitet.
(3) Zur Information und Weiterbehandlung an die zuständigen Ausschüsse übermittelt.
(4) Der Präsident des Parlaments wird mit gesondertem Schreiben ersucht, Kontakt mit den zuständigen deutschen Behörden aufzunehmen.
(5) Ein belgisches Mitglied des Ausschusses wurde ersucht, Kontakt mit den Behörden seines Landes aufzunehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.
(6) Die Petenten werden ersucht, sich an ihre nationalen Behörden oder den Ombudsmann zu wenden.
(7) Der Präsident des Parlaments wird mit gesondertem Schreiben ersucht, beim Rat zu intervenieren.
(8) Der Ausschuß hat auf der Grundlage von Artikel 120, 1 der Geschäftsordnung die Genehmigung beantragt, eine Stellungnahme zum Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten für den Rechtsausschuß ausarbeiten zu dürfen.
(9) Der Präsident des Parlaments wird mit gesondertem Schreiben ersucht, bei den niederländischen Behörden zu intervenieren.
(10) Beschluß auf der Grundlage einer Stellungnahme der Generaldirektion IV des Parlaments.
(11) Die Petenten werden ersucht, sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu wenden oder ihre nationalen Behörden zu befassen.
(12) Die Petenten werden ersucht, sich an ihren nationalen Ombudsmann zu wenden.
(13) Zur Information und Weiterbehandlung an den zuständigen Ausschuß übermittelt.
(14) Für zusätzliche Informationen an die Kommission übermittelt.

— mit dem Beitrittsantrag der Türkei zur Gemeinschaft;

zu denen der politische Ausschuß zur Ausarbeitung von Berichten ermächtigt ist.

Der Umweltausschuß wird als mitberatender Ausschuß befaßt mit

— dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz der Personen hinsichtlich der Verarbeitung persönlicher Daten (C 3-323/90 — SYN 287);

— dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz persönlicher Daten und des Privatlebens im Zusammenhang mit öffentlichen numerischen Telekommunikationsnetzen, insbesondere dem integrierten numerischen Dienstleistungsnetz (ISDN) und numerischen Mobilfunknetzen (C 3-324/90 — SYN 288);

— einen Beschluß über die Sicherheit von Informationssystemen (C 3-325/90);

(federführend: RECH — bereits mitberatend: WIRT, ENER, HAUS).

12. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/A/90 (C 3-330/90 — SEK(90) 1988 endg.) abgegeben.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 17/90 (C 3-305/90 — SEK(90) 1805 endg.) gebilligt.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 20/90 (C 3-302/90 — SEK(90) 1825 endg.) gebilligt.

Der Haushaltskontrollausschuß hat sich für den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 23/90 (C 3-366/90 — SEK(90) 2026 endg.) ausgesprochen.

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 15/90 (C 3-301/90 — SEK(90) 1827 endg.) gebilligt.

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 18/90 (C 3-308/90 — SEK(90) 1859 endg.) gebilligt.

13. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Die schriftliche Erklärung Nr. 11/90 hat nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften erhalten und wird daher gemäß Artikel 65, 5 der Geschäftsordnung hinfällig.

14. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, folgende Dokumente erhalten zu haben:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für:

— eine Richtlinie über den Schutz von Schwangeren oder Wöchnerinnen am Arbeitsplatz (C 3-340/90 — Dok. KOM(90) 406 — SYN 303);

federführend: FRAU;
mitberatend: SOZA;

— einen Entwurf zur Finanzregelung für die finanzielle Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé (C 3-341/90 — Dok. KOM(90) 243);

federführend: KONT;
mitberatend: HAUS, ENTW;

— eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Portugal im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver (C 3-342/90 — Dok. KOM(90) 407/1);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung über die Anwendung des gemeinsamen Butterpreises in Portugal (C 3-343/90 — Dok. KOM(90) 407/2);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals (C 3-344/90 — Dok. KOM(90) 407/3);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (C 3-345/90 — Dok. KOM(90) 407/4);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

Montag, 19. November 1990

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (C 3-346/90 — Dok. KOM(90) 407/5);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (C 3-347/90 — Dok. KOM(90) 407/6);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (C 3-348/90 — Dok. KOM(90) 407/7);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Anwendung der gemeinsamen Rindfleischpreise in Portugal (C 3-349/90 — Dok. KOM(90) 407/8);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Anwendung der vollständigen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Portugal (C 3-350/90 — Dok. KOM(90) 407/9);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Festlegung der in Portugal vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 geltenden Grundpreise und Ankaufspreise für bestimmtes Obst und Gemüse (C 3-351/90 — Dok. KOM(90) 407/10);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse mit Herkunft aus Portugal (C 3-352/90 — Dok. KOM(90) 407/11);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung mit Grundregeln betreffend den Schutz des portugiesischen Obst- und Gemüsemarktes gemäß Artikel 318 Absatz 2 der Beitrittsakte (C 3-353/90 — Dok. KOM(90) 407/12);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal (C 3-354/90 — Dok. KOM(90) 407/13);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung mit den Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten (C 3-355/90 — Dok. KOM(90) 407/14);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1200/88 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien (C 3-356/90 — Dok. KOM(90) 407/15);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung mit Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (C 3-357/90 — Dok. KOM(90) 407/16);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und im Reissektor während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals (C 3-358/90 — Dok. KOM(90) 407/17);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (C 3-359/90 — Dok. KOM(90) 407/18);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Portugal, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird (C 3-360/90 — Dok. KOM(90) 407/19);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung über die Anwendung des gemeinsamen Preises für geschlachtete Schweine in Portugal (C 3-361/90 — Dok. KOM(90) 407/20);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3774/85 über bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die die Portugiesische Republik im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann (C 3-362/90 — Dok. KOM(90) 407/21);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen (C 3-363/90 — Dok. KOM(90) 407/22);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— eine Richtlinie zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verfahren für Zivilluftfahrzeuge (C 3-367/90 — Dok. KOM(90) 442);

federführend: VKHR;
mitberatend: WIRT;

— eine Richtlinie über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses (C 3-369/90 — Dok. KOM(90) 344 — SYN 286);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete (C 3-370/90 — Dok. KOM(90) 483);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— einen Beschluß über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschafsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Rumänien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Gemeinschaften (C 3-374/90 — Dok. SEK(90) 1872);

federführend: AUWI;
mitberatend: POLI, LAWI, HAUS, WIRT, ENER, VKHR, UMWE, JUGD;

— eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Angleichung der Dienstbezüge (C 3-375/90 — Dok. SEK(90) 1836);

federführend: RECH;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Zahlung der Dienstbezüge, Ruhegehälter und sonstigen finanziellen Ansprüche in Ecu (C 3-376/90 — Dok. SEK(90) 1836);

federführend: RECH;
mitberatend: HAUS;

— eine Verordnung zur vorläufigen Aussetzung der mit den Artikeln 123, 152, 318 und 338 der Beitrittsakte eingeführten Mechanismen sowie der Zollsätze für Weinerzeugnisse sowie Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal, die im Gebiet der ehemaligen DDR zum freien Verkehr abgefertigt werden (C 3-377/90);

federführend: nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung";
mitberatend: LAWI, HAUS, AUWI;

— eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1990 bis zum 31. Juli 1993 (C 3-380/90 — Dok. KOM(90) 484);

Montag, 19. November 1990

federführend: LAWI;
mitberatend: ENTW, HAUS;

— eine Verordnung zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1991 (C 3-381/90 — Dok. KOM(90) 515);

federführend: ENTW;
mitberatend: HAUS, WIRT, AUWI;

— eine Verordnung zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1991 (C 3-382/90 — Dok. KOM(90) 515);

federführend: ENTW;
mitberatend: HAUS, WIRT, AUWI;

— eine Verordnung zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (C 3-383/90 — Dok. KOM(90) 515);

federführend: ENTW;
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT, AUWI;

— eine Verordnung betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (C 3-384/90 — Dok. KOM(90) 515);

federführend: ENTW;
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT, AUWI;

b) von den Ausschüssen die Berichte:

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den zweiten Tätigkeitsbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) für 1988. Berichterstatter: Herr Musso (A 3-262/90);

— * Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Vorbereitung der Unternehmen auf den Binnenmarkt (PRISMA) (C 3-285/90 — Dok. SEK(90) 1610 endg.). Berichterstatter: Herr Smith (A 3-263/90);

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für Telematikdienste und -netze zur regionalen Entwicklung (TELEMATIK) (Dok. SEK(90) 1610 endg. — C 3-285/90). Berichterstatter: Herr Calvo Ortega (A 3-264/90);

— * Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Dok. KOM(90) 151 endg. — C 3-128/90). Berichterstatter: Herr Wettig (A 3-265/90);

— * Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (Dok. KOM(90) 112 endg. — C 3-144/90). Berichterstatter: Herr Tomlinson (A 3-266/90);

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über den Grundsatz der Subsidiarität. Berichterstatter: Herr Giscard d'Estaing (A 3-267/90);

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania über die Fischerei vor der Küste Tansanias (Dok. KOM(90) 244 endg. — C 3-206/90). Berichterstatter: Herr Howell (A 3-268/90);

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire (Dok. KOM(90) 374 endg. — C 3-247/90). Berichterstatter: Herr Lataillade (A 3-269/90);

— Dritter Zwischenbericht des Institutionellen Ausschusses über die Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union. Berichterstatter: Herr Martin (A 3-270/90);

— * Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag und den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Beseitigung der Steuergrenzen — Steuerliche Übergangsregelung im Hinblick auf die Errichtung des Binnenmarktes (Dok. KOM(87) 322 endg. 2 — C 3-26/89 und Dok. KOM(90) 182 endg. — C 3-229/90). Berichterstatter: Herr Fuchs (A 3-271/90);

— ** I Zwischenbericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden (Dok. KOM(89) 282 endg. — C 3-154/89 — SYN 217). Berichterstatter: Herr Ferri (A 3-272/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Dok. KOM(90) 106 endg. — C 3-111/90 — SYN 254). Berichterstatter: Herr Hoon (A 3-273/90);

— * Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Verpflichtung des Rates, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments abzuwarten. Berichterstatter: Herr Medina Ortega (A 3-274/90);

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Regionalentwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Republik Irland. Berichterstatter: Herr Lucas Pires (A 3-275/90);

— Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Schuhindustrie. Berichterstatter: Herr Porto (A 3-276/90);

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Regionalentwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten von Nordirland im Vereinigten Königreich. Berichterstatterin: Frau Ainardi (A 3-277/90);

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (Dok. KOM(89) 655 endg. — C 3-62/90). Berichterstatter: Herr McCubbin (A 3-278/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (Dok. KOM(90) 183 endg. — C 3-230/90 — SYN 275). Berichterstatter: Herr De Gucht (A 3-279/90);

— * Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung durchzuführenden operationellen Programme/Globalzuschüsse Initiative „NOW" (Dok. SEK(90) 1570 endg. — C 3-315/90). Berichterstatterin: Frau Peijs (A 3-280/90);

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union (C 3-82/90 — C 3-228/90). Berichterstatter: Herr Martin (A 3-281/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (SCIENCE) (Dok. KOM(90) 241 endg. — C 3-232/90 — SYN 282). Berichterstatter: Herr La Pergola (A 3-282/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Dok. KOM(90) 423 endg. — C 3-327/90 — SYN 181). Berichterstatter: Herr von Wogau (A 3-283/90);

— * Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie 75/404/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken (Dok. KOM(90) 306 endg. — C 3-242/90). Berichterstatter: Herr La Pergola (A 3-284/90);

— Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von gemeinschaftlichen Initiativen durchzuführenden operationellen Programme/zu beantragenden Globalzuschüsse — über neue Berufsqualifikationen, Sachkenntnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten Initiative „EUROFORM" — für die Behinderten und bestimmte benachteiligte Gruppen Initiative „HORIZON" (Dok. SEK(90) 1570 endg.). Berichterstatter: Herr McMahon (A 3-286/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990—1994) (Dok. KOM(90) 158 endg. — C 3-161/90 — SYN 263). Berichterstatter: Herr Hervé (A 3-287/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Vorschläge der Kommission an den Rat für:

I. einen Beschluß zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirt-

Montag, 19. November 1990

schaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Dok. KOM(89) 436 endg. — C 3-145/89 — SYN 220)

II. eine Richtlinie über die Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Dok. KOM(89) 436 endg. — C 3-146/89 — SYN 221)

III. eine Verordnung (EWG) über Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 36 und 37a des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Dok. KOM(89) 436 endg. — C 3-147/89 — SYN 222).

Berichterstatter: Herr Rothley (A 3-288/90);

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau (Dok. KOM(90) 248 endg. — C 3-241/90). Berichterstatter: Herr Speciale (A 3-289/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990—1994) (Dok. KOM(90) 195 endg. — C 3-162/90 — SYN 264). Berichterstatter: Herr Anger (A 3-290/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990—1994) (Dok. KOM(90) 155 endg. — C 3-158/90 — SYN 260). Berichterstatter: Herr Sälzer (A 3-291/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft (Dok. KOM(90) 203 endg. — C 3-176/90 — SYN 271). Berichterstatter: Herr Beumer (A 3-292/90);

— * Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa „MEDIA" 1991—1995 (Dok. KOM(90) 139 endg. + endg. 2 — C 3-221/90). Berichterstatter: Herr Barzanti (A 3-293/90);

— * Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Durchführung einer Gemeinschaftsaktion zur beruflichen Fortbildung im audiovisuellen Bereich (Dok. KOM(90) 132 endg. + endg. 2 — C 3-221/90). Berichterstatter: Herr Elliott (A 3-294/90);

— Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport über die Kulturstädte Europas. Berichterstatterin: Frau Rawlings (A 3-296/90);

— * Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für die Finanz-, Währungs- und Zahlungsbilanzstatistik (Dok. KOM(90) 355 endg. — C 3-251/90). Berichterstatter: Herr von Wogau (A 3-297/90);

— ** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (Dok. KOM(90) 354 endg. — C 3-250/90 — SYN 283). Berichterstatter: Herr Cassidy (A 3-298/90);

— * Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Mehrjahresprogramm 1991—1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (Dok. KOM(90) 211 endg. — C 3-177/90). Berichterstatter: Herr Schodruch (A 3-299/90);

— Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport über die Teilnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an der Internationalen Fachausstellung in Genua, Italien, im Jahr 1992 (Dok. SEK(90) 773 endg. — C 3-140/90). Berichterstatter: Herr Coimbra Martins (A 3-300/90);

— Zweiter Zwischenbericht des Institutionellen Ausschusses über die verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union. Berichterstatter: Herr Colombo (A 3-301/90);

— * Zweiter Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den geänderten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Dok. KOM(89) 34 endg. — C 3-64/89). Berichterstatter: Herr Valverde López (A 3-302/90);

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern (Dok. KOM(89) 507 endg. — C 3-211/89). Berichterstatter: Herr Fitzsimons (A 3-303/90);

c) von den Ausschüssen die Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— ** II Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren (C 3-196/90 — SYN 208). Berichterstatter: Herr Caudron (A 3-285/90);

— ** II Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (C 3-258/90 — SYN 189) und betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (C 3-259/90 — SYN 190). Berichterstatter: Herr Collins (A 3-295/90);

d) die mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— von den Abgeordneten Cot und Hänsch im Namen der S-Fraktion sowie Klepsch und Chanterie im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex (B 3-1716/90);

— von den Abgeordneten von Alemann im Namen der LDR-Fraktion an die Kommission: Ausführung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für Gesetzesvorhaben 1990, politische Prioritäten für 1991 und Erfahrungen mit dem Verhaltenskodex (B 3-1718/90);

— von Herrn Cochet im Namen der V-Fraktion an die Kommission: Bilanz der Anwendung des Gemeinschaftskodex. Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für 1991 (B 3-1719/90);

e) Anfragen für die Fragestunde am 20. und 21. November 1990 (Artikel 60 der Geschäftsordnung) von den Abgeordneten (B 3-1717/90):

Dury, Bandrés Molet, Herman, Cox, Aglietta, Newton Dunn, Elles, Robles Piquer, Rogalla, Galland, Dessylas, Banotti, Valverde López, Raggio, Seligman, Wynn, McCartin, Cooney, Papayannakis, Blaney, Bowe, Marck, Fantuzzi, Alavanos, Desmond, Lalor, Nianias, Ephremidis, Dessylas, Cooney, Seligman, Kostopoulos, Cot, Melandri, Taradash, De Rossa, Ephremidis, Papoutsis, Romeos, Bowe, Pompidou, Newton Dunn, Barros Moura, van der Waal, Alavanos, Hughes, Banotti, Bandrés Molet, Blaney, Pollack, Arbeloa Muru, Newman, Kostopoulos, Aglietta, Melandri, Cot, Stewart, Cooney, Titley, Verhagen, Chabert, Roumeliotis, Spencer, Blaney, Dury, Raffarin, Cassidy, Seligman, Papoutsis, Harrison, Raggio, Bonde, Christensen, Sandbæk, Ca. Jackson, Bettini, Bandrés Molet, da Cunha Oliveira, H. Köhler, Speciale, Guillaume, Ainardi, Mattina, Fantuzzi, Santos López, Livanos, S. Martin, Lane, Alber, David, Newton Dunn, Howell, Cushnahan, Galland, Peters, Muscardini, Pierros, Bowe, Bjørnvig, Bofill Abeilhe, Gil-Robles, Ewing, de Donnea, Rovsing, Ferrer, Blak, Cabezón Alonso, Simpson, Micholson, Nianias, Ephremidis, Welsh, Arbeloa Muru, Elles, De Rossa, Cox, McCubbin, Valverde López, Colom i Naval, Taradash, McCartin, Falconer, Ford, Scott-Hopkins, Ruiz-Giménez Aguilar, Romeos, Lalor, Fitzgerald, Killilea, Wynn, Rawlings, Elliott, Gangoiti Llaguno und Alavanos.

f) die gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von den Abgeordneten Bandrés Molet und Amendola zum Tod von Delphinen im Mittelmeer (B 3-1671/90);

federführend: UMWE;
mitberatend: HAUS, LAWI;

— von den Abgeordneten Mazzone, Rauti, Fini und Muscardini zur Erklärung des 3. Oktober zum „Tag der Europäischen Politischen Union" (B 3-1672/90);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Lagorio und Mattina im Namen der S-Fraktion zur Deckung der in den Ländern der Gemeinschaft operierenden terroristischen Gruppen durch die früheren Regierungen in Mittel- und Osteuropa (B 3-1673/90);

federführend: POLI;

— von Herrn Happart zum Statut der Europäischen Agrargenossenschaften (B 3-1674/90);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT, LAWI;

— von Herrn Happart zur Abschaffung der Straßenbenutzungsgebühren (B 3-1675/90);

federführend: VKHR;

— von den Abgeordneten Galle und Dury zu europäischen Fangrechten im Golf von Biskaya (B 3-1676/90);

federführend: LAWI;

Montag, 19. November 1990

— von Herrn Arbeloa Muru zur UNO als Zentrale einer neuen Weltordnung (B 3-1677/90);

federführend: POLI;

— von Herrn Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion zur Eskalation der Gewalt in Südafrika (B 3-1678/90);

federführend: POLI;

— von Herrn Perreau de Pinninck Domenech zur Situation der leitenden Angestellten in Unternehmen (B 3-1679/90);

federführend: SOZA;
mitberatend: RECH;

— von Herrn Medina Ortega zur EG-Staatsbürgerschaft (B 3-1680/90);

federführend: INST;
mitberatend: RECH;

— von den Abgeordneten Lima, Bindi, Bonetti, Borgo, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chiabrando, De Vitto, Fantini, Formigoni, Forte, Gaibisso, Gallenzi, Guidolin, Iodice, Michelini, Mottola, F. Pisoni, N. Pisoni, Lo Guidice, Ruffini und Sboarina zum Treibhauseffekt (B 3-1681/90;

federführend: UMWE;

— von Herrn Lima zu den Rechten der Rentner, Behinderten und alten Menschen (B 3-1682/90);

federführend: SOZA;

— von Herrn Lima zur Gemeinschaftsrichtlinie im Bereich der Gesundheitswerbung (B 3-1683/90);

federführend: UMWE;

— von Herrn Lima zur Einführung eines Unterrichtsfaches Gesundheitserziehung, Umweltkunde und Staatsbürgerkunde (B 3-1684/90);

federführend: JUGD;
mitberatend: UMWE;

— von den Abgeordneten Adam, Balfe, Barton, Crampton, Harrison und Wilson zu Kambodscha (B 3-1685/90);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Linkohr, Desama und Hervé im Namen der S-Fraktion zur Förderung erneuerbarer Energiequellen durch die Gründung einer Europäischen Vereinigung für die Förderung erneuerbarer Energien (B 3-1686/90);

federführend: ENER;
mitberatend: HAUS;

— von den Abgeordneten Stevenson, Vásquez Fouz, Lüttge, Visser und Coimbra Martins im Namen der S-Fraktion zu den Beziehungen der Gemeinschaft zu Nepal (B 3-1687/90);

federführend: ENTW;
mitberatend: HAUS;

— von den Abgeordneten Morris, Balfe, Barton, Elliott, Green, Hoon, Lomas, McCubbin, McMahon, Megahy, Newens, Pollack, Read, Seal, L. Smith, Wilson und Wynn zur dringend notwendigen Unterstützung der neugeschaffenen Republik Namibia durch die Europäische Gemeinschaft (B 3-1688/90);

federführend: ENTW;
mitberatend: LAWI, POLI;

— von Herrn Bowe zur Gewässerverschmutzung durch Phosphate (B 3-1689/90);

federführend: UMWE;

— von Frau Muscardini zu den Rechten des Kindes im Fall einer Trennung (B 3-1690/90);

federführend: RECH;
mitberatend: FRAU;

— von Frau Muscardini zu den Waffenlieferungen westlicher Unternehmen an den Irak (B 3-1691/90);

federführend: POLI;

— von Frau Muscardini zur Europäischen Charta für den Schutz des Kindes (B 3-1692/90);

federführend: RECH;
mitberatend: FRAU;

— von Frau Muscardini zum Recht der europäischen Bürger auf Information über die geschichtliche und kulturelle Vergangenheit (B 3-1693/90);

federführend: JUGD;

— von den Abgeordneten Muscardini, Mazzone, Rauti und Fini zum AIDS-Test bei Häftlingen (B 3-1694/90);

federführend: UMWE;
mitberatend: RECH;

— von den Abgeordneten Muscardini, Mazzone, Rauti und Fini zur Vorbeugung von AIDS bei der künstlichen Befruchtung (B 3-1695/90);

federführend: UMWE;

— von den Abgeordneten Muscardini, Mazzone, Rauti und Fini zur Qualität der Arbeitsumwelt (B 3-1696/90);

federführend: SOZA;

— von den Abgeordneten Muscardini, Mazzone, Rauti und Fini zur zunehmenden Verbreitung der AIDS-Infektion (B 3-1697/90);

federführend: UMWE;

— von den Abgeordneten Muscardini, Mazzone, Rauti und Fini zu einem interinstitutionellen Krisenstab (B 3-1698/90);
federführend: POLI;

g) vom Rat:

— Deutsche Einigung — Übergangsmaßnahmen — vom Rat befürwortete Textentwürfe (C 3-365/90);
federführend: Nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung"
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT, ENER, AUWI, VKHR, UMWE, KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 23/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzeplan III — Kommission — Teil B des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-366/90);
federführend: KONT;

— Stellungnahme des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 17/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-368/90);
federführend: KONT;

— Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 1990, vom Rat am 5. November 1990 aufgestellt (C 3-372/90);
federführend: HAUS;

— Stellungnahme des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 18/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-378/90);
federführend: HAUS;

— Stellungnahme des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 22/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-379/90);
federführend: HAUS;

h) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 26/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichtshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-373/90);
federführend: KONT;

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 27/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-385/90);
federführend: KONT.

15. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch die Gemeinschaft vom 29. Mai 1990;

— Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend das Abkommen von 1981 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch;

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Rahmenabkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik durch die Gemeinschaft vom 8. Oktober 1990;

— Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991;

— Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mozambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991;

— Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Rumänien andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

16. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Es sprechen die Herren Tomlinson zur Abwesenheit von Sir Christopher Prout (der Präsident entzieht ihm das Wort) und Andrews, der das Problem der „Birmingham Six" anspricht, das Gegenstand eines Berichts Bontempi gewesen war (der Präsident unterbricht ihn).

Der Präsident verweist darauf, daß der Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 144.999) verteilt worden ist, zu dem folgende Änderungen beschlossen oder vorgeschlagen wurden (Artikel 73 und 74 der Geschäftsordnung):

Montag, 19. November 1990:

Keine Änderungen.

Montag, 19. November 1990

Dienstag, 20. November:

Der Bericht von Wogau über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (A 3-283/90) wird in gemeinsamer Aussprache mit den Berichten De Gucht und Fuchs über indirekte Besteuerung — MwSt. (Nrn. 301 und 302) eingetragen.

Die Empfehlungen für die Zweite Lesung über die deutsche Einigung (Berichterstatter: Herr Donnelly) (Nrn. 304 bis 308) sind Gegenstand eines einzigen Dokuments.

Falls der Nichtständige Ausschuß für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft am selben Abend, wie beabsichtigt, einen zusätzlichen Bericht über die Gleichbehandlung der spanischen und portugiesischen landwirtschaftlichen Ausfuhren mit denen aus den europäischen RGW-Ländern in die ehemalige DDR annimmt, wird dieser Bericht in die gemeinsame Aussprache über die deutsche Einigung (Nrn. 303 bis 309) einbezogen.

Die gemeinsame Aussprache über eine Erklärung des Rates zum Binnenmarkt und den Bericht Medina Ortega (A 3-274/90) (Nrn. 328 und 329), vorgesehen für die Tagesordnung vom Donnerstag, wird auf Dienstag vorgezogen; in diese gemeinsame Aussprache werden die mündliche Anfrage B 3-1716/90 (Nr. 310) sowie die mündlichen Anfragen an die Kommission (B 3-1718 und 1717/90) der LDR- und der V-Fraktion zum selben Thema einbezogen.

Die Berichte Tomlinson über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 für 1990 (Nr. 311) und über Garantieleistungen der Gemeinschaft bei der EIB (Nr. 314) wurden im Ausschuß nicht angenommen und werden daher von der Tagesordnung abgesetzt.

Am Ende der Tagesordnung wird ein Bericht Speciale über Beihilfen für den Schiffbau (A 3-289/90) eingetragen.

Mittwoch, 21. November:

Auf Antrag des Umweltausschusses wird die Abstimmung über den Bericht Schmid über die Beseitigung von PCB (A 3-84/90) abgesetzt, da der Ausschuß die Kompromißänderungsanträge noch nicht prüfen konnte.

In die Abstimmungsstunde um 19.00 Uhr werden eingetragen:

der Bericht Salisch über Arbeitsverhältnisse (A 3-241/90) (Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung),

der Bericht Cassidy über den Warenverkehr (A 3-298/90) (Verfahren ohne Aussprache),

die Empfehlung für die Zweite Lesung über Tierarzneimittel (A 3-195/90) (Berichterstatter: Herr Collins) (Verfahren ohne Aussprache),

der Richtlinienvorschlag über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los identifizieren läßt, zu dem ein Lebensmittel gehört (C 3-338/90 — Umweltausschuß) (Verfahren ohne Bericht).

Angesichts des Umfangs der Abstimmungsstunde könnte die Sitzung bis 22.00 Uhr verlängert werden.

Donnerstag, 22. November:

Die Sitzung wird bis 21.00 Uhr verlängert.

Der Umweltausschuß hat die Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache auf den Bericht Bombard über akute Vergiftungen beim Menschen (A 3-121/90) (Nr. 171) beantragt, die Abstimmung darüber findet zu Beginn der Freitagssitzung statt.

Zu Anfang der Tagesordnung werden eingetragen:

eine Erklärung der Kommission über den Bereich Landwirtschaft in den GATT-Verhandlungen mit anschließender Aussprache,

eine mündliche Anfrage der PPE-, LDR- und S-Fraktion an die Kommission über das Verhandlungsmandat für Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-1848/90),

eine mündliche Anfrage von Herrn Lataillade an die Kommission zu technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen (B 3-1720/90).

In Ausführung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums sieht die Tagesordnung vor, daß die Abstimmungen im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte um 12.00 Uhr gebündelt stattfinden.

Die ED-Fraktion beantragt, gestützt auf das Argument, daß eine solche Verfahrensänderung Gegenstand einer Änderung der Geschäftsordnung sein müsse, die Rückkehr zum alten Verfahren, also daß die Abstimmungen nach der Behandlung jedes Themas stattfinden.

Da der Vorschlag, die Abstimmungen zusammenzufassen, vom Erweiterten Präsidium kommt, die Bestimmungen nach Artikel 64 der Geschäftsordnung verschiedene Auslegungen ermöglichen und es schwierig erscheint, dieses Problem im Rahmen der Annahme der Tagesordnung zu lösen, entscheidet der Präsident, diesen Punkt am folgenden Morgen dem Erweiterten Präsidium vorzulegen.

Freitag, 23. November:

Da die S-Fraktion beantragt hat, den nach dem Verfahren ohne Aussprache eingetragenen Bericht La Pergola über die Nutzung von Erdgas (A 3-284/90) mit Aussprache zu behandeln, wird dieser gemäß Artikel 38, 2 der Geschäftsordnung in einer späteren Tagung geprüft.

Zu Anfang der Tagesordnung wird der Bericht von Wogau über einen Ausschuß für Währungsstatistik

(A 3-297/90) nach dem Verfahren ohne Aussprache aufgenommen.

Nach den Verfahren ohne Bericht wird gemäß Artikel 37, 6 der Geschäftsordnung ein Bericht Rawlings über die europäischen Kulturstädte (A 3-296/90) eingetragen. Falls es keinen schriftlichen Einspruch gibt, gelten der Entschließungsantrag sowie die Änderungsanträge gemäß den genannten Geschäftsordnungs-Bestimmungen als angenommen und werden ins Protokoll aufgenommen.

Auf Antrag der CG-Fraktion wird am Ende der Tagesordnung eine Erklärung der Kommission zur Vorbereitungssitzung des Forums der Wanderarbeitnehmer-Vereinigungen der Gemeinschaft, die am 29. und 30. November in Brüssel stattfindet, aufgenommen.

Es sprechen:

— Herr Ford, der nach einem Hinweis auf die Beleuchtung des Plenarsaals beantragt, die Kommission solle eine Erklärung zur Organisation der Ölverteilung im Falle eines Krieges in der Golfregion abgeben (Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, antwortet, diese könne eine solche Erklärung während der Dezember-Tagung abgeben); Herr Ford erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden;

— Herr L. Smith, der im Namen der S-Fraktion beantragt, die Kommission solle während der Dezember-Tagung eine Erklärung zu den Investitionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gezeitenenergie abgeben (der Präsident nimmt diesen Antrag zur Kenntnis);

— Herr von der Vring, der beantragt, die beiden Berichte Lamassoure über Haushaltsfragen, die in gemeinsamer Aussprache auf der Tagesordnung für Dienstag stehen und mit qualifizierter Mehrheit von 260 Stimmen angenommen werden müssen, in die Abstimmungsstunde am Mittwoch um 19.00 Uhr einzutragen;

— Frau Aglietta zu den Fristen für die Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des Rates zum Binnenmarkt und zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission über den Bereich Landwirtschaft in den GATT-Verhandlungen; sie beantragt außerdem, den Rahmen der mündlichen Anfrage über das Verhandlungsmandat hinsichtlich der Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-1848/90) auf die sechs Länder Mittel- und Osteuropas zu erweitern;

— Herr Dessylas zur Zulässigkeit einer von ihm im Rahmen der Fragestunde eingereichten Anfrage an die Kommission (der Präsident antwortet, dieser Punkt werde zu gegebener Zeit geprüft);

— Herr Prag, der auf den vom Präsidenten bekanntgegebenen Beschluß zurückkommt, die Abstimmungen über die Entschließungsanträge im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte am Schluß zusammenzufassen, und betont, es handle sich hierbei um eine Änderung der Geschäftsordnung, für die weder das Präsidium noch das Erweiterte Präsidium zuständig seien (der Präsident antwortet, das Präsidium und das Erweiterte Präsidium seien gewählte Organe, gesteht jedoch zu, daß das Problem noch einmal geprüft werden muß);

— Frau Ewing, die um die Zusicherung bittet, daß die als dritter Punkt in die Tagesordnung für Donnerstag nachmittag eingetragene mündliche Anfrage von Herrn Lataillade zur Erhaltung der Fischereiressourcen tatsächlich behandelt wird; sie protestiert außerdem gegen das Ausbleiben von Antworten der Kommission auf an diese gerichtete Schreiben;

— Herr Seal, der gegen die Arbeitsbedingungen und insbesondere dagegen protestiert, daß die Sitzung am Mittwoch bis 22.00 Uhr verlängert werden könnte; er schlägt vor, mit den Abstimmungen um 18.00 Uhr zu beginnen und nicht länger als bis 21.00 Uhr zu tagen (der Präsident antwortet, diese Situation ergebe sich aus dem Umfang der Tagesordnung);

— Herr McMahon, der die Anwesenheit von Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission*, bei der Aussprache über den Bericht Speciale über den Schiffbau am Dienstag wünscht.

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

Vom Rat auf:

— drei Richtlinienvorschläge über Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch (C 3-48, 49 und 50/90)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat möge über diese Vorschläge möglichst bald befinden, da diese eine notwendige Voraussetzung für Aufnahme der Debatten im Rahmen der Europäischen Agentur für Arzneimittelbewertung sind.

— eine Richtlinienänderung über EG-zugelassene Pflanzenschutzmittel (C 3-64/89)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat will diesen Vorschlag vor Ende des laufenden Jahres annehmen, um eine entscheidende Lücke in der Gemeinschaftsgesetzgebung zum Pflanzenschutz zu schließen.

Montag, 19. November 1990

— einen Richtlinienvorschlag über Beihilfen für den Schiffbau (C 3-241/90)

Begründung der Dringlichkeit: Mit diesem Vorschlag sollen die Wirkungen der sechsten Richtlinie des Rates, die am Jahresende ausläuft, um zwei Jahre verlängert werden; der Rat möchte schon am 26. November darüber entscheiden.

— zwei Richtlinienvorschläge (C 3-297 und 292/90) über:

den Fettsektor

die WAB unterworfenen Erzeugnisse in Portugal

Begründung der Dringlichkeit: Diese Vorschläge zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Ungleichgewichten auf dem Olivenölmarkt sollten möglichst zeitnah zum Beginn der Olivenernte, also dem 1. November 1990, in Kraft treten.

— einen Verordnungsvorschlag über die Verbesserung und Anpassung der Fischerei- und Aquakulturstrukturen (C 3-306/90)

Begründung der Dringlichkeit: Mit diesem Vorschlag soll der Grundsatz einer Verstärkung der strukturellen Maßnahmen festgeschrieben werden. Wegen der sozio-ökonomischen Auswirkungen zugunsten einer großen Zahl im Fischereisektor Tätiger aufgrund dieses Vorschlags möchte der Rat so schnell wie möglich entscheiden.

— einen Beschlußvorschlag zur Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft bei der EIB für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas (C 3-307/90)

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit beruht auf der politischen Bedeutung eines schnellen Beschlusses über diesen Vorschlag, der einen von den Mitgliedstaaten anläßlich des Europäischen Rates von Dublin gefaßten Beschluß umsetzt, die Aktion „Phare" auf die Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien auszudehnen.

— einen Verordnungsvorschlag mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnissen (C 3-321/90)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat hat sich verpflichtet, die auf die Kontrollen dieser Importe anzuwendenden Grundsätze vor dem 31. Dezember 1990 festzulegen.

— eine Verordnungsänderung über den Zuckersektor (C 3-328/90)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß vor Jahresende über diesen Vorschlag befinden, mit dem die Höhe der Produktionsquoten (1991/92 und 1992/93) sowie bestimmte Elemente bezüglich der Finanzierung der gemeinschaftlichen Zuckerordnung bestimmt werden sollen.

— 22 Verordnungsvorschläge über die zweite Etappe des Beitritts Portugals (Landwirtschaft) (C 3-342/90)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß vor dem 1. Januar 1991 darüber entscheiden.

Das Parlament wird über diese Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag zu entscheiden haben.

Anwendung des Verfahrens ohne Bericht (Artikel 116 der Geschäftsordnung) auf:

— einen Richtlinienvorschlag über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los identifizieren läßt, zu dem ein Lebensmittel gehört (C 3-338/90)

— einen Verordnungsvorschlag zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnissen (C 3-321/90) (für den der Rat das Dringlichkeitsverfahren beantragt hat).

Diese Texte werden am Freitag zu Sitzungsbeginn zur Abstimmung gestellt.

Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache (Artikel 38 der Geschäftsordnung)

Beantragt vom

— Umweltausschuß auf eine Empfehlung für die Zweite Lesung über Tierarzneimittel (C 3-259/90 — Berichterstatter: Herr Collins)

— Wirtschaftsausschuß auf einen Bericht Cassidy über den Warenverkehr (A 3-298/90) ** I

(Die Abstimmungen finden am Mittwoch um 19.00 Uhr statt.)

— Wirtschaftsausschuß auf einen Bericht von Wogau über einen Ausschuß für Währungsstatistik (A 3-297/90) (die Abstimmung findet Freitag morgen statt).

17. Einreichungsfristen

Der Präsident verweist darauf, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Berichten mit folgenden Ausnahmen abgelaufen ist:

— für die beiden Berichte Lamassoure und den Bericht Colom i Naval ist die Frist auf Dienstag, 13.00 Uhr, festgelegt;

— hinsichtlich der vier Berichte Donnelly:

Empfehlung für die Zweite Lesung A 3-304/90: abgelaufen,

Politischer Bericht: Dienstag, 13.00 Uhr,

Bericht über die vom Rat befürworteten Textentwürfe:
legislative Texte: abgelaufen
Entwürfe legislativer Entschließungen: Dienstag, 13.00 Uhr

Bericht über die Agrarausfuhren: Dienstag, 13.00 Uhr;

— für die beiden zusätzlich auf die Tagesordnung genommenen mündlichen Anfragen zum Gesetzgebungskalender:

Entschließungsanträge: Montag, 20.00 Uhr,

Änderungsanträge dazu: Dienstag, 17.00 Uhr;

— für die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzten Punkte:

Bericht von Wogau (A 3-283/90): Montag, 20.00 Uhr,

Berichte Speciale (A 3-289/90), Cassidy (A 3-298/90) und Collins (A 3-295/90): Dienstag, 13.00 Uhr;

— hinsichtlich der Erklärung der Kommission über das GATT, der mündlichen Anfrage zu den osteuropäischen Ländern und der zum Fischereisektor (B 3-1848 und 1720/90):

Entschließungsanträge: Dienstag, 18.00 Uhr,

Änderungsanträge dazu: Mittwoch, 17.00 Uhr.

18. Dringlichkeitsdebatte (Themenvorschläge)

Der Präsident schlägt vor, die folgenden fünf Themen in die Tagesordnung der nächsten Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag von 19.30 bis 12.30 Uhr stattfindet, aufzunehmen:

— Lage in Kuwait,

— Operation Gladio,

— Soziale Auswirkungen der Umstrukturierungen in der europäischen Computerindustrie

— Menschenrechte

— Naturkatastrophen.

19. Redezeit

Es ist vorgesehen, die Redezeit für die Aussprachen gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung wie folgt aufzuteilen:

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter: 15 Minuten (3 × 5 Minuten),

Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse: 4 Minuten insgesamt,

Kommission: 15 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 60 Minuten;

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag

Berichterstatter: Herr Donnelly: 10 Minuten,

Andere Berichterstatter: 40 Minuten (8 × 5 Minuten),

Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse: 36 Minuten insgesamt,

Verfasser: 5 Minuten (3 × 5 Minuten),

Rat: 20 Minuten (einschließlich der Antwort),

Kommission: 60 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 270 Minuten;

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch

vormittags

Berichterstatter: 15 Minuten (3 × 5 Minuten),

Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse: je 1 Minute,

Kommission: 10 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 60 Minuten;

nachmittags

Rat: 30 Minuten insgesamt,

Kommission: 30 Minuten insgesamt,

Berichterstatter: 25 Minuten (5 × 5 Minuten),

Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse: je 1 Minute,

Mitglieder: 120 Minuten;

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Donnerstag (mit Ausnahme der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen)

Berichterstatter: 10 Minuten (2 × 5 Minuten),

Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse: 16 Minuten insgesamt,

Verfasser: 10 Minuten (2 × 5 Minuten),

Kommission: 40 Minuten insgesamt (einschließlich der Antworten),

Mitglieder: 120 Minuten;

Gesamtredezeit für die Aussprache am Freitag

Berichterstatter: 25 Minuten (5 × 5 Minuten),

Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse: 16 Minuten insgesamt,

Kommission: 35 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 90 Minuten.

Montag, 19. November 1990

Aufteilung der Redezeit für die Mitglieder
(in Minuten)

Gesamtredezeit	60	90	120	150	180	210	240	270	300
Fraktion									
Sozialistische Fraktion	14	25	35	45	55	65	76	86	96
Europäische Volkspartei	10	17	24	31	38	45	51	58	65
Liberale und Demokratische Fraktion	6	8	11	14	16	19	22	25	28
Europäische Demokraten	4	6	8	10	12	14	16	18	20
Die Grünen im EP	4	6	7	9	11	12	14	15	17
Vereinigte Europäische Linke	4	5	7	9	10	12	13	15	17
Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten	4	5	6	7	9	10	11	12	14
Technische Fraktion der Europäischen Rechten	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Koalition der Linken	3	4	5	5	6	7	8	9	9
Regenbogen-Fraktion	3	4	5	5	6	7	8	9	9
Fraktionslose	5	6	7	9	10	11	12	13	14

20. Übernahme von ICL durch Fujitsu (eingereichte Entschließungsanträge)

Der Präsident gibt bekannt, zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission zur Tragweite des Erwerbs des Unternehmens ICL (International Computers Ltd.) durch die japanische Gesellschaft Fujitsu *(Aussprache: Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 26. Oktober 1990)* die folgenden Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 56, 3 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von den Abgeordneten Ford, Linkohr, Pollack und Samland im Namen der S-Fraktion zum Erwerb einer Beteiligung an ICL durch Fujitsu (B 3-1991/90);

— von Herrn Seligman im Namen der ED-Fraktion zum Plan der Übernahme des europäischen Unternehmens „International Computers Limited" durch die japanische Gesellschaft „Fujitsu" (B 3-2003/90).

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am Mittag des folgenden Tages statt *(Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 20. November 1990).*

21. Schutz der Lebensräume (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den zweiten Bericht Muntingh (A 3-254/90) *(Aussprache: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 26. Oktober 1990).*

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 381 und Dok. KOM(90) 59 endg.:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 durch namentliche Abstimmung (RDE), 3 bis 6 *en block*, 67 — Teil 1 durch elektronische Abstimmung, 67 — Teil 2, 8 — Teile 1, 2 und 3 nacheinander, 9, 10, 11 durch namentliche Abstimmung (RDE), 12 — Teile 1 und 2 nacheinander, 13, 14, 15 durch namentliche Abstimmung (RDE), 16 bis 19 *en block*, 20 (Teil 2), 21 durch namentliche Abstimmung (RDE), 22, 23, 24, 81, 25, 26 bis 32, 33, 34, 53, 56, 35 durch namentliche Abstimmung (S) — Teile 1 und 2 nacheinander, 35 — Teil 3, 57 durch elektronische Abstimmung, 58, 59, 61, 36, 62, 63, 64, 37, 65, 38 durch namentliche Abstimmung (RDE), 39 durch namentliche Abstimmung (RDE), 40, 41, 69 durch namentliche Abstimmung (RDE) und 80.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 70, 68, 71, 72, 20 — Teil 1, 75, 76 durch elektronische Abstimmung, 77 durch elektronische Abstimmung, 66, 78, 43 bis 53 *en bloc* durch elektronische Abstimmung, 54, 55, 79, 82, 60, 73 durch namentliche Abstimmung (RDE, V).

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 7, 74 und 42.

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 67 (ED):

Teil 1: Absatz 1.

Teil 2: Absatz 2.

Änderungsantrag Nr. 8 (LDR):

Teil 1: Absatz 1.

Teil 2: Absatz 2.

Teil 3: Rest.

Änderungsantrag Nr. 12 (LDR):

Teil 1: Einleitung.

Teil 2: Rest.

Änderungsantrag Nr. 20 (LDR, RDE, ED):

Teil 1: Satz 1.

Teil 2: Rest.

Änderungsantrag Nr. 35 (S):

Teil 1: bis „canis lupus".

Teil 2: die Worte „canis lupus".

Teil 3: Rest.

Es sprachen:

— zu Änderungsantrag Nr. 35 Frau Díez de Rivera, die darauf hinwies, daß die Teilung der Abstimmung sich auf den Ausdruck „mit Ausnahme der spanischen Bestände" nach „canis lupus" hätte beziehen müssen, und der Berichterstatter;

— zu Änderungsantrag Nr. 36 Frau García Arias, die darauf hinwies, daß die Teilung der Abstimmung sich auf den Ausdruck „spanische Bestände" nach „canis lupus" hätte beziehen müssen, Herr Pimenta, der Berichterstatter, Frau García Arias, der Berichterstatter und Herr Escuder Croft.

Herr Vizepräsident Telkämper leitete die Sitzung nach der Ablehnung von Änderungsantrag Nr. 79.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 2:

Abgegebene Stimmen: 190,
Ja-Stimmen: 171,
Nein-Stimmen: 17,
Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 11:

Abgegebene Stimmen: 205,
Ja-Stimmen: 190,
Nein-Stimmen: 15,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 15:

Abgegebene Stimmen: 208,
Ja-Stimmen: 189,
Nein-Stimmen: 18,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 21:

Abgegebene Stimmen: 213,
Ja-Stimmen: 201,
Nein-Stimmen: 12,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 35 (Teil 1):

Abgegebene Stimmen: 197,
Ja-Stimmen: 159,
Nein-Stimmen: 34,
Enthaltungen: 4.

Änderungsantrag Nr. 35 (Teil 2):

Abgegebene Stimmen: 197,
Ja-Stimmen: 179,
Nein-Stimmen: 14,
Enthaltungen: 4.

Änderungsantrag Nr. 38:

Abgegebene Stimmen: 174,
Ja-Stimmen: 155,
Nein-Stimmen: 17,
Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 39:

Abgegebene Stimmen: 171,
Ja-Stimmen: 152,
Nein-Stimmen: 18,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 69:

Abgegebene Stimmen: 170,
Ja-Stimmen: 167,
Nein-Stimmen: 2,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 73:

Abgegebene Stimmen: 161,
Ja-Stimmen: 55,
Nein-Stimmen: 102,
Enthaltungen: 4.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Muntingh, Berichterstatter, im Namen der S-Fraktion, Cano Pinto zu dieser Wortmeldung, Vernier im Namen der RDE-Fraktion und Dillen im Namen der DR-Fraktion.

VORSITZ: HERR PETERS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Lane, Monnier-Besombes im Namen der V-Fraktion, Bettini und García Arias im Namen der spanischen Mitglieder der S-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch namentliche Abstimmung (RDE) an:

Abgegebene Stimmen: 123,
Ja-Stimmen: 103,
Nein-Stimmen: 17,
Enthaltungen: 3.

(Teil II).

Montag, 19. November 1990

22. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 45, 1 der Geschäftsordnung mit, gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Haltungen der Kommission zu folgenden Vorschlägen erhalten zu haben:

— für eine Richtlinie über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind (C 3-364/90 — 1 — SYN 298);

federführend: Nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung"
mitberatend: WIRT, UMWE, HAUS;

— für eine Richtlinie über die im Hinblick auf die deutsche Einigung vorzunehmenden Anpassungen zur Anwendung bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (C 3-364/90 — 2 — SYN 299);

federführend: Nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung";
mitberatend: RECH, HAUS;

— für eine Verordnung über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (C 3-364/90 — 3 — SYN 300);

federführend: Nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung";
mitberatend: LAWI, SOZA, REGI, HAUS;

— für eine Richtlinie betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (C 3-364/90 — 4 — SYN 301);

federführend: Nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung";
mitberatend: SOZA, HAUS;

— für eine Richtlinie über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (C 3-364/90 — 5 — SYN 302);

federführend: Nichtständiger Ausschuß „Deutsche Einigung";
mitberatend: UMWE, HAUS.

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament für seine Stellungnahme verfügt, beginnt am folgenden Tag, Dienstag, 20. November 1990.

23. Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (Aussprache) ** I

Herr Ferri erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden (Dok. KOM(89) 282 endg. — C 3-154/89 — SYN 217) (A 3-272/90).

Es sprechen die Abgeordneten Falconer im Namen der S-Fraktion, Braun-Moser im Namen der PPE-Fraktion, Salema im Namen der LDR-Fraktion, Lord Inglewood im Namen der ED-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Vernier im Namen der RDE-Fraktion und Grund im Namen der DR-Fraktion sowie Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer späteren Abstimmungsstunde stattfindet *(Teil I Punkt 23 des Protokolls vom 22. November 1990).*

24. Verhinderung der Geldwäsche (Aussprache) ** I

Herr Hoon erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Dok. KOM(90) 106 endg. — C 3-111/90 — SYN 254) (A 3-273/90).

Es sprechen die Abgeordneten de Donnea, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Vayssade im Namen der S-Fraktion, García Amigo im Namen der PPE-Fraktion, Salema im Namen der LDR-Fraktion, Lord Bethell im Namen der ED-Fraktion, Taradash im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Ferreira Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Moretti im Namen der ARC-Fraktion, Pannella, fraktionslos, Zavvos, De Rossa und Pinxten sowie Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer späteren Abstimmungsstunde stattfindet *(Teil I Punkt 24 des Protokolls vom 22. November 1990).*

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident verweist darauf, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 20. November 1990, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge),

— Beschluß über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anti-Dumping-Politik der Gemeinschaft,

— Beschluß über die Dringlichkeit,

— Empfehlung für die Zweite Lesung Caudron über Konformitätsbewertungsverfahren (Berichterstatter: Herr Caudron) ** II,

Montag, 19. November 1990

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht De Gucht ** I, einen Bericht Fuchs *, über Steuern und einen Bericht von Wogau über INTERSTAT ** I,

— Gemeinsame Aussprache über drei Berichte Donnelly und eine Empfehlung für die Zweite Lesung (Berichterstatter: Herr Donnelly) über die deutsche Einigung */** II,

— Gemeinsame Aussprache über eine Erklärung des Rates zum Binnenmarkt, drei mündliche Anfragen zum Verhaltenskodex und einen Bericht Medina Ortega über die Verpflichtung des Rates, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments abzuwarten,

— Bericht Lamassoure über die Änderung der finanziellen Vorausschau,

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht McMahon und einen Bericht Peijs über die Initiativen EUROFORM, HORIZON und NOW,

— Bericht Speciale über den Schiffbau *;

12.00 Uhr:

Abstimmung über:

— die Entschließungsanträge B 3-1991 und 2033/90 zu ICL,

— die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist;

15.00 bis 16.30 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge),

— Fragestunde (Anfragen an Rat und EPZ).

(Die Sitzung wird um 20.20 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

João CRAVINHO
Vizepräsident

Montag, 19. November 1990

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

Schutz der Lebensräume *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 381 endg. und KOM(90) 59 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates *zum Schutz* der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates **zur Erhaltung** der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 7	
Angesichts der dringenden Notwendigkeit, für bestimmte gefährdete Habitate Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ist es erforderlich, in sehr kurzer Zeit die *zehn* wichtigsten Gebiete der Gemeinschaft zu bezeichnen und als besondere Schutzgebiete auszuweisen.	Angesichts der dringenden Notwendigkeit, für bestimmte gefährdete Habitate Schutzmaßnahmen zu ergreifen, ist es erforderlich, in sehr kurzer Zeit **für alle in Anhang I aufgeführten Arten sowie alle in Anhang IV aufgeführten Lebensräume die wichtigsten Gebiete der Gemeinschaft** zu bezeichnen und als besondere Schutzgebiete auszuweisen.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 10	
Die Ausweisung besonderer Schutzgebiete soll nicht bedeuten, daß eine übermäßige Ausbeutung der Natur in den nicht geschützten Gebieten zuzulassen wäre; eine angemessene Landnutzung muß auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Möglichkeiten des Fortbestands der diese Gebiete miteinander verbindenden biologischen Systeme gewährleisten.	Die Ausweisung besonderer Schutzgebiete soll nicht bedeuten, daß eine übermäßige Ausbeutung der Natur in den nicht geschützten Gebieten zuzulassen wäre; eine angemessene Landnutzung muß auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Möglichkeiten des Fortbestands der diese Gebiete miteinander verbindenden biologischen Systeme gewährleisten. **Zum Schutz gefährdeter Arten und Habitate sollten insbesondere die Verordnung 1760/87 (Unterstützung für Gebiete, die hinsichtlich des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Ressourcen und der Erhaltung der Natur und der Landschaft gefährdet sind) und die Änderungen dazu herangezogen werden. Insbesondere muß die von der Kommission vorge-**

(*) ABl. Nr. C 247 vom 21.9.1988, S. 3 und ABl. Nr. C 195 vom 3.8.1990, S. 1.

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	legte Stillegungsregelung für landwirtschaftlich nutzbare Flächen dazu genutzt werden, dem Nutzer des Bodens und dem Inhaber anderer Rechte hinsichtlich der stillzulegenden Flächen zu ermöglichen, die Kulturen anzubauen, die nicht für den Handel bestimmt sind, sondern der Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten dienen und insbesondere den auf den stillzulegenden Flächen anzutreffenden Tierarten Schutz und Nahrung bieten können.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 16	
Für die Nutzung bestimmter Arten ist, sofern es ihr biologischer Status erfordert, ein Managementplan zu erstellen; *diese Managementpläne sollten Industrie und Handel keine unangemessenen Belastungen auferlegen.*	Für die Nutzung bestimmter Arten ist, sofern es ihr biologischer Status erfordert, ein Managementplan zu erstellen;
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 24a (neu)	
	Es werden alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß die Kommission den Personal- und Finanzbedarf deckt, um ihre Funktion bei der Ausführung der Richtlinie erfüllen zu können.
(Änderung Nr. 6)	
ARTIKEL 1	
Diese Richtlinie bezweckt die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, einschließlich der Meeresgebiete unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten.	Diese Richtlinie bezweckt **die Wahrung einer günstigen Erhaltungssituation** der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, einschließlich der Meeresgebiete unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten.
(Änderung Nr. 67)	
ARTIKEL 2	
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Häufigkeit und Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf einem Stand zu halten, der den besonderen ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen und den Bedürfnissen von Unterarten, Varietäten, Formen und lokal gefährdeten Populationen entspricht, *und tragen hierbei den Anforderungen von Wirtschaft und Freizeitgestaltung Rechnung.*	**1.** Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Häufigkeit und Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf einem Stand zu halten, der den besonderen ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen und den Bedürfnissen von Unterarten, Varietäten, Formen und lokal gefährdeten Populationen entspricht, **oder diesen wiederherzustellen. Bei den Anforderungen von Wirtschaft und Freizeitgestaltung ist diesen Bedürfnissen und Maßnahmen Rechnung zu tragen.** **2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Erhaltungssituation der in Artikel 1 genannten Arten und Lebensräume in allen Regionen ihres Territoriums, in denen sie vorkommen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:**

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	a) die Notwendigkeit der Überwachung der Situation der gefährdeten Arten und Lebensräume und
	b) die Notwendigkeit der Überwachung der gemäß Absatz 1 dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen.
	(Änderung Nr. 8)
	ARTIKEL 3 BUCHSTABE ea (neu)
	ea) „Erhaltungssituation": die Gesamtheit der auf die Art einwirkenden Einflüsse, die ihre langfristige Verbreitung und Populationsgröße beeinflussen könnten oder die Gesamtheit der auf den Lebensraum einwirkenden Einflüsse, die seine langfristige Verbreitung und Integrität beeinflussen könnten.
	Die Erhaltungssituation einer Art gilt als „günstig", wenn:
	1) Angaben zur Populationsdynamik darauf hinweisen, daß sich die Art langfristig als lebensfähiger Bestandteil des Ökosystems behauptet,
	2) das Verbreitungsgebiet der Art weder derzeit reduziert wird, noch, langfristig gesehen, künftig eingeschränkt zu werden droht,
	3) sowohl gegenwärtig als auch in absehbarer Zukunft genügend Lebensraum vorhanden ist, um die Population der Art langfristig zu erhalten, und
	4) die Verbreitung und Populationsgröße der Art den historischen Verhältnissen nach Ausdehnung und Umfang in einem Maße nahekommen, in dem potentiell geeignete Ökosysteme vorhanden sind und dies mit einer sinnvollen Hege und Nutzung zu vereinbaren ist.
	Die Erhaltungssituation gilt als „ungünstig", wenn irgendeine der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist.
	Die Erhaltungssituation eines Lebensraums gilt als „günstig", wenn
	1) die Größe eines Lebensraums weder derzeit reduziert wird, noch, langfristig gesehen, künftig eingeschränkt zu werden droht,
	2) der Lebensraum weder derzeit verschlechtert noch langfristig innerhalb der Grenzen, in denen er gegenwärtig besteht, verschlechtert zu werden droht,
	3) die Verbreitung und Größe des Lebensraums auf einem Niveau gehalten wird, das mit einer langfristigen Bewirtschaftung der Ressourcen in Einklang steht.
	Die Erhaltungssituation gilt als „ungünstig", wenn irgendeine der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 9)	
ARTIKEL 3 BUCHSTABE eb (neu)	
	eb) „Besondere Schutzgebiete":
	Jedes an die Kommission mitgeteilte Gebiet, das für die Erhaltung oder Erreichung einer günstigen Erhalttungssituation für alle in Anhang I genannten gefährdeten Arten oder in Anhang IV genannten gefährdeten Lebensräume wichtig ist.
	Die so ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete bilden Teil des in Artikel 6 dieser Richtlinie vorgesehenen Netzes. Die Mitgliedstaaten sind für die genaue Form des anzuwendenden Schutzstatus und die innerhalb eines BSG anzuwendenden Schutzmaßnahmen verantwortlich, um den Schutzstatus insbesondere für solche Arten und Lebensräume zu erhalten oder zu verbessern, für die diese Gebiete wichtig sind.
(Änderung Nr. 10)	
ARTIKEL 5 ABSATZ 1	
1. Die Habitate der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten und die Typen der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten Habitate bedürfen besonderer Erhaltungsmaßnahmen, damit das Überleben der betreffenden Arten in ihrem Verbreitungsgebiet *auf einem zufriedenstellenden Niveau* sowie die Erhaltung der betreffenden Habitate in allen Regionen ihres Vorkommens gesichert ist.	1. Die Habitate der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten und die Typen der in Übereinstimmung mit Anhang IV festgelegten Habitate bedürfen besonderer Erhaltungsmaßnahmen, damit das Überleben **oder die Wiederansiedlung** der betreffenden Arten in ihrem Verbreitungsgebiet **bei einer günstigen Erhaltungssituation** sowie die Erhaltung der betreffenden Habitate in allen Regionen ihres Vorkommens gesichert ist.
(Änderung Nr. 11)	
ARTIKEL 5 ABSATZ 2	
2. Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist als besondere Schutzgebiete solche Gebiete aus, die sie als den in Anhang Va niedergelegten Kriterien entsprechend ansehen. Sind nach Ablauf dieser Frist die *zehn* wichtigsten Gebiete in der Gemeinschaft nicht von den Mitgliedstaaten ausgewiesen worden, so werden die restlichen noch auszuweisenden Gebiete von der Kommission im darauffolgenden Jahr nach dem in Artikel 23 geregelten Verfahren identifiziert und dementsprechend von den Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Kommission ausgewiesen.	2. Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist als besondere Schutzgebiete solche Gebiete aus, die sie als den in Anhang Va niedergelegten Kriterien entsprechend ansehen. Sind nach Ablauf dieser Frist **für alle in Anhang I aufgeführten Arten sowie alle in Anhang IV aufgeführten Lebensräume** die wichtigsten Gebiete in der Gemeinschaft nicht von den Mitgliedstaaten ausgewiesen worden, so werden die restlichen noch auszuweisenden Gebiete von der Kommission im darauffolgenden Jahr nach dem in Artikel 23 geregelten Verfahren identifiziert und dementsprechend von den Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Kommission ausgewiesen.

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 12)

ARTIKEL 5 ABSATZ 3 EINLEITUNG UND ZIFFER i

3. Innerhalb von spätestens *acht* Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist weisen die Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete Gebiete aus, die nach Anzahl und Ausdehnung ausreichen, um	3. Innerhalb von spätestens **vier** Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist weisen die Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete Gebiete aus, die nach Anzahl und Ausdehnung ausreichen, um
i) *die Erhaltung* der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in allen Regionen ihres Vorkommens *auf zufriedenstellendem Niveau,*	i) **die Wahrung einer günstigen Erhaltungssituation** der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in allen Regionen ihres Vorkommens,

(Änderung Nr. 13)

ARTIKEL 6 ABSATZ 1 SATZ 1

1. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich zusammen mit der Kommission an der Errichtung eines Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA *2000*".	1. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich zusammen mit der Kommission an der Errichtung eines Europäischen Netzes ausgewiesener besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA **SEMPER**".

(Änderung Nr. 14)

ARTIKEL 6 ABSATZ 2

2. Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist verabschiedet die Kommission ein Gemeinsames Programm zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes gemäß dem Verfahren nach Artikel 23. Das Gemeinsame Programm wird am Ende der in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten *Acht*jahresfrist überprüft. Außerdem werden darin die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf den jeweiligen Zuständigkeitsebenen zu treffenden Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der Richtlinie festgelegt. Diese Maßnahmen können Schutzerfordernisse, Ausbildungsstruktur und Managementpläne, Forschung und Studien, Feldversuche, Überwachungssysteme und die Bereitstellung von Mitteln umfassen.	2. Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Frist verabschiedet die Kommission ein Gemeinsames Programm zur Entwicklung und zum Ausbau des Europäischen Netzes gemäß dem Verfahren nach Artikel 23. Das Gemeinsame Programm wird am Ende der in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten **Vier**jahresfrist überprüft. Außerdem werden darin die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf den jeweiligen Zuständigkeitsebenen zu treffenden Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der Richtlinie festgelegt. Diese Maßnahmen können Schutzerfordernisse, Ausbildungsstruktur und Managementpläne, Forschung und Studien, Feldversuche, Überwachungssysteme und die Bereitstellung von Mitteln umfassen. **Im Rahmen des Gemeinsamen Programms legt die Kommission einen Vorschlag zur finanziellen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zum Schutz aller gemäß Artikel 5 ausgewiesenen Gebiete vor. Programme zum Schutz, zur Bewirtschaftung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Habitate von Tier- und Pflanzenarten in den gemäß Artikel 5 ausgewiesenen Gebieten kommen automatisch für Beihilfen für biotopgefährdete Areale im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 und der Änderungen dieser Verordnung in Betracht.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 15)	
ARTIKEL 11 BUCHSTABE a	
Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG	
a) An Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:	a) An Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:
Jedoch werden alle Projekte, die in einem besonderen Schutzgebiet angesiedelt sind, das zu dem gemäß der Richtlinie .../EWG eingerichteten Europäischen Netz gehört, oder von denen angenommen werden kann, daß sie das Erhaltungspotential eines solchen Gebietes beeinträchtigen können, einer Prüfung im Sinne der Artikel 5 bis 10 unterzogen. Alle Entwicklungspläne und -programme, von denen angenommen wird, daß sie besondere Schutzgebiete beeinträchtigen könnnen, werden einer gleichwertigen Prüfung unterzogen.	Jedoch werden alle Projekte, die in einem besonderen Schutzgebiet, das zu dem gemäß der Richtlinie .../EWG eingerichteten Europäischen Netz gehört, **oder in irgendeinem anderen Gebiet, das den in den Anhängen Va und Vb jener Richtlinie genannten Kriterien entspricht,** angesiedelt sind oder von denen angenommen werden kann, daß sie das Erhaltungspotential eines solchen Gebietes beeinträchtigen können, einer Prüfung im Sinne der Artikel 5 bis 10 unterzogen. Alle Entwicklungspläne und -programme, von denen angenommen wird, daß sie besondere Schutzgebiete beeinträchtigen könnnen, werden einer gleichwertigen Prüfung unterzogen.
(Änderung Nr. 16)	
ARTIKEL 11a (neu)	
	ARTIKEL 11a
	Die Mitgliedstaaten treffen außerdem binnen drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie gemäß Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft — biotopgefährdeten Arealen — Maßnahmen zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie der in Anhang VII aufgeführten Landschaftsmerkmale.
(Änderung Nr. 17)	
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 EINLEITUNG	
1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um ein *allgemeines* Schutzsystem für die in Übereinstimmung mit Anhang II Buchstabe a festgelegten Tierarten aufzubauen, das insbesondere verbietet:	1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um ein **umfassendes** Schutzsystem für die in Übereinstimmung mit Anhang II Buchstabe a festgelegten Tierarten aufzubauen, das insbesondere verbietet:
(Änderung Nr. 18)	
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 BUCHSTABE b	
b) jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, soweit die Störung hinsichtlich der Ziele der vorliegenden Richtlinie von Bedeutung ist,	b) jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht-, Überwinterungs- **und Migrationszeiten,** soweit die Störung hinsichtlich der Ziele der vorliegenden Richtlinie von Bedeutung ist,
(Änderung Nr. 19)	
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 BUCHSTABE d	
d) den Besitz und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren.	d) den Besitz, **Transport,** Verkauf **oder Tausch oder das Anbieten zum Verkauf oder Tausch** von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 20)

ARTIKEL 14 ABSATZ 2

2. Eine kommerzielle oder sonstige Nutzung der in Anhang III Buchstabe a aufgeführten Arten sollte nur bei Arten zugelassen werden, deren Population erwiesenermaßen stabil ist oder zunimmt und die Nutzung erträgt. Eine solche Nutzung ist Gegenstand eines Managementplans gemäß Anhang VIII, der *die* wildlebenden Populationen dieser Arten *auf einem zufriedenstellenden Niveau halten* und lokales Aussterben oder ernsthafte Störungen verhindern soll.	2. Eine kommerzielle oder sonstige Nutzung der in Anhang III Buchstabe a aufgeführten Arten sollte nur bei Arten zugelassen, deren Population erwiesenermaßen stabil ist oder zunimmt und die Nutzung erträgt. Eine solche Nutzung ist Gegenstand eines staatlichen Managementplans gemäß Anhang VIII, der **eine günstige Erhaltungssituation der** wildlebenden Populationen dieser Arten **wahren** und ein lokales Aussterben oder ernsthafte Störungen **anderer Populationen oder Habitate** verhindern soll.

(Änderung Nr. 21)

ARTIKEL 14 ABSATZ 5

5. Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls weitere Maßnahmen, insbesondere:	5. Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls **und eventuell auf Veranlassung der Kommission** weitere Maßnahmen, insbesondere:
a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung,	a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung,
b) zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung *eines zufriedenstellenden Populationsstandes,*	b) zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung **einer günstigen Erhaltungssituation,**
c) Regelung von Verkauf, Besitz, Transport und Feilhalten von Exemplaren.	c) Regelung von Verkauf, Besitz, Transport und Feilhalten von Exemplaren.

(Änderung Nr. 22)

ARTIKEL 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß sich *Küsten*fischerei und Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen durch Netze auf die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang II festgelegten gefährdeten Arten und — soweit möglich — anderer wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht schädlich auswirken.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß sich Fischerei und Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen durch Netze auf die Erhaltung der in Übereinstimmung mit Anhang II festgelegten gefährdeten Arten und — soweit möglich — anderer wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht schädlich auswirken.

(Änderung Nr. 23)

ARTIKEL 17 ABSATZ 1 BUCHSTABE e

e) um unter streng kontrollierten Bedingungen auf selektiver Grundlage und in beschränktem Ausmaß Entnahme und Besitz gewisser wildlebender Tier- und Pflanzenarten in kleinen Mengen zu ermöglichen.	e) um unter streng kontrollierten Bedingungen auf selektiver Grundlage und in beschränktem Ausmaß Entnahme und Besitz gewisser wildlebender Tier- und Pflanzenarten in kleinen, **genau festgelegten** Mengen zu ermöglichen.

(Änderung Nr. 24)

ARTIKEL 17 ABSATZ 3 BUCHSTABE b

b) die für Fang und Tötung zugelassenen Mittel, Regelungen oder Methoden,	b) die für Fang und Tötung zugelassenen Mittel, Regelungen oder Methoden **und warum diese Instrumente die beste Lösung darstellen,**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 81)

ARTIKEL 17 ABSATZ 3 BUCHSTABE c

c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmegenehmigungen erteilt *werden können,*	c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmegenehmigungen erteilt **wurden,**

(Änderung Nr. 25)

ARTIKEL 20 ABSATZ 3

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern multidisziplinäre Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die aufgrund der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Maßnahmen aufbauen können. Diese Informationen *sollten* der Öffentlichkeit zugänglich *gemacht werden.*	3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern multidisziplinäre Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die aufgrund der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Maßnahmen aufbauen können. **Die Kommission wird insbesondere Studien durchführen, um ein Bestandsverzeichnis der Gebiete auszuarbeiten, die den in den Anhängen Va und Vb genannten Kriterien entsprechen, und dieses Bestandsverzeichnis auf dem neuesten Stand halten.** Diese Informationen **werden** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(Änderung Nr. 26)

ARTIKEL 21

Jede Änderung der Artikel dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 130 s zweiter Absatz des Vertrags vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.	Jede Änderung der Artikel dieser Richtlinie **sowie der erste umfassende Vorschlag für die Anhänge** werden gemäß Artikel 130 s zweiter Absatz des Vertrags vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

(Änderung Nr. 27)

ARTIKEL 23 ABSATZ 1

1. Der Kommission steht ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zur Seite, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	1. Der Kommission steht ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zur Seite, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **Das Protokoll der Ausschußsitzungen wird den Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie interessierten Nichtregierungsorganisationen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.**

(Änderung Nr. 28)

ARTIKEL 23 ABSATZ 2

2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit festsetzt. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags festgelegten Mehrheit in den Fällen zustande, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheidet. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden gemäß diesem Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.	2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. **Das Parlament kann Maßnahmen vorschlagen, die dem Kommissionsvorschlag beigefügt werden.** Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit festsetzt. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags festgelegten Mehrheit in den Fällen zustande, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheidet. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden gemäß diesem Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Zum Schutz, zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Arten oder Habitaten befähigte internationale oder nationale Agenturen oder Gremien, die der Kommission ihren Wunsch nach Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zur Kenntnis gebracht haben, werden zugelassen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitgliedstaaten nicht Einspruch dagegen erhebt. Die Sitzungen können auf Wunsch der Vertreter der Mitgliedstaaten teilweise unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden.
(Änderung Nr. 29)	
ARTIKEL 24 ABSATZ 1	
1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung der biotischen Gemeinschaften und Populationen der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in den nach Artikel 5 ausgewiesenen Gebieten zu gewährleisten. Sie übermitteln der Kommission die bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse, so daß die Kommission geeignete Schritte im Hinblick auf die Koordinierung einleiten kann, deren es zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie bedarf.	1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung der biotischen Gemeinschaften und Populationen der in Übereinstimmung mit Anhang I festgelegten Arten in den nach Artikel 5 ausgewiesenen Gebieten zu gewährleisten. Sie übermitteln der Kommission die bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse, so daß die Kommission geeignete Schritte im Hinblick auf die Koordinierung einleiten kann, deren es zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie bedarf. **Die Kommission stellt die Ergebnisse der Überwachung auf Wunsch zur Verfügung.**
(Änderung Nr. 30)	
Nach „Ergänzende Bestimmungen" ARTIKEL 24a (neu)	
	ARTIKEL 24a
	Die Kommission trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Personal- und Finanzbedarf zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsrolle bei der Ausführung dieser Richtlinie gedeckt wird.
(Änderung Nr. 31)	
ARTIKEL 25 ABSATZ BUCHSTABE b	
b) zu gewährleisten, daß das Aussetzen einer Art, die in der betreffenden Region nicht natürlich vorkommt, sich nicht nachteilig auf die örtlichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder ihre natürlichen Habitate auswirkt. Sie konsultieren hierzu die Kommission;	b) das Aussetzen einer Art, die in der betreffenden Region nicht natürlich vorkommt, **zu verbieten, sofern nicht nachgewiesen ist, daß es notwendig ist und** sich nicht nachteilig auf die örtlichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder ihre natürlichen Habitate auswirkt. Sie konsultieren hierzu die Kommission;
(Änderung Nr. 32)	
ARTIKEL 26	
Die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bestehenden Lage der Erhaltung der in Artikel 1 genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften führen.	Die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bestehenden Lage der Erhaltung der in Artikel 1 genannten **Habitate sowie** der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften führen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 33)

ARTIKEL 27 ABSATZ 2a (neu)

Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, sind berechtigt, nationale Gerichte anzurufen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu erwirken.

(Änderungen Nr. 34, 53 und 56)

Anhang I

Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume in der Gemeinschaft gefährdet sind

a) TIERE

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

INSECTIVORA

Talpidae
Galemys pyrenaicus

Soricidae
Suncus etruscus

CHIROPTERA

Rhinolophidae
Rhinolophus blasii
Rhinolophus euryale
Rhinolophus ferrumequinum
Rhinolophus hipposideros
Rhinolophus mehelyi

Vespertilionidae
Barbastella barbastellus
Miniopterus schreibersi
Myotis bechsteinii
Myotis blythi
Myotis capaccinii
Myotis dasycneme
Myotis emarginatus
Myotis myotis

RODENTIA

Sciuridae
Spermophilus citellus

Castoridae
Castor fiber

Microtidae
Microtus cabrerae
Microtus oeconumus arenicola

CARNIVORA

Canidae
Canis lupus

Ursidae
Ursus arctos

Mustelidae
Lutra lutra
Mustela lutreola
Mustela nivelis boccamela

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

INSECTIVORA

Talpidae
Galemys pyrenaicus

Soricidae
Suncus etruscus

CHIROPTERA

Rhinolophidae
Rhinolophus blasii
Rhinolophus euryale
Rhinolophus ferrumequinum
Rhinolophus hipposideros
Rhinolophus mehelyi

Vespertilionidae
Barbastella barbastellus
Miniopterus schreibersi
Myotis bechsteinii
Myotis blythi
Myotis capaccinii
Myotis dasycneme
Myotis emarginatus
Myotis myotis

RODENTIA

Sciuridae
Spermophilus citellus

Castoridae
Castor fiber

Microtidae
Microtus cabrerae
Microtus oeconumus arenicola

CARNIVORA

Canidae
Canis lupus

Ursidae
Ursus arctos

Mustelidae
Lutra lutra
Mustela lutreola
Mustela nivelis boccamela

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Felidae	Felidae
Lynx lynx	Lynx lynx
Lynx pardina	Lynx pardina
Phocidae	Phocidae
Monacus monacus	Monacus monacus
ARTIODACTYLA	ARTIODACTYLA
Cervidae	Cervidae
Cervus elaphus corsicanus	Cervus elaphus corsicanus
Bovidae	Bovidae
Capra pyrenaica pyrenaica	Capra pyrenaica pyrenaica
Rupicapra rupicapra ornata	Rupicapra rupicapra ornata
Rupicapra rupicapra balcanica	Rupicapra rupicapra balcanica
Ovis ammon musimon (korsische und sardinische Population)	Ovis ammon musimon (korsische und sardinische Population
Capra aegagrus	Capra aegagrus
CETACEA	CETACEA
Tursiop truncatus	Tursiop truncatus
Phocoena phocoena	Phocoena phocoena
REPTILIEN	REPTILIEN
TESTUDINES	TESTUDINES
Testudinidae	Testudinidae
Testudo hermanni	Testudo hermanni
Testudo graeca	Testudo graeca
Testudo marginata	Testudo marginata
Cheloniidae	Cheloniidae
Caretta caretta	Caretta caretta
SAURIA	SAURIA
Lacertidae	Lacertidae
	Lacerta agilis
Lacerta monticola	Lacerta monticola
Gallotia gallotia insulanagae	Gallotia gallotia insulanagae
Gallotia simonyi	Gallotia simonyi
Podarcis lilfordi	Podarcis lilfordi
Podarcis pityusensis	Podarcis pityusensis
Scincidae	Scincidae
Chalcides occidentalis	Chalcides occidentalis
Geckonidae	Geckonidae
Phyllodactylus europaeus	Phyllodactylus europaeus
OPHIDIA	OPHIDIA
Colubridae	Colubridae
Elaphe quatuorlineata	Elaphe quatuorlineata
Elaphe situla	Elaphe situla
Viperidae	Viperidae
Vipera schweizeri	Vipera schweizeri
Vipera ursinii	Vipera ursinii
AMPHIBIEN	AMPHIBIEN
CAUDATA	CAUDATA
Salamandridae	Salamandridae
Chioglossa lusitanica	Chioglossa lusitanica
Mertensiella luschani	Mertensiella luschani
Salamandra aurorae	Salamandra aurorae
Triturus cristatus	Triturus cristatus

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Proteidae	Proteidae
Proteus anguinus	Proteus anguinus
Plethodontidae	Plethodontidae
Speleomantes ambrosii	Speleomantes ambrosii
Speleomantes flavus	Speleomantes flavus
Speleomantes genei	Speleomantes genei
Speleomantes imperialis	Speleomantes imperialis
	Speleomantes italicus
Speleomantes supermontes	Speleomantes supermontes
ANURA	ANURA
Discoglossidae	Discoglossidae
Bombina bombina	Bombina bombina
Discoglossus pictus	Discoglossus pictus
Alytes muletensis	Alytes muletensis
Ranidae	Ranidae
Rana latastei	Rana latastei
Pelobatidae	Pelobatidae
Pelobates fuscus insubricus	Pelobates fuscus insubricus
FISCHE	FISCHE
PETROMYZONIFORMES	PETROMYZONIFORMES
Petromyzonidae	Petromyzonidae
Eudontomyzon sp.	Eudontomyzon sp.
Lampetra fluviatilis	Lampetra fluviatilis
Lampetra planeri	Lampetra planeri
Lethenteron zanandrai	Lethenteron zanandrai
Petromyzon marinus	Petromyzon marinus
ACIPENSERIFORMES	ACIPENSERIFORMES
Acipenseridae	Acipenseridae
Acipenser naccarii	Acipenser naccarii
Acipenser sturio	Acipenser sturio
Huso huso	Huso huso
ATHERINIFORMES	ATHERINIFORMES
Cyprinodontidae	Cyprinodontidae
Aphanius iberus	Aphanius iberus
Valentia hispanica	Valentia hispanica
SALMONIFORMES	SALMONIFORMES
Coregonidae	Coregonidae
Coregonus oxyrhinchus	Coregonus oxyrhinchus
Salmonidae	Salmonidae
Hucho hucho	Hucho hucho
Salmo salar	Salmo salar
Salmo (trutta) marmoradus	Salmo (trutta) marmoradus
Salmo (trutta) macrostigma	Salmo (trutta) macrostigma
Salmo carpio	Salmo carpio
CYPRINIFORMES	CYPRINIFORMES
Cyprinidae	Cyprinidae
Vimba vimba	Vimba vimba
Abramis sapa	Abramis sapa
Alburnoides bipunctatus	Alburnoides bipunctatus
Alburnus vulturius	Alburnus vulturius
Alburnus albidus	Alburnus albidus
Rutilus rutilus dojranensis	Rutilus rutilus dojranensis
Rutilus rutilus maritza	Rutilus rutilus maritza
Rutilus pigus	Rutilus pigus
Rutilus rubilio prespensis	Rutilus rubilio prespensis

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Rutilus spartiaticus	Rutilus spartiaticus
Rutilus arcasii	Rutilus arcasii
Rutilus macrolepidotus	Rutilus macrolepidotus
Rutilus lemminglii	Rutilus lemminglii
Rutilus macedonicus	Rutilus macedonicus
Rutilus risii meidingeri	Rutilus risii meidingeri
Rutilus alburnoides	Rutilus alburnoides
Phoxinellus pleurobipunctatus pleurobipunctatus	Phoxinellus pleurobipunctatus pleurobipunctatus
Phoxinellus pleurobipunctatus beoticus	Phoxinellus pleurobipunctatus beoticus
Phoxinellus stymphalicus	Phoxinellus stymphalicus
Phoxinellus adspersus prespensis	Phoxinellus adspersus prespensis
Leuciscus leuciscus burdigalensis	Leuciscus leuciscus burdigalensis
Leuciscus lucomonis	Leuciscus lucomonis
Leuciscus souffia	Leuciscus souffia
Leuciscus idus stagnalis	Leuciscus idus stagnalis
Rhodeus sericus auarus	Rhodeus sericus auarus
Scardinius graecus	Scardinius graecus
Chondrostoma nasus prespense	Chondrostoma nasus prespense
Chondrostoma nasus vardarense	Chondrostoma nasus vardarense
Chondrostoma soetta	Chondrostoma soetta
Chondrostoma polylepis	Chondrostoma polylepis
Chondrostoma genei	Chondrostoma genei
Chondrostoma lusitanicum	Chondrostoma lusitanicum
Chondrostoma toxostoma	Chondrostoma toxostoma
Gobio gobio bulgaricus	Gobio gobio bulgaricus
Gobio gobio feraeensis	Gobio gobio feraeensis
Gobio albipinmatus elimeius	Gobio albipinmatus elimeius
Gobio uranoscopus	Gobio uranoscopus
Iberocypris palaciosi	Iberocypris palaciosi
Barbus barbus gallicus	Barbus barbus gallicus
Barbus barbus thessalus	Barbus barbus thessalus
Barbus plebejus euboicus	Barbus plebejus euboicus
Barbus plebejus prespensis	Barbus plebejus prespensis
Barbus plebejus strumicae	Barbus plebejus strumicae
Barbus meridionalis	Barbus meridionalis
Barbus capito albanicus	Barbus capito albanicus
Barbus capito graellsi	Barbus capito graellsi
Barbus capito haasi	Barbus capito haasi
Barbus capito bocagei	Barbus capito bocagei
Barbus comiza	Barbus comiza
Aspius aspius	Aspius aspius
Cobitidae	Cobitidae
Cobitis conspersa	Cobitis conspersa
Cobitis larvata	Cobitis larvata
Cobitis trichonica	Cobitis trichonica
Cobitis taenia	Cobitis taenia
Misgurnis fossilis	Misgurnis fossilis
Sabanejewia laurata	Sabanejewia laurata
GADIFORMES	GADIFORMES
Gadidae	Gadidae
Lota lota	Lota lota
PERCIFORMES	PERCIFORMES
Percidae	Percidae
Gymnocephalus schraetzer	Gymnocephalus schraetzer
Zingel asper	Zingel asper
Zingel streber	Zingel streber
Zingel zingel	Zingel zingel

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Gobiidae	Gobiidae
Pomatschistus canestrini	Pomatschistus canestrini
Pomatschistus pygmaeus	Pomatschistus pygmaeus
Padogobius panizzai	Padogobius panizzai
Padogobius nigricans	Padogobius nigricans
CLUPEIFORMES	CLUPEIFORMES
Clupeidae	Clupeidae
Alosa alosa	Alosa alosa
Alosa fallax killarnensis	Alosa fallax killarnensis
Alosa fallax lacustris	Alosa fallax lacustris
SCORPAENIFORMES	SCORPAENIFORMES
Cottidae	Cottidae
Cottus ferruginosus	Cottus ferruginosus
Cottus petiti	Cottus petiti
Cottus gobio	Cottus gobio
Gasterosteidae	Gasterosteidae
Pungitius pungitius hellenicus	Pungitius pungitius hellenicus
SILURIFORMES	SILURIFORMES
Silurdae	Silurdae
Silurus aristotelis	Silurus aristotelis
WIRBELLOSE TIERE	WIRBELLOSE TIERE
GLIEDERFÜSSLER	GLIEDERFÜSSLER
ARACHNIDA	ARACHNIDA
Macrothele calpeiana	Macrothele calpeiana
CRUSTACEA	CRUSTACEA
DECAPODA	DECAPODA
Austropotamobius pallipes	Austropotamobius pallipes
Thyphlocaris salentina	Thyphlocaris salentina
INSECTA	INSECTA
COLEOPTERA	COLEOPTERA
Acmaeodera revelierei	Acmaeodera revelierei
Acmaeodera tassii	Acmaeodera tassii
Aesalus scarabaeioides	Aesalus scarabaeioides
Agrilus curtulus	Agrilus curtulus
Agrilus massanensis	Agrilus massanensis
Agrilus perisi	Agrilus perisi
Akimerus schaefferi	Akimerus schaefferi
Ampedus quadrisignatus	Ampedus quadrisignatus
Anthaxia castilliana	Anthaxia castilliana
Anthaxia ceballosi	Anthaxia ceballosi
Anthaxia espanoli	Anthaxia espanoli
Anthaxia segurensio	Anthaxia segurensio
Anisorus quercus	Anisorus quercus
Brachyleptura strangulata	Brachyleptura strangulata
Buprestis bertheloti	Buprestis bertheloti
Buprestis sanguinea	Buprestis sanguinea
Buprestis splendens	Buprestis splendens
Callimellum abdominale	Callimellum abdominale
Carabus olympiae	Carabus olympiae
Cerambyx cerdo	Cerambyx cerdo
Chalcophora intermedia	Chalcophora intermedia
Clinidium canaliculatum	Clinidium canaliculatum
Cornumutila quadrivittata	Cornumutila quadrivittata
Cucujus cinnaberinus	Cucujus cinnaberinus

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Cucujus haematodes	Cucujus haematodes
Dytiscus latissimus	Dytiscus latissimus
Glaphyra marmottani	Glaphyra marmottani
Graphoderus bilineatus	Graphoderus bilineatus
Leptura palmi	Leptura palmi
Leioderus kollari	Leioderus kollari
Leiopus punctulatus	Leiopus punctulatus
Limoniscus violaceus	Limoniscus violaceus
Morimus funereus	Morimus funereus
Nustera distigma	Nustera distigma
Osmoderma eremita	Osmoderma eremita
Oxypleurus nodieri	Oxypleurus nodieri
Oxypleurus pinicola	Oxypleurus pinicola
Phaenops sumptuosa	Phaenops sumptuosa
Pogonochoerus eugeniae	Pogonochoerus eugeniae
Ropalopus insubricus	Ropalopus insubricus
Rhysodes germari	Rhysodes germari
Rhysodes sulcatus	Rhysodes sulcatus
Rosalia alpina	Rosalia alpina
Saphanus piceus	Saphanus piceus
DIPTERA	DIPTERA
Ctenophora festiva	Ctenophora festiva
Keroplatus tipuloides	Keroplatus tipuloides
Psarus abdominalis	Psarus abdominalis
Spilomyia manicata	Spilomyia manicata
Spilomyia saltuum	Spilomyia saltuum
HYMENOPTERA	HYMENOPTERA
Orussus unicolor	Orussus unicolor
LEPIDOPTERA	LEPIDOPTERA
Boloria aquilonaria	Boloria aquilonaria
Coenonympha oedippus	Coenonympha oedippus
Cupido lorquinii	Cupido lorquinii
Erebia calcaria	Erebia calcaria
Erebia christi	Erebia christi
Eriogaster catax	Eriogaster catax
	Eurodryas aurinia
Graellsia isabelae	Graellsia isabelae
Hypodryas maturna	Hypodryas maturna
Lycaena dispar	Lycaena dispar
	Maculinea arion
Maculinea nausithous	Maculinea nausithous
Maculinea teleius	Maculinea teleius
Melanagria arge	Melanagria arge
Papilio hospiton	Papilio hospiton
Plebicula golgus	Plebicula golgus
Rhagades predotae	Rhagades predotae
Zerynthia rumina	Zerynthia rumina
Zygaena ignifera	Zygaena ignifera
MANTODEA	MANTODEA
Apteromantis aptera	Apteromantis aptera
ODONATA	ODONATA
Coenagrion coerulescens	Coenagrion coerulescens
Coenagrion hylas	Coenagrion hylas
Cordulegaster trinacriae	Cordulegaster trinacriae
Gomphus graslinii	Gomphus graslinii
Leucorrhina pectoralis	Leucorrhina pectoralis
Lindenia tetraphylla	Lindenia tetraphylla
Macromia splendens	Macromia splendens
Onychogomphus costae	Onychogomphus costae
Onychogomphus uncatus	Onychogomphus uncatus
Ophiogomphus cecilia	Ophiogomphus cecilia
Oxygastra curtisii	Oxygastra curtisii

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
ORTHOPTERA	ORTHOPTERA
Baetica ustulata	Baetica ustulata
WEICHTIERE	WEICHTIERE
GASTROPODA	GASTROPODA
Vertigo angustior	Vertigo angustior
Vertigo genesii	Vertigo genesii
Vertigo geyeri	Vertigo geyeri
Vertigo moulisiana	Vertigo moulisiana
Caseolus calculus	Caseolus calculus
Caseolus commixta	Caseolus commixta
Caseolus sphaerula	Caseolus sphaerula
Discula leacockiana	Discula leacockiana
Discus tabellata	Discus tabellata
Discus defloratus	Discus defloratus
Discus guerinianus	Discus guerinianus
Discus testudinalis	Discus testudinalis
Discus turricula	Discus turricula
Elona quimperiana	Elona quimperiana
Geomalacus maculosus	Geomalacus maculosus
Geomitra moniziana	Geomitra moniziana
Helix subplicata	Helix subplicata
Leiostola abbreviata	Leiostola abbreviata
Leiostola cassida	Leiostola cassida
Leiostola corneocostata	Leiostola corneocostata
Leiostola gibba	Leiostola gibba
Leiostola lamellosa	Leiostola lamellosa
BIVALVIA	BIVALVIA
UNIONOIDA	UNIONOIDA
Margaritifera margaritifera	Margaritifera margaritifera
Unio crassus	Unio crassus
	b) PFLANZEN
PTERIDOPHYTA	PTERIDOPHYTA
ASPIDACEAE	ASPIDACEAE
Diplazium caudatum (Cav.) Jermy	Diplazium caudatum (Cav.) Jermy
	Dryopteris quanchica
ASPLENIACEAE	ASPLENIACEAE
Asplenium jahandiezii (Litard.) Rouy	Asplenium jahandiezii (Litard.) Rouy
BLECHNACEAE	BLECHNACEAE
Woodwardia radicans (L.) Sm.	Woodwardia radicans (L.) Sm.
	DICKSONIACEAE
	Culcita macrocarpa
DRYOPTERIDACEAE	DRYOPTERIDACEAE
Dryopteris corleyi Fraser-Jenks.	Dryopteris corleyi Fraser-Jenks.
HYMENOPHYLLACEAE	HYMENOPHYLLACEAE
Trichomanes speciosum Willd.	Trichomanes speciosum Willd.
ISOETACEAE	ISOETACEAE
Isoetes boryana Durieu	Isoetes boryana Durieu
	Isoetes heldreichii
Isoetes malinverniana Ces. & De Not.	Isoetes malinverniana Ces. & De Not.
LYCOPODACEAE	LYCOPODACEAE
Diphasium issleri (Rouy) J. Holub	Diphasium issleri (Rouy) J. Holub

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
MARSILEACEAE	MARSILEACEAE
Marsilea batardae Launert	Marsilea batardae Launert
Marsilea strigosa Willd.	Marsilea strigosa Willd.
Pilularia minuta Durieu ex A. Braun	Pilularia minuta Durieu ex A. Braun
OPHIOGLOSSACEAE	OPHIOGLOSSACEAE
Botrychium matricariifolium A. Braun ex Koch	Botrychium matricariifolium A. Braun ex Koch
Botrychium simplex Hitchc.	Botrychium simplex Hitchc.
Ophioglossum polyphyllum A. Braun	Ophioglossum polyphyllum A. Braun
	PTERIDACEAE
	Pteris dentata
GYMNOSPERMAE	GYMNOSPERMAE
	CUPRESSACEAE
	Tetraclinis articulata
PINACEAE	PINACEAE
Abies nebrodensis (Lojac.) Mattei	Abies nebrodensis (Lojac.) Mattei
	Abies pinsapo
ANGIOSPERMAE	ANGIOSPERMAE
ALISMATACEAE	ALISMATACEAE
	Caldesia parnassifolia
	Damasonium alisma
Luronium natans (L.) Raf.	Luronium natans (L.) Raf.
AMARYLLIDACEAE	AMARYLLIDACEAE
Leucojum nicaeense Ard.	Leucojum nicaeense Ard.
Narcissus nevadensis Pugsley	Narcissus nevadensis Pugsley
Narcissus scaberulus Henriq.	Narcissus scaberulus Henriq.
Narcissus triandrus L. ssp. capax (Salisb.) Webb.	Narcissus triandrus L. ssp. capax (Salisb.) Webb.
Narcissus viridiflorus Schousboe	Narcissus viridiflorus Schousboe
APOCYNACEAE	APOCYNACEAE
Rhazya orientalis (Decaisne) A. DC.	Rhazya orientalis (Decaisne) A. DC.
	ARACEAE
	Biarum davisii
	BETULACEAE
	Betula humilis
BORAGINACEAE	BORAGINACEAE
Anchusa crispa Viv.	Anchusa crispa Viv.
Anchusa litorea Moris	Anchusa litorea Moris
Lithodora nitida (H. Ern) R. Fernandes	Lithodora nitida (H. Ern) R. Fernandes
	Macrotomia densiflora
Myosotis rehsteineri Wartm.	Myosotis rehsteineri Wartm.
Myosotis ruscinonensis Rouy	Myosotis ruscinonensis Rouy
Omphalodes littoralis Lehm.	Omphalodes littoralis Lehm.
	Onosma elegantissima
Onosma fastigiata (Br.-Bl.) Lacaita ssp. atlantica Br.-Bl.	Onosma fastigiata (Br.-Bl.) Lacaita ssp. atlantica Br.-Bl.
	Onosma psammophila
Solenanthus albanicus (Degen et al.) Degen & Baldacci	Solenanthus albanicus (Degen et al.) Degen & Baldacci
Solenanthus stamineus (Desf.) Wettst.	Solenanthus stamineus (Desf.) Wettst.
Symphytum cycladense Pawl.	Symphytum cycladense Pawl.
	CALLITRICHACEAE
	Callitriche pulchra
CAMPANULACEAE	CAMPANULACEAE
	Asyneuma giganteum
Azorina vidalii (H.C. Watson) Feer	Azorina vidalii (H.C. Watson) Feer
Campanula baumgartenii J. Becker	Campanula baumgartenii J. Becker
Campanula sabatia De Not.	Campanula sabatia De Not.
Jasione lusitanica A. DC.	Jasione lusitanica A. DC.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Musschia aurea (L.f.) DC.	Musschia aurea (L.f.) DC.
Musschia wollastronii Lowe	Musschia wollastronii Lowe
	Symphyadra cretica
	Trachelium asperuloides
CARYOPHYLLACEAE	CARYOPHYLLACEAE
Arenaria nevadensis Boiss. & Reuter	Arenaria nevadensis Boiss. & Reuter
Arenaria provincialis Chater & Halliday	Arenaria provincialis Chater & Halliday
	Cerastium runemarkii
	Dianthus gallicus
	Dianthus pulviniformis
Dianthus rupicola Biv.	Dianthus rupicola Biv.
Gypsophila papillosa P. Porta	Gypsophila papillosa P. Porta
	Herniaria algarvica
Herniaria maritima Link	Herniaria maritima Link
Loeflingia tavaresiana G. Samp.	Loeflingia tavaresiana G. Samp.
Moehringia tommasinii Marches.	Moehringia tommasinii Marches.
Petrocoptis grandiflora Rothm.	Petrocoptis grandiflora Rothm.
Petrocoptis montsicciana O. Bolos Rivas Mart.	Petrocoptis montsicciana O. Bolos & Rivas Mart.
Petrocoptis pseudoviscosa Fernandez Casas	Petrocoptis pseudoviscosa Fernandez Casas
	Petrorhagia nauteuillii
	Saponaria chlorifolia
Silene hifacensis Rouy ex Willk.	Silene hifacensis Rouy ex Willk.
Silene holzmannii Heldr. ex Boiss.	Silene holzmannii Heldr. ex Boiss.
Silene mariana Pau	Silene mariana Pau
	Silene nevadensis
Silene orphanidis Boiss.	Silene orphanidis Boiss.
Silene rothmaleri Pinto da Silva	Silene rothmaleri Pinto da Silva
Silene velutina Pourret ex Loisel	Silene velutina Pourret ex Loisel
CHENOPODIACEAE	CHENOPODIACEAE
	Bassia hirsuta
Halimione pedunculata (L.) Aellen	Halimione pedunculata (L.) Aellen
Kochia saxicola Guss.	Kochia saxicola Guss.
	Microcnemum coralloides
Salicornia veneta Pignatti Lausi	Salicornia veneta Pignatti Lausi
	Salsola papillosa
CISTACEAE	CISTACEAE
Cistus heterophyllus Desf.	Cistus heterophyllus Desf.
Helianthemum alypoides Losa & Rivas Goday	Helianthemum alypoides Losa & Rivas Goday
Helianthemum caput-felis Boiss.	Helianthemum caput-felis Boiss.
	Helianthemum stipulatum
Tuberaria major (Willk.) Pinto da Silva et al.	Tuberaria major (Willk.) Pinto da Silva et al.
COMPOSITAE	COMPOSITAE
Anacyclus alboranensis Esteve Chueca & Varo	Anacyclus alboranensis Esteve Chueca & Varo
Anthemis glaberrima (Rech. f.) Greuter	Anthemis glaberrima (Rech. f.) Greuter
Artemisia granatensis Boiss.	Artemisia granatensis Boiss.
Artemisia molinieri Quezel, Barbero et Loisel	Artemisia molinieri Quezel, Barbero et Loisel
Aster pyrenaeus Desf. ex DC	Aster pyrenaeus Desf. ex DC
	Buphthalmum inuloides
Carduus myriacanthus Salzm. ex DC.	Carduus myriacanthus Salzm. ex DC.
Carlina diae (Rech. f.) Meusel & Kastner	Carlina diae (Rech. f.) Meusel & Kastner
Centaurea aegialophila Wagenitz	Centaurea aegialophila Wagenitz
Centaurea balearica J.D. Rodriguez	Centaurea balearica J.D. Rodriguez
Centaurea borjae Valdes-Berm. & Rivas Goday	Centaurea borjae Valdes-Berm. & Rivas Goday
Centaurea citricolor Flont Quer	Centaurea citricolor Flont Quer
Centaurea coymbosa Pourret	Centaurea coymbosa Pourret
Centaurea gadorensis G. Bianca	Centaurea gadorensis G. Bianca
Centaurea heldreichii Halacsy	Centaurea heldreichii Halacsy
Centaurea horrida Badaro	Centaurea horrida Badaro
Centaurea kalambakensis Freyn & Sint.	Centaurea kalambakensis Freyn & Sint.
Centaurea kartschiana Scop.	Centaurea kartschiana Scop.
Centaurea lactiflora Halacsy	Centaurea lactiflora Halacsy

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Centaurea linaresii Lazaro	Centaurea linaresii Lazaro
Centaurea megarensis Halacsy & Hayek	Centaurea megarensis Halacsy & Hayek
Centaurea niederi Heldr.	Centaurea niederi Heldr.
Centaurea peuoedanifolia Boiss & Orph.	Centaurea peuoedanifolia Boiss & Orph.
Centaurea pinnanta Pau	Centaurea pinnanta Pau
Centaurea princeps Boiss. & Heldr.	Centaurea princeps Boiss. & Heldr.
Centaurea pulvinata (G. Bianca) G. Bianca	Centaurea pulvinata (G. Bianca) G. Bianca
	Centaurea pumilio
Crepis crocifolia Boiss Heldr.	Crepis crocifolia Boiss & Heldr.
Crepis granatensis (Willk.) B. Bianca & M. Cueto	Crepis granatensis (Willk.) B. Bianca & M. Cueto
Erigeron frigidus Boiss. ex DC.	Erigeron frigidus Boiss. ex DC.
Hymenostemma pseudanthemis (Kunze) Willd.	Hymenostemma pseudanthemis (Kunze) Willd.
Jurinea cyanoides (L.) Reichenb.	Jurinea cyanoides (L.) Reichenb.
Jurinea fontqueri Cuatrec.	Jurinea fontqueri Cuatrec.
Lamyropsis microcephala (Moris) Dittrich & Greuter	Lamyropsis microcephala (Moris) Dittrich &Greuter
Leontodon microcephalus (Boiss. ex DC.) Boiss.	Leontodon microcephalus (Boiss. ex DC.) Boiss.
Leontodon boryi Boiss.	Leontodon boryi Boiss.
Leontodon siculus (Guss.) Finch & Sell	Leontodon siculus (Guss.) Finch & Sell
	Ligularia sibirica
	Logfia neglecta
Nolletia chrysocomoides (Desf.) Cass.ex. Less.	Nolletia chrysocomoides (Desf.) Cass. ex. Less.
	Picoris alqarbiensis
	Pulicaria vulgaris
Senecio alboranicus Maire	Senecio alboranicus Maire
	Senecio congestus
Senecio elodes Boiss. ex. DC.	Senecio elodes Boiss. ex. DC.
Senecio nevadensis Boiss. & Reuter	Senecio nevadensis Boiss. & Reuter
CONVOLVULACEAE	CONVOLVULACEAE
Convolvulus argyrothamnos Greuter	Convolvulus argyrothamnos Greuter
CRASSULACEAE	CRASSULACEAE
Crassula aquatica (L.) Schonl.	Crassula aquatica (L.) Schonl.
CRUCIFERAE	CRUCIFERAE
	Aethionema cordatum
Alyssum arenarium Loisel	Alyssum arenarium Loisel
Alyssum fastigiatum Heywood	Alyssum fastigiatum Heywood
	Alyssum leucadeum
Biscutella divionensis Jordan	Biscutella divionensis Jordan
Biscutella neustriaca Bonnet	Biscutella neustriaca Bonnet
Biscutella rotgesii Fouc.	Biscutella rotgesii Fouc.
	Biscutella vincentina
Boleum asperum (Pers.) Desvaux	Boleum asperum (Pers.) Desvaux
Brassica glabrescens Poldini	Brassica glabrescens Poldini
Brassica insularis Moris	Brassica insularis Moris
Brassica macrocarpa Guss.	Brassica macrocarpa Guss.
Coincya leptocarpa (Gonz.-Albo) Greuter & Burdet	Coincya leptocarpa (Gonz.-Albo) Greuter & Burdet
Coincya rupestris Rouy	Coincya rupestris Rouy
Cornopus navasii Pau	Cornopus navasii Pau
Diplotaxis ibicensis (Pau) Gomez-Campo	Diplotaxis ibicensis (Pau) Gomez-Campo
Diplotaxis siettiana Maire	Diplotaxis siettiana Maire
Erucastrum palustre (Pirona) Vis.	Erucastrum palustre (Pirona) Vis.
Hormathophylla pyrenaica (Lapeyr.) Cullen & Dudley	Hormathophylla pyrenaica (Lapeyr.) Cullen & Dudley
Iberis arbuscula Runemark	Iberis arbuscula Runemark
Iberis embergii Serve	Iberis embergii Serve
Ionopsidium acaule (Desf.) Reichenb.	Ionopsidium acaule (Desf.) Reichenb.
Ionopsidium savianum (Caruel) Ball ex Arcang.	Ionopsidium savianum (Caruel) Ball ex Arcang.
Lepidium cardamines L.	Lepidium cardamines L.
Rhynchosinapis johntonii (G. Samp) Heywood	Rhynchosinapis johntonii (G. Samp) Heywood
Sisymbrium matritense P.W. Ball & Heywood	Sisymbrium matritense P.W. Ball & Heywood
Sisymbrium supinum L.	Sisymbrium supinum L.
	Vella pseudocytisus

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
CYPERACEAE	CYPERACEAE
Carex camposii Boiss. & Reuter	Carex camposii Boiss. & Reuter
	Carex cretica
Carex durieui Steudel	Carex durieui Steudel
Eleocharis carniolica Koch	Eleocharis carniolica Koch
Eriophorum gracile Koch ex Roth	Eriophorum gracile Koch ex Roth
	DATISCACEAE
	Datisca cannabina
DIOSCOREACEAE	DIOSCOREACEAE
Borderea chouardii (Gaussen) Heslot	Borderea chouardii (Gaussen) Heslot
	DROSERACEAE
	Aldrovanda vesiculosa
ELATINACEAE	ELATINACEAE
	Elatine alsinastrum
Elatine brochinii Clavaud	Elatine brochinii Clavaud
	ERICACEAE
	Rhododendrom ponticum subsp. baeticum
EUPHORBIACEAE	EUPHORBIACEAE
Euphorbia hierosolymitana Boiss.	Euphorbia hierosolymitana Boiss.
Euphorbia margalidiana Kuhbler & Lewejohann	Euphorbia margalidiana Kuhbler & Lewejohann
Euphorbia ruscinonensis Boiss.	Euphorbia ruscinonensis Boiss.
GENTIANACEAE	GENTIANACEAE
Centaurium rigualii Esteve Chueca	Centaurium rigualii Esteve Chueca
Centaurium somedanum Lainz	Centaurium somedanum Lainz
	Gentiana boryi
Gentiana ligustica R. de Vilm. & Chopinet	Gentiana ligustica R. de Vilm. & Chopinet
Gentianella uliginosa (Willd.) Borner	Gentianella uliginosa (Willd.) Borner
GERANIACEAE	GERANIACEAE
Erodium astragaloides Boiss. & Reuter	Erodium astragaloides Boiss. & Reuter
Erodium rupicola Boiss.	Erodium rupicola Boiss.
Geranium maderense P.F. Yeo	Geranium maderense P.F. Yeo
GRAMINEAE	GRAMINEAE
	Antinorina insularis
Calamagrostis sootica (Druce) Druce	Calamagrostis sootica (Druce) Druce
Coleanthus subtilis (Tratt.) Seidl	Coleanthus subtilis (Tratt.) Seidl
	Deschampsia setacea
Festuca morisiana Parl.	Festuca morisiana Parl.
Gaudinia hispanica Stace & Tutin	Gaudinia hispanica Stace & Tutin
Micropyropsis tuberosa Romero — Zarco & Cabezudo	Micropyropsis tuberosa Romero — Zarco & Cabezudo
Puccinellia pungens (Pau) Paunero	Puccinellia pungens (Pau) Paunero
Stipa austroitalica Martinovsky	Stipa austroitalica Martinovsky
Stipa bavarica Martinovsky & H. Scholz	Stipa bavarica Martinovsky & H. Scholz
Trisetaria dufourei (Boiss.) Paunero	Trisetaria dufourei (Boiss.) Paunero
Trisetum conradiae Gamisans	Trisetum conradiae Gamisans
Vulpia fontquerana Melderis & Stace	Vulpia fontquerana Melderis & Stace
GROSSULARIACEAE	GROSSULARIACEAE
Ribes sardum Martelli	Ribes sardum Martelli
HYPERICACEAE	HYPERICACEAE
Hypericum aciferum (Greuter) N.K.B. Robson	Hypericum aciferum (Greuter) N.K.B.Robson
	Hypericum delphicum
	IRIDACEAE
	Crocus goulimyi

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
LABIATAE	LABIATAE
Dracocephalum austriacum L.	Dracocephalum austriacum L.
Micromeria taygetea P.H. Davis	Micromeria taygetea P.H. Davis
	Nepeta irphya
Nepeta sphaciotica P.H. Davis	Nepeta sphaciotica P.H. Davis
Origanum dictamnus L.	Origanum dictamnus L.
Sideritis incana subsp. glauca (Cav.) Malagarriga	Sideritis incana subsp. glauca (Cav.) Malagarriga
Sideritis javalambrensis Pau	Sideritis javalambrensis Pau
Teucrium lepicephalum Pau	Teucrium lepicephalum Pau
Teucrium turredanum Losa & Rivas Goday	Teucrium turredanum Losa & Rivas Goday
Thymus albicans Hoffmanns. & Link	Thymus albicans Hoffmanns. & Link
Thymus antonina Rouy & Coincy	Thymus antonina Rouy & Coincy
Thymus camphoratus Hoffmanns. & Link	Thymus camphoratus Hoffmanns. & Link
Thymus capitellatus Hoffmanns. & Link	Thymus capitellatus Hoffmanns. & Link
Thymus carnosus Boiss.	Thymus carnosus Boiss.
Thymus cphalotos L.	Thymus cphalotos L.
Thymus loscosii Willk.	Thymus loscosii Willk.
Thymus plasonii Adamovic	Thymus plasonii Adamovic
LEGUMINOSAE	LEGUMINOSAE
Anthyllis hystrix Cardona, Contandr. & E. Sierra	Anthyllis hystrix Cardona, Contandr. & E. Sierra
Astragalus algarbiensis Coss. ex Bunge	Astragalus algarbiensis Coss. ex Bunge
Astragalus aquilanus Anzalone	Astragalus aquilanus Anzalone
Astragalus centralpinus Braun-Blanquet	Astragalus centralpinus Braun-Blanquet
Astragalus maritimum Moris	Astragalus maritimum Moris
Astragalus tremolsianus Pau	Astragalus tremolsianus Pau
Astragalus verrucosus Moris	Astragalus verrucosus Moris
	Cicer graecum
Cytisus aeolicus Guss. ex Lindl.	Cytisus aeolicus Guss. ex Lindl.
Genista dorycnifolia Font Quer	Genista dorycnifolia Font Quer
Genista holopetala (Fleischm. ex Koch) Baldacci	Genista holopetala (Fleischm. ex Koch) Baldacci
	Lotus aduncus
	Medicago heyniana
Ononis maweana Ball	Ononis maweana Ball
Trifolium saxatile All.	Trifolium saxatile All.
	Vicia bifoliolata J.D. Rodriguez
LENTIBULARIACEAE	LENTIBULARIACEAE
Pinguicula nevadensis (Lindb.) Casper	Pinguicula nevadensis (Lindb.) Casper
LILIACEAE	LILIACEAE
Allium grosii Font Quer	Allium grosii Font Quer
	Allium heldreichii
	Allium obtusiflorum
	Androcymbium rechingeri
Asphodelus bento-rainhae P. Silva	Asphodelus bento-rainhae P. Silva
Fritillaria euboeica Rix	Fritillaria euboeica Rix
Muscari gussonei (Parl.) Tod.	Muscari gussonei (Parl.) Tod.
Tulipa goulimyi Sealy & Turrill	Tulipa goulimyi Sealy & Turrill
Tulipa undulatifolia Boiss.	Tulipa undulatifolia Boiss.
LINACEAE	LINACEAE
Linum leonii F.W. Schultz	Linum leonii F.W. Schultz
LYTHRACEAE	LYTHRACEAE
Lythrum flexuosum Lag.	Lythrum flexuosum Lag.
MALVACEAE	MALVACEAE
Kosteletzkya pentacarpos (L.) Ledeb.	Kosteletzkya pentacarpos (L.) Ledeb.
NAJADACEAE	NAJADACEAE
Najas flexilis (Willd.) Rostk. & W.L. Schmidt	Najas flexilis (Willd.) Rostk. & W.L. Schmidt
ORCHIDACEAE	ORCHIDACEAE
Cephalanthera cucullata Boiss. Heldr.	Cephalanthera cucullata Boiss. Heldr.
Comperia comperiana (Steven) Aschers. & Graebner	Comperia comperiana (Steven) Aschers. & Graebner

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Cypripedium calceolus
Goodyera macrophylla Lowe	Goodyera macrophylla Lowe
Hammarbya paludosa (L.) Kuntze	Hammarbya paludosa (L.) Kuntze
Liparis loeselii (L.) Rich.	Liparis loeselii (L.) Rich.
	Orchis spitzelii subsp. nitidifolia
Ophrys lunulata Parl.	Ophrys lunulata Parl.
Spiranthes aestivalis (Poiret) L.C.M. Richard	Spiranthes aestivalis (Poiret) L.C.M. Richard
PAEONIACEAE	PAEONIACEAE
Paeonia cambessedesii (Willk.) Willk.	Paeonia cambessedesii (Willk.) Willk.
Paeonia parnassica Tzanoudakis	Paeonia parnassica Tzanoudakis
Paeonia rhodia Stern	Paeonia rhodia Stern
PALMAE	PALMAE
Phoenix theophrasti Greuter	Phoenix theophrasti Greuter
PAPAVERACEAE	PAPAVERACEAE
Rupicapnos africana (Lam.) Pomel	Rupicapnos africana (Lam.) Pomel
Sarcocapnos baetica (Boiss. & Reuter) Nyman	Sarcocapnos baetica (Boiss. & Reuter) Nyman
Sarcocapnos speciosa Boiss.	Sarcocapnos speciosa Boiss.
PITTOSPORACEAE	PITTOSPORACEAE
Pittosporum coriaceum Dryand. ex Ait.	Pittosporum coriaceum Dryand. ex Ait.
PLUMBAGINACEAE	PLUMBAGINACEAE
Armeria euscadiensis Vivant	Armeria euscadiensis Vivant
Armeria rouyana Daveau	Armeria rouyana Daveau
Armeria soleirolii (Duby) Godron	Armeria soleirolii (Duby) Godron
Armeria velutina Welv. ex Boiss. & Reuter	Armeria velutina Welv. ex Boiss. & Reuter
Limonium bellidifolium (Gouan) Dumort. — ssp. dubyi (Gren. & Godron) P. Fourn.	Limonium bellidifolium (Gouan) Dumort. — ssp. dubyi (Gren. & Godron) P. Fourn.
POLYGONACEAE	POLYGONACEAE
	Polygonum icaricum
Rumex rupestris Le Gall	Rumex rupestris Le Gall
POTAMOGETONACEAE	POTAMOGETONACEAE
Potamogeton rutilus Wolfg.	Potamogeton rutilus Wolfg.
PRIMULACEAE	PRIMULACEAE
Androsace mathildea Levier	Androsace mathildea Levier
Androsace pyrenaica Lam.	Androsace pyrenaica Lam.
Primula apennina Widmer	Primula apennina Widmer
Primula palinuri Petagna	Primula palinuri Petagna
Soldanella villosa Darracq.	Soldanella villosa Darracq.
RANUMCULACEAE	RANUMCULACEAE
Aconitum corsicum Gayer	Aconitum corsicum Gayer
	Aconitum napellus ssp neomontanus
Adonis cyllenea Boiss., Heldr. & Orph.	Adonis cyllenea Boiss., Heldr. & Orph.
Adonis distorta Ten.	Adonis distorta Ten.
Aquilegia bertolonii Schott	Aquilegia bertolonii Schott
Aquilegia cazorlensis Heywood	Aquilegia cazorlensis Heywood
Aquilegia litardierei Briq.	Aquilegia litardierei Briq.
Aquilegia ottonis Orph. ex Boiss.	Aquilegia ottonis Orph. ex Boiss.
Consolida samia P.H. Davis	Consolida samia P.H. Davis
	Consolida tuntasiana
Delphinium requienii DC.	Delphinium requienii DC.
Helleborus lividus ssp. lividus Aiton	Helleborus lividus ssp. lividus Aiton
Pulsatilla patens (L.) Miller	Pulsatilla patens (L.) Miller
Rananculus acetosellifolius Boiss.	Rananculus acetosellifolius Boiss.
Rananculus cabrerensis Rothm.	Rananculus cabrerensis Rothm.
	Ranunculus cacuminis
Ranunculus fontanus C. Presl	Ranunculus fontanus C. Presl
Ranunculus nodiflorus L.	Ranunculus nodiflorus L.
Ranunculus weyleri Mares	Ranunculus weyleri Mares
RESEDACEAE	RESEDACEAE
Reseda decursiva Forssk.	Reseda decursiva Forssk.

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
ROSACEAE	ROSACEAE
Chamaemeles coriacea Lindl.	Chamaemeles coriacea Lindl.
Potentilla delphinensis Gren. & Godron	Potentilla delphinensis Gren. & Godron
RUBIACEAE	RUBIACEAE
Galium litorale Guss.	Galium litorale Guss.
Galium viridiflorum Boiss. & Reuter	Galium viridiflorum Boiss. & Reuter
SANTALACEAE	SANTALACEAE
Thesium ebracteatum Hayne	Thesium ebracteatum Hayne
SAXIFRAGACEAE	SAXIFRAGACEAE
Saxifraga berica (Beguinot) D.A. Webb	Saxifraga berica (Beguinot) D.A. Webb
Saxifraga florulenta Moretti	Saxifraga florulenta Moretti
Saxifraga hirculus L.	Saxifraga hirculus L.
Saxifraga tombeanensis Boiss. ex Engl.	Saxifraga tombeanensis Boiss. ex Engl.
SCHEUCHZERIACEAE	SCHEUCHZERIACEAE
Scheuchzeria palustris L.	Scheuchzeria palustris L.
SCROPHULARIACEAE	SCROPHULARIACEAE
Antirrhinum charidemi Lange	Antirrhinum charidemi Lange
Linaria algarviana Chav.	Linaria algarviana Chav.
Linaria ficalhoana Rouy	Linaria ficalhoana Rouy
Linaria flava (Poiret) Desf.	Linaria flava (Poiret) Desf.
Linaria hellenica Turrill	Linaria hellenica Turrill
Linaria lamarckii	Linaria lamarckii
Linaria ricardoi Cout.	Linaria ricardoi Cout.
Linaria thursica B. Valdes & Cabezudo	Linaria thursica B. Valdes & Cabezudo
Linaria tonzigii Lona	Linaria tonzigii Lona
Lindernia procumbens (Krocker) Philcox	Lindernia procumbens (Krocker) Philcox
	Melampyrum ciliatum
Odontites granatensis Boiss.	Odontites granatensis Boiss.
Verbascum cylleneum (Boiss. & Heldr.) Kuntze	Verbascum cylleneum (Boiss. & Heldr.) Kuntze
Verbascum litigiosum G. Samp	Verbascum litigiosum G. Samp
Veronica oetaea L.-A. Gustavson	Veronica oetaea L.-A. Gustavson
SELAGINACEAE	SELAGINACEAE
Globularia stygia Orph. ex Boiss.	Globularia stygia Orph. ex Boiss.
SOLANACEAE	SOLANACEAE
Atropa baetica Willk.	Atropa baetica Willk.
THYMELAEACEAE	THYMELAEACEAE
Daphne petraea Leybold	Daphne petraea Leybold
Daphne rodriguezii Texidor	Daphne rodriguezii Texidor
TYPHACEAE	TYPHACEAE
Typha minima Funck	Typha minima Funck
	Typha shuttleworthii
ULMACEAE	ULMACEAE
Zelkova abelica (Lam.) Boiss.	Zelkova abelica (Lam.) Boiss.
UMBELLIFERAE	UMBELLIFERAE
Angelica heterocarpa Lloyd	Angelica heterocarpa Lloyd
Apium bermejoi Llorens	Apium bermejoi Llorens
	Apium repens
Athamanta cortiana Ferrarini	Athamanta cortiana Ferrarini
Bupleurum capillare Boiss. & Heldr.	Bupleurum capillare Boiss. & Heldr.
Bupleurum dianthifolium Guss.	Bupleurum dianthifolium Guss.
Bupleurum kakiskalae Greuter	Bupleurum kakiskalae Greuter
Eryngium alpinum L.	Eryngium alpinum L.
Eryngium viviparum Gay	Eryngium viviparum Gay
Laserpitium longiradium Boiss.	Laserpitium longiradium Boiss.
	Lereschia thomasii
Naufraga balearica Constans & Cannon	Naufraga balearica Constans & Cannon
Oenanthe conioides Lange	Oenanthe conioides Lange
Petagnia saniculifolia Guss.	Petagnia saniculifolia Guss.
Rouya polygama (Desf.) Coincy	Rouya polygama (Desf.) Coincy

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Seseli djianeae Gamicans	Seseli djianeae Gamicans
	Seseli farrenvi
Seseli intricatum Boiss.	Seseli intricatum Boiss.
	Thorella verticillatinundata
VALERIANACEAE	VALERIANACEAE
Centranthus trinervis (Viv.) Beguinot	Centranthus trinervis (Viv.) Beguinot
VIOLACEAE	VIOLACEAE
Viola hispida Lam.	Viola hispida Lam.
Viola stolonifera Rodriguez	Viola stolonifera Rodriguez
NIEDERE PFLANZEN	NIEDERE PFLANZEN
ALGAE	ALGAE
CHARACEAE (green algae)	CHARACEAE (green algae)
Lamprothamnium papulosum (Walroth) J. Grove	Lamprothamnium papulosum (Walroth) J. Grove
FUNGI	FUNGI
HYGROPHORACEAE	HYGROPHORACEAE
Hygrocybe punicea (Fr., Fr.) Kummer	Hygrocybe punicea (Fr., Fr.) Kummer
THELEPHORACEAE	THELEPHORACEAE
Sarcodon imbricatus (L., Fr.) P. Karsten	Sarcodon imbricatus (L., Fr.) P. Karsten
MACRO-LICHENES	MACRO-LICHENES
USNEACEAE	USNEACEAE
Usnea longissima Ach.	Usnea longissima Ach.
Nephroma hessenniae P. James & F.J. White	Nephroma hessenniae P. James & F.J. White
	Catapyrenium psoromoides
	Cetraria laureri
	Cetraria merrillii
	Cladonia brevis
	Coelocaulon crespoae
	Collema dichotomum
	Leptoqium burgessii
	Leptoqium corticola
	Leptoqium jurresianum
	Pseudocyphellaria lacerata
	Pseudocyphellaria norvegica
	Ramalina elegans
	Schismatomm graphidoides
	Telochistes chrysophthalamus
BRYOPHYTA	BRYOPHYTA
Adelanthus lindenbergianus (Lehm.) Mitt.	Adelanthus lindenbergianus (Lehm.) Mitt.
Barbula maxima Syed & Crundwell	Barbula maxima Syed & Crundwell
Cephalozia hibernica Spruce ex Pears.	Cephalozia hibernica Spruce ex Pears.
Cyclodictyon lactevirens (Hoof & Tayl.) Mitt.	Cyclodictyon lactevirens (Hoof & Tayl.) Mitt.
Daltonia splachnoides (Sm.) Hook & Tayl.	Daltonia splachnoides (Sm.) Hook & Tayl.
Geocalyx graveolens (Schrad.) Nees	Geocalyx graveolens (Schrad.) Nees
Gymnostomum insigne (Dix.) A.J.E. Smith	Gymnostomum insigne (Dix.) A.J.E. Smith
Helodium blandowii (Web. & Mohr) Warnst.	Helodium blandowii (Web. & Mohr) Warnst.
Lejeunea flava (Sw.) Nees	Lejeunea flava (Sw.) Nees
Lejeunea hibernica Bischl, H. Miller & Bonner	Lejeunea hibernica Bischl, H. Miller Bonner
Lejeunea holtii Spruce	Lejeunea holtii Spruce
Lejeunea mandonii (Steph.) K. Muell.	Lejeunea mandonii (Steph.) K. Muell.
Oxystegus hibernicus (Mitt.) Hilp.	Oxystegus hibernicus (Mitt.) Hilp.
Radula holtii Spruce	Radula holtii Spruce
Riella notarisii Mont.	Riella notarisii Mont.
Seligeria oelandica C. Jens. & Medel	Seligeria oelandica C. Jens. & Medel
Teleranea nematodes (Gott. ex Aust.) Howe.	Teleranea nematodes (Gott. ex Aust.) Howe.
	Thamnobryum angustifolium

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
ARTEN AUS MAKARONESIEN	ARTEN AUS MAKARONESIEN
PTERIDOPHYTA	PTERIDOPHYTA
Hymenophyllum maderense	Hymenophyllum maderense
	Marsilea zoarica
Polystichum drepanum	Polystichum drepanum
	GYMNOSPERMAE
	CUPRESSACEAE
	Juniperus cedrus
	ANGIOSPERMAE
	AQUIFOLIACEAE
	Ilex perado subsp. platyphylla
ASCLEPIADACEAE	ASCLEPIADACEAE
	Caralluma burchardii
Ceropegia chrysantha	Ceropegia chrysantha
	BERBERIDACEAE
	Berberis maderensis
BORAGINACEAE	BORAGINACEAE
	Echium callithyrsum
Echium gentianoides	Echium gentianoides
	Echium pininana
	Echium simplex
CAMPANULACEAE	CAMPANULACEAE
Azorina vidalii	Azorina vidalii
	Laurentia canariensis
Musschia aurea	Musschia aurea
Musschia wollastonii	Musschia wollastonii
	CAPRIFOLIACEAE
	Sambucus maderensis
	Sambucus palmensis
	CELASTRACEAE
	Maytenus dryandri
CISTACEAE	CISTACEAE
Cistus chinamadensis	Cistus chinamadensis
Helianthemum bystropogophyllum	Helianthemum bystropogophyllum
COMPOSITAE	COMPOSITAE
	Argyranthemun adauctum subsp. erythrocarpon
	Argyranthemum coronopifolium
Argyranthemum lidii	Argyranthemum lidii
	Asteriscus schultzii
Atractylis arbuscula	Atractylis arbuscula
Atractylis preauxiana	Atractylis preauxiana
Cheirolphus duranii	Cheirolphus duranii
Cheirolphus ghomerytus	Cheirolphus ghomerytus
Cheirolphus junonianus	Cheirolphus junonianus
Cheirolphus massonianus	Cheirolphus massonianus
Helichrysum oligocphala	Helichrysum oligocphala
Lactuca watsoniana	Lactuca watsoniana
	Logoa revoluta
Onopordum nogalesii	Onopordum nogalesii
Onopordum carduelinum	Onopordum carduelinum
Pericallis hadrosomus	Pericallis hadrosomus
	Pulicaria canariens
	Rhaponticum canariensis
	Senacio appendiculatus
	Senacio hermosae
	Senacio multiflorus
	Sonchus arboreus

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Sonchus bornmuelleri
	Sonchus tectifolius
Stemmacantha cynaroides	Stemmacantha cynaroides
Sventenia bupleuroides	Sventenia bupleuroides
Tanacetum ptarmaciflorum	Tanacetum ptarmaciflorum
CONVOLVULACEAE	CONVOLVULACEAE
	Convolvulus canariensis
Convolvulus caput-medusae	Convolvulus caput-medusae
Convolvulus lopez-socasii	Convolvulus lopez-socasii
	Convolvulus massonii
CRASSULACEAE	CRASSULACEAE
	Aeonium cuneatum
Aeonium gomeraense	Aeonium gomeraense
	Aeonium mascaense
Aeonium saundersii	Aeonium saundersii
	Aichryson dumosum
	Aichryson pachycaulon
	Monanthes adenoscepes
Monanthes wildpretii	Monanthes wildpretii
CRUCIFERAE	CRUCIFERAE
	Brassica bourgeaui
Crambe arborea	Crambe arborea
Crambe laevigata	Crambe laevigata
	Crambe scoparia
Crambe sventenii	Crambe sventenii
Parolinia schizogynoides	Parolinia schizogynoides
	CYPERACEAE
	Carex perraudieriana
	DIPSACACEAE
	Pterocephalus virens
	ERICACEAE
	Arbutus canariensis
	Daboecia azorica
	Erica scoparia subsp. azorica
EUPHORBIACEAE	EUPHORBIACEAE
	Euphorbia bourgeauana
	Euphorbia handiensis
Euphorbia lambii	Euphorbia lambii
	Euphorbia mellifera
GERANIACEAE	GERANIACEAE
Geranium maderense	Geranium maderense
	LABIATAE
	Sideritis cystosiphon
	Sideritis discolor
	Sideritis qomeraea
	Sideritis nervosa
LEGUMINOSAE	LEGUMINOSAE
	Anagyris latifolia
	Dorycnium spectabile
Lotus azoricus	Lotus azoricus
	Lotus callis-viridis
	Lotus kunkelii
	Lotus maculatus
	Lotus mascaensis
	Ononis christii
	Teline benehoavensis
	Teline teneriffae
	Teline nervosa
	Teline osvroides
	Teline salsoloides

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	LILIACEAE
	Androcymbium psammophilum
	Asparagus fallax
	MALVACEAE
	Lavatera phoenicea
	MYRICACEAE
	Myrica rivas-martinezii
ORCHIDACEAE	ORCHIDACEAE
	Barlia metlesicsiana
Goodyera macrophylla	Goodyera macrophylla
PITTOSPORACEAE	PITTOSPORACEAE
Pittosporum coreaceum	Pittosporum coreaceum
	PLUMBAGINACEAE
	Limonium arborescens
	Limonium dendroides
	Limonium preauxii
	Limonium puberulum
	Limonium spectabile
	Limonium sventenii
	POLYGONACEAE
	Rumex azoricus
ROSACEAE	ROSACEAE
	Bencomia brachystachva
	Bencomia exstipulata
Chamaemeles coriacea	Chamaemeles coriacea
	Marcetella maderensis
	Sorbus maderensis
	RUTACEAE
	Ruta microcarpa
	Ruta pinnata
	SANTALACEAE
	Kunkeliella canariensis
SCROPHULARIACEAE	SCROPHULARIACEAE
Euphrasia azorica	Euphrasia azorica
	Psoplexis chalcantha
	Scrophularia calliantha
	Scrophularia smithii
	SELAGINACEAE
	Globularia ascanii
	Globularia sarcophylla
	SOLANACEAE
	Solanum lidii
	Solanum vespertilio
UMBELIFERAE	UMBELIFERAE
Bupleurum handiense	Bupleurum handiense
Ferula latipinna	Ferula latipinna
	Peucedanum lowei
	VIOLACEAE
	Viola palmensis
	LICHENS
	Erioderma leylandii
	Hypogymnia madeirensis

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderungen Nr. 35, 57, 58, 59 und 61)

Anhang II

Tier- und Pflanzenarten, die in der Gemeinschaft gefährdet sind

a) TIERE

WIRBELTIERE	WIRBELTIERE
SÄUGETIERE	SÄUGETIERE
INSECTIVORA	INSECTIVORA
Erinaceidae	Erinaceidae
Erinaceus algirus	Erinaceus algirus
Erinaceus europaeus	Erinaceus europaeus
Soricidae	Soricidae
Crocidura canariensis	Crocidura canariensis
Suncus etruscus	Suncus etruscus
Talpidae	Talpidae
Galemys pyrenaicus	Galemys pyrenaicus
MICROCHIROPTERA	MICROCHIROPTERA
Alle Arten	Alle Arten
RODENTIA	RODENTIA
Gliridae	Gliridae
Alle Arten außer Glis glis	Alle Arten außer Glis glis
Sciuridae	Sciuridae
Citellus citellus	Citellus citellus
Sciurus anomalus	Sciurus anomalus
Castoridae	Castoridae
Castor fiber	Castor fiber
Cricetidae	Cricetidae
Cricetus cricetus	Cricetus cricetus
Microtidae	Microtidae
Microtus cabrerae	Microtus cabrerae
Microtus oeconumus arenicola	Microtus oeconumus arenicola
Zapodiae	Zapodiae
Sicista betulina	Sicista betulina
Hystricidae	Hystricidae
Hystrix cristata	Hystrix cristata
CARNIVORA	CARNIVORA
Canidae	Canidae
Canis lupus *(zu streichen „außer den spanischen Populationen")*	Canis lupus
Ursidae	Ursidae
Alle Arten	**Ursus arctor**
Mustelidae	Mustelidae
Lutra lutra	Lutra lutra
Mustela lutreola	Mustela lutreola
Mustela nivelis boccamela	Mustela nivelis boccamela
Mustela putorius	Mustela putorius
Felidae	Felidae
Felis silvestris	Felis silvestris
Lynx lynx	Lynx lynx
Lynx pardina	Lynx pardina
Phocidae	Phocidae
Halichoerus grypus	Halichoerus grypus
Monacus monacus	**Monachus monachus**
Phoca vitulina	Phoca vitulina

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
ARTIODACTYLA	ARTIODACTYLA
Cervidae	Cervidae
Cervus elaphus corsicanus	Cervus elaphus corsicanus
Bovidae	Bovidae
Capra aegagrus	Capra aegagrus
Capra pyrenaica pyrenaica	Capra pyrenaica pyrenaica
Ovis ammon pyrenaica (Korsische und sardinische Populationen)	Ovis ammon pyrenaica (Korsische und sardinische Populationen)
Rupicapra rupicapra balcanica	Rupicapra rupicapra balcanica
Rupicapra rupicapra ornata	Rupicapra rupicapra ornata
CETACEA	CETACEA
Alle Arten	Alle Arten
REPTILIEN	REPTILIEN
TESTUDINES	TESTUDINES
Testudinidae	Testudinidae
Testudo hermanni	Testudo hermanni
Testudo graeca	Testudo graeca
Testudo marginata	Testudo marginata
Cheloniidae	Cheloniidae
Caretta caretta	Caretta caretta
Chelonia mydas	Chelonia mydas
Lepidochelys kempii	Lepidochelys kempii
Eretmotchelys imbricata	Eretmotchelys imbricata
Dermochelyiadae	Dermochelyiadae
Dermochelys coriacea	Dermochelys coriacea
Emydidae	Emydidae
Emys orbicularis	Emys orbicularis
Mauremys caspica	Mauremys caspica
Mauremys leprosa	Mauremys leprosa
SAURIA	SAURIA
Lacertidae	Lacertidae
Algyroides fitzingeri	Algyroides fitzingeri
Algyroides marchi	Algyroides marchi
Algyroides moreoticus	Algyroides moreoticus
Algyroides nigropunctatus	Algyroides nigropunctatus
Lacerta agilis	Lacerta agilis
Lacerta bedriagae	Lacerta bedriagae
Lacerta danfordi	Lacerta danfordi
Lacerta dugesi	Lacerta dugesi
Lacerta graeca	Lacerta graeca
Lacerta horvathi	Lacerta horvathi
Lacerta lepida	Lacerta lepida
Lacerta monticola	Lacerta monticola
Lacerta princeps	Lacerta princeps
Lacerta schreiberi	Lacerta schreiberi
Lacerta trilineata	Lacerta trilineata
Lacerta viridis	Lacerta viridis
Gallotia atlantica	Gallotia atlantica
Gallotia galloti	Gallotia galloti
Gallotia gallotia insulanagae	Gallotia gallotia insulanagae
Gallotia simonyi	Gallotia simonyi
Gallotia stehlini	Gallotia stehlini
Ophisops elegans	Ophisops elegans
Podarcis erhardii	Podarcis erhardii
Podarcis filfolensis	Podarcis filfolensis
Podarcis hispanica atrata	Podarcis hispanica atrata

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Podarcis lilfordi	Podarcis lilfordi
Podarcis melisellensis	Podarcis melisellensis
Podarcis milensis	Podarcis milensis
Podarcis muralis	Podarcis muralis
Podarcis pelopennesiaca	Podarcis pelopennesiaca
Podarcis pityusensis	Podarcis pityusensis
Podarcis sicula	Podarcis sicula
Podarcis taurica	Podarcis taurica
Podarcis tiliguerta	Podarcis tiliguerta
Podarcis wagleriana	Podarcis wagleriana
Scincidae	Scincidae
Ablepharus kitaibelli	Ablepharus kitaibelli
Chalcides bedriagai	Chalcides bedriagai
Chalcides occidentalis	Chalcides occidentalis
Chalcides ocellatus	Chalcides ocellatus
Chalcides sexlineatus	Chalcides sexlineatus
Chalcides viridianus	Chalcides viridianus
Ophiomorus punctatissimus	Ophiomorus punctatissimus
Geckonidae	Geckonidae
Cyrtopodion kotschyi	Cyrtopodion kotschyi
Phyllodactylus europaeus	Phyllodactylus europaeus
Tarentola angustimentalis	Tarentola angustimentalis
Tarentola boettgeri	Tarentola boettgeri
Tarentola delalandii	Tarentola delalandii
Tarentola gemorensis	Tarentola gemorensis
Agamidae	Agamidae
Stellio stellio	Stellio stellio
Chamaeleontidae	Chamaeleontidae
Chamaeleo chamaeleon	Chamaeleo chamaeleon
Anguidae	Anguidae
Ophisaurus apodus	Ophisaurus apodus
OPHIDIA	OPHIDIA
	Boidae
	Eryx jaculus
Colubridae	Colubridae
Coluber caspius	Coluber caspius
Coluber hippocrepis	Coluber hippocrepis
Coluber jugularis	Coluber jugularis
Coluber laurenti	Coluber laurenti
Coluber najadum	Coluber najadum
Coluber nummifer	Coluber nummifer
Coluber viridiflavus	Coluber viridiflavus
Coronella austriaca	Coronella austriaca
Eirenis modesta	Eirenis modesta
Elaphe longissima	Elaphe longissima
Elaphe quatuorlineata	Elaphe quatuorlineata
Elaphe situala	Elaphe situala
Natrix natrix cetti	Natrix natrix cetti
Natrix natrix corsa	Natrix natrix corsa
Natrix tessellata	Natrix tessellata
Telescopus falax	Telescopus falax
Veperidae	Veperidae
Vipera ammodytes	Vipera ammodytes
Vipera latasti	Vipera latasti
Vipera schweizeri	Vipera schweizeri
Vipera seoanei	Vipera seoanei
Vipera ursinii	Vipera ursinii
Vipera xanthina	Vipera xanthina

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
AMPHIBIEN	AMPHIBIEN
CAUDATA	CAUDATA
Salamandridae	Salamandridae
Chioglossa lusitanica	Chioglossa lusitanica
Euproctus asper	Euproctus asper
Euproctus montanus	Euproctus montanus
Euproctus platycephalus	Euproctus platycephalus
Salamandra atra	Salamandra atra
Salamandra aurorae	Salamandra aurorae
Salamandra lanzai	Salamandra lanzai
Salamandra luschani	Salamandra luschani
Salamandrina terdigitata	Salamandrina terdigitata
Triturus carnifex	Triturus carnifex
Triturus cristatus	Triturus cristatus
Triturus dobrogicus	Triturus dobrogicus
Triturus italicus	Triturus italicus
Triturus karelinii	Triturus karelinii
Triturus marmoratus	Triturus marmoratus
Proteidae	Proteidae
Proteus anguinus	Proteus anguinus
Plethodontidae	Plethodontidae
Speleomantes ambrosii	Speleomantes ambrosii
Speleomantes flavus	Speleomantes flavus
Speleomantes genei	Speleomantes genei
Speleomantes imperialis	Speleomantes imperialis
Speleomantes italicus	Speleomantes italicus
Speleomantes supermontes	Speleomantes supermontes
ANURA	ANURA
Discoglossidae	Discoglossidae
Bombina bombina	Bombina bombina
Bombina variegata	Bombina variegata
Discoglossus galganoi	Discoglossus galganoi
Discoglossus jeanneae	Discoglossus jeanneae
Discoglossus montalentii	Discoglossus montalentii
Discoglossus pictus	Discoglossus pictus
Discoglossus sardus	Discoglossus sardus
Alytes cisternasii	Alytes cisternasii
Alytes muletensis	Alytes muletensis
Alytes obstetricans	Alytes obstetricans
Ranidae	Ranidae
Rana arvalis	Rana arvalis
Rana dalmatina	Rana dalmatina
Rana graeca	Rana graeca
Rana iberica	Rana iberica
Rana italica	Rana italica
Rana latastei	Rana latastei
Pelobatidae	Pelobatidae
Pelobates cultripes	Pelobates cultripes
Pelobates fuscus	Pelobates fuscus
Pelobates syriacus	Pelobates syriacus
Bufonidae	Bufonidae
Bufo calamita	Bufo calamita
Bufo viridis	Bufo viridis
Hylidae	Hylidae
Hyla arborea	Hyla arborea
Hyla meridionalis	Hyla meridionalis
Hyla sarda	Hyla sarda

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
FISCHE	FISCHE
ACIPENSERIFORMES	ACIPENSERIFORMES
Acipenseridae	Acipenseridae
Acipenser naccarii	Acipenser naccarii
ATHERINIFORMES	ATHERINIFORMES
Cyprinodontidae	Cyprinodontidae
Valentia hispanica	Valentia hispanica
SALMONIFORMES	SALMONIFORMES
Coregonidae	Coregonidae
Coregonus oxyrhinchus	Coregonus oxyrhinchus
PERCIFORMES	PERCIFORMES
Percidae	Percidae
Zingel asper	Zingel asper
	Hippocampus ramulosus
WIRBELLOSE TIERE	WIRBELLOSE TIERE
GLIEDERFÜSSLER	GLIEDERFÜSSLER
INSECTA	INSECTA
COLEOPTERA	COLEOPTERA
Akimerus schaefferi	Akimerus schaefferi
Ampedus quadrisignatus	Ampedus quadrisignatus
Buprestis splendens	Buprestis splendens
Carabus olympiae	Carabus olympiae
Cerambyx cerdo	Cerambyx cerdo
Clinidium canaliculatum	Clinidium canaliculatum
Cucujus cinnaberinus	Cucujus cinnaberinus
Cucujus haematodes	Cucujus haematodes
Dytiscus latissimus	Dytiscus latissimus
Graphoderus bilineatus	Graphoderus bilineatus
(zu streichen *Lucanus cervus)*	
Osmoderma eremita	Osmoderma eremita
Rhysodes germari	Rhysodes germari
Rhysodes sulcatus	Rhysodes sulcatus
Rosalia alpina	Rosalia alpina
LEPIDOPTERA	LEPIDOPTERA
Apatura metis	Apatura metis
Coenonympha hero	Coenonympha hero
Coenonympha oedippus	Coenonympha oedippus
Erebia calcaria	Erebia calcaria
Erebia christi	Erebia christi
Erebia sudetica	Erebia sudetica
Eriogaster catax	Eriogaster catax
Euphydryas aurinia	Euphydryas aurinia
Fabriciana elisa	Fabriciana elisa
Hypodryas maturna	Hypodryas maturna
Hyles hippophaes	Hyles hippophaes
Lopinga achine	Lopinga achine
Lycaena dispar	Lycaena dispar
Maculinea arion	Maculinea arion
Maculinea nausithous	Maculinea nausithous
Maculinea teleius	Maculinea teleius
Melanagria arge	Melanagria arge
Papilio alexanor	Papilio alexanor
Papilio hospiton	Papilio hospiton

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Parnassius apollo	Parnassius apollo
Parnassius mnemosyne	Parnassius mnemosyne
Plebicula golgus	Plebicula golgus
Proserpinus prosperpina	Proserpinus prosperpina
Zerynthia polyxena	Zerynthia polyxena
MANTODEA	MANTODEA
Apteromantis aptera	Apteromantis aptera
ODONATA	ODONATA
Aeshna viridis	Aeshna viridis
Coenagrion mercuriale	Coenagrion mercuriale
Cordulegaster trinacriae	Cordulegaster trinacriae
Gomphus flavipes	Gomphus flavipes
Gomphus graslinii	Gomphus graslinii
Leucorrhinia albifrons	Leucorrhinia albifrons
Leucorrhina caudalis	Leucorrhina caudalis
Leucorrhina pectoralis	Leucorrhina pectoralis
Lindenia tetraphylla	Lindenia tetraphylla
Macromia splendens	Macromia splendens
Ophiogomphus cecilia	Ophiogomphus cecilia
Oxygastra curtisii	Oxygastra curtisii
Stylurus flavipes	Stylurus flavipes
Sympecma braueri	Sympecma braueri
ORTHOPTERA	ORTHOPTERA
Baetica ustulata	Baetica ustulata
Saga pedo	Sago pedo
ARACHNIDA	ARACHNIDA
ARENEAE	ARENEAE
Macrothele calpeiana	Macrothele calpeiana
WEICHTIERE	WEICHTIERE
GASTROPODA	GASTROPODA
STYLOMMATOPHORA	STYLOMMATOPHORA
Caseolus calculus	Caseolus calculus
Caseolus commixta	Caseolus commixta
Caseolus sphaerula	Caseolus sphaerula
Catinella arenaria	Catinella arenaria
Discula leacockiana	Discula leacockiana
Discula tabellata	Discula tabellata
Discula testudinalis	Discula testudinalis
Discula turricula	Discula turricula
Discus defloratus	Discus defloratus
Discus guerinianus	Discus guerinianus
Elona quimperiana	Elona quimperiana
Geomalacus maculosus	Geomalacus maculosus
Geomitra moniziana	Geomitra moniziana
Helix subplicata	Helix subplicata
Leiostola abbreviata	Leiostola abbreviata
Leiostola cassida	Leiostola cassida
Leiostola corneocostata	Leiostola corneocostata
Leiostola gibba	Leiostola gibba
Leiostola lamellosa	Leiostola lamellosa
BASOMMATOPHORA	BASOMMATOPHORA
Myxas glutinosa	Myxas glutinosa
	PROSOBRANCHIA
	Patella ferruginea

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
BIVALVIA	BIVALVIA
UNIONOIDA	UNIONOIDA
Margaritifera auricularia	Margaritifera auricularia
Unio crassus	Unio crassus
	Pholalidae
	Lithophaga lithophaga
	Pinnideae
	Pinna nobilis
	ECHINODERMA
	Centrostephanus longispinus

b) PFLANZEN

Der Anhang IIb enthält alle Pflanzenarten des Anhangs Ib sowie die nachstehend aufgeführten Arten.

PTERIDOPHYTA	PTERIDOPHYTA
ASPLENIACEAE	ASPLENIACEAE
Asplenium hemionitis L.	Asplenium hemionitis L.
DICKSONIACEAE	DICKSONIACEAE
Culcita macrocarpa C. Presl	Culcita macrocarpa C. Presl
HYMENOPHYLLACEAE	HYMENOPHYLLACEAE
Hymenophyllum maderensis	Hymenophyllum maderensis
GYMNOSPERMAE	GYMNOSPERMAE
CUPRESSACEAE	CUPRESSACEAE
Juniperus drupacea Labill.	Juniperus drupacea Labill.
ANGIOSPERMAE	ANGIOSPERMAE
AMARYLLIDACEAE	AMARYLLIDACEAE
Galanthus reginae-olgae Orph.	Galanthus reginae-olgae Orph.
Narcissus longispathus Pugsley	Narcissus longispathus Pugsley
ASCLEPIADACEAE	ASCLEPIADACEAE
Caralluma europea (Guss.) N.E.Br.	Caralluma europea (Guss.) N.E.Br.
BERBERIDACEAE	BERBERIDACEAE
Berberis maderensis Lowe	Berberis maderensis Lowe
BORAGINACEAE	BORAGINACEAE
Omphalodes luciliae Boiss.	Omphalodes luciliae Boiss.
Solenanthus albanicus (Degen und al.) Degen Baldacci	Solenanthus albanicus (Degen und al.) Degen Baldacci
CAMPANULACEAE	CAMPANULACEAE
Asyneuma giganteum (Boiss.) Bornm.	Asyneuma giganteum (Boiss.) Bornm.
Campanula aizoon Boiss. Spruner	Campanula aizoon Boiss. Spruner
Campanula morettiana Reichenb.	Campanula morettiana Reichenb.
Physoplexis comosa (L.) Schur.	Physoplexis comosa (L.) Schur.
Trachelium asperuloides Boiss. Orph.	Trachelium asperuloides Boiss. Orph.
CARYOPHYLLACEAE	CARYOPHYLLACEAE
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Dianthus gratianopolitanus Vill.
Dianthus pulviniformis Greuter	Dianthus pulviniformis Greuter
Moehringia fontqueri Pau	Moehringia fontqueri Pau
Petrocoptis pseudoviscosa Fernandez Casas	Petrocoptis pseudoviscosa Fernandez Casas
Silene haussknechtii Heldr. ex Hausskn.	Silene haussknechtii Heldr. ex Hausskn.
CONVOLVULACEAE	CONVOLVULACEAE
Convolvulus massonii Dietr.	Convolvulus massonii Dietr.

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
COMPOSITAE	COMPOSITAE
Argyranthemum pinnatifidum ssp. succulentum	Argyranthemum pinnatifidum ssp. succulentum
Helichrysum sibthorpii Rouy	Helichrysum sibthorpii Rouy
Santolina elegans Boiss. ex DC.	Santolina elegans Boiss. ex DC.
Wagenitzia tenuifolia (Sieber ex Sprengel) Dostal	Wagenitzia tenuifolia (Sieber ex Sprengel) Dostal
EUPHORBIACEAE	EUPHORBIACEAE
Euphorbia nevadensis Boiss. Reuter	Euphorbia nevadensis Boiss. Reuter
GERANIACEAE	GERANIACEAE
Erodium chrysanthum L'Her. ex DC.	Erodium chrysanthum L'Her. ex DC.
GESNERIACACEAE	GESNERIACACEAE
Jankaea heldreichii (Boiss.) Boiss.	Jankaea heldreichii (Boiss.) Boiss.
Ramonda serbica Pancic	Ramonda serbica Pancic
IRIDACEAE	IRIDACEAE
Crocus etruscus Parl.	Crocus etruscus Parl.
Crocus robertianus C.D. Brickell	Crocus robertianus C.D. Brickell
Iris marisca Ricci Colasante	Iris marisca Ricci Colasante
LABIATAE	LABIATAE
Dracocephalum austriacum L.	Dracocephalum austriacum L.
Nepeta dirphya (Boiss.) Heldr. ex Halacsy	Nepeta dirphya (Boiss.) Heldr. ex Halacsy
Origanum compactum Benth.	Origanum compactum Benth.
Origanum scabrum Boiss. Heldr.	Origanum scabrum Boiss. Heldr.
Rosmarinus tomentotus Huber-Morath Maire	Rosmarinus tomentotus Huber-Morath Maire
Teucrium charidemi Sandwith	Teucrium charidemi Sandwith
LILIACEAE	LILIACEAE
Androcymbium europeum (Lange) K. Richter	Androcymbium europeum (Lange) K. Richter
Colchicum corsicum Baker	Colchicum corsicum Baker
Colchicum cousturieri Greuter	Colchicum cousturieri Greuter
Fritillaria (alle Arten)	Fritillaria (alle Arten)
Hyacinthella atchleyi (A.K. Jackson und al.) Feinbrun	Hyacinthella atchleyi (A.K. Jackson und al.) Feinbrun
Lilium (alle Arten)	Lilium (alle Arten)
Ornithogalum reverchonii Degen Herv.-Bass.	Ornithogalum reverchonii Degen Herv.-Bass.
Scilla odorata Link	Scilla odorata Link
MALVACEAE	MALVACEAE
Lavatera mauritanica Durieu	Lavatera mauritanica Durieu
ORCHIDACEAE	ORCHIDACEAE
	Cypripedium (alle Arten)
Epipogium aphyllum Sw.	Epipogium aphyllum Sw.
Ophrys argolica Fleschm.	Ophrys argolica Fleschm.
Orchis scopulorum Simsmerh.	Orchis scopulorum Simsmerh.
	Serapias (alle Arten)
PRIMULACEAE	PRIMULACEAE
Androsace chaixii Gren. Godron	Androsace chaixii Gren. Godron
Androsace cylindrica DC.	Androsace cylindrica DC.
Primula allionii Loisel.	Primula allionii Loisel.
Primula glaucescens Moretti	Primula glaucescens Moretti
Primula spectabilis Tratt.	Primula spectabilis Tratt.
RANUNCULACEAE	RANUNCULACEAE
Aquilegia alpina L.	Aquilegia alpina L.
Aquilegia bertolonii Schott	Aquilegia bertolonii Schott
ROSACEAE	ROSACEAE
Cotoneaster nummularia Fischer C.A. Meyer	Cotoneaster nummularia Fischer C.A. Meyer

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
SAXIFRAGACEAE	SAXIFRAGACEAE
Saxifraga arachnoidea Sternb.	Saxifraga arachnoidea Sternb.
Saxifraga cintrana Kuzinsky ex Willk.	Saxifraga cintrana Kuzinsky ex Willk.
Saxifraga diapensioides Bellardi	Saxifraga diapensioides Bellardi
Saxifraga facchinii Koch	Saxifraga facchinii Koch
Saxifraga italica D.A. Webb	Saxifraga italica D.A. Webb
Saxifraga portosanctana Boiss.	Saxifraga portosanctana Boiss.
Saxifraga presolanensis Engl.	Saxifraga presolanensis Engl.
Saxifraga tombeanensis Boiss. ex. Engl.	Saxifraga tombeanensis Boiss. ex. Engl.
Saxifraga valdensis DC.	Saxifraga valdensis DC.
Saxifraga vayredana Luizet	Saxifraga vayredana Luizet
SCROPHULARIACEAE	SCROPHULARIACEAE
Euphrasia azorica Wats.	Euphrasia azorica Wats.
SOLANACEAE	SOLANACEAE
Mangragora officinarum L.	Mangragora officinarum L.
THYMELAEACEAE	THYMELAEACEAE
Daphne jasminea Sibth. Smith	Daphne jasminea Sibth. Smith
UMBELLIFERAE	UMBELLIFERAE
Bunium brevifolium Lowe	Bunium brevifolium Lowe
Eryngium alpinum L.	Eryngium alpinum L.
VIOLACEAE	VIOLACEAE
Viola athois W. Becker	Viola athois W. Becker
Viola cazorlensis Gandoger	Viola cazorlensis Gandoger
Viola delphinantha Boiss.	Viola delphinantha Boiss.

(Änderungen Nr. 36, 62, 63 und 64)

ANHANG III

Tiere und Pflanzen, deren Nutzung Gegenstand eines Managementplans sein sollte

a) TIERE

WIRBELTIERE	WIRBELTIERE
SÄUGETIERE	SÄUGETIERE
CARNIVORA	CARNIVORA
Canidae	Canidae
Canis aureus	Canis aureus
Canis lupus (Spanische Populationen)	
Mustelidae	Mustelidae
Martes martes	Martes martes
Phocidae	Phocidae
Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten	Alle nicht in Anhang II aufgeführten Arten
Viverridae	Viverridae
Genetta genetta	Genetta genetta
	Felis silvestris (Wildkatze)
	Mustela Putorius
DUPLICIDENTATA	DUPLICIDENTATA
Leporidae	Leporidae
Lepus timidus	Lepus timidus
ARTIODACTYLA	ARTIODACTYLA
Bovidae	Bovidae
Capra ibex	Capra ibex
Capra pyrenaica (außer	Capra pyrenaica (außer
Capra pyrenaica pyrenaica)	Capra pyrenaica pyrenaica)
Ovis ammon musimon (außer den in Anhang II erwähnten Populationen)	Ovis ammon musimon (außer den in Anhang II erwähnten Populationen)

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Rupicapra rupicapra (außer Rupicapra rupicapra balcanica et Rupicapra rupicapra ornata)	Rupicapra rupicapra (außer Rupicapra rupicapra balcanica et Rupicapra rupicapra ornata)
AMPHIBIEN	AMPHIBIEN
ANURA	ANURA
Ranidae	Ranidae
Rana esculenta	Rana esculenta
Rana perezi	Rana perezi
Rana ridibunda	Rana ridibunda
Rana temporaria	Rana temporaria
FISCHE	FISCHE
PETRÒMYZONIFORMES	PETROMYZONIFORMES
Petromyzonidae	Petromyzonidae
Eudontomyzon sp.	Eudontomyzon sp.
Lampetra fluviatilis	Lampetra fluviatilis
Lampetra planeri	Lampetra planeri
Lethenteron zanandrai	Lethenteron zanandrai
Petromyzon marinus	Petromyzon marinus
ACIPENSERIFORMES	ACIPENSERIFORMES
Acipenseridae	Acipenseridae
Acipenser sturio	Acipenser sturio
Huso huso	Huso huso
ATHERINIFORMES	ATHERINIFORMES
Cyprinodontidae	Cyprinodontidae
Aphanius iberus	Aphanius iberus
SALMONIFORMES	SALMONIFORMES
Coregonidae (Coregonus) (alle Arten außer Coregonus oxyrhynchus)	Coregonidae (Coregonus) (alle Arten außer Coregonus oxyrhynchus)
Salmonidae	Salmonidae
Hucho hucho	Hucho hucho
Salmo salar *(außer den Lachsarten, solange sie sich im Meer befinden)*	Salmo salar
Cyprinidae	Cyprinidae
Vimba vimba	Vimba vimba
Abramis sapa	Abramis sapa
Alburnus albidus	Alburnus albidus
Rutilus pigus	Rutilus pigus
Rutilus rubilio	Rutilus rubilio
Rutilus arcasii	Rutilus arcasii
Rutilus macrolepidotus	Rutilus macrolepidotus
Rutilus lemmingii	Rutilus lemmingii
Rutilus macedonicus	Rutilus macedonicus
Rutilus alburnoides	Rutilus alburnoides
Rutilus frisii	Rutilus frisii
Phoxinellus adspersus	Phoxinellus adspersus
Leuciscus lucumotis	Leuciscus lucumotis
Leuciscus souffia	Leuciscus souffia
Rhodeus sericus	Rhodeus sericus
Chondrostoma nasus	Chondrostoma nasus
Chondrostoma soetta	Chondrostoma soetta
Chondrostoma polylepis	Chondrostoma polylepis
Chondrostoma genei	Chondrostoma genei
Chondrostoma lusitinicum	Chondrostoma lusitinicum
Chondrostoma toxostoma	Chondrostoma toxostoma

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Gobio albipinnatus	Gobio albipinnatus
Barbus plebejus	Barbus plebejus
Barbus meridionalis	Barbus meridionalis
Barbus comiza	Barbus comiza
Aspius aspius	Aspius aspius
Cobitidae	Cobitidae
Cobitis larvata	Cobitis larvata
Cobitis teania	Cobitis teania
Cobitis trichonica	Cobitis trichonica
Misgurnus fossilis	Misgurnus fossilis
Sabanejewia aurata	Sabanejewia aurata
PERCIFORMES	PERCIFORMES
Percidae	Percidae
Gymnocephalus schraetzer	Gymnocephalus schraetzer
Zingel streber	Zingel streber
Zingel zingel	Zingel zingel
Gobiidae	Gobiidae
Padogobius panizzai	Padogobius panizzai
Padogobius nigricans	Padogobius nigricans
Pomatoschistus canestrini	Pomatoschistus canestrini
	Epinephelus quaza
	Sciaena umbra
CLUPEIFORMES	CLUPEIFORMES
Clupeidae	Clupeidae
Alosa alosa	Alosa alosa
Alosa fallax	Alosa fallax
GASTEROSTEIFORMES	GASTEROSTEIFORMES
Gasterosteidae	Gasterosteidae
Pungitius pungitius hellenicus	Pungitius pungitius hellenicus
SILURIFORMES	SILURIFORMES
Siluridae	Siluridae
Silurus aristotelis	Silurus aristotelis
WIRBELLOSE TIERE	WIRBELLOSE TIERE
COELENTERATA	COELENTERATA
CNIDARIA	CNIDARIA
Corallium rubrum	Corallium rubrum
MOLLUSCA	MOLLUSCA
GASTROPODA — STYLOMMATOPHORA	GASTROPODA — STYLOMMATOPHORA
Helicidae	Helicidae
Helix pomatia	Helix pomatia
BIVALVIA — UNIONOIDA	BIVALVIA — UNIONOIDA
Margaritiferidae	Margaritiferidae
Margaritifera margaritifera	Margaritifera margaritifera
Unionidae	Unionidae
Microcondylaea compressa	Microcondylaea compressa
Unio elongatulus	Unio elongatulus
ANNELIDA	ANNELIDA
HIRUDENEA — ARHYNCHOBDELLAE	HIRUDENEA — ARHYNCHOBDELLAE
Hirudinedae	Hirudinedae
Hirudo medicinalis	Hirudo medicinalis

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
ARTHROPODA	ARTHROPODA
CRUSTACEA — DECAPODA	CRUSTACEA — DECAPODA
Astacidae	Astacidae
Astacus astacus	Astacus astacus
Austropotamobius pallipes	Austropotamobius pallipes
Austropotamobius torrentium	Austropotamobius torrentium
	Scyllarides latus
INSECTA — LEPIDOPTERA	INSECTA — LEPIDOPTERA
Saturniidae	Saturniidae
Graellsia isabelae	Graellsia isabelae
	b) PFLANZEN
	FUNGI
	Alle Arten
	ALGAE
	Phymatolithion calcareum
	Lithothamnion corallioides
THALLOPHYTES	THALLOPHYTES
Cladonia subgenus Cladina	Cladonia subgenus Cladina
BRYOPHYTES	BRYOPHYTES
Sphagnum spp.	Sphagnum spp.
Leucobryum glaucum (Hedw.) Angstr.	Leucobryum glaucum (Hedw.) Angstr.
PTERIDOPHYTES	PTERIDOPHYTES
Lycopodium spp.	Lycopodium spp.
Osmunda regalis L.	**Osmunda spp.**
Polystichum setiferum (Forskal) Woynar	Polystichum setiferum (Forskal) Woynar
PHANEROGAMES GYMNOSPERMES	PHANEROGAMES GYMNOSPERMES
Taxus baccata L.	
	PHANEROGAMES ANGIOSPERMES
	zusätzlich aufzunehmen: alle Arten der folgenden Gattungen
	Allium
	Artemisia glacialis
	Artemisia umbilicalis
	Arum
	Biarum
	Colchicum
	Crocus
	Cyclamen
	Erythronium
	Fritillaria
	Galanthus
	Gladiolus
	Iris
	Leucojum
	Lilium
	Muscari
	Narcissus
	Orchidaceae
	Salicornia
	Scilla
	Tulipa

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderungen Nr. 37 und 65)

Anhang IV

Gefährdete natürliche und naturnahe Lebensräume in der Gemeinschaft

Die hierarchische Klassifizierung der Lebensräume, die für das CORINE-Programm (1) aus dem Jahr 1985 erarbeitet wurde, bildet die Grundlage in Anhang IV. Jeder aufgeführte Lebensraum ist mit einer CORINE-Codenummer versehen, die im Technischen Handbuch, CORINE-BIOTOPE-89-2.2 vom 19. Mai 1988, teilweise fortgeschrieben am 14. Februar 1989, zusammengestellt ist.

Die hierarchische Klassifizierung der Lebensräume, die für das CORINE-Programm (1) aus dem Jahr 1985 erarbeitet wurde, bildet die Grundlage in Anhang IV. Jeder aufgeführte Lebensraum ist mit einer CORINE-Codenummer versehen, die im Technischen Handbuch, CORINE-BIOTOPE-89-2.2 vom 19. Mai 1988, teilweise fortgeschrieben am 14. Februar 1989, **wo der Lebensraum in CORINE aufgelistet ist,** zusammengestellt ist.

HABITATE IN KÜSTENBEREICHEN UND HALOPHYTISCHE VEGETATIONEN

HABITATE IN KÜSTENBEREICHEN UND HALOPHYTISCHE VEGETATIONEN

Meeresgewässer (11.2), Flußmündungen (13.2) und Tideflüsse (13.1)

Meeresgewässer (11.2), Flußmündungen (13.2) und Tideflüsse (13.1), **Atlantikküsten**

— Atlantikküsten:

11.25 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser

11.25 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser

11.291 Gesellschaften mit Bildung und Kolonisation von korallogenen Konkretionen kalkreicher Rotalgen im Mittelmeer-Circalittoral

11.31 Atlantik, flach

11.32 Atlantik, mittel

14. Schlammzonen und Sandbänke, die bei Ebbe trocken liegen

14. Schlammzonen und Sandbänke, die bei Ebbe trocken liegen

Kiesstrände (17) und Felsenküsten (18)

17.2 Jahresvegetation der Strömungslinien

17.3 Mehrjahresvegetation der Kiesstrände

— Küsten des Mittelmeers und thermoatlantische Küsten:

11.34 Pflanzenbestand von Posidonion

11.34 Pflanzenbestand von Posidonion **und Zostera**

(zu streichen *„Felsenküsten einschließlich ihrer „grünen" Strände (Biotope 17.2 und 17.3)"*)

18.21 Atlantikküsten

18.21 Atlantikküsten **einschließlich Ostseeküsten**

18.22 Mittelmeerküste (einschließlich endemisches Limonium)

18.22 Mittelmeerküste (einschließlich endemisches Limonium)

18.23 Makaronesische Küste (endemische Flora dieser Küsten)

18.23 Makaronesische Küste (endemische Flora dieser Küsten)

(1) CORINE: Beschluß des Rates vom 27. Juni 1985 (85/338/CEE).

(1) CORINE: Beschluß des Rates vom 27. Juni 1985 (85/338/CEE).

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Salzsümpfe und -wiesen der Gemäßigten Europa	Salzsümpfe und -wiesen der Gemäßigten Europa
15.1 Alle Untergruppen der Zonierung (15.11, 15.12, 15.13, 15.14)	15.1 Alle Untergruppen der Zonierung (15.11, 15.12, 15.13, 15.14)
Salzsümpfe und -wiesen des Mittelmeers und Thermoatlantiks	Salzsümpfe und -wiesen des Mittelmeers und Thermoatlantiks
15.1 Verschiedene Untertypen, insbesondere 15.15 und vor allem 15.16 (mit Arthorcnemum) und 15.17 (mit Salsola und Peganum der Iberischen Küste)	15.1 Verschiedene Untertypen, insbesondere 15.15 und vor allem 15.16 (mit Arthorcnemum) und 15.17 (mit Salsola und Peganum der Iberischen Küste)
Kontinentale Salz- und Gipskrautsteppen	Kontinentale Salz- und Gipskrautsteppen
15.18 Salzsteppen (Limonetalla)	15.18 Salzsteppen (Limonetalla)
15.19 Gipskrautsteppen (Gypsophyletea)	15.19 Gipskrautsteppen (Gypsophyletea)
DÜNEN AN MEERESKÜSTEN UND IM BINNENLAND	DÜNEN AN MEERESKÜSTEN UND IM BINNENLAND
Dünen an Meeresküsten (16.2)	Dünen an Meeresküsten (16.2)
— Atlantik:	— Atlantik:
16.21 entstehende Wanderdünen an „grünen" Sandstränden (16.211) Wanderdünen an Küstenstreifen mit Ammophila (16.212) (weiße Dünen)	16.21 entstehende Wanderdünen an „grünen" Sandstränden (16.211) Wanderdünen an Küstenstreifen mit Ammophila (16.212) (weiße Dünen)
16.22 Feste Dünen mit Krautvegetation (graue Dünen) alle regionalen Untertypen (16.221-16.227)	16.22 Feste Dünen mit Krautvegetation (graue Dünen) alle regionalen Untertypen (16.221-16.227)
16.23 entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Nordsee)	16.23 entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Nordsee)
16.24 entkalkte Dünen mit Calluna und Ulex (Atlantik)	16.24 entkalkte Dünen mit Calluna und Ulex (Atlantik)
16.25 Dünen mit Hypophae rhamnoldes	16.25 Dünen mit Hypophae rhamnoldes
16.26 Dünen mit Salix arenaria	16.26 Dünen mit Salix arenaria
16.3 Feuchte Dünensenken — alle Zonierungstypen (16.31-16.35)	16.3 Feuchte Dünensenken — alle Zonierungstypen (16.31-16.35)
1A Machair und Turloughts	1A Machair und Turloughts
— Mittelmeerküsten:	— Mittelmeerküsten:
16.223 Sandstrände im Küstenbereich mit Crucinellia	16.223 Sandstrände im Küstenbereich mit Crucinellia
16.222 Dünen mit Euphorbia terracina	16.222 Dünen mit Euphorbia terracina
16.27 Küstendickicht mit Wacholder (Juniperus lycia u.a.)	16.27 Küstendickicht mit Wacholder (Juniperus lycia u.a.)
16.228 Dünengräser mit Malcomia	16.228 Dünengräser mit Malcomia
16.224 Dünengräser mit Brachypodium und Einjährige	16.224 Dünengräser mit Brachypodium und Einjährige
16.28 Hartlaubbüsche (Cisto-Lavanduletalla)	16.28 Hartlaubbüsche (Cisto-Lavanduletalla)
16.29 Dünenwälder mit Pinus pinea und/oder Pinus pinaster (siehe auch 42.8)	16.29 Dünenwälder mit Pinus pinea und/oder Pinus pinaster (siehe auch 42.8)

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Dünen im Binnenland, alt und kalkarm (64.1)	Dünen im Binnenland, alt und kalkarm (64.1)
35.2 Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	35.2 Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
31.2 Psammophile Helde mit Calluna und Ginster (31.223) oder Empetrum (31.227)	31.2 Psammophile Helde mit Calluna und Ginster (31.223) oder Empetrum (31.227)
SÜSSWASSERHABITATE	SÜSSWASSERHABITATE
Stehende Gewässer (Teiche, Seen)	Stehende Gewässer (Teiche, Seen)
22.11 Oligotrophe und sehr schwach mineralische Gewässer der atlantischen Sandebenen. Amphibische Vegetation mit Lobelia, Littorella und Isoetes (22.311, 22.312, 22.314)	22.11 Oligotrophe und sehr schwach mineralische Gewässer der atlantischen Sandebenen. Amphibische Vegetation mit Lobelia, Littorella und Isoetes (22.311, 22.312, 22.314)
22.12 Oligomesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und alpinen Raums mit amphibischer Vegetation mit Littorella und Isoetes (22.31) und Jahresvegetation der trockenliegenden Ufer (Nanocyperelalia) (22.32)	22.12 Oligomesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und alpinen Raums mit amphibischer Vegetation mit Littorella und Isoetes (22.31) und Jahresvegetation der trockenliegenden Ufer (Nanocyperelalia) (22.32)
	Untertyp: saubere mesotrophische Flachlandseen
	Untertyp: natürlich eutrophische Seen
22.12 kalkreiche oligomesotrophe Gewässer	22.12 kalkreiche oligomesotrophe Gewässer
	22.14 dystrophische Seen
22.44 benthische Vegetation mit Chara-Formation, in möglicher Verbindung mit 53.3 und 53.32	22.44 benthische Vegetation mit Chara-Formation, in möglicher Verbindung mit 53.3 und 53.32
22.34 Mediterrane Pfühle, die im Sommer trocken liegen, mit Isoeten auf Sandsubstrat (22.341) — mit Ranunculus nodifiorus auf Silikatsubstrat (22.342) — mit Poa badensis auf Kalksubstrat (22.343)	22.34 Mediterrane Pfühle, die im Sommer trocken liegen, mit Isoeten auf Sandsubstrat (22.341) — mit Ranunculus nodifiorus auf Silikatsubstrat (22.342) — mit Poa badensis auf Kalksubstrat (22.343)
Fließgewässer	Fließgewässer
Fische und gewisse Invertebraten (in Antrag I eingetragen) können als Bio-Indikatoren für Wasserläufe oder Abschnitte von Wasserläufen, die am wenigsten verschmutzt und am meisten interessant sind, dienen.	Fische und gewisse Invertebraten (in Antrag I eingetragen) können als Bio-Indikatoren für Wasserläufe oder Abschnitte von Wasserläufen, die am wenigsten verschmutzt und am meisten interessant sind, dienen.
Außerdem verdienen die folgenden Wasserläufe in Betracht gezogen zu werden:	Außerdem verdienen die folgenden Wasserläufe in Betracht gezogen zu werden:
— die subalpinen Flüsse und ihre Krautvegetation an den Ufern (24.221 und 24.222) sowie Holzvegetation mit Tamarix germanica (24.223) und Salix eleagnos (24.224)	— die subalpinen Flüsse und ihre Krautvegetation an den Ufern (24.221 und 24.222) sowie Holzvegetation mit Tamarix germanica (24.223) und Salix eleagnos (24.224)
— die submontanen Flüsse	— die submontanen Flüsse
24.4 Wasservegetation mit Hahnenfuß	24.4 Wasservegetation mit Hahnenfuß
24.226 Petasites-Bestände	24.226 Petasites-Bestände
24.52 Chenopodietum rubri	24.52 Chenopodietum rubri
— ständig fließende mediterrane Flüsse	— ständig fließende mediterrane Flüsse
24.225 mit Glaucum flavum	24.225 mit Glaucum flavum
24.53 Paspalo-Agrostidion und hängende Ufervegetation mit Weiden und Populus alba	24.53 Paspalo-Agrostidion und hängende Ufervegetation mit Weiden und Populus alba
— nicht ständig fließende mediterrane Flüsse	— nicht ständig fließende mediterrane Flüsse

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
GEMÄSSIGTE HEIDE- UND BUSCHVEGETATION	GEMÄSSIGTE HEIDE- UND BUSCHVEGETATION
31.1 feuchte atlantische Heidegebiete mit Erika und Torfmoose mit Büschen, eventuell mit Myrica gale	31.1 feuchte atlantische Heidegebiete mit Erika und Torfmoose mit Büschen, eventuell mit Myrica gale
31.11 in nördlichen Regionen mit Erica tetralix	31.11 in nördlichen Regionen mit Erica tetralix
31.12 in südlichen Regionen mit Erica ciliaris und Erica tetralix	31.12 in südlichen Regionen mit Erica ciliaris und Erica tetralix
31.2 Trockene Heidegebiete im Küstenbereich mit Erica vagans (Bretagne, Irland, Cornwall) (31.231) und mit Erica machalana (Irland) (31.233)	31.2 Trockene Heidegebiete im Küstenbereich mit Erica vagans (Bretagne, Irland, Cornwall) (31.231) und mit Erica machalana (Irland) (31.233)
	31.225 Heidegebiete in Großbritannien
	31.235 Heidegebiete Bretagne, Cotentin und Westengland
	31.238 Anglo-normannische Heidegebiete
	31.24 Ibero-atlantische Heidegebiete mit Erica ulex und Cistrose **Alpine Zwergwuchs-Buschvegetation** **Feuchte atlantische Heidegebiete mit Erica erigena**
31.3 Trockene makaronesische Heidegebiete, endemisch Typen 31.31-31.36 und 31.3B, besonders solche, die im Schwinden begriffen sind	31.3 Trockene makaronesische Heidegebiete, endemisch Typen 31.31-31.36 und 31.3B, besonders solche, die im Schwinden begriffen sind
31.4 Alpine und subalpine Heidegebiete	31.4 Alpine und subalpine Heidegebiete
31.5 Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Alpen)	31.5 Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Alpen)
31.7 endemische oromediterrane Heidegebiete mit 31.9 Stechginster	31.7 endemische oromediterrane Heidegebiete mit 31.9 Stechginster
HARTLAUBGEBÜSCHE (DICKICHTE)	HARTLAUBGEBÜSCHE (DICKICHTE)
Vorrangig sind remanente oder endemische Typen	Vorrangig sind remanente oder endemische Typen
Submediterran	Submediterran
31.82 Stabile Formationen von Buxus sempervirens an kalkreichen Felsabhängen (Jura, Täler der Saone, Maas und Mosel, des Rheins in der Umgebung von Basel)	31.82 Stabile Formationen von Buxus sempervirens an kalkreichen Felsabhängen (Jura, Täler der Saone, Maas und Mosel, des Rheins in der Umgebung von Basel)
31.88 Restformationen von Juniperus communis in Heidegebieten oder kalkreichem Grasland	31.88 Restformationen von Juniperus communis in Heidegebieten oder kalkreichem Grasland
31.842 Formationen von Genista purgans in Berggebieten	31.842 Formationen von Genista purgans in Berggebieten
Mediterran	Mediterran
32.13 Formationen von Wacholder: verschiedene Untertypen (32.131 bis 32.135)	32.13 Formationen von Wacholder: verschiedene Untertypen (32.131 bis 32.135)
32.17 Dickichte mit Ziziphus	32.17 Dickichte mit Ziziphus
32.18 Dickichte mit Laurus nobilis	32.18 Dickichte mit Laurus nobilis
32.2 thermo-mediterrane Sträucher und Vorsteppen, verschiedene Typen 32.216, 32.217, 32.21, 32.22, 32.23, 32.24, 32.25 und 32.26	32.2 thermo-mediterrane Sträucher und Vorsteppen, verschiedene Typen 32.216, 32.217, 32.21, 32.22, 32.23, 32.24, 32.25 und 32.26
33 Dornsträucher und Phrygane	33 Dornsträucher und Phrygane
33.1 mit Astragalus und Plataginetum subulatae	33.1 mit Astragalus und Plataginetum subulatae
33.3 mit Sarcotrotereum	33.3 mit Sarcotrotereum
33.4 mit Euphorbieto und Verbascion (Kreta)	33.4 mit Euphorbieto und Verbascion (Kreta)

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
NATÜRLICHES UND NATURNAHES GRASLAND	NATÜRLICHES UND NATURNAHES GRASLAND
Natürliches Grasland	Natürliches Grasland
34.1 Grasland auf karstischem „Ödland" (34.11) oder xerischen Sandböden (34.12)	34.1 Grasland auf karstischem „Ödland" (34.11) oder xerischen Sandböden (34.12)
34.2 kalaminares Grasland (selten und endemisch, in Mitteleuropa)	34.2 kalaminares Grasland (selten und endemisch, in Mitteleuropa)
	34.33 sehr trockene subatlantische und submediterrane Xerobromium-Mosaike von verschiedenem Grasland (z.B. gemischte Gesellschaften von kalkreichem Trockengrasland und Heide), soweit nicht in 34.322 einbezogen
36 boreo-alpines Grasland	36 boreo-alpines Grasland
36.314 Grasland auf Silikatsubstraten in den Pyrenäen, mit Festuca eskia (endemisch)	36.314 Grasland auf Silikatsubstraten in den Pyrenäen, mit Festuca eskia (endemisch)
36.32 boreo-alpines Grasland des schottischen Hochlands (endemisch), auf Silikatsubstraten	36.32 boreo-alpines Grasland des schottischen Hochlands (endemisch), auf Silikatsubstraten
36.36 Iberisches Grasland auf Silikatböden mit Festuca indigesta	36.36 Iberisches Grasland auf Silikatböden mit Festuca indigesta
36.4 kalkreiches alpines Grasland, alle Typen von 36.41-36.45	36.4 kalkreiches alpines Grasland, alle Typen von 36.41-36.45
36.5 orophiles makaronesisches Grasland	36.5 orophiles makaronesisches Grasland
Aufgelassenes ehemaliges Weideland (und Fazies mit Strauchbestand)	Aufgelassenes ehemaliges Weideland (und Fazies mit Strauchbestand)
35.1 auf kieselhaltigen Substraten	35.1 auf kieselhaltigen Substraten
35.11 Hautes Chaumes	35.11 Hautes Chaumes
35.12 submontane Nardusrasen	35.12 submontane Nardusrasen
34.3 auf kalkreichem Boden (Festuco-Brometalia) (Gebiete mit besonderen Orchideen) 34.34, 34.35 und 34.36	34.3 auf kalkreichem Boden (Festuco-Brometalia) (Gebiete mit besonderen Orchideen) 34.34, 34.35 und 34.36
34.5 Pseudo-Steppen mit Gräsern und Einjährigen	34.5 Pseudo-Steppen mit Gräsern und Einjährigen
Als Weideland genutzte Hartlaubwälder (Dehesas, in Spanien)	Als Weideland genutzte Hartlaubwälder (Dehesas, in Spanien)
32.11 mit Quercus suber- und/oder Quercus ilex	32.11 mit Quercus suber- und/oder Quercus ilex
Naturnahes Grasland mit hohen Gräsern	Naturnahes Grasland mit hohen Gräsern
37 alle Typen, besonders mit Molinia (37.3 und 37.4), Hochstauden mit Cnidium venosus	37 alle Typen, besonders mit Molinia (37.3 und 37.4), Hochstauden mit Cnidium venosus
HOCH- UND NIEDERMOORE (SÜMPFE, FENNE)	HOCH- UND NIEDERMOORE (SÜMPFE, FENNE)
51.1 Aktive ombrogene Moore	51.1 Aktive ombrogene Moore
51.11 Oligotrophe (Sphagnum)	51.11 Oligotrophe (Sphagnum)
51.12 Übergangstypen (Erico-Sphagnum)	51.12 Übergangstypen (Erico-Sphagnum)
	53.1 Schilfrohrbestände
	53.2 Großseggengesellschaften eutrophischer Marschen und nährstoffarmer Flachmoore
	54.1 Quellen
	54.5 Übergangssümpfe

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
54.6 Senken auf moorigem Substrat (Rhynchosporium)	54.6 Senken auf moorigem Substrat (Rhynchosporium)
52 Flächenmoore Typen 52.1 und 52.2	52 Flächenmoore Typen 52.1 und 52.2
	— **Schoenus-ferruginous-Moore Süddeutschlands**
	— **Saure Niederungsmoore**
Kalkreiche Niedermoore (53, 54)	Kalkreiche Niedermoore (53, 54)
53.3 kalkreiche Niedermoore mit Carex davaillana (53.31) und Cladium mariscus (53.32)	53.3 kalkreiche Niedermoore mit Carex davaillana (53.31) und Cladium mariscus (53.32)
54.2 alkalische Niedermoore (54.21 und 54.22)	54.2 alkalische Niedermoore (54.21 und 54.22)
54.12 versteinernde Quellen (Cratoneurion)	54.12 versteinernde Quellen (Cratoneurion)
54.3 alpine Rasen mit Carex bicolor und Carex atrofuscae	54.3 alpine Rasen mit Carex bicolor und Carex atrofuscae
FELSIGE HABITATE UND HÖHLEN	FELSIGE HABITATE UND HÖHLEN
Geröll (61)	Geröll (61)
61.1 kieselhaltig, mit Untertypen 61.11 und 61.12	61.1 kieselhaltig, mit Untertypen 61.11 und 61.12
61.2 eutrisch, mit Untertypen 61.21, 61.22 und 61.23	61.2 eutrisch, mit Untertypen 61.21, 61.22 und 61.23
61.3 westliches Mittelmeer	61.3 westliches Mittelmeer
61.4 Balkan, mit Untertypen 61.41 und 61.42	61.4 Balkan, mit Untertypen 61.41 und 61.42
61.5 kieselhaltige mitteleuropäische (61.5) und kalk- 61.6 reiche (61.6)	61.5 kieselhaltige mitteleuropäische (61.5) und kalk- 61.6 reiche (61.6)
Chasmophyten an felsigen Abhängen (62)	Chasmophyten an felsigen Abhängen (62)
62.1 kalkreich, mit Untertypen 62.11-62.19, auch 62.1A	62.1 kalkreich, mit Untertypen 62.11-62.19, auch 62.1A
62.2 Kieselpflanzen, mit Untertypen 62.21-62.28	62.2 Kieselpflanzen, mit Untertypen 62.21-62.28
62.3 Initiale Rasen auf felsigen Kuppen	62.3 Initiale Rasen auf felsigen Kuppen **und in Sandsteinbrüchen**
62.4 nackter kalkreicher Felsen (Irland, Großbritannien,	62.4 nackter kalkreicher Felsen (Irland, Großbritannien, **Frankreich)**
Höhlen, nicht für den Tourismus erschlossen (65)	Höhlen, nicht für den Tourismus erschlossen (65)
Lavafelder und natürliche Höhlen (Lavakanäle)	Lavafelder und natürliche Höhlen (Lavakanäle)
WÄLDER	WÄLDER
(Fast)natürliche Hochwälder mit einheimischen und spontanen Arten und typischem Unterholz, die den folgenden Kriterien entsprechen: *(14 Wörter gestrichen)*	(Fast)natürliche Hochwälder mit einheimischen und spontanen Arten und typischem Unterholz, die den folgenden Kriterien entsprechen:

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Hochwälder der Gemäßigten Europa	Hochwälder der Gemäßigten Europa
41.11 Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	41.11 Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
41.12 Waldsimsen — Buchenwald mit Stechpalmen und Taxus, reich an Epiphyten (Bretagne)	41.12 Waldsimsen — Buchenwald mit Stechpalmen und Taxus, reich an Epiphyten (Bretagne)
41.13 Buchenwald (Aperulo-Fagetum)	41.13 Buchenwald (Aperulo-Fagetum)
41.15 Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifollus (Vogesen, Schwarzwald, Jura, Massif Central, westliche Pyrenäen), Schutzwälder	41.15 Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifollus (Vogesen, Schwarzwald, Jura, Massif Central, westliche Pyrenäen), Schutzwälder
— Schutzwälder	— Schutzwälder
41.16 Seggen-Buchenwald (Cephalenthero-Fagion)	41.16 Seggen-Buchenwald (Cephalenthero-Fagion)
41.24 Eichenwald mit Stellarios-Carpinetum	41.24 Eichenwald mit Stellarios-Carpinetum
41.26 Eichenwald mit Gallo-Carpinetum	41.26 Eichenwald mit Gallo-Carpinetum
41.51 Azidophiler Eichenwald in den sandigen Ebenen an der Nordsee	41.51 Azidophiler Eichenwald in den sandigen Ebenen an der Nordsee
	41.52 Atlantischer sessiler Eichenwald mit Buche
41.53 Azidophiler Eichenwald mit Stechpalmen und Blechnum in Großbritannien	41.53 Azidophiler Eichenwald mit Stechpalmen und Blechnum in Großbritannien
	41.56 Azidophiler Eichenwald Pyrenäen-Galizien
	41.71 Westliche vermehrungsfähige Eichenwälder
	52.51 Kaledonische Wälder
	Mittelalterliche Wildparks mit altem Eichenbestand mit offener Kronenschicht
44.3 Restbestände von Alluvialwald und Untertypen 44.31, 44.32 und 44.33	44.3 Restbestände von Alluvialwald und Untertypen 44.31, 44.32 und 44.33
44A Bewaldete Hochmoore (A1, A2, A3, A4)	44A Bewaldete Hochmoore (A1, A2, A3, A4)
Hochwälder der mediterranen Gebiete	Hochwälder der mediterranen Gebiete
41.18 Buchenwald in Berggebieten des Apennin (Geranio-Fagnion)	41.18 Buchenwald in Berggebieten des Apennin (Geranio-Fagnion)
41.81 mit Taxus (Monte Gargano)	41.81 mit Taxus (Monte Gargano)
41.84 mit Abies nebrodensis (Restbestand) (siehe 42.1A)	41.84 mit Abies nebrodensis (Restbestand) (siehe 42.1A)
41.1A und B Griechischer Buchenwald mit Abies borisliregis (41.1A und 42.17) mit Quercus frainetto (41.1B)	41.1A und B Griechischer Buchenwald mit Abies borisliregis (41.1A und 42.17) mit Quercus frainetto (41.1B)
41.5A Galicio-portugiesischer Eichenwald mit Stieleiche und Quercus pyrenalca	41.5A Galicio-portugiesischer Eichenwald mit Stieleiche und Quercus pyrenalca
41.85 Eschenwald mit Fraxinus angustifolia und Untertypen	41.85 Eschenwald mit Fraxinus angustifolia und Untertypen
41.85 Eichenwald mit Quercus trojana (Italien, Griechenland)	41.85 Eichenwald mit Quercus trojana (Italien, Griechenland)
	41.9 Kastanienwälder (in Frankreich und Italien)
	42.A1 Echte Zypresse (Cypressus sempervirens)
41.17 Galeriewald mit Salix alba und Populus alba	41.17 Galeriewald mit Salix alba und Populus alba
44.4 Eiche-Ulme-Esche-Mischwälder großer Flüsse	**44.4 Eiche-Ulme-Esche-Mischwälder großer Flüsse**
	44.7 Östliche Platanenwälder (alle Untertypen)
	44.8 Südliche Ufer-Galeriewälder
41.77 Eichenwälder mit Quercus faginea (Iberische Halbinsel)	41.77 Eichenwälder mit Quercus faginea (Iberische Halbinsel)

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Mediterrane Hartlaub-Hochwälder, endemisch oder remanent	Mediterrane Hartlaub-Hochwälder, endemisch oder remanent
45.1 Wälder mit Olea und Ceratonia	45.1 Wälder mit Olea und Ceratonia
45.2 Wälder mit Quercus suber	45.2 Wälder mit Quercus suber
45.3 Wälder mit Quercus ilex	45.3 Wälder mit Quercus ilex
41.7C Kretische Wälder mit Quercus brachyphylia	41.7C Kretische Wälder mit Quercus brachyphylia
45.5 Wälder mit Quercus macrolepis	45.5 Wälder mit Quercus macrolepis
45.6 Makaronesische Lorbeerwälder (Laurus, Ocotea) und Untertypen 45.61, 45.62 und 45.63	45.6 Makaronesische Lorbeerwälder (Laurus, Ocotea) und Untertypen 45.61, 45.62 und 45.63
45.7 Palmhaine von Phoenix (Kreta)	45.7 Palmhaine von Phoenix (Kreta)
45.8 Wälder von Ilex aquifolium	45.8 Wälder von Ilex aquifolium
Nadelwälder	Nadelwälder
Alpine und Subalpine	Alpine und Subalpine
42.2 Naturnahe saure Nadelwälder (Vaccinio-Piceetea) besonders 42.22, 42.23	42.2 Naturnahe saure Nadelwälder (Vaccinio-Piceetea) besonders 42.22, 42.23
42.3 Alpine Wälder mit Lärchen und Cembro und Untertypen 42.31 und 42.32 (Schutzwälder)	42.3 Alpine Wälder mit Lärchen und Cembro und Untertypen 42.31 und 42.32 (Schutzwälder)
42.4 Wälder mit Pinus uncinata in den Pyrenäen und westlichen Alpen	42.4 Wälder mit Pinus uncinata in den Pyrenäen und westlichen Alpen
Mediterrane Berggebiete	Mediterrane Berggebiete
42.14 Tannenwald im Apennin mit Abies alba (Toscana) (ein fast unberührtes Exemplar)	42.14 Tannenwald im Apennin mit Abies alba (Toscana) (ein fast unberührtes Exemplar)
42.18 Tannenwald mit Abies cephalonica (Griechenland)	
42.19 Tannenwald mit Ables pinsapo (Andalusien)	42.19 Tannenwald mit Ables pinsapo (Andalusien)
42.6 Mediterraner Kiefernwald mit endemischen Schwarzkiefern und Untertypen 42.61-42.66	42.6 Mediterraner Kiefernwald mit endemischen Schwarzkiefern und Untertypen 42.61-42.66
42.8 Mediterraner Kiefernwald mit endemischen mesogenischen Kiefern und Untertypen 42.81-42.85	42.8 Mediterraner Kiefernwald mit endemischen mesogenischen Kiefern und Untertypen 42.81-42.85
42.A6 Wälder mit Tetraciinis articulata (Andalusien) (endemisch)	42.A6 Wälder mit Tetraciinis articulata (Andalusien) (endemisch)
42.A7 Wälder mit Taxus baccata und Untertypen A71, A72, A73	42.A7 Wälder mit Taxus baccata und Untertypen A71, A72, A73
42.9 Makaronesischer Kiefernwald (endemisch)	42.9 Makaronesischer Kiefernwald (endemisch)
42.A endemische Wälder mit mediterranem Juniperus	42.A endemische Wälder mit mediterranem Juniperus
42.A2 Juniperus thurifera (E)	42.A2 Juniperus thurifera (E)
42.A3 Juniperus exceisa (Gr)	42.A3 Juniperus exceisa (Gr)
42.A4 Juniperus foetidissima (Gr)	42.A4 Juniperus foetidissima (Gr)
42.A5 Juniperus drupacea (Gr)	42.A5 Juniperus drupacea (Gr)
42.A8 Juniperus macaronesiensis	42.A8 Juniperus macaronesiensis

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 38)

Anhang V Buchstabe a Unterabsätze 1 bis 3

Bei der Anwendung von Kriterium 1 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Bei der Anwendung von Kriterium 1 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
— Diese Gebiete gehören zu den *10* wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten.
— Diese Gebiete gehören zu den *beiden* wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung der nach Anhang I festgelegten Arten, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für die betreffenden Arten aufweist.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung der nach Anhang I festgelegten Arten, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für die betreffenden Arten aufweist.
Zur Bewertung der Bedeutung der Gebiete werden deren Größe, Stabilität und die im Gebiet vorkommende Population herangezogen.	Zur Bewertung der Bedeutung der Gebiete werden deren Größe, Stabilität und die im Gebiet vorkommende Population herangezogen.
Bei der Anwendung von Kriterium 2 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Bei der Anwendung von Kriterium 2 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
— Diese Gebiete gehören zu den *10* wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtllich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtllich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen.
— Diese Gebiete gehören zu den *beiden* wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen, sofern diese Region regional bedeutende Gebiete für diesen Habitattyp aufweist. Zur Bewertung ihrer Bedeutung werden Größe und Repräsentativität herangezogen.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen, sofern diese Region regional bedeutende Gebiete für diesen Habitattyp aufweist. Zur Bewertung ihrer Bedeutung werden Größe und Repräsentativität herangezogen.

(Änderung Nr. 39)

Anhang V Buchstabe b Unterabsätze 1 bis 3

Bei der Anwendung von Kriterium 1 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Bei der Anwendung von Kriterium 1 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
— Diese Gebiete gehören zu den *100* wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten.
— Diese Gebiete gehören zu den *5* wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für die betreffende Art aufweist.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jeder der nach Anhang I festgelegten Arten, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für die betreffende Art aufweist.
Zur Bewertung der Bedeutung der Gebiete werden deren Größe, Stabilität und die im Gebiet vorkommenden Populationen herangezogen.	Zur Bewertung der Bedeutung der Gebiete werden deren Größe, Stabilität und die im Gebiet vorkommenden Populationen herangezogen.
Bei der Anwendung von Kriterium 2 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Bei der Anwendung von Kriterium 2 sollten mindestens die Gebiete ausgewiesen werden, die eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Montag, 19. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
— Diese Gebiete gehören zu den *100* wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen.
— Diese Gebiete gehören zu den *5* wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für diesen Habitattyp aufweist. Zur Bewertung der Bedeutung werden Größe und Repräsentativität herangezogen.	— Diese Gebiete gehören zu den wichtigsten einer Region hinsichtlich der Erhaltung jedes der nach Anhang IV festgelegten Habitattypen, soweit diese Region regional bedeutende Gebiete für diesen Habitattyp aufweist. Zur Bewertung der Bedeutung werden Größe und Repräsentativität herangezogen.

(Änderung Nr. 40)

Anhang V Buchstabe b Unterabsatz 4

Die Mitgliedstaaten können in einer Region weniger als 5 Gebiete oder im Fall einer nach Anhang I festgelegten Art, deren gesamte Population auf ihrem Territorium konzentriert ist, weniger als 100 Gebiete ausweisen, wenn:	**entfällt**
a) kein nicht ausgewiesenes Gebiet wichtiger als andere in derselben Region bereits ausgewiesene ist und	**entfällt**
b) in einer Region mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Gebiete ausgewiesen worden ist und	**entfällt**
c) mehr als die Hälfte der regionalen Population der Art in besonderen Schutzgebieten vorkommt.	**entfällt**

(Änderung Nr. 41)

Anhang VII

Typische Landschaftsmerkmale von Bedeutung für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	**Typische Landschaftsmerkmale von Bedeutung für wildlebende Tier- und Pflanzenarten**
	Alte Bäume, Gehölze und Obstgärten **Hecken und andere vom Menschen geschaffene Abgrenzungen** **Grasbewachsene terrassierte Abhänge** **Gebüschinseln** **Kleine Waldungen** **Teiche, austrocknende Teiche und Wasserlöcher** **Süß- und Brackwassergräben** **Feuchte Senken** **Trockene nicht kultivierte Hügelrücken** **Ackerränder** **Straßenränder** **Steinreiche Gebiete** **Laubschicht von Obstgärten und Pflanzungen** **Ränder von Wasserläufen und -flächen** **Quellen und Wasserfälle** **Alte Tunnel und Bergwerksschächte** **Wassergefüllte Steinbrüche** **Salzpfannen** **Küstenriffe, einschließlich künstlicher Riffe**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 69)	
Anhang VIII Buchstabe b	
b) daß die Nutzung in korrekter Form geregelt, überwacht und *jedes Jahr* neu überprüft wird, um sicherzustellen, daß *die Population stabil bleibt oder zunimmt,*	b) daß die Nutzung in korrekter Form geregelt, überwacht und **regelmäßig** neu überprüft wird, um sicherzustellen, daß die **Erhaltungssituation günstig bleibt,**
(Änderungsantrag Nr. 80)	
Anhang VIII Buchstaben ca, cb und cd (neu)	
	ca) daß die Nutzung keine irreversiblen Schäden für den Lebensraum der genutzten Art oder anderer geschützter Arten verursacht;
	cb) daß unter hinreichender Nutzung von Sachkenntnis und Erfahrung die bestmöglichen Techniken und Methoden angewandt werden, damit die Tiere möglichst wenig zu leiden haben;
	cd) daß Jagdbestimmungen streng eingehalten werden.

— **A3-254/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(88) 381 endg. und KOM(90) 59 endg.) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-34/89),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-38/89),

— in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-254/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 247 vom 21.9.1988, S. 3 und ABl. Nr. C 195 vom 3.8.1990, S. 1

Montag, 19. November 1990

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 19. November 1990

ADAM, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AULAS, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY CH., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONDE, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DENYS, DE ROSSA, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, DE VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERREIRA RIBEIRO, FERRER I CASALS, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUCHS, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GISCARD D'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GRUND, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HUGHES, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON C., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KÖHLER H., KÖHLER K. P., KOFOED, KOSTOPOULOS, LAGAKOS, LALOR, LA MALFA, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LEMMER, LENZ, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAVARRO VELASCO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PERSCHAU, PERY, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANTOS LÓPEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAMOULIS, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TSIMAS, TURNER, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERWAERDE, VITTINGHOFF, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAECHTER, VON WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(−) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Schutz der Lebensräume

Bericht Muntingh — A 3-254/90

Änderungsantrag Nr. 2

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, CANO PINTO, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FERNEX, FERRI, FORD, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, HARRISON, HERVÉ, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LENZ, LOMAS, LULLING, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAGOROPOULOS, PARODI, PEIJS, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PORTO, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REYMANN, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAINJON, SALEMA, SAMLAND, SANDBÆK, SARIDAKIS, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, THAREAU, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VON DER VRING, WELSH, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(−)

COONEY, FITZGERALD, FITZSIMONS, GUILLAUME, HADJIGEORGIOU, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, LAUGA, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MARCK, NICHOLSON, PASTY, POMPIDOU, SCHODRUCH, VERNIER.

(O)

DILLEN, MAYER.

Änderungsantrag Nr. 11

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER,

VAN DEN BRINK, BROK, CANO PINTO, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE ROSSA, DE VITTO, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FERNEX, FERRI, FORD, GALLE, GALLENZI, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HOON, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER K. P., KOFOED, LAMASSOURE, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LENZ, LIVANOS, LULLING, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PEIJS, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAINJON, SALEMA, SAMLAND, SARIDAKIS, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, TARADASH, THAREAU, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, WAECHTER, WELSH, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(–)

COONEY, FITZGERALD, FITZSIMONS, GAIBISSO, GUILLAUME, KILLILEA, LALOR, LANE, LATAILLADE, LAUGA, DE LA MALÈNE, MAYER, PASTY, POMPIDOU, VERNIER.

Änderungsantrag Nr. 15

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERTENS, BETTINI, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, CANO PINTO, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE ROSSA, DE VITTO, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNEX, FERRI, FORD, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HOON, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JEPSEN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER K. P., KOFOED, LAMASSOURE, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LENZ, LIVANOS, LOMAS, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PEIJS, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REYMANN, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAINJON, SALEMA, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, TAZDAÏT, THAREAU, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VON DER VRING, WAECHTER, WELSH, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(–)

COONEY, CUSHNAHAN, FITZGERALD, FITZSIMONS, GUILLAUME, KILLILEA, LALOR, LANE, LANGES, LATAILLADE, LAUGA, LULLING, MARCK, MAYER, MCCARTIN, PASTY, POMPIDOU, VERNIER.

(O)

KLEPSCH.

Änderungsantrag Nr. 21

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CANO PINTO, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE ROSSA, DE VITTO, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNEX, FERRI, FORD, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HOON, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER K. P., KOFOED, LAMASSOURE, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LENZ, LIVANOS, LOMAS, LULLING, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PEIJS, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REYMANN, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAINJON, SALEMA, SAMLAND, SANDBÆK, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, TAZDAÏT, THAREAU, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VITTINGHOFF, WAECHTER, WELSH, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(–)

DESSYLAS, FITZGERALD, GUILLAUME, KILLILEA, LANE, LATAILLADE, LAUGA, MARCK, MAYER, PASTY, POMPIDOU, VERNIER.

Änderungsantrag Nr. 31 Teil 1

(+)

AGLIETTA, VON ALEMANN, AMARAL, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, CHANTERIE, COATES, COLLINS, COONEY, COT, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE ROSSA, DE VITTO, DE VRIES, DENYS, DESMOND, DESSYLAS, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FITZGERALD, FITZSIMONS, FORD, GAIBISSO, GALLE,

Montag, 19. November 1990

GARCÍA AMIGO, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMAN, HOON, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LENZ, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARTIN D., MARTIN S., MAYER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEGAHY, MERZ, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAPAYANNAKIS, PARODI, PASTY, PEIJS, PIMENTA, PINXTEN, PLUMB, POLLACK, POMPIDOU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAWLINGS, READ, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAKELLARIOU, SALEMA, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THAREAU, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VECCHI, VERBEEK, VERNIER, VITTINGHOFF, WAECHTER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, ZAVVOS.

(–)

BELO, BENOIT, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BRU PURÓN, CANO PINTO, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DEFRAIGNE, DÍEZ DE RIVERA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, GARCÍA ARIAS, GUILLAUME, IZQUIERDO ROJO, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MATTINA, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, PAGOROPOULOS, PLANAS PUCHADES, POETTERING, RAMÍREZ HEREDIA, SAINJON, SAPENA GRANELL, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA.

(O)

DILLEN, DURY, GRUND, VAN HEMELDONCK.

Änderungsantrag Nr. 35 Teil 2

(+)

AGLIETTA, VON ALEMANN, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BENOIT, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BOMBARD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CANO PINTO, CHANTERIE, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COONEY, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE ROSSA, DE VITTO, DE VRIES, DENYS, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FORD, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMAN, HOON, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON F., JEPSEN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LALOR, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERZ, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAPAYANNAKIS, PARODI, PASTY, PEIJS, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PLUMB, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SANDBÆK, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENSON, STEWART, THAREAU, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VECCHI, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, WAECHTER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(–)

BELO, DEFRAIGNE, GUILLAUME, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LANE, LATAILLADE, LAUGA, PAGOROPOULOS, PLANAS PUCHADES, POMPIDOU, SUÁREZ GONZÁLEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VERNIER.

(O)

BOFILL ABEILHE, COLOM I NAVAL, DILLEN, GRUND.

Änderungsantrag Nr. 38

(+)

AMARAL, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BOMBARD, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COT, COX, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE ROSSA, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNEX, FERRI, FITZSIMONS, FORD, GALLE, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRUND, HOON, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LAMASSOURE, LANE, LARONI, LUCAS PIRES, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN T., O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PARODI, PEIJS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SABY, SAINJON, SALEMA, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEWART, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VOHRER, WAECHTER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(–)

ANDREWS, COONEY, CUSHNAHAN, FITZGERALD, GARCÍA AMIGO, GUILLAUME, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, LAUGA, LULLING, MAYER, MCCARTIN, PASTY, SUÁREZ GONZÁLEZ, VERNIER, VITTINGHOFF.

(O)

MAZZONE, ORTIZ CLIMENT.

Änderungsantrag Nr. 39

(+)

AMARAL, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BAUR, BEAZLEY P., BELO, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COX, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE ROSSA, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DILLEN, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNEX, FERRI, GALLE, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I

Montag, 19. November 1990

BÖHM, GOEDMAKERS, GRUND, HADJIGEORGIOU, HOON, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LAMASSOURE, LANNOYE, LARONI, LOMAS, LUCAS PIRES, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, NICHOLSON, NIELSEN T., O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PARODI, PEIJS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, RIBEIRO, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SABY, SAINJON, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEWART, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, VOHRER, WAECHTER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER.

(–)

ANDREWS, COONEY, CUSHNAHAN, FITZGERALD, GARCÍA AMIGO, GUILLAUME, KILLILEA, LALOR, LANE, LATAILLADE, LAUGA, LULLING, MAYER, MCCARTIN, PASTY, SUÁREZ GONZÁLEZ, VERNIER, ZAVVOS.

(O)

MAZZONE.

Änderungsantrag Nr. 69

(+)

VON ALEMANN, AMARAL, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BOMBARD, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COONEY, COT, COX, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DENYS, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DILLEN, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FERNEX, FERRI, FITZGERALD, FORD, GALLE, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GISCARD D'ESTAING, GOEDMAKERS, GREEN, GRUND, GUILLAUME, HADJIGEORGIOU, HOON, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANNOYE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN S., MATTINA, MAYER, MAZZONE, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, NICHOLSON, NIELSEN T., O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PARODI, PASTY, PEIJS, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SABY, SAINJON, SALEMA, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STEWART, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VITTINGHOFF, VOHRER, WAECHTER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER.

(–)

ANDREWS, IZQUIERDO ROJO.

(O)

RIBEIRO.

Änderungsantrag Nr. 73

(+)

AMARAL, ANDREWS, BAUR, BRAUN-MOSER, CABANILLAS GALLAS, CHANTERIE, COONEY, COX, CUSHNAHAN, VAN DIJK, DE DONNEA, ESCUDER CROFT, FITZGERALD, FITZSIMONS, GALLENZI, GARCÍA AMIGO, GISCARD D'ESTAING, GUILLAUME, IVERSEN, KILLILEA, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LATAILLADE, LAUGA, LUCAS PIRES, LULLING, MAHER, MARTIN S., MAYER, MCCARTIN, MENRAD, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, NAVARRO VELASCO, NICHOLSON, NIELSEN T., OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PARODI, PASTY, PEIJS, PINXTEN, SABY, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOPMANN, VERNIER, VOHRER, WHITE, WIJSENBEEK.

(−)

VON ALEMANN, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BETHELL, BETTINI, BIRD, BOMBARD, VAN DEN BRINK, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COT, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DENYS, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FERNEX, FORD, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GREEN, HOON, INGLEWOOD, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LARONI, LOMAS, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MATTINA, MAZZONE, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, MOORHOUSE, MUNTINGH, O'HAGAN, ONUR, PAGOROPOULOS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PONS GRAU, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SAINJON, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEWART, TARADASH, TAZDAÏT, TITLEY, TONGUE, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, WAECHTER, WILSON, WOLTJER.

(O)

DILLEN, GRUND, RIBEIRO, SALEMA.

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

VON ALEMANN, AMARAL, AMENDOLA, ANGER, BALFE, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BIRD, BOMBARD, BRAUN-MOSER, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE ROSSA, DE VRIES, DEFRAIGNE, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FERRI, FORD, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GISCARD D'ESTAING, GREEN, HOFF, HOON, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., LANNOYE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NICHOLSON, NIELSEN T., O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PARODI, PIMENTA, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, ROGALLA, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEWART, TARADASH, TONGUE, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VITTINGHOFF, VOHRER, WAECHTER, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER.

Montag, 19. November 1990

(–)

COONEY, FITZGERALD, GUILLAUME, LALOR, LANE, LATAILLADE, LAUGA, LULLING, DE LA MALÈNE, MAYER, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, NAVARRO VELASCO, PASTY, RAWLINGS, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SUÁREZ GONZÁLEZ.

(O)

DILLEN, MARTIN S., VERNIER.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 20. NOVEMBER 1990

(90/C 324/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR CRAVINHO

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

Frau Ewing hat mitgeteilt, daß sie vergessen habe, die Anwesenheitsliste zu unterschreiben, jedoch am Vortag anwesend gewesen sei.

Der Präsident gibt bekannt, daß Herr Martinez ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß er sich in der Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 86 zum Bericht Stavrou (A 3-215/90) *(Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 11. Oktober 1990)* der Stimme enthalten und nicht dagegen stimmen wollte.

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen:

— Frau Dury, die es mißbilligt, daß eine Folklore-Vorführung während der Abstimmung zu Mittag in den Räumlichkeiten des Parlaments stattfinden soll (der Präsident antwortet, das Kollegium der Quästoren werde mit dieser Frage befaßt);

— Herr Landa Mendibe zu der Ermordung eines baskischen Abgeordneten, Mitglied der Herri Batasuna, vor genau einem Jahr;

— Frau Dury, die auf ihre Wortmeldung zurückkommt und beantragt, die Vorführung zu verbieten und ganz allgemein solchen Initiativen ein Ende zu bereiten;

— Herr Stauffenberg, Vorsitzender des Rechtsausschusses, der auf seine Wortmeldung zu Sitzungsbeginn *(Teil I Punkt 2)* zurückkommt und dagegen protestiert, daß das Protokoll der Sitzung vom Freitag, 26. Oktober, trotz seiner Bemerkungen, in denen er darauf hinwies, der Rechtsausschuß sei nicht konsultiert worden, angenommen worden sei; er beantragt erneut, es zu korrigieren (der Präsident antwortet, die Frage werde dem Geschäftsordnungsausschuß vorgelegt);

— Herr Planas Puchades zur Wortmeldung von Herrn Landa Mendibe;

— Herr McMahon, der der Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf den Richtlinienvorschlag über Beihilfen für den Schiffbau (C 3-241/90) *(Teil I Punkt 16)* widerspricht);

— Herr Pannella, der auf eine Bemerkung von Herrn Bangemann in der Aussprache über den Bericht Hoon *(Teil I Punkt 24)* zu seiner Abwesenheit im Plenarsaal antwortet und betont, zur gleichen Zeit habe eine Abstimmung im Institutionellen Ausschuß stattgefunden; er protestiert außerdem gegen nach seiner Auffassung bestehende Mängel im Arbeitsablauf des Parlaments, beispielsweise, daß eine Arbeitsgruppe zum Drogenhandel, deren Schaffung das Parlament im September 1989 beantragt hatte, immer noch nicht funktioniere und daß die Delegation für die Beziehungen zu Jugoslawien ihre Aufgabe nicht erfülle;

— Herr Collins, der beantragt, die Empfehlung für die Zweite Lesung über Tierarzneimittel (C 3-259/90), für die er Berichterstatter ist, nicht wie im Protokoll angekündigt *(Teil I Punkt 16)* ohne Aussprache zu behandeln (der Präsident antwortet, das Erweiterte Präsidium werde sich mit dieser Frage befassen);

— Herr Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, der beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen im Rahmen der Zweiten Lesung über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1991, die für die Ausschüsse auf Donnerstag, 29. November, 12.00 Uhr, festgelegt ist *(Teil I Punkt 7)*, bis zum 4. Dezember zu verlängern;

— Herr Donnelly, der die Wortmeldung von Herrn McMahon unterstützt;

— Herr McMahon, der gestützt auf Artikel 105, 1 der Geschäftsordnung die Vertagung der Aussprache über diesen Punkt beantragt (der Präsident antwortet, dieser Antrag müsse zum richtigen Zeitpunkt gestellt werden);

— Herr Ford zu der zu Beginn des Protokolls *(Teil I Punkt 1)* übermittelten Mitteilung von Frau Ewing, sie habe zu bestimmten Punkten des Entschließungsantrags zu radioaktiven Abfällen anders abstimmen wollen;

— Herr McMahon, der auf seinen Antrag zurückkommt;

— Herr Donnelly, der den Antrag von Herrn McMahon mit dem Argument unterstützt, der Verkehrsausschuß habe seine Stellungnahme zu diesem Richtlinienvorschlag noch nicht abgeben können;

— Frau Ewing, die als Reaktion auf die Wortmeldung von Herrn Ford die Gründe erläutert, die sie bewegt haben, ihr Abstimmungsverhalten zu ändern;

Dienstag, 20. November 1990

— Herr Harrison, der ebenfalls die Wortmeldungen der Herren McMahon und Donnelly unterstützt;

— Herr Newton Dunn, der die den Vorrednern gegebene Antwort des Präsidenten unterstützt.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, folgende Dokumente erhalten zu haben:

a) von den Ausschüssen die Berichte:

— Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport über die europäische Dimension im Hochschulwesen, insbesondere die Mobilität von Studenten und Lehrern. Berichterstatterin: Frau Hermans (A 3-305/90);

— Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik im Hinblick auf die Vollendung des Binnemarktes. Berichterstatter: Herr Amaral (A 3-306/90);

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (Dok. KOM(88) 391 endg.) (Rat: 7461/90 — C 3-219/90 — SYN 145). Berichterstatter: Herr Iversen (A 3-307/90);

— * Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung des Rates über Konsultationen zwischen Flughäfen und Flughafenbenutzern sowie über Gebührengrundsätze von Flughäfen (Dok. KOM(90) 100 endg. — C 3-171/90). Berichterstatter: Herr Wijsenbeek (A 3-308/90);

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch (Dok. KOM(89) 668 endg. — C 3-69/90). Berichterstatterin: Frau Ceci (A 3-309/90);

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Durchführungsbefugnisse der Kommission (Komitologie) und die Rolle der Kommission im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Berichterstatter: Herr Roumeliotis (A 3-310/90);

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Dok. KOM(89) 552 endg. — C 3-249/89). Berichterstatterin: Frau Fernex (A 3-311/90);

— Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Statut der Europäischen Genossenschaft und anderer, im allgemeinen gemeinwirtschaftlicher Unternehmen. Berichterstatterin: Frau Vayssade (A 3-312/90);

— * Bericht des Politischen Ausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (Dok. SEK(90) 1862 endg. — C 3-313/90). Berichterstatter: Herr Crampton (A 3-321/90);

— * Bericht des Haushaltsausschusses über die Vorschläge zur Änderung der finanziellen Vorausschau. Berichterstatter: Herr Lamassoure (A 3-313/90);

— * Bericht des Nichtständigen Ausschusses zur Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft über die Gemeinsamen Ausrichtungen des Rates betreffend die Gemeinschaft und die deutsche Einigung

1. Verordnung „Tarifliche Maßnahmen" (C 3-365/90-1),
2. Entscheidung „EGKS-Erzeugnisse" (Zustimmung) (C 3-365/90-2),
3. Richtlinie „Harmonisierung technischer Normen" (C 3-365/90-3),
4. Entscheidung „Verbraucherschutz" (C 3-365/90-4),
5. Richtlinie „Beihilfen für den Schiffbau" (C 3-365/90-5),
6. Richtlinie „Statistiken: Güterverkehr, Gas, Strom" (C 3-365/90-6),
7. Verordnung „Statistiken: Arbeitskräfte" (C 3-365/90-7),
8. Verordnung „Statistiken: Landwirtschaft" (C 3-365/90-8),
9. Entscheidung „Beihilfen: Eisen- und Stahlindustrie" (C 3-365/90-9),
10. Richtlinie „Pflanzenschutz" (C 3-365/90-10),
11. Verordnung „Fischerei: Gemeinsame Politik" (C 3-365/90-11),
12. Beschluß „Fischerei: Spitzbergen" (C 3-365/90-12),
13. Verordnung „Verkehr: Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehr" (C 3-365/90-13),
14. Verordnung „Verkehr: Seeverkehr" (C 3-365/90-14),
15. Verordnung „Energie" (C 3-365/90-15),
16. Richtlinie „Umwelt" (C 3-365/90-16),
17. Verordnung „Landwirtschaft" (C 3-365/90-17),

Berichterstatter: Herr Donnelly (A 3-314/90);

— * Endgültiger Bericht des Nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft über die Gemeinschaft und die Vereinigung Deutschlands. Berichterstatter: Herr Donnelly (A 3-315/90);

— * Bericht des Nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur vorläufigen Aussetzung der mit den Artikeln 123, 152, 318 und 338 der Beitrittsakte eingeführten Mechanismen bei Weinerzeugnissen sowie Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum freien Verkauf

abgefertigt werden (SN/4526/90 — C 3-377/90). Berichterstatter: Herr Donnelly (A 3-316/90);

— Zwischenbericht des Haushaltsausschusses über die künftige Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft. Berichterstatter: Herr Colom i Naval (A 3-317/90);

b) von den Ausschüssen die Empfehlung für die Zweite Lesung:

— ** II Empfehlung des Nichtständigen Ausschusses zur Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft betreffend die Gemeinsamen Standpunkte des Rates im Hinblick auf die Genehmigung der

1. Richtlinie „Binnenmarkt/technische Vorschriften" (C 3-364/90-1 — SYN 298)
2. Richtlinie „Anerkennung der beruflichen Qualifikation" (C 3-364/90-2 — SYN 299)
3. Verordnung „Strukturfonds" (C 3-364/90-3 — SYN 300)
4. Richtlinie „Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer" (C 3-364/90-4 — SYN 301)
5. Richtlinie „Umwelt" (C 3-364/90-5 — SYN 302)

Berichterstatter: Herr Donnelly (A 3-304/90)

c) die mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— von Herrn Lataillade, Vorsitzender des Unterausschusses „Fischerei" im Namen des Landwirtschaftsausschusses an die Kommission: Technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-1720/90);

— von den Abgeordneten Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Punset i Casals im Namen der LDR-Fraktion und Jensen im Namen der S-Fraktion an die Kommission: Verhandlungsmandat für Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-1848/90).

3. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Vorschlag des Außenwirtschaftsausschusses, Artikel 37 der Geschäftsordnung auf einen Bericht über die Anti-Dumping-Politik der Gemeinschaft anzuwenden.

Das Parlament stimmt diesem Vorschlag zu.

4. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit von sieben Vorschlägen.

— Vorschläge der Kommission an den Rat für: ** I

I. eine Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (Dok. KOM(89) 607 endg. — C 3-48/90 — SYN 229)

II. eine Richtlinie zur Regelung der Abgabe von Humanarzneimitteln (Dok. KOM(89) 607 endg. — C 3-49/90 — SYN 230)

III. eine Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln (Dok. KOM(89) 607 endg. — C 3-50/90 — SYN 231)

Es sprechen die Herren Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, Amendola, dieser allerdings zum folgenden Dringlichkeitsantrag, und Klepsch zur vorangegangenen Wortmeldung.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— einen geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Dok. KOM(89) 34 endg. — C 3-64/89) *

(Der Umweltausschuß hat einen zweiten Bericht Valverde López zu diesem Thema angenommen — A 3-302/90.)

Es spricht Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung für Freitag eingetragen, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 17.00 Uhr, festgelegt.

— Vorschläge der Kommission an den Rat für:

1. eine Verordnung zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse in Portugal (Dok. KOM(90) 270 — C 3-292/90) *
2. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fett (Dok. KOM(90) 270 — C 3-297/90) *

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf im Namen des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung für Freitag eingetragen, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 17.00 Uhr, festgelegt.

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (Dok. KOM(90) 358 endg. — C 3-306/90) *

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf im Namen des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung für Donnerstag in gemeinsamer Aussprache mit der mündlichen

Anfrage zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-1720/90) eingetragen, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 17.00 Uhr, festgelegt.

— Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Ausdehnung der Garantieleistungen der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Bulgarien und Rumänien (Dok. KOM(90) 384 endg. — C 3-307/90) *

Es spricht Herr Tomlinson im Namen des Haushaltsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Dok. KOM(90) 323 endg./2 — C 3-328/90) *

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf im Namen des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— 22 Vorschläge der Kommission an den Rat für Verordnungen im Hinblick auf die zweite Beitrittsphase Portugals für Produkte, die in Artikel 259 Absatz 1 der Beitrittsakte (Landwirtschaft) aufgeführt sind (Dok. KOM(90) 407 endg. — C 3-342 — 363/90) *

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf im Namen des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung für Freitag eingetragen, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 17.00 Uhr, festgelegt.

5. **Dringlichkeitsdebatte** (eingereichte Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64, 1 der Geschäftsordnung Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Robles Piquer, Chiabrando und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zur europäischen Informationstechnologieindustrie (B 3-1994/90/rev.);

— Barros Moura, Miranda da Silva, Ribeiro, Wurtz, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in Ost-Timor (B 3-2005/90);

— Glinne, Lagorio, Hänsch, Woltjer, Arbeloa Muru, van Putten, Desmond, Van Outrive, Muntingh, Simons, von der Vring, Desama, van den Brink, Salisch, Rothley, Saby, Rothe, Di Rupo, Bertens, Blaney, Bowe, Bombard, Walter, Vandemeulebroucke, D. Martin, Galle, Hoon, De Gucht, Schmid, Valent, Tongue, Dury, Romeos, Poettering, Görlach, Schinzel, Pons Grau, Vecchi, Napoletano, Sakellariou, Linkohr, Happart, Pérez Royo, Anastassopoulos, Herman und Van Hemeldonck zur Zusammensetzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (B 3-2006/90);

— Navarro Velasco, Arias Cañete, Cabanillas Gallas, Escuder Croft, Fernández Albor, García Amigo, Gil-Robles, Llorca Vilaplana, Oreja Aguirre, Ortiz, Robles Piquer, Romera Alcàzar, Sisó Cruellas, Suárez González und Valverde López im Namen der PPE-Fraktion zum erneuten Auftreten der Pferdepest in Spanien (B 3-2007/90);

— Ruiz-Giménez im Namen der LDR-Fraktion zu El Salvador (B 3-2008/90);

— de Vries und Nordmann im Namen der LDR-Fraktion zu dem Versuch Iraks, Kuwait auszulöschen (B 3-2009/90);

— Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion zum erneuten Auftreten der Pferdepest in Spanien (B 3-2010/90);

— Veil im Namen der LDR-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte im Sudan (B 3-2011/90);

— Santos López im Namen der ARC-Fraktion zur Pferdepest in Andalusien (B 3-2012/90);

— Nicholson, Chanterie, Oomen-Ruijten und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu Schäden durch Überschwemmungen in Nordirland (B 3-2013/90);

— Verhagen, Oomen-Ruijten, Chanterie und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Äthiopien und Sudan (B 3-2014/90);

— Pierros, Lambrias, Anastassopoulos, Bourlanges, Douste-Blazy, Hadjigeorgiou, Lagakos, Pesmazoglou, Sarlis, von Wogau, Zavvos, Saridakis, Chanterie und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu den durch die heftigen Regenfälle im Südwesten Griechenlands (Gebiet Vertholomio, Verwaltungsbezirk Ilia) verursachten verheerenden Schäden (B 3-2015/90);

— Suárez González, Oomen-Ruijten, Ferrer, Langes, Chanterie und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zur Untersuchung des Mordes an den Jesuiten in El Salvador (B 3-2016/90);

— Robles Piquer, Habsburg, Penders, Sonneveld, Oomen-Ruijten, Chanterie und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zur Annexion von Kuwait und der Lage der Geiseln (B 3-2017/90);

— Price, Glinne, Salema, Marck, Vohrer, Aulas, Metten, Pimenta, Sonneveld, Pons, Newens, Capucho, Di Rupo, Happart, Mendes Bota, Schmid, Cabezón Alonso, Sakellariou, Colom i Naval, Ford, Christensen, Amaral, Melandri, Bandrés Molet, Langer, Staes, Bettini, De Rossa und Mayer zur Entführung und Inhaftierung von Herrn Mordechaï Vanunu (B 3-2018/90);

— Van Velzen, Salisch, Glinne, Van Outrive, Woltjer, Buron, Carniti, Álvarez de Paz, Hughes, Torres Couto, Fayot, Rønn, Pagoropoulos, Dury, Tongue und Van Hemeldonck im Namen der S-Fraktion zu den Rechten der Arbeitnehmer im Rahmen der Umstrukturierung des multinationalen Unternehmens Philips (B 3-2019/90);

— Medina Ortega, Arbeloa Muru, Sakellariou, White, Glinne, Sapena Granell, Marinho, Dury, Galle und Newens im Namen der S-Fraktion zum Jahrestag der Ermordung von Ignacio Ellacuría und fünf weiteren

Jesuitenpatres sowie zur Ermordung von Hector Oqueli und Gilda Flores in El Salvador (B 3-2020/90);

— Dury, Cheysson, van den Brink, Van Hemeldonck, Mattina, Glinne, Tongue, Van Outrive, Woltjer, White und Sakellariou im Namen der S-Fraktion zu „Gladio" (B 3-2021/90);

— Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion zur Freilassung der iranischen Schriftstellerin Marion Firous (B 3-2022/90);

— Visser und Woltjer im Namen der S-Fraktion, Janssen van Raay und Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion sowie Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion zu den Auswirkungen des Erdbebens vom 16. Juli 1990 und der Golfkrise auf die Philippinen (B 3-2023/90);

— Muntingh und Diéz de Rivera im Namen der S-Fraktion zur Mönchsrobbe (B 3-2024/90);

— Van Hemeldonck, Hindley, Rupert de Ventós, Coimbra Martins, Gallo und Pons Grau im Namen der S-Fraktion zur Notlage des malawischen Dichters Jack Mapanje (B 3-2025/90);

— Van Hemeldonck, Hindley, Rupert de Ventós, Coimbra Martins, Pons Grau, Simons und Saby im Namen der S-Fraktion zur Inhaftierung von neun Schriftstellern im Sudan (B 3-2026/90);

— Schmid, van den Brink und Dury im Namen der S-Fraktion zu Kuwait (B 3-2027/90);

— Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion zur Soforthilfe für Kinder in Nicaragua (B 3-2028/90);

— Harrison, van Putten und Simons im Namen der S-Fraktion zur Situation der Menschenrechte in Chile (B 3-2029/90);

— Ferrer, Oomen-Ruijten und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu den Überschwemmungen in Slowenien (B 3-2030/90);

— Robles Piquer und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zur anhaltenden politischen Tyrannei und Verletzung der Menschenrechte in Birma (B 3-2031/90);

— Le Pen im Namen der DR-Fraktion zur Lage der Geiseln in Kuwait und Irak (B 3-2032/90);

— Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion zur Verhaftung von Nay Min in Yangon in Burma (B 3-2033/90);

— Miranda da Silva, Wurtz, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in El Salvador (B 3-2034/90);

— Miranda da Silva, Wurtz, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zur Situation der Menschenrechte in Chile (B 3-2035/90);

— Herzog, Ribeiro, Alvanos und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zum Informatik- und Elektroniksektor (B 3-2036/90);

— Lannoye, Monnier-Besombes, Amendola, Bettini, van Dijk und Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion zur 2. Weltklimakonferenz und der Bekämpfung des Treibhauseffekts (B 3-2037/90);

— Lord Bethell im Namen der ED-Fraktion zu den Menschenrechten in der UdSSR: der Fall Leila Gordievska (B 3-2038/90);

— Grund, Neubauer, Schodruch, K.P. Köhler und Dillen im Namen der DR-Fraktion zum deutsch-polnischen Grenzvertrag (B 3-2039/90);

— Dillen, Grund, Neubauer und Schodruch im Namen der DR-Fraktion zu den Menschenrechten und insbesondere dem Jugendschutz in den Niederlanden (B 3-2040/90);

— Gutiérrez Díaz, Castellina, Rossetti, Papayannakis und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zur Ermordung von sechs Jesuitenpatres in El Salvador (B 3-2041/90);

— Iversen, Ceci und Puerta Gutiérrez im Namen der GUE-Fraktion zu den Ergebnissen der 2. Weltklimakonferenz (B 3-2042/90);

— Castellina, Pérez Royo, Iversen, Papayannakis und Vecchi im Namen der GUE-Fraktion zu den Geiseln in Irak und Kuwait (B 3-2043/90);

— Gutiérrez Díaz, Castellina, Rossetti, Papayannakis und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zur Inhaftierung von Journalisten in Chile (B 3-2044/90);

— Pérez Royo, Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz und Puerta Gutiérrez im Namen der GUE-Fraktion zum erneuten Auftreten der Pferdepest in Andalusien (B 3-2045/90);

— Gutiérrez Díaz, Rossetti, Castellina, Papayannakis und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zur Ermordung der spanischen Ärztin Begoña Garcia Arandigoyen in El Salvador (B 3-2046/90);

— Maher im Namen der LDR-Fraktion zu den Sechs von Birmingham (B 3-2047/90);

— Joanny im Namen der V-Fraktion zur Lage der politischen Häftlinge in Chile (B 3-2048/90);

— Staes und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in El Salvador (B 3-2049/90);

— Fernex, Langer und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Inhaftierung von Loudovic Bouteraon, Frédéric Poncet und Pascal Bidaux in Frankreich (B 3-2050/90);

— Aulas, Langer, Tazdaït und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur dringenden Friedensinitiative in der Golfkrise (B 3-2051/90);

— Telkämper, Cramon-Daiber, Aulas, Melandri im Namen der V-Fraktion, Miranda da Silva, Piquet, Ephremidis, De Rossa und Vecchi im Namen der GUE-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in der Republik Korea (Süd-Korea), insbesondere der Inhaftierung des Künstlers Hong Song-dam (B 3-2052/90);

— Aulas, Tazdaït, Santos und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu Menschenrechten in Marokko (B 3-2053/90);

— Pollack, Tongue, Coates, Morris, Green, Seal, West, Megahy, Wynn, Falconer, Hughes, Hindley, McCubbin, Read, Ford, Lomas, Newens, Bowe, Barton, Simpson, Elliott, Collins, David, McMahon, Balfe, Hoon, McGowan, Harrison und Titley im Namen der S-Fraktion zur Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen über Satelliten (B 3-2054/90);

Dienstag, 20. November 1990

— Avgerinos im Namen der S-Fraktion zu den durch die heftigen Regenfälle im Nordosten des Peleponnes verursachten verheerenden Schäden (B 3-2055/90);

— Oomen-Ruijten, Schleicher, Banotti, Lenz, Janssen van Raay, Chanterie, Langes, Hoppenstedt, Pronk, von Wogau und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zur Weltklimakonferenz Genf (B 3-2056/90);

— Beazley im Namen der ED-Fraktion zu den baltischen Staaten (B 3-2057/90);

— Colajanni, Gutiérrez Díaz, Iversen, Papayannakis, Duverger und Imbeni zum Bestehen geheimer bewaffneter Strukturen in den Mitgliedsländern (B 3-2058/90);

— Raggio, Papayannakis, Domingo Segarra, Catasta und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zu den Massenentlassungen in der europäischen Datenverarbeitungsindustrie (B 3-2059/90);

— Lacaze im Namen der LDR-Fraktion zu den Problemen in Jordanien (B 3-2060/90);

— Mendes Bota, Veil und Pimenta im Namen der LDR-Fraktion zur Verschlechterung der Lage in Myanmar (Birma) (B 3-2061/90);

— de la Malène, Lalor, Fitzgerald, Lane, Fitzsimons, Andrews, Killilea, Lauga, Pompidou, Pasty, Guillaume und Nianias im Namen der RDE-Fraktion zur Irakisierung Kuwaits (B 3-2062/90);

— Andrews, Pompidou, Pasty, Guillaume, Lauga, Lane, Fitzsimons, Fitzgerald, Killilea und Lalor zur Schreckensherrschaft in Birma (B 3-2063/90);

— Andrews, Lalor, Fitzgerald, Fitzsimons, Killilea, Lane, de la Malène, Lauga, Pasty, Guillaume, Vernier, Pompidou und Nianias zur Nahrungsmittelhilfe für den Sudan (B 3-2064/90);

— Nianias, Lataillade, Lalor, Fitzgerald, Lane, Fitzsimons, Andrews, Killilea, Lauga, Pompidou, Pasty, Guillaume und de la Malène zur wirtschaftlichen und politischen Situation in Armenien und Berg-Karabach (B 3-2065/90);

— Perreau de Pinninck, Ruiz-Mateos, de la Malène, Lalor, Fitzgerald, Lane, Fitzsimons, Killilea, Andrews, Pompidou, Lauga, Guillaume, Pasty und Nianias zum Auftreten der Pferdepest in Südspanien (B 3-2066/90);

— Langer im Namen der V-Fraktion zur Lage im besetzten Kuwait (B 3-2067/90);

— Melandri, Langer, Staes, Falqui, Lannoye, Cochet, Bettini, Aglietta, Amendola, Quistorp, van Dijk, Santos, Bandrés Molet und Taradash im Namen der V-Fraktion zur Existenz geheimer Militärorganisationen in Europa und der Operation „Gladio" (B 3-2068/90);

— Breyer, Falqui und Lannoye im Namen der V-Fraktion zur Rücknahme eines gefährlichen Medikaments vom Markt (B 3-2069/90);

— Taradash im Namen der V-Fraktion zur dringenden Notwendigkeit der Durchführung eines Volksgesundheitsprogramms zur Eindämmung der derzeit im Staat New York wütenden AIDS-Seuche (B 3-2070/90);

— Bettini, Aulas und Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion zur Einhaltung der UN-Resolutionen (B 3-2071/90);

— Bettini im Namen der V-Fraktion zur europäischen Politik in dem Bereich Technologie und atomare Aufrüstung und Kuwait (B 3-2072/90);

— von Alemann im Namen der LDR-Fraktion zur Verschlechterung der Situation der Menschenrechte in Jugoslawien (B 3-2073/90);

— Robles Piquer, Oomen-Ruijten und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in Moldawien (B 3-2074/90);

— Pronk, Oomen-Ruijten, Chanterie, Brok und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu Entlassungen in der europäischen Informationstechnologieindustrie (B 3-2075/90);

— Colino Salamanca und Sierra Bardají im Namen der S-Fraktion zum erneuten Auftreten der Pferdepest in Spanien (B 3-2076/90);

— Alavans, Miranda da Silva, De Rossa und Mayer im Namen der CG-Fraktion zur Konferenz von Genf (B 3-2077/90);

— Piquet, Miranda da Silva, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zur Affäre Gladio (B 3-2078/90);

— Wurtz, Elmalan, Barros Moura, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zu den Menschenrechten in Marokko und der Freilassung von Abraham Serfaty (B 3-2079/90);

— Tazdaït, Dury, Ford, Monnier-Besombes, Aulas, Pérez Royo, Waechter, Bontempi, Lannoye, Domingo Segarra, Taradash, Gutiérrez, Tongue, Puerta Gutiérrez, Belo, Pannella, Ford, Iversen, Falconer, Catasta, Anger, Elliott, Rossetti, Cochet, Napoletano, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, De Piccoli, van Putten, Bettini, Bombard, Green und Van Hemeldonck zu den Ereignissen in Vaulx-en-Velin (B 3-2080/90);

— de la Malène im Namen der RDE-Frankton zu den Restrukturierungsmaßnahmen im Elektronik- und Informatiksektor in Europa (B 3-2081/90);

— Andrews, de la Malène, Lalor, Fitzgerald, Fitzsimons, Killilea und Lane im Namen der ED-Fraktion zu den Sechs von Birmingham (B 3-2082/90);

— Ephremidis, Piquet, Miranda da Silva und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zur Lage in Kuwait (B 3-2083/90);

— Pesmazoglou, Robles Piquer, von Wogau, Cassanmagnago Cerretti, Penders, Ferrer, Bourlanges, Pierros, Perschau, McCartin, Pinxten und Cooney im Namen der PPE-Fraktion zum KSZE-Gipfel in Paris (B 3-2084/90);

— Vandemeulebroucke, Moretti, Ewing, Blaney, Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni, Santos López und Melis

im Namen der ARC-Fraktion zur Konferenz von Genf (B 3-2085/90);

— Vandemeulebroucke, Moretti, Ewing, Melis, Blaney, Santos López und Simeoni im Namen der ARC-Fraktion zur Krise in der europäischen Computerindustrie (B 3-2086/90);

— Vandemeulebroucke, Moretti, Ewing, Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni, Santos López, Blaney und Melis im Namen der ARC-Fraktion zur Existenz paralleler militärischer Nachrichtendienste und Aktionsgruppen in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten (B 3-2087/90);

— Vandemeulebroucke, Moretti, Ewing, Blaney, Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni, Santos López und Melis im Namen der ARC-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte in der Türkei und der drohenden Hinrichtung von 25 kurdischen Kindern (B 3-2088/90).

Der Präsident teilt mit, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 der Geschäftsordnung um 15.00 Uhr die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben werde, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 22. November, von 10.00 bis 13.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

6. Konformitätsbewertungsverfahren (Aussprache) ** II

Herr Caudron erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren (C 3-196/90 — SYN 208) (A 3-285/90).

Es spricht Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 19.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 21. November 1990).*

7. Indirekte Besteuerung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Statistik des Warenverkehrs (Aussprache) ** I/*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr De Gucht erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (Dok. KOM(90) 183 endg. — C 3-230/90 — SYN 275) (A 3-279/90). ** I

Herr Fuchs erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Beseitigung der Steuergrenzen — Steuerliche Übergangsregelung im Hinblick auf die Errichtung des Binnenmarktes (Dok. KOM(87) 322 endg. 2 — C 3-26/89 und Dok. KOM(90) 182 endg. — C 3-229/90) (A 3-271/90). *

Herr von Wogau erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Dok. KOM(90) 423 endg. — C 3-327/90 — SYN 181) (A 3-283/90). *

Es sprechen die Abgeordneten Metten im Namen der S-Fraktion, Beumer im Namen der PPE-Fraktion, de Donnea im Namen der LDR-Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion, Lataillade im Namen der RDE-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion und van der Waal, fraktionslos.

VORSITZ: HERR PETERS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Tongue, Herman, Porto, Fitzgerald, Christensen, Pinxten, Cox, Desmond und Sisó Cruellas sowie Frau Scrivener, *Mitglied der Kommission,* die vom Präsidenten mit der Bitte, sich kurz zu fassen, unterbrochen danach zum Schluß kommt.

Es spricht Herr De Gucht, der gegen die Bemerkung des Präsidenten gegenüber Frau Scrivener protestiert und die Auffassung äußert, der Kommission müsse genügend Zeit gelassen werden, ihre Haltung zu den Änderungsanträgen des Parlaments darzulegen.

Die Herren Cox und Fuchs stellen Fragen an die Kommission, die Frau Scrivener beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Bericht Fuchs am selben Tag um 12.00 Uhr *(Teil I Punkt 11)* und die über die Berichte De Gucht und von Wogau in einer späteren Abstimmungsstunde stattfinden *(Teil I Punkt 25 de Protokolls vom 22. November 1990).*

8. Deutsche Einigung (Aussprache) ** II/*

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte von Herrn Donnelly im Namen des Nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deut-

schlands auf die Europäische Gemeinschaft und eine Empfehlung für die Zweite Lesung desselben.

Herr Donnelly erläutert seinen Bericht über die Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft (A 3-315/90).

Er erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments betreffend die Gemeinsamen Standpunkte des Rates im Hinblick auf die Genehmigung der

1. Richtlinie „Binnemarkt/technische Vorschriften" (C 3-364/90-1 — SYN 298)
2. Richtlinie „Anerkennung der beruflichen Qualifikation" (C 3-364/90-2 — SYN 299)
3. Verordnung „Strukturfonds" (C 3-364/90-3 — SYN 300)
4. Richtlinie „Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer" (C 3-364/90-4 — SYN 301)
5. Richtlinie „Umwelt" (C 3-364/90-5 — SYN 302)

(A 3-304/90) ** II

Er erläutert auch seine Berichte:

— über die vom Rat befürworteten Textentwürfe (C 3-365/90) im Zusammenhang mit der deutschen Einigung für

1. eine Verordnung „Tarifliche Maßnahmen"
2. eine Entscheidung „EGKS-Erzeugnisse" (Zustimmung)
3. eine Richtlinie „Harmonisierung technischer Vorschriften"
4. eine Entscheidung „Verbraucherschutz"
5. eine Richtlinie „Beihilfen für den Schiffbau"
6. eine Richtlinie „Statistiken: Güterverkehr, Gas, Strom"
7. eine Verordnung „Statistiken: Arbeitskräfte"
8. eine Verordnung „Statistiken: Landwirtschaft"
9. eine Entscheidung „Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie" (Zustimmung)
10. eine Richtlinie „Pflanzenschutz"
11. eine Verordnung „Fischerei: Gemeinsame Politik"
12. einen Beschluß „Fischerei: Spitzbergen"
13. eine Verordnung „Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehr"
14. eine Verordnung „Seeverkehr"
15. eine Verordnung „Energie"
16. eine Richtlinie „Umwelt"
17. eine Verordnung „Landwirtschaft"

(A 3-314/90) *

— über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur vorläufigen Aussetzung der mit den Artikeln 123, 152, 318 und 338 der Beitrittsakte eingeführten Mechanismen sowie der Zollsätze für Weinerzeugnisse sowie Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal, die im Gebiet der ehemaligen DDR zum freien Verkauf abgefertigt werden (SN 4526/90 — C 3-377/90) (A 3-316/90).

Es sprechen Frau Jackson, Berichterstatterin des Umweltausschusses sowie die Herren Vitalone, *amtierender Präsident des Rates,* Desama im Namen der S-Fraktion und Brok im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: HERR GALLAND

Vizepräsident

Es spricht Frau Veil im Namen der LDR-Fraktion.

Da es Zeit für die Abstimmungen ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird am Nachmittag fortgesetzt *(Teil I Punkt 14).*

ABSTIMMUNGSSTUNDE

9. Atypische Arbeitsverhältnisse (Abstimmung) * I

(Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung im Bericht Salisch — A 3-241/90)

(Abstimmung: Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 24. Oktober 1990: der Gegenstand wurde gemäß Artikel 39, 3 der Geschäftsordnung an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.)

Die Berichterstatterin erklärt, die Kommission habe ihre Haltung zu den Änderungsanträgen des Parlaments nicht geändert, und der Sozialausschuß empfehle daher die Annahme des Entwurfs einer legislativen Entschließung, der die Ablehnung des Vorschlags der Kommission bestätigt.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Damen von Alemann im Namen der LDR-Fraktion und van Dijk im Namen der V-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch namentliche Abstimmung (S) an:

Abgegebene Stimmen: 205,
Ja-Stimmen: 147,
Nein-Stimmen: 52,
Enthaltungen: 6.

(Teil II Punkt 1).

10. Übernahme von ICL durch Fujitsu (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B 3-1991 und 2003/90)

— *Entschließungsantrag B 3-1991/90:*

Die S-Fraktion beantragte gesonderte Abstimmung über jeden einzelnen Textteil.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 2, 3, 6 durch elektronische Abstimmung, 7 nach getrennten Teilen (Herr Fuchs), 4 durch elektronische Abstimmung und 5 durch elektronische Abstimmung.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 1.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträge geänderten Textteile wurden angenommen, mit Ausnahme folgender Ziffern:

Ziffer 2: hinfällig aufgrund der Annahme von Änderungsantrag Nr. 6 (Hinweis von Herrn Metten)

Ziffern 3, 4 und 7: abgelehnt.

Ziffer 5: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 7 nach getrennten Teilen auf Antrag von Herrn Fuchs:

Teil 1: bis „berücksichtigt werden;".

Teil 2: Rest.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Frau Pollack und Herr Seligman, dieser im Namen der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch elektronische Abstimmung an *(Teil II Punkt 2).*

(Der Entschließungsantrag B 3-2003/90 ist hinfällig.)

11. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem (Abstimmung) *

(Bericht Fuchs — A 3-271/90)

— *Vorschlag für eine Richtlinie Dok. KOM(87) 322 endg./2 — C 3-26/89 und Dok. KOM(90) 182 endg. — C 3-229/90:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1 durch elektronische Abstimmung, 2, 3, 4, 5, 6, 31 durch namentliche Abstimmung (LDR), 8 bis 13 nacheinander, 14 durch namentliche Abstimmung (S), 15, 16, 17 nach getrennten Teilen (LDR), 18, 19, 20, 21 bis 23 *en bloc* und 27/rev.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 32, 25/rev., 29, 28 und 26/rev.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 24.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 7 und 30.

Änderungsantrag Nr. 17 nach getrennten Teilen:

Teil 1: die Worte „unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften".

Teil 2: Rest der Einleitung.

Teil 3: bis „Registrierungspflicht unterliegen".

Teil 4: Rest ohne den letzten Satz.

Teil 5: letzter Satz.

Es sprachen:

— der Präsident, der auf einen Fehler in den französischen und niederländischen Fassungen der Bezeichnung des Änderungsantrags Nr. 31 hinwies;

— der Berichterstatter zu den nicht vom Ausschuß eingereichten Änderungsanträgen, um Änderungsantrag Nr. 7 zurückzuziehen und um darauf hinzuweisen, daß Änderungsantrag Nr. 27/rev. von ihm selbst und nicht wie irrtümlich angegeben von Frau Lulling eingereicht worden sei;

— Herr Cox, der im Namen der LDR-Fraktion Änderungsantrag Nr. 30 zurückzog;

— Herr Lataillade, um darauf hinzuweisen, daß Änderungsantrag Nr. 26/rev. von Herrn Marleix und ihm selbst und nicht wie irrtümlich angegeben von Frau Lulling eingereicht worden sei.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 31:

Abgegebene Stimmen: 213,
Ja-Stimmen: 196,
Nein-Stimmen: 2,
Enthaltungen: 15.

Änderungsantrag Nr. 14:

Abgegebene Stimmen: 210,
Ja-Stimmen: 204,
Nein-Stimmen: 5.
Enthaltungen: 1.

Der Berichterstatter bittet die Kommission, ihre Haltung zu bestimmten Punkten des vom Parlament angenommenen Textes zu verdeutlichen.

Es sprechen Frau Scrivener, *Mitglied der Kommission,* die deren Haltung erläutert, der Berichterstatter und Frau Scrivener.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 3).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Patterson im Namen der ED-Fraktion und Falconer.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 3).*

Herr McGowan weist darauf hin, er habe bestimmte Abgeordnete für abwesende Kollegen abstimmen sehen, dies widerspreche der Geschäftsordnung; er beantragt, das Problem auf jeden Fall dem Präsidium vorzulegen.

Der Präsident verliest Artikel 93 der Geschäftsordnung, der eine Vertretung bei der Abstimmung untersagt.

Es spricht Herr von der Vring zur deutschen Fassung der Tagesordnung für die Tagung, er beantragt, den Bericht Lamassoure am Mittwoch um 19.00 Uhr nach den vier Berichten Donnelly zur Abstimmung zu stellen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird um 12.55 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR TELKÄMPER

Vizepräsident

12. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 64, 2 der Geschäftsordnung die Liste der Themen für die Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, bekannt.

Diese Liste umfaßt 49 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. KUWAIT

2009/90 der LDR-Fraktion,
2017/90 der PPE-Fraktion,
2027/90 der S-Fraktion,
2032/90 der DR-Fraktion,
2043/90 der GUE-Fraktion,
2051/90 der V-Fraktion,
2060/90 der LDR-Fraktion,
2062/90 der RDE-Fraktion,
2067/90 der V-Fraktion,
2072/90 der V-Fraktion,
2083/90 der CG-Fraktion;

II. GLADIO

2021/90 der S-Fraktion,
2058/90 der GUE-Fraktion,
2068/90 der V-Fraktion,
2078/90 der CG-Fraktion,
2087/90 der ARC-Fraktion;

III. COMPUTERINDUSTRIE

1994/90 der PPE-Fraktion,
2019/90 der S-Fraktion,
2036/90 der CG-Fraktion,
2059/90 der GUE-Fraktion,
2075/90 der PPE-Fraktion,
2081/90 der RDE-Fraktion,
2086/90 der ARC-Fraktion;

IV. MENSCHENRECHTE

El Salvador
2008/90 der LDR-Fraktion,
2016/90 der PPE-Fraktion,
2020/90 der S-Fraktion,
2034/90 der CG-Fraktion,
2041/90 der GUE-Fraktion,
2046/90 der GUE-Fraktion,
2049/90 der V-Fraktion;

Birma
2031/90 der PPE-Fraktion,
2033/90 der ED-Fraktion,
2061/90 der LDR-Fraktion,
2063/90 der RDE-Fraktion;

Sudan
2011/90 der LDR-Fraktion,
2014/90 der PPE-Fraktion,
2026/90 der S-Fraktion;

Chile
2035/90 der CG-Fraktion,
2044/90 der GUE-Fraktion,
2048/90 der V-Fraktion;

Marokko
2053/90 der V-Fraktion,
2079/90 der CG-Fraktion;

V. KATASTROPHEN

Überschwemmungen in Irland
2013/90 der PPE-Fraktion;

Überschwemmungen in Griechenland
2015/90 der PPE-Fraktion,
2055/90 der S-Fraktion;

Überschwemmungen in Slowenien
2030/90 der PPE-Fraktion;

Robbentod

2024/90 der S-Fraktion;

Trockenheit

2064/90 der RDE-Fraktion;

Philippinen

2023/90 der S-Fraktion.

Gemäß Artikel 64, 3 der Geschäftsordnung wird die gesamte Redezeit für diese Debatte vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt verteilt:

Für je einen der Verfasser: 1 Minute,

Mitglieder: 60 Minuten insgesamt.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten eingereicht werden müssen, sind gemäß Artikel 64, 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung des folgenden Tages wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

13. **Fragestunde** (Anfragen an den Rat und an die EPZ)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission, den Rat und die Europäische Politische Zusammenarbeit (B 3-1717/90).

Anfragen an den Rat

Herr Landa Mendibe weist darauf hin, daß eine von ihm eingereichte Anfrage zur Behandlung der Gefangenen in spanischen Gefängnissen vom Präsidenten für unzulässig erklärt worden sei. Er bestreitet die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung (der Präsident schlägt ihm vor, sich schriftlich an das Erweiterte Präsidium zu wenden).

Da die Verfasser der Anfragen 1 bis 10 nicht anwesend sind, entscheidet der Präsident, mit Anfrage 11 zu beginnen, wobei er sich vorbehält, auf diese Anfragen am Ende der Fragestunde zurückzukommen, falls die Zeit es erlaubt.

Anfrage Nr. 11 von Herrn Dessylas: Drastische Reduzierung der Einkommen griechischer Landwirte, landwirtschaftliche Stabilisatoren und Verhandlungen des GATT.

Herr Vitalone, *amtierender Ratspräsident,* beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Dessylas, Lane und Wynn.

Es spricht Herr Dessylas.

Anfrage Nr. 12 von Frau Banotti: Europäische Verbraucherpolitik

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Cushnahan in Vertretung der Verfasserin, Green und Cushnahan.

Die Anfragen Nrn. 13 von Herrn Valverde López und 14 von Herrn Raggio werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 15 von Herrn Seligman: Wettbewerbsposition der Luftfahrtindustrie der Europäischen Gemeinschaft auf dem Weltmarkt

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Seligman.

Anfrage Nr. 16 von Herrn Wynn: Freiwilliger Entwicklungshelfer und Anfrage Nr. 17 von Herrn McCartin: EG-Empfehlungen 85/3082 über den sozialen Schutz von freiwilligen Entwicklungshelfern

Herr Vitalone beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Herren Wynn und Wilson.

Es spricht Herr Rogalla zu den Antworten des Rates; er fragt anschließend, als Verfasser der Anfrage Nr. 9, ob der Präsident diese noch aufzurufen beabsichtige (der Präsident gibt ihm seine Ausführungen zu Beginn der Fragestunde bekannt).

Es spricht Herr Paisley zum Ablauf der Fragestunde, insbesondere zu der Tatsache, daß die Anfrage Nr. 17 von Herrn McCartin trotz der Abwesenheit ihres Verfassers gemeinsam mit der Anfrage Nr. 16 aufgerufen worden sei.

Anfrage Nr. 18 von Herrn Cooney: Fanglizenzen

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cooney.

Es sprechen Sir James Scott-Hopkins, die Herren Lane und Cushnahan.

Anfrage Nr. 19 von Herrn Papayannakis: Haltung der Türkei zur gemeinsamen Fischereipolitik im Mittelmeer

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Papayannakis und Kostopoulos.

Die Anfrage Nr. 20 wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 21 von Herrn Bowe: Kennzeichnung von mit Pestiziden/Fungiziden behandeltem Obst und Gemüse

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Bowe und Paisley.

Dienstag, 20. November 1990

Es spricht Herr Seligman.

Herr Vitalone beantwortet noch eine Zusatzfrage von Herrn Ortiz Climent.

Anfrage Nr. 22 von Herrn Marck: Abkommen mit Thailand

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Marck und Lane.

Anfragen an die EPZ

Anfrage Nr. 29 von Herrn Dessylas: Neue Brutalitäten Israels gegen Palästinenser

Herr Vitalone, *amtierender Präsident der EPZ,* beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Dessylas, Hughes, Andrews und Melandri.

Anfrage Nr. 30 von Herrn Cooney: Außenpolitische Initiativen der Kommission

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cooney.

Anfrage Nr. 31 von Herrn Seligman: Wiederherstellung des Friedens im Libanon

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Seligman, Cooney und Kostopoulos.

Es spricht Herr Cot.

Anfrage Nr. 32 von Herrn Kostopoulos: Die Europäer als Mitläufer der Amerikaner in der Golfkrise

Herr Vitalone beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Kostopoulos.

VORSITZ: HERR PÉREZ ROYO

Vizepräsident

Herr Vitalone beantwortet ferner Zusatzfragen der Herren Dessylas und Andrews.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen.

14. Deutsche Einigung (Fortsetzung der Aussprache) */** II

Es sprechen die Abgeordneten Welsh im Namen der ED-Fraktion, Cramon-Daiber im Namen der V-Fraktion, Donnelly, der um das Wort in einer persönlichen Angelegenheit bittet (der Präsident antwortet ihm, daß er gemäß Artikel 85 der Geschäftsordnung das Wort am Ende der Aussprache erhält), Grund im Namen der DR-Fraktion, Ainardi im Namen der CG-Fraktion, Santos López im Namen der ARC-Fraktion, Wettig, Lambrias, von Wechmar, Breyer, Bofill Abeilhe, Maher und Guillaume.

VORSITZ: HERR CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Thareau, Fernández Albor, Vorsitzender des Nichtständigen Ausschusses, und Donnelly, der eine Frage an die Kommission richtet, Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission,* der diese und weitere in der Aussprache angesprochenen Fragen beantwortet, Herr Donnelly für eine Zusatzfrage sowie Herr Bangemann.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 19.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 21. November 1990).*

15. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über eine Erklärung des Rates, drei mündliche Anfragen mit Aussprache an die Kommission und einen Bericht.

Herr Romita, *amtierender Ratspräsident,* gibt eine Erklärung über den Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und die Entwicklung der Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Rat ab.

Herr Cot erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Abgeordneten Hänsch im Namen der S-Fraktion sowie Klepsch und Chanterie im Namen der PPE-Fraktion zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex (B 3-1716/90) eingereicht hat.

Es spricht Herr Chanterie, der unter Verweis auf Präzedenzfälle fordert, ebenfalls die mündliche Anfrage erläutern zu können.

Der Präsident antwortet, seines Wissens gebe es keine diesbezüglichen Präzedenzfälle und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 58, 4 der Geschäftsordnung. Er weist darauf hin, daß jedoch das Präsidium befaßt werden könne.

Frau Salema erläutert die mündliche Anfrage, die Frau von Alemann im Namen der LDR-Fraktion zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für

Gesetzesvorhaben 1990, politische Prioritäten für 1991 und Erfahrungen mit dem Verhaltenskodex, (B 3-1718/90), eingereicht hat.

Herr Lannoye erläutert die mündliche Anfrage, die Herr Cochet im Namen der V-Fraktion zur Bilanz der Anwendung des Gemeinschaftskodex und zur Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für 1991 (B 3-1719/90) eingereicht hat.

Herr Medina Ortega erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Verpflichtung des Rates, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments abzuwarten (A 3-274/90).

Es spricht Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident teilt mit, zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen die folgenden Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58, 7 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von Herrn Capucho im Namen der LDR-Fraktion zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex (B 3-1993/90);

— von den Abgeordneten Cot und Salisch im Namen der S-Fraktion sowie Klepsch und Chanterie im Namen der PPE-Fraktion zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex (B 3-1999/90);

— von der V-Fraktion zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex (B 3-2000/90).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

In Anbetracht der Tageszeit wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird um 21.00 Uhr fortgesetzt *(Teil I Punkt 18).*

16. Dringlichkeitsverfahren (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 75 der Geschäftsordnung vom Rat Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens erhalten hat auf:

— zwei Vorschläge zur koordinierten Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikationsdienste (DECT) in der Gemeinschaft (C 3-207 und 207/90)

Begründung der Dringlichkeit: Diese Vorschläge sollen die Entwicklung fortgeschrittener Telekommunikationsdienste und -netze auf europäischer Ebene deutlich verbessern.

— einen Vorschlag für einen Beschluß über ein Mehrjahresprogramm 1991/1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (C 3-177/90)

Begründung der Dringlichkeit: Das Programm soll am 1. Januar 1991 anlaufen.

17. Tagesordnung

Der Präsident gibt bekannt, daß das Erweiterte Präsidium beschlossen hat, dem Parlament folgende Vorschläge zu unterbreiten:

— die Abstimmungsstunde am Mittwoch um 19.00 Uhr würde sich wie folgt darstellen:

Deutsche Einigung,

Bericht Lamassoure über die finanzielle Vorausschau (A 3-313/90),

Berichte des Institutionellen Ausschusses: Giscard d'Estaing, D. Martin (über die Regierungskonferenz — A 3-270/90), Goedmakers und Colom i Naval

— der andere Bericht D. Martin über die Einberufung der Regierungskonferenzen (A 3-281/90) wird in die Abstimmungsstunde am Donnerstag um 18.30 Uhr eingetragen, ebenso die Berichte in Anwendung der Einheitlichen Akte (nur Erste Lesungen).

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Es sprechen die Herren Beumer zur Tagesordnung und Anastassopoulos zum Verlauf der Arbeiten.

(Die Sitzung wird um 19.10 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: SIR FRED CATHERWOOD

Vizepräsident

18. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Fortsetzung der Aussprache)

In der Fortsetzung der Aussprache sprechen die Abgeordneten Caudron im Namen der S-Fraktion, Chanterie im Namen der PPE-Fraktion, Cassidy im Namen der ED-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Megret im Namen der DR-Fraktion und Pannella, fraktionslos.

Dienstag, 20. November 1990

Der Präsident gibt bekannt, zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des Rates den folgenden Entschließungsantrag mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 56, 3 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von Herrn Beumer im Namen des Wirtschaftsausschusses über den Stand der Arbeiten hinsichtlich des Binnenmarkts (B 3-2097/90).

Es spricht Herr Beumer.

Der Präsident weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

Es sprechen die Abgeordneten Anastassopoulos, Van Outrive, Beumer, Van Velzen und Saridakis.

Es sprechen die Herren Romita, *amtierender Ratspräsident*, und Colom i Naval.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung

— *über die Entschließungsanträge B 3-1993, 1999 und 2000/90:*

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Abstimmung über den Inhalt findet ebenso wie die über den Bericht Medina Ortega am Mittwoch um 12.00 Uhr statt *(Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 21. November 1990).*

— *über den Entschließungsantrag B 3-2097/90:*

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Abstimmung über den Inhalt findet in einer späteren Abstimmungsstunde statt *(Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 23. November 1990).*

19. Änderungen der finanziellen Vorausschau (Aussprache)

Herr Lamassoure erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über einen Vorschlag zur Änderung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens im Anschluß an die deutsche Einigung (A 3-313/90).

Es sprechen die Abgeordneten Colom i Naval im Namen der S-Fraktion, Lo Giudice im Namen der PPE-Fraktion, Pannella, der die Abwesenheit des Vertreters des Rates bedauert (der Präsident sagt zu, diesen Protest dem Rat zu übermitteln), Holzfuß im Namen der LDR-Fraktion, Napoletano im Namen der GUE-Fraktion, die sich den Äußerungen von Herrn Pannella anschließt, Pasty im Namen der RDE-Fraktion, Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Tomlinson und Lane sowie Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 19.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 21. November 1990).*

20. Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, HORIZON und NOW (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr McMahon erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von gemeinschaftlichen Initiativen durchzuführenden operationellen Programme/zu beantragenden Globalzuschüsse

— über neue Berufsqualifikationen, Sachkenntnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten — Initiative „EUROFORM"

— für die Behinderten und bestimmte benachteiligte Gruppen — Initiative „HORIZON" (Dok. SEK(90) 1570 endg.) (A 3-286/90).

Frau Peijs erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Entwurf der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung durchzuführenden operationellen Programme/Globalzuschüsse — Initiative „NOW" (Dok. SEK(90) 1570 endg. — C 3-315/90) (A 3-280/90).

Es sprechen die Abgeordneten Pagoropoulos im Namen der S-Fraktion, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Marques Mendes im Namen der LDR-Fraktion, Cramon-Daiber im Namen der V-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Belo, Cushnahan, Hermans, Frau Papandreou, *Mitglied der Kommission*, und Frau Oomen-Ruijten, die eine Frage an die Kommission richtet, die Frau Papandreou beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 12.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 21. November 1990).*

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident verweist darauf, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 21. November, wie folgt festgelegt wurde:

Dienstag, 20. November 1990

9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 21.00 Uhr (eventuell bis 22.00 Uhr):

9.00 bis 10.30 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche),

— Beschluß über die Dringlichkeit,

— Fragestunde (an die Kommission),

10.30 bis 10.45 Uhr:

— Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments;

10.45 Uhr:

— gemeinsame Aussprache über drei Berichte Sälzer, Hervé und Anger über technologische Entwicklung ** I,

— Bericht Speciale über den Schiffbau *;

12.00 Uhr:

Abstimmung über

— die Entschließungsanträge zum Gesetzgebungskalender (B 3-1993, 1999 und 2000/90),

— die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist, mit Ausnahme derer in Verbindung mit der Einheitlichen Akte;

15.00 bis 19.00 Uhr:

— gemeinsame Aussprache über Erklärungen des Europäischen Rates und der Kommission über den Europäischen Rat von Rom, zwei Berichte D. Martin über die Regierungskonferenzen, einen Bericht Giscard d'Estaing über den Grundsatz der Subsidiarität, einen Bericht Goedmakers über die Befugnisse des Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle und einen Zwischenbericht Colom i Naval über die Finanzierung der Gemeinschaft;

19.00 Uhr:

Abstimmung über

— vier Berichte Donnelly über die deutsche Einigung */** II,

— den Bericht Lamassoure (A 3-313/90),

— die Berichte Giscard d'Estaing, D. Martin, Goedmakers und Colom i Naval (A 3-267, 270, 233 und 317/90),

— die Empfehlung für die Zweite Lesung Collins (A 3-295/90) ** II,

— die Empfehlung für die Zweite Lesung Coudron (A 3-285/90) ** II.

(Die Sitzung wird um 23.55 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI

Generalsekretär

Antonio CAPUCHO

Vizepräsident

Dienstag, 20. November 1990

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Atypische Arbeitsverhältnisse *

— **A3-241/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 228/endg.) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-287/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-241/90),

1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

[1] ABl. Nr. C 224 vom 8.9.1990, S. 4.

---

2. Übernahme von ICL durch Fujitsu

— **B3-1991/90**

ENTSCHLIESSUNG

zum Erwerb der Firma ICL durch Fujitsu

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis des bevorstehenden Erwerbs einer 80%igen Beteiligung an dem britischen Computerhersteller ICL durch die japanische Firma Fujitsu,

B. in Kenntnis der großen Bedeutung für die europäische Industrie, eine starke Präsenz im Bereich der Informationstechnologie zu erhalten,

C. in Kenntnis des Scheiterns früherer Verhandlungen zwischen ICL und potentiellen europäischen Partnern,

D. unter Hinweis auf die wertvolle Rolle, die ICL bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mit Unterstützung der EG spielt,

E. unter Hinweis auf die Bedeutung einer weiteren Förderung der gemeinsamen Nutzung von Know-how unter Europas Computerherstellern,

F. in Anbetracht der dramatischen Krise, in der Philips und mehrere andere Unternehmen stecken,

1. vertritt die Auffassung, daß der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an ICL durch Fujitsu und die Krise, von der Philips und andere Elektronik-Unternehmen betroffen sind, die Wirksamkeit der europäischen Strategie zur Erhaltung und zur Förderung einer starken und unabhängigen europäischen Elektronikindustrie (EUREKA und Rahmenprogramm) in Frage stellen;

2. fordert daher die Kommission auf, in Beratung mit dem Europäischen Parlament ein Dreiergremium mit den europäischen Firmen und Gewerkschaften in diesem Industriezweig zu bilden, um eine kohärente Strategie für den Bereich der europäischen Informationstechnologie als erster Stufe zur Entwicklung einer umfassenden industriellen Strategie für die europäische Industrie zu entwickeln;

3. fordert ferner die Kommission dazu auf, eine umfassendere Studie über die Auswirkungen japanischer Investitionen auf die Industrie der Gemeinschaft in allen Bereichen auszuarbeiten;

4. begrüßt die Zusicherungen von Fujitsu, daß es beabsichtigt, die Produktions-, Forschungs- und Entwicklungskapazitäten von ICL im Vereinigten Königreich beizubehalten und auszuweiten; fordert die Kommission jedoch auf, zu gewährleisten, daß diese Zusicherungen in möglichst nachhaltige Verpflichtungen umgesetzt werden, und eine Sicherung der Arbeitsplätze der Beschäftigten von ICL zu garantieren;

5. fordert eine eindeutige Strategie der Gemeinschaft gegenüber Firmen, an denen amerikanische und japanische Unternehmen mehrheitlich beteiligt sind, hinsichtlich der Beteiligung derselben an europäischen Forschungsprogrammen; bei dieser Strategie sollten die in der Gemeinschaft vorhandenen bedeutenden Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und die Behandlung, die vergleichbare europäische Unternehmen in den Vereinigten Staaten und Japan erfahren, berücksichtigt werden; ferner sollte der Anteil des von Nicht-Gemeinschaftsunternehmen gehaltenen Kapitals berücksichtigt werden; spricht in diesem Zusammenhang die Hoffnung aus, daß ICL in der Lage sein wird, seine Beteiligung an von der EG unterstützten gemeinsamen Forschungsprogrammen aufrechtzuerhalten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

---

3. Gemeinsames Mehrwertsteuersystem *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(87) 322 endg. 2 — C3-26/89 geändert durch KOM(90) 182 endg. — C3-229/90

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 4a (neu)
	Jedoch kann der Übergang zur endgültigen Regelung angesichts ihrer wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Auswirkungen erst erfolgen, wenn sämtliche für die völlige Abschaffung der Steuergrenzen erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, insbesondere die Annäherung der Zahl und der Sätze der Mehrwertsteuern sowie der Bemessungsgrundlage, und die Schaffung eines wirksamen Instrumentariums zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrügereien bei wegfallenden Grenzkontrollen.

(*) ABl. Nr. C 252 vom 22.9.1987, S. 2 und ABl. Nr. C 176 vom 17.7.1990, S. 8

Dienstag, 20. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 4b (neu)
	Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, alle Beschränkungen für Käufe von Reisenden bis zum 1. Januar 1993 abzuschaffen.
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 4c (neu)
	Die Mitgliedstaaten haben sich bereits dazu verpflichtet, auf eine Angleichung der Höhe der Steuersätze hinzuwirken.
	(Änderung Nr. 4)
	Erwägung 4d (neu)
	Die endgültige Regelung setzt auch die Einführung eines gerechten Ausgleichssystems voraus.
	(Änderung Nr. 5)
	Erwägung 4e (neu)
	Das notwendige Bemühen um eine Erleichterung der administrativen und statistischen Formalitäten der Unternehmen muß mit dem Erfordernis in Einklang gebracht werden, die Qualität des statistischen Instrumentariums der Gemeinschaft sowohl aus wirtschaftlichen als aus steuerlichen Gründen zu bewahren.
	(Änderung Nr. 6)
	Erwägung 4f (neu)
	Die Übergangszeit muß dazu genutzt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sowohl die sozialen Auswirkungen in den betroffenen Berufszweigen aufzufangen als auch die regionalen Schwierigkeiten zu bekämpfen, die insbesondere in den grenznahen Regionen aufgrund des Wegfalls der Steuergrenzen entstehen könnten.
	(Änderung Nr. 31)
	Erwägung 4g (neu)
	Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes bei abgabenfreien Verkäufen werden in einem Bericht beurteilt, der von der Kommission ausgearbeitet und dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt wird.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

1a) In Artikel 4 Absatz 5 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

Falls sie jedoch solche Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(Änderung Nr. 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 7a (neu)

7a) In Artikel 12 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz einzufügen:

5a. Im Falle der Änderung der Steuersätze durch einen Mitgliedstaat setzt letzterer die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sobald wie möglich davon in Kenntnis; er liefert der Kommission alle Informationen, die sie für erforderlich hält.

(Änderung Nr. 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

9) Artikel 13 Teil C *Buchstabe b* erhält folgende Fassung:	9) Artikel 13 Teil C **Absatz 1** erhält folgende Fassung:
	Die Mitgliedstaaten räumen ihren Steuerpflichtigen das Recht ein, für eine Besteuerung zu optieren:
	a) bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
b) bei den Umsätzen nach Teil B Buchstaben g) und h).	b) bei den Umsätzen nach Teil B Buchstaben g) und h).

(Änderung Nr. 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 27a (neu)

27a) In Artikel 17 erhält Absatz 7 folgende Fassung:

7. Vorbehaltlich der in Artikel 29 vorgesehenen Konsultation kann jeder Mitgliedstaat aus Konjunkturgründen die Investitionsgüter oder bestimmte Investitionsgüter oder andere Gegenstände für eine begrenzte Zeit von der Vorsteuerabzugsregelung teilweise oder ganz ausschließen. Die Mitgliedstaaten können zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen, anstatt den Vorsteuerabzug abzulehnen, die Gegenstände, welche der Steuerpflichtige selbst hergestellt oder im Inland erworben oder auch eingeführt hat, in der Weise besteuern, daß diese Steuer die Mehrwertsteuer nicht überschreitet, die beim Erwerb entsprechender Gegenstände zu entrichten wäre.

Dienstag, 20. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 12)	
ARTIKEL 1 NUMMER 28a (neu)	
	28a) In Artikel 22 Absatz 4 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:
	4. Jeder Steuerpflichtige hat innerhalb eines Zeitraums, der drei Monate, vom Ende jedes einzelnen Steuerzeitraums an gerechnet, nicht überschreiten darf, eine Steuererklärung abzugeben. Jeder Steuerzeitraum beträgt ab dem 1. Januar 1993 zwei volle Monate.
(Änderung Nr. 13)	
ARTIKEL 1 NUMMER 29a (neu)	
	29a) In Artikel 22 Absatz 9 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:
	— von der Zahlung der geschuldeten Steuer, wenn der Steuerbetrag unter 100 Ecu liegt.
(Änderung Nr. 14)	
ARTIKEL 2 EINLEITUNG (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:	Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG erhält **mit Ausnahme der Absätze 2 und 3, die bis zur Annahme von Bestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer in Kraft bleiben** folgende Fassung:
(Änderung Nr. 15)	
ARTIKEL 2 Artikel 28 Einleitung (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Richtlinie und des Artikels 32 gilt spätestens bis zum 31. Dezember 1996 folgendes:	Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Richtlinie und des Artikels 32 gilt **vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 28a** spätestens bis zum 31. Dezember 1996 folgendes:
(Änderung Nr. 16)	
ARTIKEL 2 Artikel 28 Buchstabe a erster Gedankenstrich (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
— die Lieferung besteht aus Waren, anderen als *Personenfahrzeuge,* die an einen anderen bzw. zu einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert worden sind;	— die Lieferung besteht aus Waren, anderen als **den in Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten Fahrzeugen,** die an einen anderen bzw. zu einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert worden sind;
(Änderung Nr. 17)	
ARTIKEL 2 Artikel 28 Buchstabe b Einleitung und erster Gedankenstrich (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
b) Unter Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen und zur Verhütung von Steuer-	b) Unter Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen und zur Verhütung von Steuer-

Dienstag, 20. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
hinterziehung, Steuerumgehung oder Mißbrauch festlegen, befreien die Mitgliedstaaten in Analogie zu den im Artikel 15 genannten Umsätzen die nachstehenden Leistungen, wenn diese Leistungen von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht unter die Befreiungsvorschrift des Artikels 24 oder die Pauschalierungsregelung des Artikels 25 fallen:	hinterziehung, Steuerumgehung oder Mißbrauch festlegen, befreien die Mitgliedstaaten **unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften** in Analogie zu den im Artikel 15 genannten Umsätzen die nachstehenden Leistungen, wenn diese Leistungen von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht unter die Befreiungsvorschrift des Artikels 24 oder die Pauschalierungsregelung des Artikels 25 fallen:
— *Die* Lieferungen *von Personenfahrzeugen , die Teil der Betriebsvorräte des Verkäufers sind* und die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag oder von einer Person, die ihren Wohnsitz nicht im Landesgebiet hat, oder in ihrem Auftrag, in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden;	— Lieferungen **von neuen oder von einem Steuerpflichtigen, der kein steuerpflichtiger Wiederverkäufer im Sinne des Artikels 32 sein darf, verkauften Fahrzeugen, außer Nutzfahrzeugen, die einer Zulassungs- oder Registrierpflicht unterliegen** und die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag oder von einer Person, die ihren Wohnsitz nicht im Landesgebiet hat, oder in ihrem Auftrag, in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. **Als neu gelten Fahrzeuge, die nicht Gegenstand einer Aneignung durch einen Endverbraucher für seinen eigenen Bedarf waren;**
	(Änderung Nr. 18)
	ARTIKEL 2
	Artikel 28 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich bis erster Unterpunkt (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)
— Lieferungen, andere als die unter Buchstabe a genannten, an Steuerpflichtige oder an Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, die andere Waren als die unter dem ersten Gedankenstrich genannten *Personen*fahrzeuge betreffen, wenn diese Waren vom Verkäufer oder für seine Rechnung oder vom Erwerber, der seinen Sitz nicht im Landesgebiet hat, oder für dessen Rechnung an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 eines anderen Mitgliedstaates versandt oder zu ihnen befördert werden. Ist der Erwerber ein Steuerpflichtiger, dessen Tätigkeit von der Steuer ganz befreit ist, oder ein Nichtsteuerpflichtiger im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, so gilt diese Regelung von dem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres an, an dem der gesamte Betrag der relevanten Käufe, die Steuer nicht inbegriffen, in Nationalwährung den Gegenwert von 35.000 Ecu übersteigt; zugrundezulegen ist der Umrechnungskurs des Tages, an dem diese Richtlinie erlassen wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erhöht sich der gesamte Betrag auf 70.000 Ecu, umzurechnen zum Kurs dieses Tages. Die für die Zwecke dieser Regelung zugrundezulegende Schwelle setzt sich aus dem Betrag der Käufe (ohne Mehrwertsteuer) von Waren zusammen, die von einem anderen Mitgliedstaat, als dem Mitgliedstaat der Ankunft der Waren versendet oder befördert worden sind, ausgenommen	— Lieferungen, andere als die unter Buchstabe a genannten, an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, die andere Waren als die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Fahrzeuge betreffen, wenn diese Waren vom Verkäufer oder für seine Rechnung oder vom Erwerber, der seinen Sitz nicht im Landesgebiet hat, oder für dessen Rechnung an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 eines anderen Mitgliedstaates versandt oder zu ihnen befördert werden. Ist der Erwerber ein Steuerpflichtiger, dessen Tätigkeit von der Steuer ganz befreit ist, oder ein Nichtsteuerpflichtiger im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, so gilt diese Regelung von dem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres an, an dem der gesamte Betrag der relevanten Käufe, die Steuer nicht inbegriffen, in Nationalwährung den Gegenwert von 35.000 Ecu übersteigt; zugrundezulegen ist der Umrechnungskurs des Tages, an dem diese Richtlinie erlassen wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erhöht sich der gesamte Betrag auf 70.000 Ecu, umzurechnen zum Kurs dieses Tages. Die für die Zwecke dieser Regelung zugrundezulegende Schwelle setzt sich aus dem Betrag **des Erwerbs** (ohne Mehrwertsteuer) von **Dienstleistungen, die gemäß den Bestimmungen des Buchstabens f von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden erbracht werden, sowie** von Waren zusammen, die von einem anderen Mitgliedstaat, als dem Mitgliedstaat der Ankunft der Waren versandt oder befördert worden sind, ausgenommen
— Käufe von *Personenfahrzeugen, deren Lieferung* unter *die Vorschriften des* Buchstaben b erster Gedankenstrich *fällt;*	— Käufe von unter dem ersten Gedankenstrich **genannten Fahrzeugen;**

Dienstag, 20. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 19)	
ARTIKEL 2	
Artikel 28 Buchstabe f (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
f) Als Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e genannten Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht werden, gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.	f) Als Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e genannten Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige **oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5** erbracht werden, gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort
(Änderung Nr. 20)	
ARTIKEL 2	
Artikel 28 Buchstabe g (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
g) Die Mitgliedstaaten *können* den Steuerpflichtigen das Recht *einräumen,* für die Besteuerung der in Artikel 13 Teil B Buchstabe d genannten Vorgänge zu optieren.	g) Die Mitgliedstaaten **räumen** den Steuerpflichtigen das Recht **ein,** für die Besteuerung der in Artikel 13 Teil B Buchstabe d genannten Vorgänge zu optieren. **Die Kommission legt bis zum Ende der Übergangszeit einen Bericht über die Bedingungen für die Besteuerung oder Befreiung dieser Vorgänge vor.**
(Änderung Nr. 21)	
ARTIKEL 2	
Artikel 28 Buchstabe k Ziffer 3 Buchstabe b Unterabsatz 2 (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
Bei den unter Buchstabe b des Artikels 28 bezeichneten Geschäften muß die Rechnung außerdem die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Waren bewirkt, sowie die Steuernummer desjenigen, der diese Waren anschafft, ausweisen.	Bei den unter Buchstabe b **und f** des Artikels 28 bezeichneten Geschäften muß die Rechnung außerdem die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Waren **oder die Erbringung von Dienstleistungen** bewirkt, sowie die Steuernummer desjenigen, der diese Waren anschafft **oder diese Dienstleistung erwirbt,** ausweisen.
(Änderung Nr. 22)	
ARTIKEL 2	
Artikel 28 Buchstabe k Ziffer 6 (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)	
	6. Sofern die Steuerbehörden oder die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten dies verlangen, muß jeder Steuerpflichtige in der Lage sein, folgende Erklärungen abzugeben:
	— eine Erklärung über alle unter Buchstabe a und b genannten Lieferungen sowie über alle unter Buchstabe f genannten Dienstleistungen, die an in der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Absatz 5, im vorangegangenen Monat erbracht wurden;

Dienstag, 20. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	— eine Erklärung über alle unter Buchstabe c genannten Geschäfte sowie alle unter Buchstabe f genannten Dienstleistungen, die dem Erklärungspflichtigen durch einen in einem anderen Land der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistenden im vorangegangenen Monat erbracht wurden.
	Die Erklärung muß für jede Lieferung nach Buchstabe b, für jeden Erwerb nach Buchstabe c und für jede Dienstleistung nach Buchstabe f das Datum und die Geschäftsnummer, die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der das Geschäft ausgeführt hat, sowie die Steuernummer der Person, die die Ware erwirbt oder die Dienstleistung in Anspruch nimmt, sowie den Geschäftsbetrag, wie er auf der Rechnung ausgewiesen ist, enthalten.
6. Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, daß er eine Erklärung über sämtliche Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Jahres mit allen Angaben nach Absatz 4 abgibt. Diese Erklärung muß alle Angaben enthalten, die für etwaige Anpassungen von Bedeutung sind.	Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, daß er eine Erklärung über sämtliche Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Jahres mit allen Angaben nach Absatz 4 abgibt. Diese Erklärung muß alle Angaben enthalten, die für etwaige Anpassungen von Bedeutung sind.

(Änderung Nr. 23)

ARTIKEL 2

Artikel 28 Buchstabe k Ziffer 9 Einleitung (Richtlinie 77/388/EWG) (vgl. KOM(90) 182 endg.)

9. Mit Ausnahme der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für die unter Buchstabe b bezeichneten Lieferungen, können die Mitgliedstaaten die Steuerpflichtigen befreien:	9. Mit Ausnahme der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für die unter Buchstabe b bezeichneten Lieferungen **und der unter Buchstabe f bezeichneten Dienstleistungen sowie der unter Buchstabe k Ziffer 6 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erwähnten Erklärung** können die Mitgliedstaaten die Steuerpflichtigen befreien:

(Änderung Nr. 27/rev.)

ARTIKEL 2a (neu)

ARTIKEL 2a

Folgender neuer Artikel 28a ist einzufügen:

Artikel 28a

Bis 1. Juli 1995 unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über das Funktionieren der Übergangsvorschriften und die Vorbereitung des Übergangs zur endgültigen Regelung. In diesem Bericht werden vor allem geprüft:

— die Auswirkungen der Aufhebung der Beschränkungen bei Käufen von Reisenden;

— der Stand der Verwirklichung der Annäherung der gemeinsamen MwSt-Sätze der Mitgliedstaaten, wobei bei dieser Annäherung hinsichtlich des Regelsatzes eine Mindestschwelle zu beachten ist;

— der Stand der Vorbereitungen zur Einführung einer gerechten Ausgleichsregelung.

Dienstag, 20. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Hält der Rat oder das Europäische Parlament die dargestellte Lage für unbefriedigend, entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Verlängerung der Übergangszeit.

— **A3-271/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag und zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen MwSt-Systems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags und des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(87) 322 endg. und KOM(90) 182 endg.) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-26/89 und C3-229/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-271/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 252 vom 22.9.1987, S. 2 und ABl. Nr. C 176 vom 17.7.1990, S. 8.

Dienstag, 20. November 1990

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 20. November 1990

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, VON ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGER, ANTONY, ARBELOA MURU, AULAS, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY CH., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BORGO, BORLOO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F. N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DENYS, DE PICCOLI, DE ROSSA, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, DE VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, EWING, FALCONER, FANTINI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERREIRA RIBEIRO, FERRER I CASALS, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRIEDRICH, FUCHS, FUNCK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HERZOG, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K. P., KOFOED, KOSTOPOULOS, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LA MALFA, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LEMMER, LENZ, LIMA, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALHURET, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELANDRI, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERSCHAU, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFARIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAZDAÏT, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE,

TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAECHTER, WALTER, WEBER, VON WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Dienstag, 20. November 1990

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(−) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Atypische Arbeitsverhältnisse

Bericht Salisch — A 3-241/90

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ADAM, AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BARROS MOURA, BENOIT, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOWE, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, CASSANMAGNAGO, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, COATES, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMON-DAIBER, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DE VITTO, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FONTAINE, FORD, FUCHS, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GOEDMAKERS, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HERVÉ, HOON, HOPPENSTEDT, HUGHES, JOANNY, LAMBRIAS, LANGER, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MORÁN LÓPEZ, MORRIS, MÜLLER, NEWENS, NEWMAN, ODDY, ONUR, PARTSCH, PERY, PETERS, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, QUISTHOUDT-ROWOHL, READ, REDING, ROGALLA, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SALISCH, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STEWART, TARADASH, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAECHTER, WALTER, WEST, WETTIG, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(−)

VON ALEMANN, ANDREWS, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., CAPUCHO, CASSIDY, CATHERWOOD, COX, DE GUCHT, DEFRAIGNE, DILLEN, DE DONNEA, FITZSIMONS, FRIEDRICH I., FUNK, GRUND, GUILLAUME, HERMAN, HOLZFUSS, INGLEWOOD, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER K. P., KOFOED, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LATAILLADE, MAHER, MCINTOSH, MERZ, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, NEUBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., O'HAGAN, PASTY, PATTERSON, PRICE, RAWLINGS, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SPENCER, TURNER, VEIL, VAN DER WAAL, VON WECHMAR, WELSH.

(O)

AMARAL, CHRISTENSEN, MARQUES MENDES, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PIRKL.

Indirekte Besteuerung — Mehrwertsteuer

Bericht Fuchs — A 3-271/90

Änderungsantrag Nr. 31

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ARBELOA MURU, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BENOIT, BERTENS, BEUMER, BINDI, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE,

BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COATES, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAVINHO, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GUCHT, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KOFOED, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUSTER, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MÜLLER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PERSCHAU, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, READ, REDING, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERWAERDE, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WELSH, WETTIG, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(–)

INGLEWOOD, ROMERA I ALCÀZAR.

(O)

AMENDOLA, ANGER, AULAS, BETTINI, CHRISTENSEN, CRAMON-DAIBER, VAN DIJK, DILLEN, ERNST DE LA GRAETE, GRUND, JOANNY, KÖHLER K. P., NEUBAUER, PARTSCH, STAES.

Änderungsantrag Nr. 14

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANGER, ARBELOA MURU, AULAS, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BENOIT, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COATES, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAVINHO, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GUCHT, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUILLAUME, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON M., JEPSEN, JOANNY, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KOFOED, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUSTER, LÜTTGE, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MARTIN D., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MÜLLER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., ODDY, ONUR,

OOMEN-RUIJTEN, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PERSCHAU, PETERS, PIERMONT, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFARIN, RAWLINGS, READ, REDING, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SPENCER, STAES, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, THAREAU, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALENT, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERWAERDE, VON DER VRING, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(–)

CASSIDY, DILLEN, GRUND, KÖHLER K. P., NEUBAUER.

(O)

CHRISTENSEN.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 21. NOVEMBER 1990

(90/C 324/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR CAPUCHO

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

Frau Pollack hat dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt, daß sie bei der Sitzung am Vortag sehr wohl anwesend war, ihr Name jedoch nicht in der Anwesensheitsliste aufgeführt sei.

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen:

— Herr Pannella, der beantragt, in Teil I Punkt 19 zu präzisieren, daß der Rat während der ganzen Aussprache über den Bericht von Herrn Lamassoure (A 3-313/90) nicht anwesend war und daß alle Redner, insbesondere der Sitzungspräsident, der Berichterstatter und Frau Napoletano diese Abwesenheit bedauert haben (der Präsident antwortet, er werde diese Frage dem Präsidium unterbreiten);

— Herr McMahon, der auf seinen Antrag auf Vertagung des Berichts Speciale (A 3-298/90) *(Teil I Punkt 1)* zurückkommt (der Präsident antwortet, er könne seinen Antrag im Zeitpunkt des Aufrufs dieses Berichts förmlich stellen);

— Herr Lane zu der Frage, ob in der Aussprache über den Bericht Hoom (A 3-273/90) *(Teil I Punkt 24 des Protokolls vom 19. November 1990)* wie im Protokoll angegeben, zwei irische Redner gesprochen haben, oder drei, wie die irische Presse behauptet;

— Herr Killilea zu dem von seinem Vorredner angesprochenen Problem, außerdem greift er Herrn Cox an;

— Frau von Alemann zu diesem Angriff;

— Herr Killilea zu der vorangegangenen Wortmeldung.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr McGowan spricht die Einrichtung eines Koordinierungsbüros der Generaldirektion VIII der Kommission in Südafrika an.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, von den Ausschüssen folgende Berichte erhalten zu haben:

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend die zweite Stufe des Beitritts Portugals für die Erzeugnisse des Artikels 259 Absatz 1 der Beitrittsakte (Dok. KOM(90) 407 endg. — C 3-342 bis 363/90). Berichterstatter: Herr Carvalho Cardoso (A 3-318/90);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge der Kommission an den Rat für

1. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Dok. KOM(90) 270 — C 3-292/90)
2. eine Verordnung zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse (Dok. KOM(90) 270 — C 3-297/90)

Berichterstatterin: Frau Domingo Segarra (A 3-319/90);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über einen Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 für Gemeinschaftsaktionen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen der Fischerei und Aquakultur (Dok. KOM(90) 358 endg. — C 3-306/90). Berichterstatter: Herr Arias Cañete (A3-320/90).

3. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit von zwei Vorschlägen:

— Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikationsdienste (DECT) in der Gemeinschaft sowie über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikationsdienste (DECT) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind (Dok. KOM(90) 139 — C 3-207 und 208/90) ** I

Es spricht Herr Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm 1991—1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (Dok. KOM(90) 211 endg. — C 3-177/90) *

(Der Verkehrsausschuß hat einen Bericht Schodruch — A 3-299/90 — zu diesem Thema angenommen.)

Es spricht Herr Amaral, Vorsitzender des Verkehrsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung für Freitag eingetragen; die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Donnerstag, 10.00 Uhr, festgelegt.

4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident gibt bekannt, gemäß Artikel 64, 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten zu haben:

Punkt II: Gladio

— Einspruch der DR-Fraktion, wonach dieser Punkt durch ihren Entschließungsantrag zum deutsch-polnischen Grenzvertrag (B 3-2039/90) ersetzt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (DR) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 175,
Ja-Stimmen: 7,
Nein-Stimmen: 168,
Enthaltungen: 0.

— Einspruch von Frau Schleicher u.a., wonach dieser Punkt durch den Punkt Weltklimakonferenz ersetzt werden soll.

Herr Chanterie zieht diesen Einspruch zurück.

Punkt III: Computerindustrie

— Einspruch von Herrn Janssen van Raay u.a., wonach dieser Punkt durch den Entschließungsantrag der PPE-Fraktion zum KSZE-Gipfel in Paris (B 3-2084/90) ersetzt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung (S) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 178,
Ja-Stimmen: 62,
Nein-Stimmen: 113,
Enthaltungen: 3.

— Einspruch von Frau Pollack u.a., wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag der S-Fraktion zum Satellitenfernsehen (B 3-2054/90) einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

Punkt IV: Menschenrechte

— Einspruch der ED-Fraktion, wonach in diesen Punkt ihr Entschließungsantrag zu den baltischen Staaten (B 3-2057/90) einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

Es spricht Herr C. Beazley, dem der Präsident das Wort entzieht, da die Abstimmungen über die Einsprüche ohne Aussprache erfolgen.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag von Frau Tazdaït u.a. zu den Ereignissen in Vaulx-en-Velin (B 3-2080/90) einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird angenommen.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ihr Entschließungsantrag zur Einhaltung der UNO-Resolutionen durch Israel (B 3-2071/90) einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

Einspruch von Herrn Marck u.a., wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag von Herrn Price u.a. zur Entführung und Inhaftierung von Mordechaï Vanunu (B 3-2018/90) einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird angenommen.

— Einspruch von Herrn Robles Piquer u.a., wonach die Rubrik „Chile" durch seinen Entschließungsantrag zu den Menschenrechten in Moldawien (B 3-2074/90) ersetzt werden soll.

Dieser Einspruch wird durch elektronische Abstimmung angenommen.

Punkt V: Katastrophen

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach in diesen Punkt die Entschließungsanträge zur Pferdepest (B 3-2007, 2010, 2012, 2045, 2066 und 2067/90) einbezogen werden sollen.

Dieser Einspruch wird angenommen.

— Einspruch der V-, GUE- und CG-Fraktionen, wonach in diesen Punkt als erste Rubrik die Entschließungsanträge zur Weltklimakonferenz (B 3-2037, 2042, 2056, 2077 und 2085/90) einbezogen werden sollen.

Dieser Einspruch wird angenommen.

Es spricht Herr Stauffenberg, Vorsitzender des Rechtsausschusses, zu Teil I Punkt 1 des Protokolls vom Vortag.

Der Präsident entzieht ihm das Wort mit dem Hinweis, das Protokoll sei genehmigt.

5. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Nach der Tagesordnung folgen die Fortsetzung und der Schluß der Fragestunde.

Mittwoch, 21. November 1990

Anfragen an die Kommission

Auf Antrag von Herrn Cot im Einvernehmen mit den anderen Fragestellern wird seine Anfrage Nr. 56 als erste aufgerufen.

Anfrage Nr. 56 von Herrn Cot: Von der UNO herausgegebene Briefmarke

Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Cot, Ford und Dury.

Die Anfrage Nr. 53 von Herrn Kostopoulos wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 54 von Frau Aglietta: Humanitäre Hilfe für Bulgarien

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Aglietta und Lane.

Anfrage Nr. 55 von Herrn Melandri: Übertragung von Haushaltsmitteln zugunsten der Länder Osteuropas

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Melandri und Spencer.

Anfrage Nr. 57 von Herrn Stewart: Schändung von Kriegsgräbern in Deauville in Frankreich

Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Stewart.

Anfrage Nr. 58 von Herrn Cooney: Außenpolitik

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cooney.

Die Anfrage Nr. 59 von Herrn Titley wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 60 von Herrn Verhagen: Ersuchen der sudanesischen Regierung an die westlichen Hilfsorganisationen um die Entsendung von Nahrungsmitteln für die äthiopischen Flüchtlinge

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Verhagen und Andrews.

Die Anfrage Nr. 61 von Herrn Chabert wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 62 von Herrn Roumeliotis: Absicht der Kommission, im Rahmen der Uruguay-Runde eine beträchtliche Reduzierung der Subventionen für Olivenöl vorzuschlagen

Herr MacSharry, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Roumeliotis, Dessylas und Lane.

Anfrage Nr. 63 von Herrn Spencer: GATT und Umwelt

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Spencer.

Die Anfragen Nrn. 64 von Herrn Blaney und 65 von Frau Dury werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 66 von Herrn Raffarin: Unterirdische Lagerung radioaktiver Stoffe

Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Raffarin, Morris und Seligman.

Anfrage Nr. 67 von Herrn Cassidy: Sicherheit von Kernkraftwerken in Frankreich

Herr Pandolfi beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Cassidy, Bettini und Kellett-Bowman.

Anfrage Nr. 68 von Herrn Seligman: Untersuchung des Nationalen Krebsforschungsinstituts der Vereinigten Staaten zum Zusammenhang zwischen Krankheitsfällen und Nukleareinrichtungen

Herr Pandolfi beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Seligman und Banotti.

Es spricht Herr Morris.

Herr Pandolfi beantwortet noch eine Zusatzfrage von Herrn Falconer.

Die Anfrage Nr. 69 von Herrn Papoutsis wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 70 von Herrn Harrison: Umweltverträglichkeitsprüfung und die Strukturfonds

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Harrison und Banotti.

Die Anfrage Nr. 71 von Herrn Raggio wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 72 von Herrn Bonde: Tropische Regenwälder

Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Bonde.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft werden konnten, schriftlich beantwortet werden, sofern sie nicht von den Verfassern vor dem Ende der Fragestunde zurückgezogen wurden.

Es spricht Herr Cox zu dem Angriff gegen ihn bei der Genehmigung des Protokolls.

6. Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen im September, Oktober I und Oktober II angenommenen Stellungnahmen verteilt worden sind.

Es sprechen Frau Dury, Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission*, Frau Banotti und Herr Andriessen.

VORSITZ: HERR PÉREZ ROYO

Vizepräsident

7. FTE-Programme Telematik, Umwelt und Meereswissenschaft (Aussprache) ** I

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie.

Herr Sälzer erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990—1994) (Dok. KOM(90) 155 endg. — C 3-158/90 — SYN 260) (A 3-291/90).

Herr Hervé erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990—1994) (Dok. KOM(90) 158 endg. — C 3-161/90 — SYN 263) (A 3-287/90).

Herr Anger erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990—1994) (Dok. KOM(90) 195 endg. — C 3-162/90 — SYN 264) (A 3-290/90).

Es sprechen die Abgeordneten Hoppenstedt, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Lannoye, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Umweltfragen, Hervé im Namen der S-Fraktion, Chiabrando im Namen der PPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion, Seligman im Namen der ED-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Porrazzini im Namen der GUE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Goedmakers, Robles Piquer und Pierros.

VORSITZ: HERR MARTIN

Vizepräsident

Es spricht Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Donnerstag um 18.30 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 22. November 1990).*

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B 3-1993, 1999 und 2000/90 und Entschließungsantrag im Bericht Medina Ortega — A 3-274/90)

a) Entschließungsantrag B 3-1993/90:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsantrag B 3-1999/90:*

Die ED-Fraktion hat Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt.

Erwägungen und Ziffern 1 und 2: angenommen.

Ziffer 3: angenommen.

Ziffern 4 bis 8 (einleitender Satz): angenommen.

Ziffer 8 Buchstabe a): angenommen.

Rest: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil I Punkt 1 a).*

(Der Entschließungsantrag B 3-2000/90 ist hinfällig.)

b) A 3-274/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3, 4, 5, 6, 1, 12 und 7 bis 11 nacheinander.

Mittwoch, 21. November 1990

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 2.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen.

Der Berichterstatter wies auf die Zurückziehung von Änderungsantrag Nr. 2 hin; dies bestätigte dessen Verfasser, Herr Van Outrive.

Erklärung zur Abstimmung:

Es spricht Herr Gollnisch im Namen der DR-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (PPE) an:

Abgegebene Stimmen: 232,
Ja-Stimmen: 224,
Nein-Stimmen: 5,
Enthaltungen: 3.

(Teil II Punkt 1 b).

9. Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, HORIZON und NOW (Abstimmung)

(Entschließungsanträge in den Berichten McMahon (A 3-286/90) und Peijs (A 3-280/90)

a) A 3-286/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 9, 5, 10, 7 und 1.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 8 durch elektronische Abstimmung, 6, 4, 2, und 3.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen (Erwägung A durch elektronische Abstimmung).

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herrn Nianias im Namen der RDE-Fraktion und Marques Mendes im Namen der LDR-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 2 a).*

b) A 3-280/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 5, 6, 7, 8 durch elektronische Abstimmung, 10, 11, 1 nach getrennten Teilen (S) (Teil 1 durch elektronische Abstimmung), 13, 3 und 4.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 12 durch elektronische Abstimmung.

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 9.

Unzulässig: Änderungsantrag Nr. 2.

Änderungsantrag Nr. 1 nach getrennten Teilen:

Teil 1: erster Gedankenstrich.

Teil 2: Rest.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Crawley im Namen der S-Fraktion und De Rossa im Namen der CG-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 3 b).*

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

10. Beihilfen für den Schiffbau (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Speciale im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau (Dok. KOM(90) 248 endg. — C 3-241/90) (A 3-289/90).

Es spricht Herr McMahon, der gestützt auf Artikel 103, 1 der Geschäftsordnung die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß beantragt.

Es spricht der Berichterstatter zu diesem Antrag.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Herr Speciale erläutert seinen Bericht.

Es spricht Herr Hadjigeorgiou, Berichterstatter des mitberatenden Sozialausschusses.

In Anbetracht der Tageszeit wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird am Donnerstag fortgesetzt *(Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 22. November 1990).*

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR BARÓN CRESPO

Präsident

Es sprechen:

— Frau Dury, die beantragt, die Fotografen und Fernsehteams entgegen einer Entscheidung des zuständigen Dienstes des Parlaments wieder in den Plenarsaal zu lassen, damit sie von dort über die Arbeiten des Parlaments Bericht erstatten können (der Präsident betont, daß die Fotografen und Fernsehteams seit der Änderung der Beleuchtung des Plenarsaals von den Tribünen aus arbeiten können);

— Herr Cochet, der gegen eine Pressekonferenz, die Herr Le Pen Zeitungsberichten zufolge über das Problem der Geiseln im Irak in den Räumen des Parlaments abhalten wolle, und die, wie er befürchtet, kaum mit der Haltung der Mitgliedstaaten und des Parlaments selbst vereinbar sein werde, protestiert (der Präsident erklärt, die Besorgnis des Redners zu verstehen, doch sei es seine Aufgabe als Präsident, allen Abgeordneten die Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten).

11. Europäischer Rat in Rom — Regierungskonferenzen — Subsidiaritätsprinzip — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über Erklärungen des Europäischen Rates und der Kommission sowie über fünf Berichte.

Die Herren Andreotti, *amtierender Präsident des Rates*, und Delors, *Präsident der Kommission*, geben Erklärungen im Anschluß an die Sitzung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom ab.

Herr Martin erläutert:

— seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union (C 3-82/90 — C 3-228/90) (A 3-281/90) *

— seinen dritten Zwischenbericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union (A 3-270/90).

Herr Giscard d'Estaing erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über den Grundsatz der Subsidiarität (A 3-267/90).

Frau Goedmakers erläutert ihren Bericht im Namen des Haushaltskontrollausschusses über die Stärkung der Kompetenzen des Parlaments bei der Haushaltskontrolle im Rahmen der Strategie des Parlaments für die Europäische Union (A 3-233/90).

Herr Colom i Naval erläutert seinen Zwischenbericht im Namen des Haushaltsausschusses über die künftige Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft (A 3-317/90).

Der Präsident gibt bekannt, zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des Rates die folgenden Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 56, 3 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von den Abgeordneten Giscard d'Estaing, De Gucht und de Donnea im Namen der LDR-Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom (B 3-1992/90);

— von den Abgeordneten Lucas Pires, Lagakos, Herman, Cassanmagnago Cerretti, Lenz, Pesmazoglou, Ferrer, Bourlanges, Sarlis, Penders, Chanterie und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 (B 3-1995/90);

— von Herrn Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates in Rom (B 3-1996/90);

— von Herrn Colajanni im Namen der GUE-Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom (B 3-1997/90);

— von Herrn Verde i Aldea im Namen der S-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom (B 3-1998/90);

— von den Abgeordneten Lannoye, Aglietta und Langer im Namen der V-Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom (B 3-2001/90);

— von den Abgeordneten Miranda da Silva, Piquet, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Rates vom 27./28. Oktober 1990 (B 3-2002/90).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

Es sprechen die Herren Delors, Schmidhuber, *Mitglied der Kommission* und Cot im Namen der S-Fraktion.

VORSITZ: HERR CRAVINHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Klepsch im Namen der PPE-Fraktion, De Gucht im Namen der LDR-Fraktion, Prag im Namen der ED-Fraktion, Aglietta im Namen der V-Fraktion, Graefe zu Baringdorf, dieser zum Verlauf der Aussprache, Colajanni im Namen der GUE-Fraktion, Lalor im Namen der RDE-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion, Vandemeulebroucke und Pannella.

VORSITZ: FRAU FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Mattina, Colombo, Capucho, Kellett-Bowman, Bandrés Molet, De Giovanni, Nianias, Grund, Ferreira Ribeiro, Piermont und van der Waal.

VORSITZ: HERR BARÓN CRESPO

Präsident

Es sprechen die Abgeordneten Hänsch, Herman, Calvo Ortega, Moorhouse, Joanny, Landa Mendibe, van den Brink, Oreja Aguirre, Cochet, Roumeliotis und Tindemans sowie Herr Andreotti, *amtierender Präsident des Europäischen Rates*.

Mittwoch, 21. November 1990

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über die Berichte um 19.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 20).*

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am Donnerstag um 18.30 Uhr statt *(Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 22. November 1990).*

12. Beobachter aus dem Gebiet der ehemaligen DDR

Der Präsident schlägt gemäß Artikel 136a, 3 der Geschäftsordnung vor, die Zahl der Beobachter aus dem Gebiet der ehemaligen DDR auf 18 festzulegen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Präsident kündigt an, er werde den Deutschen Bundestag gemäß Artikel 136a der Geschäftsordnung von diesem Beschluß unterrichten.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

13. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung)

Die Präsidentin gibt bekannt, der Ausschuß für die Rechte der Frau schlage vor, Artikel 37 der Geschäftsordnung anzuwenden auf:

— einen Bericht über die Entwicklung der Nichterwerbsarbeit von Frauen

— einen Bericht über die Jugendhilfe.

Gemäß Artikel 37, 2 der Geschäftsordnung wird der Beschluß über diesen Vorschlag am folgenden Tag zu Sitzungsbeginn gefaßt.

14. Tagesordnung

Die Präsidentin teilt mit, vom Politischen Ausschuß einen Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf einen Vorschlag über Finanzhilfe für die am stärksten von der Golfkrise betroffenen Länder (C 3-313/90) erhalten zu haben (zu diesem Thema wurde ein Bericht Crampton ausgearbeitet).

Sie schlägt auf Ersuchen des Erweiterten Präsidiums vor, diesen Punkt in die Tagesordnung für Freitag einzutragen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen ist auf Donnerstag, 12.00 Uhr, festgelegt.

15. Dringlichkeitsdebatte

Die Präsidentin gibt bekannt, das Erweiterte Präsidium habe beschlossen, dem Plenum die Frage vorzulegen, ob für die Aussprachen über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen

— entweder eine „gebündelte" Abstimmung am Ende der gesamten Debatte, wie es das Erweiterte Präsidium bereits vorgeschlagen hatte *(Teil I Punkt 16 unter „Donnerstag" des Protokolls vom 19. November 1990)* und wie es in der Tagesordnung für diese Tagung vorgesehen ist, durchgeführt werden soll,

— oder die Abstimmung unmittelbar den Aussprachen über die einzelnen Themen, wie es bisher Brauch war, folgen soll.

Es sprechen die Abgeordneten Cot im Namen der S-Fraktion, Aglietta, die beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit dieser Frage zu befassen (die Präsidentin nimmt diesen Antrag zur Kenntnis) und Prag.

Das Parlament beschließt, eine „gebündelte" Abstimmung durchzuführen.

Es sprechen die Abgeordneten Pannella, der gegen das gewählte Verfahren protestiert, das er für nicht der Geschäftsordnung entsprechend hält, Veil, die beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß trotz des Beschlusses des Plenums mit dieser Frage zu befassen (die Präsidentin erklärt, sie werde diesen Antrag dem Erweiterten Präsidium vorlegen), Cot und Cochet zur Wortmeldung von Frau Veil.

Herr Andrews erinnert daran, daß er vom Präsidenten des Parlaments unterbrochen wurde, als er die Lage der „Birmingham Six" ansprach *(Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 19. November 1990),* und ein Vertrauensvotum für den Präsidenten beantragt.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Präsidentin bittet die Abgeordneten um größtmögliche Zusammenarbeit angesichts des großen Umfangs der Abstimmungsstunde und der Tatsache, daß diese auf keinen Fall länger als bis 21.30 Uhr dauern könne.

16. Deutsche Einigung (Abstimmung) */** II

(Bericht Donnelly A 3-315/90 — Empfehlung für die Zweite Lesung Donnelly A 3-304/90 ** II — Berichte Donnelly A 3-314 * und 316/90 *)

Der Berichterstatter dankt dem Präsidenten dafür, das Problem der Beobachter aus der ehemaligen DDR gelöst zu haben, und erwähnt dann die vier Erklärungen der Kommission zum Ausschußwesen, zum Umgang mit der Flexibilitätsklausel, zu den Strukturfonds und zur Landwirtschaft.

Er fordert insbesondere, die Kommission möge das Parlament weiterhin über die Strukturfonds unterrichten, und die vier Erklärungen sollten als Anlage zu diesem Protokoll gedruckt werden.

Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission,* erklärt, diese werde selbstverständlich das Parlament von jeder Entscheidung im Bereich der Regionalpolitik und der Strukturfonds unterrichten.

a) A 3-315/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 4 durch elektronische Abstimmung, 3 durch namentliche Abstimmung (PPE), 1 durch elektronische Abstimmung und 2 durch elektronische Abstimmung.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 11, 12, 8, 5 durch namentliche Abstimmung (PPE), 10, 9 durch namentliche Abstimmung (PPE) und 6 durch elektronische Abstimmung.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 7.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen (Ziffer 30 durch elektronische Abstimmung und Ziffer 38 nach getrennten Teilen (LDR, S), wobei Teil 2 nach „politische Union" abgelehnt wurde).

Die Präsidentin wies darauf hin, daß mit Änderungsantrag Nr. 4 eine Ziffer 26a und nicht 27a, wie ausgedruckt, eingeführt wird und daß außerdem Änderungsantrag Nr. 3 sich auf Ziffer 30 und nicht 31 bezieht.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 5:

Abgegebene Stimmen: 313,
Ja-Stimmen: 129,
Nein-Stimmen: 168,
Enthaltungen: 16.

Änderungsantrag Nr. 9:

Abgegebene Stimmen: 315,
Ja-Stimmen: 24,
Nein-Stimmen: 277,
Enthaltungen: 14.

Änderungsantrag Nr. 3:

Abgegebene Stimmen: 325,
Ja-Stimmen: 171,
Nein-Stimmen: 130,
Enthaltungen: 24.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (PPE) an:

Abgegebene Stimmen: 325,
Ja-Stimmen: 317,
Nein-Stimmen: 3,
Enthaltungen: 5.

(Teil II Punkt 3 a).

Auf Vorschlag der Präsidentin beschließt das Parlament, alle Erklärungen zur Abstimmung über die Vorschläge zur deutschen Einigung am Ende der Abstimmungen über diesen Punkt zusammenzufassen.

b) A 3-304/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 68, 1, 2, 3, 69 und 4 *en bloc.*

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 5.

Aufgrund der Zurückziehung von Änderungsantrag Nr. 5 sind in Änderungsanträge Nrn. 2 und 3 die Verweise auf Artikel 5 Buchstabe a) zu streichen.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 3 b).*

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-364/90 — 2 — SYN 299:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 4 b).*

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-364/90 — 3 — SYN 300:

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 21 und 7 durch elektronische Abstimmung (189 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen).

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 6, 8 bis 12, 23, 24, 13 und 14.

Herr Prag sprach nach der Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 7.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 3 b).*

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-364/90 — 4 — SYN 301:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 15 und 16.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 4 b).*

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-364/90 — 5 — SYN 302:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 18 und 26 durch elektronische Abstimmung (277 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Mittwoch, 21. November 1990

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 25 durch namentliche Abstimmung (PPE).

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 17.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 25:

Abgegebene Stimmen: 323,
Ja-Stimmen: 162,
Nein-Stimmen: 160,
Enthaltungen: 1.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 4 b).*

c) A 3-314/90:

1. Verordnung C 3-365/90 — 1:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

2. Entscheidung C 3-365/90 — 2:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3 und 4 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf für eine Entscheidung *(Teil II Punkt 3 c).*

3. Richtlinie C 3-365/90 — 3:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 5 bis 11 *en bloc.*

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 6 und 12.

In den Änderungsanträgen Nrn. 8 und 9 ist der Verweis auf Artikel 5 Buchstabe a) zu streichen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Richtlinie *(Teil II Punkt 3 c).*

4. Entscheidung C 3-365/90 — 4:

Das Parlament billigt den Entwurf für eine Entscheidung *(Teil II Punkt 3 c).*

5. Richtlinie C 3-365/90 — 5:

Das Parlament billigt den Vorschlag für eine Richtlinie *(Teil II Punkt 3 c).*

6. Richtlinie C 3-365/90 — 6:

Das Parlament billigt den Vorschlag für eine Richtlinie *(Teil II Punkt 3 c).*

7. Verordnung C 3-365/90 — 7:

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 13.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

8. Verordnung C 3-365/90 — 8:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 14 und 15 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

9. Entscheidung C 3-365/90 — 9:

Das Parlament billigt den Entwurf für eine Entscheidung *(Teil II Punkt 3 c).*

10. Richtlinie C 3-365/90 — 10:

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 23.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Richtlinie *(Teil II Punkt 3 c).*

11. Verordnung C 3-365/90 — 11:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 24 und 25 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

12. Beschluß C 3-365/90 — 12:

Das Parlament billigt den Entwurf für einen Beschluß *(Teil II Punkt 3 c).*

13. Verordnung C 3-365/90 — 13:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 26 bis 28 *en bloc.*

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 29.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

14. Verordnung C 3-365/90 — 14:

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 30.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

15. Verordnung C 3-365/90 — 15:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 31, 32 und 33 bis 35 *(en bloc).*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

16. Richtlinie C 3-365/90 — 16:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 37 bis 40 *en bloc,* 41 durch namentliche Abstimmung (PPE) und 42.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 36, 43 und 44.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 41:

Abgegebene Stimmen: 310,
Ja-Stimmen: 194,
Nein-Stimmen: 116,
Enthaltungen: 0.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Richtlinie *(Teil II Punkt 3 c).*

Es sprach Herr Bombard zur Anwesenheit einer dazu nicht berechtigten Person in den Sitzreihen der DR-Fraktion.

17. Verordnung C 3-365/90 — 17:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 16 bis 19 *(en bloc),* 20, 21 und 22.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 45 durch namentliche Abstimmung (PPE).

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 45:

Abgegebene Stimmen: 315,
Ja-Stimmen: 51,
Nein-Stimmen: 256,
Enthaltungen: 8.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag für eine Verordnung *(Teil II Punkt 3 c).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 3 c).*

d) A 3-316/90:

— *Vorschlag für eine Verordnung SN/4526/90 — C 3-377/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 und 2.

Herr Langes schlägt vor, die Erklärungen zur Abstimmung nach der Abstimmung über den Haushaltsbericht abgeben zu lassen.

Die Präsidentin antwortet, es lägen zu den Berichten Donnelly nur vier Stimmerklärungen vor.

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Brok im Namen der PPE-Fraktion und Welsh im Namen der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 3 d).*

VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

17. Änderungen der finanziellen Vorausschau (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Lamassoure — A 3-313/90)

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1, 4, 3 durch namentliche Abstimmung (V) und 2 durch elektronische Abstimmung.

Der Berichterstatter sprach zu Änderungsanträgen Nrn. 1, 4, 3 und 2.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 3:

Abgegebene Stimmen: 271,
Ja-Stimmen: 30,
Nein-Stimmen: 240,
Enthaltungen: 1.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4).*

Der Präsident schlägt vor, nunmehr zur Abstimmung über die Empfehlungen für die Zweiten Lesungen überzugehen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Mittwoch, 21. November 1990

18. Tierarzneimittel (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Collins — A 3-295/90)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-258/90 — SYN 189:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 2, 3 und 4.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 5).*

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-259/90 — SYN 190:*

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 5).*

19. Konformitätsbewertungsverfahren (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Caudron — A 3-285/90)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates C 3-196/90 — SYN 208:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 und 2.

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 6).*

20. Europäischer Rat in Rom — Regierungskonferenzen — Subsidiaritätsprinzip — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft (Abstimmung)

(Entschließungsanträge im Bericht Giscard d'Estaing (A 3-267/90) — dritten Zwischenbericht D. Martin (A 3-270/90) — Zwischenbericht Goedmakers (A 3-233/90) — Zwischenbericht Colom i Naval (A 3-317/90)

a) A 3-267/90:

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 6 — Teil 2.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 9, 14, 8, 12, 5, 6 — Teil 1 durch elektronische Abstimmung, 2, 7, 3, Kompromißänderungsantrag Nr. 15 und 1 durch elektronische Abstimmung.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 10, 4, 13 und 11.

Herr Jackson wies auf einen Fehler in Ziffer 1 der englischen Fassung hin, dies bestätigte Herr Giscard d'Estaing.

Herr Wijsenbeek sprach zu der seiner Meinung nach unzureichenden Beleuchtung.

Änderungsantrag Nr. 6 nach getrennten Teilen (GUE):

Teil 1: Satz 1.

Teil 2: Rest.

Herr Giscard d'Estaing sprach vor der Schlußabstimmung zu Änderungsantrag Nr. 6.

Erklärung zur Abstimmung:

Es spricht Herr Antony im Namen der DR-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (LDR) an:

Abgegebene Stimmen: 273,
Ja-Stimmen: 235,
Nein-Stimmen: 29,
Enthaltungen: 9.

(Teil II Punkt 6).

b) A 3-270/90:

1. bis einschließlich Ziffer 1 (Einleitung):

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 6 und 95.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 158 und 83.

2. Text des Vertrages:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 7, 139, 156, 140 durch elektronische Abstimmung, 117, 102 durch elektronische Abstimmung, 101 durch elektronische Abstimmung, 100 durch elektronische Abstimmung, 88, 89, 90, 143 — Teil 1, 10, 42, 31, 96, 144 nach getrennten Teilen (ARC) (Teil 2 durch elektronische Abstimmung), 32, 33, 34, 35, 43, 99 durch elektronische Abstimmung, 118, 169 durch elektronische Abstimmung, 119, 120, 122, 12 durch elektronische Abstimmung und 123 durch elektronische Abstimmung.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 131 durch namentliche Abstimmung (ARC), 104, 39, 105, 141, 5, 159 durch namentliche Abstimmung (ARC), 86, 175, 142, 176, 65, 78, 177, 127, 80, 129 durch namentliche Abstimmung (ARC), 133, 75, 40, 57, 56, 143 — Teil 2 durch elektronische Abstimmung, 9 (Teil 1), 87, 166, 174, 182, 145, 178, 179, 180, 181, 36 durch elektronische Abstimmung, 132, 168 durch elektronische Abstimmung, 103 durch namentliche Abstimmung (CG), 25, 74, 26/rev., 73, 66, 44 und 70.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 38, 135, 9 — Teil 2, 157, 97, 114, 8, 121, 11 und 72.

Annulliert: Änderungsantrag Nr. 69.

Herr De Gucht und der Berichterstatter sprachen zu Änderungsanträgen Nrn. 86 bis 100.

Über Artikel 22 wurde in einer gesonderten Abstimmung abgestimmt (ED).

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 143 (LDR):

Teil 1: Text ohne das Wort „Erziehung".

Teil 2: dieses Wort.

Änderungsantrag Nr. 9 (LDR):

Teil 1: Satz 1.

Teil 2: Rest.

Änderungsantrag Nr. 144 (ARC):

Teil 1: bis zum Ende der Klammer.

Teil 2: Rest.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 131:

Abgegebene Stimmen: 247,
Ja-Stimmen: 17,
Nein-Stimmen: 225,
Enthaltungen: 5.

Änderungsantrag Nr. 159:

Abgegebene Stimmen: 234,
Ja-Stimmen: 19,
Nein-Stimmen: 210,
Enthaltungen: 5.

Änderungsantrag Nr. 129:

Abgegebene Stimmen: 246,
Ja-Stimmen: 15,
Nein-Stimmen: 231,
Enthaltungen: 0:

Änderungsantrag Nr. 103:

Abgegebene Stimmen: 236,
Ja-Stimmen: 112,
Nein-Stimmen: 120,
Enthaltungen: 4.

Herr Stauffenberg beantragt, aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit die Abstimmung an dieser Stelle zu unterbrechen.

Der Präsident macht sich diesen Antrag zu eigen, das Parlament stimmt dem zu.

Unter diesen Umständen werden die Abstimmungen unterbrochen (sie werden am folgenden Tag fortgesetzt — *Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 22. November 1990).*

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident verweist darauf, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag, 22. November, wie folgt festgelegt wurde:

9.30 bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 21.00 Uhr:

9.30 bis 12.30 Uhr:

— Beschluß über den Vorschlag zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß,

— Dringlichkeitsdebatte (Abstimmungen um 12.00 Uhr);

(Um 12.30 Uhr tritt das Parlament anläßlich des Besuchs des Großherzogs Jean von Luxemburg zu einer feierlichen Sitzung zusammen.)

15.00 Uhr:

— Erklärung der Kommission zum GATT mit anschließender Aussprache,

— Mündliche Anfrage mit Aussprache über die Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei,

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht Arias Cañete * und eine mündliche Anfrage mit Aussprache zur Fischerei,

— Bericht Speciale über den Schiffbau (Fortsetzung der Aussprache) *

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht Barzanti und einen Bericht Elliott über den audiovisuellen Bereich *;

18.30 Uhr:

Abstimmungen über:

— die Bericht D. Martin, Goedmakers, Colom i Naval,

— das Verfahren ohne Bericht ** I,

— die Berichte ohne Aussprache Beumer über die Carnets TIR und ATA ** I, La Pergola über das SCIENCE-Programm ** I und Cassidy über den Warenverkehr ** I,

— die Berichte in Verbindung mit der Einheitlichen Akte (erste Lesung)

— den Entschließungsantrag zum Binnenmarkt,

— die Entschließungsanträge zum Europäischen Rat von Rom,

— die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

(Die Sitzung wird um 21.35 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

Mittwoch, 21. November 1990

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender

a) B3-1999/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Ausführung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990, zu den politischen Schwerpunkten für das Jahr 1991 und zu den Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verhaltenskodex

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis des Gesetzgebungsprogramms für das Jahr 1990, der Erklärung der Kommission, des vorläufigen Gesetzgebungskalenders für das Jahr 1990 und des zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission im Februar 1989 vereinbarten Verhaltenskodex,

B. unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments zum Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 1990 und die Erklärung des Parlaments in dieser Entschließung, gleichzeitig den Binnenmarkt, das Europa der Bürger und eine echte Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts voranzutreiben,

1. stellt fest, daß es durch die Zunahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und den Fortschritt bei der europäischen Integration im allgemeinen erforderlich ist, daß die Institutionen der EG eng zusammenarbeiten und regelmäßig ihre Ansichten über die Ausführung des jährlichen Gesetzgebungsprogramms und die Prioritäten für künftige politische Maßnahmen und legislative Initiativen der Gemeinschaft austauschen;

Ausführung des Gesetzgebungsprogramms für das Jahr 1990

Vollendung des Binnenmarkts

2. stellt mit Befriedigung fest, daß die zur Vollendung des Binnenmarkts notwendigen Vorschläge entsprechend dem Arbeitsprogramm vorgelegt wurden und daß Rat und Parlament in Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit eine fristgerechte Beschlußfassung herbeigeführt haben, so daß die Mitgliedstaaten nun bis zum völligen Abbau der Binnengrenzen zum 1.1.1993 die entsprechenden Umsetzungen vornehmen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen können;

verweist in großer Besorgnis auf die Bereiche der Gesetzgebung in Vorbereitung des Europäischen Binnenmarkts, die einstimmige Beschlußfassung der Mitgliedstaaten voraussetzen;

3. bedauert, daß die Schaffung einer echten sozialen Dimension in der Gemeinschaft nicht mit dem Fortschritt bei der Vollendung des Binnenmarkts Schritt halten kann;

bedauert nachdrücklich, daß es die Kommission versäumt hat, Vorschläge für Rechtsvorschriften für folgende soziale Maßnahmen vorzulegen:

— Einführung eines Vordrucks als Nachweis für Arbeitsverträge außer vollzeitlichen und unbefristeten Arbeitsverträgen;

— Vergabe von Unteraufträgen: Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen, in dem die Leistung erbracht wird,

— Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer des Unternehmens in Unternehmen mit gemeinschaftlicher Dimension.

Diese Vorschläge gehören zu den Prioritäten des Europäischen Parlaments;

bedauert ferner, daß die Kommission für wichtige Vorschläge für die Sozialpolitik, wie z.B. für Teile des Vorschlags über atypische Arbeitsformen, eine Rechtsgrundlage gewählt hat, die einen einstimmigen Beschluß des Rates erforderlich macht, und behält sich das Recht vor, die Rechtmäßigkeit der gewählten Rechtsgrundlage zu prüfen; vertritt erneut seine Ansicht, daß wichtige soziale Vorschriften nach Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit mit dem Parlament mit qualifizierter Mehrheit vom Rat angenommen werden müssen;

Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der EG bei der Ausarbeitung von legislativen Beschlüssen

4. bedauert, daß die Kommission dem Parlament wiederholt nicht genug Zeit eingeräumt hat, um die Vorschläge der Kommission ernsthaft zu prüfen;

bedauert, daß die Kommission während der Vorlage spezifischer Programme für Forschung und technologische Entwicklung, verglichen mit den an den Rat weitergeleiteten Informationen, dem EP gegenüber unvollständige und abweichende Angaben gemacht hat; fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit dies künftig vermieden wird;

5. fordert die Kommission auf, wo immer dies durch die Verträge erlaubt ist, dem Rechtsinstrument der Verordnung den Vorzug vor dem der Richtlinie zu geben, um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu erleichtern und zu beschleunigen und so eine stärkere Kohäsion des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und den politischen und institutionellen Initiator des Gemeinschaftsrechts stärker in die Öffentlichkeit zu rücken;

6. fordert nachdrücklich, daß die Kommission

a) dafür sorgt, daß der Rat ein Verfahren der erneuten Konsultation oder Konzertation einleitet, wenn die Verhandlungen im Rat zu wesentlichen Änderungen der vorgeschlagenen Texte führen, damit das Parlament nicht gezwungen ist, Texte zu prüfen, die in wichtigen Punkten überholt sind,

b) im Rahmen der Konsultation und der Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte Änderungen nachdrücklicher verteidigt, die aufgrund der vom Parlament angenommenen Änderungsanträge an seinen Texten vorgenommen wurden,

und erinnert die Kommission an ihre Bereitschaft, sich für die uneingeschränkte Anerkennung ihrer Rolle beim Gesetzgebungsprozeß unter Einsatz aller politischen und legalen Mittel einzusetzen, die ihr durch das Gemeinschaftsrecht zur Verfügung stehen;

7. fordert die Kommission auf, sich beim Rat nachhaltig für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte einzusetzen;

fordert die Kommission dringend auf, gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament die Planung des Gesetzgebungsprozesses weiter zu verbessern;

Prioritäten für das Jahr 1991

8. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und des Gesetzgebungsprogramms für das Jahr 1991 folgenden Vorschlag besonders zu berücksichtigen:

a) Sozialpolitik

— hebt die Bedeutung der sozialen Dimension hervor und fordert die Kommission auf, legislative Vorschläge vorzulegen, in denen sie sich die Prioritäten zu eigen macht, die vom Europäischen Parlament in seinen Entschließungen zu den legislativen Prioritäten im Bereich der Sozialpolitik vom 15. Januar 1990 und in seiner Entschließung zu den sozialen Grundrechten der Arbeitnehmer vom 13. September 1990 angenommen werden;

— fordert die Kommission auf, dem Parlament über die Durchführung des sozialen Aktionsprogramms im Jahr 1990 Bericht zu erstatten;

b) Umweltpolitik

— hebt die Bedeutung folgender Maßnahmen hervor

Steuer- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zum Umweltschutz, durch die Maßnahmen zur Energieeinsparung, das Abfallrecycling usw. gefördert und der Wasserverbrauch und die Verwendung von nicht erneuerbarer Energie eingeschränkt werden;

Die Einrichtung eines wirkungsvollen Umweltfonds

Die Kommission sollte unverzüglich Vorschläge für die Einrichtung des Umweltfonds, seine Mittelausstattung, seine Ziele und seine operationelle Struktur vorlegen;

Wasser- und Abfallbewirtschaftung

Vorschläge zur Regulierung des Wasserverbrauchs, durch die sichergestellt wird, daß für die Grundbedürfnisse des Verbrauchers Wasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht;

Abwasserbehandlung;

Abfallbewirtschaftung, insbesondere Bewirtschaftung fester Abfälle.

Etikettierung

Ein System der ökologischen Etikettierung von Produkten, durch das es den Verbrauchern und Bürgern möglich ist, für Umwelt und Volksgesundheit unschädliche Artikel zu erkennen.

— kritisiert, daß die Kommission immer noch nicht den Vorschlag für eine Richtlinie zur Herabsetzung des Schwefelgehalts im Dieselkraftstoff vorgelegt und damit eine sofortige Emissionsminderung verhindert hat;

— fordert die Kommission auf, alljährlich einen Sonderbericht über die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen;

c) Energiepolitik

— fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Reform des EGKS- und Euratom-Vertrages vorzulegen,

— fordert die Kommission auf, formell Vorschläge zur Einführung einer globalen Energiepolitik der Gemeinschaft vorzulegen, die — unter Berücksichtigung der Umwelt — den endogenen Energieressourcen Rechnung trägt, die Versorgung garantiert und stärker auf die Entwicklung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, und schlägt Maßnahmen für Steuervergünstigungen für energiesparende Techniken vor;

d) Regionalpolitik und Wirtschaftsentwicklung

— fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Revision der Strukturfondsverordnungen nach Konsultation des Europäischen Parlaments vorzulegen. Die Revision sollte die Erkenntnisse des ersten periodischen Berichts nach der Reform der Strukturfonds berücksichtigen, der sobald wie möglich vorgelegt werden sollte;

— fordert die Kommission auf, weitere Vorschläge über die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorzulegen; da in bestehenden Wirtschafts- und Währungsunionen Haushaltsbeiträge und -ausgaben die wichtigsten Umverteilungsmechanismen zwischen den Regionen darstellen, sollte den Vorschlägen, die die Kapazität der Gemeinschaft zur Förderung von Regionen stärkt, besondere Bedeutung eingeräumt werden;

— erinnert die Kommission an den gemäß Artikel 8b EWGV zum Jahresende vorzulegenden Bericht über den Stand der Verwirklichung des Binnenmarktes und unterstreicht die vordringliche Bedeutung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem vollständigen Abbau der Personen- und Güterkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zum 1.1.1993, wobei besonders im fiskalischen Bereich wie auch in den Bereichen des Agrarhandels, der inneren Quoten für Güter und Leistungen, der phytosanitären Kontrollen sowie im Bereich der inneren Sicherheit bei offenen Grenzen die Vorschläge unverzüglich behandelt werden müssen.

*
* *

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

b) A3-274/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Verpflichtung des Rates, die Stellungnahme des Parlaments abzuwarten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn De Gucht gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung zur Verpflichtung des Rates, die Stellungnahme des Parlaments abzuwarten (B3-494/89),

— in Kenntnis der Gründungsverträge und der Einheitlichen Europäischen Akte,

— unter Hinweis auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 41 bis 44,

— in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über ein Konzertierungsverfahren,

— in Kenntnis der vom amtierenden Ratspräsidenten am 9. Oktober 1990 zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Parlament und dem Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und des Konsultationsverfahrens und insbesondere hinsichtlich der praktischen Bestimmungen, die im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen in die bestehenden Verfahren eingeführt werden müßten,

— in Kenntnis seiner Entschließung vom 10. Oktober 1990 zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat [1],

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Oktober 1967 über die juristischen Probleme der Konsultation des Europäischen Parlaments [2], vom 9. Juli 1981 zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat [3], vom 12. September 1985 zu bestimmten rechtlichen Problemen in Verbindung mit der Konsultation des Europäischen Parlaments zur Gewährung von Mehrwertsteuererleichterungen für die Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland [4] und vom 10. Oktober 1985 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst [5],

— in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere des Urteils vom 22. Mai 1990 in der Rechtssache 70/88 („Post-Tschernobyl") und vom 30. Oktober 1980 in den Rechtssachen 138 und 139/79 („Isoglukose"),

— in Kenntnis der Mitteilung des Rats an das Parlament vom 16. Oktober 1973 [6],

— in Kenntnis der Erklärung des Präsidenten der Kommission, Herrn Delors, vor dem Europäischen Parlament am 14. Februar 1990 und des zwischen den zwei Institutionen im März 1990 vereinbarten Verhaltenskodexes,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-274/90),

A. in der Erwägung, daß die Gründungsverträge dem Europäischen Parlament ursprünglich eine unzureichende Beteiligung am Gesetzgebungsprozeß der Gemeinschaft einräumten,

B. in der Erwägung, daß das aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Europäische Parlament die demokratische Vertretung der Völker der 12 Länder der Europäischen Gemeinschaft darstellt,

C. in der Erwägung, daß aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte die Befugnisse des Europäischen Parlaments bei der Erstellung der Rechtsakte der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen, freien Gemeinschaftsmarktes bis Ende 1992 durch die Einführung der Verfahren der Zusammenarbeit und der Zustimmung und durch die Ausdehnung der Pflicht, das Parlament zu konsultieren, auf weitere Fälle erweitert wurden,

---

(1) Siehe Protokoll dieses Datums.
(2) ABl. Nr. C 268 vom 6.11.1967, S. 7.
(3) ABl. Nr. C 234 vom 14.9.1981, S. 54.
(4) ABl. Nr. C 262 vom 14.10.1985, S. 105.
(5) ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 103.
(6) Veröffentlicht im Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 34/73 vom 19. Oktober 1973.

D. in der Erwägung, daß die Auslegung der Vertragsbestimmungen, deren Ausführung das Verfahren der Zusammenarbeit erfordert, häufig umstritten ist, und daß eine Änderung der Rechtsgrundlage weitreichende Folgen für eine eventuelle Bestätigung eines Vorschlags der Kommission in der vom Europäischen Parlament geänderten Fassung durch den Rat haben kann,

E. in der Erwägung, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1) festgestellt hat, daß das Parlament in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen konsultiert werden muß, und außerdem entschieden hat, daß diese Konsultation eine wesentliche Formvorschrift darstellt, deren Mißachtung die Nichtigkeit der betroffenen Handlung zur Folge hat,

F. in der Erwägung, daß der Gerichtshof in den „Isoglukose-Rechtssachen" ferner entschied, daß diese Formvorschrift nur dann Genüge getan ist, wenn das Parlament seine Auffassung tatsächlich zum Ausdruck bringt und nicht bereits durch ein Ersuchen um Stellungnahme durch den Rat erfüllt ist,

G. in der Erwägung, daß die Stellungnahme des Parlaments somit ein wesentliches Element des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaft darstellt,

H. in der Erwägung, daß der Rat die Pflicht zur Konsultation des Parlaments sehr restriktiv ausgelegt hat, da er in zahlreichen Fällen die Behandlung eines Kommissionsvorschlags im Rat einleitete, bevor das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hatte, und sogar vorab politische Abkommen abgeschlossen hat,

I. in der Erwägung, daß das Parlament, um seine Stellungnahme abzugeben und somit sein Recht auf Konsultation voll auszuschöpfen, sich über alle Teile des ursprünglichen Vorschlags ausgesprochen haben muß,

J. unter Hinweis auf die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgestellten Grundsätze (2) betreffend die Notwendigkeit einer erneuten Konsultation des Europäischen Parlaments, nachdem dieses sich bereits über den ursprünglichen Vorschlag ausgesprochen hat,

K. unter Hinweis darauf, daß Artikel 42 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments die Fälle festlegt, in denen das Parlament den Rat ersucht, es erneut zu konsultieren,

L. ferner unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975, die ein Konzertierungsverfahren zwischen den beiden erstgenannten Institutionen für gemeinschaftliche Rechtsakte von allgemeiner Tragweite, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben, vorsieht, dessen Modalitäten in Artikel 43 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geregelt sind,

M. in der Erwägung, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter Bekräftigung seiner Rolle als Organ der Gemeinschaft für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit die Wichtigkeit der Erhaltung des institutionellen Gleichgewichts zwischen den Organen der Gemeinschaft betont hat, so daß eine Nichtbeachtung dieses Gleichgewichts durch den Rat dem Parlament das Recht geben könnte, eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 173 des EWG-Vertrags einzureichen,

N. unter Hinweis darauf, daß der Gerichtshof nicht zu sehr in den politischen Entscheidungsprozeß einbezogen werden will, wie dies im Urteil „Komitologie" zum Ausdruck kommt,

O. in der Erwägung, daß die Funktion des Parlaments als beratendes Organ nicht durch die Stärkung der Befugnisse des Gerichtshofs geschwächt werden darf und daß mithin das Eingreifen des letzteren in den Anfangsphasen des legislativen Verfahrens nicht vorgesehen werden sollte, solange sich das Parlament nicht in Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Konsultation und der Zusammenarbeit ausgesprochen hat,

P. unter Bekräftigung der Notwendigkeit einer Ausweitung der legislativen Befugnisse des Parlaments im Rahmen einer kommenden institutionellen Reform, d.h. der Ausweitung des Verfahrens der Zusammenarbeit auf alle Rechtsvorschriften und seiner Umwandlung in ein Mitentscheidungsverfahren,

---

(1) Urteile vom 30.10.1980 in den Rechtssachen 138 und 139/79 „Isoglukose".
(2) Urteil vom 15.7.1970 in der Rechtssache „Chemifarma" und Urteile vom 4.2.1982 in den Rechssachen „Adam", „Battaglia" und „Buyl".

1. fordert, daß in Übereinstimmung mit den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgestellten Kriterien jede wesentliche Änderung am ursprünglichen Vorschlag nach Abgabe der Stellungnahme des Parlaments, sei es im Rahmen des einfachen Konsultationsverfahrens, sei es im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit in erster Lesung, Anlaß zu einer erneuten Konsultation des Parlaments durch den Rat geben müßte, und bekräftigt seine Entschlossenheit, in allen entsprechenden Fällen eine erneute Konsultation zu verlangen;

2. ist der Ansicht, daß es notwendig wäre, präziser festzulegen, in welchen Fällen eine Änderung des ursprünglich dem Parlament vorgelegten Vorschlags als wesentlich anzusehen ist;

3. weist in diesem Zusammenhang auf die Kriterien hin, die es selbst in verschiedenen Entschließungen (1) aufgestellt hat;

4. bekräftigt seine bisher vertretene Haltung, daß jede nachträgliche Änderung der Rechtsgrundlage des Vorschlags, zu dem es seine Zustimmung ausgesprochen hat, als wesentliche Änderung anzusehen ist und folglich eine erneute Konsultation des Parlaments erforderlich machen würde;

5. weist mit Nachdruck darauf hin, daß in verschiedenen Fällen Auslegungsstreitigkeiten zwischen den Institutionen über die Frage entstanden sind, ob Änderungen an einem Rechtsakt während der Verabschiedungsphase im Rat als „wesentlich anzusehen sind"; während die Kommission und der Rat in solchen Fällen die Möglichkeit haben, die Reichweite der Änderungen zu beurteilen, hat das Parlament derzeit nicht die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen und steht vor vollendeten Tatsachen, falls keine erneute Konsultation erfolgt; infolgedessen würde es sich gezwungen sehen, eine Einschaltung des Gerichtshofs zu erwägen, um prüfen zu lassen, ob das Recht auf erneute Konsultation nicht verletzt wurde;

6. ist der Auffassung, daß die vom Europäischen Parlament eingebrachten und angenommenen Änderungen zu Rechtsetzungstexten von der Kommission dem Rat gesondert vorzulegen und vom Rat unter Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zu Annahme oder Ablehnung gewissenhaft zu erörtern sind;

7. ist der Auffassung, daß es wünschenswert wäre, daß der Rat das Parlament vorweg über die Änderungen unterrichtet, die er am Text der Kommission anzubringen gedenkt, vor allem in den Fällen, in denen Zweifel besteht, ob die Neuerungen, die an dem vom Parlament geprüften Text vorgenommen werden sollen, als wesentlich zu beurteilen sind;

8. ist der Meinung, daß in solchen Fällen das Parlament innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in den zumindest eine Tagung fällt, Stellung beziehen könnte, mit der Möglichkeit, währenddessen seine Stellungnahme hinauszuzögern, wonach der Rat die Maßnahme oder den „Gemeinsamen Standpunkt" annehmen kann in der Gewißheit, dem Parlament die Voraussetzungen für eine Stellungnahme über den betreffenden Text eingeräumt zu haben;

9. betont jedoch, daß die zur fristgerechten Verwirklichung des Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 angewandte Praxis oft die beinah parallele Prüfung legislativer Vorschläge im Europäischen Parlament und im Rat erforderlich macht, und ersucht somit die Kommission, die durch Artikel 149 Absatz 3 der Verträge gegebene Möglichkeit zu nutzen, um dem Parlament die Stellungnahme zu Legislativvorschlägen, die noch nicht überholt sind, zu ermöglichen, und vor der ersten Lesung des Europäischen Parlaments einen abgeänderten Vorschlag unter Berücksichtigung des Stands der Arbeiten im Rat formgerecht vorzulegen, falls diese Arbeiten die Kommission veranlassen, eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Vorschlags vorzunehmen;

10. erinnert an die Absicht des Rates, die dieser in seiner Mitteilung an das Parlament vom 16. Oktober 1973 zum Ausdruck brachte, wonach er außer in Dringlichkeitsfällen einen dem Parlament unterbreiteten Vorschlag der Kommission erst nach Vorlage der Stellungnahme des Parlaments prüfen will;

---

(1) Entschließungen vom 17.10.1967 über die juristischen Probleme der Konsultation des Europäischen Parlaments (ABl. Nr. 268 vom 6.11.1967, S. 7), vom 9.7.1981 zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat (ABl. Nr. C 234 vom 14.9.1981, S. 54), vom 12.9.1985 zu bestimmten rechtlichen Problemen in Verbindung mit der Konsultation des Europäischen Parlaments zur Gewährung von Mehrwertsteuererleichterungen für die Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. C 262 vom 14.10.1985, S. 105), und vom 10.10.1985 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst (ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 103).

11. vertritt die Ansicht, daß, um die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen im Gesetzgebungsprozeß zu erleichtern und um die durch die Einheitliche Akte eingeführten Änderungen dieses Prozesses zu berücksichtigen, das durch die Gemeinsame Erklärung von 1975 eingeführte Konzertierungsverfahren auf alle wichtige Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene beinhaltenden Rechtsakte ausgedehnt werden sollte, über die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und dem Parlament auftreten, und vor allem auf jene Fälle, in denen der Rat beabsichtigt, vom Standpunkt des Parlaments abzuweichen, sowohl im einfachen Konsultationsverfahren als auch bei der ersten Lesung des Verfahrens der Zusammenarbeit;

12. nimmt mit Genugtuung den am 9. Oktober 1990 vor dem Parlament zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Rates zur Kenntnis, mit dem Parlament einen Dialog im Hinblick auf die Revision zur Verbesserung und Aktualisierung der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 einzuleiten, und ist bereit, diesen Dialog im Hinblick auf den Abschluß einer neuen interinstitutionellen Vereinbarung baldmöglichst zu beginnen;

13. ist ferner der Ansicht, daß dieses Konzertierungsverfahren immer dann angewandt werden sollte, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Parlament über die Natur der nach Abgabe der Stellungnahme des Parlaments im Gemeinsamen Standpunkt enthaltenen Abänderungen bestehen;

14. vertritt die Auffasung, daß dieses Konzertierungsverfahren mit den in der vorangehenden Ziffer beschriebenen Charakteristiken als Teil des Gemeinschaftsrechts bestätigt und für die Institutionen rechtlich verbindlich werden sollte;

15. vertritt die Ansicht, daß der Rat den Verhaltenskodex, den die Kommission mit dem Parlament vereinbart hat, als nachahmenswertes Beispiel berücksichtigen sollte, wenn auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Position der verschiedenen Institutionen zueinander;

16. erinnert daran, daß die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften in allen Mitgliedstaaten in öffentlicher Sitzung stattfinden, und verlangt somit, daß der Rat in seiner Eigenschaft als legislatives Organ der EG in öffentlicher Sitzung berät;

17. erinnert an Artikel 41 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung und vertritt die Ansicht, daß der Rat darangehen sollte, die Arbeitsergebnisse seiner Arbeitsgruppen und des AStV dem Europäischen Parlament mitzuteilen, um eine regelmäßige Information der zuständigen Parlamentsausschüsse über die Weiterbehandlung der abgegebenen Stellungnahmen zu ermöglichen, vor allem zu den legislativen Vorschlägen im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen der ersten und zweiten Lesung;

18. ist der Auffassung, daß aufgrund dieser Erwägungen ein vereinfachtes Konsultationsverfahren und Verfahren zum Informationsaustausch zwischen der Präsidentschaft des Rates und der Präsidentschaft des Parlaments für den Fall eingerichtet werden könnte, daß die in vorangehenden Ziffern genannten Meinungsverschiedenheiten auftreten;

19. ersucht die Kommission, mit größtmöglicher Effizienz den in dem mit dem Parlament vereinbarten Verhaltenskodex enthaltenen Engagements nachzukommen, insbesondere was ihre Absicht betrifft,

a) die vom Parlament in zweiter Lesung angenommenen Änderungsanträge zu prüfen, die sie nicht in ihren geänderten Vorschlag einzubeziehen beabsichtigt,

b) den entsprechenden Fachausschuß des Parlaments über die wichtigsten Orientierungen, die sich aus den Beratungen im Rat ergeben, zu informieren, insbesondere wenn diese vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission abweichen,

c) den Rat zu ersuchen, falls er wesentliche Änderungen an den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission vornimmt, den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Grundsätzen bezüglich der erneuten Konsultation des Parlaments gerecht zu werden und

d) ihre eigenen Vorschläge im Falle einer Entstellung durch den Rat zurückzuziehen;

20. ersucht die Kommission, dem Parlament Titel und Inhalt der Vorschläge für Rechtsetzungstexte vor ihrer Billigung durch die Kommission mitzuteilen, damit das Parlament und seine Ausschüsse die Berichterstatter zu einem früheren Zeitpunkt als derzeit benennen können, so daß seine eigenen Arbeiten rascher als zur Zeit abgeschlossen werden können;

21. fordert die Kommission ferner auf, von Verhandlungen mit dem Rat über etwaige Änderungen ihres Vorschlags abzusehen, bevor das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat;

22. besteht auf der Notwendigkeit, die Rolle des Gerichtshofs als Kontrollorgan für die Verfassungsmäßigkeit des Gemeinschaftsrechts und insbesondere seine Rolle als Verteidiger des institutionellen Gleichgewichts zu stärken;

23. ist jedoch der Ansicht, daß ein Eingreifen des Gerichtshofs in den Gesetzgebungsprozeß in einer vor der Abgabe der Stellungnahme des Parlaments liegenden Phase die Befugnisse gefährden kann, die dieser Institution von den geltenden Gemeinschaftsverträgen derzeit zuerkannt werden;

24. hält es für notwendig, eine verbindliche erneute Konsultation des Parlaments in die Verträge aufzunehmen sowie die Fälle, in denen diese erforderlich wird, und ihre Modalitäten darin festzulegen;

25. besteht darauf, daß im Hinblick auf die bevorstehende institutionelle Reform der Gemeinschaft die Notwendigkeit erwogen werden sollte, dem Europäischen Parlament, der Vertretung der Völker Europas, zumindest ein begrenztes gesetzgeberisches Initiativrecht und echte Befugnisse zur Mitentscheidung und zur Kontrolle der Exekutive der Gemeinschaft einzuräumen und ihm letzten Endes den Vorrang vor den übrigen Organen im Gesetzgebungsprozeß zu gewähren;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

2. Gemeinschaftsinitiativen Euroform, Horizon und Now

a) A3-286/90

ENTSCHLIESSUNG

zum Entwurf für eine Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative über neue Berufsqualifikationen, Fachkenntnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten (Initiative „EUROFORM") und für die Behinderten und bestimmte benachteiligte Gruppen (Initiative „HORIZON") durchzuführenden operationellen Programme zu beantragenden Globalzuschüsse

Das Europäische Parlament,

— von der Kommission mit Schreiben vom 14. September 1990 konsultiert,

— in Kenntnis der von der Kommission vorgeschlagenen Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM und HORIZON (1),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Sozialfonds,

— in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (2) über Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (3), insbesondere seines Artikels 11,

— in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 4255 vom 19. Dezember 1988 (4) zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds,

— in Kenntnis seiner Entschließungen vom 17. November 1988 zur Reform des Sozialfonds (5), vom 15. März 1989 zur sozialen Dimension des Binnenmarktes (6) und vom 13. September 1990 zu den sozialen Prioritäten für die Jahre 1991-1992 (7),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-286/90),

A. in der Erwägung, daß die Kommission im Rahmen der Strukturfonds Initiativen einleiten muß, um die strukturellen Probleme zu bewältigen, die die Mitgliedstaaten nicht durch ihre gemeinschaftlichen Stützungsrahmen oder ihre Pläne haben prüfen lassen wollen oder können,

---

(1) SEK(90) 1570 endg.
(2) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21.
(5) ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 234.
(6) ABl. Nr. 96 vom 17.4.1989, S. 61.
(7) Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums.

B. in der Erwägung, daß der Grundsatz der Subsidiarität in diesem Bereich bedingen muß, daß die Gemeinschaft zur Lösung allgemein geltender struktureller Probleme beitragen muß,

C. in der Erwägung, daß die drei im Rahmen der Ziele Nr. 1, 2, 3, 4 und 5b der Strukturfonds eingeleiteten Initiativen EUROFORM, NOW und HORIZON letztlich insbesondere die Mitwirkung der Regionen des Zieles Nr. 1, denen es am meisten an Strukturen, Technologie und Fachleuten fehlt, an den gemeinsamen Bemühungen zur Entwicklung der Humanressourcen durch die Durchführung transnationaler Maßnahmen im Hinblick auf ihre Verbindung mit anderen Regionen fördern sollen,

D. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die auf die Humanressourcen abgestellten Gemeinschaftsinitiativen, die auf der Grundlage der Strukturfonds zu ergreifen sind, als besondere Zielgruppe die Frauen, die Behinderten, die sozial und wirtschaftlich Benachteiligten und die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Arbeitnehmer im Auge haben müssen,

E. unter Berücksichtigung der von der Kommission auf der Ratstagung der Sozialminister vom 29. Mai 1990 gemachten Zusagen, im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative im Sinne der Verordnung Nr. 4253/88 Artikel 11 Aktionen einzuleiten, die benachteiligte Personengruppen erfassen, „z.B. solche, die wegen mehrerer persönlicher Handicaps Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden, oder die besonders lange ohne Beschäftigung waren",

F. in der Erwägung, daß der Kampf gegen die soziale Ausgrenzung Teil der sozialen Dimension des Binnenmarktes ist und daß der Beitrag der Strukturfonds zur beruflichen Eingliederung der Benachteiligten eine eindeutige Identifizierung dieser Personengruppe voraussetzt und den auf Gemeinschaftsebene vom Rat und vom Parlament im Rahmen des dritten Programms zur Bekämpfung der Armut, der Entschließung des Rates vom 31. Oktober 1989 zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zur Langzeitarbeitslosigkeit festgelegten Leitlinien Rechnung tragen muß,

G. in der Erwägung, daß die Ursachen und das Wesen der Schwierigkeiten einer sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten und Benachteiligten sehr unterschiedlich sind, sodaß es nicht angeht, ein und dieselbe Gemeinschaftsinitiative mit ein und derselben Dotierung auf sie anzuwenden,

H. in der Erwägung, daß die vorgesehene Verdoppelung der Strukturfonds eine beträchtliche Aufstockung des Sozialfonds zur Folge haben muß,

I. in dem Bedauern darüber, daß einige Mitgliedstaaten bis heute nicht imstande waren, ausreichende Anträge auf Mitfinanzierung des Sozialfonds vorzulegen, um sämtliche Verpflichtungsermächtigungen nutzen zu können, die ihnen von der Haushaltsbehörde für das Jahr 1990 zur Verfügung gestellt wurden,

J. in der Auffassung, daß es nicht reicht, wenn weniger als 900 Millionen Ecu von der Kommission für Humanressourcen bereitgestellt werden (300 Millionen auf der Grundlage von Initiativen regionalen Charakters und 600 Millionen auf der Grundlage von Initiativen im strengen Sinne des Wortes Humanressourcen), um die Lücken in den Plänen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten der Bürger zu stopfen und sie auf die Zeit nach 1992 und auf die neuen Technologien vorzubereiten,

K. in der Erwägung, daß die Kommission bei fehlendem Willen seitens der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Verpflichtungsermächtigungen, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, zu 100% auszuschöpfen, sie ersetzen muß, indem sie spezifische Gemeinschaftsinitiativen für Humanressourcen vorschlägt,

L. in der Auffassung daher, daß es unerläßlich ist, daß die von der Kommission vorgesehene Dotierung für Gemeinschaftsinitiativen betreffend Humanressourcen um andere Haushaltsmittel von mindestens 200 Millionen Ecu aufgestockt wird,

M. in der Erwägung, daß es wichtig ist, geistig schwerbehinderte und unter besonderen Problemen leidende Menschen in das wirtschaftliche und soziale Leben sowie den offenen Arbeitsmarkt zu integrieren und ihnen Arbeitsbedingungen ähnlich denen auf dem offenen Arbeitsmarkt zu bieten,

I. Fragen allgemeiner Art

1. befürwortet grundsätzlich, daß nicht im Rahmen der Strukturfonds von den Mitgliedstaaten nachgefragte Finanzmittel für Gemeinschaftsprogramme und die Verbesserung der Humanressourcen verwendet werden;

2. begrüßt, daß die Kommission diese Gemeinschaftsinitiativen gebündelt vorgelegt hat, was eine gemeinsame Erörterung der drei vorgeschlagenen Entwürfe ermöglicht. Diese Vorlage ermöglicht überdies eine allgemeine Übersicht über die Gemeinschaftsinitiativen, die das EP im Rahmen der Strukturfonds zur Verstärkung der Humanressourcen für wesentlich hält, um die Lücken in den gemeinschaftlichen Stützungsrahmen zu schließen;

3. bedauert, daß die Kommission den Weg einer einfachen Mitteilung ohne rechtliche Erheblichkeit gewählt hat, und nicht die Entscheidung, den in den Verträgen vorgesehenen Rechtsakt. Die Annahme dieser Initiativen auf der Grundlage simpler Mitteilungen bringt eine grundlose rechtliche Ungenauigkeit und Ungewißheit hinsichtlich der Verwendung der Strukturfonds mit sich;

4. hält es für unerläßlich, daß eine bessere Abstimmung zwischen den bereits bestehenden Gemeinschaftsprogrammen und den von den Strukturfonds, vor allem dem Sozialfonds gesetzten Zielvorgaben gewährleistet wird. In diesem Sinne müßten all diese Initiativen durch eine Bewertung der Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten oder laufenden Programme und Aktionen in eben diesen Bereichen ergänzt werden, vor allem der Aktionen im Rahmen der Programme FORCE, EUROTECHNET, LEDA, ERGO für das Programm EUROFORM und der Programme HANDYNET und HELIOS für die Initiative HORIZON;

5. hofft, daß diese Initiativen bei den Mitgliedstaaten auf Interesse stoßen werden, und hält es für unabdingbar, daß die Heranziehung der Sozialpartner zur Ausarbeitung der daraus fließenden operationellen Programme sichergestellt wird und daß die Kommission bereit ist, die Mitfinanzierung abzulehnen, wenn ein Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht erfüllt;

6. erinnert die Kommission und die Mitgliedstaaten daran, daß der Grundsatz der Konzentrierung der Interventionen der Strukturfonds auf Ziel Nr. 1 ihrer Rahmenverordnung nicht ausschließt, daß Gemeinschaftsinitiativen wie diese zugunsten anderer Ziele unternommen werden;

II. Die Finanzierung dieser Gemeinschaftsinitiativen

7. bedauert, daß die Kommission ihm noch keine Daten über die Aufgliederung nach Ziel und Instrument (national oder gemeinschaftlich) der Dotierungen der Strukturfonds, vor allem des ESF gegeben hat, was Schwierigkeiten bei der Haushaltskontrolle verursachen kann;

8. fordert nachdrücklich, daß die Kommission die Beteiligung der einzelnen Strukturfonds an diesen Initiativen genau angibt. Hält es in diesem Sinne für unerläßlich, daß der EFRE zu diesen Gemeinschaftsinitiativen mindestens in gleicher Höhe, wie der SF es bei den fünf bereits angenommenen regionalen Gemeinschaftsinitiativen tun soll, beiträgt;

9. hält die drei vorgeschlagenen Initiativen sowie den Gesamtbetrag von 600 Millionen Ecu, den die Kommission für sämtliche Gemeinschaftsinitiativen zur Verstärkung der Humanressourcen bereitstellen will, für ungenügend. So gibt es andere Aktionen als die von der Kommission vorgeschlagenen, die für die Gemeinschaft besonders interessant sind und die durch die Pläne der Mitgliedstaaten noch unzureichend abgedeckt sind. Diese Aktionen sollten Gegenstand spezifischer Gemeinschaftsinitiativen gemäß den in den Ziffern 15 und 16 dieser Entschließung formulierten Anforderungen sein;

10. fordert die Kommission in diesem Sinne auf, den Betrag für Gemeinschaftsinitiativen zur Verstärkung der Humanressourcen um 200 Millionen Ecu aufzustocken, da die „Mittel des ESF höher sein könnten als der Bedarf, der sich aus den von den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der GFK, Ziele Nr. 1, 2 und 5b im Rahmen der Partnerschaft verhandelten Möglichkeiten ableiten läßt„ ([1]);

11. hält es in diesem Zusammenhang für sehr bedenklich, daß in den drei dem Parlament übermittelten Initiativvorschlägen eine Klausel fehlt, des Inhalts, daß die (mehrjährige) Haushaltsdotierung nur ein Richtwert ist und daß die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel von der Haushaltsbehörde festgelegt werden;

III. Förderungswürdigkeit und Interventionsbeschluß

12. fordert die Kommission auf:

— diese Initiativen bis 1994 zu verlängern, da das Jahr 1990 praktisch abgelaufen ist;

([1]) Mitteilung über die Aufteilung der Mittel 1990 auf die Strukturfonds - SEK(90) 1334 endg.

— ihre Entscheidung über die Intervention der Fonds spätestens acht Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Initiativen zu treffen;

— die von den Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Initiativen unterbreiteten Vorschläge für operationelle Programme/globale Subventionen zu berücksichtigen. In diesem Fall muß die Entscheidung für eine Intervention der Strukturfonds spätestens zwei Monate nach ihrem Eingang getroffen werden;

— deutlicher die den Sozialpartnern und NRO gebotene Möglichkeit herauszustellen, die Verantwortung für die mitzufinanzierenden Aktionen zu übernehmen;

— was die Maßnahmen betrifft, die für eine Förderung im Rahmen der Initiative „HORIZON" in Frage kommen, ist Aktionen den Vorrang einzuräumen, die der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und

  — zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem freien Arbeitsmarkt führen können oder

  — Berufsausbildungsprogramme zur Anpassung an die neuen Technologien vorsehen;

13. hält es für unerläßlich, daß objektivere und genauere Kriterien für die Entscheidung zur Intervention der Strukturfonds und insbesondere des Sozialfonds festgelegt werden, um zu einer durchsichtigeren und demokratischeren Verwendung dieser Initiativen beizutragen;

IV. Neue Gemeinschaftsinitiativen

14. fordert die Kommission auf, die Anwendung von HORIZON auf Behinderte zu beschränken und diese Gemeinschaftsinitiative mit Mitteln von 180 Millionen Ecu auszustatten;

15. fordert daher die Kommission auf, es bis Ende des Jahres zu einer neuen spezifischen Gemeinschaftslinie für sozial- und wirtschaftlich benachteiligte Gruppen zu konsultieren, die mit einem Finanzvolumen von 100 Millionen Ecu ausgestattet ist. Diese Initiative scheint unverzichtbar, bedenkt man die bereits in der Entschließung des Rates vom 29. September 1989 (1) festgestellte Zunahme der Phänomene der sozialen Ausgrenzung in der Gemeinschaft aufgrund des Fehlens angemessener Einkommen, von Mindestwohnbedingungen und des Fehlens einer für den Zugang zum Arbeitsmarkt erforderlichen Berufsqualifikation. Die von der Kommission auf der Tagung des Rates der Sozialminister vom 29. Mai 1990 übernommene Verpflichtung rechtfertigt ebenfalls eine eigenständige Initiative im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88;

16. fordert die Kommission außerdem auf, es bis Ende des Jahres zu einer neuen spezifischen Gemeinschaftsinitiative betreffend die Arbeitnehmer und ihre Familien zu konsultieren, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern, mit einer Mittelausstattung von 100 Millionen Ecu. Diese Initiative ist unverzichtbar, bedenkt man die erheblichen Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung, die diese Personen wegen der Wohnprobleme, des Mangels einer dem Bedarf des Arbeitsmarkts angepaßten Ausbildung, der mangelnden Möglichkeit, eine höhere Bildung zu absolvieren, ihres Alters, des sozio-kulturellen Niveaus oder der Schwierigkeiten bei dem Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes vorfinden;

Beziehungen zur Kommission

17. fordert die Kommission auf, dem Parlament einen ausführlichen Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen, die sie auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates annimmt, zu unterbreiten;

18. billigt vorbehaltlich seiner diesbezüglichen Änderungsvorschläge die Entwürfe für Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, NOW und HORIZON und fordert die Kommission auf, sie dementsprechend zu ändern. Ersucht in diesem Sinne die Kommission, falls sie von den vom EP vorgeschlagenen Änderungen abweichen will, zu unterrichten. Die Kommission darf die ihr übertragenen Befugnisse für diese Programme im Rahmen der Strukturfonds nicht als Carte blanche auslegen;

*
* *

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 277 vom 31.10.89, S. 1.

b) A3-280/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Festlegung der Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung durchzuführenden operationellen Programme/Globalzuschüsse — Initiative „NOW"

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Festlegung der Leitlinien,

— in Kenntnis des Zweiten Berichts der Kommission „Beschäftigung in Europa 1990",

— in Kenntnis des Entwurfs für ein drittes mittelfristiges Programm zur Förderung der Chancengleichheit der Frau (1991-1995),

— in Kenntnis des Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,

— in Kenntnis seiner Entschließung vom 21. November 1990 zu den Initiativen „EUROFORM" und „HORIZON" (1),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-280/90),

A. in der Erwägung, daß Gemeinschaftsinitiativen im Bereich Humanressourcen, die aus den Strukturfonds mitfinanziert werden sollen, sich insbesondere an die Frauen, die Behinderten, die sozial und wirtschaftlich Benachteiligten sowie die Wanderarbeitnehmer von außerhalb und innerhalb der Gemeinschaft als Zielgruppen richten sollten;

B. mit der Feststellung, daß der Abbau der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit eines der Hauptziele der Gemeinschaftspolitik im Rahmen der neuen Strukturfonds darstellt,

C. in dem schmerzlichen Bewußtsein, daß ungeachtet der Tatsache, daß 38% aller Arbeitsplätze in der Gemeinschaft auf Frauen entfallen, viele von ihnen unter atypischen Arbeitsbedingungen und unter schlechteren Arbeitsumständen arbeiten, daß darüber hinaus die Arbeitslosenquote bei Frauen nahezu doppelt so hoch ist wie bei Männern (12% gegenüber 7%), daß ferner die Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen gegenwärtig 55% der Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen ausmacht und stetig zunimmt,

D. unter Hinweis darauf, daß der Anteil der betroffenen Frauen mit Kindern 50% beträgt, wobei zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen; unter Hinweis ferner darauf, daß Dänemark in Bezug auf berufstätige Frauen an der Spitze liegt, weil dort die meisten verheirateten Frauen dank eines besonders gut ausgebauten Systems der Kinderbetreuung und des Elternschaftsurlaubs berufstätig sein können,

E. hält es für wichtig, Frauen durch entsprechende Aus- und Fortbildung früh in den Arbeitsprozeß einzuschalten, und außerdem durch eine Laufbahnbetreuung und durch gute sekundäre Arbeitsbedingungen zu vermeiden, daß sie vorzeitig oder zwischenzeitlich aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden,

F. in der Auffassung, daß angesichts des technologischen Wandels und einer veränderten demographischen Struktur in den kommenden Jahren ein höheres Maß der Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsprozeß erforderlich ist,

G. unter Hinweis darauf, daß die Finanzinstitute bei der Vergabe von Unternehmenskrediten an Frauen, die einen eigenen Betrieb eröffnen wollen, sehr zurückhaltend sind,

H. unter Hinweis darauf, daß auch nach dem Inkrafttreten der Zweiten Richtlinie (Gleichbehandlung) die Chancen der Frauen auf eine Laufbahn bei Behörden oder in der Wirtschaft kaum gestiegen sind,

(1) Teil II Punkt 2 a)

I. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in den Leitlinien die allgemeinen Grundsätze zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung festgelegt werden müssen,

1. sieht mit Bedauern, daß die Kommission versucht, auf der Grundlage einer einfachen Mitteilung ohne jeden Gesetzeswert tätig zu werden, statt auf der Grundlage eines Beschlusses, wie dies in den Verträgen vorgesehen ist; die Verabschiedung solcher Initiativen auf der Grundlage von einfachen Mitteilungen kann zu unnötigen rechtlichen Ungenauigkeiten und Unsicherheiten bezüglich der Verwendung der Mittel der Strukturfonds führen;

2. nimmt Kenntnis von der Initiative NOW und begrüßt sie, da sich die nach der Vollendung des Binnenmarktes zu erwartenden Strukturänderungen weniger günstig auf die Arbeitsperspektiven der Frauen auswirken, sofern flankierende Maßnahmen und Anpassungen zugunsten von Frauen unterlassen werden;

3. hält es für wichtig, daß eine größere Kohärenz zwischen bereits bestehenden Gemeinschaftsprogrammen und den Zielsetzungen der Strukturfonds, insbesondere des Sozialfonds besteht; diese Initiative sollte von einer Auswertung der Ergebnisse der in diesem Bereich bereits durchgeführten oder derzeit laufenden Programme und Vorhaben begleitet sein;

4. stimmt damit überein, daß die besonderen Maßnahmen der Initiative NOW eine Ergänzung der bereits in der Gemeinschaft geplanten oder gestarteten Programme betreffend die berufliche Bildung und den Zugang zum Arbeitsmarkt darstellen, sodaß deren Durchschlagskraft vor allem in den Regionen des Ziels 1 im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit verstärkt wird;

5. hofft, daß diese Initiative das Interesse der Mitgliedstaaten weckt, und hält es für wichtig, daß sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an der Planung der sich ergebenden operationellen Programme beteiligt werden und daß die Kommission auch bereit ist, eine Mitfinanzierung zu verweigern, falls ein Mitgliedstaat diese Bedingung nicht erfüllt;

6. bedauert jedoch, daß für die Initiative NOW, die auf die berufliche Bildung und die Beschäftigungsmöglichkeiten zielt, lediglich 120 Millionen Ecu bereitgestellt werden, obwohl für die drei Vorschläge für den Bereich der Erhöhung des Arbeitspotentials für den Zeitraum 1990-1993 ein Betrag von 600 Millionen Ecu zur Verfügung steht (EUROFORM, NOW und HORIZON), und fordert daher 200 Millionen Ecu für das Programm NOW;

7. betont, daß die Kommission die Höhe der Beteiligung jedes einzelnen Strukturfonds an dieser Iniatitive angeben muß; hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, daß eine Beteiligung des EFRE an dieser Gemeinschaftsinitiative erforderlich ist, und zwar zumindest im selben Umfang, wie der Sozialfonds sich an den fünf bereits verabschiedeten Regionalinitiativen der Gemeinschaft zu beteiligen hatte;

8. hält es für wichtig, daß objektivere und klarere Kriterien für die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen aus den Strukturfonds, und insbesondere des Sozialfonds, festgelegt werden, damit die Initiative in transparenterer und demokratischerer Weise eingesetzt werden kann;

9. fordert jedoch, daß die Beträge für das NOW-Programm zusätzlich zu den Sozialfondsmitteln zur Verfügung gestellt werden;

10. fordert darüber hinaus, daß die Anträge für die Projekte im NOW-Programm direkt bei der Kommission eingereicht und betreut werden können, um endlich zu europäischen Konzepten zu kommen;

11. ist angesichts der katastrophalen Arbeitslosenquote bei Frauen und des Vorschlags der Kommission, diese Frage in Verbindung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen zur Förderung der beruflichen Bildung und der Beschäftigung anzugehen, der Auffassung, daß es für die Kommission naheliegt, auch die vorliegenden drei Initiativen im Zusammenhang durchzuführen;

12. fordert die Kommission daher auf, darauf zu achten, daß alle Finanzhilfen im Rahmen von EUROFORM (Initiative zur Förderung von Berufsqualifikationen, Fachkenntnissen und Beschäftigungsmöglichkeiten) und HORIZON (Initiative zugunsten von Behinderten und bestimmten benachteiligten Gruppen) gleichmäßig auf Männer und Frauen verteilt werden, mit dem Ziel, längerfristig besondere Maßnahmen zugunsten von Frauen überflüssig zu machen;

13. ersucht die Kommission, eine Weiterführung der Initiative NOW vorzubereiten, da die Vorhaben erst 1991 gestartet werden können und die Zeit bis 1993 nicht ausreicht, um diese Vorhaben im Rahmen der obengenannten Initiative vollständig strukturiert durchzuführen;

14. fordert eine kontinuierliche Evaluierung der Programme im Rahmen der NOW-Initiative;

15. fordert eine Stelle bei der Kommission zur Koordinierung des NOW-Programms und Frauen in den Entscheidungsgremien und auf den Stellen zur Koordinierung des NOW-Programms;

16. fordert, im Rahmen der Initiative NOW die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Maßnahmen um Aktionen zu erweitern, die abzielen auf

— die Verbesserung der Laufbahnentwicklung von Frauen,

— die Erleichterung des Zugangs zu technischen Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen und zu Managementfunktionen,

— die Förderung der beruflichen Fortbildung von Frauen, die über geringe Qualifikationen verfügen, um sie in die Lage zu versetzen, Einfluß auf die technischen und strukturellen Veränderungen an ihrer Arbeitsstätte zu nehmen,

— innovative Projekte und neue Berufsbilder,

— den Zugang aller erwerbslosen Frauen zu den NOW-Programmen,

— die Entwicklung positiver Aktionen in den Unternehmen;

17. ist der Auffassung, daß der transnationale Charakter der Aktionen im Sinne eines Informations- und Erfahrungsaustauschs und als technische Hilfe und nicht als den einzelnen Aktionen anhaftender Eigencharakter zu verstehen ist;

18. hält es für unbedingt erforderlich, die folgenden grundlegenden Voraussetzungen zu schaffen, wenn Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung und der Beschäftigung im Rahmen der Initiative NOW zum Erfolg führen sollen:

— Kinderbetreuungseinrichtungen,

— Transportmöglichkeiten zwischen dem Ort des Kurses und dem Arbeitsplatz, gegebenenfalls mit Finanzierung,

— Koordinierung von Arbeitszeit/Zeit der beruflichen Ausbildung und den Schulzeiten;

19. fordert die Kommission auf,

— die Geltungsdauer dieser Initiative bis 1994 zu verlängern, da das Jahr 1990 fast abgelaufen ist,

— die Entscheidung über die Beteiligung der Fonds spätestens acht Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Initiative zu treffen,

— die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge für operationelle Programme/Globalzuschüsse innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Initiativen zu berücksichtigen und jeweils die Entscheidung über die Beteiligung der Strukturfonds spätestens zwei Monate nach ihrer Vorlage zu treffen,

— die den Sozialpartnern und den Nichtregierungsorganisationen gebotene Möglichkeit, für die mitzufinanzierenden Aktionen verantwortlich zu zeichnen, deutlicher herauszustellen;

20. fordert, dem Programm „NOW" eine fünfjährige Laufzeit zu geben und es über zwei Finanzierungstranchen mit dem dritten Aktionsprogramm zu koordinieren und dabei eine Überprüfung und Bewertung seines Funktionierens vorzunehmen, um das Programm positiv verändern zu können;

21. fordert die Kommission auf, entschlossen und rasch an Statistiken zu arbeiten, die in Sachen Frauenfragen einen Überblick darüber geben können, wieweit die Berufsbildungsprogramme angenommen und wieweit sie abgeschlossen werden, sowie die entsprechenden Statistiken für den ESF vorzulegen; anhand solcher Zahlen kann eine realistischere Evaluierung der NOW-Vorhaben vorgenommen und geprüft werden, inwieweit die ins Auge gefaßten Ziele bei der Förderung der Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt erreicht wurden;

22. fordert die Kommission auf, bei den Prioritäten ihrer Politik in Bezug auf die zwischen Arbeitgebern und Berufsbildungsinstituten vereinbarten Projekte ein besonderes Augenmerk auf die kleinen und mittleren Betriebe zu legen;

23. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Gewährung von Finanzhilfen für Eigenbetriebe die Frist zwischen der Zusage und der tatsächlichen Auszahlung möglichst kurz ist;

24. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten darauf zu dringen, daß angesichts der ständigen Diskriminierung von Frauen bei der Gewährung von Krediten durch Finanzinstitute die für kleine und mittlere Betriebe zuständigen Finanzanstalten Frauen bei Kreditanträgen intensive Hilfestellung leisten;

25. fordert die Integration der NOW-Programme in das IRIS-Netzwerk;

26. unterstreicht angesichts der beträchtlichen Kluft zwischen Zielgruppe und Leistungsangebot die dringende Notwendigkeit einer guten, angemessenen, unbürokratischen und speziell auf die Zielgruppe gerichtete Informationsarbeit in Zusammenarbeit mit allen auf diesem Gebiet tätigen Stellen, um auf diese Weise eine optimale Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen;

27. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich zu den o. a. Leitlinien einen Leitfaden für die Begünstigten wie auch für die nationalen und regionalen Stellen, die verschiedenen Frauenorganisationen und -verbände bereitzustellen; es gilt, die Verfahren durchsichtiger zu machen und den bürokratischen Aufwand möglichst zu begrenzen, sodaß eine möglichst große Gruppe von Frauen von den Möglichkeiten, die die Initiative NOW ihnen bietet, Gebrauch machen kann;

28. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der Leitlinien für die operationellen Programme und für Globalzuschüsse den Mitgliedstaaten Raum für Maßnahmen zu lassen, die besonderen Gegebenheiten in diesen Mitgliedstaaten Rechnung tragen;

29. fordert die Kommission auf, dem Parlament einen ausführlichen Jahresbericht über die Durchführung der auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 4253/88 angenommenen Gemeinschaftsinitiativen vorzulegen;

30. billigt den Entwurf für die Gemeinschaftsinitiative „NOW" vorbehaltlich der von ihm vorgeschlagenen Änderungen und fordert die Kommission auf, ihren Entwurf entsprechend abzuändern; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, das Parlament zu unterrichten, falls sie beabsichtigt, von den vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen abzuweichen; die Kommission darf die ihr für diese Programme im Rahmen der Strukturfonds übertragenen Befugnisse nicht als Blankoscheck auslegen;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

3. Deutsche Einigung */** II

a) A3-315/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Gemeinschaft und zur Vereinigung Deutschlands

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. Juli und vom 24. Oktober 1990,

— unter Hinweis auf den Bericht seines Nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft (A3-0315/90),

Einführende Überlegungen

1. begrüßt die Tatsache, daß am 2. Dezember 1990 gesamtdeutsche Wahlen stattfinden werden;

2. erkennt die riesigen Leistungen an, die letztes Jahr im Rahmen der Aufnahme des Gebiets der früheren DDR in die Bundesrepublik Deutschland, der umfassenden Errichtung von Frei-

heit und Demokratie in den fünf neuen Ländern und Berlin und des schwierigen Übergangs von einer stagnierenden Kommandowirtschaft zu einer sozialen Marktwirtschaft innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums vollbracht wurden; beglückwünscht die deutschen Bürger zu ihrer Entschlossenheit bei der Überwindung der vielen Hindernisse auf dem Weg zur Vereinigung und bei der Bewältigung der vielen schwierigen Probleme, die noch mit dem Integrationsprozeß verbunden sind;

3. nimmt den wichtigen Beitrag zur Kenntnis, den die Gemeinschaftsinstitutionen bei der Unterstützung des Vereinigungsprozesses geleistet haben, unterstreicht jedoch die Notwendigkeit einer fortgesetzten umfassenden Unterstützung seitens der Europäischen Gemeinschaft beim Wiederaufbau der Wirtschaft des Gebiets der früheren DDR nach der ruinösen Hinterlassenschaft des vorangegangenen Regimes;

Die Sofortmaßnahmen

4. weist darauf hin, daß das unerwartet rasche Tempo, mit dem die Vereinigung vollzogen wurde, im September dieses Jahres zur Annahme von Sofortmaßnahmen führte, die notwendig waren, um ein gesetzliches Vakuum im Gebiet der früheren DDR zu vermeiden, die im Hinblick auf die Befugnisse, den deutschen Behörden und der Kommission übertragenen Vollmachten jedoch, in hohem Maße unorthodox waren;

5. begrüßt jedoch den Geist der Zusammenarbeit, der seither im Verhältnis zwischen den einzelnen Gemeinschaftsinstitutionen sowie zwischen ihnen und den deutschen Behörden hinsichtlich der Annahme, Durchführung und Überwachung der Sofortmaßnahmen zu verzeichnen ist; begrüßt die Zugeständnisse des Rates bezüglich der Komitologie im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen, der raschen Information des Parlaments über die Durchführung der Maßnahmen durch die Kommission und den ständigen Beitrag deutscher Vertreter zur Arbeit des Parlaments; äußert seine Besorgnis darüber, daß diese Zusammenarbeit einen vereinzelten Präzedenzfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände darstellt und nicht als echtes Modell für die Zukunft dient;

Abschließende Überlegungen zu dem Paket

6. bedauert die Verzögerungen im Rat, die dazu führten, daß das Paket dem Parlament später als vorgesehen erneut vorgelegt wurde, weshalb seine zuständigen Ausschüsse nicht über genügend Zeit für eine angemessene Prüfung verfügten;

7. unterstreicht jedoch, daß es seiner Verpflichtung hinsichtlich einer zweiten Lesung in der November-Tagung nachkommen wird und sich so trotz der schwierigen Umstände an die von den drei Präsidenten unterzeichnete Vereinbarung hält;

8. verweist darauf, daß die Komitologie im Rahmen der Übergangsmaßnahmen für die frühere DDR aufgrund der damit zusammenhängenden Delegierung von Befugnissen von zentraler Bedeutung ist;

9. unterstützt erneut die vom Rat für die Sofortmaßnahmen gebilligte Einsetzung von Verwaltungsausschüssen (Verfahren II a) statt von Regelungsausschüssen (III a), welche der Rat jetzt fordert, was das Parlament zutiefst bedauert;

10. ist jedoch der Auffassung, daß es, wenn mit einer Maßnahme wichtige Fragen verbunden sind, möglich sein sollte, auf die üblichen legislativen Verfahren statt auf die Komitologie zurückzugreifen, und nimmt die diesbezügliche Erklärung der Kommission mit Genugtuung zur Kenntnis;

11. vertritt die Ansicht, daß dies das wünschenswerte Ziel der Flexibilität bei der Annahme der Übergangsmaßnahme nicht unterläuft, da die üblichen legislativen Verfahren nur in einer geringen Anzahl von Fällen angewandt würden, verpflichtet sich deshalb, in dringenden Fällen beschleunigte Verfahren analog zu den Verfahren für die Billigung der Sofortmaßnahmen anzuwenden;

12. verweist erneut darauf, daß das Parlament unbedingt rasch und umfassend über alle Durchführungsmaßnahmen während des Übergangszeitraums unterrichtet werden muß; begrüßt die Erklärung der Kommission, daß sie ihrer Verpflichtung im Rahmen der Sofortmaßnahmen nachkommen wird, alle Durchführungsmaßnahmen dem Parlament zur gleichen Zeit wie den zuständigen Ausschüssen vorzulegen; fordert eine Mitteilung des Zeitplans für die Annahme der Maßnahmen; ist der Ansicht, daß alle Probleme hinsichtlich der Vertraulichkeit durch Vereinbarungen gelöst werden können, die denen zwischen Kommission und Parlament in Fragen wie der Haushaltskontrolle und der ersten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion entsprechen;

13. nimmt die Erklärungen im Protokoll des Rates hinsichtlich der in erster Lesung eingereichten Änderungsanträge des Parlaments zur Revision der finanziellen Vorausschau und zur Chancengleichheit von Mann und Frau im Rahmen der Maßnahmen der Strukturfonds zur Kenntnis; begrüßt die Tatsache, daß der Inhalt dieser beiden Erklärungen vom Rat veröffentlicht wurde, bedauert jedoch, daß achtunddreißig weitere Erklärungen des Rates, der Kommission und einzelner nationaler Delegationen dem Parlament nicht übermittelt wurden; ist darüber unterrichtet, daß diese eine Reihe von wichtigen politischen Bereichen wie Außenhandelsbedingungen, Kontrolle des Warenverkehrs, Anti-Dumping, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft und Umwelt betreffen; ist der Auffassung, daß die Bedeutung solcher Erklärungen und die Notwendigkeit einer umfassenden demokratischen Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unbedingt die Übermittlung solcher Erklärungen an das Parlament erfordern;

14. bedauert desweiteren, daß die Empfehlung für einen Beschluß des Rates über ein Verhandlungsmandat für Textilvereinbarungen aus dem Hauptpaket herausgenommen und dem Protokoll des Rates als Anhang beigefügt wurde;

Die Weiterbehandlung der deutschen Vereinigung:

Die deutsche Vereinigung als ein Schritt auf dem Weg zur Europäischen Union

15. erkennt an, daß ein Europa der Nationalstaaten zu bedeutenden Ungleichgewichten hinsichtlich der Machtverhältnisse zwischen größeren und kleineren Staaten führen könnte; erkennt an, daß die Vereinigung Deutschlands auf demokratischer Basis ein weiterer Grund für die Schaffung der Europäischen Union ist und eine Etappe auf dem Weg zu ihrer Verwirklichung darstellt; ist folglich der Auffassung, daß nach der Vereinigung Deutschlands entscheidende Fortschritte erzielt werden müssen, in deren Verlauf vor allem eine Grundsatzentscheidung der Regierungskonferenzen, die im Dezember stattfinden, über die Schaffung der Europäischen Union nach den Vorgaben des Europäischen Parlaments getroffen werden muß;

Engere Zusammenarbeit und verstärkte Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Osteuropa

16. betont, daß die osteuropäischen Länder in diesem Prozeß nicht vernachlässigt werden dürfen und daß die positiven und negativen Erfahrungen bei der Umstellung der Volkswirtschaft der früheren DDR von einer Kommando- auf eine soziale Marktwirtschaft bei der Prüfung der Lage in diesen Ländern berücksichtigt werden müssen;

17. unterstreicht die Bedeutung verbesserter Handelsbeziehungen und einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ost- und Mitteleuropa; begrüßt daher die Tatsache, daß die Kommission und der Rat die Änderungsanträge des Parlaments hinsichtlich eines längeren Übergangszeitraums für ost- und mitteleuropäische Länder als ersten Schritt in die richtige Richtung unterstützen; fordert die entschlossene und zügige Ausarbeitung von Assoziationsabkommen mit diesen Ländern;

18. ist jedoch der Ansicht, daß weitere Maßnahmen notwendig sind, um sicherzustellen, daß die bereits schwerwiegenden wirtschaftlichen Probleme für diese Länder nicht verschärft und keine neuen Barrieren zwischen Deutschland und den früheren Handelspartnern der DDR errichtet werden; fordert die Kommission auf, Vorschläge im Hinblick auf die Verstärkung der Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern zu unterbreiten;

Nach der Vereinigung in der früheren DDR weiterbestehende Probleme:

Soziale und wirtschaftliche Probleme

19. bekräftigt, daß die rasche Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Aufnahme der früheren DDR in die Gemeinschaft zwangsläufig zu umfassenden wirtschaftlichen Umstrukturierungen mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für die Bürger in den fünf neuen Ländern führen werden, und stellt fest, daß durch die Hilfen und Möglichkeiten, die durch die Einheit Deutschlands und die Einbeziehung in die EG entstehen, der Übergang zur Sozialen Marktwirtschaft dort schneller und positiver gestaltet werden kann als in den übrigen Staaten Mittel- und Osteuropas;

20. meint, daß die Umstellung der Wirtschaft so erfolgen muß, daß über geeignete Arbeitsförderungsmaßnahmen die stark steigende Arbeitslosigkeit schnell überwunden werden kann und Qualifizierung zu einem Standortvorteil wird;

21. weist erneut darauf hin, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden Maßnahmen zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und des sozialen Niedergangs in der früheren DDR ergreifen und insbesondere neue Investitionen und Sanierungsmaßnahmen durch die Wirtschaft ermöglichen muß;

22. hält es dennoch für sehr wesentlich, daß die Europäische Gemeinschaft die neuen Länder in Deutschland erkennbar durch strukturpolitische Maßnahmen unterstützt;

23. fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit den neuen Regierungen der Länder dringend auf, so rasch wie möglich einen Plan für die soziale und regionale Entwicklung in den neuen Bundesländern vorzuschlagen;

24. ersucht die Kommission, rasch über einen solchen Plan zu entscheiden, damit der für 1991 veranschlagte Betrag von 1 Milliarde Ecu effizient und rasch für Maßnahmen ausgegeben werden kann, die zur Reduzierung wirtschaftlicher und sozialer Härten beitragen;

25. betont die Bedeutung von Informations- und Ausbildungsprogrammen, damit die Menschen in Ostdeutschland sich den neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umständen anpassen können;

26. ist besorgt darüber, daß Frauen in besonders hohem Maße mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert sind, was u.a. auf ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko und den Wegfall von Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen ist, und fordert deshalb, daß die beruflichen Chancen der Frauen durch ein entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und den gleichberechtigten Zugang zu allen Aus- und Umschulungsprogrammen gesichert werden;

27. ist der Ansicht, daß die Fristenregelung beim Schwangerschaftsabbruch in dem Gebiet der früheren DDR Anstoß sein kann, die Gesetzgebung in der Gemeinschaft zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Frauen zu vereinheitlichen;

Umwelt

28. bekräftigt, daß es äußerst besorgt ist über die erschreckende Umweltsituation in der ehemaligen DDR, die ein Grund für eine wesentlich niedrigere Lebenserwartung als im Westteil Deutschlands ist;

29. fordert daher die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Gemeinschaft auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation unbedingt Vorrang einzuräumen, damit die Menschen im Osten reinere Luft atmen, saubereres Wasser trinken und nichtverseuchte Lebensmittel essen können;

30. hält umfassende finanzielle Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland für unerläßlich, damit die massiven Investitionen erfolgen können, die zur Anpassung der Umwelt an das Gemeinschaftsniveau erforderlich sind; fordert deshalb die Kommission auf, ihre Überwachungs- und Initiativaufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten;

Landwirtschaft

31. bekundet besondere Sorge über die Situation der Landwirtschaft in den fünf neuen Ländern; fordert die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, die in der Landwirtschaft Tätigen dahingehend zu informieren und zu unterstützen, daß Landwirtschaft in verschiedenen Rechtsformen wie Genossenschaften, Gruppenlandwirtschaft, Familienbetrieb, GmbH betrieben werden kann; meint, daß die landwirtschaftlichen Strukturen an ökonomische und ökologische Erfordernisse angepaßt werden müssen; hält es für wesentlich, den Vorteil einer effizienten Betriebsgröße bei der Umstrukturierung zu erhalten;

Energie

32. bekundet seine Besorgnis hinsichtlich der Gefahr, daß im Energiesektor frühere staatliche Monopole durch private Monopole ersetzt werden; fordert die Kommission auf, im Interesse der Verbraucher und der Erfordernisse des Umweltschutzes den Wettbewerb im Energiesektor zu verstärken, und ist der Ansicht, daß jede Tätigkeit, die sich nachteilig auf den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten auswirken könnte, verboten werden sollte; betont daher die Notwendigkeit eines dezentralisierten Energieversorgungssystems, das am besten sowohl den Interessen der Verbraucher als auch den Umweltaspekten Rechnung tragen kann;

33. vertritt aufgrund der schwerwiegenden Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit den Kernkraftwerken in der früheren DDR die Auffassung, daß all diese Kernkraftwerke unbedingt stillgelegt werden müssen;

34. ist der Ansicht, daß die Investitionen im Energiesektor nicht zum Bau neuer Kernkraftwerke, sondern vielmehr verwendet werden sollten, um:

— die Voraussetzungen für den umweltverträglichen Einsatz von Kohle zur Stromerzeugung zu schaffen,

— ein umfassendes Programm der Energieerhaltung zu ermöglichen,

— alternative Energiequellen zu entwickeln.

Abschließende Überlegungen: Die Durchführung des „Pakets"

35. betont, daß die Durchführung des „Pakets" und die Aufnahme der früheren DDR in die Gemeinschaft sorgfältig geprüft werden müssen, um:

— sicherzustellen, daß die Ausnahmeregelungen und Sondermaßnahmen für die frühere DDR korrekt angewandt werden,

— zu gewährleisten, daß die Kontrollmaßnahmen tatsächlich funktionieren,

— die Effizienz der Maßnahmen für die Wirtschaft im Gebiet der früheren DDR zu überwachen,

— die Auswirkungen der Maßnahmen auf andere europäische Länder zu überwachen, um sicherzustellen, daß sich keine verzerrenden oder nachteiligen Effekte für den Wettbewerb ergeben,

— die Auswirkungen auf andere europäische Länder, insbesondere in Osteuropa, zu überwachen,

— sicherzustellen, daß über alle notwendigen Änderungen der Maßnahmen und neuen Maßnahmen so umfassend wie möglich vorab beraten wird, um ad-hoc-Entscheidungen in letzter Minute zu vermeiden;

36. verpflichtet sich, diese Überprüfung im Rahmen seiner zuständigen Ausschüsse regelmäßig vorzunehmen;

37. schließt die Arbeit des Nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft Ende des Jahres ab;

38. begrüßt die von den deutschen Behörden eingegangene Verpflichtung, das Parlament im Rahmen der Sofortmaßnahmen regelmäßig zu informieren, und hofft, daß dies auch für die Übergangsmaßnahmen fortgesetzt werden kann;

39. vertraut darauf, daß die Frage der Vertretung der Länder der Europäischen Gemeinschaft im Europäischen Parlament umfassend auf der anstehenden Regierungskonferenz über die Politische Union behandelt wird;

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 21. November 1990

b) A3-304/90

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-364/90-1 — SYN 298),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung [1] zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 400/6 endg.,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 68)	
Erwägung 5	
Der Informationsstand über die geltenden Vorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Industrie ist nicht ausreichend, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen; damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist für die *Verabschiedung* und Durchführung dieser Ausnahmeregelung ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags vorzusehen.	Der Informationsstand über die geltenden Vorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Industrie ist nicht ausreichend, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen; damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist für die **Anpassung** und Durchführung dieser Ausnahmeregelung ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags vorzusehen.
(Änderung Nr. 1)	
Artikel 1 Absatz 1	
1. In Abweichung von den in den Anhängen A und B genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.	1. **Mit Ausnahme möglicher Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung** wird Deutschland in Abweichung von den in den Anhängen A und B genannten Richtlinien ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)	
	Diese Ausdehnungen sind der Kommission mitzuteilen, die sie an den in Artikel 5 erwähnten Ausschuß zur Über-

[1] Teil II Punkt 1 b des Protokolls vom 24. Oktober 1990.

Mittwoch, 21. November 1990

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	prüfung weiterleiten kann. Das Europäische Parlament wird ebenfalls rechtzeitig unterrichtet, damit es vor einem endgültigen Beschluß der Kommission Stellung nehmen kann.
(Änderung Nr. 3)	
Artikel 2 Absatz 3	
3. Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.	3. Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen. **Das Europäische Parlament wird unterrichtet.**
(Änderung Nr. 69)	
Artikel 4 Absätze 1 und 2	
1. Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, *die Maßnahmen,* die Gegenstand dieser Richtlinie sind, *zu ergänzen,* wo offenkundige Lücken bestehen, *oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.*	1. Nach dem in Artikel 5 vorgesehen Verfahren kann beschlossen werden, **technische Anpassungen vorzunehmen,** wo offenkundige Lücken bestehen, **und andere Änderungen an den Maßnahmen vorzusehen,** die Gegenstand dieser Richtlinie sind.
2. *Diese Ergänzungen oder Anpassungen* müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen.	2. **Alle Maßnahmen** müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen.
Sie müssen dem Grundsatz dieser Regelung Rechnung tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.	Sie müssen dem Grundsatz dieser Regelung Rechnung tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5	
Die Kommission erläßt *die beabsichtigten* Maßnahmen, *wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	Die Kommission erläßt Maßnahmen, **die unverzüglich in Kraft treten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, unterrichtet die Kommission unverzüglich den Rat über die Maßnahmen. In diesem Falle gilt folgendes Verfahren:**
Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	**Die Kommission kann die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für einen Zeitraum aussetzen, der einen Monat ab dem Datum der Mitteilung nicht überschreiten darf.**
Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	**Der Rat kann innerhalb der im vorangehenden Absatz vorgesehenen Frist mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß fassen.**

— **A3-304/90**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie über die im Hinblick auf die deutsche Einigung vorzunehmenden Anpassungen zur Anwendung bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-364/90-2 — SYN 299),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 400/8 endg.,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) Teil II Punkt 1 b des Protokolls vom 24. Oktober 1990.

— **A3-304/90**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Verordnung über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-364/90-3 — SYN 300),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 400/22 endg.,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) Teil II Punkt 1 b des Protokolls vom 24. Oktober 1990.

Mittwoch, 21. November 1990

— **A3-304/90**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-364/90-4 — SYN 301),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 400/23 endg.,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 15)
	Erwägung 4a (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
	(Änderung Nr. 16)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Die der Kommission gemäß Artikel 1 und 2 übermittelten Informationen und Berichte werden an das Parlament weitergeleitet.

(1) Teil II Punkt 1 b des Protokolls vom 24. Oktober 1990.

Mittwoch, 21. November 1990

— **A3-304/90**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Genehmigung einer Richtlinie über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-364/90-5 — SYN 302),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 400/24 endg.,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 18)
	Erwägung 6a (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde die im Rahmen des Haushaltsverfahren erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
	(Änderung Nr. 26)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	1. In Abweichung von Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates und Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates kann Deutschland außer im Falle neuer Anlagen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik spätestens zum 31. Dezember 1995 zu gewähren.
	2. Deutschland unterbreitet der Kommission spätestens am 31. Dezember 1991 Sanierungspläne, um den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG gerecht zu werden und die in Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.

(1) Teil II Punkt 1 b des Protokolls vom 24. Oktober 1990.

Mittwoch, 21. November 1990

c) Textentwürfe des Rates C3-365/90 *

— Entwurf einer Verordnung C3-365/90-1

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen zugunsten Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992 aufgrund der deutschen Einigung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 11a (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
	(Änderung Nr. 2)
	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1
1. Die Eingangsabgaben im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87, einschließlich der derzeit geltenden Antidumpingzölle, werden für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II aufgeführten Abkommen zwischen diesen Ländern und deren ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fallen — und deren *wesentliche Teile* im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden —, im Rahmen der in den genannten Abkommen festgelegten Höchstmengen bzw. Höchstwerte vom Zeitpunkt der deutschen Einigung, d.h. vom 3. Oktober 1990, bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt.	1. Die Eingangsabgaben im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87, einschließlich der derzeit geltenden Antidumpingzölle, werden für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II aufgeführten Abkommen zwischen diesen Ländern und deren ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fallen — und deren **Inhalt ausführlich** im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden —, im Rahmen der in den genannten Abkommen festgelegten Höchstmengen bzw. Höchstwerte vom Zeitpunkt der deutschen Einigung, d.h. vom 3. Oktober 1990, bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt.

Mittwoch, 21. November 1990

— Zustimmung zur Entscheidung der Kommission C3-365/90-2

Zustimmung des Rates zur Entscheidung der Kommission über die aufgrund der deutschen Einigung vorzunehmende Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen zugunsten Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens für unter den EGKS-Vertrag fallende Waren für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 13a (neu)	
	Die Durchführung dieser Entscheidung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Entscheidung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 1 Absatz 1	
1. Für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. .../90 aufgeführten Abkommen fallen, werden die Zölle auf unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse, einschließlich der derzeit geltenden Antidumingzölle, sowie alle Abgaben gleicher Wirkung im Rahmen der in den genannten Abkommen festgelegten Höchstmengen oder Höchstwerte vom Zeitpunkt der deutschen Einigung, d.h. vom 3. Oktober 1990, bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt.	1. Für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. .../90 aufgeführten Abkommen fallen **und deren Inhalt ausführlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen ist,** werden die Zölle auf unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse, einschließlich der derzeit geltenden Antidumingzölle, sowie alle Abgaben gleicher Wirkung im Rahmen der in den genannten Abkommen festgelegten Höchstmengen oder Höchstwerte vom Zeitpunkt der deutschen Einigung, d.h. vom 3. Oktober 1990, bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt.

— Entwurf einer Richtlinie C3-365/90-3

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse anwendbar sind

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 5	
Der Stand der Informationen über die in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften und über die Lage der Industrie reicht	Der Stand der Informationen über die in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften und über die Lage der Industrie reicht

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
nicht aus, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festlegen zu können. Damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags für die *Verabschiedung* und Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen.	nicht aus, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festlegen zu können. Damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags für die **Anpassung** und Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen.
(Änderung Nr. 7)	
Artikel 1 Absatz 1	
1. In Abweichung von den im Anhang genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.	1. **Mit Ausnahme möglicher Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung** wird Deutschland in Abweichung von den im Anhang genannten Richtlinien ermächtigt, in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)	
	Diese Ausdehnungen sind der Kommission mitzuteilen, die sie ihrerseits an den in Artikel 5 erwähnten Ausschuß zur Überprüfung weiterleiten kann. Das Europäische Parlament wird ebenfalls rechtzeitig unterrichtet, damit es vor einem endgültigen Beschluß der Kommission Stellung nehmen kann.
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 2 Absatz 3	
3. Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommisison prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.	3. Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommisison prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen. **Das Europäische Parlament wird unterrichtet.**
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 4	
1. Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, *Maßnahmen zu treffen, durch die die in dieser Richtlinie vorgelegten Maßnahmen* zur Schließung offensichtlicher Lücken *ergänzt oder in technischer Hinsicht angepaßt werden.*	1. Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, zur Schließung offensichtlicher Lücken **technische Anpassungen vorzunehmen und sonstige Änderungen an den Maßnahmen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, vorzusehen.**

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
2. *Diese Ergänzungen oder Anpassungen* sollen der einheitlichen Anwendung des gemeinschaftlichen Regelwerks in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Regelwerks dienen.	2. **Alle Maßnahmen** sollen der einheitlichen Anwendung des gemeinschaftlichen Regelwerks in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Regelwerks dienen.
Die Ergänzungen bzw. Anpassungen müssen den Grundsätzen dieses Regelwerks Rechnung tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen stehen.	**Diese Maßnahmen** müssen den Grundsätzen dieses Regelwerks Rechnung tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen stehen.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4

Die Kommission erläßt *die beabsichtigten Maßnahmen, soweit sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	Die Kommission erläßt Maßnahmen, **die sofort in Kraft treten. Wenn diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen, teilt die Kommission dem Rat diese unverzüglich mit. In diesem Fall:**
Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	**kann die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung an verschieben;**
Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	**kann der Rat innerhalb des im vorangegangenen Absatz vorgesehenen Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen unterschiedlichen Beschluß fassen.**

— **Entwurf einer Entscheidung C3-365/90-4**

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Entscheidung des Rates über die im Rahmen der deutschen Einigung notwendigen Änderungen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern: gebilligt

---

— **Entwurf einer Richtlinie C3-365/90-5**

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/167/EWG über Beihilfen für den Schiffbau: gebilligt

---

Mittwoch, 21. November 1990

— **Entwurf einer Richtlinie C3-365/90-6**

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft betreffend die Statistik des Güterverkehrs und die Statistik der Gas- und Strompreise im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland: gebilligt

---

— **Entwurf einer Verordnung C3-365/90-7**

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 13)	
Erwägung 3a (neu)	
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.

— **Entwurf einer Verordnung C3-365/90-8**

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung des Rates über Abweichungen bei agrarstatistischen Erhebungen in Deutschland im Hinblick auf die deutsche Einigung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 14)	
Erwägung 2a (neu)	
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 15)	
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 2, 3 und 4	
Die Kommission erläßt *die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	Die Kommission erläßt Maßnahmen, **die sofort in Kraft treten. Wenn diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen, teilt die Kommission dem Rat diese unverzüglich mit. In diesem Fall:**
Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	**kann die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung an verschieben;**
Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	**kann der Rat innerhalb des im vorangegangenen Absatz vorgesehenen Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen unterschiedlichen Beschluß fassen.**

— Zustimmung zur Entscheidung der Kommission C3-365/90-9

Zustimmung des Rates zu einer Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie: gebilligt

---

— Entwurf einer Richtlinie C3-365/90-10

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Richtlinie des Rates über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierschutzbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 23)	
Erwägung 8a (neu)	
	Die Durchführung dieser Richtlinie kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Richtlinie entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.

Mittwoch, 21. November 1990

— **Entwurf einer Verordnung C3-365/90-11**

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 24)
	Erwägung 8a (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
	(Änderung Nr. 25)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Die deutschen Behörden nehmen so schnell wie möglich den Plan für die Flotte der ehemaligen DDR und zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Fischerei- und Aquakultur-Produkte in Deutschland an, damit dieser Plan so schnell wie möglich, spätestens am 30. Juni 1991, in Kraft treten kann.

— **Entwurf eines Beschlusses C3-365/90-12**

Vom Rat befürworteter Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Ratsbeschlusses 87/277/EWG über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M: gebilligt

---

Mittwoch, 21. November 1990

— Entwurf einer Verordnung C3-365/90-13

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs aufgrund der deutschen Einigung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 26)	
Erwägung 10a (neu)	
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
(Änderung Nr. 27)	
Artikel 9	
1. Nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, *zu ergänzen,* wo offenkundige Lücken bestehen, *oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.*	1. Nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, **technische Anpassungen vorzunehmen,** wo offenkundige Lücken bestehen, **und sonstige Veränderungen an den Maßnahmen vorzusehen,** die Gegenstand dieser Richtlinie sind.
2. *Diese Ergänzungen oder Anpassungen* müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen.	2. **Alle Maßnahmen** müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen.
Sie müssen den Grundsätzen dieser Regelung Rechnungen tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.	Sie müssen den Grundsätzen dieser Regelung Rechnungen tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.
(Änderung Nr. 28)	
Artikel 10 Absätze 2, 3 und 4	
Die Kommission erläßt *die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	Die Kommission erläßt Maßnahmen, **die sofort in Kraft treten. Wenn diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen, teilt die Kommission dem Rat diese unverzüglich mit. In diesem Fall:**
Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	**kann die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung an verschieben;**

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Hat der Rat nach Ablauf der Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	**kann der Rat innerhalb des im vorangegangenen Unterabsatz vorgesehenen Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.**

— Entwurf einer Verordnung C3-365/90-14

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschiffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern aufgrund der deutschen Einigung

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 30)
	Erwägung 5a (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.

— Entwurf einer Verordnung C3-365/90-15

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Übergangszeit für die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft im Energiesektor

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 31)
	Erwägung 5a (neu)
	Die Kernkraftwerke auf dem Gebiet der ehemaligen DDR werden stillgelegt. Sie unterscheiden sich in ihren Merkmalen und Eigenschaften von den kerntechnischen Anlagen auf dem übrigen Gebiet der Gemeinschaft. Die Demontage der Anlagen sollte den strengsten Sicherheitsvorkehrungen unterliegen. Deshalb erscheint es erforderlich, die stillgelegten Kernkraftwerke der ehemaligen DDR in die Entscheidung 89/239/EURATOM zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	im Bereich der Stillegung kerntechnischer Anlagen (ABl. Nr. L 98 vom 11.4.1989, S. 33) einzubeziehen. Die Kommission sollte zum Zeitpunkt der geplanten Revision des obengenannten Programms eine umfassendere Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern im Hinblick auf die Demontage stillgelegter Kernkraftwerke ähnlichen Typs vorschlagen.
	(Änderung Nr. 32)
	Erwägung 5b (neu)
	Es sollten alle erdenklichen Bemühungen unternommen werden, um den breiteren Einsatz von erneuerbaren Energiequellen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zu fördern.
	(Änderung Nr. 33)
	Erwägung 5c (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
	(Änderung Nr. 34)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Die Entscheidung 89/239/EURATOM des Rates soll mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Demontage stillgelegter kerntechnischer Anlagen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gelten.
	(Änderung Nr. 35)
	Artikel 2b (neu)
	Artikel 2b
	Deutschland wird hiermit ermächtigt, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR den Einsatz sämtlicher erneuerbarer Energiequellen — im Rahmen der Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaft und ohne Verzerrungen des inländischen Energiemarktes in anderen Teilen der Gemeinschaft — zu fördern. In diesem Zusammenhang wird innerhalb eines Jahres eine Untersuchung über das Potential für die Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unternommen.

Mittwoch, 21. November 1990

— Entwurf einer Richtlinie C3-365/90-16

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Richtlinie des Rates über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 37)	
Erwägung 9a (neu)	
	Die Durchführung dieser Richtlinie kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Richtlinie entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
(Änderung Nr. 38)	
Artikel 15a	
Abfälle	**entfällt**
1. In Abweichung von Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates und Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates kann Deutschland außer im Falle neuer Anlagen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik spätestens zum 31. Dezember 1995 zu gewähren.	**entfällt**
2. Deutschland unterbreitet der Kommission spätestens am 31. Dezember 1991 Sanierungspläne, um den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG gerecht zu werden und die in Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.	**entfällt**
(Änderung Nr. 39)	
Artikel 16	
Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die es in Anwendung der Artikel 1 bis *15a* ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament.	Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die es in Anwendung der Artikel 1 bis **15** ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament.
(Änderung Nr. 40)	
Artikel 17	
1. Es kann beschlossen werden, die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, *zu ergänzen,* wo offenkundige Lücken bestehen, *oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.*	1. Es kann beschlossen werden, **technische Anpassungen vorzunehmen,** wo offenkundige Lücken bestehen, **und sonstige Veränderungen an den Maßnahmen vorzusehen,** die Gegenstand dieser Richtlinie sind.

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
2. *Diese Ergänzungen oder Anpassungen* müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen. Sie müssen den Grundsätzen dieser Regelung Rechnungen tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.	2. **Alle Maßnahmen** müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen. Sie müssen den Grundsätzen dieser Regelung Rechnungen tragen und in engem Zusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.

(Änderung Nr. 41)

Artikel 17 Absatz 3 letzter Spiegelstrich

— *für Artikel 15a gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 78/319/EWG*	**entfällt**

(Änderung Nr. 42)

Artikel 17 Absatz 4 Unterabsätze 4, 5 und 6

Die Kommission erläßt *die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	Die Kommission erläßt Maßnahmen, **die sofort in Kraft treten. Wenn diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen, teilt die Kommission dem Rat dies unverzüglich mit. In diesem Fall:**
Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.	**kann die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung an verschieben;**
Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	**kann der Rat innerhalb des im vorangegangenen Unterabsatz vorgesehenen Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.**

— Entwurf einer Verordnung C3-365/90-17

Vom Rat befürworteter Entwurf einer Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 4a (neu)

	Es ist notwendig, einen harmonischen Übergang sowohl für die Landwirtschaft als auch für die bislang in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu gewähr-

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	leisten. Hierfür ist es zweckmäßig, Übergangsbestimmungen zu erlassen. Durch diese Bestimmungen ist auch zu jeder Zeit Sorge dafür zu tragen, daß sie so wenig wie irgend möglich störende Auswirkungen auf die übrigen Erzeuger der Gemeinschaft haben und die Ziele des Artikels 39 des Vertrags nicht gefährden.
	(Änderung Nr. 17)
	Erwägung 21a (neu)
	Die Durchführung dieser Verordnung kann, was ihre finanziellen Auswirkungen anbelangt, erst nach einer Überprüfung der finanziellen Vorausschau und einer Anpassung des Jahreshaushaltsplans erfolgen, so daß die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens die erforderlichen Beträge zur Deckung des durch diese Verordnung entstehenden Finanzmittelbedarfs einsetzen kann.
	(Änderung Nr. 18)
Artikel 10 Absatz 2	
Nach Ablauf der für die Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Fristen erstellt Deutschland einen Bericht über ihre Durchführung; dieser Bericht wird der Kommission vorgelegt, die ihn den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.	Nach Ablauf der für die Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Fristen erstellt Deutschland einen Bericht über ihre Durchführung; dieser Bericht wird der Kommission vorgelegt, die ihn **dem Parlament und** den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.
	(Änderung Nr. 19)
ANHANG VI NUMMER IV ZIFFER 4	
Artikel 7 Absatz 1 neuer Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84	
Um die Umstrukturierung der Milcherzeugung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen, kann Deutschland abweichend von vorstehenden Unterabsätzen während des achten Zwölfmonatszeitraums innerhalb eines für das vorgenannte Gebiet zu erstellenden Rahmenprogramms erlauben, daß einmalig Referenzmengen ohne Übertragung der entsprechenden Böden übertragen werden. Zu diesem Zweck übermittelt Deutschland der Kommission das Rahmenprogramm für das vorgenannte Gebiet. Das Programm wird nach dem Verfahren des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 geprüft.	Um die Umstrukturierung der Milcherzeugung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen, kann Deutschland abweichend von vorstehenden Unterabsätzen während des achten Zwölfmonatszeitraums innerhalb eines für das vorgenannte Gebiet zu erstellenden Rahmenprogramms erlauben, daß einmalig Referenzmengen **zwischen Erzeugern des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik** ohne Übertragung der entsprechenden Böden übertragen werden. Zu diesem Zweck übermittelt Deutschland der Kommission das Rahmenprogramm für das vorgenannte Gebiet. Das Programm wird nach dem Verfahren des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 geprüft.
	(Änderung Nr. 20)
ANHANG VI NUMMER V	
Artikel 4a Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86	
a) Die Verringerung der Milcherzeugung muß sich auf *204.120* Tonnen belaufen und muß spätestens am 31. März 1991 erzielt worden sein.	a) Die Verringerung der Milcherzeugung muß sich auf **704.120** Tonnen belaufen und muß spätestens am 31. März 1991 **für die Hälfte der Menge und am 31. März 1992 für die ganze Menge** erzielt worden sein.

Mittwoch, 21. November 1990

VOM RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 21)	
ANHANG VII NUMMER 1	
Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68	
In Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz wird die Mengenangabe „220.000 Tonnen" durch „*235.000* Tonnen" ersetzt.	In Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz wird die Mengenangabe „220.000 Tonnen" durch „**245.000** Tonnen" ersetzt.
(Änderung Nr. 22)	
ANHANG XV NUMMER 1	
Artikel 32b Absatz 1 Buchstabe ha (neu) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85	
	ha) Deutschland wird im Rahmen der Rationalisierung der Landwirtschaft in den Gebieten der ehemaligen DDR den Programmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Einführung weniger intensiver landwirtschaftlicher Methoden eine besondere Priorität einräumen.

— A3-314/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Konsultation: Erneute Stellungnahme)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den vom Rat befürworteten Textentwürfen im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung:

1. **Verordnung „Tarifliche Maßnahmen" (C3-365/90-1),**
2. **Entscheidung „EGKS-Erzeugnisse" (Zustimmung) (C3-365/90-2)**
3. **Richtlinie „Harmonisierung technischer Normen" (C3-365/90-3)**
4. **Entscheidung „Verbraucherschutz" (C3-365/90-4)**
5. **Richtlinie „Beihilfen für den Schiffbau" (C3-365/90-5)**
6. **Richtlinie „Statistiken: Güterverkehr, Gas, Strom" (C3-365/90-6)**
7. **Verordnung „Statistiken: Arbeitskräfte" (C3-365/90-7)**
8. **Verordnung „Statistiken: Landwirtschaft" (C3-365/90-8)**
9. **Entscheidung „Beihilfen: Eisen- und Stahlindustrie" (C3-365/90-9)**
10. **Richtlinie „Pflanzenschutz" (C3-365/90-10)**
11. **Verordnung „Fischerei: Gemeinsame Politik" (C3-365/90-11)**
12. **Beschluß „Fischerei: Spitzbergen" (C3-365/90-12)**
13. **Verordnung „Verkehr: Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehr (C3-365/90-13)**
14. **Verordnung „Verkehr: Seeverkehr" (C3-365/90-14)**
15. **Verordnung „Energie" (C3-365/90-15)**
16. **Richtlinie „Umwelt" (C3-365/90-16)**
17. **Verordnung „Landwirtschaft" (C3-365/90-17)**

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (KOM(90) 400 endg. sowie der geänderten Vorschläge (KOM(90) 495 endg.),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 24. Oktober 1990 zu den Kommissionsvorschlägen (1),

(1) Teil II Punkt 1 a und b des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 21. November 1990

— unter Hinweis auf die „Schlußfolgerungen des Dreiergesprächs zwischen den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrats und der Kommission vom 6. September 1990 zu den Verfahrensmodalitäten betreffend die Anpassung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts bei der Eingliederung der derzeitigen DDR in die Gemeinschaft" (1),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Einführung eines Konzertierungsverfahrens vom 4. März 1975, insbesondere Artikel 7 (2),

— in Kenntnis der am 7. November 1990 übermittelten vom Rat befürworteten Textentwürfe (C3-365/90),

— in Kenntnis des Berichts seines Nichtständigen Ausschusses zur Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft (A3-314/90),

— in Kenntnis der Haltung der Kommission zu den von ihm vorgenommenen Änderungen,

1. billigt die Textentwürfe des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Rechtsakte gemäß den Änderungen des Parlaments zu verabschieden;

4. verzichtet unter diesen Umständen auf die Einberufung des Konzertierungsausschusses gemäß Artikel 5 der gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 und stimmt dem Abschluß des Konzertierungsverfahrens zu;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) PE 143.416/Anl.
(2) ABl. Nr. C 89 vom 22.4.1975, S. 1.

---

d) Vorschlag für eine Verordnung SN 4526/90

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur vorläufigen Aussetzung der mit den Artikeln 123, 152, 318 und 338 der Beitrittsakte eingeführten Mechanismen bei Weinerzeugnissen sowie Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum freien Verkehr abgefertigt werden

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 2a (neu)
	Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird lediglich die zolltarifliche und die zollrechtliche Gleichbehandlung von Weinerzeugnissen, Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal und solchen Produkten aus anderen Drittstaaten Osteuropas erreicht. Was die gemeinsame Agrarpolitik betrifft, reichen diese Maßnahmen dennoch nicht aus, um den neuen Schwierigkeiten zu begegnen, die sich für Spanien und Portugal mit der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen DDR zur Gemeinschaft ergeben, und um den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz sicherzustellen.

Mittwoch, 21. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2b (neu)

Aufgrund der neuen Lage infolge der Eingliederung des Gebietes der ehemaligen DDR zur Gemeinschaft und auf der Grundlage des in der Gemeinschaft geltenden Gleichbehandlungsgrundsatzes müßte der im Beitrittsvertrag mit Spanien vorgesehene Übergangszeitraum verkürzt werden.

— A3-316/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur vorläufigen Aussetzung der mit den Artikeln 123, 152, 318 und 338 der Beitrittsakte eingeführten Mechanismen bei Weinerzeugnissen sowie Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum freien Verkehr abgefertigt werden

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (SN 4526/90),

— vom Rat gemäß Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals konsultiert (C3-377/90),

— in Kenntnis des Berichts seines Nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft (A3-316/90),

1. nimmt Kenntnis von der befürwortenden Haltung des Rates zu diesem geänderten Vorschlag;

2. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Änderung der finanziellen Vorausschau

— A3-313/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Vorschlägen zur Änderung der finanziellen Vorausschau

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens im Anschluß an die deutsche Einigung (SEK(90) 1780),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission zur Änderung der finanziellen Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens im Anschluß an die Golfkrise (SEK(90) 1820),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Rubrik 5 der finanziellen Vorausschau (Erstattungen an Spanien und Portugal) SEK(90) 2131),

— in Kenntnis der Elemente des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen den drei Organen betreffend die finanzielle Vorausschau im Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses für die Rechte der Frau und des nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft (A3-313/90),

A. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft sich außerordentlichen und unerwarteten Ereignissen gegenübersieht, denen in den kommenden Jahren und insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1991 Rechnung zu tragen ist,

B. in der Erwägung, daß im Vorentwurf des Haushaltsplans 1991 weder die deutsche Vereinigung noch die Golfkrise berücksichtigt werden konnten,

C. in der Erwägung, daß es zur Berücksichtigung dieser Aspekte im jährlichen Haushaltsverfahren notwendig ist, die Obergrenzen der verschiedenen Rubriken der finanziellen Vorausschau zu ändern,

1. weist darauf hin, daß die Gemeinschaft die finanziellen Auswirkungen der im Jahr 1990 zu verzeichnenden außerordentlichen Ereignisse nicht zu Lasten der Regionen und der bestehenden Gemeinschaftspolitiken finanzieren kann;

2. bekräftigt seine Auslegung von Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung, aufgrund dessen die finanzielle Vorausschau insoweit geändert werden kann, als die Gesamtobergrenze der Ausgaben nicht die Marge von 1,19% des BIP im Jahr 1991 und 1,20% im Jahr 1992 überschreitet;

Rubrik 1

3. ist der Ansicht, daß die bestehende Agrarleitlinie beim derzeitigen Stand der Vorausschau der Kommission die Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der vollen Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die neuen deutschen Länder ergeben würden, ermöglicht;

Rubrik 2

4. billigt die Anhebung der Obergrenze dieser Rubrik um 829 Millionen Ecu 1991 und 1.000 Millionen Ecu 1992 zwecks Ausdehnung der Strukturfonds auf die neuen deutschen Länder;

5. begrüßt die Erklärung des Rates, mit der die Initiativen des Parlaments im Umweltbereich (Life) und zugunsten der Randregionen (Périfra) unterstützt werden, und ersucht die Kommission, innerhalb kürzester Frist die Legislativvorschläge für diese beiden Initiativen zu unterbreiten;

Rubrik 3

6. ist der Ansicht, daß es im Interesse einer stärkeren Kohärenz der Tätigkeit der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Mittel- und Osteuropa zweckmäßig ist, die anläßlich der Abstimmung über den Haushaltsplan 1991 in erster Lesung beschlossene Aktion „Let's go east" im Rahmen des Programms Phare zu finanzieren (B7-600);

7. billigt die Senkung der Obergrenze der Rubrik 3 um 50 Millionen Ecu für 1991, weist jedoch darauf hin, daß sich die drei Institutionen anläßlich der Dreiergespräche vom 15. November 1990 darauf verständigt haben, daß die Obergrenze dieser Rubrik 1992 angehoben wird, wenn für die fünf neuen deutschen Länder ein spezifischer Bedarf entstehen sollte;

Rubrik 4

8. billigt die Anhebung der Obergrenze dieser Rubrik um 595 Millionen Ecu 1991 und 110 Millionen Ecu 1992, wodurch die finanziellen Erfordernisse zur Unterstützung der am stärksten von der Golfkrise betroffenen Länder, zur Ersetzung der 1990 für die Flüchtlings-Soforthilfe im Anschluß an diese Krise aufgewandten Mittel sowie zur deutschen Einigung berücksichtigt werden;

9. nimmt die Absicht des Rates und der Kommission zur Kenntnis, die Mittel für das Programm Phare unter Berücksichtigung der ursprünglich für die ehemalige DDR vorgesehenen Mittel 1991 um 35 Millionen Ecu zu verringern;

Rubrik 5

10. billigt die Kürzung des in dieser Rubrik veranschlagten Betrags für den Abbau der Lagerbestände um 220 Millionen Ecu 1991 und 40 Millionen Ecu 1992, damit die Erstattungen an Spanien und Portugal 1991 um 180 Millionen Ecu und die Verwaltungsausgaben um 40 Millionen Ecu jährlich angehoben werden können;

11. billigt den Kompromiß der drei Institutionen, der die Zweckmäßigkeit einer eingehenden Prüfung der Immobilienpolitik der Gemeinschaft für ihre Institutionen ab dem Jahr 1991 auch im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bekräftigt;

12. verpflichtet sich gemeinsam mit dem Rat, auf der Grundlage der aus dieser Prüfung resultierenden Schlußfolgerungen das Notwendige zu veranlassen, damit der Kauf des ERASMUS-Gebäudes des Gerichtshofs 1991 erfolgen kann;

13. billigt den Entwurf einer Vereinbarung im Anhang zwischen den drei Organen betreffend die finanzielle Vorausschau entsprechend dem Ergebnis der Dreiergespräche vom 15. November 1990;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

Elemente einer Vereinbarung zwischen den drei Organen betreffend die finanzielle Vorausschau im Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung vom 1. Juli 1988

1. Die Obergrenze der Rubrik 1 bleibt unverändert.

Das Parlament willigt ein, sich der Erklärung des Rates und der Kommission zu den Agrarausgaben im Zusammenhang mit der deutschen Einigung die in das Prorokoll über die Tagung des Rates vom 22. Oktober 1990 aufgenommen wurde (s. Anhang), anzuschließen.

2. Die Obergrenze der Rubrik 2 („Strukturpolitische Maßnahmen") wird 1991 um 829 Mio. Ecu und 1992 um 1 000 Mio. Ecu angehoben.

Die drei Organe erkennen die Bedeutung an, die dem Vorschlag Perifra betreffend die Regionen mit Randlage zukommt. Die für diese Maßnahme zu veranschlagenden Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Einhaltung der Obergrenze der Rubrik 2 festgelegt.

Die drei Organe, die sich dessen bewußt sind, daß die Umweltprobleme eine Antwort der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs vom 25. und 26. Juni 1990 in Dublin erfordern, erkennen die Bedeutung der Schaffung eines neuen Finanzinstruments für die Umwelt an. Die für diese Maßnahmen zu veranschlagenden Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Einhaltung der Obergrenze der Rubrik 2 festgelegt. Die Kommission verpflichtet sich, die erforderlichen Vorschläge zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Maßnahme so bald wie möglich vorzulegen. Rat und Parlament verpflichten sich diese Vorschläge so bald wie möglich zu prüfen.

3. Die Obergrenze der Rubrik 3 („ Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung") wird für 1991 um 50 Mio Ecu gesenkt.

Die drei Organe kommen überein, daß sie, falls für 1992 im Forschungsbereich hinsichtlich der fünf neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland ein heute noch nicht absehbarer Bedarf auftreten sollte, die Lage im Hinblick auf eine etwaige Anhebung der Obergrenze überprüfen werden.

4. Die Obergrenze der Rubrik 4 („Sonstige Politikbereiche") wird für 1991 um 595 Mio. Ecu und für 1992 um 110 Mio. Ecu angehoben.

5. a) In der Rubrik 5 („Erstattungen und Verwaltung") wird der Betrag der Linie „Abbau der Lagerbestände für 1991 um 220 Mio. Ecu und für 1992 um 40 Mio. Ecu verringert, um zusätzlichen Spielraum für die anderen Ausgaben dieser Rubrik, einschließlich der Erstattungen an Spanien und Portugal, zu schaffen.

b) Die drei Organe bestätigen, daß es wichtig ist, bereits 1991 eine gründliche Prüfung der von der Gemeinschaft für ihre Organe zu verfolgenden Immobilienpolitik vorzunehmen, und zwar auch unter Berücksichtigung des Kriteriums der wirtschaftlichen Haushaltsführung. Für den Fall, daß die aus dieser Prüfung zu ziehenden Schlußfolgerungen positiv sind, kommen die beiden Teile der Haushaltsbehörde überein, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um 1991 das Erasmus-Gebäude zu erwerben.

*
* *

6. Diese Elemente einer Vereinbarung bilden ein Paket, über das die drei Organe in einem einzigen Beschluß befinden.

Erklärung zu den Agrarausgaben im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung

Das Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, daß sich die verfügbare Marge der Agrarleitlinien für 1991 auf rund 2,4 Milliarden Ecu beläuft. Sie sind sich daher darin einig, daß ihre Anhebung beim derzeitigen Stand der Dinge nicht gerechtfertigt ist.

Sie kommen überein, daß die Entwicklung der Kosten in Zusammenhang mit der Deutschen Einigung, die wegen der unmittelbaren Anwendung der GAP in den östlichen Gebieten Deutschlands voraussichtlich dem EAGFL — Garantie angelastet werden, von der Kommission aufmerksam zu überwachen ist.

Sie nehmen die Schätzungen der Kommission zur Kenntnis, wonach diese Kosten innerhalb der verfügbaren Marge finanziert werden können, ohne daß das reibungslose Funktionieren der GAP gefährdet wird. Sie räumen allerdings ein, daß bei diesen Schätzungen weiterhin eine gewisse Unsicherheitsmarge besteht.

Für den Fall, daß die sich unmittelbar aus der deutschen Einigung ergebenden Agrarausgaben nicht vollständig innerhalb dieser Marge finanziert werden können, ohne das reibungslose Funktionieren der GAP zu beeinträchtigen, und falls nach Ansicht der Kommission daher zusätzliche Mittel über die derzeitige Leitlinie hinaus bereitgestellt werden müßten, vereinbaren Rat und Kommission, daß letztere den Rat mit geeigneten Vorschlägen befaßt (Änderung der Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin und Vorschlag für eine Änderung der finanziellen Vorausschau gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung von 1988), damit dieser sie innerhalb kürzester Frist prüfen kann.

---

5. Tierarzneimittel ** II

— A3-295/90

BESCHLUSS
Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-258/90 — SYN 189),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu den Vorschlägen der Kommission KOM(88) 779 endg.),

(1) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 104.

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(90) 135 endg.) (1),

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehende Änderung am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 10a (neu)

Es müssen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Verwendung von hormonalen Wirkstoffen zur Wachstumsförderung und Ertragssteigerung bei Tieren ergriffen werden.

(1) ABl. Nr. C 131 vom 30.5.1990, S. 16.

— A3-295/90

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-259/90 — SYN 190),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission (KOM(88) 779 endg.),

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(90) 135 endg.) (2),

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 111.
(2) ABl. Nr. C 131 vom 30.5.1990, S. 16.

Mittwoch, 21. November 1990

6. Konformitätsbewertungsverfahren ** II

— **A3-285/90**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-196/89 — SYN 208),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu der Mitteilung der Kommission (SEK(90) 1357),

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Anhang Abschnitt I Buchstabe ha (neu)

ha) Im Interesse des Schutzes der Hersteller soll den gemeldeten Stellen nur die technische Dokumentation übermittelt werden, die ausschließlich für den Zweck der Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen notwendig ist. Für vertrauliche Informationen muß ein Rechtsschutz gelten.

(Änderung Nr. 2)

Anhang Abschnitt I Buchstabe j Unterabsatz 1a (neu)

Gemäß der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1989 zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung unterliegt die Weitergabe von Aufträgen an eine in einem Drittland ansässige Stelle bestimmten Bedingungen, die folgendes garantieren müssen:

— **die Kompetenz der Stelle, die den Unterauftrag erhält, unter Berücksichtigung der Normen der Reihe EN 45000 und die Fähigkeit des Mitgliedstaates, der diese Stelle benannt hat, eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Normen zu garantieren;**

— **die effektive Verantwortlichkeit der benannten Stelle für die im Rahmen des Untervertrags durchgeführten Arbeiten.**

(1) ABl. Nr. C 149 vom 18.6.1990, S. 162.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

Anhang Abschnitt II Modul B Ziffer 5 Unterabsatz 3a (neu)

Ein Widerspruchsverfahren ist vorzusehen.

---

7. Subsidiaritätsprinzip

— **A3-267/90**

ENTSCHLIESSUNG

zum Grundsatz der Subsidiarität

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf den EGKS-, den EWG- und den EAG-Vertrag sowie auf die Einheitliche Europäische Akte,

— unter Hinweis auf den am 14. Februar 1984 gebilligten Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. November 1990 über die Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 1990 über die Wirtschafts- und Währungsunion (2),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 1990 über den Grundsatz der Subsidiarität (3),

— in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses (A3-267/90),

A. in der Erwägung, daß es im Zusammenhang mit den Regierungskonferenzen, die ab Dezember 1990 zusammentreten sollen, von Bedeutung ist, den Grundsatz der Subsidiarität im Hinblick auf die Europäische Union ausdrücklich in den Verträgen zu verankern,

B. in der Erwägung, daß es sich zur Aufgabe gemacht hat, seinen Beitrag zur institutionellen Debatte, insbesondere über dieses Prinzip, zu leisten und vor Beginn dieser Regierungskonferenzen präzise Vorschläge vorzulegen,

1. schlägt vor, in den EWG-Vertrag und in die entsprechenden Artikel des EGKS- und des EAG-Vertrags eine Definition des Grundsatzes der Subsidiarität aufzunehmen, die auf grundsätzlicher Ebene und in bezug auf die Tätigkeit der Gemeinschaft angibt, welche Aufgaben diese wahrnehmen kann. Diese Definition sollte die Form des folgenden Artikels annehmen:

> Artikel 3a des EWG-Vertrags (Artikel 3a des EGKS-Vertrags, Artikel 2a des EAG-Vertrags)
>
> Die Gemeinschaft wird nur zur Erfüllung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben und zur Erreichung der vertraglich bestimmten Ziele tätig. Sind der Gemeinschaft zu diesem Zweck bestimmte Befugnisse nicht ausschließlich oder nicht vollständig zugewiesen, so wird sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeit nur insoweit tätig, als die Erreichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihr Ausmaß oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen oder von der Gemeinschaft wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein.;

---

(1) Teil II Punkt 6 a des Protokolls dieses Datums.
(2) ABl. Nr. C 149 vom 18.6.1990, S. 66.
(3) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 163.

2. hält es für erforderlich, in rechtlicher Hinsicht die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität dadurch zu gewährleisten, daß der Gerichtshof mit entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattet wird und daß es den Gemeinschaftsinstitutionen sowie den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, ihn zu gegebener Zeit anzurufen. Dazu sollten die Verträge wie folgt ergänzt werden:

Artikel 172a des EWG-Vertrags (Artikel 37a des EGKS-Vertrags, Artikel 145a des EAG-Vertrags)

1) Der Rat, die Kommission, das Parlament oder ein Mitgliedstaat können nach der endgültigen Annahme und vor dem Inkrafttreten eines Rechtsaktes den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ersuchen zu überprüfen, ob dieser Rechtsakt nicht die Grenzen der Zuständigkeit der Gemeinschaft überschreitet. Auf Antrag einer Institution oder eines Mitgliedstaates fällt der Gerichtshof sein Urteil nach einem Dringlichkeitsverfahren, wodurch das Inkrafttreten des Rechtsaktes aufgeschoben wird.

2) Ist das Urteil des Gerichtshofs ablehnend, so ist auf diesen Rechtsakt das Verfahren zur Änderung des Vertrags gemäß Artikel 236 des EWG-Vertrags anwendbar.

3. erwartet, daß die Regierungskonferenz diese Vorschläge prüft und als solche in die Revision des Vertrags einbezieht oder sich mit dem Europäischen Parlament gemäß dem in Ziffer 5 seiner Entschließung vom 14. März 1990 über die Regierungskonferenz [1] genannten Verfahren auf Alternativmöglichkeiten einigt;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentschaft der Regierungskonferenz, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission zu übermitteln.

---

[1] ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 114.

Mittwoch, 21. November 1990

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 21. November 1990

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, VON ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGER, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY CH., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BINDI, BIRD, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BORLOO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F. N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOMBO, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, CRAXI, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DE ROSSA, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, DE VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FANTINI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERREIRA RIBEIRO, FERRER I CASALS, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FORTE, FRIEDRICH, FUCHS, FUNCK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HERSANT, HERVÉ, HERZOG, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K. P., KOFOED, KOSTOPOULOS, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEMMER, LENZ, LIMA, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALHURET, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MATTINA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELANDRI, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERSCHAU, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFARIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHE, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS,

STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAECHTER, WALTER, WEBER, VON WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WURTZ, WYNN.

Mittwoch, 21. November 1990

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(−) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche

Einspruch II — Gladio

(+)

COLAJANNI, DILLEN, GRUND, KÖHLER K. P., NEUBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER.

(−)

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, VON ALEMANN, ALEXANDRE, AMARAL, AMENDOLA, ANGER, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BELO, BERNARD REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BÖGE, BOMBARD, BONDE, BOWE, VAN DEN BRINK, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN, COATES, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, DAVID, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DENYS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FUCHS, FUNK, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HOON, HOPPENSTEDT, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, JOANNY, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., LACAZE, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANNOYE, LENZ, MAHER, MAIBAUM, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELANDRI, MELIS, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, NAPOLETANO, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PATTERSON, PÉREZ ROYO, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POMPIDOU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, READ, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLEICHER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, STAES, STEVENS, STEWART, TARADASH, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VAN VELZEN, VERBEEK, VERHAGEN, VERTEMATI, VOHRER, VON WECHMAR, WEST, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche

Einspruch III — Computerindustrie

(+)

VON ALEMANN, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BEUMER, BÖGE, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, COONEY, DE DONNEA, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FUNK, HERMAN, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, JACKSON F., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN,

KEPPELHOFF-WIECHERT, LACAZE, LAMBRIAS, LANE, LENZ, MAHER, MCCARTIN, MCINTOSH, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, PAISLEY, PATTERSON, PISONI F., POMPIDOU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SPENCER, STEVENS, THEATO, TURNER, VERHAGEN, VOHRER, VON WOGAU.

(–)

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALEXANDRE, AMENDOLA, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BARZANTI, BELO, BETTINI, BOMBARD, BONDE, BOWE, VAN DEN BRINK, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COATES, COLAJANNI, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, DAVID, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DENYS, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST DE LA GRAETE, FERNEX, FORD, FUCHS, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HUGHES, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, KÖHLER H., LANGER, LANNOYE, LARONI, MAIBAUM, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELANDRI, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, MORRIS, NAPOLETANO, NEUBAUER, NEWENS, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PÉREZ ROYO, PLANAS PUCHADES, PORRAZZINI, RØNN, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STAES, STEWART, TARADASH, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VON WECHMAR, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

CASSANMAGNAGO, GRUND, KÖHLER K. P.

Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender

Bericht Medina Ortega — A 3-274/90

Entschließungsantrag

(+)

ALEXANDRE, ANASTASSOPOULOS, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BAUR, BEAZLEY P., BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONETTI, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BROK, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CRADOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, COATES, COLOM I NAVAL, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DE ROSSA, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES J., ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, FANTINI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FORMIGONI, FRIEDRICH I., FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HERVÉ, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOFOED, LACAZE, LANOR, LANGES, LANNOYE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NØR CHRISTENSEN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERSCHAU, PETER, PETERS, PIERROS, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS

GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, ROBLES PIQUER, ROGALLA, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAES, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VON DER VRING, WAECHTER, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(–)

DILLEN, GOLLNISCH, GRUND, SCHODRUCH, VAN DER WAAL.

(O)

CHRISTENSEN, LANE, SANDBÆK.

Deutsche Einigung

Bericht Donnelly — A 3-315/90

Änderungsantrag Nr. 5

(+)

ALBER, VON ALEMANN, ANASTASSOPOULOS, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BERNARD-REYMOND, BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BROK, CALVO ORTEGA, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, COX, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DEPREZ, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LEMMER, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, LUSTER, MARCK, MCCARTIN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PERY, PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PRAG, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, SÄLZER, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, WELSH, VON WOGAU, ZAVVOS, ZELLER.

(–)

ADAM, AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, BAGET BOZZO, BALFE, BARROS MOURA, BARTON, BELO, BETTINI, BIRD, BLAK, BLOT, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE ROSSA, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FAYOT, FERNEX, FERRI, FORD, GALLAND, GALLE, GARCIA,

Mittwoch, 21. November 1990

GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOON, HORY, HUGHES, IACONO, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, JUNKER, KÖHLER H., LA PERGOLA, LACAZE, LAGORIO, LAMASSOURE, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDES BOTA, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEWENS, NIELSEN T., NORDMANN, ONUR, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PEREIRA V., PETER, PETERS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., STAES, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, VALENT, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WAECHTER, WALTER, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

BARZANTI, BONTEMPI, CECI, DE GIOVANNI, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOLZFUSS, IMBENI, NAPOLETANO, PAPAYANNAKIS, PORRAZZINI, SCHODRUCH, TRIVELLI, VECCHI, VON WECHMAR.

Änderungsantrag Nr. 9

(+)

ALAVANOS, ARBELOA MURU, BARROS MOURA, BARZANTI, BEUMER, BONTEMPI, CASSIDY, CASTELLINA, CECI, DE GIOVANNI, DE ROSSA, DOMINGO SEGARRA, EWING, GARAIKOETXEA URRIZA, GUTIÉRREZ DÍAZ, IMBENI, IVERSEN, NAPOLETANO, PAPAYANNAKIS, PORRAZZINI, DE LOS SANTOS LÓPEZ, TRIVELLI, VANDEMEULEBROUCKE, VECCHI.

(−)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BALFE, BANOTTI, BARTON, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BIRD, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DILLEN, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FERRI, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LO GIUDICE, LOMAS, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN,

ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA V., PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WALTER, VON WECHMAR, WELSH, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS, ZELLER.

(O)

AGLIETTA, ANGER, BETTINI, COCHET, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FERNEX, JOANNY, LANNOYE, PARTSCH, SANTOS, STAES, VERBEEK, WAECHTER.

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

ADAM, ALAVANOS, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BELO, BIRD, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASTELLINA, CECI, CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE ROSSA, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMGINO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, EWING, FAYOT, FERRI, FORD, GALLE, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOON, HORY, HUGHES, IACONO, IMBENI, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, KÖHLER H., KOFOED, LA PERGOLA, LACAZE, LAGORIO, LAMASSOURE, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MORRIS, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NIELSEN T., NORDMANN, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PEREIRA V., PETER, PETERS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VALENT, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WALTER, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(−)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BROK, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DEPREZ, DE DONNEA, DOUSTE-BLAZY, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG,

HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LEMMER, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, LUSTER, MARCK, MCCARTIN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PRAG, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, SÄLZER, SALEMA, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VERHAGEN, VERWAERDE, WELSH, VON WOGAU, ZAVVOS, ZELLER.

(O)

AGLIETTA, VON ALEMANN, ANGER, ANTONY, BETTINI, BLOT, COCHET, DILLEN, DONNELLY, FALQUI, FERNEX, HOLZFUSS, JOANNY, LANNOYE, MELANDRI, MELIS, PARTSCH, SABY, SANTOS, SCHODRUCH, STAES, VERBEEK, WAECHTER, VON WECHMAR.

Entschließungsantrag

(+)

AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CECI, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE ROSSA, DE VITTO, DEFRAIGNE, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, EWING, FALQUI, FANTINI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER I CASALS, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LO GIUDICE, LOMAS, LULLING, LUSTER, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN T., O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRONK, PROUT, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ

AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANTOS, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WALTER, VON WECHMAR, WELSH, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS, ZELLER.

(–)

ANTONY, DILLEN, SCHODRUCH.

(O)

BLOT, COX, GUILLAUME, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK.

Deutsche Einigung

Bericht Donnelly — A 3-304/90

Änderungsantrag Nr. 25

(+)

AGLIETTA, ALAVANOS, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BARTON, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CASTELLINA, CAUDRON, CECI, CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DE ROSSA, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FAYOT, FERNEX, FERRI, FORD, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOON, HUGHES, IACONO, IMBENI, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, JUNKER, KÖHLER H., LA PERGOLA, LANNOYE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, MAIBAUM, MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, PETER, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SPECIALE, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VALENT, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VISSER, VON DER VRING, WAECHTER, WALTER, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(–)

ALBER, VON ALEMANN, ANASTASSOPOULOS, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARROS MOURA, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BEUMER, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BORGO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BROK, CALVO ORTEGA, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, COX, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DE GUCHT, DE VITTO, DE VRIES, DEFRAIGNE, DEPREZ, DILLEN, DE

Mittwoch, 21. November 1990

DONNEA, DOUSTE-BLAZY, ESCUDER CROFT, FANTINI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LACAZE, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LARIVE, LEMMER, LENZ, LUSTER, MAHER, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MCCARTIN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VERHAGEN, VERWAERDE, VOHRER, VON WECHMAR, WELSH, WIJSENBEEK, VON WOGAU, ZAVVOS.

(O)

DONNELLY.

Deutsche Einigung

Bericht Donnelly — A 3-315/90

Änderungsantrag Nr. 41

(+)

ADAM, AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BELO, BERTENS, BETTINI, BIRD, BLAK, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASTELLINA, CAUDRON, CHABERT, CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FAYOT, FERNEX, FERRI, FORD, GALLAND, GALLE, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HUGHES, IACONO, IMBENI, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, JUNKER, KOFOED, LACAZE, LAGORIO, LAMASSOURE, LANNOYE, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, NIANIAS, NIELSEN T., NORDMANN, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, PASTY, PETER, PETERS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, VAN PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SPECIALE, THAREAU, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WAECHTER, WALTER, VON WECHMAR, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(–)

ALBER, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BERNARD-REYMOND, BETHELL, BEUMER, BLOT, BOCKLET, BORGO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAHTERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, DALSASS, DALY, DE ROSSA, DE VITTO, DEPREZ, DILLEN, DOUSTE-BLAZY, ELLES J., ESCUDER CROFT, FANTINI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH I., FUNCK, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LAGAKOS, LANGES, LEMMER, LENZ, LULLING, LUSTER, MARCK, MCCARTIN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PATTERSON, PEIJS, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, SARIDAKIS, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VERHAGEN, VAN DER WAAL, WELSH, VON WOGAU, ZAVVOS, ZELLER.

Änderungsantrag Nr. 45

(+)

VON ALEMANN, BARZANTI, BERTENS, BONTEMPI, CALVO ORTEGA, CAPUCHO, CASTELLINA, CHABERT, COX, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DEFRAIGNE, DENYS, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, GALLAND, GARCIA, GASÒLIBA I BÖHM, GISCARD D'ESTAING, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOLZFUSS, IMBENI, IVERSEN, KOFOED, LACAZE, LAMASSOURE, MAHER, MARLEIX, MARTIN S., MELIS, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, NAPOLETANO, NIANIAS, NIELSEN T., NORDMANN, PAPAYANNAKIS, PASTY, PIMENTA, PORRAZZINI, PORTO, RAFFARIN, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SPECIALE, TONGUE, TRIVELLI, VALENT, VEIL, VERWAERDE, WIJSENBEEK.

(–)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BARROS MOURA, BARTON, BEAZLEY C., BELO, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALSASS, DALY, DAVID, DE ROSSA, DE VITTO, DE VRIES, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES J., ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, FALQUI, FANTINI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER I CASALS, FERRI, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., LAGAKOS, LAGORIO, LANGES, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LOMAS, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA,

Mittwoch, 21. November 1990

RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TOPMANN, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VISSER, VON DER VRING, WAECHTER, WELSH, WETTIG, WHITE, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS, ZELLER.

(O)

BERNARD-REYMOND, BLOT, DILLEN, DOUSTE-BLAZY, SABY, SCHODRUCH, VOHRER, VON WECHMAR.

Haushaltsdisziplin und Verbesserung des Haushaltsverfahrens

Bericht Lamassoure — A 3-313/90

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

AGLIETTA, ANGER, ANTONY, BARROS MOURA, BETTINI, BLOT, CASTELLINA, COCHET, DE ROSSA, DILLEN, ERNST DE LA GRAETE, FERNEX, GARAIKOETXEA URRIZA, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, IMBENI, JOANNY, LANNOYE, MELIS, NAPOLETANO, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, VAN PUTTEN, RIBEIRO, ROSSETTI, SANTOS, SPECIALE, TAZDAÏT, TRIVELLI, WAECHTER.

(−)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BEAZLEY C., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BEUMER, BIRD, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSIDY, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALSASS, DALY, DAVID, DE GUCHT, DE VITTO, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES J., ELLIOTT, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FERRI, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, LAGAKOS, LAMASSOURE, LANGES, LARIVE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, PACK, PAGOROPOULOS, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU,

SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERHAGEN, VERTEMATI, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WETTIG, WHITE, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZELLER.

(O)

BOMBARD.

Subsidiaritätsprinzip

Bericht Giscard d'Estaing — A 3-267/90

Entschließungsantrag

(+)

ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE VITTO, DE VRIES, DEFRAIGNE, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, FANTINI, FAYOT, FONTAINE, FORTE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, LA PERGOLA, LACAZE, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LARONI, LENZ, LINKOHR, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN, ONUR, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA V., PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRICE, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VON DER VRING, WALTER, VON WECHMAR, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WYNN.

(−)

AGLIETTA, ANGER, ANTONY, BETTINI, COCHET, CRAMON-DAIBER, DILLEN, FERNEX, GARAIKOETXEA URRIZA, GÖRLACH, JOANNY, LANNOYE, MEBRAK-ZAÏDI,

Mittwoch, 21. November 1990

MEDINA ORTEGA, MELIS, METTEN, PARTSCH, ROTH, ROTHLEY, SABY, SANTOS, SCHODRUCH, TRAUTMANN, TSIMAS, VAN HEMELDOCNK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, WAECHTER.

(O)

BLOT, BONDE, CHRISTENSEN, ERNST DE LA GRAETE, FERRER I CASALS, GANGOITI LLAGUNO, SANDBÆK, VAYSSADE, VAN DER WAAL.

Regierungskonferenzen

Bericht Martin — A 3-270/90

Änderungsantrag Nr. 131

(+)

BIRD, BONDE, CHRISTENSEN, FERNEX, GARAIKOETXEA URRIZA, MELIS, NIANIAS, PASTY, PERREAU DE PINNINCK, PIERMONT, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, TONGUE, VERBEEK, WAECHTER, WYNN.

(−)

AGLIETTA, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANGER, ANTONY, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BLOT, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHIABRANDO, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE PICCOLI, DE VITTO, DE VRIES, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, FANTINI, FAYOT, FERRER I CASALS, FLORENZ, FONTAINE, FORTE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LA PERGOLA, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MÜLLER, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA V., PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VECCHI, VAN VELZEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VON DER VRING, VON WECHMAR, WHITE, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, ZAVVOS.

(O)

CHRISTENSEN, DE ROSSA, KÖHLER H., MOTTOLA, RØNN.

Mittwoch, 21. November 1990

Änderungsantrag Nr. 159

(+)

BARTON, BONDE, CHRISTENSEN, DILLEN, FERNEX, FERRER I CASALS, GANGOITI LLAGUNO, GARAIKOETXEA URRIZA, GUIDOLIN, HOFF, MATTINA, MELIS, PIERMONT, ROTH, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SELIGMAN, SIMPSON A., VERBEEK.

(−)

AGLIETTA, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANGER, ANTONY, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLOT, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHIABRANDO, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE VITTO, DE VRIES, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, FANTINI, FAYOT, FONTAINE, FORTE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HUGHES, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., LA PERGOLA, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LINKOHR, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARLEIX, MARTIN D., MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NIELSEN T., ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PASTY, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VAN VELZEN, VERTEMATI, VON DER VRING, VON WECHMAR, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

CHRISTIANSEN, KELLETT-BOWMAN, RØNN, VERWAERDE, VISSER.

Änderungsantrag Nr. 129

(+)

BELO, BONDE, CHRISTENSEN, CHISTIANSEN, CRAMON-DAIBER, FERNEX, GANGOITI LLAGUNO, MELIS, PIERMONT, RØNN, ROTH, ROTH-BEHRENDT, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, VERBEEK.

(−)

AGLIETTA, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANGER, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BARZANTI, BERNARD-REYMOND,

BERTENS, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHIABRANDO, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE PICCOLI, DE VITTO, DE VRIES, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FANTINI, FAYOT, FERRER I CASALS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRIEDRICH I., FUNK, GALLAND, GALLE, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., LA PERGOLA, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LENZ, LINKOHR, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARINHO, MARTIN D., MATTINA, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NIELSEN T., O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, PASTY, PEIJS, PERREAU DE PINNINCK, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, REDING, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VAN VELZEN, VERTEMATI, VON DER VRING, VAN DER WAAL, VON WECHMAR, WHITE, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Änderungsantrag Nr. 103

(+)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, BAGET BOZZO, BELO, BETTINI, BIRD, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BOWE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CAUDRON, CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE ROSSA, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, FALQUI, FAYOT, FERNEX, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HAPPART, HARRISON, HERVÉ, HOFF, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, JUNKER, LA PERGOLA, LANNOYE, LARONI, LINKOHR, LÜTTGE, MAIBAUM, MARTIN D., MATTINA, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELIS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, ONUR, PARTSCH, PERY, PETER, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, ROBLES PIQUER, ROGALLA, RØNN, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, VISSER, VON DER VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(−)

ALBER, VON ALEMANN, AMARAL, AVGERINOS, BARZANTI, BEAZLEY C., BERNARD-REYMOND, BERTENS, BEUMER, BINDI, BLOT, BONTEMPI, BOURLANGES,

CALVO ORTEGA, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CECI, CHIABRANDO, COLAJANNI, COX, DALSASS, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE PICCOLI, DE VRIES, DEPREZ, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, FANTINI, FERRER I CASALS, FLORENZ, FONTAINE, FORTE, FIREDRICH I., FUNK, GALLAND, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, IMBENI, INGLEWOOD, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LAGAKOS, LAMASSOURE, LENZ, LULLING, MAHER, MCCARTIN, MCINTOSH, MENRAD, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIANIAS, NIELSEN T., O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PASTY, PEIJS, PENDERS, PERREAU DE PINNINCK, PESMAZOGLOU, PINXTEN, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFARIN, RAWLINGS, REDING, REYMANN, ROMEOS, ROSSETTI, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VECCHI, VERHAGEN, VAN DER WAAL, VON WOGAU, ZAVVOS.

(O)

BONDE, CHRISTENSEN, ERNST DE LA GRAETE, SANDBÆK.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 22. NOVEMBER 1990

(90/C 324/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.30 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Herr Martin hat mitgeteilt, daß er bei der Sitzung am Vortag anwesend war, sein Name jedoch nicht in der Anwesenheitsliste aufgeführt ist.

Es sprechen:

— Frau McIntosh, die auf den auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums gefaßten Beschluß des Parlaments zurückkommt, die Abstimmungen am Ende der Dringlichkeitsdebatte zu „bündeln" *(Teil I Punkt 15)*; sie betont, das Erweiterte Präsidium habe sich in dieser Angelegenheit eine Zuständigkeit angemaßt, die dem Geschäftsordnungsausschuß zukomme und beantragt, den Beschluß für unwirksam zu erklären, bis dieser Ausschuß seine Stellungnahme abgegeben habe (der Präsident erinnert daran, daß die Frage bereits am Vortag ans Erweiterte Präsidium zurückverwiesen wurde und unterstreicht, daß das Parlament eine Entscheidung getroffen habe);

— Herr Pannella, der erst auf einen Fehler in der italienischen Fassung des Protokolls bezüglich des Herrn Andreotti zugeordneten Titels *(Teil I Punkt 11)* hinweist und anregt, den zweiten Absatz dieses Punktes durch Anfügung der Worte „und zu den Beziehungen zwischen Europäischem Parlament und Rat hinsichtlich der Regierungskonferenzen" zu vervollständigen; er wünscht außerdem, daß die Wiedergabe seiner Wortmeldung in Punkt 15 zu der von Frau McIntosh angesprochenen Frage um die Worte „und ist der Auffassung, die kommende Abstimmung sei nichtig" ergänzt werde (der Präsident antwortet, in der französischen Fassung des Protokolls sei Herr Andreottis Titel richtig, im übrigen habe er nicht gehört, daß Herr Pannella die Äußerungen getätigt hätte, deren Anfügung an seine Wortmeldung in Punkt 15 er wünsche);

— Frau Veil, die betont, jeder Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung müsse zur Prüfung der Frage an den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen werden, und das am Vortag gewählte Verfahren sei daher unannehmbar; sie schlägt vor, daß dieser Ausschuß noch am selben Morgen zur Behandlung des Problems zusammentrete (der Präsident nimmt diesen Antrag zur Kenntnis und erklärt, er werde alle gemachten Bemerkungen dem Erweiterten Präsidium zur erneuten Prüfung übermitteln);

— Herr Killilea, der auf seine Wortmeldung über Herrn Cox *(Teil I Punkt 1)* zurückkommt und betont, es habe sich nicht um einen persönlichen Angriff gehandelt;

— Herr Cox zu dieser Wortmeldung;

— Herr Patterson, der auf den Antrag von Frau Veil am Vortag zurückkommt, den Geschäftsordnungsausschuß mit der Frage der „Bündelung" der Abstimmungen zu befassen und sein Verständnis äußert, daß und wozu das Erweiterte Präsidium befaßt werde; er fragt, wann dieses zusammentrete und ob die Frage einer eventuellen Überweisung an den Geschäftsordnungsausschuß angesprochen werden solle; er hält das gewählte Verfahren nicht für geschäftsordnungskonform und meint, der Geschäftsordnungsausschuß hätte sofort, beim ersten Antrag eines Abgeordneten, befaßt werden müssen;

— Herr Prag, der die Überweisung der Frage an das Erweiterte Präsidium ebenfalls für eine Fehlentscheidung hält und betont, die Geschäftsordnung könne nur unter Einhaltung der in derselben festgelegten Regeln geändert werden;

— Herr Donnelly, der seinen Antrag vor der Abstimmung über seine Berichte anspricht, die vier Erklärungen der Kommission sollten als Anlage zum Protokoll gedruckt werden, feststellt, dies sei nicht der Fall und beantragt, es nachzuholen (der Präsident antwortet, die Texte seien im Ausführlichen Sitzungsbericht wiedergegeben);

— Herr Ford, der Übergang zur Tagesordnung beantragt;

— Herr Graefe zu Baringdorf, der angesichts der Proteste beantragt, solange keine einschlägige Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses vorliege, dieses Mal noch das alte Verfahren anzuwenden, um keinen Präzedenzfall zu schaffen (der Präsident antwortet, der Sitzungspräsident könne nur die Beschlüsse des Plenums ausführen);

— Herr Gollnisch erst in einer persönlichen Angelegenheit (der Präsident unterbricht ihn, da es sich nach seiner Auffassung nicht um eine persönliche Angelegenheit handelt); er unterstützt dann die Wortmeldung von Frau Veil und beantragt, gestützt auf Artikel 131, 1 der Geschäftsordnung, die Überweisung der Frage an den zuständigen Ausschuß; schließlich protestiert er dagegen, daß ein Entschließungsantrag von Frau Taz-

daït zu den Ereignissen in Vaulx-en-Velin in diese Dringlichkeitsdebatte aufgenommen wurde, während bei der letzten Dringlichkeitsdebatte die Aufnahme dieses Punktes abgelehnt wurde, nur weil — so meint er — er damals im Namen seiner Fraktion einen Entschließungsantrag zu diesem Thema eingereicht hatte;

— Herr Colajanni, der erklärt, in den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung (S. 1) sei aufgeführt, er habe für den ersten Einspruch gestimmt, dabei habe er dagegen stimmen wollen;

— Herr Pannella erst zur Wortmeldung von Herrn Gollnisch; dann beantragt er, die S-Fraktion solle ihren Vorschlag zur „Bündelung" der Abstimmungen offiziell zurückziehen und erinnert den Präsidenten daran, er müsse die Geschäftsordnung einhalten;

— Herr C. Beazley, der gegen die Haltung der S-Fraktion in dieser Angelegenheit protestiert und der Auffassung ist, an diesem Tage könne keinesfalls nach dem am Vortag beschlossenen Verfahren über die Entschließungen für die Dringlichkeitsdebatte abgestimmt werden;

— Frau Dury, die als Obfrau der S-Fraktion für die Dringlichkeitsdebatte betont, ihre Fraktion habe diesen Vorschlag gemacht, um die Arbeiten des Plenums zu straffen; in jedem Falle gelte der Beschluß nur für die Dringlichkeitsdebatte dieser Tagung;

— Frau Veil, die beantragt, das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Abstimmung zu stellen;

— Herr Desama, der seiner Freude über die schnelle Lösung des Problems der Zahl der Beobachter aus dem Gebiet der ehemaligen DDR *(Teil I Punkt 12)* Ausdruck gibt und wünscht, in der Mitteilung an den Deutschen Bundestag sollten auch die materiellen Bedingungen, unter denen diese Beobachter im Parlament arbeiten sollen, verdeutlicht werden; das Erweiterte Präsidium sollte dringend zusammentreten (der Präsident antwortet, dies sei am Vortag bereits geregelt worden).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, folgendes Dokument erhalten zu haben:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 24/90 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (C 3-390/90);

federführend: HAUS.

3. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Entscheidung über den Vorschlag des Ausschusses für die Rechte der Frau, Artikel 37 der Geschäftsordnung anzuwenden auf:

— einen Bericht über die Entwicklung der Nichterwerbsarbeit von Frauen,

— einen Bericht über die Jugendhilfe.

Das Parlament billigt diesen Vorschlag.

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen *(Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Protokoll vom 20. November 1990, Teil I Punkt 5).*

4. Kuwait (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über neun Entschließungsanträge (B 3-2009, 2017, 2027, 2032, 2043, 2051, 2060, 2062 und 2083/90).

(Die Entschließungsanträge B 3-2067 und 2072/90 wurden zurückgezogen.)

Frau Veil erläutert den Entschließungsantrag B 3-2009/90.

Herr Robles Piquer erläutert den Entschließungsantrag B 3-2017/90.

Herr Ford erläutert den Entschließungsantrag B 3-2027/90.

Herr Megret erläutert den Entschließungsantrag B 3-2032/90.

Es sprechen für Geschäftsordnungsanträge zu dem letzten Redebeitrag die Herren Sainjon (der Präsident entzieht ihm das Wort, da es sich nicht um einen Geschäftsordnungsantrag handele) und Robles Piquer (der Präsident entzieht auch ihm das Wort).

Herr Pérez Royo spricht zuerst zu den vorangegangenen Wortmeldungen und erläutert dann den Entschließungsantrag B 3-2043/90.

Herr Verbeek erläutert den Entschließungsantrag B 3-2051/90.

Herr Nianias erläutert den Entschließungsantrag B 3-2062/90.

Herr Ephremidis erläutert den Entschließungsantrag B 3-2083/90.

Es sprechen die Herren Sainjon im Namen der S-Fraktion, Gollnisch zu dessen Wortmeldung, Penders im Namen der PPE-Fraktion, Nordmann im Namen der LDR-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion,

Donnerstag, 22. November 1990

van der Waal, fraktionslos, Habsburg, Lacaze und Pannella sowie Herr Matutes, *Mitglied der Kommission.*

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung um 12.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 8).*

Es spricht Herr Patterson, der unter Hinweis auf Artikel 64, 4 der Geschäftsordnung beantragt, den Beschluß, über die Entschließungsanträge um 12.00 Uhr abzustimmen, dem Plenum vorzulegen.

Der Präsident erinnert daran, daß die Frage bereits an das Erweiterte Präsidium zurückverwiesen wurde und betont, er habe nicht die Absicht, die zuvor getroffene Entscheidung in Frage zu stellen.

Herr Pannella beantragt das Wort zu diesem Punkt, doch verweigert der Präsident es ihm.

5. Gladio (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B 3-2021, 2058, 2068, 2078 und 2087/90).

Frau Dury erläutert den Entschließungsantrag B 3-2021/90.

Herr Imbeni erläutert den Entschließungsantrag B 3-2058/90.

Herr Falqui erläutert den Entschließungsantrag B 3-2068/90.

Herr Ephremidis erläutert den Entschließungsantrag B 3-2078/90.

Es spricht Herr Pannella, der auf das Problem der „Bündelung" der Abstimmungen zurückkommt und beantragt, das Parlament solle einen Beschluß dazu fassen (der Präsident antwortet, es sei bereits ein Beschluß gefaßt und die Angelegenheit sei als abgeschlossen zu betrachten).

Herr Vandemeulebroucke erläutert den Entschließungsantrag B 3-2083/90.

Es sprechen die Abgeordneten Bagget Bozzo im Namen der S-Fraktion, Imbeni, der um das Wort in einer persönlichen Angelegenheit bittet (der Präsident verweigert es ihm mit dem Hinweis, gemäß Artikel 85, 1 der Geschäftsordnung könne er am Ende der Aussprache sprechen), Cassanmagnago Cerretti im Namen der PPE-Fraktion, de Donnea im Namen der LDR-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion, Dessylas im Namen der CG-Fraktion und Pannella, fraktionslos.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung um 12.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 9).*

6. Computerindustrie (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B 3-1994/rev., 2019, 2036, 2059, 2075, 2081 und 2086/90).

Es spricht Herr Robles Piquer zu Entschließungsantrag B 3-1924/90/rev., den er zurückzieht.

Es spricht Herr Pannella, der unter Hinweis auf Artikel 64 der Geschäftsordnung auf seinen Antrag zurückkommt.

Der Präsident erinnert erneut an den Beschluß vom Vortag.

Herr Van Velzen erläutert den Entschließungsantrag B 3-2019/90.

Herr Barros Moura erläutert den Entschließungsantrag B 3-2036/90.

Herr Bontempi erläutert den Entschließungsantrag B 3-2059/90.

Herr Pronk erläutert den Entschließungsantrag B 3-2075/90.

Herr Vandemeulebroucke erläutert den Entschließungsantrag B 3-2086/90.

Es sprechen die Herren Hughes im Namen der S-Fraktion und Seligman im Namen der ED-Fraktion.

VORSITZ: HERR MARTIN

Vizepräsident

Es spricht Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung um 12.00 Uhr stattfindet *(Teil I Punkt 10).*

7. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über neunzehn Entschließungsanträge (B 3-2008, 2016, 2020, 2034, 2041, 2046, 2049, 2031, 2033, 2061, 2063, 2011, 2014, 2026, 2074, 2053, 2079, 2080 und 2018/90).

Frau Ruiz-Giménez erläutert den Entschließungsantrag B 3-2008/90.

Herr Suárez González erläutert den Entschließungsantrag B 3-2016/90.

Herr Sapena Granell erläutert den Entschließungsantrag B 3-2020/90.

Herr Gutiérrez Díaz erläutert die Entschließungsanträge B 3-2041 und 2046/90.

Herr Staes erläutert den Entschließungsantrag B 3-2049/90.

Es spricht Herr Matutes, *Mitglied der Kommission.*

Herr Newton Dunn erläutert den Entschließungsantrag B 3-2033/90.

Herr Mendes Bota erläutert den Entschließungsantrag B 3-2061/90.

Herr Bertens erläutert den Entschließungsantrag B 3-2011/90.

Herr Verhagen erläutert den Entschließungsantrag B 3-2014/90.

Da es Zeit für die Abstimmungen ist, schlägt der Präsident vor, die Aussprache an dieser Stelle zu schließen, damit über die Entschließungsanträge zu diesem und dem folgenden Thema noch abgestimmt werden kann.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Es spricht Herr Imbeni in einer persönlichen Angelegenheit.

Der Präsident begrüßt im Namen des Parlaments die Außenminister der drei baltischen Staaten Litauen, Estland und Lettland, die auf der Ehrentribüne Platz genommen haben.

ABSTIMMUNG

8. Kuwait (Abstimmung)

— *Entschließungsanträge B 3-2009, 2017, 2027, 2043, 2062 und 2083/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Woltjer und Dury im Namen der S-Fraktion, Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Veil und Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion sowie Ephremidis, Piquet, Miranda da Silva und De Rossa im Namen der CG-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 1).*

(Die Entschließungsanträge B 3-2032 und 2051/90 sind hinfällig.)

— *Entschließungsantrag B 3-2060/90:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

9. Gladio (Abstimmung)

— *Entschließungsanträge B 3-2021, 2058, 2068, 2078 und 2087/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Dury, Galle und Cheysson im Namen der S-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, Ephremidis und Piquet im Namen der CG-Fraktion sowie Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Durch elektronische Abstimmung nimmt das Parlament die Entschließung an *(Teil II Punkt 2).*

10. Computerindustrie (Abstimmung)

— *Entschließungsantrag B 3-1994/90:*

Durch elektronische Abstimmung lehnt das Parlament den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsanträge B 3-2019, 2036, 2059 und 2086/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten van Velzen, Van Outrive und Salisch im Namen der S-Fraktion, van Dijk und Cramon-Daiber im Namen der V-Fraktion, Raggio und Catasta im Namen der GUE-Fraktion, Barros Moura und Herzog im Namen der CG-Fraktion sowie Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Durch namentliche Abstimmung (S) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 133,
Ja-Stimmen: 78,
Nein-Stimmen: 54,
Enthaltungen: 1.

(Teil II Punkt 3).

(Die Entschließungsanträge B 3-2075 und 2081/90 sind hinfällig.)

11. Menschenrechte (Abstimmung)

El Salvador

Herr Suárez González beantragt, auch nach einer eventuellen Annahme des gemeinsamen Entschließungsan-

trags über den Entschließungsantrag B 3-2016/90 der PPE-Fraktion abstimmen zu lassen, da er nicht dasselbe Thema behandelt. Der Präsident befragt das Plenum zu diesem Antrag.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

— *Entschließungsanträge B 3-2008, 2020, 2034, 2041, 2046 und 2049/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Sakellariou, Medina Ortega und Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion, Ruiz-Giménez und Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion sowie Miranda da Silva, Alavanos, Wurtz und De Rossa im Namen der CG-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind (die S-Fraktion hat sich ebenfalls diesem Entschließungsantrag angeschlossen):

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 a).*

— *Entschließungsantrag B 3-2016/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 b).*

Birma

— *Entschließungsanträge B 3-2031, 2033, 2061 und 2063/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota, Bertens und Veil im Namen der LDR-Fraktion, Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion sowie Barros Moura, Wurtz, Ephremidis und De Rossa im Namen der CG-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 c).*

Sudan

— *Entschließungsanträge B 3-2011, 2014 und 2026/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Van Hemeldonck im Namen der S-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Veil und Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion, Wurtz, Barros Moura, Alavanos und De Rossa im Namen der CG-Fraktion sowie Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Herr Bertens weist darauf hin, daß die Erwägungen G und J nicht mehr aktuell seien. Herr El Banna, von dem es in Erwägung G heißt, er sei freigelassen worden, ist tatsächlich erneut verhaftet worden, und Herr Tijani El Tayeb, Chefredakteur von „Al-Midan", von dem es in Erwägung J heißt, er sei verhaftet worden, hat tatsächlich flüchten können.

Er beantragt, diese Erwägungen zu berichtigen.

Der Präsident erklärt sich damit einverstanden und gibt bekannt, daß die LDR-Fraktion gesonderte Abstimmungen über diese beiden Erwägungen beantragt hat.

Erwägungen G und J: angenommen.

Rest des Entschließungsantrags: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 d).*

Moldawien

— *Entschließungsantrag B 3-2074/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 e).*

Marokko

— *Entschließungsanträge B 3-2053 und 2079/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Wurtz im Namen der CG-Fraktion, Aulas im Namen der V-Fraktion, Schwartzenberg und Dury im Namen der S-Fraktion sowie Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Der Präsident wies darauf hin, daß Herr Schwartzenberg und Frau Dury Unterzeichner des gemeinsamen Entschließungsantrags im Namen der S-Fraktion seien.

Frau Veil protestiert gegen das Verfahren mit der Überlegung, diese Punkte seien in der Aussprache nicht behandelt worden und könnten daher auch nicht zur Abstimmung gestellt werden.

Der Präsident erinnert daran, daß das Parlament beschlossen habe, die Aussprache über die Menschenrechte zu schließen und die in dieser Aussprache nicht behandelten Entschließungsanträge sowie die zum Thema „Katastrophen" zur Abstimmung zu stellen.

Durch elektronische Abstimmung nimmt das Parlament die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 f).*

Vaulx-en-Velin

— *Entschließungsantrag B 3-2080/90:*

Die S-Fraktion beantragt gesonderte Abstimmung über Ziffer 11:

Ziffer 11: abgelehnt.

Rest angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 g).*

Inhaftierung von Mordechaï Vanunu:

— *Entschließungsantrag B 3-2018/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4 h).*

Es sprechen die Herren Newton Dunn, der die Möglichkeit, in die Dringlichkeitsdebatte Punkte zu den Menschenrechten innerhalb der Gemeinschaft einzutragen, bezweifelt und Gollnisch, der in Fortführung dieser Betrachtungen daran erinnert, daß für die Dringlichkeitsdebatte der vorangegangenen Tagung die Entschließungsanträge zu Vaulx-en-Velin unter diesem Vorwand nicht berücksichtigt worden seien (der Präsident antwortet, es handele sich hierbei um die Verantwortung der Fraktionen).

Es spricht Herr Gollnisch zu dieser Antwort des Präsidenten.

12. Katastrophen (Abstimmung)

Weltklimakonferenz

— *Entschließungsanträge B 3-2037, 2042, 2056, 2077 und 2085/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Collins im Namen der S-Fraktion, Florenz im Namen der PPE-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Iversen im Namen der GUE-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion sowie Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 a).*

Überschwemmungen in Irland

— *Entschließungsantrag B 3-2013/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 b).*

Überschwemmungen in Griechenland

— *Entschließungsantrag B 3-2015/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 c).*

(Der Entschließungsantrag B 3-2055/90 ist hinfällig.)

Überschwemmungen in Slowenien:

— *Entschließungsantrag B 3-2030/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 d).*

Robbentod

— *Entschließungsantrag B 3-2024/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 e).*

Trockenheit

— *Entschließungsantrag B 3-2064/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 f).*

Philippinen

— *Entschließungsantrag B 3-2023/90:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 g).*

Pferdepest

— *Entschließungsanträge B 3-2007, 2010, 2012, 2045, 2066 und 2076/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Sierra Bardají im Namen der S-Fraktion, Arias Cañete und Navarro Velasco im Namen der PPE-Fraktion, Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion, Perreau de Pininck im Naman der RDE-Fraktion sowie Santos López im Namen der ARC-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5 h).*

Herr Pannella protestiert dagegen, daß nach seiner Auffassung in dieser Aussprache Artikel 64 der Geschäftsordnung zweimal verletzt worden sei.

Donnerstag, 22. November 1990

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

(Die Sitzung wird um 12.20 Uhr unterbrochen.)

(Von 12.30 bis 12.50 Uhr tritt das Parlament anläßlich des Besuchs von Großherzog Jean von Luxemburg zu einer feierlichen Sitzung zusammen.)

(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: HERR GALLAND

Vizepräsident

Es sprechen:

— Herr Cassidy zu gewissen Äußerungen des amtierenden Ratspräsidenten, Herrn Romita, am Dienstag abend anläßlich der Wahl zur Parteiführung der britischen Konservativen, die er für eine Einmischung in innere Angelegenheiten eines Mitgliedstaates hält (der Präsident antwortet, der vollständige Text der Äußerungen werde geprüft und dann gegebenenfalls das Notwendige unternommen; er werde auf jeden Fall das Präsidium mit dieser Frage befassen);

— Herr Nordmann, der gegen die seiner Meinung nach unangemessene Weise protestiert, in der der Präsident des Parlaments die feierliche Sitzung anläßlich des Besuchs von Großherzog Jean von Luxemburg eröffnet und geschlossen habe (der Präsident antwortet, er werde die Frage dem Präsidium unterbreiten);

— Herr Pannella zu der Wortmeldung von Herrn Cassidy (der Präsident wiederholt die Antwort, die er diesem gegeben hatte).

13. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident macht das Plenum darauf aufmerksam, daß bei den Abstimmungen an diesem und am folgenden Tag noch über 750 Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt werden müßten, was mehr als sechs Stunden Abstimmungen entspräche, vorausgesetzt, das Plenum sei in der Lage, alle auf der Tagesordnung vorgesehenen Berichte zu behandeln.

Darüberhinaus bestehe die Gefahr, so fügt er hinzu, daß ein Teil der Texte nicht rechtzeitig in allen Sprachen vorliege.

Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Übersetzung und die Dienste, die unmittelbar für die Plenarsitzung arbeiten, in der Nacht von Montag auf Dienstag bis 4.00 Uhr morgens, in der folgenden Nacht bis 3.00 Uhr und letzte Nacht bis 2.00 Uhr morgens gearbeitet hätten.

Es spricht Herr Killilea zur Tagesordnung.

14. Agrarfragen im Rahmen des GATT (Erklärung der Kommission mit anschließender Aussprache)

Herr MacSharry, *Mitglied der Kommission*, gibt eine Erklärung zu den Agrarfragen im Rahmen der Verhandlungen des GATT ab.

Der Präsident teilt mit, zum Abschluß der Aussprache zu der Erklärung der Kommission die folgenden Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 56, 3 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von den Abgeordneten Bocklet, Sonneveld, McCartin, Florenz, Beumer, Langes, Marck, Funk, Peijs, Schleicher, Lulling, Keppelhoff-Wiechert und Klepsch im Namen der PPE-Fraktion zu den Auswirkungen des Verhandlungsangebots der Gemeinschaft zum GATT auf die Gemeinsame Agrarpolitik (B 3-2004/90);

— von den Abgeordneten Langer und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu den Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (B 3-2090/90);

— von Herrn Moorhouse im Namen der ED-Fraktion zu den Agraraspekten der GATT-Verhandlungen (B 3-2091/90);

— von den Abgeordneten de la Malène, Guillaume, Killilea, Pompidou, Fitzgerald, Lataillade, Lalor und Lauga im Namen der RDE-Fraktion zu den GATT-Verhandlungen (B 3-2092/90);

— von den Abgeordneten Domingo Segarra und Fantuzzi im Namen der GUE-Fraktion zum Angebot der Gemeinschaft im Rahmen der GATT-Verhandlungen und zu den Folgen für die Gemeinsame Agrarpolitik (B 3-2098/90);

— von den Abgeordneten Woltjer, Thareau und Görlach im Namen der S-Fraktion zu den Auswirkungen der GATT-Verhandlungen auf die gemeinsame Agrarpolitik (B 3-2100/90);

— von Herrn de Vries im Namen der LDR-Fraktion zu den landwirtschaftlichen Aspekten der GATT-Verhandlungen 1990 (B 3-2101/90/rev.);

— von Frau Ainardi im Namen der CG-Fraktion zu den GATT-Verhandlungen (B 3-2106/90).

(Der Entschließungsantrag B 3-2099/90 wurde zurückgezogen.)

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

Es spricht Frau Randzio-Plath im Namen der S-Fraktion zu dieser Ankündigung.

Im Rahmen der Aussprache sprechen die Abgeordneten Woltjer im Namen der S-Fraktion, Bocklet im Namen der PPE-Fraktion, de Vries im Namen der LDR-Fraktion, Spencer im Namen der ED-Fraktion,

Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Dillen im Namen der DR-Fraktion, Wurtz im Namen der CG-Fraktion, van der Waal, fraktionslos und Thareau.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Marck, S. Martin, Ernst de la Graete, Lane, Mottola, Maher, Stavrou, Zeller und Navarro Velasco, Herr MacSharry sowie Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament lehnt die baldige Abstimmung durch elektronische Abstimmung ab.

15. Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (Aussprache)

Herr Habsburg erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der PPE-Fraktion mit den Herren Punset i Casals im Namen der LDR-Fraktion und Jensen im Namen der S-Fraktion zum Verhandlungsmandat für Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-1848/90) an die Kommission gerichtet hat.

Der Präsident gibt bekannt, zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage folgende Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58, 7 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von Herrn Punset I Casals im Namen der LDR-Fraktion zu dem Verhandlungsmandat für die Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-2095/90);

— von den Abgeordneten Aglietta und Melandri im Namen der V-Fraktion zu dem Verhandlungsmandat für Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-2102/90);

— von den Herren Woltjer, Junker und H. Köhler im Namen der S-Fraktion zu den Assoziierungsabkommen mit Ungarn, Polen und der CSFR („Europaabkommen") (B 3-2103/90);

— von Herrn Rossetti im Namen der GUE-Fraktion zu dem Verhandlungsmandat für Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (B 3-2105/90).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission,* beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Abgeordneten H. Köhler im Namen der S-Fraktion, Braun-Moser im Namen der PPE-Fraktion, Spencer im Namen der ED-Fraktion, Anger im Namen der V-Fraktion, Pannella, Radzio-Plath und Herr Andriessen, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am nächsten Morgen statt *(Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 23. November 1990).*

16. Verbesserung der Fischereistrukturen (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über einen Bericht und eine mündliche Anfrage mit Aussprache.

Herr Arias Cañete erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (Dok. KOM(90) 358 endg. — C 3-306/90) (A 3-320/90).

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

Herr Lataillade, Vorsitzender des Unterausschusses „Fischerei" erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission, die er im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung zu den technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-1720/90) eingereicht hat.

Es sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz im Namen der S-Fraktion, Nicholson im Namen der PPE-Fraktion, Gárcia im Namen der LDR-Fraktion, Howell im Namen der ED-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, McCubbin, Blaney und Adam.

Der Präsident teilt mit, zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen die folgenden Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58, 7 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von Herrn Howell im Namen der ED-Fraktion zu technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-2089/90);

— von den Abgeordneten Ewing und Blaney im Namen der ARC-Fraktion zu technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-2093/90);

— von Herrn Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion zu Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-2094/90);

— von den Abgeordneten Maher, Koefoed und Garcia im Namen der LDR-Fraktion zu Erhaltungsmaßnahmen im Fischereisektor (B 3-2096/90);

Donnerstag, 22. November 1990

— von Frau Fernex im Namen der V-Fraktion zur Erhaltung der Fischbestände (B 3-2097/90).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

Es spricht Herr Marín, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Abstimmungen über den Inhalt der fünf Entschließungsanträge sowie über den Bericht Arias Cañete finden am folgenden Vormittag statt *(Teil I Punkte 14 und 18 des Protokolls vom 23. November 1990).*

17. Beihilfen für den Schiffbau (Fortsetzung der Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Speciale (A 3-289/90).

Es sprechen die Abgeordneten Donnelly im Namen der S-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion, Lüttge und Ferreira Ribeiro sowie Sir Leon Brittan.

VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Donnelly, der eine Frage an die Kommission richtet, die Sir Leon Brittan beantwortet, Alavanos, der über die nach seiner Meinung unzulänglichen Antworten der Kommission klagt, und Sir Leon Brittan.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer späteren Abstimmungsstunde stattfindet *(Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 23. November 1990).*

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Herr McCubbin erklärt, er habe vor den Abstimmungen zu Mittag einen Geschäftsordnungsantrag stellen wollen, sei jedoch durch das Fehlen des Dolmetschers daran gehindert worden.

18. Regierungskonferenzen — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft (Fortsetzung der Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgen die Fortsetzung der Abstimmung über den Bericht D. Martin (A 3-270/90) sowie die Abstimmungen über die Berichte D. Martin (A 3-281/90), Goedmakers (A 3-233/90) und Colom i Naval (A 3-317/90).

a) A 3-270/90:

2. Text des Vertrages (Fortsetzung):

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 173 durch elektronische Abstimmung, 55, 106 durch namentliche Abstimmung (ARC), 1, 46 (Teil 1 und letzte Ziffer von Artikel 155), 47, 17, 124, 18 bis 24 nacheinander, 125, 187, 49, 50, 51, 91, 92 durch elektronische Abstimmung, 58, 138, 184, 188, 94, 183 nach getrennten Teilen (ED) und 186.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 171 durch elektronische Abstimmung, 172 durch elektronische Abstimmung, 46 (Teil 2), 67, 167, 13, 161, 185, 162, 163 durch namentliche Abstimmung (ARC), 48, 164, 165 durch namentliche Abstimmung (ARC), 79, 14/rev., 81, 16, 128, 109, 93 durch elektronische Abstimmung, 4, 152, 136, 155, 146, 82, 150, 154, 52 durch elektronische Abstimmung, 153, 130 durch namentliche Abstimmung (V), 77, 68 und 71, diese drei *en bloc,* 37, 76 und 53.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 45, 2, 15, 3, 59, 148 und 54.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 160, 60, 126, 137, 147, 149 und 151.

3. Ziffer 2:

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 84.

Die nichtgeänderten sowie die durch Änderungsanträge geänderten Textteile wurden angenommen, mit Ausnahme von Artikel 216 des Vertrages, der abgelehnt wurde, woraus sich eine Änderung des am Vortag angenommenen Änderungsantrag Nr. 6 ergab.

Es sprechen die Abgeordneten Vandemeulebroucke, der Änderungsantrag Nr. 160 zurückzog, der Berichterstatter, der Abstimmung nach getrennten Teilen über Änderungsantrag Nr. 46 beantragte, sowie Herman und De Gucht, die dasselbe beantragten, Prag zweimal zur übergroßen Abstimmungsgeschwindigkeit, Aglietta zu Änderungsantrag Nr. 81 und der Berichterstatter, der Ablehnung von Artikel 216 des Vertrages vorschlug.

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 46:

Teil 1: 1. Hälfte.

Teil 2: Rest.

Teil 3: Artikel 155 Absatz 3 des Vertrages.

Artikel 173 des Vertrages (LDR):

Teil 1: gesamter Text ohne Absatz 3: angenommen.

Teil 2: Absatz 3: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 183 (ED):

Teil 1: gesamter Text ohne Absatz 2.

Teil 2: Absatz 2.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 106:

Abgegebene Stimmen: 196,
Ja-Stimmen: 183,
Nein-Stimmen: 10,
Enthaltungen: 3.

Änderungsantrag Nr. 163:

Abgegebene Stimmen: 218,
Ja-Stimmen: 30,
Nein-Stimmen: 186,
Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 165:

Abgegebene Stimmen: 215,
Ja-Stimmen: 18,
Nein-Stimmen: 197,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 130:

Abegebene Stimmen: 237,
Ja-Stimmen: 6,
Nein-Stimmen: 229,
Enthaltungen: 2.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Prag im Namen der ED-Fraktion, Sandbæk im Namen der ARC-Fraktion, Antony, dieser zu den Bedingungen der Abgabe der Erklärungen zur Abstimmung und Nordmann.

Durch namentliche Abstimmung (S, ED) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 204,
Ja-Stimmen: 163,
Nein-Stimmen: 22,
Enthaltungen: 19.

(Teil II Punkt 6 a).

VORSITZ: FRAU FONTAINE

Vizepräsidentin

b) A 3-281/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 11, 12, 7, 14, 24, 15, 20/rev., 27/rev. und 2.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 1.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 9 und 6.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 23, 13, 19, 21, 25, 26, 16, 17 und 18/rev.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen.

Der Berichterstatter sprach zu Änderungsantrag Nr. 2.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 6 b).*

c) A 3-233/90:

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1.

Die nichtgeänderten Textteile wurden angenommen.

Der Berichterstatter sprach, um darauf hinzuweisen, daß in Änderungsantrag Nr. 1 „Rechnungslegung" durch „Buchhaltung" ersetzt werden muß.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 6 c).*

d) A 3-317/90:

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 2, 3 durch namentliche Abstimmung (V) und 1.

Die nichtgeänderten Textteile wurden vorbehaltlich der folgenden Erläuterungen angenommen.

Über Ziffer 3 fand eine gesonderte Abstimmung statt.

Ziffer 7 nach getrennten Teilen:

Teil 1: Einleitung ohne die Worte „was die Revision der Verträge anbelangt,": angenommen.

Teil 2: diese Worte: abgelehnt.

Teil 3: Absatz A: angenommen.

Teil 4: Absätze B und C: abgelehnt.

Herr Martinez gibt im Namen der DR-Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung ab, dazu spricht der Berichterstatter.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung

Änderungsantrag Nr. 3:

Abgegebene Stimmen: 178,
Ja-Stimmen: 28,
Nein-Stimmen: 147,
Enthaltungen: 3.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 6 d).*

19. Kennzeichnung von Lebensmittellosen (Abstimmung) ** I

(Verfahren ohne Bericht: Artikel 116 der Geschäftsordnung)

— Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (Dok. KOM(90) 440 — C 3-338/90 — SYN 304)

(überwiesen an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz).

Donnerstag, 22. November 1990

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 7).*

20. Carnets TIR und ATA (Abstimmung) ** I

(Bericht ohne Aussprache von Herrn Beumer im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft (Dok. KOM(90) 203 endg. — C 3-176/90 — SYN 271) (A 3-292/90)

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 203 — C 3-176/90:*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 1.

Der Berichterstatter sprach zu dem Änderungsantrag.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 8).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 8).*

21. SCIENCE-Programm (Abstimmung) ** I

(Bericht ohne Aussprache von Herrn La Pergola im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (SCIENCE) (Dok. KOM(90) 241 endg. — C 3-232/90 — SYN 282) (A 3-282/90)

— *Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 241 — C 3-232/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 9).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 9).*

22. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr (Abstimmung) ** I

(Bericht ohne Aussprache von Herrn Cassidy im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (Dok. KOM(90) 354 endg. — C 3-250/90 — SYN 283) (A 3-298/90)

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 354 — C 3-250/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 10).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 10).*

23. Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (Abstimmung) ** I

(Bericht Ferri — A 3-272/90)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(89) 182 — C 3-154/89 — SYN 217:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 22, 5, 6, 24, 7 — Teile 2 und 3, 8, 9, 10, 11 nach getrennten Teilen (ED), 12 bis 17 nacheinander, 21, 18, 19 und 20.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 4 durch elektronische Abstimmung, 7 — Teil 1 — und 23.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 25.

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 7 (PPE, S):

Teil 1: Absatz 1.

Teil 2: Absatz 2.

Teil 3: Absatz 2a.

Änderungsantrag Nr. 11 (ED):

Teil 1: gesamter Änderungsantrag ohne Absatz 4.

Teil 2: Absatz 4.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 11).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 11).*

24. Verhinderung der Geldwäsche (Abstimmung) ** I

(Bericht Hoon — A 3-273/90)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(90) 106 — C 3-111/90 — SYN 254:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 7 nacheinander, 28, 8 nach getrennten Teilen (ED), 9, 42, 43, 10, 11, 29 durch elektronische Abstimmung, 13 bis 16 nacheinander, 30 durch elektronische Abstimmung, 41 durch elektronische Abstimmung, 32, 33 durch elektronische Abstimmung, 34 und 17.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 37, 40, 18, 38, 27, 19, 39, 20, 26, 25, 44 nach getrennten Teilen (LDR, ED), 23, 22 und 21.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 31, 24 und 12.

Der Berichterstatter sprach zu Änderungsantrag Nr. 37 und, um die Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 41 vorziehen zu lassen.

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 44:

Teil 1: Absätze 1, 2 und 3.

Teil 2: Absatz 4.

Teil 3: Absatz 5.

Änderungsantrag Nr. 8:

Teil 1: Absätze 1 bis 4.

Teil 2: Absatz 5.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 12).*

Es sprechen der Berichterstatter, der die Haltung der Kommission zu den Änderungen des Parlaments zu erfahren wünscht, Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission,* der Berichterstatter und Sir Leon Brittan.

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärung zur Abstimmung:

Es spricht Frau Braun-Moser.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 12).*

Herr McGowan weist auf Unterschiede zwischen der Anwesenheitsliste und der Liste der namentlichen Abstimmung hin.

25. Indirekte Besteuerung — Statistik des Warenverkehrs (Abstimmung) ** I

(Berichte De Gucht (A 3-279/90) und von Wogau (A 3-283/90)

a) A 3-279/90:

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 183 — C 3-230/90 — SYN 275:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 bis 4 *en bloc,* 5 und 6 *en bloc.*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 13, 12, 11, 10 und 9 *en bloc,* 8 und 7.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 13 a).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 13 a).*

b) A 3-283/90:

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 423 — C 3-321/90 — SYN 181:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 10 *en bloc,* 11 und 12 bis 14 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 13 b).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 13 b).*

26. FTE-Programme Telematik, Umwelt und Meereswissenschaft (Abstimmung) ** I

(Berichte Sälzer (A 3-291/90), Hervé (A 3-287/90) und Anger (A 3-290/90)

a) A 3-291/90:

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 155 — C 3-158/90 — SYN 260:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 *en bloc,* 43 — Teil 1, 4 und 5 *en bloc,* 44, 6 bis 9 *en bloc,* 10 bis 19 *en bloc,* 20 und 21 *en bloc,* 49, 22 bis 33 *en bloc,* 34, 36, 45, 37 bis 40 *en bloc,* 47, 55 und 42.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 43 — Teil 2, 53, 54, 35, 46 und 48.

Donnerstag, 22. November 1990

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 50 und 41.

Annulliert: Änderungsanträge Nrn. 51 und 52.

Änderungsantrag Nr. 43 nach getrennten Teilen (S):

Teil 1: bis „Finanzkapazität des Programms".

Teil 2: Rest.

Über Ziffer 2, Absatz 2 fand eine gesonderte Abstimmung statt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 14 a).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 14 a).*

b) A 3-287/90:

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 158 — C 3-161/90 — SYN 263:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 *en bloc,* 40 — Teil 1, 4, 46 durch elektronische Abstimmung, 5, 47, 6, 41, 7, 8 — Teil 2, 8 — Teil 3 durch elektronische Abstimmung, 9, 10, 52, 53, 12 und 13 *en bloc,* 54, 14 bis 17 *en bloc,* 55, 57, 18, 37 — Teil 1, 19, 38, 58, 20, 21, 22, 23 und 24 *en bloc,* 25, 62, 26, 42, 27 bis 31 *en bloc.*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 40 — Teil 2, 48, 49, 8 — Teil 1, 50, 35, 36, 56, 37 — Teil 2, 39, 43/rev. und 44.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 45, 51, 11, 59, 34, 60 und 61.

Der Berichterstatter sprach zur französischen Fassung von Änderungsantrag Nr. 52.

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 40 (S):

Teil 1: bis „Finanzkapazität des Programms".

Teil 2: Rest.

Änderungsantrag Nr. 8 (S und Energieausschuß):

Teil 1: Absatz 1.

Teil 2: Absatz 2.

Teil 3: Absatz 3.

Änderungsantrag Nr. 37 (S und Energieausschuß):

Teil 1: bis „usw.) entwickelt".

Teil 2: Rest.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 14 b).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 14 b).*

c) A 3-290/90:

— *Vorschlag für eine Entscheidung Dok. KOM(90) 159 — C 3-162/90 — SYN 264:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 *en bloc,* 34 — Teil 1, 4 und 5 *en bloc,* 6, 35, 7, 8 bis 11 *en bloc,* 12 bis 15 nacheinander, 30, 16 bis 19 nacheinander, 33, 20, 21, 22, 36, 23, 40, 25 und 26 *en bloc,* 38, 27, 41 und 28.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 34 — Teil 2, 29, 31, 32, 37 und 39.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 24.

Der Berichterstatter sprach zu den Änderungsanträgen Nrn. 30, 31, 32, 33 und 40.

Änderungsantrag Nr. 34 nach getrennten Teilen (S):

Teil 1: bis „Finanzkapazität des Programms".

Teil 2: Rest.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 14 c).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 14 c).*

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident verweist darauf, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Freitag, 23. November, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

— Verfahren ohne Bericht *,

— Bericht Pérez Royo über die Beziehungen EWG/Andorra (ohne Aussprache) *,

— Bericht Pollack über die Registrierung von Hunden (ohne Aussprache) *,

— Bericht Wettig über den EAGFL-G (ohne Aussprache) *,

— Bericht Tomlinson über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ohne Aussprache) *,

— Bericht von Wogau über einen Ausschuß für Währungsstatistik (ohne Aussprache) *,

— Bericht Bombard über akute Vergiftungen beim Menschen (ohne Aussprache) *,

— Entschließungsanträge zum Binnenmarkt (Abstimmung),

— Entschließungsanträge zum Europäischen Rat in Rom (Abstimmung),

— Entschließungsanträge zu den Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (Abstimmung),

— Bericht Arias Cañete (A 3-320) (Abstimmung),

— Entschließungsanträge zur Fischerei (Abstimmung),

— Bericht Speciale (A 3-289/90) (Abstimmung),

— Bericht Rawlings über die europäischen Kulturstädte (Artikel 37 der Geschäftsordnung),

— Zweiter Bericht Valverde López über Pflanzenschutzmittel * (1),

— Bericht Domingo Segarra über Fette und Öle * (1),

— Bericht Carvalho Cardoso über die zweite Stufe des Beitritts Portugals * (1),

— Bericht Schodruch über die Fremdenverkehrsstatistik * (1),

— Bericht Crampton über die Golfkrise * (1),

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht Barzanti und einen Bericht Elliott über den audiovisuellen Bereich * (1),

— Bericht Fantuzzi über das Informationsnetz MIRIAM * (1),

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht Howell und einen Bericht Lataillade über die Fischerei * (1),

— Bericht Calvo Ortega über die Initiative TELEMATIK (1),

— Bericht Smith über die Initiative PRISMA (1),

— Erklärung der Kommission über das Forum der Wanderarbeitnehmer-Vereinigungen.

(1) Über die Texte wird nach Abschluß der Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird um 20.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Donnerstag, 22. November 1990

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Kuwait

— B3-2009, 2017, 2027, 2043, 2062 und 2083/90

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Versuch des Irak, Kuwait auszulöschen

Das Europäische Parlament,

A. mit der Feststellung, daß der Irak, der Kuwait überfallen und offiziell annektiert hat, versucht, die kuwaitische Nation auszulöschen, indem z.B. ein Dekret erlassen wurde, daß bis zum 1. Dezember 1990 die Nichtigerklärung aller kuwaitischen Personalausweise und Pässe und ihre Ersetzung durch irakische Dokumente vorsieht, und indem erklärt wurde, daß das gesamte Eigentum des kuwaitischen Staates dem Irak gehört,

B. mit der Feststellung, daß die gesamten Zwangsmaßnahmen der irakischen Regierung zur Irakisierung Kuwaits den Bruch internationalen Rechts sowie eine offenkundige Verletzung der Menschenrechte darstellen,

C. zutiefst beunruhigt über einen Plan zur „Umsiedlung" von Kuwaitis nach Irak, der angesichts der tyrannischen Haltung Saddam Husseins und der Massenmorde an Kurden und anderen Einwohnern des Irak bereits eine sehr große Gefahr für das kuwaitische Volk darstellt;

D. zutiefst darüber beunruhigt, daß der Irak eine Kampagne zur massiven Kolonisierung Kuwaits durch die Ansiedlung irakischer Truppen und Zivilisten und die systematische Plünderung des Privateigentums der Kuwaitis gestattet hat,

E. bestürzt über die Terrorkampagne, die z.B. zum Tod kuwaitischer Bürger wegen des Besitzes einer kuwaitischen Flagge geführt hat,

F. unter Hinweis auf seine Entschließung zur Annexion Kuwaits durch den Irak vom 12. September 1990 (1),

1. bekräftigt seine Unterstützung für die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in denen der völlige Abzug der irakischen Streitkräfte aus Kuwait, die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Kuwaits und die Freilassung aller vom irakischen Regime festgehaltenen Geiseln gefordert wird;

2. verurteilt erneut die brutale und ungerechtfertigte Invasion Kuwaits durch den Irak sowie den Versuch der irakischen Regierung, die kuwaitische Nation auszulöschen;

3. verurteilt aufs schärfste die irakischen Bemühungen zur systematischen Auslöschung der kuwaitischen Identität;

4. verurteilt, daß Tausende Menschen aus Europa und anderen Ländern als Geiseln festgehalten und als Druckmittel und zur Erpressung der internationalen Gemeinschaft eingesetzt werden;

5. fordert die irakische Regierung auf, sich unverzüglich aus Kuwait zurückzuziehen und alle Geiseln aller Nationalitäten sofort und bedingungslos freizulassen: unerläßliche Voraussetzungen für eine diplomatische und friedliche Lösung der Krise, die Kuwait seine volle Souveränität zurückgeben soll;

6. fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung zu handeln und alles in ihrer Macht stehende zu tun, um alle Mitglieder der Vereinten Nationen daran zu erinnern, daß es in ihrem Interesse und ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß der nicht provozierte Versuch, einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen auszulöschen, nicht gelingt;

(1) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

7. bekräftigt seine Unterstützung eines in höchstem Maße umfassenden und strengen Embargos als Druckmittel gegenüber dem Irak, um den Rechtsstaat in Kuwait wiederherzustellen und den Krieg zu verhindern;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Ministern, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, den Regierungen des Irak und von Kuwait sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

2. Gladio

— B3-2021, 2058, 2068, 2078 und 2087/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Gladio-Affäre

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung der Eröffnung mehrerer europäischer Regierungen, daß seit vierzig Jahren in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine geheime Organisation für Nachrichtenübermittlung und bewaffnete Aktionen existiert,

B. in der Erwägung, daß diese Organisation sich seit mehr als vierzig Jahren jeglicher demokratischer Kontrolle entziehen konnte und daß sie von den Geheimdiensten der betreffenden Staaten in Zusammenarbeit mit der NATO geleitet wurde,

C. besorgt über die Gefahr, daß diese Geheimnetze illegal in das politische Leben der Mitgliedstaaten eingreifen konnten bzw. heute noch eingreifen können,

D. unter Hinweis ferner darauf, daß militärische Geheimdienste (oder von den Diensten nicht kontrollierte Geheimdienstzweige) in bestimmten Mitgliedsländern mit schwerwiegenden Terrorakten und Verbrechen in Verbindung gebracht werden, wie in mehreren gerichtlichen Ermittlungen erwiesen werden konnte,

E. in der Erwägung, daß derartige Organisationen außerhalb jeglicher Legalität operiert haben und operieren, da keinerlei parlamentarische Kontrolle über sie ausgeübt werden kann, und daß ferner die höchsten Regierungs- und Verfassungspersönlichkeiten der verschiedenen Länder mehrfach behauptet haben, sie seien über diese Vorgänge nicht informiert,

F. in der Erwägung, daß sich die verschiedenen Abteilungen von „GLADIO" aus militärischen Arsenalen und Strukturen versorgen, die autonom sind und somit eine unbekannte und für die demokratischen Strukturen der Länder, in denen sie operieren oder operiert haben, gefährliche Angriffskapazität beinhalten,

G. höchst beunruhigt darüber, daß zu einem Zeitpunkt, an dem nachdrücklich eine Verstärkung der Gemeinschaftszusammenarbeit im Sicherheitsbereich befürwortet wird, Entscheidungszentren und Einsatzgruppen auftauchen, die jeglicher demokratischer Kontrolle entzogen und darüber hinaus noch geheim sind,

1. verurteilt die Einrichtung von geheimen Organisationen zwecks Einflußnahme und Durchführung von Aktionen, und fordert daß Charakter, Organisation, Zweck und sonstige Aspekte dieser Geheimstrukturen, sowie eventuelle Mißbräuche, und ihre Nutzung für illegale Eingriffe in das innenpolitische Leben der betroffenen Länder voll aufgeklärt werden, was auch für die Terroraktivität in Europa und die eventuelle Komplizenschaft der Geheimdienste der Mitgliedstaaten oder dritter Länder gilt;

2. protestiert entschieden dagegen, daß sich bestimmte amerikanische Militärkreise des SHAPE und der NATO das Recht angemaßt haben, in Europa eine geheime Infrastruktur zur Übermittlung von Nachrichten und Durchführung von Aktionen zu schaffen;

3. fordert von den Regierungen der Mitgliedstaaten die Auflösung aller militärischen und paramilitärischen Geheimstrukturen;

4. fordert die Justizbehörden der Länder, in denen solche militärischen Einheiten existieren, auf, deren reale Existenz und Tätigkeit aufzuklären, und fordert die Richter auf, insbesondere zu prüfen, welche Rolle sie gegebenenfalls bei der Destabilisierung der demokratischen Strukturen der Mitgliedstaaten gespielt haben;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, um eine komplette Bestandsaufnahme der auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zu erstellen, gleichzeitig ihre Verbindung zu den jeweiligen Geheimdiensten und zu den terroristischen Aktionsgruppen und/oder ihre Affinität mit anderen illegalen Praktiken zu überprüfen;

6. fordert den Ministerrat auf, ausführlich Informationen über die Arbeitsweise dieser geheimen Nachrichtendienste und Aktionsgruppen zu erteilen;

7. fordert seinen Politischen Ausschuß auf, die Zweckmäßigkeit von Abhörungen zur Klärung der Rolle und der Tragweite des Unternehmens „Gladio" und etwaiger ähnlicher Strukturen zu prüfen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Generalsekretär der NATO sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

---

3. Computerindustrie

— B3-2019, 2036, 2059 und 2086/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Massenentlassungen im Bereich der europäischen Datenverarbeitungsindustrie, vor allem bei Philips, Olivetti und Bull

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß der Verwaltungsrat der Philips-Gruppe am 25. Oktober 1990 die Durchführung eines Planes angekündigt hat, demzufolge zusätzlich zu den 10.000 Arbeitsplätzen, deren Abschaffung bereits am 2. Juli angekündigt wurde, 50.000 Arbeitsplätze abgebaut sowie einige Produktionseinheiten geschlossen werden sollen,

B. in der Erwägung, daß die Abschaffung dieser Arbeitsplätze eines der Elemente einer Krise ist, die den gesamten europäischen Elektronik- und Informatiksektor betrifft: am 7. November 1990 Ankündigung des Abbaus von 5.000 Arbeitsplätzen beim Computerhersteller Bull, am 13. November Ankündigung des Abbaus von 7.000 Arbeitsplätzen bei Olivetti, Aufkauf der britischen Gesellschaft ICL durch das japanische Unternehmen Fujitsu,

C. in Anbetracht der Tatsache, daß andere Industriezweige ebenfalls von der Gefahr drastischer Arbeitsplatzeinsparungen betroffen sind,

D. in der Erwägung, daß die Philips-Gruppe am europäischen Forschungsprogramm für das hochauflösende Fernsehen sowie am europäischen JESSI-Programm für die Entwicklung einer neuen Generation von Datenspeichern beteiligt ist und daß sie dafür von den Mitgliedstaaten sowie von der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellte öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat,

E. in der Erwägung, daß sich das von der Geschäftsführung von Philips gewählte Verfahren auf Unterrichtung auf nationaler Ebene beschränkt und die internationale und europäische Ebene ausläßt,

F. in dem Bewußtsein, daß der europäische Markt mit Produkten aus Ländern überschwemmt wird, in denen die in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer festgelegten Grundsätze mit Füßen getreten werden, und daß auf diese Weise auch das europäische Sozialmodell untergraben wird,

G. unter Hinweis darauf, daß der soziale Dialog wesentlicher Bestandteil dieses Modells ist und daß die Kommission im EWG-Vertrag beauftragt wird, „den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln" (Artikel 118 b),

H. unter Hinweis auf die Richtlinie 75/129/EWG vom 17. Februar 1975 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (1),

1. gibt seiner vollen Solidarität mit den von Entlassungen betroffenen oder bedrohten Arbeitnehmer Ausdruck;

2. verurteilt die Tatsache, daß das von der Geschäftsführung der Philips-Unternehmen bis heute eingeschlagene Verfahren nicht vorsieht, die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer auf der Ebene der Produktgruppen zu informieren und zu konsultieren; fordert die Sozialpartner von Philips International auf, einen Konzernbetriebsrat zu gründen;

3. verurteilt die Art der durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen, die ausschließlich in dem massiven Abbau von Arbeitsplätzen sowie der Schließung von Produktionsanlagen bestehen, ohne daß es einen globalen Umstrukturierungsplan für den Sektor gäbe, der von den Sozialpartnern ausgehandelt ist und den Interessen der Arbeitnehmer Rechnung trägt;

4. bedauert, daß der Auftrag an die Kommission, den sozialen Dialog zu fördern, bis heute nicht in Gesetzesinitiativen umgesetzt wurde;

5. fordert daher die Philips-Gruppe sowie Bull und Olivetti auf, die Gewerkschaften auf nationaler und europäischer Ebene und die zuständigen Stellen von ihren Umstrukturierungsplänen zu informieren und in Erwartung einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmervertretern die Durchführung dieser Pläne auszusetzen sowie die Kommission und das Europäische Parlament über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu unterrichten;

6. ist der Auffassung, daß die bislang von der Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten betriebenen Wirtschafts- und Sozialpolitiken nicht ausreichen, um den beunruhigenden Aussichten, die sich durch die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und die Rezessionsgefahr ergeben, entgegenzutreten;

7. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich

— einen Bericht über die Lage und die wirtschaftlichen und sozialen Aussichten der Europäischen Gemeinschaft vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse,

— einen Bericht über die Lage der europäischen Elektronik- und Computerindustrie,

— den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung und Verstärkung der Richtlinie 75/129/EWG betreffend Massenentlassungen und

— den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Unterrichtung, die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer vorzulegen;

8. ersucht die Kommission, gemäß Artikel 122 Absatz 2 des EWG-Vertrags spätestens bis zum 31. Dezember 1990 einen Bericht auszuarbeiten, in dem sie u.a. Auskünfte erteilt:

— zur Zahl der Philips-Niederlassungen in der Gemeinschaft und zur Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer,

— zum Umfang der geplanten Umstrukturierung und zu den Auswirkungen dieser Umstrukturierungen auf die Beschäftigungslage,

— zu den sozialen Plänen und zur Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften an der Umstrukturierung,

— zu den Ergebnissen der Beratungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten;

9. drängt auf eine Verabschiedung der Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und der dazugehörigen Richtlinie zur Ergänzung des EAG-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer (KOM(89) 268 endg. — SYN 219) durch den Rat;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Geschäftsleitungen und den Gewerkschaften der Unternehmen Philips, Bull und Olivetti zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. L 48 vom 22.2.1975, S. 29

Donnerstag, 22. November 1990

4. Menschenrechte

a) B3-2008, 2020, 2034, 2041, 2046 und 2049/90

ENTSCHLIESSUNG

zu El Salvador

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf die Ermordung der spanischen Jesuitenpatres Ignacio Ellacuria, Ignacio Martin-Baro, Segundo Montes, Armando Lopez, Juan Ramon Moreno, des Salvadorianers Joaquin Lopez sowie von Frau Elsa Ramos und ihrer Tochter Celina, die am 16. November 1989 am Sitz der Zentralamerikanischen Universität von San Salvador von Soldaten der salvadorianischen Armee verübt wurde,

B. in der Besorgnis über die Behinderung der gerichtlichen Untersuchung der Ermordung,

C. bestürzt über die Ermordung der spanischen Ärztin Begoña Garcia Arandigoyen, die am 10. September 1990 im Bezirk Santa Ana, 66 km von San Salvador, von regulären Soldaten der salvadorianischen Armee begangen wurde,

D. in Anbetracht der Verhaftung von acht salvadorianischen Militärangehörigen, zu denen auch Oberst Guillermo Benavides gehört, der zum Zeitpunkt der Tat Leiter der Militärakademie war, sowie in der Erwägung, daß eine Elitetruppe mit der Exekution der Jesuitenpatres beauftragt gewesen sein soll,

E. unter Hinweis darauf, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten, beunruhigt wegen dieser Verbrechen die Gewährung militärischer Hilfe an El Salvador für die zweite Jahreshälfte 1991 verzögert hat,

F. in tiefer Sorge über die unaufgeklärten Morde an den spanischen Jesuiten sowie an Zivilpersonen, die mit Aufgaben der Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe betraut waren,

G. unter Hinweis auf seine im November 1989 und im Juni 1990 angenommenen Entschließungen, in denen es die salvadorianische Regierung zur Aufklärung dieser Verbrechen und zur gerichtlichen Verfolgung der Täter und Auftraggeber auffordert,

H. in der Erwägung, daß am 14. November 1990 eine spanische parlamentarische Delegation sowie eine weitere Delegation des spanischen Außenministeriums nach El Salvador gereist sind und den Auftrag hatten, Druck auf die Regierung Cristiani auszuüben,

I. in Sorge über die täglichen Gewalttaten, unter denen dieses Land zu leiden hat und die auf die Tätigkeit extremistischer paramilitärischer Gruppen sowie auf die anhaltende revolutionäre Tätigkeit der Guerilla zurückzuführen sind,

J. in Anbetracht der Verpflichtungen, welche die Regierung zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten der salvadorianischen Bürger im Rahmen von „Esquipulas II" und früherer präsidialer Abkommen übernommen hat,

K. voller Hoffnung auf den Dialog und den politischen Konsens der in der Interpartidaria zusammengeschlossenen wichtigsten demokratischen Kräfte des Landes,

1. bekräftigt, daß die strikte Einhaltung und die uneingeschränkte Gültigkeit der Menschenrechte Grundlage eines demokratischen Systems sind;

2. verurteilt alle Gewalttaten, von welcher Seite auch immer;

3. verurteilt energisch die Folterung und die brutale Ermordung von Begoña Garcia Arandigoyen;

4. bekräftigt die Unterstützung des Parlaments für den Prozeß der Befriedung durch die Ausarbeitung politischer Vereinbarungen, die Aushandlung eines Waffenstillstands und die Einbeziehung der FMLN in das institutionelle Leben des Landes und seine entschiedene Unterstützung für die in der Sitzung von San José im Juli beschlossenen Abkommen über Menschenrechte und fordert deren sofortige Anwendung;

5. fordert die Außenminister im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit dazu auf, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um bei der Regierung von El Salvador die vollständige Aufklärung der Ermordungen und die Bestrafung der Schuldigen durchzusetzen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Außenministern der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Regierung der Republik El Salvador und der Nationalen Befreiungsfront Farabundo Martí zu übermitteln.

---

b) B3-2016/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Untersuchung des Mordes an den Jesuiten in El Salvador

Das Europäische Parlament,

A. unter Bekräftigung seiner entschiedenen Verurteilung der Ermordung von sechs Jesuiten-Priestern und von deren beiden Angestellten im November 1989,

B. in Erwägung der Verpflichtung der Regierung von El Salvador, dieses schreckliche Verbrechen zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen und zu bestrafen,

1. ersucht die mit der Untersuchung dieses verabscheuungswürdigen Verbrechens beauftragten Justizbehörden der Republik El Salvador, vor keinem Hindernis und keiner Person, wie wichtig sie auch immer sein mögen, zurückzuschrecken und ihre Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, die Schuldigen vor Gericht zu stellen, zu beschleunigen;

2. ermahnt die Regierungsbehörden der Republik El Salvador, die Aufgabe der Justiz keinesfalls zu behindern, sondern entschlossen soweit erforderlich mit ihr zusammenzuarbeiten, bis dieses tragische Ereignis völlig aufgeklärt ist und die Täter und die Anstifter bestraft sind;

3. fordert alle politischen und sozialen Kräfte der Republik El Salvador auf, unabhängig von ihrer Meinung über die Tätigkeit der Regierung Cristiani entschlossen alle Maßnahmen dieser Regierung zu unterstützen, die darauf abzielen, alle — zivilen und militärischen — Bürger der Republik der Herrschaft des Rechts, des echten Fundaments des demokratischen Lebens, zu unterwerfen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der Regierung von El Salvador zu übermitteln.

---

c) B3-2031, 2033, 2061 und 2063/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Verschlechterung der Lage in Myanmar (Birma)

Das Europäische Parlament,

A. zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Lage in Myanmar (Birma), wo sechs Monate nach dem Sieg der Nationalen Liga für Demokratie bei den Wahlen die Militärregierung immer noch an der Macht ist,

B. im Bedauern über die Festnahme von Tausenden von Bürgern, darunter etwa 350 buddhistischen Mönchen in Mandalay am 22. Oktober 1990, nachdem diese es abgelehnt hatten, dem Ultimatum zu gehorchen, mit dem sie aufgefordert worden waren, ihre religiöse Tätigkeit für das Militär wiederaufzunehmen, was sie seit der Mitteilung über die Ermordung von zwei Mönchen und zwei Studenten am 8. August abgelehnt hatten,

C. im Bedauern über die Festnahme vieler Führer der Nationalen Liga für Demokratie und fast der gesamten Führungsriege der Demokratischen Partei für eine neue Gesellschaft zwischen dem 23. und 31. Oktober,

D. unter Hinweis auf den Tod von Maung Ko, einem Führer der Nationalen Liga für Demokratie, der während seiner Haft unter verdächtigen Umständen verstarb,

E. bestürzt über die anhaltende Inhaftierung von Nay Min, der am 21. Oktober 1988 wegen der Weitergabe von Informationen an die BBC festgenommen wurde,

F. in Kenntnis der Erklärung des Vorsitzenden der Militärjunta, General Saw Maung, wonach die Nationale Liga für Demokratie auf eine Regierungsbildung verzichtet habe, solange keine neue Verfassung ausgearbeitet sei,

G. unter Hinweis auf den jüngst veröffentlichten Bericht von amnesty international über die in den letzten Jahren erfolgten brutalen und massiven Menschenrechtsverletzungen in Myanmar (Birma),

H. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 1990 [1] zur demokratischen Krisensituation in Birma,

1. fordert die militärische Regierung und deren Exekutive, den Staatsrat für die Wiederherstellung von Recht und Ordnung, erneut auf, die Macht denjenigen zu übergeben, die vom birmanischen Volk gewählt wurden;

2. fordert erneut die Freilassung aller politischen Gefangenen;

3. verurteilt die alltäglichen Menschenrechtsverletzungen in diesem Land, in dem die Militärregierung 19 Strafgefangenenlager errichtet hat, in denen gefoltert wird, und fordert die unverzügliche Auflösung dieser Strafgefangenenlager;

4. fordert die einheimischen Behörden auf, genaue Informationen über den derzeitigen Stand der Festnahmen und die Deportation der Regimegegner zu übermitteln;

5. fordert ausdrücklich eine unparteiische Untersuchung der zahlreichen vom Militär und von der Polizei verübten Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren und den Folterungen;

6. fordert die Minister, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf, gegenüber der Regierung von Myanmar auf die Erfüllung dieser Forderungen zu drängen;

7. betont, daß die Gemeinschaft, während die Regierung von Myanmar weiterhin massiv ihre Verpflichtungen im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt, mit dieser Regierung kein Programm über wirtschaftliche oder technische Hilfe entwickeln sollte;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Ministern, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, und der Regierung von Myanmar (Birma) sowie der Nationalen Liga für Demokratie zu übermitteln.

---

[1] Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums

d) B3-2011, 2014 und 2026/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Verletzung der Menschenrechte im Sudan

Das Europäische Parlament,

A. in ernster Sorge über die schwerwiegenden und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Sudan, die Inhaftierung von über 30 politischen Gefangenen im Shalla-Gefängnis in El Fasher, wo die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Wasser bekanntlich absolut unzureichend ist, die Inhaftierung von über 300 politischen Gefangenen in Khartum und in anderen Gefängnissen im Anschluß an zahlreiche Verhaftungen im Oktober und November,

B. mit dem Ausdruck der Entrüstung über die Existenz geheimer Strafanstalten, in denen eine unbekannte Zahl weiterer Gefangener festgehalten und versteckt wird,

C. unter Verurteilung der häufigen Folterungen in den Gefängnissen und in den geheimen Haftanstalten, die, wie man annimmt, zum Tod des Arztes Ali Fadul geführt haben,

D. in besonderer Sorge über das Schicksal von Mokhtar Abdallah, Abdel Aziz Mohamed Salmane und Mohamed Omar Al-Mirghani, die seit ihrer Verhaftung Ende August bzw. am 4. September 1990 verschollen sind,

E. beunruhigt über die in diesem Monat erfolgte Verhaftung der Führer der Partei UMMA, zu denen auch der ehemalige Finanzminister, Omar Nur Al Daiem gehört,

F. beunruhigt über die Verhaftung zahlreicher Angehöriger der Volksgruppe der Dinka, die als Beamte für die frühere Zivilregierung tätig waren,

G. bestürzt darüber, daß Samira Hassan Mahdi zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde, weil sie ein Gedicht in Maschinenschrift übertragen hat, das Hassan El Banna im Gefängnis verfaßt hat,

H. bestürzt darüber, daß der letzte demokratisch gewählte Premierminister im Sudan, Sadiq Al Mahdi, immer noch unter Hausarrest steht,

I. unter Verurteilung der Inhaftierung von Professor A.M. Attia, Ehegatte einer Bürgerin der Gemeinschaften, der sich seit dem 13. Januar 1990 ohne Angabe von Gründen und ohne Verurteilung in Haft befindet und sowohl in physischer als auch in psychologischer Hinsicht schlecht behandelt wird und der seit dem 1. Oktober bereits mehrere dreitägige Hungerstreiks hinter sich hat und bis zu seiner Freilassung in weitere Hungerstreiks zu treten gedenkt,

J. unter Verurteilung der Tatsache, daß neun Schriftsteller, darunter der Vorsitzende der Schriftstellergewerkschaft Kamal Al Gizouli, der Dichter und Lehrer Mahjoub Osman und der Chefredakteur von R'Ay Al Amm, Mohamed Medani, ohne Anklage und unter entwürdigenden Bedingungen inhaftiert sind,

K. in der Erwägung, daß es vor einem Jahr im Sudan vierzig unabhängige Zeitungen und Zeitschriften gab, wohingegen zur Zeit lediglich drei von der Regierung unterstützte Zeitungen veröffentlicht werden dürfen,

L. in der Erwägung, daß die sudanesische Regierung alle Reisen von Journalisten genehmigen muß,

1. fordert die Freilassung aller politischen Gefangenen und all derjenigen, die aus Sicherheitsgründen gefangengehalten werden, es sei denn, ein Zivilgericht kann ihnen irgendwelche Verbrechen nachweisen;

2. vertritt die Auffassung, daß diese Brutalitäten und ähnliche Greueltaten, sowie die Einschüchterung und Verfolgung von Intellektuellen und Gewerkschaftlern die Entschlossenheit der sudanesischen Militärregierung vor Augen führen, sich in keiner Weise an seine Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte zu halten;

3. begrüßt es, daß der Rat seiner Besorgnis anläßlich der zwangsweisen Räumung der Flüchtlingslager in der Nähe von Khartum Ausdruck gegeben hat, in die Tausende von Flüchtlingen aus dem Süden vor dem Bürgerkrieg und der Hungersnot geflohen sind;

4. ist der Ansicht, daß die drohende Hungersnot, vor der vielleicht fünf Millionen Sudanesen stehen, es unbedingt erforderlich macht, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten eine größere humanitäre Hilfe leisten, und vertritt die Auffassung, daß diese Hilfe in Anbetracht der früheren Haltung der sudanesischen Regierung ausschließlich von Nichtregierungsorganisationen kontrolliert werden sollte;

5. verurteilt hingegen Bemühungen, durch Blockaden oder auf andere Weise der (geflüchteten) Zivilbevölkerung zur Verfügung stehende Hilfe zu verwehren, wie dies im Hafen von Massawa und anläßlich der gewaltsamen Räumung von Flüchtlingslagern im Umkreis der sudanesischen Hauptstadt geschehen ist;

6. ersucht die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, die Freilassung aller politischen Häftlinge und die Abschaffung von Folterungen jeder Art zu fordern;

7. nimmt zur Kenntnis, daß die Frage der Menschenrechte im Sudan im Rahmen der Paritätischen Versammlung AKP/EWG aufgeworfen wurde, und wünscht, daß der Besuch der Delegation der Paritätischen Versammlung AKP/EWG stattfindet, nachdem die sudanesische Regierung sich verpflichtet hat, die vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern, der sudanesischen Regierung und den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG zu übermitteln.

---

e) B3-2074/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Menschenrechten in Moldawien

Das Europäische Parlament,

A. beunruhigt über die Lage in der Moldawischen Sowjetrepublik, wo die Minderheit der Gagausen sich von der moldawischen Mehrheit abspalten will, während eine ähnliche separatistische Bewegung bei der russisch-ukrainischen Minderheit, die im Osten der Republik ansässig ist, zu verzeichnen ist,

B. im Bedauern über die Toten und zahlreichen Verletzten, die diese Lage bereits in der russisch-ukrainischen Stadt Dubossary am Dnjestr in dieser Sowjetrepublik gefordert hat,

C. besorgt über die Tatsache, daß Sprachen und Rassen, die Bestandteile des Naturrechts der Gesellschaft sind, zu starken Spannungen und sehr schmerzlichen Ereignissen geführt haben,

D. in Kenntnis der Bewegungen, die die Wiederangliederung des Gebiets von Moldawien (vormals Bessarabien und Bukowina) an die Republik Rumänien fordern, wobei diese Bewegungen derzeit jedoch durch die schwierige innenpolitische Lage in Rumänien gebremst werden,

E. alarmiert angesichts der Erklärungen von Präsident Gorbatschow, der im sowjetischen Fernsehen bestätigte, daß in Moldawien der Friede und das tägliche Leben in hohem Maße bedroht seien,

1. fordert die Behörden und alle Einwohner von Rumänien und Moldawien dringlichst auf, bei der Behandlung so heikler Angelegenheiten wie der Revision der Grenzen, der Benutzung der Sprachen oder der Spannungen zwischen verschiedenen ethnischen Gemeinschaften größte Umsicht walten zu lassen;

2. fordert die sowjetischen, moldawischen und rumänischen Behörden auf, sorgfältig die tatsächlichen Gegebenheiten betreffend die Rechte ihrer Bürger zu prüfen, um ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Forderungen der verschiedenen sprachlichen und ethnischen Gruppen zu schaffen, damit sowohl die Abschaffung der Besonderheiten der Volksgruppen als auch die Aufsplitterung aufgrund der vielfältigen separatistischen Bewegungen vermieden wird;

3. fordert zu diesem Zweck, daß a priori keine Lösung der bestehenden Differenzen ausgeschlossen wird und daß alle Gemeinschaften in der Zwischenzeit zusammenarbeiten, um neue Gewalttaten zu verhindern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Außenministern, die im Rahmen der EPZ zusammentreten, der Kommission sowie den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Moldawischen Sowjetrepublik und der Republik Rumänien zu übermitteln.

---

f) B3-2053 und 2079/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Menschenrechten in Marokko und der Freilassung von Abraham Serfaty

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf seine zahlreichen Entschließungen zur Lage der politischen Gefangenen und zur Verletzung der Menschenrechte in Marokko und insbesondere seine Entschließung vom 11. Februar 1988, in der die Freilassung von Abraham Serfaty gefordert wird,

B. in der Erwägung, daß es immer noch viele politische Gefangene in den marokkanischen Gefängnissen gibt, daß sie wiederholt in den Hungerstreik getreten sind, um gegen ihre Haftstrafen und -bedingungen zu protestieren,

C. unter Hinweis darauf, daß Abraham Serfaty 1977 von den marokkanischen Behörden wegen seiner politischen Opposition gegen die Regierung von Hassan II zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, daß er älter als 60 Jahre ist und daß er nunmehr zu den ältesten politischen Gefangenen in der Welt gehört,

D. in der Erwägung, daß seine Gesundheit sich in diesem Zeitraum ständig verschlechtert hat und daß die Haftbedingungen seinen schlechten Gesundheitszustand verschärfen,

E. unter gleichzeitigem Hinweis darauf, daß sich die Familie Oufkir einzig und allein wegen ihrer familiären Bindungen seit 1972 in Haft befindet,

1. fordert die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister auf, eine dringliche humanitäre Demarche bei den marokkanischen Behörden im Hinblick auf die Freilassung von Abraham Serfaty zu unternehmen;

2. fordert Marokko auf, sich an alle internationalen Menschenrechtsabkommen, die es unterzeichnet hat, zu halten und empfiehlt die sofortige Amnestie für alle politischen Gefangenen — speziell die in Kenitra in den Hungerstreik getretenen Häftlinge, die Deportierten von Tazmamart, sowie Ahmed Khiar — unter Zusicherung einer angemessenen Garantie für Demokratie und Redefreiheit sowie die sofortige Freilassung der Familie Oufkir;

3. wiederholt seinen Wunsch, daß die nächste Delegation EG-Maghreb, die nach Marokko reist, die Genehmigung erhält, die politischen Gefangenen und die offiziellen und geheimen marokkanischen Gefängnisse zu besuchen;

4. hält die Druckmaßnahmen der marokkanischen Regierung, mit denen die Presse- und Veröffentlichungsfreiheit in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in Frage gestellt werden soll, für unannehmbar;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der marokkanischen Regierung zu übermitteln.

Donnerstag, 22. November 1990

g) B3-2080/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Ereignissen in Vaulx-en-Velin, die durch den Tod von Thomas Claudio, 21 Jahre, der am Samstag, 6. Oktober 1990, während einer Polizeikontrolle ums Leben kam, ausgelöst wurden

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß am 6. Oktober 1990 in Vaulx-en Velin, einem Vorort von Lyon, während einer Polizeikontrolle ein einundzwanzigjähriger junger Mann, Thomas Claudio, ums Leben kam,

B. in der Erwägung, daß die durch den Tod des jungen Mannes, Thomas Claudio, ausgelösten „Unruhen" auf ein tiefersitzendes Übel in den Vorstädten nicht nur in Frankreich, sondern auch in der ganzen Gemeinschaft schließen lassen.

C. in der Erwägung, daß ein Zusammenhang zwischen dem sozialen Umfeld und diesen Phänomenen besteht,

D. in der Erwägung, daß die Armut und die unsicheren Lebens-, Informations-, Schul-, Arbeits- und Wohnbedingungen keine Schicksalsfügung sind,

E. in der Erwägung, daß Isolation zu Spannungen dieser Art führen sowie Rassismus erzeugen kann,

F. in der Erwägung, daß bald Ghettos, in denen unerträgliche Lebensbedingungen herrschen, entstehen werden, wenn die zuständigen öffentlichen Stellen keine effektiven Bestimmungen erlassen, um diese Situation zu ändern,

G. in der Erwägung, daß alles versucht werden muß, um die wirklichen Bedürfnisse der Betroffenen festzustellen,

H. in der Erwägung, daß das Übel, das die Ereignisse in Vaulx-en-Velin verursacht hat, die ganze junge Generation, und zwar nicht nur in den Vororten, betrifft (siehe Gymnasiasten),

I. in der Erwägung, daß es ein echtes Problem der Kommunikationsfähigkeit zwischen den Behörden und der Bevölkerung in diesen Vorstädten gibt, was insbesondere auf die mit der öffentlichen Ordnung befaßten Stellen sowie die Justizbehörden zutrifft,

J. in der Erwägung, daß eine der Prioritäten zur Gewährleistung einer positiven Entwicklung dieser Viertel darin besteht, daß die Personensicherheit garantiert und der dort lebenden Bevölkerung von seiten der öffentlichen Stellen und insbesondere von der Polizei mit Respekt begegnet wird,

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht zu warten, bis die öffentliche Ordnung bedroht ist, um auf allen Ebenen zu handeln und den kontinuierlichen Kampf gegen die Isolation aufzunehmen und sicherzustellen;

2. ermutigt die lokalen und nationalen öffentlichen Stellen, langfristige Strategien unter Einbeziehung der Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung festzulegen, sowie die Bedingungen für deren aktive Beteiligung an der sie unmittelbar betreffenden Politik zu schaffen;

3. fordert die Schaffung von Bedingungen für die Aufnahme eines Dialogs zwischen der Bevölkerung und den öffentlichen Stellen, insbesondere zwischen Bürgermeistern, Schulen, Polizei, Justiz und Jugendlichen, um das soziale Gefüge, das allein ein friedliches Zusammenleben ermöglichen kann, nicht auseinanderbrechen zu lassen;

4. fordert, daß die zuständigen französischen Behörden so bald wie möglich den Tod von Thomas Claudio aufklären, um die Verantwortlichen zu identifizieren und gegebenenfalls exemplarisch zu bestrafen, damit sie künftig das Recht genauer einhalten;

5. fordert insbesondere, daß Polizisten und Lehrer besser über die in diesen Vorstädten lebenden Bevölkerungsgruppen informiert werden und daß die Kriterien für die Einstellung dieser Beamten die Vielfältigkeit der Zusammensetzung dieser Bevölkerungsgruppen berücksichtigen um die Integration zu erleichtern;

6. ist der Auffassung, daß sich diese Stadtviertel nur unter diesen Bedingungen in sozialer Hinsicht fortentwickeln können, ohne daß der Ausbruch weiterer Unruhen in anderen Städten Frankreichs und der Gemeinschaft riskiert wird;

7. ist der Auffassung, daß keine Politik der sozialen Integration der Bevölkerung dieser Viertel durchgeführt werden kann, wenn den sozialen Bedürfnissen, den Grundsätzen der freien Meinungsäußerung, der Achtung des Lebens und der Würde dieser Menschen nicht Rechnung getragen wird;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, so bald wie möglich Strategien festzulegen, die allen oben erwähnten Elementen Rechnung tragen, sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel bereitstellen;

9. fordert den Rat auf, diese Probleme großer Ballungsgebiete schrittweise in seine Politiken sowie in das Arbeitsprogramm der Gemeinschaften aufzunehmen;

10. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die in den großen europäischen Ballungsgebieten durchgeführte Politik zur Bewältigung der Großstadtprobleme anzustellen, um die wirksamste Politik herauszustellen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der französischen Regierung, der Präfektur des Departements Rhône, dem Bürgermeister von Vaulx-en-Velin und den Polizeigewerkschaften zu übermitteln.

---

h) B3-2018/90

ENTSCHLIESSUNG

zu der Entführung und Inhaftierung von Herrn Mordechaï Vanunu

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß der israelische Oberste Gerichtshof am 27. Mai 1990 die von Mordechaï Vanunu gegen eine Haftstrafe von 18 Jahren eingelegte Berufung abgewiesen hat,

B. zutiefst besorgt darüber, daß Vanunu bereits mehr als vier Jahre im Gefängnis Ashkelon in einer nur 3 x 2 Meter großen Zelle in Einzelhaft verbracht hat,

C. unter Hinweis darauf, daß er von israelischen Behörden in Rom entführt wurde, damit ihm der Prozeß gemacht werden konnte,

D. in dem Bewußtsein, daß sein Entschluß, in der Londoner „Sunday Times" das Ausmaß des israelischen Atomwaffenarsenals zu veröffentlichen, die Straftat war, für die er verurteilt wurde,

E. in der Erwägung, daß diejenigen Länder, die die Menschenrechte beachten, eine Enthüllung in einer Zeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses kaum als Verrat und Spionage behandelt haben dürften, welches die Gründe für die Anklage gegen Vanunu und seine Verurteilung waren, keinesfalls hätten sie aber eine so lange Haftstrafe verhängt,

F. unter Hinweis darauf, daß der israelische Präsident die Befugnis der Begnadigung besitzt und diese Befugnis unter anderem wahrgenommen hat, um eine Reihe höherer Shin Beth-Offiziere zu begnadigen, die in die Ermordung zweier Palästinenser während der Haft verwickelt waren,

1. verweist auf seine Entschließung vom 14. Juni 1990, in der es den Präsidenten Israels auffordert, sein Recht auf Begnadigung auszuüben oder zumindest die gegen Mordechaï Vanunu verhängte Strafe zu mindern, und die Präsidenten der Gemeinschaftsorgane ersuchte, beim israelischen Präsidenten und der Regierung dieses Landes vorstellig zu werden;

2. erkennt aus Antworten der Kommission auf die mündliche Anfrage Nr. 991/90 und des amtierenden Präsidenten der im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenminister auf die mündliche Anfrage Nr. 992/90 vom 10. Oktober 1990, daß die israelischen Behörden auf die Entschließung des Europäischen Parlaments nicht reagiert haben;

3. stellt fest, daß Vanunu weiter in Haft ist, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie bei der Verabschiedung der Entschließung; folglich muß der Beschluß des Parlaments in dieser Entschließung, die Lage nach drei Monaten zu überprüfen, falls Vanunu in Haft bleibt, damit eine angemessene Aktion erwogen werden kann, jetzt ausgeführt werden muß;

4. fordert seinen Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen auf, zu prüfen, welche angemessenen Maßnahmen, die innerhalb der Rechtszuständigkeit der Gemeinschaft liegen, getroffen werden sollten, um wirksamen Druck auszuüben, damit dieser anhaltenden Verletzung der Menschenrechte ein Ende gesetzt wird;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern, der Kommission, dem israelischen Präsidenten und dem israelischen Premierminister zu übermitteln.

---

5. Katastrophen

a) B3-2037, 2042, 2056, 2077 und 2085/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Ergebnissen der zweiten Weltklimakonferenz

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf die Ergebnisse der kürzlich veranstalteten zweiten Weltklimakonferenz,

B. in Erwägung des in der ersten Jahreshälfte von Klimaexperten vorgelegten Berichts, aus dem hervorgeht, daß — wenn das derzeitige Emissionsniveau, das den Treibhauseffekt hervorruft, anhält — die Temperatur auf der Erde bis zum Jahre 2015 um 1,5 bis 4,5 Grad Celsius und der Meeresspiegel um mindestens 65 cm ansteigen wird,

C. in der Erwägung, daß die Hauptursachen für die Klimaveränderungen derzeit die Emissionen von Kohlendioxid (60%), von Methan (17%) und von FCKW und Stickoxiden (20%) sind,

D. in der Erwägung, daß der saure Regen und die intensive Waldrodung durch die Verringerung der Kapazität, Kohlendioxid zu absorbieren, indirekte Auswirkungen auf den Treibhauseffekt haben,

E. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des wissenschaftlichen Teils der Weltkonferenz, in denen die 747 Experten unter anderem eine 60%ige Verringerung des Kohlendioxidausstoßes innerhalb von 60 Jahren fordern,

F. in der Erwägung, daß der zunehmende Güterverkehr infolge der Liberalisierung im Rahmen des gemeinsamen Binnenmarkts und der Entwicklung der Marktwirtschaft in Osteuropa Schätzungen zufolge bis zum Jahre 2000 mindestens eine Verdoppelung des Verkehrs bewirken könnte,

G. in der Erwägung, daß die internationale Gemeinschaft erstmals akzeptiert hat, daß die vom Menschen verursachten Klimaveränderungen schwere Umweltschäden auf der Erde verursachen können und daß daher globale Maßnahmen, darunter auch eine besondere Unterstützung der Länder der Dritten Welt, ergriffen werden müssen,

H. in tiefem Bedauern darüber, daß die internationale Gemeinschaft in die Schlußfolgerungen der zweiten Weltklimakonferenz keine speziellen Fristen für die Verringerung der Emissionen durch die Mitgliedstaaten aufgenommen hat,

I. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgrund des Umfangs ihrer Industrieproduktion beträchtlich zur Verschärfung des Treibhauseffekts beitragen,

J. im besonderen Bedauern darüber, daß die Vereinigten Staaten und die UdSSR nicht bereit waren, konkrete Maßnahmen für die Verringerung der Emissionen zu akzeptieren, obwohl mindestens 40% der gesamten Kohlendioxidemissionen auf die USA und die UdSSR entfallen,

1. bedauert die Tatsache, daß die zweite Weltklimakonferenz keinen Beschluß über die Ergreifung konkreter Maßnahmen gefaßt hat;

2. bedauert im besonderen die fehlende Bereitschaft der USA, besondere Maßnahmen zur Verringerung des größten Anteils an Treibhausgasemissionen auf der Welt zu ergreifen;

3. begrüßt die Annahme der ersten gemeinsamen Maßnahmen der EG zur Bekämpfung des Treibhauseffekts, ist jedoch der Meinung, daß die derzeitigen Beschlüsse nicht ausreichen, um die erforderliche Stabilisierung und Verringerung der Treibhausgaskonzentrationen zu erreichen;

4. ist der Auffassung, daß nur eine auf den Grundsätzen der vertretbaren Entwicklung beruhende EG-Politik wirksam zur Verringerung des Treibhauseffekts beitragen kann;

5. fordert ein gemeinschaftliches Verbot des Verbrauchs und der Produktion aller vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), aller Halone sowie Verbindungen mit Tetrachlorkohlenstoff und Methylchloroform spätestens bis 1997;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kohlendioxidemissionen bis spätestens 1995 — bezogen auf den Stand des Jahres 1987 — einzufrieren;

7. ersucht daher die Kommission, vor dem 31. Januar 1991 konkrete Vorschläge für die Verringerung der Kohlendioxidemissionen vorzulegen, die zu einer Verringerung um 30% bis 2005, um 50% bis 2020 und um 80% bis 2050 führen sollen;

8. ist der Auffassung, daß dieses Ziel nur über die Annahme eines globalen Programms erreicht werden kann, das folgendes einschließt:

a) Einsatz von Umweltabgaben und Anreizen zur Verringerung der CO_2-Emissionen

b) rationelle Verwendung der Energie

c) Verringerung des intensiven Energieverbrauchs in der Wirtschaft

d) Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien

e) Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel

f) Maßnahmen gegen die Waldrodung;

9. vertritt die Auffassung, daß die Einnahmen aus einer Energieabgabe insbesondere verwendet werden sollten für:

— ein Energieeinsparungsprogramm

— einen internationalen Klimafonds;

10. ersucht gleichzeitig die Kommission, einen Vorschlag für ein globales Programm im Zusammenhang mit den Verhandlungen über eine internationale Klimakonvention, die im Februar 1991 in Washington beginnen sollen, unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung von Ländern der Dritten Welt, der Bekämpfung der Waldrodung und der Kontrolle der Anwendung von internationalen Umweltübereinkommen, vorzulegen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den auf der zweiten Weltklimakonferenz vertretenen Regierungen zu übermitteln.

---

b) B3-2013/90

ENTSCHLIESSUNG

zu Schäden durch Überschwemmungen in Nordirland

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 1990 über eine Soforthilfe für von Sturmschäden betroffene Gebiete,

B. in der Erwägung, daß die vor kurzem zu verzeichnenden Unwetter insbesondere in einem großen Teil Nordirlands zu erheblichen Überschwemmungsschäden geführt haben,

C. in der Erwägung, daß diese Wetterbedingungen Menschenleben gefordert haben,

1. fordert die Kommission auf, Nordirland auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Schäden angemessene Hilfe zur Verfügung zu stellen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat zu übermitteln.

---

c) B3-2015/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den durch die heftigen Regenfällen im Südwesten Griechenlands (Gebiet Vartholomio, Verwaltungsbezirk Ilia) verursachten verheerenden Schäden

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis der umfangreichen, verheerenden Schäden, die im Gebiet Vartholomio im Verwaltungsbezirk Ilia vor kurzem durch die beispiellosen Unwetter verursacht wurden, die ein Menschenleben sowie zahlreiche Verletzte forderten,

B. in Erwägung der unabsehbaren Schäden in der Land- und Viehwirtschaft dieses Gebiets, in dem 300 Hektar Kartoffeläcker und 7 Hektar mit Gewächshäusern zerstört wurden sowie 300 Schafe und Kälber und Hunderte von Hühnern ertranken und große Mengen Futtermittel vernichtet wurden,

C. in Erwägung der schweren Schäden an Wohn-, Geschäftshäusern und Infrastrukturen, die die Gemeinden in diesem Gebiet in eine schwierige bedauernswerte finanzielle Lage versetzten, da sie für die Behebung der Schäden und die Wiederherstellung der Versorgungsdienste Sorge tragen müssen,

D. in Erwägung der schweren Schäden, am Wasser- und Abwassernetz und am Straßennetz in diesem Gebiet sowie an der dieses Gebiet durchquerenden Eisenbahnlinie, was zur Folge hatte, daß das betreffende Gebiet abgeschnitten wurde,

E. unter Hinweis darauf, daß der Verwaltungsbezirk Ilia schon vor zwei Jahren einem verheerenden Erdbeben zum Opfer fiel,

1. bringt seine Solidarität mit den Opfern dieser Unwetter zum Ausdruck;

2. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den regionalen und nationalen griechischen Behörden eine Soforthilfe für die Behebung der Schäden, den Wiederaufbau in dem betroffenen Gebiet sowie für die Unterstützung der Einwohner zu gewähren, indem sie Haushaltsmittel in den Posten des Haushaltsplans einsetzt, der für Hilfsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen vorgesehen ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der griechischen Regierung und den regionalen Behörden des Verwaltungsbezirks Ilia zu übermitteln.

---

d) B3-2030/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Überschwemmungen in Slowenien

Das Europäische Parlament,

A. in Anbetracht der Überschwemmungen, die sich zwischen dem 31. Oktober und dem 11. November 1990 nach starken Regenfällen in Slowenien ereigneten, die zwei Menschenleben forderten und die für die Bevölkerung, beim Straßennetz, bei der Elektrizitäts- und Wasserversorgung, in Fabriken und Geschäften sowie in der Landwirtschaft schwere Schäden verursachten, die auf ca. 9 Milliarden Dinar (mehr als 900 Millionen Dollar) geschätzt werden,

B. in der Erwägung, daß die Bevölkerung von Slowenien einer dringenden Hilfe, auch in Form von Lebensmitteln, bedarf, um den Auswirkungen der Katastrophe zu begegnen,

1. fordert eine Soforthilfe der Europäischen Gemeinschaft für Slowenien;

2. fordert die Kommission ebenfalls dazu auf, der betroffenen Bevölkerung eine Nahrungsmittel-Soforthilfe zur Verfügung zu stellen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Behörden der Republik Slowenien zu übermitteln.

---

e) B3-2024/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Mönchsrobbe

Das Europäische Parlament,

A. in Anbetracht der Tatsache, daß im Laufe der vergangenen Monate zahlreiche tote gestreifte Delphine im Mittelmeer und im europäischen Teil des Atlantiks gefunden wurden,

B. in Anbetracht der Tatsache, daß im Laufe der vergangenen Monate sechs tote Mönchsrobben (Monachus Monachus) im westlichen Teil des Mittelmeers und an der europäischen Atlantikküste gefunden wurden,

C. in der Befürchtung, daß die Todesursache auf das Seehundvirus Phocine Distemper Virus oder ein verwandtes Virus zurückzuführen ist, das für den Tod von 60% der Seehunde in der Nordsee und im westlichen Teil der Ostsee verantwortlich ist,

D. in Kenntnis der Tatsache, daß es nach Schätzungen nur noch ca. 500 Mönchsrobben gibt und vielleicht sogar nur noch 300, daß die Mönchsrobbe in der Tat die seltenste Art in der EG ist und zu einer der zwölf am meisten gefährdeten Arten in der Welt gehört,

E. in der Befürchtung, daß das Virus sich schnell auf die letzten Kolonien der Mönchsrobbe in Madeira, Sardinien, Griechenland und der Türkei verbreiten wird,

F. in der Befürchtung, daß dies bedeutet, daß die Mönchsrobbe in absehbarer Zeit, vielleicht sogar innerhalb weniger Monate, ausgestorben sein wird,

G. in der Annahme, daß die Zahl der toten Mönchsrobben umso größer sein wird, als es sich um einen zusätzlichen Faktor, der die Meeressäugetiere, aber auch andere im Meer lebende Organismen gefährdet, handelt, neben Faktoren wie organische und chemische Verschmutzung, Störung (u.a. durch den Fremdenverkehr) und mutwillige Vernichtung durch die Fischer,

1. fordert die Kommission auf, mit absoluter Priorität ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Mönchsrobbe vor dem baldigen Aussterben zu bewahren und in diesem Zusammenhang die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

— gegebenenfalls Impfung der jungen Seehunde mit abgetöteten Krankheitserregern;

— gegebenenfalls Impfung der erwachsenen Seehunde mit abgetöteten Krankheitserregern;

— Förderung der wissenschaftlichen Forschung mit dem Ziel, die genaue Art eines etwaigen Virus zu entdecken;

— Schaffung eines Netzes von Beobachtern und tierärztlichen Sachverständigen, die bei der Impfung, dem Sammeln und dem Verschicken von Proben für die Forschung sofort eingeschaltet werden können;

— Einrichtung einer zentralen Datenbank mit Angaben über die Mönchsrobbe;

— Schaffung eines wissenschaftlichen Gremiums, das kurzfristig die Möglichkeiten prüft, Pläne entwirft und Voraussetzungen ausarbeitet für das Halten von Tieren in Gefangenschaft, bis diese ohne Gefahr in der freien Natur ausgesetzt werden können, in einer Umgebung, in der sie als Art überleben können;

— Zuteilung, Einrichtung und Inbetriebnahme von biologischen Stationen, in denen die Mönchsrobben betreut und/oder rehabilitiert und gegebenenfalls gezüchtet werden können;

— Ansiedlung einer dieser Stationen in der Gerakas-Bucht auf der Insel Aloynissos in Griechenland, wobei dies mit einer effizienten Verwaltung des Meeresparks in den nördlichen Sporaden kombiniert werden soll;

— Intensivierung der Forschung vor Ort, insbesondere in Griechenland, um Mönchsrobben aufzuspüren, zu lokalisieren, die gegebenenfalls, wenn nötig, geimpft oder gefangen werden, um an einem anderen Ort wieder ausgesetzt zu werden;

2. fordert die Kommission auf, 1991 genügend Mittel aus dem ACNAT-Fonds zur Verfügung zu stellen, damit angemessene Anstrengungen unternommen werden können, um das Überleben der Mönchsrobbe zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um das Überleben der Mönchsrobbe zu gewährleisten und die EG vor der Schande zu bewahren, daß gerade auf ihrem Hoheitsgebiet eine Seehundart ausstirbt, während sie alles daransetzt, die Arten anderswo in der Welt zu schützen.

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

f) B3-2064/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Nahrungsmittelhilfe für den Sudan

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß infolge der Dürre im Jahr 1984 nach Schätzungen etwa eine Million Menschen am Horn von Afrika den Hungertod starben,

B. in der Erwägung, daß Millionen Sudanesen nach einer seit zwei Jahren anhaltenden Dürre, die zu einem Mangel von 1,3 Millionen Tonnen Lebensmitteln geführt hat, erneut vom Hungerstod bedroht sind,

C. in der Erwägung, daß die sudanesischen Behörden für die hungernde Bevölkerung im Süden Sudans bestimmte Hilfsgüter angeblich blockiert, beschlagnahmt oder umgeleitet haben,

D. in der Erwägung, daß in Berichten der Organisationen Concern, Save the Children Fund und UNICEF davor gewarnt wird, daß Zehntausende von Menschen, Kinder eingeschlossen, bis Weihnachten ums Leben kommen können, wenn keine präventiven Maßnahmen getroffen werden,

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Bevölkerung Sudans, die erneut vom Hungertod bedroht ist, aus humanitären Gründen Nahrungsmittelsoforthilfe zu leisten;

2. fordert die Kommission auf, die Verteilung der Nahrungsmittel mit Hilfe der im Sudan tätigen NRO zu koordinieren;

3. ersucht den Rat, die sudanesische Regierung aufzufordern, zuzulassen, daß der sudanesischen Bevölkerung Nahrungsmittelhilfe geleistet wird;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der sudanesischen Regierung und allen im Sudan tätigen NRO zu übermitteln.

---

g) B3-2023/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Auswirkungen des Erdbebens vom 16. Juli 1990 und der Golfkrise auf die Philippinen

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß die Philippinen unter den menschlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Erdbebens vom 16. Juli 1990, bei dem einige Tausende von Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden, und Schaden in Höhe von Hunderten von Millionen Dollar entstanden ist, schwer zu leiden haben,

B. tief besorgt über die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen der Golfkrise für die Philippinen wie auch für verschiedene andere asiatische Entwicklungsländer,

C. unter Hinweis darauf, daß die Philippinen durch die Golfkrise in große Schwierigkeiten geraten sind, weil 60 000 Philippinos in Kuwait und 5 000 Philippinos in Irak gearbeitet haben und jetzt repatriiert werden müssen,

D. in der Erwägung, daß diese Arbeitskräfte den Philippinen jedes Jahr viele Millionen Dollar an Devisen eingebracht haben, eine Einnahme, die jetzt weggefallen ist und an deren Stelle erhebliche Kosten für die Repatriierung und die Aufnahme dieser Menschen getreten sind,

E. in der Erwägung, daß der durch die Spannungen im Persischen Golf bedingte Anstieg der Ölpreise dazu beitragen wird, daß das Zahlungsbilanzdefizit der Philippinen im ersten Halbjahr 1990 fast eine Milliarde Dollar betragen und damit 63% über dem Defizit des ersten Halbjahres 1989 liegen wird,

F. ernsthaft beunruhigt über den erneuten Putschversuch verschiedener rebellierender Militärs, der am 4. Oktober 1990 auf der Insel Mindanao stattfand,

1. ist der Ansicht, daß die Soforthilfe der EG für die Philippinen erhöht werden sollte, um die Folgen des Erdbebens zu überwinden, wozu die Philippinen selbst nicht voll in der Lage sind;

2. vertritt die Auffassung, daß den Philippinen eine umfangreichere Hilfe für die Repatrierung und die Aufnahme von Zehntausenden von Menschen aus der Golfregion gewährt werden sollte, beispielsweise durch Übernahme der gesamten Repatriierungskosten durch die Gemeinschaft;

3. ist der Ansicht, daß eine Verschärfung der wirtschaftlichen Probleme der Philippinen nur dazu beitragen kann, das demokratische System und die verfassungsmäßige Regierung des Landes zu schwächen;

4. appelliert daher an die Kommission, dem Ersuchen von Präsidentin Aquino vom 17. September 1990 besonderen Stellenwert beizumessen und die zugesagte Hilfe für den Wiederaufbau eines Krankenhauses oder einer Schule auf den Wiederaufbau beider Einrichtungen auszuweiten;

5. fordert die Kommission auf, die Hilfsersuchen anderer asiatischer Entwicklungsländer, die ohne eigenes Verschulden unter den Auswirkungen der Golfkrise zu leiden haben, wohlwollend zu prüfen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, und der Präsidentin der Philippinen zu übermitteln.

---

h) B3-2007, 2010, 2012, 2045, 2066 und 2076/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Pferdepest

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 90/426/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden,

— unter Hinweis auf die Entscheidung 90/552/EWG zur Abgrenzung des von der Pferdepest befallenen Gebiets sowie die Entscheidung 90/553/EWG über das Zeichen zur Identifizierung der gegen Pferdepest geimpften Equiden,

A. in der Erwägung, daß die Ergebnisse der von den spanischen Gesundheitsbehörden durchgeführten Analysen die Existenz eines erneuten Ausbruchs der Pferdepest in Andalusien, der bereits zahlreiche Equiden zum Opfer fielen, bestätigen,

B. in der Erwägung, daß es sich bei der Pferdepest um eine endemische Tierseuche in einigen Gebieten des afrikanischen Kontinents handelt, weshalb es auf der iberischen Halbinsel, wo diese Seuche aufgrund der geographischen Lage eingeschleppt wird, von grundlegender Bedeutung ist, die entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen zu verstärken,

C. in der Erwägung, daß die Kommission in der Entschließung vom 15. Dezember 1988 aufgefordert wurde, in Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden ein Programm zur Früherkennung von Tierseuchen und zur Einleitung von Sofortmaßnahmen anzunehmen, um jedes Auftreten derartiger Tierseuchen kontrollieren zu können,

D. in der Erwägung, daß in der Entschließung von September 1989 anläßlich des zweiten Auftretens der Pferdepest erneut die Notwendigkeit unterstrichen wurde, daß die Kommission ein Programm zur Kontrolle dieser Seuche verabschiedet,

E. in der Erwägung, daß die genannte Richtlinie 90/426/EWG bis zu einer Verabschiedung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest durch den Rat bestimmte Übergangsvorschriften festlegt, die in einem befallenen Gebiet zu beachten sind, sowie Aufsichts- und Kontrollvorschriften für das Verbringen in andere Gebiete,

F. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament seine Stellungnahme in seiner legislativen Entschließung vom 18. Mai 1990 zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden abgab,

G. in Erwägung der unterschiedlichsten schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile, die die andauernde Tierseuche nach sich zieht,

1. erkennt die jüngsten Bemühungen der Kommission an, die zur Annahme der vorgenannten Entscheidungen 90/552 und 90/553/EWG geführt haben,

2. weist die Kommission jedoch erneut auf die Notwendigkeit hin, in Zusammenarbeit mit den nationalen und regionalen spanischen Behörden ein rigoroses Programm zur Kontrolle der Tierseuche festzulegen;

3. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der Regionalregierung von Andalusien zu gewährleisten, daß vollständige Verzeichnisse der Equiden vorliegen und daß die tiermedizinischen Kontrollen in der Region gründlich durchgeführt werden;

4. betont, daß die Viehzüchter in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden rasch eine Aktion zur erneuten Impfung aller Equiden in dem befallenen Gebiet sowie zur Impfung der Fohlen durchführen müssen;

5. fordert, daß gemäß der Entscheidung 90/553/EWG unumgängliche Kontrollregelungen geschaffen werden, mittels derer mit eindeutiger Sicherheit nachgeprüft werden kann, ob die Pferde geimpft wurden;

6. empfiehlt, daß die zuständigen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage der Entscheidung 90/552/EWG, die die Grenzen des befallenen Gebiets und die Schutz- und Kontrollzonen in Spanien und Portugal festlegt, die notwendigen Maßnahmen verabschieden, um eine strenge Kontrolle des Verbringens von Equiden sicherzustellen, damit die Ausbreitung der Krankheit vermieden wird;

7. empfiehlt, daß ein Verzeichnis und ein Register der Betriebe und Equiden innerhalb der Schutzzone erstellt wird und daß die zuständigen Behörden den Viehzüchtern die notwendigen Informationen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen übermitteln;

8. fordert, daß im Rahmen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ein Posten in Höhe von zehn Millionen Ecu zur Mitarbeit an der Finanzierung der Ausrottung der Pferdepest und zur Zahlung von Entschädigungen an die Betroffenen bereitgestellt wird;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der spanischen Regierung und der Regionalregierung von Andalusien zu übermitteln.

---

6. Regierungskonferenzen — Haushaltskontrolle — Finanzierung der Gemeinschaft

a) A3-270/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 1989 zu der auf der Madrider Tagung des Europäischen Rates beschlossenen Regierungskonferenz [1],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union [2],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union [3],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Freiheiten [4],

— unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den dritten Zwischenbericht seines Institutionellen Ausschusses (A3-270/90),

---

[1] ABl. Nr. C 323 vom 27.12.1989, S. 111.
[2] ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 114.
[3] ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 97.
[4] ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 53.

A. in der Erwägung, daß sein Institutioneller Ausschuß mit Unterstützung von vier Rechtssachverständigen die Anregungen des Parlaments in konkrete Vorschläge für Änderungen des EWG-Vertrags umgesetzt hat,

B. in der Erwägung, daß eine weitere Prüfung zur Aufstellung der Rechtsnormen in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und ihres Verhältnisses untereinander vorgenommen werden müßte mit dem Ziel, konkrete Vorschläge zu einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten,

1. billigt die nachstehenden Entwürfe von Änderungen des Vertrags, die zusammen mit den in seiner Entschließung vom 10. Oktober 1990 (1) enthaltenen Vertragsartikeln über die WWU und den in der Entschließung vom 21. November 1990 (2) enthaltenen Artikeln über die Subsidiarität das vollständige Paket von Vorschlägen bilden, dessen Prüfung das Parlament von den Regierungskonferenzen erwartet:

Artikel 2

soll wie folgt lauten:

Aufgabe der Gemeinschaft nach innen ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes sowie durch gemeinsames Vorgehen im Bereich der sozialen Angelegenheiten, der Beschäftigung und der Umwelt die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Einführung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Währungspolitik, eine ökologisch tragfähige, harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine qualitative und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und Konvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts sowie engere Beziehungen zwischen den Staaten und Bürgern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, sowie die Beseitigung der regionalen Ungleichgewichte zu fördern.

Bei ihren internationalen Beziehungen ist es Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Festlegung gemeinsamer Politiken, die Durchführung gemeinsamer Aktionen und die enge Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken die Sicherheit, den Frieden, die Zusammenarbeit zugunsten aller Völker der Welt, die Abrüstung und die Freizügigkeit der Personen und der Ideen zu fördern. Sie ist bestrebt, die Verbesserung der internationalen handels- und währungspolitischen Beziehungen sowie die harmonische und gerechte Entwicklung aller Völker der Welt zu fördern, um ihnen einen Ausweg aus der Unterentwicklung und dem Hunger zu ermöglichen und allen Menschen würdige Lebensbedingungen und die vollgültige Ausübung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu gewährleisten.

Artikel 3

Folgender Text ist hinzuzufügen:

l) die Einführung einer gemeinsamen Politik im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Beschäftigung,

m) die Einführung einer gemeinschaftlichen Außenpolitik,

n) die Förderung des Austauschs, der Zusammenarbeit und gemeinsamer Programme der Mitgliedstaaten unter Wahrung und Stärkung des Pluralismus und der Vielfalt, die die europäische Gesellschaft kennzeichnen, durch Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Massenmedien, Information, Forschung und Kultur,

o) die Einführung einer gemeinsamen Umweltpolitik,

p) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet Forschung und technologische Entwicklung,

q) die Entwicklung einer gemeinsamen Politik zur Verwirklichung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts,

r) die Einführung politischer Maßnahmen zum Ausgleich der Benachteiligung durch Armut, soziale Randstellung und Behinderungen.

(1) Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.
(2) Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Artikel 3 a (neu)

Die Gemeinschaft wird nur tätig, um die ihr von den Verträgen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen und die in den Verträgen festgelegten Ziele zu verwirklichen. Soweit Kompetenzen nicht ausschließlich oder vollständig der Gemeinschaft übertragen sind, wird diese in Ausführung ihrer Aufgaben insoweit tätig, als die Verwirklichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen oder weil sie von der Gemeinschaft wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein.

Artikel 8 A

Nach Absatz 2 ist folgender Text hinzuzufügen:

Die Vollendung des Binnenmarkts und seine Entwicklung machen Vorschriften erforderlich, die darauf abzielen, die Konvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten auf höherem Niveau zu gewährleisten, sowie die Ausstattung der Gemeinschaft mit den erforderlichen Finanzmitteln.

ZWEITER TEIL — GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFT

Vor dem Titel I ist folgender Vortitel einzufügen:

Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten:

Artikel 8 D (neu)

1. Diese Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten schützt alle Personen innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts.
2. Bei bestimmten Rechten, die Bürgern der Gemeinschaft vorbehalten sind, kann beschlossen werden, sie ganz oder teilweise auf andere Personen auszuweiten.
3. Bürger der Gemeinschaft im Sinne dieser Erklärung ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzt.

Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Würde des Menschen)

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2 (Recht auf Leben)

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 3 (Rechtsgleichheit)

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts sind alle Menschen vor dem Recht gleich.
2. Jede Benachteiligung, die insbesondere in der Rasse, der Hautfarbe, im Geschlecht, in Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, ist verboten.
3. Jede Diskriminierung zwischen den Gemeinschaftsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.
4. Die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz, insbesondere im Berufsleben, im Bildungswesen, in der Familie, im Bereich des sozialen Schutzes und im Ausbildungswesen, ist zu gewährleisten.

Artikel 4 (Gedankenfreiheit)

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 5 (Meinungs- und Informationsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Gedanken, insbesondere weltanschaulicher, politischer und religiöser Art, ein.
2. Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei. Die Freiheit der Lehre wird gewahrt.

Artikel 6 (Privatleben)

1. Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
2. Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des privaten Post- und Fernmeldeverkehrs wird gewährleistet.
3. Eine Überwachung von Einzelpersonen und Organisationen durch staatliche Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies ordnungsgemäß von einem zur demokratischen Rechenschaft verpflichteten, eigens zu diesem Zweck geschaffenen Gremium genehmigt wird.

Artikel 7 (Schutz der Familie)

Die Familie genießt rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz.

Artikel 8 (Freizügigkeit)

1. Die Bürger der Gemeinschaft haben das Recht, sich im Gebiet der Gemeinschaft frei zu bewegen und ihren Wohnsitz zu wählen. Sie können dort die Tätigkeit ihrer Wahl ausüben.
2. Den Bürgern der Gemeinschaft steht es frei, das Gebiet der Gemeinschaft zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren.
3. Die Staatsangehörigen von Drittländern, die rechtmäßig in der Gemeinschaft ansässig sind, genießen die gleichen Rechte.
4. Die obenerwähnten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 9 (Eigentumsrecht)

Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene Entschädigung.

Artikel 10 (Versammlungsfreiheit)

Jeder hat das Recht, an friedlichen Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen.

Artikel 11 (Vereinigungsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, mit anderen politische Parteien und Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
2. Im Privatleben darf von niemandem verlangt werden, seine Zugehörigkeit zu einer Vereinigung bekanntzugeben, sofern die Vereinigung nicht gesetzwidrig ist.

Artikel 12 (Berufsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen und seinen Beruf frei auszuüben.
2. Jeder hat das Recht auf eine angemessene und seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigt.
3. Niemandem darf aus willkürlichen Gründen eine Arbeit verweigert und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Artikel 13 (Arbeitsbedingungen)

1. Jeder hat das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
2. Es werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Gewährleistung eines Arbeitsentgelts, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, getroffen.

Artikel 14 (Kollektive soziale Rechte)

1. Das Recht auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern wird gewährleistet.
2. Das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, wird in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet.

3. Die Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig über die Wirtschafts- und Finanzsituation ihres Unternehmens unterrichtet und zu Beschlüssen, die ihre Interessen berühren können, gehört zu werden.

Artikel 15 (Sozialer Schutz)

1. Jeder hat das Recht auf alle Maßnahmen, die ihm den bestmöglichen Gesundheitszustand gewährleisten.
2. Arbeitnehmer, Selbständige und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit oder eine gleichwertige Regelung.
3. Jeder, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat das Recht auf soziale und medizinische Hilfe.
4. Jeder, der aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht über eine angemessene Wohnung verfügt, hat Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Artikel 16 (Recht auf Bildung)

Jeder hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten.

Die freie Schulwahl ist gewährleistet.

Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wird gewährleistet.

Artikel 17 (Grundsatz der Demokratie)

1. Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus und muß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeübt werden.
2. Jede öffentliche Gewalt muß unmittelbar aus Wahlen hervorgehen oder einem direkt gewählten Parlament gegenüber verantwortlich sein.
3. Die Gemeinschaftsbürger haben das Recht, an der allgemeinen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments teilzunehmen.
4. Die Gemeinschaftsbürger haben das gleiche aktive und passive Wahlrecht.
5. Die obengenannten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 18 (Recht auf Zugang zu Informationen)

Jeder hat das Recht, sich über ihn betreffende Verwaltungsdokumente und Daten zu informieren und ihre Berichtigung zu verlangen.

Artikel 19 (Zugang zum Recht)

1. Jeder, dessen Rechte und Freiheiten verletzt wurden, hat das Recht auf Gewährung eines wirksamen Verfahrens durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
2. Jeder hat das Recht, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.
3. Der Zugang zum Recht ist wirksam und umfaßt die Bereitstellung von Rechtshilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.

Artikel 20 (Verbot der Doppelbestrafung)

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

Artikel 21 (Rückwirkungsverbot)

Niemand kann für Handlungen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Verantwortlichkeit bestand.

Artikel 22 (Todesstrafe)

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 23 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an das Europäische Parlament zu wenden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt.

Artikel 24 (Umwelt und Verbraucherschutz)

1. Integrierender Bestandteil jeder Gemeinschaftspolitik ist:
   — die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt,
   — der Schutz der Verbraucher und der Benutzer vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie gegen unlautere Handelspraktiken.
2. Die Gemeinschaftsorgane sind gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen.

Schlussbestimmungen

Artikel 25 (Grenzen)

Die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten dürfen innerhalb der in einer demokratischen Gesellschaft vertretbaren und erforderlichen Grenzen nur durch eine Rechtsvorschrift eingeschränkt werden, in der in jedem Fall der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten unangetastet bleibt.

Artikel 26 (Schutzniveau)

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung des durch das Gemeinschaftsrecht, das Recht der Mitgliedstaaten, das Völkerrecht und die internationalen Verträge und Abkommen über die Grundrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutzes oder als Hindernis für seine Weiterentwicklung ausgelegt werden.

Artikel 27 (Rechtsmißbrauch)

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Einschränkung oder Abschaffung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

Artikel 8 E (neu)

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten treffen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeit sowie die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Personengruppen wegen rassischer, religiöser, kultureller, sprachlicher, sozialer oder nationaler Unterschiede zu verhüten und erforderlichenfalls zu verbieten und jegliche Form der Ausgrenzung dieser Personen oder Personengruppen zu verhindern.

Artikel 8 F (neu)

Die Gemeinschaft erläßt nach dem Verfahren des Artikels 188 b Maßnahmen, die auf eine Entwicklung gemeinsamer Formen einer europäischen Staatsbürgerschaft einschließlich der Inanspruchnahme aller in diesem Text aufgeführten Grundrechte und insbesondere des Rechts der Gemeinschaftsbürger auf Teilnahme an Kommunal- und Europawahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Aufenthalt haben, abzielen.

Artikel 8 G (neu)

Die Gemeinschaft erläßt nach dem in Artikel 188 b festgelegten Verfahren gemeinsame Vorschriften in denen die Rechte und Pflichten von Bürgern aus Drittstaaten, die in der Gemeinschaft ansässig sind oder in die Gemeinschaft einreisen, niedergelegt werden.

Artikel 43

Absatz 2 Unterabsatz 3 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Gemeinschaft trifft die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 188 b vorgesehenen Verfahren."

Artikel 49

Buchstabe da (neu)

da) durch Gewährleistung der rechtlichen Gleichstellung der Wanderarbeitnehmer mit den Arbeitnehmern des Aufnahmestaates.

Artikel 51

Einleitender Satz

Die Gemeinschaft erläßt nach dem in Artikel 188 b vorgesehenen Verfahren die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt sie insbesondere ein System ein, welches aus- und einwanderenden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert:

Artikel 51 a (neu)

Die Gemeinschaft erläßt nach dem in Artikel 188 b vorgesehenen Verfahren Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere

— die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und die Staatsangehörigen von Drittstaaten, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben,

— das Aufenthaltsrecht

— den Anspruch auf Beschäftigung und Bildung.

Artikel 74

Ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik, die Bestandteil der Politik zur Vollendung des Binnenmarkts und der Wirtschaftsunion ist und den umwelt- und sozialpolitischen Zielen des Vertrags Rechnung trägt.

Artikel 75

Ist durch folgenden Text zu ersetzen

1. Zur Durchführung des Artikels 74 wird die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß Artikel 188 b und 188 c

   a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

   b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

   c) gemeinsame Vorschriften für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im technischen, sozialen und steuerlichen Bereich aufstellen, um jede Wettbewerbsverfälschung im gemeinsamen Verkehrsmarkt zu beseitigen;

   d) gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit des Verkehrs erlassen;

   e) strukturpolitische Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft oder zur Entwicklung integrierter Verkehrssysteme, insbesondere für die Eisenbahn und die intermodalen Verkehre, festlegen;

f) gemeinsame Vorschriften für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und zur Schaffung eines gemeinsamen Fonds für die Verkehrsinfrastrukturen erlassen, mit dem Ziel, zur Finanzierung von Projekten von gemeinschaftlichem Interesse als Ergänzung zu den Finanzierungen der Mitgliedstaaten oder mit von den Kapitalmärkten stammenden Mitteln und in Abstimmung mit den sonstigen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft beizutragen;

g) gemeinsame Vorschriften für die Schaffung eines Gemeinschaftsregisters für die Seeschiffahrt festlegen;

h) gemeinsame Vorschriften für die Schaffung einer europäischen Zivilluftfahrtbehörde erlassen;

i) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften für die Entwicklung eines europäischen Verkehrssystems gemäß den Zielen des Vertrages erlassen.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorschriften werden im Laufe der Übergangszeit erlassen. Die in Buchstabe c, d und e genannten Vorschriften werden gleichzeitig mit den Liberalisierungsmaßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 erlassen. Die in Buchstabe f und g genannten Vorschriften werden bis zum 31. Dezember 1994 erlassen.

Artikel 77

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die Gemeinschaft erläßt gemäß Artikel 88 b gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der gewährten Beihilfen.

Artikel 82

Ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages gelten für die in Titel IV genannten Bereiche. Die Gemeinschaft erläßt gemäß Artikel 88 b die zweckdienlichen Bestimmungen zu ihrer Anwendung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs.

Artikel 84

Ist wie folgt zu ändern:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr sowie für intermodale Verkehre.
2. Sind Abkommen mit dritten Ländern und internationalen Organisationen abzuschließen, so wird das in Artikel 228 vorgesehene Verfahren angewandt.

Artikel 100 A

Absatz 2 ist zu streichen.

In Absatz 3 ist nach dem Wort „Umweltschutz" der Begriff „sozialer Schutz" einzufügen.

Artikel 101

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die Kommission kann alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Verzerrungen zu beseitigen, die in einem Mitgliedstaat durch die Tätigkeit der Gemeinschaft verursacht wurden, und in Fällen, in denen sich die Beteiligung der Strukturfonds als unzureichend erweist.

Artikel 113

Ist wie folgt zu ändern:

Absatz 2 ist zu streichen

3. Sind Abkommen mit dritten Ländern und internationalen Organisationen abzuschließen, so wird das in Artikel 228 vorgesehene Verfahren angewandt.

Absatz 4 ist zu streichen

Artikel 114

ist zu streichen

Artikel 115

ist zu streichen

Artikel 116

Soweit in internationalen Organisationen sowohl die Gemeinschaft als auch einzelne Mitgliedstaaten Mitglied sind, gehen sie bei allen Fragen, die zwar nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, jedoch für sie von besonderem Interesse sind, gemeinsam vor, ohne die der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge über den Umfang und die Durchführung des gemeinsamen Vorgehens. Er beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit nach Konsultation des Parlaments.

Absatz 2 ist zu streichen

TITEL III

Sozial- und Beschäftigungspolitik

Artikel 117

Ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller sich in der Gemeinschaft rechtmäßig aufhaltenden Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Sie fördern Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung, Weiterbildung und Kultur.

Die Gemeinschaft strebt an, das Bewußtsein einer gemeinsamen europäischen Kultur bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen Vielfalt in den Regionen zu fördern.

Artikel 118

Ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags hat die Gemeinschaft entsprechend seinen allgemeinen Zielen die Aufgabe, gemäß dem Verfahren des Artikels 188 b nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine gemeinsame Politik im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Beschäftigung durchzuführen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

— der Beschäftigung,
— des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
— der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
— der sozialen Sicherheit,
— der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
— des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
— der Gesundheit,
— des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
— der Gründung von Unternehmen der Gemeinwirtschaft (Genossenschaften, Gesellschaften mit überwiegend in Arbeitnehmerhand liegendem Kapital, Vereine auf Gegenseitigkeit usw.) und im allgemeinen des Zugangs der Arbeitnehmer zum Besitz der Produktionsmittel.

Artikel 118 A

Absatz 1 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung der Arbeitsumwelt im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer, der Lebensbedingungen, der Sozialvorschriften, der Ausbildung der Arbeitnehmer und der Chancengleichheit für alle Arbeitnehmer zu fördern, und setzen sich die Harmonisierung der in diesen Bereichen bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.

Donnerstag, 22. November 1990

Artikel 118 B

Die Gemeinschaft schafft nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 188 b bis spätestens Ende 1994 die rechtlichen Voraussetzungen, um die Aushandlung und den Abschluß der gemeinschaftlichen Tarifverträge zu ermöglichen.

Das Recht aller Arbeitnehmer, unterrichtet und angehört zu werden, bevor ein Unternehmen einen sie betreffenden Beschluß faßt, muß auf jeden Fall gewährleistet werden. Die Gemeinschaft erläßt nach demselben Verfahren und innerhalb derselben Fristen in Form einer Richtlinie die zur Durchsetzung dieses Rechts erforderlichen Vorschriften.

Artikel 119

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit und die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft anwenden und in der Folge beibehalten.

Artikel 128

Die Gemeinschaft stellt gemäß dem Verfahren des Artikels 188 b allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer Politik im Bereich der Berufsausbildung auf, die zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann. Die Vorteile dieser Politik müssen für alle in der Gemeinschaft rechtmäßig wohnhaften Personen während ihres Erwerbslebens nutzbar sein.

TITEL III A (neu)

Kulturpolitik

Artikel 128 a (neu)

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den kulturellen Reichtum und die kulturelle Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft zu schützen und zu fördern, heben aber gleichzeitig auch die gemeinsamen Elemente der europäischen Gesellschaft hervor.

Artikel 130 A

Absatz 1 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um die Konvergenz der realen und nominalen Wirtschaftsdaten sowie eine harmonische Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft zu fördern.

Absatz 2 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebiete und Bevölkerungsgruppen zu beseitigen.

Artikel 130 B

Erhält folgenden Wortlaut: Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Weise, daß ... (Rest unverändert).

Artikel 130 K

Der Schluß des ersten Unterabsatzes lautet wie folgt: ... die für notwendig erachteten Mittel im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung festgelegt.

Artikel 130 R

Absatz 1 ist durch folgenden vierten Gedankenstrich zu ergänzen:

— sich an den internationalen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren für das ökologische Gleichgewicht unseres Planeten zu beteiligen.

Absatz 4 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Zu diesem Zweck wird ein Europäischer Umweltfonds eingerichtet.

DRITTER TEIL — DIE POLITIK DER GEMEINSCHAFT

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Titel VIII — Die Außen- und Sicherheitspolitik (neu)

Artikel 130 U (neu)

1. Ziele der Außen- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft, gestützt auf die Grundsätze der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, sind:
   - — die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten unter Wahrung des Völkerrechts und der Vermeidung von Konflikten,
   - — den gegenseitigen und kontrollierten ausgewogenen Abbau der Streitkräfte und der Waffensysteme,
   - — die Stärkung des sozialen Friedens und der internationalen Organisationen unter Wahrung der Menschenrechte und Anhebung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern.

2. In all diesen Bereichen sollte die Gemeinschaft bestrebt sein, in allen Fragen, in denen die Mitgliedstaaten gemeinsame wesentliche Interessen haben, eine gemeinsame Politik zu betreiben.

3. Die Außenpolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Außenhandels und der Währungspolitik und in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft interne Zuständigkeiten besitzt, werden nach den jeweiligen Verfahren des Vertrags durchgeführt.

   Die Außen- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft wird nach folgenden Grundsätzen und Verfahren entwickelt:

   a) Die Gemeinschaft entwickelt und bestimmt schrittweise gemeinsame europäische Standpunkte in Fragen des Friedens, der Sicherheit, der Abrüstung, der Menschenrechte und der Unverletzlichkeit der Außengrenzen der Mitgliedstaaten sowie der Sicherung ihrer gemeinsamen internationalen Wirtschaftsinteressen. Sie beschließt gegebenenfalls gemeinsame Aktionen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten besitzen insoweit ein Initiativrecht.

   b) Die besonderen außen- und sicherheitspolitischen Rechte und Verpflichtungen einzelner Mitgliedstaaten bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

   c) Der Rat faßt seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit entsprechend dem in Artikel 148 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich festgelegten Verfahren und mit Beteiligung der Kommission. Dabei gilt jedoch folgendes:
      - — der Rat kann mit der gleichen Mehrheit ausnahmsweise einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Freistellung von gemeinsamen Politiken und gemeinsamen Maßnahmen gewähren bzw. eine Genehmigung zum eigenständigen Handeln erteilen;
      - — wenn es ein Mitgliedstaat nach Verabschiedung einer Politik oder einer Maßnahme für erforderlich hält, abweichende nationale Maßnahmen durchzuführen oder wegen der in Artikel 224 dieses Vertrags dargelegten Gründe einen eigenständigen Standpunkt zu beziehen, muß er dies dem Rat mitteilen.

   d) Die Wahrnehmung der Außenpolitik der Gemeinschaft obliegt je nach Fall dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft schafft die Mechanismen für die Abwicklung ihrer Außenpolitik (die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der externen Vertretung der Gemeinschaft; dazu wird sie ihre Vertretungen in Drittländern angemessen einsetzen).

   e) Das Parlament ist an der Formulierung der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik in angemessener Weise zu beteiligen, es kontrolliert ihre Durchführung.

4. Zur Erreichung der in diesem Artikel verkündeten Zielsetzungen erstreckt sich die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit — unter Beachtung der in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten — auf folgende Bereiche:
   - — die industrielle und technische Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet,
   - — den Transfer von militärischer Technologie in Drittländer, die Überwachung der Ausfuhren und die Nichtverbreitung,

— die Dimension der Sicherheit im Rahmen der KSZE,

— die Abrüstungsverhandlungen und die vertrauensbildenden Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der KSZE,

— die Mitwirkung an militärischen Initiativen und ihrer Koordinierung, insbesondere im Rahmen der von den Vereinten Nationen beschlossenen Aktionen,

— die im Vertrag zur Gründung der Westeuropäischen Union vorgesehenen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und der Verteidigung.

5. Erfordern die Entscheidungen der Außen- und Sicherheitspolitik die Anwendung von gemeinschaftlichen Maßnahmen, für die im Gemeinschaftsrecht bereits eine Rechtsgrundlage besteht, werden sie nach den entsprechenden Gemeinschaftsverfahren getroffen.

6. In den noch unter die Außenpolitik der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen sehen diese von jeder Maßnahme oder Stellungnahme ab, die das effiziente Tätigwerden der Gemeinschaft als kohärente Kraft im Rahmen der internationalen Beziehungen oder der internationalen Organisationen beeinträchtigt.

Artikel 130 V (neu)

Im Rahmen der internationalen Organisationen sind die Mitgliedstaaten gehalten, in Übereinstimmung mit der angenommenen Politik der Gemeinschaft zu handeln.

Artikel 137

Der zweite Teil dieses Artikels erhält folgende Fassung: ... es übt die Legislativ-, Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 143 A

1. Das Parlament kann zur Untersuchung von Fällen, in denen angeblich Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Wahrnehmung der Zuständigkeit der Gemeinschaft vorliegen, nichtständige Untersuchungsausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse erhalten von den Institutionen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten jede Unterstützung, die zur Ausführung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

2. Sie können die Bürger der Gemeinschaft ersuchen, vor ihnen auszusagen und ihnen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 145

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrages

— übt der Rat die ihm im Kapitel „Wirtschafts- und Währungsunion" übertragenen Befugnisse aus;

— übt der Rat die Legislativbefugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 146 a (neu)

Die Beratungen über die EG-Gesetzgebung im Ministerrat sind öffentlich. Die Abstimmungsprotokolle sind zu veröffentlichen.

Artikel 148

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen es um Vertragsänderungen, den Beitritt neuer Staaten und die Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft geht und in denen die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder — in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen — mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 149: Hinweis

Dieser Artikel ist bei Inkrafttreten der Artikel 188 a bis 188 c aufzuheben.

Artikel 155

Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

— die Befugnisse zur Durchführung der im Rahmen des Verfahrens des Artikels 188 b angenommenen Rechtsakte auszuüben. Wenn der Akt es vorsieht, können die Durchführungsbefugnisse vor ihrer Annahme einem Ausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der durchzuführende Rechtsakt kann vorsehen, daß — wenn der Ausschuß mit einer gemäß Artikel 148 berechneten qualifizierten Mehrheit eine ablehnende Stellungnahme abgibt — die Maßnahmen dem legislativen Verfahren unterliegen. Dieser Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Ausführung des Haushaltsplans, die durch Artikel 205 geregelt wird.

  Die Durchführungsmaßnahmen werden nach ihrer Annahme dem Parlament und dem Rat übermittelt. Das Parlament verfügt von der Veröffentlichung dieser Maßnahmen an über eine Frist von einem Monat, um mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder zu beschließen, ob es sie dem legislativen Verfahren unterziehen will. Dieser Beschluß hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

Artikel 158

Der Präsident der Kommission wird zu Beginn jeder Wahlperiode vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, ausgewählt. Während des darauffolgenden Monats stellt sich die Kommission einem Vertrauensvotum des Parlaments zu ihrer Zusammensetzung und ihrem Programm. Das Parlament gibt das Vertrauensvotum mit einfacher Mehrheit ab. Nachdem ihr das Vertrauen ausgesprochen worden ist, besitzt die Kommission ihre vollen Befugnisse. Wird ihr das Vertrauen nicht ausgesprochen, so wird eine neue Kommission nach dem gleichen Verfahren eingesetzt. Im Fall eines Rücktritts der Kommission während ihrer Amtszeit läuft die Amtszeit der neueingesetzten Kommission mit der laufenden Wahlperiode ab.

Artikel 161

Ist wie folgt zu ändern:

Die Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist.

(Rest unverändert)

Artikel 167

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments auf zwölf Jahre ernannt. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn das Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitgliedern die Ernennung ablehnt.

Absatz 2

Alle sechs Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je sieben und sechs Richter.

Absatz 3

Alle sechs Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft jedesmal drei Generalanwälte.

Absatz 4

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist nicht zulässig.

Generalanwälte können während ihrer Amtszeit zu Richtern ernannt werden, doch kein Mitglied des Gerichtshofs darf länger als zwölf Jahre im Amt bleiben. Das Parlament und der Gerichtshof legen auf Vorschlag des Hofs gemäß dem Verfahren nach Artikel 168 a Absatz 1 a (neu) die erforderlichen Bestimmungen für den Übergang zu dieser neuen Regelung fest.

(Letzter Unterabsatz unverändert)

Artikel 168 A

1. Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann.

1 a. Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung der Kommission können das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat einstimmig beschließen, die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts zu erweitern.

2. Das Parlament und der Rat legen nach dem in Absatz 1 a vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließen die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn das Parlament und der Rat nichts anderes beschließen, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

3. Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden gemäß dem Verfahren von Artikel 167 für zwölf Jahre ernannt. Alle sechs Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist nicht zulässig. Das Parlament und der Rat legen gemäß dem Verfahren nach Absatz 1 a auf Vorschlag des erstinstanzlichen Gerichts und im Einvernehmen mit dem Gerichtshof die für den Übergang zu dieser neuen Regelung erforderlichen Bestimmungen fest.

Artikel 171

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Der Gerichtshof kann zur Durchführung seines Urteils Zwangsgelder gegen den Mitgliedstaat verhängen, bei dem ein Verstoß festgestellt wurde. Der Betrag und die Einziehungsmodalitäten dieser Zwangsgelder werden in einer Verordnung festgelegt, die gemäß dem Verfahren des Artikels 188 b von der Gemeinschaft angenommen wird.

Der Gerichtshof kann ebenfalls gegen säumige Mitgliedstaaten andere Sanktionen verhängen wie die Aussetzung des Rechts auf Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen, der Inanspruchnahme bestimmter Vorteile oder des Zugangs zu bestimmten Gemeinschaftsfonds.

Artikel 172 a (neu)

1. Der Rat, die Kommission, das Parlament oder ein Mitgliedstaat können nach der endgültigen Annahme eines Rechtsakts und vor seinem Inkrafttreten den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, zu überprüfen, ob dieser Vorschlag nicht die Grenzen der Zuständigkeit der Gemeinschaft überschreitet.

   Auf Antrag einer Institution oder eines Mitgliedstaates gibt der Gerichtshof sein Gutachten nach einem Dringlichkeitsverfahren ab.

2. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so ist das Verfahren zur Änderung des Vertrags nach Artikel 236 dieses Vertrags auf diesen Rechtsakt anwendbar.

Artikel 173

1. In Satz 1 dieses Artikels sind vor den Worten:

   „und der Kommission" die Worte „des Europäischen Parlaments" einzufügen.

2. In Satz 2 dieses Artikels sind vor den Worten:

   „oder die Kommission" die Worte „das Europäische Parlament" einzufügen.

3. Folgender Text ist hinzuzufügen: „Klagen wegen Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität können erst nach Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens erhoben werden."

Folgender *Artikel 188 a* (neu) zum Initiativrecht ist einzufügen:

1. Die Kommission besitzt das Initiativrecht. Sie kann ihren Vorschlag ändern oder zurückziehen, bis das Parlament in erster Lesung darüber befindet.

2. Auf Antrag des mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließenden Parlaments muß die Kommission einen diesem Antrag entsprechenden legislativen Vorschlag vorlegen. Weigert sich die Kommission oder wird sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht tätig, so kann das Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder einen Vorschlag vorlegen, der seinem ursprünglichen Antrag entspricht. Dieser Vorschlag gilt als erste Lesung und wird unmittelbar dem Rat übermittelt. Die Frist von sechs Monaten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Parlament und der Kommission geändert werden.

Artikel 188 a A

Das Parlament und der Rat stellen gemeinsam das legislative Organ der Gemeinschaft dar. Sie erlassen Rechtsakte gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags.

Das Verfahren ist in Artikel 188 b festgelegt.

Artikel 188 b

Wird kraft dieses Vertrags ein Rechtsakt nach dem legislativen Verfahren angenommen, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Vorschläge der Kommission werden dem Parlament vorgelegt, das sie annimmt, ändert oder ablehnt. Widersetzt sich die Kommission einer Änderung, so kann das Parlament diese nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder annehmen. Das Parlament kann die Vorschläge der Kommission nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen. Hat das Parlament nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten den Vorschlag der Kommission weder geändert noch gebilligt oder abgelehnt, so wird er dem Rat übermittelt.

b) Der Rat kann den vom Parlament übermittelten Text annehmen, ändern oder ablehnen. Er nimmt diesen Text mit qualifizierter Mehrheit an; er kann ihn mit derselben Mehrheit ändern, sofern sich die Kommission den vorgelegten Änderungen nicht widersetzt; in diesem Fall ist die Einstimmigkeit erforderlich. Die Einstimmigkeit ist ebenfalls erforderlich, um einen Vorschlag anzunehmen, den das Parlament abgelehnt oder zu dem es keine Stellungnahme abgegeben hat.

c) In erster Lesung können die Organe die Anwendung eines Dringlichkeitsverfahrens beantragen.

d) Stimmt der vom Rat angenommene Text mit demjenigen des Parlaments überein, so gilt er als endgültig gebilligt. Nimmt der Rat einen von dem Text des Parlaments abweichenden Text an oder lehnt das Parlament den Vorschlag der Kommission ab, so wird dieser zur zweiten Lesung an das Parlament zurückverwiesen. Lehnt der Rat den vom Parlament übermittelten Text ab oder nimmt er nicht binnen sechs Monaten dazu Stellung, so tritt der Konzertierungsausschuß zusammen.

e) In zweiter Lesung kann das Parlament mit einfacher Mehrheit den Text des Rates annehmen oder die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens beantragen. Erfolgt die Annahme nicht binnen einer Frist von drei Monaten, so tritt der Konzertierungsausschuß zusammen.

f) Der Konzertierungsausschuß besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Parlaments und des Rates. Diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil. Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Parlament und vom Rat ausgearbeitet.

Wird ein Text vom Ausschuß angenommen, so wird er dem Rat und dem Parlament zur Billigung vorgelegt. Änderungen sind nicht zulässig.

Diesem Text muß das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so ist das legislative Verfahren abgeschlossen.

g) Die vom Parlament und vom Rat gebilligten Texte werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung durch die Präsidenten des Parlaments und des Rates veröffentlicht.

h) Im Rahmen dieses Verfahrens beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung. Beschließt er mit qualifizierter Mehrheit, so wird diese gemäß Artikel 148 Absatz 2 erster Gedankenstrich berechnet.

i) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übt seine Beratungsfunktion gegenüber der in Artikel 188 aa aufgeführten legislativen Instanz der Kommission aus.

Die Kommission oder das Parlament können dem Ausschuß legislative Vorschläge zur Stellungnahme übermitteln.

Das Parlament und der Rat können den Ausschuß zu einem Vorschlag der Kommission oder des Parlaments konsultieren.

Artikel 188 c (neu)

Das Verfahren des Artikels 188b ersetzt das in den nachstehenden Artikeln vorgesehene Beschlußverfahren. Ist in diesen Artikeln die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgeschrieben, so bleibt diese Anhörung weiterhin erforderlich. Von dieser Regelung sind folgende Artikel betroffen: 7 Absatz 2, 8 b Absatz 2, 43 Absatz 2, 49, 51, 51 a, 54 Absatz 2, 55, 56 Absatz 2, 57, 59, 63 Absatz 2, 69, 70 Absatz 1, 75, 79, 84, 87, 94, 99, 100, 100A, 100B Absatz 1, 101, 103, 112, 118, 118A, 118B, 121, 126, 128, 130 D (-1), 130 E (-1), 130Q, 130S, 153, 188 Absatz 2(1), 209(2), 212, 217, 223 und 235(3).

Artikel 194

Absatz 2

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit, mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission auf vier Jahre ernannt. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn sich das Parlament mit absoluter Mehrheit gegen die Bewerber ausspricht. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 196

Absatz 2

Er gibt sich seine Geschäftsordnung; sie bedarf der mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Genehmigung des Rates.

Artikel 198

Absatz 1

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen und vom Europäischen Parlament in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht halten.

Absatz 3

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie der Bericht über die Beratungen werden den Organen der Gemeinschaft übermittelt und veröffentlicht. Der Ausschuß kann aus eigener Initiative Berichte ausarbeiten und zu allen Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Vorschläge formulieren.

Artikel 198 a (neu)

1. Es wird ein Ausschuß der Regionen und kommunalen Körperschaften der Gemeinschaft mit beratendem Charakter eingesetzt.
2. Der Ausschuß besteht aus demokratisch gewählten Vertretern der verschiedenen Regionen und kommunalen Körperschaften der Gemeinschaft. Die Zahl der Mitglieder, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten für die Vertretung werden nach den Verfahren des Artikels 188 b des Vertrags festgelegt.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit, mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission für vier Jahre ernannt. Ihr Mandat kann verlängert werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen durch keinerlei Mandat gebunden sein.

(-1) Der Ausschuß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften muß zu dem Vorschlag angehört werden.
(1) Das Erfordernis des Antrags des Gerichtshofs sollte beibehalten werden.
(2) Das Erfordernis der Stellungnahme des Rechnungshofs soll bestehen bleiben.
(3) Sonderverfahren — siehe oben.

Artikel 198 b (neu)

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern seinen Präsidenten und sein Präsidium. Er gibt sich seine Geschäftsordnung. Er wird von seinem Vorsitzenden auf Antrag des Rates, des Parlaments oder der Kommission oder auf eigenständige Initiative des Ausschusses im Anschluß an einen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschluß einberufen.

Artikel 198 c (neu)

Der Ausschuß wird vom Rat, vom Parlament oder von der Kommission zu den Vorschlägen für Maßnahmen angehört, die eine Auswirkung auf regionale Fragen haben oder unter die Zuständigkeit der Regionen fallen. Für die Abgabe seiner Stellungnahme wird ihm eine Frist gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann über das Fehlen einer Stellungnahme hinweggegangen werden. Die Stellungnahmen werden den Organen der Gemeinschaft übermittelt und veröffentlicht. Der Ausschuß kann auf eigene Initiative zu allen Fragen, die für die Regionen der Gemeinschaft von Interesse sind, Berichte ausarbeiten und Vorschläge formulieren.

Artikel 199

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich der Kapitaltransaktionen werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Artikel 200

ist zu streichen

Artikel 201

Die Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft wird durch ausreichende Eigenmittel der Gemeinschaft sichergestellt, die ihre Finanzautonomie gewährleisten. Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, für die die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich ist, die Vorschriften über die Eigenmittel.

Artikel 202 der dritte Unterabsatz soll wie folgt lauten:

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt. Der Haushaltsplan enthält notwendig die Aufgliederung der Mittel je Programm.

Artikel 202 a

1. Zu Beginn jeder Wahlperiode des Europäischen Parlaments erlassen das Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit einvernehmlich die Leitlinien für die angestrebte Abwicklung der Tätigkeiten und finanziellen Leistungen der Gemeinschaft.
2. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der mehrjährigen Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben, die auf Vorschlag der Kommission im Einvernehmen zwischen dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, und dem Parlament, das mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, festgelegt wird. Der Gesamthöchstsatz wird den Organen im Verlauf der jeweiligen Haushaltsverfahren vorgeschrieben.
3. Nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren beschließen der Rat und das Parlament über die zeitliche Gliederung, die Struktur, den Inhalt und die Revisionsmechanismen, die Anpassung und die ordentliche und außerordentliche Aktualisierung dieser mehrjährigen Finanzplanung.
4. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über die jeweiligen Vorschläge der Kommission nicht zustande, so finden die vorher festgelegten Ziele Anwendung.
5. Der Haushaltsplan bezweckt auch den Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten. Die diesbezüglichen Vorschriften werden gemeinsam vom Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Artikel 203

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bezüglich der Haushaltsauswirkungen fällt das für die einzelnen unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Bereiche festgelegte Erntejahr mit dem Haushaltsjahr zusammen.
2. Unverändert
3. Unverändert
4. Der Entwurf des Haushaltsplans ist dem Europäischen Parlament spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht. Das Europäische Parlament ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abzuändern.

   Hat das Europäische Parlament binnen 45 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans seine Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat es innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans nicht abgeändert, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Hat das Parlament innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen dem Rat zugeleitet.
5. Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltsplans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, kann er mit qualifizierter Mehrheit jede der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen ändern.

   Hat der Rat binnen 15 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans keine der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen geändert, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt dem Europäischen Parlament mit, daß er keine Abänderungen geändert hat.

   Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen geändert, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans erneut dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat legt dem Europäischen Parlament das Ergebnis seiner Beratungen dar.
6. Hat das Europäische Parlament, das über das Ergebnis der Behandlung seiner Abänderungen unterrichtet ist, binnen 15 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder keinen Beschluß getroffen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Innerhalb dieser Frist kann das Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die vom Rat an seinen Abänderungen vorgenommenen Änderungen abändern oder ablehnen. In diesem Fall ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen mit qualifizierter Mehrheit als Ganzes abgelehnt wurde. In diesem Fall unterbreitet die Kommission neue Vorschläge.
7. unverändert
8. gestrichen
9. gestrichen
10. unverändert

Artikel 204 dritter Absatz

Der Rat leitet dem Europäischen Parlament diesen Beschluß unverzüglich zu. Das Europäische Parlament kann binnen 30 Tagen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einem Beschluß des Europäischen Parlaments ausgesetzt. Hat das Europäische Parlament nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat beschlossen, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

Artikel 206

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments für sechs Jahre ernannt. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Ernennung ablehnt.

Artikel 206 A

Dieser Artikel wird durch folgenden Satz ergänzt:

Er kann vom Parlament und vom Rat im Rahmen der Haushaltsentlastung mit der Durchführung von Untersuchungen und der Vorlage von Berichten beauftragt werden.

Artikel 206 B

1. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck erhält es im Laufe des Haushaltsjahres alle Informationen, die notwendig sind, um den Stand der Durchführung der Politiken sowie deren zweckmäßige Verwaltung und die Dauerhaftigkeit ihrer Ergebnisse zu beurteilen. Am Ende des Haushaltsjahres prüft es die in Artikel 205 a erwähnte Rechnung und die Übersichten und die Bilanz der Anleihe- und Darlehenstätigkeit, des EGKS-Funktionshaushalts und der Europäischen Entwicklungsfonds sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der betroffenen Organe.
2. Bei Erteilung der Entlastung berichtigt das Europäische Parlament — soweit sich dies als notwendig erweist — die Haushaltsrechnung der Gemeinschaft.
3. Die Organe kommen den den Entlastungsbeschlüssen beigefügten Bemerkungen und den Verpflichtungen, die sich aus den die Haushaltskontrolle betreffenden Entschließungen ergeben, nach.
4. Die Verweigerung der Entlastung führt, wenn sie mit der gleichen Mehrheit wie zur Annahme eines Mißtrauensantrags nach Artikel 144 erforderlich ist, angenommen wird, zum Rücktritt der Kommission oder ihrer verantwortlichen Mitglieder.

Artikel 207

1. Der Haushaltsplan wird in Ecu aufgestellt.
2. Die Gemeinschaft verfügt ohne Einschränkungen über ihre Mittel. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten zeitweilig nicht benutzte Mittel nach den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Artikel 208

ist zu streichen

Artikel 223

ist zu streichen

Artikel 228

1. Falls die Gemeinschaft ein Abkommen mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen abschließen soll, so werden diese Abkommen von der Kommission ausgehandelt und abgeschlossen.

   Die Kommission unterrichtet das Parlament und den Rat über ihre Absicht, Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens einzuleiten und unterbreitet zu gegebener Zeit beiden ihren Leitlinienentwurf für die Verhandlungen zur Genehmigung.

   Während der Verhandlungen und vor der Unterzeichnung können das Parlament und der Rat der Kommission Empfehlungen übermitteln. Vor Abschluß eines Abkommens unterrichtet die Kommission das Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen.

   Vor Abschluß eines Abkommens, durch das wesentliche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geändert werden oder das erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan hat, muß die Kommission jedoch die Zustimmung des Parlaments und des Rates dazu einholen.

   Diese Zustimmung ist ebenfalls in allen Fällen erforderlich, in denen das Parlament oder der Rat vor Eröffnung der Verhandlungen darum ersucht haben oder zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn das Ersuchen vom Rat und vom Parlament gemeinsam gestellt wird.

   Das Parlament, der Rat oder ein Mitgliedstaat kann zuvor ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Vertrags in Kraft treten.

2. Die unter diesen Voraussetzungen geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Donnerstag, 22. November 1990

Artikel 235

Nach den Worten „die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen" ist dieser Artikel wie folgt zu ändern:

„so erläßt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 188 b die geeigneten Vorschriften. In diesen Fällen beschließt der Rat in Abweichung von Artikel 188b einstimmig."

Artikel 236

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Regierung jedes Mitgliedstaats, die Kommission oder das Parlament können dem Rat Entwürfe zur Änderung dieses Vertrages vorlegen.

Absatz 2a (neu), geänderter Absatz 3 und Absatz 3a (neu):

Die von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedeten Vorschläge für Vertragsänderungen werden dem Europäischen Parlament unterbreitet, das sie innerhalb einer Frist von drei Monaten mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder annimmt, abändert oder ablehnt.

Im Falle der Abänderung oder Ablehnung der Änderungsvorschläge durch das Europäische Parlament tritt von Rechtswegen ein Konzertierungsausschuß zusammen, dem jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern des Parlaments und von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten angehört und an dessen Arbeiten die Kommission mitwirkt. Im Falle der Verabschiedung eines Textes durch den Ausschuß wird er der Konferenz und dem Parlament zur Billigung unterbreitet. Änderungsanträge sind nicht zulässig.

Die entsprechend dem genannten Verfahren für angenommen erklärten Vertragsänderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Fusionsvertrag — *Artikel 2 Absatz 3 (neu)*

Wenn der Rat Fragen behandelt, die in einem Mitgliedstaat in die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen fallen, kann dieser Staat auch einen Vertreter der betreffenden Regionalregierungen entsenden.

*
* *

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten sowie dem Beratenden Ausschuß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Regierungskonferenzen, den Vorbereitenden Interinstitutionellen Konferenzen, der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft, dem Europäischen Gewerkschaftsbund und der UNICE zu übermitteln.

---

b) A3-281/90

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 236 des EWG-Vertrags und Artikel 204 des EAG-Vertrags,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 8. März 1990 (C3-82/90), in dem dieser das Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Einberufung einer Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion ersucht,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 18. Juli 1990 (C3-228/90), in dem dieser das Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Einberufung einer Regierungskonferenz über die Politische Union ersucht,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. Juli 1990 (Berichte Colombo [1] und D. Martin [2]), vom 12. Juli 1990 (Berichte Giscard d'Estaing [3] und Duverger [4]) und vom 10. Oktober 1990 (Bericht Herman [5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. April 1989 zu der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten [6] und vom 25. Oktober 1990 zum Verfahren der Zustimmung [7],

— unter Hinweis auf die Ergebnisse des Gesprächs zwischen dem Präsidenten des Parlaments und dem Präsidenten des Rates vom 12. November 1990, das auf Ersuchen des letzteren stattfand,

— unter Hinweis auf den Bericht seines Institutionellen Ausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-281/90),

A. in der Erwägung, daß die Anhörung des Europäischen Parlaments nach Auffassung des Gerichtshofs (Rechtssachen 138 und 139/79) „ein grundlegendes demokratisches Prinzip wiederspiegelt, nach dem die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung der hoheitlichen Gewalt beteiligt sind", und daß dieser Grundsatz um so mehr im Falle einer Änderung der konstitutionellen Grundlagen der Gemeinschaft (d.h. der Verträge) gilt,

B. in der Erwägung, daß es in seiner Entschließung vom 14. Juni 1990 zu den institutionellen Leitlinien im Hinblick auf den Zweiten Gipfel in Dublin [8] einen feierlichen Appell an die Staats- und Regierungschefs, den Präsidenten der Kommission und die Außenminister gerichtet hat, in dem im einzelnen gefordert wurde,

   — die Einberufung einer Regierungskonferenz über die Europäische Union zu beschließen,

   — keine widersprüchlichen und unwirksamen Lösungen gutzuheißen, die die grundlegenden Prinzipien des Prozesses der europäischen Einigung gefährden könnten,

   — eine konstituierende Rolle für das Europäische Parlament beim Aufbau der Europäischen Union zu gewährleisten,

   — die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Umgestaltung der Gemeinschaft zu einer echten Europäischen Union föderativen Zuschnitts erneut zu bekräftigen,

C. unter Hinweis auf die in seiner Entschließung von 23. November 1989 zu der auf der Madrider Tagung des Europäischen Rates beschlossenen Regierungskonferenz [9] enthaltene, in der vom 14. März [10] sowie den genannten Entschließungen vom 11. Juli 1990 bekräftigte und in der vom 25. Oktober 1990 und der Rede seines Präsidenten vor dem Europäischen Rat vom 27. Oktober 1990 wiederholte Forderung, daß die Vorschläge der Konferenz dem Europäischen Parlament unterbreitet werden und daß die Regierungen dessen Recht anerkennen, die Vorschläge abzuändern und über sie abzustimmen, und daß für den Fall, daß „der Text des Europäischen Parlaments nicht mit dem der Regierungskonferenzen übereinstimmt, ein angemessenes Verfahren eingeleitet wird, um ein Einvernehmen über den Inhalt der Reformen, die den Mitgliedstaaten der EG zur Ratifizierung unterbreitet werden, zu erzielen".

D. in der Erwägung, daß die Politische Union eine Änderung aller Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erfordert, wie dies in Ziffer 5 seiner genannten Entschließung vom 11. Juli 1990 befürwortet und in der Anlage zu dem Schreiben des Rates vom 18. Juli 1990 festgestellt wird, wobei das Parlament gemäß dem eigentlichen Schreiben des Rates jedoch nur zur Änderung des EWG-Vertrags angehört werden soll,

E. in der Erwägung, daß die Forderungen des Parlaments nach einer umfassenderen Tagesordnung für die Regierungskonferenzen und nach der Abhaltung vorbereitender interinstitutioneller Konferenzen mit dem Rat und der Kommission erfüllt wurden, während die Zusicherungen in bezug auf die Beteiligung des Parlaments an den eigentlichen Regierungskonferenzen hinter den Forderungen des Parlaments zurückbleiben,

---

(1) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 91.
(2) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 97.
(3) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 163.
(4) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 165.
(5) Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.
(6) ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1990, S. 53.
(7) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.
(8) ABl. Nr. C 175 vom 16.7.1990, S. 75.
(9) ABl. Nr. C 323 vom 27.12.1989, S. 111.
(10) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 114.

Donnerstag, 22. November 1990

F. in der Erwägung, daß die letzte Regierungskonferenz (1985, Einheitliche Europäische Akte), die in dieser Hinsicht unbefriedigend war, zumindest vereinbart hat (1),

— alle Vorschläge, die ihr vom Parlament vorgelegt werden, zu prüfen,

— es dem Präsidenten des Parlaments in Begleitung von Personen seiner Wahl zu ermöglichen, vor der Konferenz zu sprechen, und

— die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Europäischen Parlament zu unterbreiten,

und daß die Verfahren zur Beteiligung des Parlaments über diesen Präzedenzfall hinausgehen und nicht hinter ihm zurückbleiben sollten,

G. insbesondere im Bedauern darüber, daß die vorbereitenden Arbeiten bisher keine Zusicherung in folgenden Punkten erbracht haben:

— Aufnahme der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten in die Verträge,

— Reform des Systems der eigenen Mittel,

— Anerkennung der zweifachen demokratischen Legitimität durch Übertragung von Mitentscheidungsbefugnissen und des Gesetzinitiativrechts auf das Europäische Parlament,

— Stärkung der Autonomie der Regionen und der generellen Kohärenz innerhalb der gesamten Gemeinschaftspolitik,

— Umgestaltung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu einer echten Europäischen Union föderativen Zuschnitts,

H. in der Erwägung, daß der Europäische Rat in Rom vom 27./28. Oktober 1990 zur WWU Beschlüsse gefaßt hat, die den Wünschen des Europäischen Parlaments entsprechen — allerdings ohne einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Einführung einer einheitlichen Währung festzusetzen —, während die im Bereich der Politischen Union angekündigten Fortschritte nicht geeignet wären, die Gemeinschaft bei ihrer Umgestaltung zu einer echten Europäischen Union wesentlich voranzubringen,

I. unter Hinweis auf die Berichte Martin, Herman und Giscard d'Estaing, welche die genauen Vertragsänderungen enthalten, die das Parlament von den Regierungskonferenzen angenommen wissen möchte;

J. in Erwägung des Inhalts der Erklärungen des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Sitzung des Parlaments vom 21. November 1990,

1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenzen auf der Grundlage der Annahme folgender Bedingungen von seiten des Rates ab:

a) die vom Europäischen Parlament verabschiedeten Dokumente dienen ebenso wie diejenigen der Kommission als Grundlage für die Arbeiten der Regierungskonferenzen,

b) die Interinstitutionellen Konferenzen werden regelmäßig nach einem Zeitplan genau parallel zu dem der Regierungskonferenzen abgehalten,

c) die Ergebnisse der Regierungskonferenzen werden dem Eruopäischen Parlament unterbreitet, um ein Einvernehmen zwischen den Regierungskonferenzen und dem Parlament bezüglich der Vorschläge zu erzielen, die den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung unterbreitet werden sollen;

2. erwartet, daß das Parlament an den Regierungskonferenzen durch Verfahren beteiligt wird, die über die bisherigen, bei der Aushandlung der EEA geschaffenen Verfahren hinausgehen und dem fortschrittlichen Geist entsprechen, der im Lauf der Vorbereitung der Regierungskonferenzen die Zusammenarbeit zwischen Parlament, Rat und Kommission gekennzeichnet hat;

3. erinnert den Rat daran, daß er das Parlament noch gemäß EAG-Vertrag und — fakultativ — gemäß dem EGKS-Vertrag zu der Einberufung der Regierungskonferenzen zu konsultieren hat;

4. erwartet, daß die Regierungskonferenzen den EAG-Vertrag und den EGKS-Vertrag entsprechend den Vorschlägen des Parlaments zum EWG-Vertrag anpassen und das Entstehen bzw. Fortbestehen von Abweichungen zwischen den Verträgen vermeiden werden, wie sie von der Einheitlichen Europäischen Akte verursacht wurden;

(1) Schreiben des amtierenden Präsidenten Poos an Präsident Pflimlin.

5. ist der Auffassung, daß die Regierungskonferenzen über diese Änderungen hinaus die Gelegenheit wahrnehmen sollten, alle nicht mehr anwendbaren Bestimmungen, wie z.B. die Bestimmungen über die ursprünglichen Übergangsfristen, aus den Verträgen zu streichen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentschaft der Regierungskonferenzen, dem Rat und dem Europäischen Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

c) A3-233/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Verstärkung der Befugnisse des Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle im Rahmen der Strategie des Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom

  — 11. Juli 1990 zu den Leitlinien für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union und insbesondere Ziffer 11 [1],

  — 11. Juli 1990 zur Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie im Hinblick auf die Europäische Union und insbesondere Ziffer 30, 36, 37 und 40 [2],

  — 12. Juli 1990 zum Grundsatz der Subsidiarität [3],

  — 12. Juli 1990 zur Vorbereitung der Tagung mit den nationalen Parlamenten über die Zukunft der Gemeinschaft („Assisen") und insbesondere Erwägung B [4],

— unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-233/90),

A. in der Erwägung, daß das Demokratiedefizit in der Gemeinschaft nur dadurch verringert werden kann, daß ihm weiterreichende Befugnisse erteilt werden, nicht nur im legislativen Bereich, sondern auch auf der Ebene der Haushaltskontrolle in bezug auf den Rat, die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen, die dezentralisierte gemeinschaftliche Verwaltungsbefugnisse ausüben,

B. in der Erwägung, daß die Funktion der politischen Kontrolle im Haushaltsbereich wegen der Bedeutung, die der Gemeinschaftshaushalt im Hinblick auf die wirtschaftliche Konvergenz in Europa in der Perspektive der wirtschaftlichen und politischen Union besitzt, einen besonderen Stellenwert erhält,

C. in der Erwägung, daß die Finanzbestimmungen des EWG-Vertrags (Artikel 199 bis 209) dieser Funktion der politischen Kontrolle, die das Parlament im Haushaltsbereich ausübt, nicht die gebührende Bedeutung beimessen,

1. bekräftigt die Notwendigkeit, daß die Haushaltskontrollbefugnisse verstärkt werden, um das Demokratiedefizit auszufüllen, das die Europäische Union kennzeichnen könnte, wenn die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Institutionen gewahrt bleibt;

2. unterstreicht, daß eine verstärkte Haushaltskontrolle zu mehr Effizienz bei allen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft betreffenden Aspekten führen wird;

3. ist der Ansicht, daß in der Stellungnahme des Parlaments gemäß Artikel 236 EWGV zu der Einberufung der Regierungskonferenz im Hinblick auf die Politische Union die Erweiterung und Verstärkung der Haushaltskontrollfunktion als eines der zu erörternden grundlegenden Probleme aufgeführt werden sollte;

---

(1) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 91.
(2) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 97.
(3) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 163.
(4) ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 165.

4. ist der Ansicht, daß die Verstärkung der Kontrollen sich auf den Rat, die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen, soweit sie in der Ausübung dezentralisierter Funktionen der Gemeinschaft tätig sind, erstrecken sollte;

5. steht auf dem Standpunkt, daß die Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und Rechnungshof verstärkt werden muß;

6. macht schon jetzt deutlich, daß im Hinblick auf eine tatsächliche Konsolidierung des institutionellen Systems der Haushaltskontrolle die Verträge geändert und ergänzt werden müssen, um den nachstehenden Anforderungen genügen zu können, die teilweise bereits in der Praxis akzeptiert und in der Haushaltsordnung anerkannt sind:

Hinsichtlich der Art der Haushaltskontrolle:

a) Das System der Haushaltsführung muß gegebenenfalls Eingriffe des Parlaments im Verlauf des Haushaltsjahres und ein Tätigwerden des Parlaments vor der im Entlastungsverfahren durchgeführten nachträglichen Kontrolle ermöglichen; zu diesem Zweck stellt die Kommission der Haushaltsbehörde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (Änderung von Artikel 205 des EWG-Vertrags);

b) die Kontrollen müssen nicht nur die Ausführung des Haushaltsplans, sondern auch die ordnungsgemäße Verwaltung der Politiken mit Haushaltsauswirkungen sowie die Bewertung der Ergebnisse betreffen; sie müssen neben der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit die Wirksamkeit der Akte und die Dauerhaftigkeit ihrer Auswirkungen betreffen (Änderung der Artikel 206 a und b des EWG-Vertrags);

c) im Vertrag muß der Status des Entlastungsbeschlusses als Schlußakt der Bewertung der Verantwortung der Kommission oder ihrer Mitglieder (sofern Verantwortlichkeiten der letzteren festgestellt werden) klar herausgestellt werden;

Hinsichtlich des Gegenstands der Kontrolle:

d) das Entlastungsverfahren muß alle Haushaltsvorgänge, die derzeit der Kontrolle entgehen (Anleihen/Darlehen) oder die Sonderregelungen unterliegen (EGKS, EEF), umfassen (Anpassung der Artikel 206 a und b des EWG-Vertrags);

Hinsichtlich der Wirksamkeit der parlamentarischen Akte der Haushaltskontrolle:

e) die Bemerkungen, die Bestandteil des Entlastungsbeschlusses bzw. der sonstigen Entschließungen des Parlaments mit Bezug auf den Bereich der Haushaltskontrolle sind, müssen zwingende Wirkung gegenüber den betroffenen Institutionen besitzen (Erweiterung der Bestimmung von Artikel 206 b des EWG-Vertrags);

f) in den Verträgen muß der Grundsatz verankert werden, daß die Kommission oder ihre auf höchster Ebene spezifisch zuständigen Mitglieder in dem Beschluß über die Entlastung verantwortlich gemacht werden und daß die Verweigerung der Entlastung politisch einer Versagung des Vertrauens gleichkommt;

g) in den Verträgen sollte die Befugnis des Parlaments verankert sein, im Rahmen des Entlastungsverfahrens Zahlen in der Buchhaltung zu korrigieren und entsprechende Maßnahmen auf der Ebene des Haushaltsplans zu ergreifen;

Hinsichtlich der interinstitutionellen Beziehungen im Bereich der Haushaltskontrolle:

h) der Grundsatz der demokratischen Transparenz und des Rechts auf Information müßte in den Verträgen in der Weise verankert werden, daß die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, dem Parlament die von ihm in seiner Eigenschaft als politische Kontrollbehörde und gegebenenfalls Untersuchungsbehörde angeforderten Auskünfte zu erteilen; als Untersuchungsbehörde müßte das Parlament über eine richterliche Befugnis verfügen, die derjenigen der Parlamente der Mitgliedstaaten vergleichbar ist (z.B. die Befugnis, Gemeinschaftsbürger — seien es Beamte oder nicht —, die sachdienliche Angaben machen können, vorzuladen und zu vernehmen und die Vorlage sachdienlicher Unterlagen von ihnen zu verlangen);

i) die Rolle des Rechnungshofs als fachliche Kontrollinstitution, die dem Parlament als politischer Kontrollbehörde verantwortlich ist, müßte dadurch verstärkt werden, daß in den Verträgen folgendes vorgesehen wird:
   — das Recht des Parlaments, den Rechnungshof zur Durchführung von Untersuchungen und Vorlage von Berichten aufzufordern;
   — die Befugnis des Parlaments, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu erteilen;

j) die Position des Rechnungshofs sollte dadurch gestärkt werden, daß ihm der Status eines Gemeinschaftsorgans verliehen wird;

k) das Parlament müßte das Recht haben, beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage zu erheben, den Gerichtshof in allen die Auslegung der Verträge betreffenden Fragen anzurufen und sein in diesen Änderungen des Vertrags vorgesehenes Recht auf Information gerichtlich geltend zu machen;

l) der Gerichtshof müßte die Befugnis haben, bei Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen Sanktionen zu verhängen, gegebenenfalls finanzielle;

* * *

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln und den Texten, die es für die vorbereitenden Sitzungen der Regierungskonferenz, die Tagung mit den nationalen Parlamenten und die Sitzungen des Europäischen Rates vorlegt, diese Entschließung zugrunde zu legen.

---

d) A3-317/90

ENTSCHLIESSUNG

zur künftigen Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Zwischenberichts seines Haushaltsausschusses (A3-317/90),

I. Institutionelle Beziehungen

1. unterstreicht die wesentliche Rolle des Haushalts in einer politischen Demokratie;

2. vertritt die Auffassung, daß es künftig generell, in unmittelbarer Zukunft jedoch im Rahmen der Regierungskonferenzen notwendig ist, mittels einer weitreichenderen und angemessenen Perspektive die neue Funktion der Gemeinschaft und die Rechtsvorschriften für den Haushalt zu definieren, damit dieser tatsächlich das Finanzinstrument zur Durchführung der Gemeinschaftspolitiken darstellt;

3. ist der Ansicht, daß der Gemeinschafthaushaltsplan als ein politisches Mandat mit bindender Wirkung anzusehen ist und daß es möglich sein muß, ihn auszuführen, ohne daß eine weitere rechtliche Grundlage erforderlich ist; insbesondere was den Ausgabenansatz angeht, hält es an seiner bisher vertretenen Haltung bezüglich des verbindlichen Charakters der Erläuterungen zu den Haushaltslinien fest;

4. betont die Notwendigkeit einer Verbesserung des Verfahrens der ersten Lesung durch den Rat; diesbezüglich schlägt es vor, daß der Rat über einen zusätzlichen Monat verfügen soll und die vorangehenden Verfahrensschritte entsprechend früher eingeleitet werden;

5. vertritt die Ansicht, daß das Konzertierungsverfahren zwischen dem Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan ausgeweitet werden muß; hierfür wäre es angebracht, es gleich zu Beginn, das heißt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans und vor der ersten Lesung durch den Rat einzuleiten;

6. ist der Meinung, daß, um eine gute Beziehung zwischen den Institutionen sicherzustellen, der Rat die Berichterstatter des Haushaltsausschusses einladen sollte, an seinen Sitzungen zur ersten und zweiten Lesung des Haushaltsplans teilzunehmen;

7. vertritt, was die Revision der Verträge anbelangt, die Auffassung, daß ein am derzeitigen System orientiertes Verfahren vorgesehen werden sollte:

Eine erste Lesung durch den Rat, gefolgt von einer ersten Lesung durch das Parlament, in der die Änderungen mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können. Darauf folgt eine zweite Lesung durch den Rat, in der die Änderungen durch das Parlament mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt werden können. Das Parlament nimmt den Haushaltsplan in einer Schlußabstimmung mit qualifizierter Mehrheit an.

8. vertritt die Ansicht, daß gemäß der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Ansicht über die mit dem Rat geteilte Gesetzgebungsbefugnis das Parlament, was die Verabschiedung von Rechtsvorschriften im finanziellen Bereich anbelangt, über dieselben Rechte verfügen können muß;

II. Eigene Mittel

9. unterstreicht die ausschließliche Zuständigkeit der Haushaltsbehörde bei der Festlegung des Umfangs und der Art der Einnahmen der Gemeinschaft, die mit der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vereinbar sein muß;

10. besteht darauf, daß der Haushaltsplan der Gemeinschaft aus den eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert werden muß;

11. ist der Ansicht, daß ein neues System der eigenen Mittel in erster Linie den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und der Bürger der Gemeinschaft berücksichtigen müßte;

12. ist der Auffassung, daß die neue Finanzpolitik nicht notwendigerweise auf eine Erhöhung des Umfangs des Gemeinschaftshaushaltsplans im Vergleich zu den einzelstaatlichen Haushaltsplänen gegründet sein muß, sondern vielmehr auf eine weitgehendere Komplementarität des Gemeinschaftshaushaltsplans im Verhältnis zu den auf nationaler und regionaler Ebene beschlossenen Maßnahmen; die Gesamtheit der verfügbaren Instrumente hat zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beizutragen;

13. vertritt die Ansicht, daß die Finanzierung des Haushaltsplans sich auf die tatsächlichen Beitragskapazitäten der Wirtschaftssubjekte in der Europäischen Gemeinschaft gründen muß, ohne negative Auswirkungen innerhalb des Produktivsystems zu verursachen und somit ohne die damit verbundenen steuerlichen Belastungen zu erhöhen;

14. ist der Meinung, daß der dynamische Aspekt des Phänomens der europäischen Integration, der in den derzeitigen Überlegungen über die Übertragung neuer Zuständigkeiten auf Gemeinschaftsebene zum Ausdruck kommt, sich in einem dynamischen Haushaltsplan widerspiegeln muß, der eine wirksame Ausweitung der Politiken gemeinschaftlicher Zuständigkeit ermöglicht; dies setzt eine Verringerung der Mittelbindungen der einzelstaatlichen Haushaltspläne für bestimmte Bereiche und eine entsprechende Erhöhung innerhalb derselben Bereiche im Haushaltsplan der Gemeinschaft voraus; auf diese Weise wird der Grundsatz einer Kontrolle der Erhöhung der gesamten öffentlichen Ausgaben eingehalten;

15. ist der Ansicht, daß die Bemühungen um die Entwicklung eines echten Systems der eigenen Mittel, die die Beiträge der Mitgliedstaaten ersetzen, konkrete Form annehmen könnten durch die Herstellung einer direkten Beziehung zwischen der Gemeinschaft und den Steuerzahlern; Maßnahmen, die zugunsten dieser getroffen werden, schaffen in der Tat das erforderliche Klima des Vertrauens, um eine Besteuerungsbefugnis der Gemeinschaft ins Auge fassen zu können;

16. vertritt die Ansicht, daß die derzeitigen „eigenen" Mittel, die sogenannten traditionellen Einnahmen (Agrarabgaben und Zölle) aufgrund ihres Gemeinschaftscharakters in Zukunft fortbestehen sollten; ist der Ansicht, daß die Mehrwertsteuer, die zur Haupteinnahmequelle geworden ist, ihrerseits, obwohl sie den Vorteil hat, auf eine fast angeglichene Steuer angewandt werden zu können, den schwerwiegenden Nachteil aufweist, daß sie sowohl für den Einzelnen als auch gebietsmäßig regressiv ist; in Zukunft dürfte sie nicht die vorrangige Stellung einnehmen, die sie derzeit hat;

17. ist der Ansicht, daß die sogenannte „vierte Einnahmequelle", die 1988 auf der Grundlage des BSP der einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt wurde, ein wichtiger, wenn auch vorsichtiger Schritt auf dem Weg zu einer größeren Erhebungsprogressivität war; doch weist sie aufgrund ihrer Form und Aufmachung als Abschöpfung den Nachteil auf, mehr das Aussehen eines staatlichen Beitrags als echter Eigenmittel zu haben;

18. ist der Auffassung, daß die durch die Einkommenssteuern und die Gesellschaftssteuern gebotenen Möglichkeiten geprüft werden müssen; hinsichtlich letzterer sind insbesondere die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in einigen bundesstaatlich organisierten Staaten vorliegen;

19. ist der Ansicht, daß die Untersuchung der Möglichkeiten einer Gemeinschaftsbeteiligung an anderen Steuerarten wie einer möglichen Energieverbrauchssteuer sowie einer möglichen Verbindung zwischen Umweltpolitik und Steuersystem fortgesetzt werden sollte;

III. Die im Haushaltsplan nicht erfaßten Finanzinstrumente

20. ist der Ansicht, daß alle Kapitaltransaktionen in den Haushaltsplan einzubeziehen sind;

21. vertritt die Auffassung, daß ihre Einbeziehung in den Haushaltsplan es der Haushaltsbehörde ermöglichen muß, den jährlichen Höchstsatz der Kapitaltransaktionen auf der Grundlage einer vollständigen Information über die Lage der Verschuldung der Gemeinschaft festzusetzen; zu diesem Zweck sollte die Aufstellung eines „Schuld- und Vermögenplans" der Gemeinschaften einen klaren und umfassenden Ansatz der Anleihens- und Darlehenspolitik der Gemeinschaft begünstigen;

22. hält die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Gesamthaushaltsplan für notwendig, der dem Willen der Gemeinschaft entsprechen muß, wieder eine echte Politik der internationalen Zusammenarbeit zu führen, die Ergebnis eines annehmbaren politischen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen finanziellen Interventionen ist, sowohl was Osteuropa als auch was die AKP-Staaten, Lateinamerika und Asien, die Mittelmeerländer usw. betrifft; vertritt die Ansicht, daß eine echte und kohärente Politik der Zusammenarbeit voraussetzt, daß alle Finanzoperationen in dem erwähnten Sinne im Haushaltsplan erscheinen und nicht nur, wie dies derzeit der Fall ist, ein Teil davon;

23. hält ferner im Rahmen der Finanzreform mit Blick auf die künftige Finanzierung der Gemeinschaft die Integration der Gesamtheit der Operationen im Rahmen der EGKS für notwendig, sowohl derer, die derzeit im EGKS-Funktionshaushaltsplan enthalten sind, als auch der Kapitaltransaktionen (Anleihen-Darlehen) mit Blick auf die erforderliche Kohärenz mit den oben erwähnten Kriterien;

IV. Die Revision der Finanzvorausschau und der Interinstitutionellen Vereinbarung

24. betont die Bedeutung der Interinstitutionellen Vereinbarung als Instrument, das fähig war, eine neue Qualität in die Beziehung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde hineinzubringen, in dem Sinne, daß den neuen Herausforderungen der Gemeinschaft seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte entsprochen wurde und so der Tatsache, daß die Verträge zur Lösung der Haushaltsproblematik der Gemeinschaft ungeeignet sind, mit mehr Flexibilität entgegengewirkt werden konnte als in der Vergangenheit;

25. weist jedoch darauf hin, daß trotz der positiven Seiten dieser Interinstitutionellen Vereinbarung die Erfahrung Probleme und Starrheiten deutlich gemacht hat, denen in Zukunft abgeholfen werden müßte;

26. ist der Ansicht, daß die in dieser Vereinbarung verankerte Dynamik eines interinstitutionellen Dialogs in Zukunft fortgesetzt werden muß; hierzu ist es erforderlich, die Haushaltsbestimmungen der Verträge zu reformieren und somit die konstitutionellen Texte der Gemeinschaft sowohl der Entwicklung der Verteilung der Befugnisse innerhalb der Gemeinschaft als auch der Entwicklung der neuen Rolle der Gemeinschaft in der Welt anzupassen;

27. weist unter Bestätigung der Notwendigkeit eines interinstitutionellen Dialogs in Haushaltsfragen darauf hin, daß sowohl die Frage, ob eine neue interinstitutionelle Vereinbarung ausgearbeitet werden soll oder nicht, als auch gegebenenfalls deren Inhalt nur im Lichte der Ergebnisse der Regierungskonferenzen analysiert werden können, nicht nur ihres Gesamtergebnisses, sondern insbesondere im Lichte der Reaktion, die auf die Forderungen des Parlaments bezüglich der Änderung der entsprechenden Haushaltsbestimmungen erfolgen wird;

28. bekräftigt hinsichtlich der finanziellen Vorausschau die Notwendigkeit, dem Grundsatz, wonach der Haushaltsplan der Gemeinschaft im Rahmen einer flexiblen Mehrjahresplanung erstellt werden muß, den Rang einer Vertragsbestimmung zu geben;

29. unterstreicht, daß die finanzielle Vorausschau das Finanzinstrument zur Durchführung der Gemeinschaftspolitiken sein muß und daß auf deren Grundlage mittelfristig eine echte Haushaltspolitik auszuarbeiten ist, die dem Subsidiaritätsprinzip und der umverteilenden und makroökonomischen Funktion des Haushaltsplans der Gemeinschaft Rechnung trägt;

30. vertritt die Ansicht, daß die Mehrjahresplanung die Anpassungs- und Überprüfungsmechanismen enthalten muß, die notwendig sind, damit die Finanzinstrumente der Gemeinschaft zu jedem Zeitpunkt der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Konjunktur gerecht werden können;

V. Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern

31. stellt fest, daß die Gemeinschaft eine zunehmend wichtige Rolle in der Welt spielt und daß diese Rolle sich innerhalb des Gemeinschaftshaushaltsplans in diesem Zusammenhang immer stärker auswirkt;

32. bekräftigt den Grundsatz, daß alle Operationen im Haushaltsplan erscheinen müssen, ganz besonders in Zusammenhang mit der Entwicklungspolitik, und besteht darauf, daß alle Ausgaben in diesem Bereich in den Haushaltsplan aufgenommen werden;

33. hält es für erforderlich, daß die Entwicklungspolitik einer politischen Gesamtstrategie der Gemeinschaft entspricht und daß diese Strategie sich an der Idee eines Gleichgewichts zwischen allen geographischen Gebieten der Welt ausrichten muß;

34. besteht darauf, daß bei der Ausarbeitung dieser Gesamtstrategie die Auswirkungen aller Gemeinschaftspolitiken auf die Entwicklungspolitik berücksichtigt werden;

35. hält es für erforderlich, daß die Gesamtstrategie der Entwicklungspolitik einer Planung nach Zielsetzungen entspricht, ohne welche eine angemessene Mehrjahresvorausschau der erforderlichen Mittel nicht möglich ist;

36. weist darauf hin, daß die Gemeinschaft ihre Fähigkeit, im Rahmen ihrer Außenpolitik auf unvorhersehbare Ereignisse zu reagieren, verbessern muß; der Haushaltsplan müßte die erforderlichen Mechanismen enthalten, die es erlauben, mit der Schnelligkeit, die derartige Umstände erfordern, zu reagieren;

*
* *

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

7. **Kennzeichnung von Lebensmittellosen** (Verfahren ohne Bericht) ** I

— **Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM/90/440 endg. — C3-338/90 — SYN 304) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt:** gebilligt

---

8. Carnets TIR und ATA ** I

— **Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 203 endg.:** gebilligt

---

— **A3-292/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 203 endg. - SYN 271) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des Vertrags konsultiert (C3-176/90),

(1) ABl. Nr. C 142 vom 12.6.1990, S. 6.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-292/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

9. SCIENCE-Programme ** I

— **Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 241 endg.:** gebilligt

---

— **A3-282/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (SCIENCE)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 241 endg. — SYN 282) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-232/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Haushaltsausschusses (A3-282/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 181 vom 12.7.1990, S. 15.

---

10. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr ** I

— **Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 354 endg.:** gebilligt

---

Donnerstag, 22. November 1990

— A3-298/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 354 endg. — SYN 283) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-250/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-298/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 212 vom 25.8.1990, S. 7.

11. Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(89) 282 endg. — SYN 217

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 12	
Um die Rechte des Geschädigten zu schützen, muß der Besitzer, will er nicht selbst als Erzeuger der Abfälle angesehen werden, den Erzeuger feststellen können.	Um die Rechte des Geschädigten zu schützen, muß der Besitzer, will er nicht selbst als Erzeuger der Abfälle angesehen werden, den Erzeuger feststellen können. **Die Richtlinie muß sich auch auf die Haftung des Abfallbeförderers und des Abfallbeseitigers erstrecken.**

(*) ABl. Nr. C 251 vom 4.10.1989, S. 3.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 14	
Der Schutz der Personen und der Umwelt verlangt, daß sich die Haftung *des Abfallerzeugers* nicht infolge der Beteiligung anderer Personen verringert, die den Schaden oder die Umweltbeeinträchtigungen mitverursacht haben. Das Mitverschulden *des Geschädigten* kann jedoch berücksichtigt werden, so daß die Haftung sich verringern, geteilt werden oder gar entfallen kann.	Der Schutz der Personen und der Umwelt verlangt, daß sich die Haftung **einer Person** nicht infolge der Beteiligung anderer Personen verringert, die den Schaden oder die Umweltbeeinträchtigungen **fahrlässig** mitverursacht haben. **Die Absicht des Geschädigten, diesen Schaden oder diese Umweltbeeinträchtigungen zu verursachen, oder sein** Mitverschulden kann jedoch berücksichtigt werden, so daß die Haftung sich verringern, geteilt werden oder gar entfallen kann.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 17	
Um einen wirksamen Schutz der Personen und der Umwelt zu gewährleisten, darf die Haftung des Abfallerzeugers *gegenüber dem Geschädigten* nicht durch eine vertragliche Klausel abbedungen werden können.	Um einen wirksamen Schutz der Personen und der Umwelt zu gewährleisten, darf die **in dieser Richtlinie vorgesehene** Haftung **einer Person für Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen** nicht durch eine vertragliche Klausel abbedungen werden können.
(Änderung Nr. 22)	
Erwägung 18	
Bei den derzeit herrschenden Marktbedingungen erscheint die Einführung einer obligatorischen Versicherungsregelung nicht zweckmäßig.	**Die Haftung des Abfallerzeugers und -beseitigers ist durch eine Versicherung oder durch eine andere finanzielle Sicherheit abzudecken.**
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 18a (neu)	
	Da im Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie durch radioaktive Stoffe verursachte Umweltbeeinträchtigungen nicht erfaßt sind, erstreckt sich diese Richtlinie auch auf die Haftung für durch radioaktive Abfälle verursachte Umweltbeeinträchtigungen.
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 19a (neu)	
	In bestimmten Mitgliedstaaten ist es nicht möglich, die Haftung der Versicherungsgesellschaften im Falle einer vor Gericht nachgewiesenen Handlung einzuklagen, nachdem ein Unternehmen aufgelöst, liquidiert oder für zahlungsunfähig erklärt worden ist.
(Änderung Nr. 24)	
Erwägung 19b (neu)	
	Angesichts der Vielzahl von Normen und Teilregelungen in diesem Bereich ist der Entwurf einer Allgemeinen

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Richtlinie für die zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden und -beeinträchtigungen weiterhin unbedingt erforderlich.
(Änderung Nr. 7)	
Artikel 1	
	Anwendungsbereich der Richtlinie
1. Diese Richtlinie gilt für die zivilrechtliche Haftung für Schäden und Umweltbeeinträchtigungen, die durch bei einer gewerblichen Tätigkeit erzeugte Abfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an verursacht werden.	1. Diese Richtlinie gilt für die zivilrechtliche Haftung für Schäden und Umweltbeeinträchtigungen, die durch bei einer gewerblichen Tätigkeit erzeugte Abfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an verursacht werden.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für	2. Diese Richtlinie gilt nicht für
— *radioaktive Abfälle, die unter einzelstaatliche Rechtsvorschriften aufgrund des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Paris, 29.7.60) und des Zusatzübereinkommens zu diesem Übereinkommen (Brüssel, 31.1.1963) sowie der Protokolle zu diesen Übereinkommen fallen;*	— **durch radioaktive Abfälle verursachte Schäden, während jedoch durch radioaktive Abfälle verursachte Umweltbeeinträchtigungen unter diese Richtlinie fallen;**
— *Abfälle und Verschmutzungen, die unter einzelstaatliche Rechtsvorschriften fallen, die aufgrund* des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei Ölschäden (*Brüssel,* 29. November 1969) und des Internationalen Übereinkommens zur Schaffung eines internationalen Entschädigungsfonds für Ölschäden (*Brüssel,* 18. Dezember 1971) *erlassen worden sind.*	— **durch Öl von Schiffen auf See verursachte Schäden und Umweltbeeinträchtigungen, soweit die Frage der Haftung durch** das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei Ölschäden vom 29. November 1969 **in der durch die Protokolle vom 19. November 1976 und 25. Mai 1984 geänderten Fassung und durch das** Internationale Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Entschädigungsfonds für Ölschäden vom 15. Dezember 1971 **in der durch die Protokolle vom 19. November 1976 und 25. Mai 1984 geänderten Fassung geregelt ist.**
	2a. Diese Richtlinie gilt nicht nur auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, sondern auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone, in der die Mitgliedstaaten Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht innehaben.
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 2 Überschrift (neu) und Absatz 1	
	Definitionen
1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten	1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten
a) „Erzeuger": jede *natürliche oder juristische* Person, *durch deren gewerbliche Tätigkeit Abfälle entstehen,* sowie jede Person, die eine Vorbehandlung, eine Vermischung oder sonstige Handlungen vorgenommen hat, die zu einer Veränderung der Art und der Zusammensetzung dieser Abfälle *bis zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadens oder der Umweltbeeinträchtigungen* führen;	a) „Erzeuger" jede Person, **die im Rahmen einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit Abfälle erzeugt,** sowie jede Person, die eine Vorbehandlung, eine Vermischung oder sonstige Handlungen vorgenommen hat, die zu einer Veränderung der Art und der Zusammensetzung dieser Abfälle führen;

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
b) „Abfall": alle Stoffe oder Gegenstände, *die in Artikel 1* der Richtlinie 75/442/EWG des Rates als „Abfall" definiert werden;	b) „Abfall": **i)** alle Stoffe oder Gegenstände, die in der Richtlinie 75/442/EWG des Rates als „Abfall" definiert werden, **oder** **ii) radioaktive Abfälle nach der Definition im Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der durch die Zusatzprotokolle vom 28. Januar 1964 und 16. November 1982 geänderten Fassung;**
c) „Schaden": i) der durch Tod oder Körperverletzungen verursachte Schaden (Körperschaden) ii) der an Sachgütern entstandene Schaden (Sachschaden);	c) „Schaden": i) der durch Tod oder Körperverletzungen verursachte Schaden (Körperschaden); ii) der an Sachgütern entstandene Schaden (Sachschaden);
d) *„Umweltbeeinträchtigungen": erhebliche und nachhaltige Eingriffe, die durch eine Veränderung der physischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers, des Bodens und/oder der Luft verursacht werden,* sofern sie nicht als Schaden im Sinne von Buchstabe c) Ziffer ii) anzusehen *sind.*	d) **„Umwelt": die Gesamtheit der biotischen und abiotischen natürlichen Ressourcen der Erde wie Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna oder ein Teil dieser Ressourcen;** **da) „Umweltbeeinträchtigung": eine erhebliche physische, chemische oder biologische Verschlechterung der Umwelt,** sofern sie nicht als Schaden im Sinne von Buchstabe c Ziffer ii anzusehen **ist.** **db) „Person": jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts;** **dc) „Beseitiger": eine Person, die einen der in Anhang II A bzw. Anhang II B der Richtlinie des Rates 75/472/EWG genannten Arbeitsgänge durchführt.**

(Änderung Nr. 9)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c

b) die Person, die die tatsächliche Kontrolle über die Abfälle im Zeitpunkt der schadensstiftenden oder umweltbeeinträchtigenden Handlung ausgeübt hat, *i)* wenn diese Person nicht in der Lage ist, den Erzeuger gemäß Absatz 1 innerhalb einer vertretbaren Frist festzustellen; *ii) wenn die Abfälle die Gemeinschaft durchqueren, ohne dort vor dem Zeitpunkt der schadensstiftenden oder umweltbeeinträchtigenden Handlung in ihrer Art oder Zusammensetzung wesentlich verändert worden zu sein;*	b) die Person, die die tatsächliche Kontrolle über die Abfälle im Zeitpunkt der schadensstiftenden oder umweltbeeinträchtigenden Handlung ausgeübt hat, wenn diese Person nicht in der Lage ist, den Erzeuger gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** innerhalb einer vertretbaren Frist festzustellen.
c) wenn die Abfälle ordnungsgemäß einer Anlage, einer Einrichtung oder einem Unternehmen übergeben worden sind, die bzw. das eine Genehmigung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG, gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates, gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG oder gemäß Artikel 6 der Richtlinie 76/403/EWG des Rates erhalten hat: der Verantwortliche dieser Anlage, dieser Einrichtung oder dieses Unternehmens.	**c) entfällt**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 10)
Artikel 3	
	Haftungsumfang
Der Abfallerzeuger haftet zivilrechtlich unabhängig von eigenem Verschulden für die durch diese Abfälle entstandenen Schäden und Umweltbeeinträchtigungen.	**1. Solange der Erzeuger oder Beseitiger die Kontrolle über die Abfälle ausübt,** haftet **dieser** zivilrechtlich unabhängig von eigenem Verschulden für die durch diese Abfälle entstandenen Schäden und Umweltbeeinträchtigungen.
	2. Abfälle gelten weiterhin als Abfälle, über die der in Absatz 1 genannte Erzeuger bzw. Beseitiger die Kontrolle ausübt, bis sie anschließend an einen Beseitiger übergeben werden, der im Besitz der in Artikel 9 bzw. Artikel 10 der Richtlinie des Rates 75/442/EWG vorgesehenen Genehmigung ist oder bei den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie des Rates 75/442/EWG registriert ist.
	3. Werden die Abfälle vom Erzeuger oder Beseitiger an einen gemäß Artikel 12 der Richtlinie des Rates 75/442/EWG registrierten oder zugelassenen Beförderer übergeben und unterliegt die Haftung des Beförderers den Bestimmungen des Übereinkommens vom 10. Oktober 1989 über die zivilrechtliche Haftung für die während des Transports gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsweg verursachten Schäden, haftet der Erzeuger oder Beseitiger nur für die Kosten eines Schadens oder einer Umweltbeeinträchtigung, die über die nach Artikel 9 dieses Übereinkommens anwendbare Höchstgrenze hinausgehen.
	4. Der Erzeuger, Beförderer bzw. Beseitiger nennt in seinem Jahresbericht die Namen seiner Haftpflichtversicherungsunternehmen.
	(Änderung Nr. 11)
Artikel 4	
1. *Der Kläger kann gerichtlich verlangen:*	**1. Die Mitgliedstaaten bestimmen in ihren Rechtsvorschriften:**
a) *das Verbot oder die Einstellung der schadensstiftenden oder umweltbeeinträchtigenden Handlung;*	**a) die Person, die bei Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen, die durch Abfälle verursacht wurden oder verursacht werden können, klagebefugt ist;**
b) *die Erstattung der Kosten für Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und Umweltbeeinträchtigungen;*	**b) die diesen Personen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, die folgendes umfassen:**
	i) eine gerichtliche Verfügung, die das Verbot der Handlung oder die Behebung der Unterlassung, die den Schaden verursacht hat oder verursachen kann, und/oder eine Entschädigung für den entstandenen Schaden vorsieht;
	ii) eine gerichtliche Verfügung, die das Verbot der Handlung oder die Behebung der Unterlassung, durch die die Umweltbeeinträchtigung verursacht wurde oder verursacht werden kann, vorsieht;

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	iii) eine gerichtliche Verfügung, durch die die Wiederherstellung der Umwelt und/oder die Durchführung vorbeugender Maßnahmen und die Erstattung der bei der Wiederherstellung der Umwelt und der Ergreifung vorbeugender Maßnahmen rechtmäßig entstandenen Kosten (einschließlich der Kosten von durch vorbeugende Maßnahmen entstandenen Schäden) angeordnet wird;
c) *die Erstattung der Maßnahmen für die Behebung der Schäden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Punkt ii entstandenen Kosten;*	c) **daß der Kläger die Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Abfällen oder der Industrietätigkeit auf der einen Seite und den erlittenen oder voraussichtlich zu erleidenden Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen auf der anderen Seite trägt; für die Beweislast dürfen keine strengeren Maßstäbe als im Zivilrecht üblich gelten.**
d) *die Wiederherstellung der Umwelt in den Zustand, in dem sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, an dem die Umweltbeeinträchtigung stattgefunden hat, befunden hat, oder die Erstattung der Kosten der hierfür durchgeführten Maßnahmen;*	d) **ob und inwieweit Schadensersatz für entgangenen Gewinn oder wirtschaftliche Verluste verlangt werden kann.**
e) eine Entschädigung für die Schäden.	
2. Soweit es sich um die in Absatz 1 Buchstabe *d)* vorgesehene Wiederherstellung der Umwelt handelt, kann der Kläger *im Falle von Umweltbeeinträchtigungen* die Wiederherstellung oder den Ersatz der hierfür entstandenen Kosten verlangen, außer in Fällen, in denen	2. Soweit es sich um die in Absatz 1 Buchstabe **b Ziffer iii** vorgesehene Wiederherstellung der Umwelt handelt, kann der Kläger die Wiederherstellung oder den Ersatz der hierfür entstandenen Kosten verlangen, außer in Fällen, in denen
— die Kosten den sich aus der Wiederherstellung ergebenden Gewinn für die Umwelt wesentlich übersteigen;	— die Kosten den sich aus der Wiederherstellung ergebenden Gewinn für die Umwelt wesentlich übersteigen;
— alternative Maßnahmen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu wesentlich geringeren Kosten durchgeführt werden können.	— alternative Maßnahmen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu wesentlich geringeren Kosten durchgeführt werden können.
Im letzteren Fall kann der Kläger die Durchführung dieser alternativen Maßnahmen oder die Erstattung der hierfür entstandenen Kosten verlangen.	Im letzteren Fall kann der Kläger die Durchführung dieser alternativen Maßnahmen oder die Erstattung der hierfür entstandenen Kosten verlangen.
3. *Soweit es sich um Umweltbeeinträchtigungen handelt, kann die öffentliche Hand aufgrund von Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) Klage erheben.*	3. **entfällt** (vgl. Absatz 1 Buchstabe a)
4. *Soweit Interessenvereinigungen nach dem Recht eines Mitgliedstaates klagebefugt sind, können sie vor Gericht lediglich das Verbot oder die Einstellung der schadensstiftenden oder umweltbeeinträchtigenden Handlung verlangen. Haben sie jedoch selbst die unter Absatz 1 Buchstaben b) und d) vorgesehenen Maßnahmen getroffen, so können sie die Erstattung der aus diesen Maßnahmen entstandenen Kosten verlangen.*	4. Interessenvereinigungen **oder Verbände, deren Ziel die Erhaltung der Natur und die Qualität der Umwelt ist, sind berechtigt, entweder auf eine Lösung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b zu klagen oder sich einer bereits anhängigen Klage anzuschließen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, um ein Ausufern solcher Rechtsstreitigkeiten zu verhindern, die Zahl solcher Vereinigungen oder Verbände begrenzen, indem sie auf nationaler, regionaler oder städtischer Ebene nur bestimmten Vereinigungen oder Verbänden die Genehmigung erteilen, das in diesem Absatz gewährleistete Recht auszuüben.**
5. Diese Richtlinie läßt die einzelstaatlichen Vorschriften über den Ersatz nichtvermögensrechtlicher Schäden unberührt.	5. Diese Richtlinie läßt die einzelstaatlichen Vorschriften über den Ersatz nichtvermögensrechtlicher Schäden unberührt.
6. *Der Kläger muß den Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung beweisen und dartun, daß zwischen den Abfällen des Erzeugers und dem erlittenen Schaden oder der Umweltbeeinträchtigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Ursachenzusammenhang besteht.*	6. **entfällt** (vgl. Absatz 1 Buchstabe c)

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 5	
Sind nach dieser Richtlinie mehrere *Erzeuger* für denselben Schaden oder für dieselbe Umweltbeeinträchtigung verantwortlich, haften sie *unbeschadet* einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über Rückgriffsansprüche als Gesamtschuldner.	**1.** Sind nach dieser Richtlinie mehrere **Personen** für denselben Schaden oder für dieselbe Umweltbeeinträchtigung verantwortlich, haften sie als Gesamtschuldner.
	2. Durch diese Richtlinie werden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften **der Mitgliedstaaten** über Rückgriffsansprüche **in keiner Weise beeinträchtigt.**
(Änderung Nr. 13)	
Artikel 6 Absatz 1	
1. *Der Erzeuger haftet nicht nach dieser Richtlinie, wenn er nachweist, daß der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung auf einen Fall höherer Gewalt im Sinne des Gemeinschaftsrechts zurückzuführen ist.*	1. **Eine Person ist von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, daß ohne ihr Verschulden**
	a) die Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen durch die Handlung oder Unterlassung eines Dritten in der Absicht verursacht wurden, diese Schäden oder Beeinträchtigungen herbeizuführen oder
	b) die Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen auf einen Krieg, Kampfhandlungen, Aufstände oder ein außerordentliches und unabwendbares Naturereignis zurückzuführen sind.
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 7	
1. *Unbeschadet einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über Rückgriffsansprüche bleibt die Haftung des Erzeugers in vollem Umfang auch dann bestehen, wenn der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung durch die Abfälle und durch das Handeln eines Dritten gemeinsam verursacht worden ist.*	1. **Der Beförderer oder Beseitiger haftet nicht für durch Abfälle verursachte Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen, wenn er nachweisen kann, daß er ohne eigenes Verschulden von der Person, die ihm die Abfälle übergeben hat, über die Art der ihm übergebenen Abfälle, die diese Schäden oder Beeinträchtigungen verursacht haben, getäuscht wurde; in diesem Fall haftet die Person, die die Abfälle übergeben hat.**
2. *Die Haftung des Erzeugers kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vermindert werden oder entfallen,* wenn der Schaden *durch die Abfälle und das schuldhafte Verhalten* der Person, die den Schaden erlitten hat, oder *einer anderen Person, die für sie haftet, gemeinsam verursacht worden ist.*	2. **Eine Person kann ganz oder teilweise von der Haftung befreit werden, wenn sie nachweisen kann, daß** der Schaden **oder die Umweltbeeinträchtigung ganz oder teilweise** von der Person, die den Schaden erlitten hat, oder **einem ihrer Angestellten oder Vertreter verursacht wurde.**
(Änderung Nr. 15)	
Artikel 8	
Die Haftung des *Erzeugers* nach dieser Richtlinie kann *gegenüber dem Kläger* nicht durch eine vertragliche Haftungsbegrenzungs- oder Haftungsausschlußklausel beschränkt oder ausgeschlossen werden.	Die Haftung **einer Person** nach dieser Richtlinie kann nicht durch eine vertragliche Haftungsbegrenzungs- oder Haftungsausschlußklausel beschränkt oder ausgeschlossen werden.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 16)	
Artikel 8a (neu)	
	Artikel 8a
	Kann der für die Schäden oder Beeinträchtigungen Haftende nicht festgestellt werden, hat die öffentliche Hand für deren Beseitigung aufzukommen.
(Änderung Nr. 17)	
Artikel 9 Überschrift (neu) und Absatz 1	
	Verjährungsfrist
1. Die Mitgliedstaaten bestimmen in ihren Rechtsvorschriften, daß der nach dieser Richtlinie vorgesehene Schadensersatzanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in dem *derjenige,* der den Anspruch gemäß Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe a* gerichtlich geltend macht, von dem Schaden oder der Umweltbeeinträchtigung *und der Person des Erzeugers* Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.	1. Die Mitgliedstaaten bestimmen in ihren Rechtsvorschriften, daß der nach dieser Richtlinie vorgesehene Schadensersatzanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in dem **die Person, die** den Anspruch gemäß Artikel 4 Absatz 1 gerichtlich geltend macht, von dem Schaden oder der Umweltbeeinträchtigung Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.
(Änderung Nr. 21)	
Artikel 10 Absatz 1a (neu)	
	Die Frist von 30 Jahren wird in Fällen von mit Asbest in Verbindung stehenden Krankheiten und bestimmten anderen chronischen Beeinträchtiungen (z.B. infolge der Einwirkung krebserregender Stoffe) verlängert.
(Änderung Nr. 18)	
Artikel 11	
	Pflichtversicherung
	1. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Erzeugers, der im Rahmen einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit Abfälle erzeugt und des Beseitigers ist durch eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit abzudecken.
	2. Die Mitgliedstaaten können eine Grenze für die Haftung einer Person für Forderungen aus einer Handlung festlegen, die folgende Mindestbeträge nicht unterschreiten darf:
	— 70 Millionen Ecu für einen Schaden,
	— 50 Millionen Ecu für eine Umweltbeeinträchtigung, wobei sich dieser Betrag bei durch radioaktive Abfälle verursachte Umweltbeeinträchtigungen auf 100 Millionen Ecu erhöht.
	3. Wenn die unter einer Schadenersatzkategorie für Schäden bzw. Umweltbeeinträchtigungen vorgesehenen Beträge nicht zur Deckung der Forderungen ausreichen, können die unter der anderen Kategorie nicht in Anspruch genommenen Beträge mit dem noch ausstehenden Restbetrag verrechnet werden.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	4. Einer Person kann der Anspruch auf die in Absatz 2 vorgesehene Haftungsbegrenzung abgesprochen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung auf ihre eigene Handlung oder Unterlassung ihrerseits oder auf die Handlung oder Unterlassung ihrer Angestellten oder Vertreter, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses gehandelt haben, zurückzuführen ist und diese Handlung oder Unterlassung in der Absicht, den genannten Schaden oder die genannte Umweltbeeinträchtigung zu verursachen, oder fahrlässig in dem Bewußtsein, daß dieser Schaden oder diese Umweltbeeinträchtigung voraussichtlich eintreten würde, begangen wurde.
Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission *spätestens* bis zum 31. Dezember 1992 fest, *unter welchen Bedingungen und mit welchen Mitteln die von dieser Richtlinie erfaßten Schäden und Umweltbeeinträchtigungen wiedergutzumachen sind, wenn* — sich die nach dieser Richtlinie verantwortliche Person nicht feststellen läßt; — die verantwortliche Person nicht in der Lage ist, die verursachten Schäden und/oder Umweltbeeinträchtigungen in vollem Umfang wiedergutzumachen.	**5.** Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 **folgendes** fest: — **gemeinsame Vorschriften über eine gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten zulässige Haftungsbegrenzung;** — **gemeinsame Vorschriften für den Fall, daß** **i)** die verantwortliche Person nicht in der Lage ist, die verursachten Schäden und/oder Umweltbeeinträchtigungen in vollem Umfang wiedergutzumachen **oder** **ii) die volle Haftung über die in Absatz 2 festgelegte Grenze hinausgeht oder** **iii)** sich die nach dieser Richtlinie verantwortliche Person nicht feststellen läßt; **diesbezüglich prüft die Kommission die Möglichkeit der Einrichtung eines „Europäischen Entschädigungsfonds für durch Abfälle verursachte Schäden und Umweltbeeinträchtigungen".**
	(Änderung Nr. 19)
	Artikel 12
	Schlußbestimmungen
Diese Richtlinie berührt nicht: *a) die Rechte, die der nach dieser Richtlinie klagebefugte Geschädigte aufgrund internationaler Übereinkünfte im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für den Transport gefährlicher Güter geltend machen kann;* *b)* die Rechte, die aufgrund des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (London, 19. November 1976) bestehen.	Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte, die aufgrund des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (London, 19. November 1976) bestehen.
	(Änderung Nr. 20)
	Artikel 13a (neu)
	Artikel 13a
	Im Falle der Liquidation, Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens, das Abfälle erzeugt oder beseitigt, haften die im Jahresbericht genannten Versicherungsgesellschaften dieses Unternehmens für alle später eingetretenen und diesem Unternehmen nachgewiesenen Schäden.

Donnerstag, 22. November 1990

— **A3-272/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 282 endg. - SYN 217) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-154/89),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-126/90),

— in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-272/90) sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz,

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 251 vom 4.10.1989, S. 3.

12. Verhinderung der Geldwäsche ** I

— **Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 106 endg. — SYN 254**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Präambel Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Satz 3,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 **Sätze 1 und** 3,

(*) ABl. Nr. C 106 vom 28.4.1990, S. 6.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 6a (neu)	
	Auf internationaler Ebene kann der freie Kapitalverkehr zu einem Risiko werden, wenn die Drittländer keine vergleichbaren Vorschriften anwenden. Daher muß die Kommission die Situation in den Drittländern überwachen und diejenigen Drittländer ermitteln, in denen unangemessene Vorschriften angewendet werden, um die Kredit- und Finanzinstitute der Gemeinschaft auf die Risiken hinzuweisen, die finanzielle Transaktionen mit entsprechenden Institutionen dieser Länder beinhalten.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 13	
Der Schutz des Finanzsystems gegen die Geldwäsche ist eine Aufgabe, welche die Justiz- und die Strafverfolgungsbehörden nicht ohne die Mithilfe der Kredit- und Finanzinstitute und der Aufsichtsorgane meistern können. Das Bankgeheimnis muß im Falle strafbarer Handlungen aufgehoben werden. Eine Regelung, die die Pflicht zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen vorsieht, ist die wirksamste Form einer solchen Zusammenarbeit. Dabei ist eine besondere Schutzklausel erforderlich, um die Angestellten und Leiter von ihrer Verantwortung zu entbinden, wenn sie unbefugt Informationen weitergegeben haben.	Der Schutz des Finanzsystems gegen die Geldwäsche ist eine Aufgabe, welche die Justiz- und die Strafverfolgungsbehörden nicht ohne die Mithilfe der Kredit- und Finanzinstitute und der Aufsichtsorgane meistern können. Das Bankgeheimnis muß im Falle strafbarer Handlungen aufgehoben werden. Eine Regelung, die die Pflicht zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen vorsieht, ist die wirksamste Form einer solchen Zusammenarbeit. Dabei ist eine besondere Schutzklausel erforderlich, um die **Institute sowie ihre** Angestellten und Leiter von ihrer Verantwortung zu entbinden, wenn sie unbefugt Informationen weitergegeben haben.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 13a (neu)	
	Die Meldungen an die Behörden müssen auf die Ermittlungsverfahren beschränkt werden, die ausschließlich die Geldwäsche betreffen.
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 14a (neu)	
	Die Nichterfüllung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften durch die Unternehmen muß von den jeweiligen Kontrollbehörden geahndet werden.
(Änderung Nr. 6)	
Artikel 1 fünfter Gedankenstrich	
— schwere Straftat: eine Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Wiener Überein-	— schwere Straftat: eine Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Wiener Überein-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
kommens ist Terrorismus *sowie andere schwere Straftaten (einschließlich insbesondere des* organisierten Verbrechens), *unabhängig davon, ob diese mit Drogen im Zusammenhang stehen,* im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten;	kommens ist Terrorismus, **organisiertes Verbrechen, Waffenhandel, Falschmünzerei, Menschenhandel, Ausbeutung von Prostituierten, Entführung und Geiselnahme,** im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten;
	(Änderung Nr. 7)
	Artikel 1 nach dem sechsten Gedankenstrich (neu)
	— **internationale Geldtransfers: jede inner- oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft über einzelstaatliche Grenzen hinweg von einem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten an eine juristische Person mündlich, elektronisch oder schriftlich erteilte Order, die Zahlung eines feststehenden oder festzulegenden Geldbetrags an einen Begünstigten oder dessen Bevollmächtigten auszuführen oder einen Bevollmächtigten damit zu beauftragen.**
(Änderung Nr. 28)	
Artikel 2	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Waschen der Erlöse aus *schweren* Straftaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften als strafbare Handlung gilt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Waschen der Erlöse aus Straftaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften als strafbare Handlung gilt.
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 3	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie mit diesen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Geschäfte durchführen, und daß diese Institute, falls sie Zweifel hegen, ob ein Kunde im eigenen Namen handelt, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die tatsächliche Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag eine Transaktion getätigt oder ein Konto eröffnet wird. Die Kredit- und Finanzinstitute führen mindestens fünf Jahre lang, nachdem die Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden beendet wurden, Aufzeichnungen über die Identitätsausweise.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie mit diesen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Geschäfte durchführen, und daß diese Institute, falls sie Zweifel hegen, ob ein Kunde im eigenen Namen handelt, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die tatsächliche Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag eine Transaktion getätigt oder ein Konto eröffnet wird.
	2. Wenn die Kredit- und Finanzinstitute im Auftrag anderer derartiger Institute handeln und es den erstgenannten aufgrund der für die betreffende Transaktion charakteristischen Gepflogenheiten oder Merkmale unmöglich ist, die Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag die auftraggebenden Institute handeln, dann obliegt es den zuletzt genannten Instituten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die tatsächliche Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag sie handeln.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	3. Die Kredit- und Finanzinstitute führen mindestens fünf Jahre lang, nachdem die Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden beendet wurden, Aufzeichnungen über die Identitätsausweise **oder mindestens 10 Jahre lang, wenn es sich um vereinzelte Geschäfte handelt, die außerhalb einer vertraglich vereinbarten längerfristigen Geschäftsbeziehung getätigt werden.**
	4. Alle mit internationalen Kapitaltransfers befaßten juristischen Personen müssen mindestens 5 Jahre lang elektronisch oder in Papierform angelegte Dossiers führen über:
	i) die Identität des Begünstigten des Geldtransfers, gegebenenfalls die Kontonummer des Begünstigten und gegebenenfalls die Identität des im Namen des Begünstigten handelnden Bevollmächtigten, und
	ii) die Identität des Auftraggebers für den Geldtransfer, gegebenenfalls die Kontonummer des Auftraggebers und gegebenenfalls die Identität des in seinem Namen handelnden Bevollmächtigten.
	5. Unter gegebenen Umständen kann/können die Kommission und/oder die zuständigen nationalen Behörden verfügen, daß an internationalen Geldtransfers beteiligte juristische Personen diese Transfers in bestimmte Drittländer aussetzen. Diese Verfügung wäre angebracht, wenn die Kommission und/oder die zuständigen nationalen Behörden nach Prüfung der Rechtslage in Drittländern zu dem Schluß gelangen, daß es das betreffende Drittland unterlassen hat, entsprechende Standardvorschriften zu erlassen und/oder anzuwenden, um Geldwaschgeschäfte zu unterbinden, und wenn es sich dabei herausstellt, daß das Territorium des betreffenden Drittlandes regelmäßig für Geldwaschaktionen benutzt wird.
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 4	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute ungewöhnliche Transaktionen, die offensichtlich keinem wirtschaftlichen oder eindeutig legalen Zweck dienen, besonders sorgfältig prüfen, und daß *diese Institute* von Transaktionen Abstand nehmen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß **alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich** Kredit- und Finanzinstitute, ungewöhnliche Transaktionen, die offensichtlich keinem wirtschaftlichen oder eindeutig legalen Zweck dienen, besonders sorgfältig prüfen und daß **alle in Frage kommenden natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, der zuständigen Behörde Einzelheiten** über Transaktionen **zu melden,** bei denen der Verdacht besteht, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen.
(Änderung Nr. 42)	
Artikel 4 Absatz 1a (neu)	
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute Transaktionen von Bargeldbeträgen über 10.000 Ecu und außerdem alle Transaktionen mit Drittländern, die nach Auffassung der Kommission keine angemessenen Vorschriften anwenden, besonders sorgfältig prüfen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 43)	
Artikel 4 Absatz 1b (neu)	
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Institute alles vermeiden, was dazu angetan ist, mutmaßliche Geldwäscher wissen zu lassen, daß ihre Tätigkeit aufgedeckt wurde.
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 4a (neu)	
	Artikel 4a
	Jede Transaktion oder jeder Vertrag, die/der gemäß der vorliegenden Richtlinie verboten ist, ist nichtig.
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 5	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,
1. daß die Kredit- und Finanzinstitute sowie deren leitendes Personal *und Angestellte* mit den zuständigen Justizbehörden und den Strafverfolgungsorganen wie folgt zusammenarbeiten:	1. daß die Kredit- und Finanzinstitute sowie deren leitendes Personal mit den zuständigen Justizbehörden und Strafverfolgungsorganen wie folgt zusammenarbeiten:
— sie unterrichten diese Behörden von sich aus von allen Tatsachen, die ihnen bekannt werden und die möglicherweise auf eine strafbare Geldwäsche schließen lassen;	— sie unterrichten diese Behörden von sich aus von allen Tatsachen, die ihnen bekannt werden und die möglicherweise auf eine strafbare Geldwäsche schließen lassen;
— sie erteilen diesen Behörden alle für gerichtliche Ermittlungen oder ein Rechtshilfeersuchen im Rahmen des geltenden Rechts erforderlichen Auskünfte über Fälle von Geldwäsche;	— sie erteilen diesen Behörden alle für gerichtliche Ermittlungen oder ein Rechtshilfeersuchen im Rahmen des geltenden Rechts erforderlichen Auskünfte über Fälle von Geldwäsche;
2. daß es nicht als Verletzung des vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen geregelten Bankgeheimnisses gilt, wenn ein Angestellter oder Leiter eines Kredit- oder Finanzinstituts den zuständigen Justiz- oder Strafverfolgungsorganen in gutem Glauben Mitteilung von dem Verdacht oder der Überzeugung macht, daß ein Finanzgeschäft auf eine Geldwäsche abzielt oder damit zusammenhängt, und daß dies für *die Betreffenden* keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich zieht.	2. daß es nicht als Verletzung des vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen geregelten Bankgeheimnisses gilt, wenn ein Angestellter oder Leiter eines Kredit- oder Finanzinstituts den zuständigen Justiz- oder Strafverfolgungsorganen in gutem Glauben Mitteilung von dem Verdacht oder der Überzeugung macht, daß ein Finanzgeschäft auf eine Geldwäsche abzielt oder damit zusammenhängt, und daß dies für **diesen Angestellten, diesen Leiter oder das betreffende Institut** keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich zieht;
	2a. daß im Falle des Entstehens eines Schadens unmittelbar aufgrund einer in gutem Glauben gemachten unrichtigen Angabe der Staat für den erlittenen Schaden aufkommt;
	2b. daß die gemäß Nummer 1 den Behörden übermittelten Informationen nur im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zur Untersuchung der in der vorliegenden Richtlinie genannten schweren Straftaten verwendet werden können.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 29)	
Artikel 6	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden die Justiz- oder die Strafverfolgungsbehörden davon unterrichten, wenn sie bei der Überprüfung von Kreditinstituten oder Finanzinstituten oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die auf eine Geldwäsche hindeuten.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden die Justiz- oder die Strafverfolgungsbehörden davon unterrichten, wenn sie bei der Überprüfung von Kreditinstituten oder Finanzinstituten oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die auf eine Geldwäsche hindeuten. **Ferner sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Aufsichtsbehörden untereinander die entsprechenden Daten austauschen.** **In allen Fällen, in denen die zuständigen Justizbehörden Kenntnis von offensichtlich zweifelhaften Operationen und/oder Tatsachen erlangen, die auf eine Geldwäsche hindeuten, müssen die Mitgliedstaaten ihnen den Zugang zu den Bankinformationen gewährleisten, die diese für notwendig halten.**
(Änderung Nr. 13)	
Artikel 7 Nummer 2	
2. daß die Kredit- und Finanzinstitute die geeigneten Maßnahmen treffen, um ihr Personal mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vertraut zu machen, und *daß sie* besondere Fortbildungsprogramme für ihre Beschäftigten *durchführen,* damit diese lernen, möglicherweise mit einer Geldwäsche zusammenhängende Geschäfte zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.	2. daß die Kredit- und Finanzinstitute die geeigneten Maßnahmen treffen, um ihr Personal mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vertraut zu machen, und **sich dabei auch an** besonderen Fortbildungsprogrammen für ihre Beschäftigten **beteiligen,** damit diese lernen, möglicherweise mit einer Geldwäsche zusammenhängende Geschäfte zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 8	
Die Mitgliedstaaten dehnen die vorstehenden Bestimmungen gegebenenfalls auf Berufe und Unternehmen, die keine Kredit- und Finanzinstitute sind, aus, wenn diese am Barzahlungsverkehr in einer Form beteiligt sind, die besonders geeignet ist, für die Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden.	**entfällt**
(Änderung Nr. 15)	
Artikel 8a (neu)	
	Artikel 8a **Die Nichtbeachtung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie seitens der betroffenen Institute wird verwaltungsrechtlich durch die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden geahndet.**
(Änderung Nr. 16)	
Artikel 8b (neu)	
	Artikel 8b **1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Erträge aus schweren Straftaten oder die mittels dieser Erträge erworbenen Vermögenswerte eingezogen werden können.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die einstweiligen Maßnahmen, wie z.B. Blockierung oder Beschlagnahmung, getroffen werden, die erforderlich sind, um den Umtausch, den Transfer oder die Veräußerung von Vermögenswerten, die später Gegenstand einer Einziehungsanordnung sein können, zu verhindern.
(Änderung Nr. 30)	
Artikel 8c (neu)	
	Artikel 8c
	Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für das gesamte Gemeinschaftsterritorium, einschließlich der Gebiete ohne besondere normative Kontrollregelung für finanzielle Transaktionen, wie z.B. die britischen Kanalinseln, das Fürstentum Monaco sowie die Exklave Campione d'Italia.
(Änderung Nr. 41)	
Artikel 8d (neu)	
	Artikel 8d
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Verbringen von Bargeld über ihre Grenze nach Liechtenstein, Monaco bzw. in den Vatikanstaat kontrolliert wird.
(Änderung Nr. 32)	
Artikel 8e (neu)	
	Artikel 8e
	Die Mitgliedstaaten verpflichten sich,
	— für eine möglichst umfassende und zügige Mitarbeit ihrer Justiz- und Verwaltungsorgane bei den durch Justiz- oder Untersuchungsbehörden anderer Mitgliedstaaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Falle schwerer Straftaten und Fällen von Geldwäsche zu sorgen;
	— zu gewährleisten, daß auch die Kredit- und Finanzinstitute in ähnlicher Form zusammenarbeiten;
	— vereinfachte und koordinierte Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organen verschiedener Länder vorzusehen.
(Änderung Nr. 33)	
Artikel 8f (neu)	
	Artikel 8f
	Die Erträge aus Straftaten oder die mittels dieser Erträge erworbenen Vermögenswerte, die von den zuständigen Behörden eingezogen werden, sind für soziale Vorhaben zu verwenden.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 34)	
Artikel 8g (neu)	
	Artikel 8g
	Die Erträge aus Straftaten oder die mittels dieser Erträge erworbenen Vermögenswerte, die von den zuständigen Behörden von Nichtgemeinschaftsbürgern eingezogen werden, sind zu 50% für Projekte der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu verwenden.
(Änderung Nr. 17)	
Artikel 9a (neu)	
	Artikel 9a
	Die Kommission erstellt ein Jahr nach dem 1. Januar 1992 und in der Folgezeit alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

— **A3-273/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 106 endg. - SYN 254), ([1])

— vom Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-111/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-273/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 106 vom 28.4.1990, S. 6

Donnerstag, 22. November 1990

13. Indirekte Besteuerung — Statistik des Warenverkehrs ** I

a) Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 183 endg. — SYN 275

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Artikel 2 Absatz 2a (neu)	
	2a. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden im Amtsblatt und aktualisiert es erforderlichenfalls.
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 7 Absatz 1	
1. Auf Antrag einer ersuchenden Behörde konsultieren sich zwei oder mehr der in Artikel 2 genannten Verwaltungsbehörden gegenseitig, um Fälle und Verfahren für koordinierte Steuerprüfungen festzulegen. Jede der beteiligten Behörden entscheidet, ob sie wünscht, an einer konkreten Steuerprüfung teilzunehmen.	1. Auf Antrag einer ersuchenden Behörde konsultieren sich zwei oder mehr der in Artikel 2 genannten Verwaltungsbehörden gegenseitig, um Fälle und Verfahren für koordinierte Steuerprüfungen festzulegen. Jede der beteiligten Behörden entscheidet, ob sie wünscht, an einer konkreten Steuerprüfung teilzunehmen; **falls sie sich gegen eine solche Teilnahme entscheidet, teilt sie der ersuchenden Behörde die Gründe dafür mit und setzt auch die Kommission davon in Kenntnis.**
(Änderung Nr. 3)	
Artikel 15 Absatz 1	
1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die nach den vorstehenden Artikeln aufgefordert wird, Auskünfte zu erteilen, übermittelt diese so rasch wie möglich und in jedem Fall innerhalb der Fristen, die im Rahmen der Verfahren nach Artikel 19 zu vereinbaren sind. Auskünfte, die auf Antrag erteilt werden, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu liefern, sofern diese Frist nicht von der ersuchenden Behörde verlängert wird.	1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die nach den vorstehenden Artikeln aufgefordert wird, Auskünfte zu erteilen, übermittelt diese so rasch wie möglich und in jedem Fall innerhalb der Fristen, die im Rahmen der Verfahren nach Artikel 19 zu vereinbaren sind. Auskünfte, die auf Antrag erteilt werden, sind innerhalb **eines Monats** nach Eingang des Antrags **in den Fällen, in denen ein konkreter Verdacht auf Steuerhinterziehung vorliegt, und innerhalb von drei Monaten in anderen Fällen** zu liefern, sofern diese Frist nicht von der ersuchenden Behörde verlängert wird.
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 16 Absätze 1 bis 3	
1. *Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde und gemäß den von der letztgenannten Behörde festgelegten Absprachen* können von der ersuchenden Behörde ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete in den Dienststellen, in denen die	1. Von der ersuchenden Behörde ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete können in den Dienststellen, in denen die Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ihre Tätigkeit ausüben, Auskünfte über die Anwendung der Vorschrif-

(*) ABl. Nr. C 187 vom 27.7.1990, S. 23.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ihre Tätigkeit ausüben, Auskünfte über die Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern erhalten, die von der ersuchenden Behörde benötigt werden und sich aus Unterlagen ergeben, zu denen das Personal dieser Dienststellen Zugang hat. Diese Bediensteten sind bevollmächtigt, Kopien der genannten Unterlagen anzufertigen.	ten auf dem Gebiet der indirekten Steuern erhalten, die von der ersuchenden Behörde benötigt werden und sich aus Unterlagen ergeben, zu denen das Personal dieser Dienststellen Zugang hat. Diese Bediensteten sind bevollmächtigt, Kopien der genannten Unterlagen anzufertigen. **Die ersuchende Behörde hat die ersuchte Behörde rechtzeitig vorher über den Zeitpunkt zu unterrichten.**
2. *Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde* erteilt die letztgenannte Behörde den vom ersuchenden Staat ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten die Erlaubnis, beim zweckdienlichen Teil einer Steuerprüfung im ersuchten Mitgliedstaat anwesend zu sein.	2. **Die ersuchte Behörde** hat dem von der ersuchenden Behörde ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten die Erlaubnis zu erteilen, beim zweckdienlichen Teil einer Steuerprüfung im ersuchten Mitgliedstaat anwesend zu sein.
3. *Wird dem Antrag stattgegeben,* informiert die ersuchte Behörde so bald wie möglich die ersuchende Behörde über Zeit und Ort der Prüfung, die mit der Prüfung beauftragte Behörde oder den beauftragten Bediensteten und die Verfahren und Voraussetzungen, die von der ersuchten Behörde für die Durchführung der Prüfung vorgesehen sind. Alle Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung der Steuerprüfung werden von der ersuchten Behörde getroffen.	3. Die ersuchte Behörde informiert so bald wie möglich die ersuchende Behörde über Zeit und Ort der Prüfung, die mit der Prüfung beauftragte Behörde oder den beauftragten Bediensteten und die Verfahren und Voraussetzungen, die von der ersuchten Behörde für die Durchführung der Prüfung vorgesehen sind. Alle Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung der Steuerprüfung werden von der ersuchten Behörde getroffen.
	(Änderung Nr. 5)
	Artikel 19 Absatz 1
1. *Die Kommission veranstaltet Sitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, in deren Rahmen:*	1. **Es wird ein „Ständiger Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung" eingesetzt.**
— *das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden allgemein und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Standardverfahren für die Feststellung und die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels, zu prüfen ist;*	**1a. Der Ausschuß setzt sich aus speziell von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.**
— *gemeinsame Praktiken für die Übermittlung der in Artikel 3 genannten Auskünfte, die die gemäß Artikel 11 getroffenen Vereinbarungen gebührend berücksichtigen, festzulegen sind;*	**1b. Die Kommission nimmt in Beratung mit dem Ausschuß folgendes vor:**
— *die der Kommission gemäß Artikel 3 mitgeteilten Informationen bezüglich der zu ziehenden Schlußfolgerungen, der notwendigen Maßnahmen für die Beendigung von Vorgängen, die gegen Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern verstoßen und — gegebenenfalls — bezüglich der vorzuschlagenden Änderungen bestehender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder ergänzenden Bestimmungen hinzu, zu untersuchen sind;*	— **die Festlegung von Verfahren für die praktische Anwendung und das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden;**
— *die Fälle und Verfahren für die in Artikel 7 vorgesehenen koordinierten Steuerprüfungen zu untersuchen und zu erörtern sind.*	— **die Überwachung und Evaluierung des Funktionierens dieser Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Praktiken betreffend Standardverfahren für die Feststellung und die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels, sowie die Vorlage von Vorschlägen für weitere Verfahren, die zweckmäßig erscheinen.**
	1c. a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt dazu innerhalb einer vom Vorsitzenden je nach Dringlichkeit festzulegenden Frist erforderlichenfalls mittels Abstimmung eine Stellungnahme ab.
	b) Die Stellungnahme des Ausschusses wird im Protokoll vermerkt; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu beantragen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.
	c) Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung und unterrichtet ihn darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

Artikel 22a (neu)

Artikel 22a

Alle zwei Jahre nach dem in Artikel 23 vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens erstellt die Kommission für den Rat und das Europäische Parlament einen Bericht über die Durchführungsbedingungen dieser Verordnung, insbesondere auf der Grundlage der laufenden Überprüfung im Sinne von Artikel 19 Absatz 1b.

— **A3-279/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 183 endg. — SYN 275) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-230/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-279/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. C 187 vom 27.7.1990, S. 23.

Donnerstag, 22. November 1990

b) Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 423 endg. — SYN 181

Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 4	
Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarkts zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichng in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren.	Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarkts zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichung in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren. **Sie können sich als Instrument erweisen, das zusammen mit anderen geeignet ist, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu bewerten.**
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 7	
Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren, *damit die Mitgliedstaaten nicht veranlaßt werden, ihre traditionellen Verfahren durch neue Verfahren zu ersetzen, die zwar effizient wären, jedoch nichtsdestoweniger voneinander abweichen könnten. Um dem gesamten Informationsbedarf, den die Verwirklichung des Binnenmarkts zwangsläufig mit sich bringt, gerecht werden zu können, muß es möglich sein, daß diese Regelung alle zwischen den Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Waren umfaßt, ungeachtet ihres zoll- oder steuerrechtlichen Statuts einerseits und des Grundes ihrer Beförderung andererseits.*	Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 16	
Es ist wünschenswert, den Grundsatz der Funktionsweise der statistischen Schwellen unverzüglich festzulegen.	**Um kleinen und mittleren Unternehmen Belastungen zu ersparen, die in keinem Verhältnis zum betriebswirtschaftlichen Aufwand stehen, ist ein Schwellenwert einzuführen, der für die Befreiung dieser Unternehmen von der statistischen Meldepflicht gilt.**
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 2 Buchstabe b	
b) *Waren:* alle beweglichen Güter;	b) **Waren:** alle beweglichen Güter, **einschließlich des elektrischen Stroms;**

(*) ABl. Nr. C 254 vom 9.10.1990, S. 7.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 5)	
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d	
d) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.	d) bestimmt der Rat **in Zusammenarbeit mit dem Parlament** auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.
(Änderung Nr. 6)	
Artikel 10 Absatz 2	
2. Die *Minimal*liste der neben der in Absatz 5 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.	2. Die Liste der neben der in Absatz 5 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.
(Änderung Nr. 7)	
Artikel 14	
Der Auskunftspflichtige, *der die ihm* aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten *nicht erfüllt,* wird *mit den* von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften *auf diesem Gebiet festgesetzten Strafen belegt.*	**Die Verletzung der dem** Auskunftspflichtigen aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten wird von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften **geahndet.**
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 16	
Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems im Hinblick auf eine etwaige Anpassung dieses Systems nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2, und zwar für jede einzelne durch dieses Sytem abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.	Die Kommission unterbreitet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems im Hinblick auf eine etwaige Anpassung dieses Systems nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2, und zwar für jede einzelne durch dieses System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 17 Absatz 2	
2. Für die Zwecke der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt elektrischer Strom als Ware.	**2. entfällt** (vgl. Änderungsantrag Nr. 4)
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 21 erster Gedankenstrich	
— werden die Waren so bezeichnet,daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung *mit der tiefsten Aufgliederungsebene ohne weiteres eindeutig* zugeordnet werden können;	— werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung **zugeordnet** werden können;

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 21 zweiter Gedankenstrich	
— ist für jede Warenart auch die der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende *acht*stellige Codenummer anzugeben.	— ist für jede Warenart auch die der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende **vier**stellige Codenummer anzugeben.
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 27	
Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen.	Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden vom Rat **in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament** erlassen.
(Änderung Nr. 13)	
Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)	
	In jährlichen Werten des innergemeinschaftlichen Umsatzes ausgedrückt, müssen die Befreiungsschwellen und die von der Kommission gemäß Absatz 2 festgelegten Vereinfachungsschwellen kumuliert mindestens 100.000 Ecu ergeben, ausgenommen in Fällen, in denen die verbundene Wirkung dieser Schwellen in einem Mitgliedstaat bei der Versendung oder beim Eingang zu einem Verlust von Informationen nach Artikel 21, 22 und 23 führen würde, der um mindestens ein Drittel über dem mittleren Informationsverlust der übrigen Mitgliedstaaten liegt.
(Änderung Nr. 14)	
Abschnitt II Endgültige Bestimmungen, Artikel 29 bis 54	
	Das Parlament behält sich vor, seine Stellungnahme zu diesen Bestimmungen erst abzugeben, wenn der am Ende der Übergangsphase gemäß Artikel 16 vorzulegende Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems dem Parlament von der Kommission unterbreitet wird.

— **A3-283/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 423 endg. — SYN 181), (1)

(1) ABl. Nr. C 254 vom 9.10.1990, S. 7.

— vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-327/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-283/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. ersucht den Rat, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

14. FTE-Programme Telematik, Umwelt und Meereswissenschaft ** I

a) Vorschlag für eine Entscheidung KOM(90) 155 endg. — SYN 260

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990-1994)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 3a (neu)
	In jedem einzelnen der strategischen Forschungsbereiche des Rahmenprogramms ist die Grundlagenforschung in der ganzen Gemeinschaft spezifisch zu fördern.
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 3b (neu)
	Zusätzlich zu dem spezifischen Programm „Mensch und Mobilität" ist die Ausbildung von Wissenschaftlern in jedem einzelnen der strategischen Forschungsbereiche des Rahmenprogramms sicherzustellen.
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 3c (neu)
	Die sozialen, menschlichen und ökologischen Auswirkungen des Programms sind in unabhängiger Weise zu bewerten, und es ist eine Technologiefolgen und -risikoabschätzung durch ein unabhängiges Gremium vorzunehmen.

(*) ABl. Nr. C 174 vom 16.7.1990, S. 19.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 43)	
Erwägung 4	
Gemäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, *die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist.* Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Informations- und Kommunikationstechnologien" *führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 3,8 Millionen Ecu für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130 p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags einzuhalten.*	Gemäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine **als notwendig erachtete** Summe von 57 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, **die Gegenstand einer Entscheidung des Rates in Zusammenarbeit mit dem Parlament sein muß.** Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Informations- und Kommunikationstechnologien" **erfordert einen finanziellen Beitrag zur genannten zentralisierten Maßnahme. Dieser Beitrag ist proportional zur Finanzkapazität des Programms.**
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 6	
Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein *Sonderverfahren* im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.	Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein **Ausnahmeverfahren** im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, **das zwischen den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wirksam wird,** damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.
(Änderung Nr. 5)	
Artikel 1	
Ein spezifisches Forschungs- und technologisches Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme gemäß Anhang I wird für *einen am 1. Januar 1990 beginnenden* Zeitraum *von 5 Jahren* beschlossen.	Ein spezifisches Forschungs- und technologisches Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme gemäß Anhang I wird für **den** Zeitraum **vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt bis zum 31. Dezember 1994** beschlossen.
(Änderungsantrag Nr. 44)	
Artikel 2 Absatz 1	
1. Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 380 Millionen Ecu veranschlagt, *abzüglich 3,8 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse. Der auf 376,2 Millionen Ecu reduzierte Betrag umfaßt die Personalausgaben, die sich auf höchstens 8% belaufen dürfen.* Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel *ist* in Anhang II *gegeben.*	1. Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 380 Millionen Ecu veranschlagt; **dieser Betrag umfaßt auch die Personalausgaben sowie den Beitrag zur zentralisierten Maßnahme für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse. Eine indikative Aufschlüsselung der Beträge für die Durchführung der einzelnen Bereiche dieses Programms findet sich in Anhang II.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Die Modalitäten für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse finden sich in Anhang III. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel **sowie die Modalitäten für das Personal finden sich** in Anhang II.
(Änderung Nr. 6)	
Artikel 5 Absatz 3	
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.	3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt. **In diesen Berichten wird festgestellt, inwieweit die meßbare Durchführung des Programms mit den in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG des Rates (1) festgelegten sechs großen Zielen übereinstimmt.**
(Änderung Nr. 7)	
Artikel 6	
1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.	1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.
	Das Europäische Parlament wird über die Beratungen des Ausschusses umfassend und rechtzeitig unterrichtet.
2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.	2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse **sowie gegebenenfalls der Ausbildungs- und Bewertungsverfahren** gemäß den in Anwendung von Artikel 130k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.
3. Es wird *für jedes Jahr* ein Arbeitsprogramm festgelegt und *gegebenenfalls aktualisiert,* in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund *der* jährlichen *Arbeitsprogramme* erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.	3. Es wird **beim Anlaufen des Programms** ein Arbeitsprogramm festgelegt und **regelmäßig überprüft,** in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund **des** jährlichen **Arbeitsprogrammes** erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 7	
1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage *festsetzt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in*	1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage, **gegebenenfalls durch Abstimmung,** festsetzen kann.

(1) **ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 28.**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.	
2. *Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*	2. **Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht, seine Stellungnahme auf Wunsch in das Protokoll aufnehmen zu lassen.**
3. *Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*	3. **Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.**
4. *Hat der Rat nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*	**4. entfällt**
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 8	
1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:	Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
— die Erstellung und Aktualisierung *der* in Artikel 6 Absatz 3 genannten *Arbeitsprogramme,*	— die Erstellung und Aktualisierung **des** in Artikel 6 Absatz 3 genannten **Arbeitsprogramms,**
— *die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag fünf Millionen Ecu überschreitet,*	— **den Inhalt der in Anhang III vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,**
— *die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft,*	— **die Beteiligung der in Artikel 10 genannten Organisationen und Unternehmen aus Drittländern an allen Vorhaben,**
— *die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.*	— **alle Anpassungen der indikativen Aufschlüsselung der Mittel gemäß Anhang II,**
2. *Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.*	— **die für die Bewertung des Programms und der im Rahmen des Ausnahmeverfahrens unterbreiteten Vorhaben erforderlichen Maßnahmen,**
3. *Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:*	— **flankierende Maßnahmen und Vereinbarungen zur Verbreitung, zum Schutz und zur Verwertung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungen sowie zur Förderung der Grundlagenforschung, der Ausbildung von Wissenschaftlern und zur Bewertung der im Rahmen des Programms getroffenen Technologiewahl,**
— *den Fortgang des Programms,*	— die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.
— *die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,*	**Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über Entwürfe von Beschlüssen, die in Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission an den Ausschuß weitergeleitet werden.**
— *die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter fünf Millionen Ecu liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,*	
— *die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,*	
— die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.	

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 10	
Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.	Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden. **Vorrangig berücksichtigt wird die Zusammenarbeit mit regionalen Gruppierungen und europäischen Drittländern entsprechend den zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Leitlinien(1).** **Verhandlungen über solche internationale Abkommen können nur mit den Drittländern eingeleitet werden, die bereits ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben, in dem Forschung und technologische Entwicklung oder wissenschaftlicher Fortschritt als eines der Ziele der Zusammenarbeit ausdrücklich genannt sind.**
Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.	Die Entscheidung über den Abschluß dieser **internationalen** Abkommen wird nach dem in Artikel 130q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.
(Änderung Nr. 11)	
ANHANG I Bereich 1 Überschrift	
Förderung der europaweiten Vernetzung von *Verwaltungen*	**Untersuchung der Möglichkeiten einer** europaweiten Vernetzung von **Behörden**
(Änderung Nr. 12)	
ANHANG I Bereich 1 Absatz 1	
Ziel dieses Bereichs ist es, die notwendigen Studien und Forschungsarbeiten, insbesondere pränormativer Art, durchzuführen, um in einer späteren Phase europaweit vernetzte Telematikdienste einzurichten, auf die die einzelstaatlichen Verwaltungen angewiesen sind, um den Binnenmarkt zu verwirklichen *und* die notwendigen Dienste für den freien Verkehr von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital bereitzustellen.	Ziel dieses Bereichs ist es, die notwendigen Studien und Forschungsarbeiten, insbesondere pränormativer Art, durchzuführen, um in einer späteren Phase europaweit vernetzte Telematikdienste einzurichten, auf die die einzelstaatlichen Verwaltungen angewiesen sind, um den Binnenmarkt zu verwirklichen und die notwendigen Dienste für den freien Verkehr von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital bereitzustellen **und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken.**
(Änderung Nr. 13)	
Anhang I Bereich 1 Absatz 2 Satz 1	
Prioritäre Teilbereiche sind diejenigen Gebiete, die für die Vollendung des Binnenmarktes besonders maßgebend sind.	Prioritäre Teilbereiche sind diejenigen Gebiete, **die die Verwirklichung des Binnenmarktes in dem Bemühen um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft besonders erleichtern können.**

(1) **Ausgearbeitet während des Konzertierungsverfahrens über das Rahmenprogramm für Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1990-1994.**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 2 Satz 2

Dabei handelt es sich zunächst um *das* Zollwesen, *die Sozialversicherungen, die* Grenzpolizei, *indirekte Steuern* und *das Statistikwesen.*	Dabei handelt es sich zunächst um **Einzelbereiche im** Zollwesen **und bei den Sozialdiensten, um besondere Aspekte bei den indirekten Steuern und der Methodik von Sozialstatistiken sowie um das Ausloten von Möglichkeiten der Telematik im Bereich von Niederlassungsgesetzen, Gewerbeordnungen, wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, Umweltverordnungen, Bauordnungen und Systemen sozialer Sicherheit,** der Grenzpolizei **und der Entwicklung der ländlichen Gebiete.**

(Änderung Nr. 15)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 3 letzter Satz

Damit entsteht ein neuer Bedarf, der mit *den neuen* Informatik- und Telematikwerkzeugen gedeckt werden kann.	**Es wäre zu prüfen, ob und inwieweit hier ein neuer Bedarf entsteht, der mit neu zu entwickelnden** Informatik- und Telematikwerkzeugen gedeckt werden kann.

(Änderung Nr. 16)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 4 (neu)

Die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft *erfordert entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle des illegalen Verkehrs von Personen und Produkten. Mit dem Abbau der Grenzkontrollen muß eine verstärkte Zusammenarbeit der Grenzpolizei und der betreffenden Verwaltungen einhergehen. Zu überwinden sind ferner die Probleme, die sich aus der Inkompatibilität der vorhandenen nationalen Telematiksysteme, aus den Beziehungen zu Drittländern, rechtlichen Hindernissen und unterschiedlichen Verfahren ergeben. Die Einführung europaweiter Telematikdienste kann dazu beitragen, wobei ein rascher und sicherer Informationsaustausch, die Kompatibilität der Betriebsverfahren unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowie die internationale Koordinierung anzustreben sind.*	Die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft **kann über die in den Mitgliedsländern bestehenden Verfahren hinaus möglicherweise zusätzliche Maßnahmen der Kontrolle erfordern. Es ist zu prüfen, ob der Abbau von innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen eine verstärkte Zusammenarbeit der betreffenden Organe notwendig macht und welche rechtlichen Vorkehrungen dafür zu treffen sind. Danach würden sich dann eine Reihe von Folgeproblemen stellen, wie etwa die Inkompatibilität der vorhandenen nationalen Telematiksysteme, bestehende Vereinbarungen mit Drittländern und unterschiedliche Verfahren. Bereits die Analyse europaweiter Telematikdienste muß aber am Prinzip der Wahrung der Persönlichkeitsrechte orientiert bleiben.**

(Änderung Nr. 17)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5 Satz 3

Bereits in dieser Übergangsphase *bilden* Vernetzung und Kommunikationsfähigkeit der zuständigen Behörden *Leistungsvoraussetzungen und eine Garantie für die Betrugsvorbeugung.*	Bereits in dieser Übergangsphase **könnten dazu eine teilweise** Vernetzung und Kommunikationsfähigkeit der zuständigen Behörden **beitragen.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 18)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5 Satz 4

Dabei ist die Weiterentwicklung der Netze für Telematikdienste, die dem spezifischen Bedarf *der Endphase* gerecht werden (insbesondere im Zusammenhang mit Ausgleichsmechanismen), zu berücksichtigen.	Dabei ist die Weiterentwicklung der Netze für Telematikdienste, die dem spezifischen Bedarf **einer noch zu definierenden** Endphase gerecht werden (insbesondere im Zusammenhang mit Ausgleichsmechanismen), zu berücksichtigen.

(Änderung Nr. 19)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5 letzter Satz

Durch Kommunikationsverbindungen zwischen den vorhandenen Statistikwerkzeugen könnte ein europaweites System für statistische Informationen *eingerichtet* werden.	Durch Kommunikationsverbindungen zwischen den vorhandenen Statistikwerkzeugen könnte ein europaweites System für statistische Informationen **entwickelt** werden.

(Änderung Nr. 20)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5a (neu)

	Die Einführung der Freizügigkeit kann nicht ohne einen ständigen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen mit dem Sozialwesen betrauten Verwaltungseinrichtungen erfolgen. Die telematische Vernetzung dieser Verwaltungen sollte dazu beitragen, für die Menschen unabhängig von der Dauer und den Gründen ihres Zu- und Abwanderns in der Gemeinschaft soziale Dienste bereitzustellen.

(Änderung Nr. 21)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5b (neu)

	Der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr veranlaßt die Verwaltungen, sich auszutauschen und den Benutzern eine wachsende Anzahl statistischer und gesetzlicher Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den Bereichen Steuerwesen, Wettbewerb und Umwelt. Die Telematik kann durch einen raschen Informationsfluß zur Mobilität der Wirtschaftssubjekte beitragen.

(Änderung Nr. 49)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5c (neu)

	Während die Verwirklichung des Binnenmarkts zu einer Entwicklung der ländlichen Gebiete in Richtung auf eine weniger von der Landwirtschaft abhängige und mehr auf Dienstleistungen ausgerichtete Volkswirtschaft beiträgt, kann die Telematik eine wesentliche Rolle beim Wiederaufschwung dieser Gebiete spielen. Die Nutzung der Telematik durch die dezentralisierten Verwaltungen in Zusammenarbeit mit den Infrastrukturdiensten (Schulen, Rathäuser, Postämter usw.) und den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren der Region kann zur Entwicklung des europäischen ländlichen Raumes beitragen.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 22)	
ANHANG I Bereich 1 *Bedarfsermittlung und Festlegung der Durchführungsstrategien* *Absatz 3 letzter Satz*	
Die Normen für den Zugang zu Datenbanken, Speicher- und Zugriffsprotokollen, Sprachen u.a. *sind festzulegen und gegebenenfalls anzupassen.*	Die Normen für den Zugang zu Datenbanken, Speicher- und Zugriffsprotokollen, Sprachen u.a. **werden vorgeschlagen.**
(Änderung Nr. 23)	
ANHANG I Bereich 1 *Entwicklung geeigneter Technologien für Telematikdienste* *Absatz 1 letzter Satz*	
Diese Studien und Forschungsarbeiten, *die sowohl die Wahl (bzw. die Definition) der Anlagen als auch die Entwicklung komplexer Software betreffen,* sind gemeinsam mit den Benutzern *dedizierter Netze,* den Herstellern von Informations- und Kommunikationsanlagen, den Netzbetreibern und gegebenenfalls spezialisierten Beratungsfirmen durchzuführen.	Diese Studien und Forschungsarbeiten sind gemeinsam mit den **potentiellen** Benutzern, den Herstellern von Informations- und Kommunikationsanlagen, **möglichen** Netzbetreibern und gegebenenfalls spezialisierten Beratungsfirmen durchzuführen.
(Änderung Nr. 24)	
ANHANG I Bereich 1 *Validierung gemeinsamer Funktionsspezifikationen* *Absatz 2*	
Hierzu werden Pilotprojekte durchgeführt, um die gewählten Optionen auf ihre Eignung zu prüfen.	Hierzu werden Pilotprojekte durchgeführt, um die gewählten Optionen auf ihre Eignung zu prüfen, **wobei deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über persönlichen Datenschutz sehr sorgfältig untersucht werden müssen.**
(Änderung Nr. 25)	
ANHANG I Bereich 1 *Validierung gemeinsamer Funktionsspezifikationen* *Absatz 3*	
Einige dieser experimentellen Entwicklungstätigkeiten werden in Zusammenarbeit mit den Programmen INSIS, CADDIA und TEDIS sowie gegebenenfalls einigen Teilen der Programme ESPRIT und RACE durchgeführt.	Einige dieser experimentellen Entwicklungstätigkeiten werden in Zusammenarbeit mit den Programmen INSIS, CADDIA, TEDIS, **TELEMATIK** und **LEADER** sowie gegebenenfalls einigen Teilen der Programme ESPRIT und RACE durchgeführt.
(Änderung Nr. 26)	
ANHANG I Bereich 2 *Absatz 1 Satz 1*	
Ziel dieser Tätigkeiten ist es, im Bereich des Verkehrs einen Beitrag zur Entwicklung europaweiter integrierter Dienste zu leisten. Dabei sind moderne Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen, die die Leistung — Sicherheit und Effizienz — der Transportmittel für Personen und Güter verbessern und *gleichzeitig* die Umweltbelastung durch den Verkehr verringern.	Ziel dieser Tätigkeiten ist es, im Bereich des Verkehrs einen Beitrag zur Entwicklung europaweiter integrierter Dienste zu leisten. Dabei sind moderne Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen, die die Leistung — Sicherheit und Effizienz — der Transportmittel für Personen und Güter verbessern und **insbesondere** die Umweltbelastung durch den Verkehr verringern.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 27)

ANHANG I Bereich 2 Teilbereich 1
Strategien zur Nutzung von Telematiktechnologien, -systemen und -diensten und Beitrag zur Definition gemeinsamer Funktionsspezifikationen
Absatz 1 Satz 1

Aufgrund der Ergebnisse des Programms DRIVE konnten der spezifische Bedarf des Straßenverkehrs sowie die vorhandenen Technologien und Systeme für Kommunikation und Verkehrskontrolle festgelegt werden.	Aufgrund der **vorläufigen** Ergebnisse des Programms DRIVE konnten der spezifische Bedarf des Straßenverkehrs sowie die vorhandenen Technologien und Systeme für Kommunikation und Verkehrskontrolle festgelegt werden.

(Änderung Nr. 28)

ANHANG I Bereich 2 Teilbereich 1
Validierung und Pilotprojekte
Satz 1

Damit diese neuen Einrichtungen sowohl von der breiten Öffentlichkeit als auch von den Verwaltungen akzeptiert werden, müssen ihre Leistung und Zuverlässigkeit erwiesen werden.	Damit diese neuen Einrichtungen sowohl von der breiten Öffentlichkeit als auch von den Verwaltungen akzeptiert werden, müssen ihre Leistung und Zuverlässigkeit erwiesen **und ihre möglichen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft** werden.

(Änderung Nr. 29)

ANHANG I Bereich 3
Einleitung letzte beiden Sätze

Die Tätigkeiten gliedern sich in drei Abschnitte. Sie stützen sich auf die Sondierungsarbeiten des Programms AIM (Advanced Informatics in Medicine) und werden in enger Abstimmung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen durchgeführt.	Die Tätigkeiten gliedern sich in drei Abschnitte. Sie stützen sich **insbesondere** auf die Sondierungsarbeiten des Programms AIM (Advanced Informatics in Medicine) und werden in enger **Zusammenarbeit und** Abstimmung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen durchgeführt. **Hierfür wird eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet.**

(Änderung Nr. 30)

ANHANG I Bereich 3
Strategien zur Nutzung der Telematiktechnologien, -systeme und -dienste und Beitrag zur Festlegung gemeinsamer Funktionsspezifikationen
Letzter Satz

Dabei *sind* grundlegende Probleme wie Vertraulichkeit und Schutz der Daten *zu berücksichtigen.*	Dabei **besitzen** grundlegende Probleme wie Vertraulichkeit und Schutz der Daten **absolute Priorität.**

(Änderung Nr. 31)

ANHANG I Bereich 3
Entwicklung von Telematik-Technologien für den medizinischen Bereich
Absatz 2a (neu)

	Ferner werden die Telematik zwischen den Krankenhäusern, die eine größere Sicherheit bei der Fernbehandlung und einen besseren Einsatz des Fachpersonals und der Spezialinstrumente ermöglicht, gefördert.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 32)

ANHANG I Bereich 4
Absatz 1 Einleitung

Die Arbeiten dieses Bereichs stützen sich auf *die* Sondierungsarbeiten des Programms DELTA und werden in enger Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsaktivitäten wie COMETT und EUROTECNET durchgeführt; sie gliedern sich in drei interaktive Abschnitte:	Die Arbeiten dieses Bereichs stützen sich auf Sondierungsarbeiten des Programms DELTA und werden in enger Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsaktivitäten wie COMETT und EUROTECNET durchgeführt; sie gliedern sich in drei interaktive Abschnitte:

(Änderung Nr. 33)

ANHANG I Bereich 4
nach dem letzten Abschnitt (neu)

	Strategien für den Einsatz der Telematiktechnologien, -systeme und -dienste für funktionell behinderte Benutzer
	Besondere Forschungsarbeiten werden durchgeführt, um den besonderen Bedürfnissen bei Fernerziehung und Fernunterricht von funktionell behinderten Benutzern (Stumme, Schwerhörige usw.) Rechnung zu tragen.

(Änderung Nr. 34)

ANHANG I Bereich 6
Absatz 2a (neu)

	Zur besseren Nutzung der bereits im Rahmen von EUROTRA genehmigten Investitionen und zur Fortsetzung der Entwicklung eines wirklich funktionsfähigen automatischen Übersetzungssystems sollte der Finanzierung der Forschungsarbeiten im Rahmen von EUROTRA Priorität eingeräumt werden.

(Änderung Nr. 36)

ANHANG II

Entwicklung von Netzen mit europaweiten Telematikdiensten und -systemen für:	Entwicklung von Netzen mit europaweiten Telematikdiensten und -systemen für:
	in %
Verwaltungen *29-33*	*Verwaltungen* **(60% zentral, 40% lokal) 12-18**
Verkehrsdienste *30-34*	Verkehrsdienste **32-40**
Gesundheitsfürsorge *15-17*	Gesundheitsfürsorge **(20% für Behinderte) 22-27**
Fernunterricht 10-*12*	Fernunterricht 10-**14**
Bibliotheken 6-7	Bibliotheken 6-7
FTE im linguistischen Bereich *5-6*	FTE im linguistischen Bereich **6-7**
In diesen Beträgen sind die Verwaltungs- und Personalkosten enthalten.	In diesen Beträgen sind die Verwaltungs- und Personalkosten enthalten.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Die Aufschlüsselung nach verschiedenen Bereichen schließt nicht aus, daß ein Projekt gleichzeitig mehreren Bereichen angehören kann.	Die Aufschlüsselung nach verschiedenen Bereichen schließt nicht aus, daß ein Projekt gleichzeitig mehreren Bereichen angehören kann.
	Ein Betrag in Höhe von 2% des für erforderlich erachteten Gesamtbetrags ist für die Technologiefolgen- und -risikoabschätzung zu verwenden; die Ergebnisse sind zusammen mit den Bewertungsberichten dem Parlament zu übermitteln.
	(Änderung Nr. 45)
	ANHANG II Absätze 3b und 3c (neu)
	Der für die Dauer des Programms für notwendig erachtete Organisations- und Stellenplan umfaßt 112 Planstellen (A, B und/oder C). Die Kommission beziffert alljährlich im Vorentwurf des Haushaltsplans das für notwendig erachtete Personal sowie die entsprechenden Ausgaben. **Die Haushaltsbehörde legt die Mittel fest.**
	(Änderung Nr. 37)
	ANHANG III Ziffer 3 Absatz 1a (neu)
	Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen 50% ihrer Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft tätigen.
	(Änderung Nr. 38)
	ANHANG III Ziffer 4 Absatz 2a (neu)
	Gemäß den zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Leitlinien soll, soweit sonstige Kriterien wissenschaftlicher Güte erfüllt sind, im Fall von wissenschaftlich gleichwertigen Projektvorschlägen solchen der Vorzug gegeben werden: **i) an deren Durchführung Teilnehmer in benachteiligten Regionen und/oder im industriellen Niedergang befindlichen Regionen, wie in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates definiert, mitwirken** **ii) bei denen kleine und mittlere Unternehmen oder ihre Verbände beteiligt sind.**
	(Änderung Nr. 39)
	ANHANG III Ziffer 4 Absatz 2b (neu)
	Die Kommission entscheidet in jedem Fall, ob die Verwaltung des Programms oder von Teilen davon von Organisationen oder Institutionen außerhalb der Kommission durchgeführt wird; sie wird die Arbeiten entsprechend zuweisen.
	(Änderung Nr. 40)
	ANHANG III Ziffer 4 Absatz 5
Das *Sonderverfahren* muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare	Das **Ausnahmeverfahren setzt nach der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein und** muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das *Sonderverfahren* wird jedes Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.	Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das **Ausnahmeverfahren** wird jedes Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
(Änderung Nr. 47)	
ANHANG III Ziffer 4 Absatz 6	
Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag 15% überschreiten; *er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.*	Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Dieser Betrag darf in keinem Fall **10% der jährlichen Zuweisungen aus dem Haushalt** überschreiten.
(Änderung Nr. 55)	
ANHANG III Ziffer 4 Absatz 7a (neu)	
	Spätestens vor der Annahme dieser Entscheidung übermittelt sie diesen Leitfaden dem Parlament.
(Änderung Nr. 42)	
ANHANG III Ziffer 4a (neu)	
	4a. Kein Mitgliedstaat darf dem Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft oder sonstigen staatlichen Einrichtung Gemeinschaftsmittel anrechnen, die Organisationen dieses Mitgliedstaates zur Durchführung der gemäß den Bedingungen des in Ziffer 4 genannten Projektauswahlverfahrens gebilligten Vorhaben zugeteilt sind.

— A3-291/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990-1994)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 155 endg. — SYN 260) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-158/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-291/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

---

[1] ABl. Nr. C 174 vom 16.7.1990, S. 19.

3. behält sich die Einleitung des Konzertierungsverfahrens vor, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

b) Vorschlag für eine Entscheidung KOM(90) 158 endg. — SYN 263

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990-1994)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 3a (neu)
	In jedem einzelnen der strategischen Forschungsbereiche des Rahmenprogramms ist spezifisch die Grundlagenforschung gemeinschaftsweit zu fördern.
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 3b (neu)
	Zusätzlich zu dem spezifischen Programm „Mensch und Mobilität" ist die Ausbildung von Wissenschaftlern in jedem einzelnen der strategischen Forschungsbereiche des Rahmenprogramms sicherzustellen.
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 3c (neu)
	Die sozialen, menschlichen und ökologischen Auswirkungen des Programms sind in unabhängiger Weise zu bewerten, und es ist eine Technologiefolgen und -risikoabschätzung durch ein unabhängiges Gremium vorzunehmen.
	(Änderung Nr. 40)
	Erwägung 5
Gemäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnah-	Gemäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine **als notwendig erachtete** Summe von 57 Millionen Ecu für die

(*) ABl. Nr. C 174 vom 16.7.1990, S. 40.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
men zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, *die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist.* Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Umwelt" *führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 2,6 Millionen Ecu für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130 p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags einzuhalten.*	zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, **die Gegenstand eines Beschlusses des Rates in Zusammenarbeit mit dem Parlament sein muß.** Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Umwelt" **erfordert einen finanziellen Beitrag zur genannten zentralisierten Maßnahme. Dieser Beitrag ist proportional zur Finanzkapazität des Programms.**
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 7	
Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein *Sonderverfahren* im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.	Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein **Ausnahmeverfahren, das zwischen den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wirksam wird,** im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.
(Änderungen Nr. 46 und 5)	
Erwägung 10	
Gemäß Artikel 130 g des Vertrags gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der FTE mit dritten Ländern und internationalen Organisationen; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.	Gemäß Artikel 130 g des Vertrags gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit **im Hinblick auf eine ökologisch orientierte Entwicklung** die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der FTE mit dritten Ländern und internationalen Organisationen; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen **und sollte Länder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand einschließen.**
(Änderung Nr. 47)	
Erwägung 11	
Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, den Umweltschutz und die Lebensqualität zu berücksichtigen, durch die Ausrichtung der Forschungsaktivitäten auf das Verständnis der grundlegenden Umweltmechanismen und dabei zur Ausarbeitung von Qualitäts- und Sicherheitsnormen beizutragen.	Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, den Umweltschutz und die Lebensqualität zu berücksichtigen, durch die Ausrichtung der Forschungsaktivitäten auf das Verständnis der grundlegenden Umweltmechanismen **und auf die Entwicklung und die Durchführung von Präventivstrategien, die in sämtliche menschliche Tätigkeitsbereiche integriert sind,** und dabei zur Ausarbeitung von Qualitäts- und Sicherheitsnormen beizutragen.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 6)	
Artikel 1	
Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt gemäß Anhang I wird für *einen am 1. Januar 1990 beginnenden* Zeitraum *von 5 Jahren beschlossen.*	Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt gemäß Anhang I wird für **den** Zeitraum **vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt bis zum 31. Dezember 1994** beschlossen.
(Änderung Nr. 41)	
Artikel 2 Absätze 2 und 3	
2. *Von dem genannten Betrag von 260 Millionen Ecu werden 2,6 Millionen Ecu für die zentralisierte Aktion der Verbreitung und Bewertung abgezogen. Der somit auf 257,4 Millionen Ecu verminderte Betrag enthält die Personalausgaben, die sich auf höchstens 4% belaufen dürfen.*	2. **Der für notwendig erachtete Betrag von 260 Millionen Ecu umfaßt die Personalausgaben sowie den Beitrag zur zentralisierten Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse.**
3. Die vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II festgelegt.	3. Die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel **für die Durchführung der Vorhaben der für dieses Programm ausgewählten Gebiete** ist in Anhang II festgelegt. **Die Modalitäten für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse finden sich in Anhang III. Die Modalitäten für das Personal finden sich in Anhang II.**
(Änderung Nr. 7)	
Artikel 5 Absatz 3	
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.	3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt. **In diesen Berichten wird festgestellt, inwieweit die meßbare Durchführung des Programms mit den in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG des Rates [1] festgelegten sechs großen Zielen übereinstimmt.**
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 6 Absätze 2 und 3	
2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.	2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse **sowie gegebenenfalls der Ausbildungs- und Bewertungsverfahren** gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.
3. Es wird *für jedes Jahr* ein Arbeitsprogramm festgelegt und *gegebenenfalls aktualisiert,* in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund *der jährlichen Arbeitsprogramme* erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.	3. Es wird **beim Anlaufen des Programms** ein Arbeitsprogramm festgelegt und **regelmäßig überprüft,** in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund **des Arbeitsprogramms** erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

[1] **ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 28.**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 8	
1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:	Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
— die Erstellung und Aktualisierung *der* in Artikel 6 Absatz 3 genannten *Arbeitsprogramme,*	— die Erstellung und Aktualisierung **des** in Artikel 6 Absatz 3 genannten **Arbeitsprogramms,**
— *die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag fünf Millionen Ecu überschreitet,*	— **den Inhalt der in Anhang III genannten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,**
	— **die Beteiligung der in Artikel 10 genannten Organisationen und Unternehmen aus Drittländern an Vorhaben,**
	— **Anpassungen der indikativen Aufschlüsselung der Mittel gemäß Anhang II,**
— *die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft,*	— **die für die Bewertung des Programms und der im Rahmen des Ausnahmeverfahrens unterbreiteten Vorhaben erforderlichen Maßnahmen,**
— *die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.*	— **flankierende Maßnahmen und Vereinbarungen zur Verbreitung, zum Schutz und zur Verwertung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungen sowie zur Förderung der Grundlagenforschung, der Ausbildung von Wissenschaftlern und zur Bewertung der im Rahmen des Programms getroffenen Technologiewahl,**
2. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.	— die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.
3. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:	**Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über Entwürfe von Beschlüssen, die in Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission an den Ausschuß weitergeleitet werden.**
— *den Fortgang des Programms,*	
— *die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,*	
— *die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter fünf Millionen Ecu liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,*	
— *die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,*	
— die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.	
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 10	
Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.	Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.
	Vorrangig berücksichtigt werden die Zusammenarbeit mit regionalen Gruppierungen und europäischen Drittländern entsprechend den zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Leitlinien (1).

(1) **Ausgearbeitet während des Konzertierungsverfahrens über das Rahmenprogramm für Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1990-1994.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Verhandlungen über solche internationale Abkommen können nur mit den Drittländern eingeleitet werden, die bereits ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben, in dem Forschung und technologische Entwicklung oder wissenschaftlicher Fortschritt als eines der Ziele der Zusammenarbeit ausdrücklich genannt sind.
Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.	Die Entscheidung über den Abschluß dieser **internationalen** Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.

(Änderung Nr. 52)

Anhang I Absatz 2a (neu)

	In den verschiedenen ins Auge gefaßten Forschungsbereichen ist der Schwerpunkt im wesentlichen auf den von der Umweltwissenschaft entwickelten systematischen und interdisziplinären Ansatz zu legen. Dabei gilt es, die Ergebnisse der von den im Umweltbereich tätigen Vereinigungen durchgeführten Aktionen und Forschungen zu berücksichtigen. Eine Zusammenarbeit mit diesen Vereinigungen ist anzustreben.

(Änderung Nr. 53)

Anhang I Absatz 3

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen die Durchführung umfangreicher Vorhaben zur Ergänzung und Stärkung der laufenden Umweltforschungsprogramme ermöglichen, mit dem Ziel, rasch den wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, die sich aus der globalen Umweltveränderung ergeben *und der Umweltpolitik der Gemeinschaft eine kontinuierliche wissenschaftliche Unterstützung zu gewähren.*	Die vorgesehenen Maßnahmen sollen die Durchführung umfangreicher Vorhaben zur Ergänzung und Stärkung der laufenden Umweltforschungsprogramme ermöglichen. **Hauptziel ist dabei die Berücksichtigung der Umwelt und der Lebensqualität durch eine Ausrichtung der Forschungsaktivitäten auf das Verständnis der grundlegenden Umweltmechanismen und auf die Entwicklung und Durchführung von Präventivstrategien, die in sämtliche menschliche Tätigkeitsbereiche integriert sind, und insbesondere** rasch den wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, die sich aus der globalen Umweltveränderung ergeben.

(Änderung Nr. 12)

Anhang I Absatz 3a (neu)

	Die menschliche Lebensweise trägt dazu bei, die Ordnung der verschiedenen Ökosysteme aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die Beschleunigung der wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen in der Gemeinschaft und in der übrigen Welt kann zu einer Gefahrenquelle für die Biosphäre und somit auch für den Menschen werden. **Es ist daher Aufgabe der gemeinschaftlichen Forschung, die Erkundung dieser Risiken zu ermöglichen, um sie wirksamer verhüten und so die genannten Entwicklungen beherrschen und fördern zu können. Auf diese Weise wirkt die gemeinschaftliche Forschung als treibende Kraft an der Entwicklung unseres Systems mit. Die Gemeinschaft muß sich deshalb eine multidisziplinäre Forschung geben, die fähig ist, alle Bereiche der Biosphäre und ihre historische Entwicklung zu untersuchen. Mit dieser Art Forschung sollen sowohl das Verhältnis des Menschen zu**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	seiner natürlichen Umwelt als auch die Beziehungen zu seinem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Umfeld usw., die zusammen ein untrennbares Ganzes bilden, erkundet werden.
(Änderung Nr. 13)	
Anhang I Absatz 3b (neu)	
	Diese Vorgehensweise entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, denn die ihrem Wesen nach integrative Umweltforschung kommt in internationalen Strukturen zu voller Entfaltung, und die Gemeinschaft bietet aufgrund ihres spezifischen Charakters einen besonders günstigen Rahmen für ihre Entfaltung.
(Änderung Nr. 54)	
Anhang I Gebiet 1 Absatz 1	
Das Ziel besteht darin, zu einem besseren Verständnis der Umweltveränderungsprozesse beizutragen, und den Einfluß der menschlichen Tätigkeiten zu beurteilen. Die Beteiligung der Gemeinschaft soll sich auf Probleme konzentrieren, die einen Einfluß auf die Umweltpolitik auf den Gebieten ausüben, auf denen die Gemeinschaft am besten die europäische Koordinierung im Rahmen großer internationaler Programme unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Programme wahrnehmen kann.	Das Ziel besteht darin, zu einem besseren Verständnis der Umweltveränderungsprozesse beizutragen, und den Einfluß der menschlichen Tätigkeiten zu beurteilen. **Die Kenntnis der Phänomene durch das Studium der physikalischen und chemischen Indikatoren muß maßgeblich durch die Untersuchung der biologischen Indikatoren ergänzt werden, die den Vorteil bieten, daß sie eine integrierte Antwort auf alle Faktoren der Veränderung ermöglichen.** Die Beteiligung der Gemeinschaft soll sich auf Probleme konzentrieren, die einen Einfluß auf die Umweltpolitik auf den Gebieten ausüben, auf denen die Gemeinschaft am besten die europäische Koordinierung im Rahmen großer internationaler Programme unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Programme **und unter Vermeidung des Konkurrierens mit bereits laufenden Vorhaben** wahrnehmen kann.
(Änderung Nr. 14)	
Anhang I Gebiet 1 Anthropogene Klimaänderungen	
Das Ziel besteht darin, das Verständnis, die Beschreibung und Vorhersage von Klimaänderungen *infolge der durch menschliche Tätigkeiten hervorgerufenen Zunahme des Treibhauseffekts* zu ermöglichen, um eine wissenschaftliche Grundlage für Verhütungs- und Anpassungsmaßnahmen zu schaffen.	Das Ziel besteht darin, das Verständnis, die Beschreibung und Vorhersage von Klimaänderungen infolge **menschlicher Tätigkeiten** zu ermöglichen, um eine wissenschaftliche Grundlage für Verhütungs- und Anpassungsmaßnahmen zu schaffen.
Ein größeres Vorhaben ist vorgesehen auf dem Gebiet der Entwicklung, Prüfung und des Vergleichs integrierter hochauflösender Modelle der globalen Umweltveränderung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre (einschließlich der Wolken), Ozean, Biosphäre und Kryosphäre. Dafür sollen neueste Rechnertechniken wie die Verwendung von Supercomputern und Computer-Vernetzungstechniken angewandt werden.	Ein größeres Vorhaben ist vorgesehen auf dem Gebiet der Entwicklung, Prüfung und des Vergleichs integrierter hochauflösender Modelle der globalen Umweltveränderung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre (einschließlich der Wolken), Ozean, Biosphäre und Kryosphäre — **insbesondere des Austauschs zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre.** Dafür sollen neueste Rechnertechniken wie die Verwendung von Supercomputern und Computer-Vernetzungstechniken angewandt werden.
(Änderung Nr. 15)	
Anhang 1 Gebiet 1 Stratosphärische Ozonschicht	
Das Ziel besteht im Verständis und der Vorhersage der Prozesse, *die zum* Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre *führen, der Folgen dieses Abbaus sowie in der Schaffung der wissenschaftlichen Grundlage für Vorbeugemaßnahmen.*	Das Ziel besteht im Verständnis und der Vorhersage der Prozesse **und der Ursachen für den** Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre. **Zu diesem Zweck werden die modernsten wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden angewandt, und zwar sowohl theoretisch-numerische als**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	auch empirische Verfahren. Angesichts der bereits unternommenen Anstrengungen auf internationaler Ebene muß sich das Vorgehen der Gemeinschaft sowohl durch neue als auch die bereits durchgeführten oder noch laufenden Maßnahmen ergänzende Elemente auszeichnen. Die möglichen Auswirkungen des Abbaus der Ozonschicht auf die Umwelt sind in einer gesonderten Studie zu untersuchen.
Die geplanten Aktivitäten umfassen Meßkampagnen in der Arktis in den Jahren 1991/92 und 1992/93, um u.a. Trends im Verhalten der Ozonschicht festzustellen. Parallel dazu wird die Datenerfassung innerhalb eines europäischen Meßnetzes koordiniert. Messungen, die mit mobilen Stationen erhoben werden, und Laboruntersuchungen zu relevanten chemischen Reaktionen werden zur Ergänzung herangezogen. Ferner sollen die stratosphärischen Prozesse modelliert, Szenarios über die Auswirkungen verschiedener Emissionen auf die stratosphärische Ozonschicht erstellt und die ökologischen und gesundheitlichen Folgen einer erhöhten UV-B-Strahlung untersucht werden.	Die geplanten Aktivitäten umfassen Meßkampagnen in der Arktis in den Jahren 1991/92 und 1992/93, um u.a. Trends im Verhalten der Ozonschicht festzustellen. Parallel dazu wird die Datenerfassung innerhalb eines europäischen Meßnetzes koordiniert. Messungen, die mit mobilen Stationen erhoben werden, und Laboruntersuchungen zu relevanten chemischen **und photochemischen** Reaktionen werden zur Ergänzung herangezogen. Ferner sollen die stratosphärischen Prozesse modelliert, Szenarios über die Auswirkungen verschiedener Emissionen auf die stratosphärische Ozonschicht erstellt und die ökologischen und gesundheitlichen Folgen einer erhöhten UV-B-Strahlung untersucht werden.

(Änderung Nr. 16)

Anhang I Gebiet 1 Physik und Chemie der Troposphäre

Das Ziel besteht in der Erforschung wichtiger physikalisch-chemischer Prozesse in der Troposphäre als Grundlage für die Ausarbeitung von Präventivmaßnahmen. Neue Ansätze zum Verständnis der Chemie des Ozons, OH und NO_y in der Troposphäre sollen koordinierte Reinluft-Meßkampagnen sowie Modellbildungsarbeiten einschließen, bei denen meteorologische und chemische Modelle kombiniert werden. Diese Vorgehensweise soll auf die Erforschung natürlicher Emissionen wie z.B. Terpene und andere Kohlenwasserstoffe sowie schwefel- und halogenhaltige Verbindungen ausgedehnt werden.	Das Ziel besteht in der Erforschung wichtiger physikalisch-chemischer Prozesse in der Troposphäre als Grundlage für die Ausarbeitung von Präventivmaßnahmen. Neue Ansätze zum Verständnis der Chemie von Ozon, OH und NO_y **sowie HC (als Feststoffe und Gase)** in der Troposphäre sollen koordinierte Reinluft-Meßkampagnen sowie Modellbildungsarbeiten einschließen, bei denen meteorologische und chemische Modelle kombiniert werden. Diese Vorgehensweise soll auf die Erforschung natürlicher Emissionen wie z.B. Terpene und andere Kohlenwasserstoffe sowie schwefel- und halogenhaltige Verbindungen ausgedehnt werden.

(Änderung Nr. 17)

Anhang I Gebiet 1 Biogeochemische Zyklen

Das Ziel besteht in einer Vertiefung des Verständnisses biogeochemischer Zyklen *und* ihrer Störungen durch anthropogene Einflüsse *sowie in der Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für Präventiv- und Abhilfemaßnahmen.* *In einem Netz von Wassereinzugsgebieten auf dem Festland soll die Stoffbilanz der chemischen Elemente ermittelt werden. Die Untersuchung der Quellen und Verlaufswege natürlicher und anthropogener Substanzen in europäischen Mündungs- und Küstengebieten wird vom Mittelmeer auf andere Küstengebiete ausgedehnt. Besondere Aufmerksamkeit wird regionalen Vorhaben von globaler Bedeutung geschenkt, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Programm für Meereswissenschaften und -technologien (MAST).*	Das Ziel besteht in einer Vertiefung des Verständnisses biogeochemischer Zyklen und **des Austausches zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre, bei dem das CO_2 ein wichtiges Element ist, um festzustellen, auf welche Weise sie durch Ursachen gestört werden, die sich aus Tätigkeiten des Menschen ergeben, und welche möglichen Auswirkungen dies auf das Gleichgewicht der Zyklen hat.** **Diese Maßnahme, die mögliche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen aufzeigen soll, besteht in erster Linie in der Untersuchung der Verbreitungs- und Umwandlungsprozesse natürlicher und anthropogener Substanzen in europäischen Mündungs- und Küstengebieten und wird vom Mittelmeer auf andere Küstengebiete ausgedehnt.** **Diese Maßnahme ist aufgrund ihres Charakters in enger Zusammenarbeit mit dem Programm Meereswissenschaften und -technologien (MAST) durchzuführen, wobei das Hauptaugenmerk auf Themenbereichen von hoher ökologischer Bedeutung liegen muß.**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 55)

Anhang I Gebiet 1 Abschnitt 6a (neu)

	Elektromagnetisches Umfeld
	Ziel der Arbeiten ist die Erfassung der Auswirkungen der Veränderungen des elektromagnetischen Umfelds aufgrund menschlicher Tätigkeiten im Bereich der Niederfrequenzstrahlungen (50-60 Hz), der Hertzschen Strahlungen (Radio, Fernsehen) sowie der Mikrowellen (Radar, Satellitenverbindungen, Mikrowellenherde) auf Klima, Ökosysteme und die Lebewesen, insbesondere den Menschen.

(Änderung Nr. 57)

Anhang I Gebiet 2 Absatz 1

Mittels technologischer Neuerung auf vorwettbewerblicher Ebene soll ein höherer Standard der Umweltqualitätsnormen erreicht werden. Hierzu konzentriert sich die Forschung auf die Umweltüberwachung, einschließlich der Fernerkundung *und* die Entwicklung von Verfahren und Systemen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Umwelt. Die Aktivitäten der Europäischen Umweltagentur sollen in diesem Rahmen unterstützt werden.	Mittels technologischer Neuerung auf vorwettbewerblicher Ebene soll ein höherer Standard der Umweltqualitätsnormen erreicht werden. Hierzu konzentriert sich die Forschung auf die Umweltüberwachung, einschließlich der Fernerkundung, **die Erarbeitung eines Präventivkonzepts durch Entwicklung sauberer Technologien und Erzeugnisse sowie** die Entwicklung von Verfahren und Systemen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Umwelt. Die Aktivitäten der Europäischen Umweltagentur sollen in diesem Rahmen unterstützt werden.

(Änderung Nr. 18)

Anhang I Gebiet 2 Beurteilung der Umweltqualität und Umweltmonitoring

Die Entwicklung *neuer Meßgeräte* und *Analysemethoden für ein qualitativ hochwertiges Monitoring* soll gefördert werden. *Die Forschung wird sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung von Methoden und Monitoring aus der Luft und von Bodenstationen aus befassen. Es sollen atmosphärische Spurenschadstoffe gemessen werden. Desweiteren sollen fortschrittliche Methoden zur Beurteilung der Umweltqualität entwickelt werden. Der Analyse von Emissionen von Abfällen, des Wassers oder flüssiger Abfälle wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Entwicklung und Prüfung von Überwachungs- und Warnsystemen für natürliche Gefahren wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdrutsche, Sturm- und Flutereignisse sowie Waldbrände fallen ebenfalls in den Tätigkeitsbereich.*	**Die Erforschung und Entwicklung neuer Untersuchungsmethoden im Hinblick auf die Umweltqualität** soll gefördert werden. **Die Entwicklung wirksamerer und umfassenderer Systeme für das Umweltmonitoring und die Verbesserung der Meßverfahren und -instrumente werden dabei vorrangig sein.** **Untersucht und erforscht werden sollen Überwachungs- und Warnmöglichkeiten bei natürlichen Gefahren (Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdrutsche, Verschlechterung des Untergrunds, atmosphärische Störungen, Überschwemmungen, Waldbrände usw.) sowie Emissionen, Abfälle, Wasser und Abwässer, u.a. auch das Verhalten der Schadstoffe im Untergrund bis hin zum Grundwasser.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 37)

Anhang I Gebiet 2
Beurteilung der Umweltqualität und Umweltmonitoring
Absatz 2 (neu)

Schließlich werden fortschrittliche Monitoring-Systeme (z.B. chemische Bilanz der Schadstoffpartikel zur Ermittlung der Verursacher) zur Überwachung der Luftqualität in den Großstädten und zur Bewertung der quantitativen Beziehungen zwischen Schadstoffen und Verursachern (Verkehr, Heizung, Emissionen aus Industrieanlagen usw.) entwickelt.

(Änderungen Nr. 19, 38 und 58)

Anhang I Gebiet 2
Technologien zum Schutz und zur Sanierung der Umwelt
Absatz 1

Das Ziel besteht in einem Beitrag zur Entwicklung von Technologien zum Schutz und zur Sanierung der Umwelt, einschließlich aller wesentlichen Aspekte der städtischen Umwelt. Forschungen auf dem Gebiet der Behandlung und Entsorgung toxischer Abfälle und von Abwässern sowie der Wiederverwertung von kommunalen und Industrieabfällen werden durch die Entwicklung von Technologien mit niedrigeren Emissionen und geringerem Abfallaufkommen für ausgewählte Industriezweige ergänzt. Die Forschung ist auf die Verhütung größerer Unfälle in Industrie und Transport durch besseres Verständnis der Gefahrenphänomene ausgerichtet und soll auf die Validierung von Methodologien und die Gefahrenbeurteilung sowie auf die Entwicklung von Alternativverfahren mit niedrigem Risiko und fortschrittlicher Fertigungskontroll- und Nachweissysteme erweitert werden.

Das Ziel besteht in einem Beitrag zur Entwicklung von Technologien zum Schutz und zur Sanierung der Umwelt, einschließlich aller wesentlichen Aspekte der städtischen Umwelt **und der Sanierung der Böden.** Forschungen auf dem Gebiet der Behandlung und Entsorgung toxischer Abfälle und von Abwässern **auf chemischem, physikalischem oder biologischem Wege** sowie der Wiederverwertung von kommunalen und Industrieabfällen werden durch die Entwicklung von Technologien mit niedrigeren Emissionen und geringerem Abfallaufkommen für ausgewählte Industriezweige ergänzt. **Deshalb werden Untersuchungen zur mikrobiologischen Sanierung verschmutzter Gebiete eingeleitet.** Die Forschung ist auf die Verhütung größerer Unfälle in Industrie und Transport durch besseres Verständnis der Gefahrenphänomene ausgerichtet und soll auf die Validierung von Methodologien zur Gefahrenbeurteilung **unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und institutionellen Faktoren, die die öffentliche Wahrnehmung beeinflussen,** erweitert werden; **sie erstreckt sich ferner** auf die Entwicklung von Alternativverfahren mit niedrigem Risiko und fortschrittlicher Fertigungskontroll- und Nachweissysteme.

(Änderung Nr. 20)

Anhang I Gebiet 3 Absatz -1 (neu)

Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen bergen sehr große Risiken für die Umwelt von morgen. Durch Heranziehung aller Wissenschaften — der „exakten" Wissenschaften und der Humanwissenschaften — im Rahmen eines interdisziplinären Vorgehens wirkt die Forschung an der Gestaltung einer langfristigen Entwicklung mit.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 21)

Anhang 1 Gebiet 3 einleitender Abschnitt

Angestrebt wird eine verbesserte *Einsicht in rechtliche, ökonomische, ethische und gesundheitspolitische Aspekte der Umweltpolitik. Auf dem Gebiet sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Umweltforschung* sollen Methoden und Konzepte sowie deren Anwendungsmöglichkeiten entwickelt werden, bis hin zu ihrer konkreten Einbindung in die verschiedenen Sektoren der Gemeinschaftspolitik und in die Umweltforschungsprogramme.

Angestrebt wird **daher** eine verbesserte **Kenntnis und Einsicht in bestehende und potentielle Wechselwirkungen zwischen dem natürlichen, gesundheitlichen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, ethischen und kulturellen Umfeld des Menschen sowie die Entwicklung dieser Wechselwirkungen in der Zeit. Die Forschung soll sich die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie alle anderen Fachbereiche zunutze machen, die zur Klärung ökologischer Probleme beitragen können. Dabei** sollen Methoden und Konzepte sowie deren Anwendungsmöglichkeiten entwickelt werden, bis hin zu ihrer konkreten Einbindung in die verschiedenen Sektoren der Gemeinschaftspolitik und in die Umweltforschungsprogramme.

Angestrebt wird insbesondere eine Einbeziehung bereits laufender und verfügbarer FuE in den Mitgliedstaaten sowie eine enge Zusammenarbeit mit ähnlichen internationalen Programmen.

(Änderung Nr. 22)

Anhang I Gebiet 3 Abschnitt 1

Sozioökonomische Beurteilung veränderter Umweltbedingungen

Ziel ist *die Entwicklung sozialwissenschaftlicher und umweltökonomischer Konzepte zur Analyse veränderter Umweltbedingungen. Den sich rasch vertiefenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen über die menschliche und natürliche Umwelt wird Rechnung getragen. Angestrebt wird insbesondere eine Einbeziehung bereits laufender und verfügbarer FuE in den Mitgliedstaaten sowie eine koordinierte Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen.* Folgende Forschungsthemen sollen unter anderem abgedeckt werden:

Integration der Umweltparameter in die ökonomische Methodik; Kosten-Risiko-Nutzen-Analysen; langfristig umweltverträgliche Entwicklung; Erarbeitung von Indikatoren der Umweltqualität; Risikoeinschätzung; Umweltethik, Frühwarnsysteme zur Erkennung veränderter Umweltbedingungen unter Berücksichtigung des demographischen und technologischen Wandels.

Erforschung der sozioökonomischen Faktoren von Umweltveränderungen

Ziel ist, **in einer ersten Phase unter den Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Ordnung usw. nach möglichen Ursachen für den Wandel der menschlichen Umwelt zu suchen und dann in einer zweiten Phase zu ermitteln, inwieweit die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und sonstige Fachbereiche zur Gestaltung einer langfristig umweltverträglichen Entwicklung und zur Entscheidungsfindung unter unsicheren Umständen beitragen können.**

Folgende Forschungsthemen sollen unter anderem abgedeckt werden:

1) Auswirkungen der demographischen Entwicklungen auf die Umwelt und historische Aspekte der Bodennutzung;

2) Einbeziehung des Verhältnisses Wirtschaft/Umwelt in die Entwicklung von Modellen und Erstellung von Szenarien, die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Untersuchung wirtschaftspolitischer Instrumente; Wechselwirkungen Wirtschaft/Energie/Umwelt, Bewertung der Ressourcen, Verknüpfung dieses Programms mit der gemeinschaftlichen Forschung im Gebiet der Energieressourcen und ihrer Nutzung;

3) Sozialökologie (Urbanisation und Urbanistik, Erforschung der sozialen Innovation);

4) politische und Naturwissenschaften: Aufgaben des Rechts, der Institutionen, internationaler, staatlicher und lokaler Strukturen; Bedeutung der Übertragung von Begriffen der „exakten" Wissenschaften (unsicher, unvorhergesehen) in die Humanwissenschaften;

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	5) Ethik und Umwelt: Zustimmung und Beteiligung (Bewußtwerdung, Verhaltensmuster, Motivationen) der Bevölkerung an einer langfristig umweltverträglichen Entwicklung; die Rolle der Medien und der Information;
	6) Aufklärung über die Rolle von Technologie und Wissenschaft und die mit ihrer Entwicklung verbundenen Veränderungen, Sensibilisierung für ökologische Probleme;
	7) Berücksichtigung des Nord-Süd-Gefälles, Überlegungen zur Übernahme des Wachstumsmodells durch die Länder Mittel- und Osteuropas.
(Änderung Nr. 23)	
Anhang I Gebiet 4 Absatz -1 (neu)	
	Zur Bewältigung der komplexen Umweltproblematik ist eine multidisziplinäre Vorgehensweise erforderlich, um die traditionelle Aufspaltung der Wissenschaften zu überwinden, die ein Hindernis auf dem Wege zu einem umfassenden Verständnis der Umweltprobleme ist.
(Änderung Nr. 24)	
Anhang I Gebiet 4 einleitender Absatz	
Das Ziel besteht darin, durch einen systematischen Ansatz und interdisziplinäre Forschung zur Lösung umfassender Probleme von überstaatlichem Interesse beizutragen. Regionale Probleme oder Fragen von direkter Bedeutung für die Umweltpolitik der Gemeinschaft sollen im Rahmen von integrierten Vorhaben untersucht werden. *Beispiele hierfür sind:*	Das Ziel besteht darin, durch einen systematischen Ansatz und interdisziplinäre Forschung zur Lösung umfassender Probleme von überstaatlichem Interesse beizutragen. Regionale Probleme oder Fragen von direkter Bedeutung für die Umweltpolitik der Gemeinschaft sollen im Rahmen von integrierten Vorhaben untersucht werden. **Nachstehend folgt eine — nicht vollständige — Liste vorrangiger Vorhaben im Rahmen dieses Programms:**
(Änderung Nr. 25)	
Anhang I Gebiet 4 nach dem letzen Abschnitt (neu)	
	Ferner umfaßt die Liste integrierter Vorhaben folgende Themen: **— genetische Verarmung in den traditionellen Industriegebieten,** **— Schädigung der Alpenwelt,** **— grenzüberschreitende Flüsse.**
(Änderung Nr. 62)	
Anhang I Gebiet 4 Desertifikation im Mittelmeergebiet	
Das Ziel besteht in der Beurteilung der natürlichen und menschlichen Ursachen, der Mechanismen und der Auswirkungen einer Ausbreitung der Desertifikation im Mittelmeerraum. Die Forschung umfaßt Arbeiten über die historischen Gegebenheiten, die Ursachen (menschliche und klimatische) und die Folgen der Desertifikationsprozesse. Strategien zur Bekämpfung diese Phänomens sollen entwickelt und in ausgewählten Testgebieten angewandt werden.	Das Ziel besteht in der Beurteilung der natürlichen und menschlichen Ursachen, der Mechanismen und der Auswirkungen einer Ausbreitung der Desertifikation im Mittelmeerraum. Die Forschung umfaßt Arbeiten über die historischen Gegebenheiten, die Ursachen (menschliche und klimatische) und die Folgen der Desertifikationsprozesse. Strategien zur Bekämpfung dieses Phänomens sollen entwickelt und in ausgewählten Testgebieten angewandt werden. **Folglich werden an Ort und Stelle Untersuchungen zur Verbesserung der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Bodens durchgeführt, wobei Bodenverbesserungsmittel aus reichlich vorhandenen und billigen Rohstoffen genutzt werden.**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 26)	
Anhang II	
Vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben für den Zeitraum 1990-1994 (in %)	Vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben für den Zeitraum 1990-1994 (in %)
Gebiet 1:	Gebiet 1:
Beteiligung an Programmen auf dem Gebiet der globalen Umweltveränderung *30-45*	Beteiligung an Programmen auf dem Gebiet der globalen Umweltveränderung **35-45**
Gebiet 2:	Gebiet 2:
Technologien und technische Verfahren für den Umweltschutz 20-25	Technologien und technische Verfahren für den Umweltschutz 20-25
Gebiet 3:	Gebiet 3:
Forschung über wirtschaftliche und soziale Aspekte von Umweltfragen *5-10*	Forschung über wirtschaftliche und soziale Aspekte von Umweltfragen **10-15**
Gebiet 4:	Gebiet 4:
Integrierte Forschungsvorhaben *25-35*	Integrierte Forschungsvorhaben **20-30**
Die Aufschlüsselung nach Forschungsgebieten schließt gebietsübergreifende Projekte nicht aus.	Die Aufschlüsselung nach Forschungsgebieten schließt gebietsübergreifende Projekte nicht aus.
	1. Ein Betrag in Höhe von 41,4 Millionen Ecu entsprechend 10 % des Gesamtbetrags ist für Vorhaben zur Förderung der Grundlagenforschung zu verwenden.
	2. Ein Betrag in Höhe von 16,6 Millionen Ecu entsprechend 4 % des Gesamtbetrags ist für Vorhaben zur Förderung der Ausbildung von Wissenschaftlern in den von diesem spezifischen Programm erfaßten Gebieten vorzusehen.
	3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben sind Gegenstand von Vereinbarungen, die mit den in Forschungsgemeinschaften organisierten Universitäten und Forschungsinstituten abgeschlossen werden.
	4. Ein Betrag entsprechend 3-5 % des erforderlichen Gesamtbetrags ist für die Technologiefolgen und -risikoabschätzung zu verwenden; die Ergebnisse sind zusammen mit den Bewertungsberichten dem Parlament zu übermitteln.
(Änderung Nr. 42)	
Anhang II letzte beiden Absätze (neu)	
	Der für die Dauer des Programms für notwendig erachtete Organisations- und Stellenplan umfaßt 40 Planstellen (A, B und/oder C). Die Kommission veranschlagt alljährlich im Vorentwurf des Haushaltsplans die Zahl der für erforderlich gehaltenen Stellen und die entsprechenden Ausgaben.
	Die Haushaltsbehörde legt die Mittel fest.
(Änderung Nr. 27)	
ANHANG III Ziffer 2 Absatz 4a (neu)	
	Schwerpunkt im Bildungsbereich ist die transdisziplinäre Ausbildung. Angesichts des Mangels an pluridisziplinären Forschern in Europa muß die Gemeinschaft die pluridisziplinäre Ausbildung der Forscher im Ökologiebereich

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	fördern. Ein Forscher sollte außer seinem Fachgebiet noch eine Ausbildung in einem oder mehreren zusätzlichen Fachbereichen erwerben, die zu einem ökologischen Gesamtkonzept beitragen.
(Änderung Nr. 28)	
ANHANG III Ziffer 2 Absatz 4b (neu)	
	Die interne Koordinierung des Programms erfolgt durch eine Koordinierungsgruppe.
	Die verschiedenen Teilnehmer dieses spezifischen Programms müssen sich rasch und kontinuierlich über die anderen im Rahmen des Programms finanzierten Vorhaben informieren können, um so deren angesichts der komplexen und universellen Natur der Umweltprobleme unerläßliches Ineinandergreifen zu ermöglichen. Eine kleine Gruppe von Denkern und Wissenschaftlern aus dem Gebiet der Ökologie, die aufgrund ihrer allgemein anerkannten Fachkompetenz von der Kommission ausgewählt werden, hat die Aufgabe, für die Schnittstellen zwischen den gemeinschaftlichen Forschungsaktionen zu sorgen und regelmäßig Treffen zwischen den Teilnehmern zu organisieren.
(Änderung Nr. 29)	
ANHANG III Ziffer 2 Absatz 5	
Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegten.	Die konzertierten Aktionen sind die in **Artikel 92** der Haushaltsordnung festgelegten.
	Die Sätze der Beteiligung der Gemeinschaft entsprechen denen des Anhangs IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG des Rates.
(Änderung Nr. 30)	
ANHANG III Ziffer 3	
3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).	3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).
	Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen mindestens 50% ihrer Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft tätigen.
Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Gebiet vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.	Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Gebiet vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der **im Rahmenprogramm vorgesehenen** finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 31)	
ANHANG III Ziffer 4	
4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:	4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:
Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 6 *Absatz 3)* ausgewählt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.	Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 6 **Absatz 4)** ausgewählt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.
	Gemäß den zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Leitlinien soll, soweit sonstige Kriterien wissenschaftlicher Güte erfüllt sind, im Falle von wissenschaftlich gleichwertigen Projektvorschlägen solchen der Vorzug gegeben werden, **i) an deren Durchführung Teilnehmer in benachteiligten Regionen und/oder im industriellen Niedergang befindlichen Regionen, wie in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates definiert, mitwirken,** **ii) bei denen kleine und mittlere Unternehmen oder ihre Verbände beteiligt sind.** **Die Kommission entscheidet in jedem Fall, ob die Verwaltung des Programms oder von Teilen davon von Organisationen oder Institutionen außerhalb der Kommission durchgeführt wird; sie wird die Arbeiten entsprechend zuweisen.**
Die Kommission kann nach einem *Sonderverfahren* und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.	Die Kommission kann nach einem **Ausnahmeverfahren** und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.
Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das *Sonderverfahren* kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.	Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das **Ausnahmeverfahren** kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.
Das *Sonderverfahren* muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das *Sonderverfahren* wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.	Das **Ausnahmeverfahren setzt nach der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein und** muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das **Ausnahmeverfahren** wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.
Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im *Sonderverfahren* ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag *15%* überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.	Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im **Ausnahmeverfahren** ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag **10%** überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das *Sonderverfahren,* um vollständige Transparenz zu gewährleisten.	Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das **Ausnahmeverfahren,** um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 32)

ANHANG III Ziffer 4a (neu)

4a. Kein Mitgliedstaat darf dem Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft oder sonstigen staatlichen Einrichtung Gemeinschaftsmittel anrechnen, die Organisationen dieses Mitgliedstaates zur Durchführung der gemäß den Bedingungen des in Absatz 4 beschriebenen Projektauswahlverfahrens gebilligten Vorhaben zugeteilt sind.

— **A3-287/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990-1994)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 158 endg. — SYN 263) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-161/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsauschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-287/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. behält sich die Einleitung des Konzertierungsverfahrens vor, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 174 vom 16.7.1990, S. 40.

Donnerstag, 22. November 1990

c) Vorschlag für eine Entscheidung KOM(90) 159 endg. — SYN 264

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990-1994)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 3a (neu)
	In jedem einzelnen der strategischen Forschungsbereiche des Rahmenprogramms ist spezifisch die Grundlagenforschung gemeinschaftsweit zu fördern.
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 3b (neu)
	Zusätzlich zu dem spezifischen Programm „Mensch und Mobilität" ist die Ausbildung von Wissenschaftlern in jedem einzelnen der strategischen Forschungsbereiche des Rahmenprogramms sicherzustellen.
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 3c (neu)
	Die sozialen, menschlichen und ökologischen Auswirkungen des Programms sind in unabhängiger Weise zu bewerten, und es ist eine Technologiefolgen und -risikoabschätzung durch ein unabhängiges Gremium vorzunehmen.
	(Änderung Nr. 34)
Erwägung 4	*Erwägung 4*
Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, *die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist.* Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Umwelt" *führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 1,04 Millionen Ecu für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130 p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags einzuhalten.*	Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine **für erforderlich gehaltene** Summe von 57 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, **die Gegenstand eines in Zusammenarbeit mit dem Parlament gefaßten Beschlusses des Rates ist.** Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Umwelt" **erfordert einen finanziellen Beitrag zu den genannten zentralisierten Maßnahmen. Dieser Beitrag ist proportional zum Finanzvolumen des Programms.**

(*) ABl. Nr. C 174 vom 16.7.1990, S. 48.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 6	
Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein *Sonderverfahren* im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.	Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein **Ausnahmeverfahren, das zwischen den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wirksam wird,** im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 7	
Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, dem grenzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, dem grenzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen **und die Forschungs- und Hochschulinstitute** besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
(Änderung Nr. 6)	
Artikel 1	
Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie gemäß Anhang I wird für *einen am 1. Januar 1990 beginnenden* Zeitraum *von 5 Jahren* beschlossen.	Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie gemäß Anhang I wird für **den** Zeitraum **vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt bis zum 31. Dezember 1994** beschlossen.
(Änderung Nr. 35)	
Artikel 2 Absatz 1	
1. Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 104 Millionen Ecu veranschlagt, *abzüglich 1,04 Millionen Ecu für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse. Der auf 102,96 Millionen Ecu reduzierte Betrag umfaßt die Personalausgaben, die sich auf höchstens 5% belaufen dürfen.* Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II gegeben.	1. Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 104 Millionen Ecu veranschlagt, **worin auch die Personalkosten und der Beitrag zu zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse enthalten sind. Eine vorläufige Aufschlüsselung der Beträge für die Inangriffnahme der in diesem Programm vorgesehenen Bereiche ist in Anhang II gegeben. Die Modalitäten für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse sind in Anhang III aufgeführt.** Eine vorläufige Aufschlüsselung der Mittel **sowie die das Personal betreffenden Modalitäten sind** in Anhang II gegeben.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 7)	
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)	
	Das Programm ersetzt nicht das vorhergehende Programm, sondern ergänzt es.
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 5 Absatz 3	
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.	3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt. **In diesen Berichten wird festgestellt, inwieweit die meßbare Durchführung des Programms mit den in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG des Rates (1) festgelegten sechs großen Zielen übereinstimmt.**
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 6	
1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.	1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, **darunter wissenschaftliche Fachleute** zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. **Das Europäische Parlament wird ausführlich und rechtzeitig von den Entscheidungen des Ausschusses unterrichtet.**
2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.	2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse **sowie gegebenenfalls der Ausbildungs- und Bewertungsverfahren** gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.
3. Es wird für jedes Jahr ein Arbeitsprogramm festgelegt und *gegebenenfalls aktualisiert,* in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund *der jährlichen Arbeitsprogramme* erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.	3. Es wird beim **Anlaufen des Programms** ein Arbeitsprogramm festgelegt und **regelmäßig überprüft,** in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund **des Arbeitsprogramms** erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 7	
1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage *festsetzt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in*	1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage, **gegebenenfalls durch Abstimmung, festsetzen kann.**

(1) **ABl. Nr. L 177 vom 8.5.1990, S. 28.**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.	
2. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.	**2. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht, seine Stellungnahme auf Wunsch in das Protokoll aufnehmen zu lassen.**
3. Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	**3. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.**
4. Hat der Rat nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	**4. entfällt**

(Änderung Nr. 11)

Artikel 8

1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:	1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
— die Erstellung und Aktualisierung *der* in Artikel 6 Absatz 3 genannten *Arbeitsprogramme,*	— die Erstellung und Aktualisierung **des** in Artikel 6 Absatz 3 genannten **Arbeitsprogramms,**
— *die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag fünf Millionen Ecu überschreitet,*	— **den Inhalt der in Anhang III genannten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,**
— *die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft,*	— **die Beteiligung der in Artikel 10 genannten Organisationen und Unternehmen aus Drittländern an Vorhaben,**
— *die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.*	— **Anpassungen der indikativen Aufschlüsselung der Mittel gemäß Anhang II,**
	— **die für die Bewertung des Programms und der im Rahmen des Ausnahmeverfahrens unterbreiteten Vorhaben erforderlichen Maßnahmen,**
	— **flankierende Maßnahmen und Vereinbarungen zur Verbreitung, zum Schutz und zur Verwertung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungen sowie zur Förderung der Grundlagenforschung, der Ausbildung von Wissenschaftlern und zur Bewertung der im Rahmen des Programms getroffenen Technologiewahl,**
	— die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.
2. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.	**2. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über Entwürfe von Beschlüssen, die in Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission an den Ausschuß weitergeleitet werden.**
3. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:	
— *den Fortgang des Programms,*	
— *die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,*	

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
— *die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter fünf Millionen Ecu liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,*	
— *die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,*	
— die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.	
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 10	
Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130 n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.	Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130 n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.
	Vorrangig berücksichtigt wird die Zusammenarbeit mit regionalen Gruppierungen und europäischen Drittländern entsprechend den zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Leitlinien (1).
	Verhandlungen über solche internationale Abkommen können nur mit den Drittländern eingeleitet werden, die bereits ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben, in dem Forschung und technologische Entwicklung oder wissenschaftlicher Fortschritt als eines der Ziele der Zusammenarbeit ausdrücklich genannt sind.
Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.	Die Entscheidung über den Abschluß dieser **internationalen** Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.
(Änderung Nr. 13)	
ANHANG I Absatz 3	
Es wird beabsichtigt, bestimmte Aktivitäten fortzusetzen, die im Rahmen des MAST-Pilotprogramms (1989-1992) begonnen wurden, neue Themen einzuführen und das Programm geographisch weiter auszudehnen.	Es wird beabsichtigt, bestimmte Aktivitäten fortzusetzen, die im Rahmen des MAST-Pilotprogramms (1989-1992) begonnen wurden, neue Themen einzuführen und das Programm geographisch **vor allem auf den Nordatlantik, die Rand- und arktischen Meere** weiter auszudehnen, **auch wenn dadurch die im Mittelmeerraum durchgeführten Aktionen verstärkt werden müßten.**

(1) **Ausgearbeitet während des Konzertierungsverfahrens über das Rahmenprogramm für Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1990-1994.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 2

Ferner sind eingehende und weitreichende Untersuchungen über Ozeanzirkulationssysteme und die Dynamik der Wassermassen vorgesehen, um die Bewegung von Wassermassen und die physikalischen Prozesse in den europäischen Meeren und anliegenden Ozeanen zu bestimmen. Besondere Aufmerksamkeit *gilt* dem Kontinentalrand. Der Einfluß von See-Eis auf die Bildung von Tiefenwasser und die globale Zirkulation wird untersucht.	Ferner sind eingehende und weitreichende Untersuchungen über Ozeanzirkulationssysteme und die Dynamik der Wassermassen vorgesehen, um die Bewegung von Wassermassen und die physikalischen Prozesse in den europäischen Meeren und anliegenden Ozeanen zu bestimmen. Besondere Aufmerksamkeit **soll** dem Kontinentalrand **und der Gezeitenzone gewidmet werden.** Der Einfluß von See-Eis auf die Bildung von Tiefenwasser und die globale Zirkulation wird untersucht **sowie der Einfluß einer eventuellen Eisschmelze aufgrund des Treibhauseffekts auf das Steigen der Meeresgewässer (gekoppelt mit dem Programm STEP/EPOCH).**

(Änderung Nr. 15)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 4

Es werden Untersuchungen zur Bewertung des Austauschs von Substanzen an interaktiven Standorten (z.B. Luft - See, Seeboden - Wassersäule usw.), insbesondere unter Schlechtwetterbedingungen, durchgeführt.	Es werden Untersuchungen zur Bewertung des Austauschs von Substanzen an interaktiven Standorten (z.B. **Land - See,** Luft - See, Seeboden - Wassersäule usw.), insbesondere unter Schlechtwetterbedingungen, durchgeführt.

(Änderung Nr. 30)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 4a (neu)

	Da die Fähigkeit der Ozeane, CO_2 zu absorbieren, einen großen Einfluß auf die Beurteilung der Dynamik des Treibhauseffektes hat, werden Untersuchungen vorgenommen, durch die eine bessere Kenntnis der Absorption von CO_2 durch die Ozeane gewonnen werden kann.

(Änderung Nr. 16)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 5

Es sind Forschungsarbeiten zur Ableitung mathematischer Ausdrücke und zuverlässiger Modelle für biologische Prozesse geplant. Besondere Aufmerksamkeit gilt Vorhaben, die die Verbindung zwischen den physikalisch-chemischen Einflüssen und den entsprechenden biologischen Reaktionen auf allen trophischen Ebenen prüfen.	Es sind Forschungsarbeiten zur Ableitung mathematischer Ausdrücke und zuverlässiger Modelle für biologische Prozesse **und die Öko-Systeme** geplant, **dabei dürfen die sogenannten „chaotischen" oder „neutralen" Modelle keinesfalls ausgelassen werden. Alle Variationen, seien sie klein oder groß, sind zu berücksichtigen.** Besondere Aufmerksamkeit gilt Vorhaben, die die Verbindung zwischen den physikalisch-chemischen Einflüssen und den entsprechenden biologischen Reaktionen auf allen trophischen Ebenen prüfen.

(Änderung Nr. 17)

ANHANG I Bereich 1 Absatz 8

Mit diesen Tätigkeiten wird sich die Gemeinschaft an den derzeitigen internationalen Programmen beteiligen (z.B. World Ocean Circulation Experiment, Joint Global Ocean Flux Studies usw.) und zu ihren langfristigen	Mit diesen Tätigkeiten wird sich die Gemeinschaft an den derzeitigen internationalen Programmen beteiligen (z.B. World Ocean Circulation Experiment, Joint Global Ocean Flux Studies, **International Geosphere-Biosphere**

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Zielen beitragen. Arbeiten in diesem Bereich werden in Kooperation mit anderen Programmen, die die Meeresumwelt betreffen, durchgeführt (z.B. STEP, EPOCH, FAR und Arbeiten der GFS). In der geowissenschaftlichen Meeresforschung wird eine Ergänzung zum Ocean Drilling Programm angestrebt, um Überschneidungen zu vermeiden.	**Programme** usw.) und zu ihren langfristigen Zielen beitragen. Arbeiten in diesem Bereich werden in Kooperation mit anderen Programmen, die die Meeresumwelt betreffen, durchgeführt (z.B. FAR, STEP, EPOCH und Arbeiten der GFS) **und gegebenenfalls betreffend die erneuerbaren Energien (Gezeiten, Wellenkraft...), Aquakultur und Fischerei (FAR), bei letzterem insbesondere bezüglich der Mittel und Wege, die Arten nicht auszurotten, wobei sie aber rentabel bleiben muß.** In der geowissenschaftlichen Meeresforschung wird eine Ergänzung zum Ocean Drilling Programm angestrebt, um Überschneidungen zu vermeiden.

(Änderung Nr. 18)

ANHANG I Bereich 2 Absatz 2

Die Forschungsarbeiten sollen sich daher auf die Untersuchung von Strömungen, Wellen, das Verhalten von Sedimenten (Mobilisation, Transport, Ablagerung, geotechnische Eigenschaften) sowie Veränderungen im Meeresboden und die Küstenmorphologie konzentrieren. Die Forschungsarbeiten im Küsteningenieurwesen sollen die Arbeiten über die Auswirkung von Wellen und anderer Küstenprozesse auf die Stabilität von Wellenbrechern und anderer Strukturen weiterführen. Ein besonderes Ziel ist die Erhaltung und Verstärkung der führenden Rolle Europas auf diesem Gebiet durch die Ausarbeitung europäischer Leitlinien für das Küsteningenieurwesen. Ferner sollen Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Nachfüllung der Sedimente in Küstenzonen durchgeführt werden. Die Abstimmung mit Forschungen in den Bereichen der Klimatologie und der natürlichen Risiken wird sichergestellt.	Die Forschungsarbeiten sollen sich daher auf die Untersuchung von Strömungen, Wellen, das Verhalten von Sedimenten (Mobilisation, Transport, Ablagerung, geotechnische Eigenschaften) sowie Veränderungen im Meeresboden und die Küstenmorphologie konzentrieren. Die Forschungsarbeiten im Küsteningenieurwesen sollen die Arbeiten über die Auswirkung von Wellen und anderer Küstenprozesse auf die Stabilität von Wellenbrechern und anderer Strukturen weiterführen. Ein besonderes Ziel ist die Erhaltung und Verstärkung der führenden Rolle Europas auf diesem Gebiet durch die Ausarbeitung europäischer Leitlinien für das Küsteningenieurwesen. Ferner sollen Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Nachfüllung der Sedimente in Küstenzonen **und zum sogenannten Schutz „gegen das Meer"** durchgeführt werden. Die Abstimmung mit Forschungen in den Bereichen der Klimatologie und der natürlichen Risiken wird sichergestellt.

(Änderung Nr. 19)

ANHANG I Bereich 3 Absatz 2

Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf die Entwicklung neuer Sensoren, von (quasi) Echtzeitdatenübertragung und Zweiwegkommunikationsverbindungen. Weitere Arbeiten gelten Instrumenten zur Messung und Probenahme im Wasser sowie auf und unter dem Meeresboden. Forschungsarbeiten über Unterwasserakustik sind auf die Selbststeuerung von Fahrzeugen, die Ermittlung von Eigenschaften des Meeresbodens, akustische Kommunikation, Profilen des Meeresuntergrunds und insbesondere auf innovative akustische Messungen ausgerichtet. Ausgewählte Arbeiten zur Entwicklung neuer oder verbesserter unterstützender Technologien, zum Beispiel im Bereich der akustischen Abbildungen oder der Optik werden berücksichtigt. Ebenso sind Untersuchungen über die Identifizierung und Nutzung natürlicher chemischer Substanzen in der Meeresumwelt und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen über die Nutzung mineralischer Meeresressourcen vorgesehen.	Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf die Entwicklung neuer Sensoren von (quasi) Echtzeitdatenübertragung und Zweiwegkommunikationsverbindungen. Weitere Arbeiten gelten Instrumenten zur Messung und Probenahme im Wasser sowie auf und unter dem Meeresboden. **Im übrigen kann eine bessere Kenntnis der Dynamik des Ozeanbodens und des Erdmantels eine genauere Vorhersage von Erdbebenrisiken ermöglichen.** Forschungsarbeiten über Unterwasserakustik sind auf die Selbststeuerung von Fahrzeugen, die Ermittlung von Eigenschaften des Meeresbodens, akustische Kommunikation, Profilen des Meeresuntergrunds und insbesondere auf innovative akustische Messungen ausgerichtet. Ausgewählte Arbeiten zur Entwicklung neuer oder verbesserter unterstützender Technologien, zum Beispiel im Bereich der akustischen Abbildungen oder der Optik werden berücksichtigt. Ebenso sind Untersuchungen über die Identifizierung und Nutzung natürlicher chemischer Substanzen in der Meeresumwelt und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen über die Nutzung mineralischer Meeresressourcen vorgesehen **(Sande und Kiese, Knollen, Algen, in der Arzneikunde verwendbare Substanzen), aber auch Unter-**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	suchungen zum besseren Kennenlernen der Auswirkungen der auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführenden Abfälle (Stadtabfälle, giftige Abfälle der Kern-, Chemie-, Erdölindustrie, Rückstände aus der Landwirtschaft, Verschmutzung der Fischzuchten und verschiedene Hafentätigkeiten usw.). Forschungsarbeiten, die auf absichtliche Einleitungen von Giftstoffen in die Meeresumwelt ausgerichtet sind, sind von einer europäischen Finanzierung ausgeschlossen, um Aquakultur, Fischfang und Fremdenverkehr beherrscht zu erhalten.
	(Änderung Nr. 33)
	ANHANG I Bereich 3 Absatz 2a (neu)
	Es wird mit Arbeiten zur Planung und Erprobung eines Systems zur Überwachung der wichtigsten Umweltparameter der Küstengewässer begonnen.
	(Änderung Nr. 20)
	ANHANG I Bereich 3a (neu)
	Bereich 3a: flankierende Initiativen
	Die flankierenden Initiativen, die unter dem Pilotprogramm MAST anliefen, werden fortgeführt und umfassen dementsprechend: die Schaffung eines europäischen Daten- und Informationssystems betreffend die Ozeane einschließlich eines Systems für die Verwaltung von Daten aus der Fernerkundung; die Ausarbeitung von Normen und Standards für Meereswissenschaft und -technologie; eine Initiative zur Koordinierung der Modellkonstruktion, die Modellgestaltungen für Verwaltungszwecke umfaßt; die Entwicklung eines Pilot-Kommunikationssystems zum Informationsaustausch über Forschungsfahrten und Forschungseinrichtungen; Studien über die wissenschaftlichen Anforderungen und Konzeptionen für neue Großeinrichtungen; fortschrittliche Ausbildung; neue Ansätze bei der Kartographierung und der bathymetrischen/hydrographischen Erfassung.
	(Änderung Nr. 21)
	ANHANG I Bereich 3b (neu)
	Bereich 3b: integrierte Projekte
	Es werden integrierte Projekte entwickelt, um spezielle Probleme anzugehen, die großangelegte fachübergreifende und koordinierte Forschungsarbeiten erfordern. Diese Probleme könnten auf der Grundlage wissenschaftlicher oder technologischer Erfordernisse eingegrenzt werden oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erfordernisse eines speziellen geographischen Raums festgelegt werden. Die Notwendigkeit, die fehlenden wissenschaftlichen Möglichkeiten in einigen Ländern auszugleichen, werden bei der Festlegung der integrierten Projekte ebenfalls berücksichtigt.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 22)	
ANHANG II	
VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN FÜR DEN ZEITRAUM 1990-1994 IN %	VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN FÜR DEN ZEITRAUM 1990-1994 IN %
Bereich 1	Bereich 1
Meereswissenschaft, *inklusive integrierte Projekte* *45-50*	Meereswissenschaft **45-50**
Bereich 2	Bereich 2
Küsteningenieurwesen 15-20	Küsteningenieurwesen 15-20
Bereich 3	Bereich 3
Meerestechnologie *30-35*	Meerestechnologie **25-30**
	Bereich 3a
	Flankierende Initiativen 5-10
	Bereich 3b
	Integrierte Projekte 5-10
Die Aufschlüsselung in verschiedene Bereiche schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Vorhaben auch mehrere Bereiche betreffen können.	Die Aufschlüsselung in verschiedene Bereiche schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Vorhaben auch mehrere Bereiche betreffen können.
	1. Der Grundsatz der Förderung der Ausbildung von Forschern in den von diesem spezifischen Programm erfaßten Bereichen erscheint schlüssig, doch der für diese Vorhaben verwendete Betrag darf 8% des Gesamtbetrags nicht überschreiten.
	2. Die in Absatz 1 genannten Vorhaben sind Gegenstand von Vereinbarungen, die mit den in Forschungsgemeinschaften organisierten Universitäten und Forschungsinstituten abgeschlossen werden.
	3. Ein Betrag in Höhe von 936.000 Millionen Ecu entsprechend 3% des für Bereich 3 (Meerestechnologie) erforderlich gehaltenen Gesamtbetrags ist für die Technologiefolgen und -risikoabschätzung zu verwenden; die Ergebnisse sind zusammen mit den Bewertungsberichten dem Parlament zu übermitteln.
(Änderung Nr. 36)	
ANHANG II, letzte beiden Absätze (neu)	
	Der für die Dauer des Programms für notwendig erachtete Organisations- und Stellenplan umfaßt 19 Planstellen (A, B und/oder C). Die Kommission veranschlagt alljährlich im Vorentwurf des Haushaltsplans die Zahl der für erforderlich gehaltenen Stellen und die entsprechenden Ausgaben.
	Die Haushaltsbehörde setzt die Mittel fest.
(Änderung Nr. 23)	
ANHANG III Absatz 2 Unterabsatz 4	
Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegten.	Die konzertierten Aktionen sind die in **Artikel 92** der Haushaltsordnung festgelegten.
	Die Sätze der Beteiligung der Gemeinschaft entsprechen denen des Anhangs IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG des Rates.

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 40)	
ANHANG III Absatz 3 Unterabsätze 1a (neu) und 2	
	Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen mindestens 50% ihrer Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft tätigen.
Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.	Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der **im Rahmenprogramm vorgesehenen** finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.
(Änderung Nr. 25)	
ANHANG III Absatz 4 Unterabsätze 2a und 2b (neu)	
	Gemäß den zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Leitlinien soll, soweit sonstige Kriterien wissenschaftlicher Güte erfüllt sind, im Falle von wissenschaftlich gleichwertigen Projektvorschlägen solchen der Vorzug gegeben werden, **i) an deren Durchführung Teilnehmer in benachteiligten Regionen und/oder im industriellen Niedergang befindlichen Regionen, wie in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates definiert, mitwirken** **ii) bei denen kleine und mittlere Unternehmen oder ihre Verbände beteiligt sind.** **Die Kommission entscheidet in jedem Fall, ob die Verwaltung des Programms oder von Teilen davon von Organisationen oder Institutionen außerhalb der Kommission durchgeführt wird; sie wird die Arbeiten entsprechend zuweisen.**
(Änderung Nr. 26)	
ANHANG III Absatz 4 Unterabsatz 5	
Das *Sonderverfahren* muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das *Sonderverfahren* wird jedes Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.	Das **Ausnahmeverfahren setzt nach der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein und** muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das **Ausnahmeverfahren** wird jedes Jahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
(Änderungen Nr. 38 und 27)	
ANHANG III Absatz 4 Unterabsatz 6	
Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im *Sonderverfahren* ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von	Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im **Ausnahmeverfahren** ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von

Donnerstag, 22. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag *15%* überschreiten; *er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.*	den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag **10 % der jährlichen Haushaltszuweisung** überschreiten.

(Änderung Nr. 41)

ANHANG III Ziffer 4 Unterabsatz 7a (neu)

Sie übermittelt diesen Leitfaden dem Parlament noch vor der Annahme des vorliegenden Vorschlags für eine Entscheidung.

(Änderung Nr. 28)

ANHANG III Absatz 4a (neu)

4a. Kein Mitgliedstaat darf dem Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft oder sonstigen staatlichen Einrichtung Gemeinschaftsmittel anrechnen, die Organisationen dieses Mitgliedstaates zur Durchführung der gemäß den Bedingungen des in Absatz 4 beschriebenen Projektauswahlverfahrens gebilligten Vorhaben zugeteilt sind.

— A3-290/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990-1994)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 159 endg. — SYN 264) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-162/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-290/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. behält sich die Einleitung des Konzertierungsverfahrens vor, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. ersucht den Rat, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. C 174 vom 16.7.1990, S. 48.

Donnerstag, 22. November 1990

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 22. November 1990

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANDREWS, ANGER, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY CH., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, DE VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FALQUI, FANTINI, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERREIRA RIBEIRO, FERRER I CASALS, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORMIGONI, FORTE, FUNCK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GLINNE, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HERZOG, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON C., JACKSON CH., JAKOBSEN, JEPSEN, JOANNY, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K. P., LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELANDRI, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERSCHAU, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PINXTEN, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, REDING, REGGE, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLEE, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI,

VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAECHTER, WALTER, VON WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS, ZELLER.

Donnerstag, 22. November 1990

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(−) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Dringlichkeitsdebatte

Computerindustrie

Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ANGER, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARZANTI, BIRD, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CECI, CHABERT, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, CRAMPTON, DAVID, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, GALLE, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HOON, HORY, IMBENI, LANNOYE, LOMAS, MARTIN D., MCGOWAN, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, ONUR, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PLANAS PUCHADES, PORRAZZINI, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REGGE, ROMEOS, ROUMELIOTIS, SAKELLARIOU, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SPECIALE, STAES, TAZDAÏT, TSIMAS, VAN OUTRIVE, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERWAERDE, VISSER, VON DER VRING, WETTIG, WILSON, WURTZ, WYNN.

(−)

ALBER, BERNARD-REYMOND, BETHELL, BINDI, BOCKLET, CABANILLAS GALLAS, CAPUCHO, CASSIDY, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, DEPREZ, DILLEN, FONTAINE, GUIDOLIN, HABSBURG, HERMANS, HOPPENSTEDT, KLEPSCH, LACAZE, LANGES, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, MAHER, MARCK, MENDES BOTA, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PASTY, PATTERSON, PIERROS, PISONI F., PRAG, PRICE, PRONK, RAWLINGS, REDING, ROBLES PIQUER, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, VERHAGEN, ZAVVOS.

(O)

PETER.

Regierungskonferenzen

Bericht D. Martin — A 3-270/90

Änderungsantrag Nr. 106

(+)

AGLIETTA, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BENOIT, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FONTAINE, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO,

GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IMBENI, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., LAGAKOS, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PARODI, PARTSCH, PATTERSON, PERSCHAU, PETER, PETERS, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, RINSCHE, ROMEOS, ROSMINI, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SARLIS, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, STAES, STAVROU, TINDEMANS, TOMLINSON, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VON DER VRING, WAECHTER, WHITE, WILSON, WYNN, ZAVVOS.

(–)

DEFRAIGNE, FITZGERALD, FITZSIMONS, KILLILEA, LALOR, LANE, PASTY, VERHAGEN, VON WECHMAR, WIJSENBEEK.

(O)

LULLING, REDING, SBOARINA.

Änderungsantrag Nr. 163

(+)

AGLIETTA, VON ALEMANN, ANGER, BANDRÉS MOLET, BETTINI, BJØRNVIG, BLANEY, CALVO ORTEGA, COX, CRAMON-DAIBER, DE GUCHT, DEFRAIGNE, DE DONNEA, ERNST DE LA GRAETE, FERRER I CASALS, GANGOITI, LLAGUNO, LANNOYE, LARIVE, NIELSEN T., RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, SCHINZEL, SCHLECHTER, SIMPSON A., STAES, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK, VERWAERDE, VON WECHMAR.

(–)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BEUMER, BINDI, BIRD, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DENYS, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, GALLE, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IACONO, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGES, LINKOHR, LLORCA

VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PERSCHAU, PERY, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRICE, PRONK, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROSMINI, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VEIL, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VON DER VRING, WAECHTER, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

HOLZFUSS, MIHR.

Änderungsantrag Nr. 165

(+)

AGLIETTA, ANGER, BANDRÉS MOLET, BETTINI, BJØRNVIG, BLANEY, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FERRER I CASALS, GANGOITI LLAGUNO, LANNOYE, PARTSCH, QUISTORP, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, STAES, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK.

(−)

ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BENOIT, BEUMER, BINDI, BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, GALLE, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IACONO, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., LAGAKOS, LANE, LANGES, LARIVE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PASTY, PATTERSON, PERSCHAU, PERY, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REDING, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROSMINI, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VEIL, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VON DER VRING, VON WECHMAR, WHITE, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Donnerstag, 22. November 1990

Änderungsantrag Nr. 130

(+)

BJØRNVIG, GANGOITI LLAGUNO, POLLACK, SANDBÆK, DE LOS SANTOS LÓPEZ, VERBEEK.

(−)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANGER, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BARTON, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BRAUN-MOSER, BRIANT, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FUNK, GALLE, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HUGHES, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JACKSON M., JEPSEN, JOANNY, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, MORÁN LÓPEZ, NAPOLETANO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORDMANN, O'HAGAN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PERY, PETER, PETERS, PIERROS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REDING, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAES, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAECHTER, VON WECHMAR, WHITE, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BLANEY, VANDEMEULEBROUCKE.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERTENS, BEUMER, BINDI, BIRD, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, COT, COX, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DEFRAIGNE, DENYS, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDER

CROFT, FERRER I CASALS, FONTAINE, FUNK, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HORY, HUGHES, JACKSON M., JEPSEN, LA PERGOLA, LARIVE, LINKOHR, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWTON DUNN, NIELSEN T., O'HAGAN, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, PERY, PETER, PETERS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON A., SIMPSON B., SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VON DER VRING, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(–)

ANTONY, BJØRNVIG, BLOT, DILLEN, EWING, FITZGERALD, FITZSIMONS, GRUND, GUILLAUME, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, LALOR, LANE, MARTINEZ, MEGRET, PASTY, SANDBÆK, SCHODRUCH, TAURAN, VANDEMEULEBROUCKE, VAN DER WAAL, VERWAERDE.

(O)

AGLIETTA, ALAVANOS, ANGER, BETTINI, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FAYOT, GANGOITI LLAGUNO, JOANNY, LANNOYE, LULLING, MIRANDA DA SILVA, MONNIER-BESOMBES, PARTSCH, PATTERSON, QUISTORP, REDING, RIBEIRO, WAECHTER.

Zwischenbericht Colom i Naval — Dok. A 3-317/90

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

AGLIETTA, ANGER, BETTINI, BLOT, BOMBARD, BONTEMPI, CECI, DE GIOVANNI, DESAMA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, ERNST DE LA GRAETE, FALQUI, FERNEX, GUTIÉRREZ DÍAZ, JOANNY, LANNOYE, MARTINEZ, MAYER, MONNIER-BESOMBES, NAPOLETANO, PARTSCH, PORRAZZINI, QUISTORP, ROBLES PIQUER, TRIVELLI, VALVERDE LÓPEZ, WAECHTER.

(–)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARTON, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BERTENS, BIRD, BOFILL ABEILHE, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GUCHT, DEFRAIGNE, DENYS, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DE DONNEA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FITZSIMONS, FUNK, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERVÉ, HOLZFUSS, HOON, HORY, JACKSON F., JACKSON M., KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, LALOR, LANE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LÜTTGE, MAHER, MARCK, MARINHO, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'HAGAN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ

CLIMENT, PACK, PASTY, PENDERS, PERREAU DE PINNINCK, PERSCHAU, PERY, PETER, PIERROS, PINXTEN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REDING, ROMEOS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VON DER VRING, WHITE, WILSON, WYNN.

(O)

MIRANDA DA SILVA, RIBEIRO, SANDBÆK.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 23. NOVEMBER 1990

(90/C 324/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Protokoll der vorangegangenen Sitzung

Die Präsidentin gibt bekannt, daß aus Arbeitsüberlastungsgründen das Protokoll in keiner Sprache vollständig vorliegt und seine Genehmigung deshalb verschoben wird.

Es sprechen:

— Herr Kellett-Bowman, der darauf hinweist, daß auch die Tagesordnung in einigen Sprachen nicht vorliegt;

— Herr Elliott, der beantragt, seinen Bericht (A 3-294/90), der in der zweiten Hälfte der Tagesordnung vorgesehen ist, vorzuziehen, damit das Parlament ihn annehmen kann, sonst könne die Stellungnahme nicht rechtzeitig abgegeben werden;

— Herr Pannella, der meint, das Protokoll liege in allen Sprachen vor (die Präsidentin antwortet, es handele sich um eine unvollständige Ausgabe);

— Herr Barzanti, der sich dem Antrag von Herrn Elliott auch für seinen eigenen Bericht (A 3-293/90) anschließt, der sowieso in gemeinsamer Aussprache mit dem von Herrn Elliott zu behandeln ist;

— Herr Lalor zur Verteilung der Tagesordnung;

— Herr Colom i Naval, der darauf hinweist, daß im Protokoll *(Teil I Punkt 18 d)* nicht wiedergegeben ist, daß er auf die Erklärung zur Abstimmung von Herrn Martinez geantwortet hat;

— Herr Gutiérrez Díaz, der mitteilt, er könne nicht bis zum Ende der Sitzung für eine eventuelle Genehmigung des Protokolls bleiben;

— Herr Bettini, der beantragt, auch Protokolle von den Sitzungen der interfraktionellen Arbeitskreise zu erstellen.

Die Präsidentin teilt mit, ihr lägen eine Reihe von Anträgen vor, Berichte in der Tagesordnung vorzuziehen, doch sei das Arbeitspensum so groß, daß sie es vorziehe, sofort zur Tagesordnung überzugehen, anstatt diesen Anträgen zu entsprechen.

Es sprechen Herr Bombard, der, um der Präsidentschaft die Arbeit zu erleichtern, vorschlägt, seinen Bericht ans Ende der Tagesordnung zu setzen, und Frau Goedmakers zur Genehmigung des Protokolls.

2. Ausschußbefassung

Der Jugendausschuß ist als mitberatender Ausschuß befaßt mit der Mitteilung der Kommission über die Assoziierungsabkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: Außenwirtschaftsausschuß).

Der Petitionsausschuß ist als mitberatender Ausschuß mit dem Siebten Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1989 (federführend: Rechtsausschuß).

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, folgende Dokumente erhalten zu haben:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für:

— eine Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (C 3-387/90 — Dok. KOM(90) 415 — SYN 305);

federführend: UMWE;
mitberatend: WIRT, AUWI, RECH, VKHR, ENTW;

— eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (C 3-388/90 — Dok. KOM(90) 523);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

b) die gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von den Abgeordneten Mottola, Borgo, Contu, Chiabrando, De Vitto, Forte, Gaibisso, Lo Giudice,

Freitag, 23. November 1990

F. Pisoni und N. Pisoni zur Notwendigkeit, die Qualität von traditionell hergestelltem Brot und die kleinen und mittleren Bäckereien zu schützen (B 3-1699/90);

federführend: UMWE;
mitberatend: WIRT;

— von den Abgeordneten Marleix und Pasty im Namen der RDE-Fraktion zu dem Hochgeschwindigkeitszug — Zentralmassiv (B 3-1700/90);

federführend: VKHR;
mitberatend: REGI;

— von Herrn Gangoiti Llaguno zur Beteiligung der Regionen am Aufbau der EG (B 3-1701/90);

federführend: REGI;

— von den Abgeordneten Ephremidis und Alavanos zu den Transitproblemen mit Jugoslawien (B 3-1702/90);

federführend: AUWI;
mitberatend: VKHR;

— von Herrn Livanos zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Fischereipolitik im Mittelmeerraum (B 3-1703/90);

federführend: LAWI;

— von Herrn Stewart zur Vorlage von Leumundszeugnissen von Fahrern, die bei einer Gebietskörperschaft eine Taxi-Lizenz beantragen (B 3-1704/90);

federführend: RECH;

— von Frau Piermont zum Visazwang für innerhalb der EG lebende Bürgerinnen und Bürger (B 3-1705/90);

federführend: RECH;

— von Herrn Simmonds zu dem Handels- und Kooperationsabkommen mit Chile (B 3-1706/90);

federführend: AUWI;

— von Herrn Bettini zur Angabe des energetischen Gehalts der Produkte (B 3-1707/90);

federführend: UMWE;

— von Herrn Bettini zur Energieausnutzung bei Elektrohaushaltsgeräten (B 3-1708/90);

federführend: UMWE;
mitberatend: ENER;

— von den Abgeordneten Roumeliotis und Livanos zu der Notwendigkeit der umgehenden Bewältigung der Folgen des Wassermangels und der Dürre in Griechenland sowie vor allem der schwerwiegenden Auswirkungen des Futtermittelmangels auf die Viehzucht (B 3-1709/90);

federführend: LAWI;
HAUS;

— von den Abgeordneten McMillan-Scott und McIntosh zum Hochgeschwindigkeitszug TGV — Mittelmeerraum (B 3-1710/90);

federführend: VKHR;
mitberatend: UMWE;

— von Herrn Kostopoulos zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Hilfszentrums für ungewollte Kinder, die unter fast dramatischen Umständen leben müssen und deren ungeheuer große Anzahl in der Gemeinschaft von der schuldig gewordenen Gesellschaft totgeschwiegen wird (B 3-1711/90);

federführend: SOZA;

— von Herrn De Gucht zum Hinweis auf EG-Richtlinien in einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen (B 3-1712/90);

federführend: RECH;

— von Herrn Barton im Namen der S-Fraktion zu den Menschenrechten in El Salvador (B 3-1713/90);

federführend: POLI;

— von Frau Braun-Moser zur Reduzierung der nächtlichen Verkehrsunfälle durch verpflichtende Kenntlichmachung der Lastkraftwagen mit seitlichen und rückwärtigen reflektierenden, waagrechten Streifen (B 3-1714/90);

federführend: VKHR;

— von Herrn Di Rupo zur Notwendigkeit einer europäischen Zusammenarbeit bei Herzklappentransplantationen (B 3-1715/90);

federführend: UMWE;
mitberatend: RECH;

— von Herrn Staes zum Bau eines Parkplatzes im Zentrum von Cork (B 3-1853/90);

federführend: REGI;
mitberatend: UMWE;

— von Herrn Glinne zur Menschenrechtslage in Guatemala (B 3-1854/90);

federführend: POLI;

— von Frau Piermont zum geplanten Staudamm La Borie (B 3-1855/90);

federführend: REGI;

— von Herrn Arbeloa Muru zu den „verschwundenen" Gefangenen in Guatemala (B 3-1856/90);

federführend: POLI;

— von den Abgeordneten Puerta, Garaikoetxea Urriza, Cabanillas Gallas, Valverde López, Bandrés Molet, Navarro, Calvo Ortega, Pérez Royo, Gutiérrez Díaz, Domingo Segarra, Pacheco Herrera, Punset i Casals und Suárez González zu der Eisenbahnverbindung über den Pajares-Paß (B 3-1857/90);

federführend: VKHR;
mitberatend: REGI;

— von Herrn Pannella zum Schutz der Umwelt in den Abruzzen (B 3-1858/90);

federführend: UMWE;
mitberatend: REGI, JUGD.

4. Verfahren ohne Bericht *

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den folgenden Vorschlag, der gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht ist:

— für eine Verordnung mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnisse (Dok. KOM(90) 385 endg. — C 3-321/90)

federführend: UMWE.

Dieser Vorschlag wird gebilligt *(Teil II Punkt 1).*

5. Abkommen EWG/Andorra (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Pérez Royo im Namen des Außenwirtschaftsausschusses über einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (C 3-217/90) (A 3-256/90).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 2).*

6. Registrierung von Hunden (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Frau Pollack im Namen des Umweltausschusses über ein System der Europäischen Gemeinschaft zur Registrierung von Hunden (A 3-156/90).

Die Berichterstatterin spricht zu den Änderungsanträgen.

Sie weist außerdem darauf hin, daß das Korrigendum alle Sprachen betrifft und nicht nur zwei, wie angegeben.

— *Entwurf einer Entschließung:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 6, 7, 2, 3 und 4.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 8 durch elektronische Abstimmung und 1.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 3).*

7. Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben (EAGFL-G) (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Wettig im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Dok. KOM(90) 151 endg. — C 3-128/90) (A 3-265/90).

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 151 — C 3-128/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 *en bloc,* 4 und 5.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 6 und 7.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 4).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 4).*

8. Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Tomlinson im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (Dok. KOM(90) 112 endg. — C 3-144/90) (A 3-266/90).

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 112 — C 3-144/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 und 3.

Freitag, 23. November 1990

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 4, 5 und 7.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 6.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5).*

9. Ausschuß für Währungsstatistik (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn von Wogau im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für die Finanz-, Währungs- und Zahlungsbilanzstatistik (Dok. KOM(90) 355 endg. — C 3-251/90) (A 3-297/90).

— *Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 355 — C 3-251/90:*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 6).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 6).*

10. Akute Vergiftungen beim Menschen (Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Bombard im Namen des Umweltausschusses über den Entwurf einer Entschließung des Rates zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen (Dok. KOM(89) 505 endg. — C 3-199/89) (A 3-121/90).

— *Entwurf einer Entschließung des Rates — Dok. KOM(89) 505 — C 3-199/89:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 8 und 5 bis 7 *en bloc.*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 9 durch elektronische Abstimmung.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 7).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 7).*

11. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender (Abstimmung)

(Entschließungsantrag B 3-2097/90)

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3, 2 und 1.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 4 durch elektronische Abstimmung.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 8).*

12. Europäischer Rat in Rom (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B 3-1992, 1995, 1996, 1997, 1998, 2001 und 2002/90)

— *Entschließungsanträge B 3-1992, 1995, 1996, 1997, 1998 und 2002/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Verde i Aldea im Namen der S-Fraktion, Lucas Pires, Lagakos und Penders im Namen der PPE-Fraktion, Giscard d'Estaing im Namen der LDR-Fraktion, Newton Dunn im Namen der ED-Fraktion, Colajanni im Namen der GUE-Fraktion sowie Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 9).*

(Der Entschließungsantrag B 3-2001/90 ist hinfällig.)

13. Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B 3-2095, 2102, 2103 und 2105/90)

— *Entschließungsanträge B 3-2095, 2103 und 2105/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Woltjer im Namen der S-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion und Rossetti im Namen der GUE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 4 durch namentliche Abstimmung (PPE), 5 durch elektronische Abstimmung, 6 und 7.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 und 3.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 4:

Abgegebene Stimmen: 111,
Ja-Stimmen: 37,
Nein-Stimmen: 73,
Enthaltungen: 1.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 10).*

(Der Entschließungsantrag B 3-2102/90 ist hinfällig.)

Es sprechen die Herren Adam, der darauf hinweist, daß die Änderungsanträge zum nun zur Abstimmung vorgesehenen Bericht Arias Cañete (A 3-320/90) nicht in allen Sprachen vorliegen (die Präsidentin bestätigt dies und schlägt vor, die Abstimmung auf später zu verschieben), Vázquez Fouz und Howell zur Wortmeldung von Herrn Adam.

Herr Adam hält seinen Widerstand gegen die Abstimmung über den Bericht Arias Cañete aufrecht.

14. Verbesserung der Fischereistrukturen (Abstimmung)

— *Entschließungsanträge B 3-2089, 2093, 2094, 2096 und 2104/90:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten McCubbin im Namen der S-Fraktion, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Kofoed im Namen der LDR-Fraktion, Howell im Namen der ED-Fraktion, Fernex im Namen der V-Fraktion, Lataillade und Lane im Namen der RDE-Fraktion sowie Ewing und Blaney im Namen der ARC-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 11).*

15. Beihilfen für den Schiffbau (Abstimmung) *

(Bericht Speciale — A 3-289/90)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(90) 248 — C 3-241/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 16, 17, 4, 5, 6, 7, 18, 8, 9, 14 durch elektronische Abstimmung, 19 bis 21 *en bloc,* 10, 11 und 12.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 24, 25, 26, 15, 27, 28 durch elektronische Abstimmung, 13 und 32.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 22 und 30.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 12).*

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß Änderungsantrag Nr. 30 hinfällig wurde.

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 31.

Unzulässig: Änderungsanträge Nrn. 23 und 29.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 12).*

Es sprechen die Herren Vázquez Fouz, der sich auf die vorangegangene Wortmeldung von Herrn Adam zur Nichtverfügbarkeit der Änderungsanträge zum Bericht Arias Cañete bezieht und beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit dem Problem zu befassen, das darin bestehe, daß Argumente sprachlicher Art als Vorwand für eine Blockierung der Arbeiten des Parlaments dienen und Tomlinson zu dieser Wortmeldung.

Die Präsidentin schlägt vor, zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen, bis die fraglichen Änderungsanträge in allen Sprachen verteilt sind.

16. Europäische Kulturstädte (Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung)

(Bericht von Frau Rawlings im Namen des Jugendausschusses über die europäischen Kulturstädte (A 3-296/90)

Gemäß Artikel 37, 6 der Geschäftsordnung gilt die Entschließung als angenommen *(Teil II Punkt 13).*

17. Pflanzenschutzmittel (Aussprache und Abstimmung)

Es sprechen die Abgeordneten Chanterie, Valverde López, Berichterstatter und Ceci zum Verfahren.

Herr Valverde López erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Dok. KOM(89) 34 endg. — C 3-64/89) (A 3-302/90).

Es sprechen die Abgeordneten Collins im Namen der S-Fraktion und als Vorsitzender des Umweltausschusses, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Ceci im Namen der GUE-Fraktion, Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission,* der deren Haltung zu den verschiedenen Änderungsanträgen erläutert, der Berichter-

Freitag, 23. November 1990

statter zur Erklärung der Kommission, Sir Leon Brittan und Herr Collins, der als Vorsitzender des Umweltausschusses vorschlägt, zur Abstimmung überzugehen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

ABSTIMMUNG

— geänderter Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(89) 34 — C 3-64/89:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 *en bloc*, 4, 5 bis 7 *en bloc*, 8, 9, 10, 11 bis 13, 15, 16, 19 et 20 *en bloc*, 14, 17, 18, 19, 126, 22, 24, 124, 26, 27 (Absatz 1), 27 (Absatz 2), 27 (Absatz 3), 27 (Absätze 4 bis 9), 110, 27 (Absätze 11 und 12), 28 bis 30 *en bloc*, 31 (Teil 1), 31 (Teil 2) durch namentliche Abstimmung (RDE), 32 durch namentliche Abstimmung (RDE), 33, 34 (Nummer i) durch namentliche Abstimmung (RDE), 111 durch elektronische Abstimmung, 34 (Nummer iii) durch namentliche Abstimmung (RDE), 137, 34 (letzte Nummer), 35, 36, 37, 38, 39, 40 (Teil 1) durch namentliche Abstimmung (RDE), 40 (Teil 2), 41, 42, 43, 44, 135, 136, 35 bis 48 *en bloc*, 49, 50 durch namentliche Abstimmung (RDE), 134 durch elektronische Abstimmung, 53, 54, 88, 55 (Absatz 4) durch namentliche Abstimmung (RDE), 55 (Absatz 5, Einleitung) durch namentliche Abstimmung (RDE), 55 (Absatz 5, Teil 2), 55 (Absatz 6a bis d), 90, 55 (Absatz 6f), 91, 92, 55 (Absatz 6i) durch elektronische Abstimmung), 55 (Absatz 6j), 56 durch elektronische Abstimmung, 59, 60, 95, 96, 97, 61, 62, 63, 115 durch elektronische Abstimmung, 65, 116, 66, 67, 68, 132, 69, 70 bis 72, 74 und 75 *en bloc*, 120, 76, 133, 77 bis 79 *en bloc*, 122, 81, 123 und 84 bis 87 *en bloc*.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 98, 99, 102, 103, 104 durch elektronische Abstimmung, 23, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 113, 52 durch elektronische Abstimmung, 93, 58, 131, 117 und 73 durch elektronische Abstimmung.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 100, 101, 21, 25, 27 (Absatz 10), 34 (Nummer ii), 34 (Nummer iv), 127, 128, 129, 51, 55 (Absatz 1), 130, 89, 55 (Absatz 6e), 55 (Absatz 6g), 55 (Absatz 6h), 94, 57, 118, 119, 80, 82 und 83.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 125, 114 und 121.

Gesonderte Abstimmungen fanden statt über:

Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (auf Antrag des Berichterstatters): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Artikel 9 Absatz 6: angenommen.

Artikel 12: angenommen.

Nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 31:

Teil 1: Text ohne Buchstabe b).

Teil 2: Buchstabe b).

Änderungsantrag Nr. 40 (RDE):

Teil 1: erster Gedankenstrich.

Teil 2: Rest.

Es sprachen:

— nach der Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 55 (Absatz 4) Herr Wijsenbeek zum Verfahren;

— nach der Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 57 Herr McGowan, der dem Präsidenten vorwirft, die beantragten namentlichen Abstimmungen nicht durchführen zu lassen (der Präsident antwortet, diese namentlichen Abstimmungen bezögen sich auf hinfällige Änderungsanträge) und Frau Ceci, die auf die Annahme widersprüchlicher Texte hinweist, Änderungsantrag Nr. 57 müsse als hinfällig betrachtet werden.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 14)*.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:

Änderungsantrag Nr. 31 (Teil 2):

Abgegebene Stimmen: 72,
Ja-Stimmen: 64,
Nein-Stimmen: 7,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 32:

Abgegebene Stimmen: 71,
Ja-Stimmen: 70,
Nein-Stimmen: 0,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 34, Nummer i:

Abgegebene Stimmen: 70,
Ja-Stimmen: 69,
Nein-Stimmen: 1,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 34, Nummer iii:

Abgegebene Stimmen: 76,
Ja-Stimmen: 75,
Nein-Stimmen: 1,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 40 (Teil 1):

Abgegebene Stimmen: 76,
Ja-Stimmen: 69,
Nein-Stimmen: 7,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 50:

Abgegebene Stimmen: 71,
Ja-Stimmen: 69,
Nein-Stimmen: 2,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 55, Absatz 4:

Abgegebene Stimmen: 73,
Ja-Stimmen: 70,
Nein-Stimmen: 3.
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 55, Absatz 5, Einleitung:

Abgegebene Stimmen: 72,
Ja-Stimmen: 61,
Nein-Stimmen: 10,
Enthaltungen: 1.

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Der Berichterstatter schlägt angesichts der Haltung der Kommission zu den angenommenen Änderungsanträgen vor, die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Artikel 40, 2 der Geschäftsordnung zu vertagen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Der Gegenstand gilt damit als an den zuständigen Ausschuß zur erneuten Prüfung zurückverwiesen.

18. Verbesserung der Fischereistrukturen *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Arias Cañete im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 für Gemeinschaftsaktionen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen der Fischerei und Aquakultur (Dok. KOM(90) 358 endg. — C 3-306/90) (A 3-320/90).

Herr Adam beantragt unterstützt von mehr als 13 Abgeordneten gestützt auf Artikel 89, 3 der Geschäftsordnung die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Der Präsident stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Abstimmung wird daher gemäß diesen Geschäftsordnungs-Bestimmungen auf die nächste Sitzung vertagt.

Es sprechen:

— Sir Christopher Prout zum Verfahren;

— Herr Avgerinos, der fragt, wann das Protokoll der vorangegangenen Sitzung genehmigt werden solle.

Der Präsident antwortet, nur ein Teil des Protokolls sei an diesem Tag veröffentlicht worden; er fragt das Plenum, ob es damit einverstanden sei, das Protokoll insgesamt als genehmigt zu betrachten.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

— Herr Avgerinos, der erklärt, seinen Redebeitrag in der Dringlichkeitsdebatte zum Thema Katastrophen nicht wiederzufinden;

— Herr Kellett-Bowman zu den Auswirkungen des vom Parlament getroffenen Beschlusses zur Anwendung von Artikel 40, 2 der Geschäftsordnung auf den Bericht Valverde López, insbesondere bezüglich der dem Umweltausschuß eingeräumten Frist;

— Herr B. Simpson zum Verschwinden eines Fischerbootes in der Nordsee am Vortag, dessen Untergang wahrscheinlich auf ein U-Boot zurückzuführen ist;

— Herr Maher zu dieser Wortmeldung;

— Herr Vázquez Fouz, der auf den Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit zum Bericht Arias Cañete zurückkommt;

— Frau Aglietta, die sich darüber beklagt, daß die Dokumente mit der Tagesordnung und den Änderungsanträgen in einigen Sprachen nicht verteilt worden sind;

— Herr Chanterie, der dagegen protestiert, daß in der Freitagssitzung immer die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt wird;

— Herr Cot im Namen der S-Fraktion zu dieser Wortmeldung;

— Herr Fitzgerald, der die Organisationen der Arbeiten der Freitagssitzungen kritisiert.

19. Fette und Öle (Aussprache und Abstimmung) *

Frau Domingo Segarra erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge der Kommission an den Rat für:

1. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Dok. KOM(90) 270 — C 3-292/90)
2. eine Verordnung zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse (Dok. KOM(90) 270 — C 3-297/90)

(A 3-319/90).

Es sprechen die Abgeordneten Sierra Bardají im Namen der S-Fraktion und Carvalho Cardoso im Namen der PPE-Fraktion sowie Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung I — Dok. KOM(90) 270 — C 3-292/90:*

Angenommen: Änderungsanträge 1 bis 7 und 9 *en bloc* und 8 nach getrennten Teilen.

Änderungsantrag Nr. 8 nach getrennten Teilen (der letzte Absatz getrennt).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 15).*

Freitag, 23. November 1990

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 15).*

— *Vorschlag für eine Verordnung II — Dok. KOM(90) 270 — C 3-297/90:*

Angenommen: Änderungsanträge 10 bis 12 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 15).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 15).*

20. Zweite Stufe des Beitritts Portugals (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Carvalho Cardoso erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend die zweite Stufe des Beitritts Portugals für die Erzeugnisse des Artikels 259 Absatz 1 der Beitrittsakte (Dok. KOM(90) 407 endg. — C 3-342 bis 363/90) (A 3-318/90).

Es sprechen die Abgeordneten Miranda da Silva, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, Marinho im Namen der S-Fraktion und Coimbra Martins sowie Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *1. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-342/90:*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 16.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *2. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-343/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *3. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-344/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *4. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-345/90:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *5. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-346/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *6. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-347/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *7. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-347/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *8. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-349/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *9. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-350/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *10. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-351/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *11. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-352/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *12. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-353/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *13. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-354/90:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 2.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *14. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-355/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *15. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-356/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *16. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-357/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3 bis 8 nacheinander.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

Freitag, 23. November 1990

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *17. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-358/90:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 14.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *18. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-359/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *19. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-360/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *20. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-361/90:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

— Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *21. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-362/90:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 17.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

— *22. Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 407 — C 3-363/90:*

Angenommen: Änderungsanträge 9 bis 11 *en bloc,* 15, 12 und 13 *en bloc.*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

21. Gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Schodruch erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Mehrjahresprogramm 1991—1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (Dok. KOM(90) 211 endg. — C 3-177/90) (A 3-299/90).

Es spricht Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 5 und 7 *en bloc.*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 6.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 17).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 17).*

22. Finanzhilfe wegen der Golfkrise (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Crampton erläutert seinen Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über den Vorschlag der Kom-

mission an den Rat für eine Verordnung über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (Dok. SEK(90) 1862 endg. — C 3-313/90) (A 3-321/90).

Es spricht Herr Marín, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. SEK(90) 1862 — C 3-313/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 4, 2 und 3.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 18).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch namentliche Abstimmung an:

Abgegebene Stimmen: 23,
Ja-Stimmen: 23,
Nein-Stimmen: 0,
Enthaltungen: 0.

(Teil II Punkt 18).

23. Audiovisueller Bereich (Aussprache und Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport.

Herr Barzanti erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa „MEDIA" 1991—1995 (Dok. KOM(90) 139 endg. + endg. 2 — C 3-221/90) (A 3-293/90).

Herr Elliott erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Durchführung einer Gemeinschaftsaktion zur beruflichen Fortbildung im audiovisuellen Bereich (Dok. KOM(90) 132 endg. + endg. 2 — C 3-221/90) (A 3-294/90).

Es sprechen die Abgeordneten Hoppenstedt im Namen der PPE-Fraktion, Sir Jack Stewart-Clark im Namen der ED-Fraktion und Muscardini sowie Herr Dondelinger, *Mitglied der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) A 3-293/90:

— *Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 132 — C 3-221/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 57, 55, 1, 58, 2 bis 11 *en bloc,* 12, 13, 14, 62, 15 und 16 *en bloc,* 17 und 18 *en bloc,* 19 und 20 *en bloc,* 71, 24, 73, 25 bis 28 *en bloc,* 29 bis 31 *en bloc,* 75, 32 bis 24 *en bloc,* 35, 67, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 bis 47 und 49 bis 51 *en bloc,* 48 und 83.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 54, 59, 53, 64, 56, 72, 77, 68, 78, 79, 80, 81 und 82.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 69, 63, 70, 65, 52, 74 und 76.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 60, 61, 56, 64 und 65.

Herr Chanterie und der Berichterstatter sprachen zu Änderungsantrag Nr. 55, letzterer auch zu Änderungsantrag Nr. 67.

Der Berichterstatter beantragte auch, Änderungsantrag Nr. 83 zur Abstimmung zu stellen, Herr Samland stimmte dem zu.

Das Parlament billigt durch elektronische Abstimmung den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 19 a).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 19 a).*

b) A 3-294/90:

— *Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(90) 132 — C 3-221/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 und 2 *en bloc,* 3 bis 5 *en bloc,* 5 und 7 *en bloc* sowie 8 und 9 *en bloc.*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 10 bis 13 nacheinander.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 19 b).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 19 b).*

Freitag, 23. November 1990

Es spricht Herr Barzanti zur Übereinstimmung der Texte der beiden Berichte.

24. Informationsnetz MIRIAM (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Fantuzzi erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Informationszentrennetzes für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Agrarmärkte (MIRIAM) (Dok. KOM(90) 230 endg. — C 3-194/90) (A 3-253/90).

Es spricht Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission.*

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(90) 230 — C 3-194/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nr. 6, 1, 2, 3, 4 und 5.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 7.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 20).*

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 20).*

In Anbetracht der Tageszeit werden die noch auf der Tagesordnung vorgesehenen Punkte auf eine spätere Tagung vertagt.

25. Aufhebung der Immunität eines Mitglieds

Der Präsident gibt bekannt, von den zuständigen italienischen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Pannella erhalten zu haben.

Gemäß Artikel 5 der Geschäftsordnung wird dieser Antrag an den zuständigen Ausschuß, d.h. den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität, überwiesen.

26. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der ED-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Simmonds als Mitglied des Umweltausschusses anstelle von Herrn Seligman.

27. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65, 3 der Geschäftsordnung die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben *(Anlage II).*

28. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107, 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

29. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 10. bis 14. Dezember 1990 stattfindet.

30. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Freitag, 23. November 1990

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht *

— **Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(90) 385 endg. — C3-321/90) für eine Verordnung mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnisse:** gebilligt

---

2. Abkommen EWG/Andorra *

— **Vorschlag für einen Beschluß:** gebilligt

— **A3-256/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 99 und 113 des EWG-Vertrags,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra,

— vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags und dem in Artikel 228 dieses Vertrags genannten Verfahren konsultiert (C3-217/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-256/90),

1. billigt den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra sowie dessen Inkrafttreten gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung des Fürstentums Andorra zu übermitteln.

Freitag, 23. November 1990

3. Registrierung von Hunden

— **A3-156/90**

ENTSCHLIESSUNG

zu einem System der Europäischen Gemeinschaft zur Registrierung von Hunden

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Frau Ewing u.a. zur Identifizierung und Registrierung von Hunden in der Europäischen Gemeinschaft (B3-390/89),

— unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 26. Mai 1989 angenommene Entschließung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über eine Bescheinigung für Hunde und Katzen bei Aufenthalten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat und über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut (1),

— unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut (Entscheidung des Rates 89/455/EWG) (2),

— unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 10. Oktober 1986 angenommene Entschließung zur Wildtollwut (3),

— unter Hinweis auf die Konvention des Europarats zum Schutz von Haustieren, die am 13. November 1987 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und von acht EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet worden ist,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-156/90),

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

A. Die Kommission hat in ihrem Vorschlag KOM(88) 836 endg. neben Maßnahmen zur Tilgung der Tollwut die Einführung einer Bescheinigung für Hunde und Katzen bei Aufenthalten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat gefordert, wobei diese Bescheinigungen detaillierte Angaben über Tollwutimpfungen des betreffenden Tieres enthalten sollen.

B. Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission gefordert, daß Hunde und Katzen bei Reisen zwischen Mitgliedstaaten durch eine eintätowierte Nummer dauerhaft identifiziert werden sollen, was eine eindeutige Identifizierung anhand der entsprechenden Bescheinigung ermöglicht.

C. In der endgültigen Entscheidung, wie sie vom Rat verabschiedet wurde, wurden alle Hinweise auf eine Angleichung der Bescheinigungen für Haustiere bei kurzfristigen Aufenthalten getilgt.

D. Man hofft, die Tollwut in der Europäischen Gemeinschaft bis 1992 auszurotten, ist sich jedoch der Schwierigkeiten bewußt, angesichts des endemischen Vorhandenseins der Tollwut in angrenzenden Drittländern einen tollwutfreien Zustand aufrechtzuerhalten.

E. Die Entwicklungen bei Vakzinen haben zu einem sehr hohen Immunitätsgrad bei Hunden gegen Tollwut geführt.

F. Die derzeit geltende sechsmonatige Quarantäneregelung in Irland und im Vereinigten Königreich könnte die Freizügigkeit von Personen in Begleitung ihrer Hunde aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft behindern, das Europäische Parlament hat sich jedoch am 20. Mai 1989 für die Beibehaltung dieser Vorschriften ausgesprochen, bis die Gefahr der Tollwut in der Gemeinschaft garantiert beseitigt ist, und bekräftigt seine Auffassung.

G. Streunende Hunde können zur Verbreitung von Tollwut und anderen Infektionskrankheiten beitragen.

H. Das Problem streunender Hunde ist in einigen Mitgliedstaaten, beispielsweise Italien, Portugal und Griechenland, akut.

---

(1) ABl. Nr. C 158 vom 26.6.1989, S. 502.
(2) ABl. Nr. L 223 vom 2.8.1989, S. 19.
(3) ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986, S. 111.

I. In allen Mitgliedstaaten außer im Vereinigten Königreich, in Belgien, Dänemark und Luxemburg besteht schon in irgendeiner Form eine gesetzliche Vorschrift für die Registrierung von Hunden; Dänemark prüft zur Zeit einen Gesetzentwurf, durch den die Registrierung von Hunden zwingend vorgeschrieben wird.

J. Es müssen Maßnahmen unternommen werden, um zu verhindern, daß Hundebesitzer, die in Urlaub gehen, ihre Hunde ihrem Schicksal überlassen.

1. bedauert die Entscheidung des Ministerrats, den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer Bescheinigung für Katzen und Hunde bei Aufenthalten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat abzulehnen;

2. begrüßt die Absicht der Kommission, die Tollwut in der Europäischen Gemeinschaft zu tilgen;

3. hält es für wichtig, daß Maßnahmen zur Kontrolle der Freizügigkeit von Hunden in Begleitung ihrer Besitzer zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, daß das Vereinigte Königreich und Irland ihren Status der Tollwutfreiheit so lange beibehalten können, bis die Gemeinschaft als völlig tollwutfrei erklärt werden kann;

4. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, denen zufolge für alle Hunde bei der Einreise in die Europäische Gemeinschaft eine Bescheinigung über eine Tollwutimpfung beigebracht werden muß, vor Gewährung der Einreiseerlaubnis eine obligatorische Blutuntersuchung zur Bestätigung der Immunität durchzuführen ist und alle diese Hunde durch eine dauerhafte Markierung (beispielsweise Tätowierung) oder sonstige Maßnahmen (beispielsweise Mikrochip-Implantat) zu identifizieren sind;

5. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ein System der obligatorischen Identifizierung und Registrierung von Hunden und als flankierende Maßnahme ein geeignetes System zur Durchsetzung dieser Vorschrift, beispielsweise durch Einrichtung von Hundekontrollsystemen, einzuführen;

6. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Programme zur Erziehung von Hundebesitzern zu verantwortungsbewußter Hundehaltung einzuführen;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Entschließungsantrag der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

4. Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben (EAGFL-G) *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 151 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 5	
Die hiermit verbundenen Ausgaben sind für *bestimmte* Mitgliedstaaten möglicherweise mit einer *extrem* hohen zusätzlichen Haushaltslast verbunden, so daß für eine gewisse Zeit eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen ist.	Die hiermit verbundenen Ausgaben sind für **einige** Mitgliedstaaten **auch im Hinblick auf die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 vom 12. Februar 1990 gestellten Anforderungen hinsichtlich Art und Häufigkeit der Warenkontrollen** möglicherweise mit einer hohen zusätzlichen Haushaltslast verbunden, so daß für eine gewisse Zeit eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen ist.

(*) ABl. Nr. C 126 vom 22.5.1990, S. 6.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 5a (neu)

	Diese finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft muß jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt werden und sich in den Rahmen der der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 24. Juni 1988 beigefügten finanziellen Vorausschau einfügen.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

1. Verstärkt ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Kontrollen und die Maßnahmen zur Feststellung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugnissen, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, so übernimmt die Gemeinschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem ersten Tag des Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung:	1. Verstärkt ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Kontrollen und die Maßnahmen zur Feststellung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugnissen, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, so übernimmt die Gemeinschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem ersten Tag des Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung:
— 20% der für die gesamte Gemeinschaft pauschal festgesetzten Entlohnung der in Absatz 2 genannten Bediensteten, die nach dem 31.12.1989 geschaffene zusätzliche Posten besetzen;	— 20% der für die gesamte Gemeinschaft pauschal festgesetzten Entlohnung der in Absatz 2 genannten Bediensteten, die nach dem 31.12.1989 geschaffene zusätzliche Posten besetzen;
— 33% der Kosten für die Ausbildung und Unterrichtung dieser Bediensteten;	— 33% der Kosten für die Ausbildung und Unterrichtung dieser Bediensteten;
— 33% der Kosten für die Ausstattung dieser Bediensteten;	— 33% der Kosten für die Ausstattung dieser Bediensteten;
— 33% der Kosten für Kontrollen, mit denen die in Absatz 2 genannten anerkannten Überwachungsgesellschaften und Laboratorien betraut werden.	— 33% der Kosten für Kontrollen, mit denen die in Absatz 2 genannten anerkannten Überwachungsgesellschaften und Laboratorien betraut werden.
Dabei darf ein Gesamtbetrag von zehn Millionen ECU pro Jahr nicht überschritten werden.	**Die für erforderlich gehaltenen Mittel werden auf zehn Millionen ECU pro Jahr veranschlagt.**
	Sie werden jedes Jahr von der Haushaltsbehörde aufgrund der in der finanziellen Vorausschau verfügbaren Mittel festgelegt.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

1. Verfügt ein Mitgliedstaat über eine oder mehrere Dienststellen oder Einrichtungen, die ausschließlich mit der Kontrolle einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Maßnahmen, der Feststellung und Verfolgung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten beauftragt sind, oder gründet er diese, so übernimmt die Gemeinschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung:	1. Verfügt ein Mitgliedstaat über eine oder mehrere Dienststellen oder Einrichtungen, die ausschließlich mit der Kontrolle einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Maßnahmen, der Feststellung und Verfolgung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten beauftragt sind, oder gründet er diese, so übernimmt die Gemeinschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
— 20% der für die gesamte Gemeinschaft pauschal festgesetzten Entlohnung der diesem Dienst oder dieser Einrichtung angehörenden Bediensteten, die nach dem 31.2.1989 geschaffene zusätzliche Posten besetzen;	— 20% der für die gesamte Gemeinschaft pauschal festgesetzten Entlohnung der diesem Dienst oder dieser Einrichtung angehörenden Bediensteten, die nach dem 31.2.1989 geschaffene zusätzliche Posten besetzen;

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
— 33% der Kosten für Ausbildung und Unterrichtung;	— 33% der Kosten für Ausbildung und Unterrichtung;
— 33% der Kosten für die Ausstattungskosten;	— 33% der Kosten für die Ausstattungskosten;
Dabei darf ein Gesamtbetrag von zehn Millionen ECU pro Jahr nicht überschritten werden.	**Die für erforderlich gehaltenen Mittel werden auf zehn Millionen ECU pro Jahr veranschlagt.**
	Sie werden jedes Jahr von der Haushaltsbehörde aufgrund der in der finanziellen Vorausschau verfügbaren Mittel festgelegt.
(Änderung Nr. 5)	
Artikel 10 Absatz 1a (neu)	
	Die Beurteilung dieser Ergebnisse ist Gegenstand ausführlicher Erläuterungen im jährlichen Finanzbericht.

— A3-265/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 151 endg.) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-128/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Haushaltsausschusses (A3-265/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. behält sich die Einleitung des Konzertierungsverfahrens vor, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

[1] ABl. Nr. C 126 vom 22.5.1990, S. 6.

Freitag, 23. November 1990

5. Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 112 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER 6	
Artikel 6a Absatz 1 (VO (EWG) Nr. 283/72)	
1. Auf Antrag des Mitgliedstaates beteiligt sich die Gemeinschaft an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten in Höhe von *10%* der wiedereingezogenen Beträge, sofern der Mitgliedstaat die Kommission gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 ordnungsgemäß unterrichtet und die Wiedereinziehungsverfahren sobald wie möglich durchgeführt hat.	1. Auf Antrag des Mitgliedstaates beteiligt sich die Gemeinschaft an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten in Höhe von **20%** der wiedereingezogenen Beträge, sofern der Mitgliedstaat die Kommission gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 ordnungsgemäß unterrichtet und die Wiedereinziehungsverfahren sobald wie möglich durchgeführt hat.
(Änderung Nr. 2)	
ARTIKEL 1 NUMMER 7	
Artikel 9 Absatz 3 (VO (EWG) Nr. 283/72)	
3. Die Namen der natürlichen oder juristischen Personen dürfen einem anderen Mitgliedstaat nur dann mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung zur Vorbeugung oder Verfolgung von Unregelmäßigkeiten oder zur Feststellung vermuteter Unregelmäßigkeiten *nützlich sein kann.*	3. Die Namen der natürlichen oder juristischen Personen dürfen einem anderen Mitgliedstaat nur dann mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung zur Vorbeugung oder Verfolgung von Unregelmäßigkeiten oder zur Feststellung vermuteter Unregelmäßigkeiten **erforderlich ist.**
(Änderung Nr. 3)	
ARTIKEL 1 NUMMER 9 BUCHSTABE a	
Artikel 11 (VO (EWG) Nr. 283/72)	
a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1 und die Angabe „1.000 Rechnungseinheiten" wird durch die Angabe „*4.000* Ecu" ersetzt.	a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1 und die Angabe „1.000 Rechnungseinheiten" wird durch die Angabe „**2.500** Ecu" ersetzt.

(*) ABl. Nr. C 138 vom 7.6.1990, S. 6.

— **A3-266/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 112 endg.) (1),

— vom Rat konsultiert (C3-144/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Haushaltsausschusses (A3-266/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 138 vom 7.6.1990, S. 6.

---

6. Ausschuß für Währungsstatistik *

— **Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 355 endg.:** gebilligt

---

— **A3-297/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für die Finanz-, Währungs- und Zahlungsbilanzstatistik

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 355 endg.) (1),

— vom Rat gemäß dem EWG-Vertrag konsultiert (C3-351/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-297/90),

(1) ABl. Nr. C 212 vom 25.8.1990, S. 5.

Freitag, 23. November 1990

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

7. Akute Vergiftungen beim Menschen *

— Entwurf einer Entschließung KOM(89) 505 endg.

Entwurf einer Entschließung des Rates zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Rechtsakt	
Vorschlag für *eine Entschließung* des Rates zur Verbesserung der Prävention und der Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen	Vorschlag für **einen Beschluß** des Rates zur Verbesserung der Prävention und der Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 5	
Harmonisierte Jahresberichte werden im Zusammenhang mit der Entscheidung 86/138/EWG des Rates vom 22. April 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter von Nutzen sein, die in Anhang I Ziffer 2 Absatz 3 festlegt, daß neben der Einholung von Grunddaten bei Unfallstationen der Krankenhäuser auch aus Giftnotrufzentralen stammende Auskünfte übermittelt werden können.	Harmonisierte Jahresberichte werden im Zusammenhang mit der Entscheidung 86/138/EWG des Rates vom 22. April 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter **(EHLASS-Vorhaben)** von Nutzen sein, die in Anhang I Ziffer 2 Absatz 3 festlegt, daß neben der Einholung von Grunddaten bei Unfallstationen der Krankenhäuser auch aus Giftnotrufzentralen stammende Auskünfte übermittelt werden können.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 7	
Diese Entschließung trägt dazu bei, die Verwendung von Daten über die klinische Toxikologie im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen der chemischen Erzeugnisse und Präparate auf die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere *der* Arbeitnehmer, zu fördern, bei denen eine Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen, die akute Vergiftungen hervorrufen können, vorliegt —	**Dieser Beschluß** trägt dazu bei, die Verwendung von Daten über die klinische Toxikologie im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen der chemischen Erzeugnisse und Präparate, insbesondere **auf die** Arbeitnehmer, zu fördern, bei denen eine Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen, die akute Vergiftungen hervorrufen können, vorliegt, **und generell auf die Gesundheit der Bevölkerung, zu fördern.**

(*) ABl. Nr. C 294 vom 22.11.1989, S. 10.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 7a (neu)	
	Die fruchtbare Zusammenarbeit mit der WHO, den Giftinformations- und Entgiftungszentren der europäischen Länder — in der Gemeinschaft und außerhalb — und generell mit der Weltunion der Giftinformations- und Entgiftungszentren ist unbedingt fortzusetzen und auszuweiten.
(Änderung Nr. 8)	
Ziffer II fünfter Gedankenstrich	
— von der zuständigen Stelle eine Zusammenfassung der von den Giftinformations- und Entgiftungszentren und ähnlichen toxikologischen Instituten erstellten harmonisierten Jahresberichte ausarbeiten zu lassen. In dieser Zusammenfassung ist der Schwerpunkt auf die Vergiftungsbilanz zu legen und anzugeben, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention akuter Vergiftungen getroffen oder geplant wurden. Die Zusammenfassung, ein Verzeichnis der auf ihrem Staatsgebiet ansässigen Giftinformations- und Entgiftungszentren mit Angabe des jeweiligen Einzugsbereichs sowie die Liste der verfügbaren Antidote werden der Kommission vor dem 31. März des folgenden Jahres durch die zuständige Stelle übermittelt. Gegebenenfalls kann sich die Kommission sämtliche harmonisierten Jahresberichte der Gemeinschaft oder einen Teil der Berichte übermitteln lassen;	— von der zuständigen Stelle eine Zusammenfassung der von den Giftinformations- und Entgiftungszentren und ähnlichen toxikologischen Instituten erstellten harmonisierten Jahresberichte ausarbeiten zu lassen. In dieser Zusammenfassung ist der Schwerpunkt auf die Vergiftungsbilanz, **insbesondere auf die Vergiftungen infolge der unzulässigen Verwendung von Drogen,** zu legen und anzugeben, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention akuter Vergiftungen getroffen oder geplant wurden. Die Zusammenfassung, ein Verzeichnis der auf ihrem Staatsgebiet ansässigen Giftinformations- und Entgiftungszentren mit Angabe des jeweiligen Einzugsbereichs sowie die Liste der verfügbaren Antidote werden der Kommission vor dem 31. März des folgenden Jahres durch die zuständige Stelle übermittelt. Gegebenenfalls kann sich die Kommission sämtliche harmonisierten Jahresberichte der Gemeinschaft oder einen Teil der Berichte übermitteln lassen;
(Änderung Nr. 5)	
Ziffer IIIa (neu)	
	Fordert die Kommission auf, für den Zeitraum 1986-1990 einen Tätigkeitsbericht über die Durchführung der Entschließung des Rates vom 29. Mai 1986 (1) vorzulegen.
(Änderung Nr. 6)	
Ziffer IV	
Vereinbart, spätestens *fünf* Jahre nach Verabschiedung *dieser Entschließung deren* Bestimmungen auf der Grundlage eines Berichts der Kommission zu überprüfen.	Vereinbart, spätestens **drei** Jahre nach Verabschiedung **dieses Beschlusses dessen** Bestimmungen auf der Grundlage eines Berichts der Kommission **und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Aktualisierung der Anhänge** zu überprüfen.
(Änderung Nr. 7)	
Anhänge 1 und 2	
	Die Begriffe, die im Zusammenhang mit dem „Ort der Vergiftung" verwendet werden, sind aufeinander abzustimmen.

(1) ABl. Nr. C 184 vom 23.7.1986, S. 1.

Freitag, 23. November 1990

— **A3-121/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für einen Entwurf einer Entschließung des Rates zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 505 endg.) (1),

— vom Rat konsultiert (C3-199/89),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-121/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 294 vom 22.11.1989, S. 10.

---

8. Arbeitsprogramm und Gesetzgebungskalender

— **B3-2097/90**

ENTSCHLIESSUNG

zum Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Erklärung des amtierenden Präsidenten des Rates vom 20. November 1990 über den Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt,

A. in der Erwägung, daß die Mehrheit der legislativen Vorschläge zur Vollendung des Binnenmarkts bis Mitte 1991 von den Institutionen der EG verabschiedet werden muß, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, die EG-Vorschriften in einzelstaatliches Recht umzusetzen; daher in der Feststellung, daß der Gesetzgebungsprozeß in der EG noch rascher vorangetrieben werden muß,

B. aufgrund der Feststellung, daß die Kommission die Mehrzahl ihrer Vorschläge eingereicht hat, daß im Rat jedoch erhebliche Schwierigkeiten in den Bereichen bestehen, in denen ein einstimmiger Beschluß erforderlich ist, d.h. auf dem Gebiet der Steuern, der Freizügigkeit von Personen, im Bereich der veterinärmedizinischen und Pflanzenschutzkontrollen, usw.,

C. in der Erwägung, daß die Umsetzung der EG-Rechtsvorschriften in einzelstaatliches Recht trotz der bereits erzielten erheblichen Verbesserungen noch unzureichend ist,

D. erfreut über die vom amtierenden Präsidenten des Rates dem Parlament am 20. November 1990 gemachten Zusagen,

1. betrachtet die tatsächliche Abschaffung der Personen- und Warenkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedsländern spätestens am 31. Dezember 1992 als das Kernstück der Verwirklichung des Binnenmarktes;

2. fordert daher die Kommission und den Rat auf, diejenigen Regelungen mit erster Priorität zu behandeln, die zur Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedsländern unbedingt erforderlich sind;

3. fordert daher eine Beschleunigung der Verwirklichung der Regelungen, welche erforderlich sind, um die Verbrechensbekämpfung bei inneren offenen Grenzen sicherzustellen. Dazu gehört eine gemeinsame Sicherung der Außengrenzen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizeibehörden zwischen den Mitgliedsländern der Gemeinschaft;

4. ist besorgt über den Rückstand bei den Regelungen betreffend die Mehrwertsteuer und die Verbrauchssteuern; fordert eine Änderung des Vertrags, wonach die dazu erforderlichen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gefaßt werden können;

5. stellt fest, daß auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen und Pflanzenschutzkontrollen, die derzeit noch an der Grenze abgewickelt werden, wesentliche Rückstände bestehen;

6. stellt fest, daß der Grenzausgleich für Agrarprodukte in seiner heutigen Form nach 1992 nicht weiterbestehen kann, wobei ein Ausgleich für die betroffenen Landwirte beispielsweise durch flächen- und betriebsbezogene Beihilfe gefunden werden muß;

7. stellt fest, daß innergemeinschaftliche Quotenregelungen, wie sie bezüglich der Automobilimporte und im Rahmen des Welttextilabkommens bestehen, bis 1992 endgültig wegfallen müssen;

8. fordert die Kommission und den Rat auf, in Anbetracht der kurzen Frist, die noch zur Verfügung steht, die Beteiligung des Parlaments an diesem Prozeß zu erleichtern, indem sie die erforderlichen Dokumente ohne unnötige Verzögerungen übermitteln und das Parlament anhaltend und vollständig über die Situation im Rat und in seinen Arbeitsgruppen informieren;

9. fordert die Kommission auf, rasch und effizient zu handeln und den Normungs- und Zertifizierungsprozeß so rasch wie möglich voranzutreiben;

10. verpflichtet sich, seine Aufgabe im Gesetzgebungsprozeß so rasch und so effizient wie möglich zu erfüllen, wenn die Vorschläge rechtzeitig übermittelt werden, betont jedoch, daß die anderen Institutionen es angesichts der besonderen Eigenschaft dieser Institution in Kauf nehmen müssen, wenn im Falle schwerwiegender politischer Probleme bei der Prüfung der Angelegenheit durch das Parlament einige begründete Verzögerungen entstehen;

11. fordert einen Bericht über den Stand der Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Abhaltung einer allgemeinen Aussprache zur Bewertung der bisher erzielten Fortschritte;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

9. Europäischer Rat in Rom

— B3-1992, 1995, 1996, 1997, 1998 und 2002/90

ENTSCHLIESSUNG

zur Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 in Rom

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates, der am 27. und 28. Oktober 1990 in Rom stattfand, insbesondere des Beschlusses, die beiden Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion sowie über die Politische Union am 14. Dezember 1990 zu eröffnen;

Freitag, 23. November 1990

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 1990 (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Mai (2) sowie vom 21. (3) und 22. November 1990 (4),

— in der Erwägung, daß es angesichts der Entwicklung der europäischen Einigung und der Ausweitung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten einen Rückschritt bedeutet, daß sich die Situation des Europäischen Parlaments im Vergleich zur Regierungskonferenz über die Einheitliche Akte nicht verbessert hat,

1. bringt seine Unzufriedenheit mit der unzureichenden Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Veranstaltung und am Verlauf dieser Konferenzen zum Ausdruck;

2. nimmt zur Kenntnis, daß sich der Europäische Rat verpflichtet hat, die Reform der Verträge im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Politischen Union fortzuführen; erinnert daran, daß die letzte Regierungskonferenz (1985, Einheitliche Europäische Akte) zumindest vereinbart hat (5):

— alle Vorschläge, die ihr vom Parlament vorgelegt werden, zu prüfen,

— es dem Präsidenten des Parlaments in Begleitung von Personen seiner Wahl zu ermöglichen, vor der Konferenz zu sprechen,

— die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Europäischen Parlament zu unterbreiten;

bedauert, daß der Vorschlag des Rates hinter diesem Präzedenzfall zurückbleibt;

3. fordert, daß die Texte des Europäischen Parlaments von den Konferenzen gleichrangig mit den Vorschlägen der anderen Europäischen Institutionen geprüft werden; verweist auf seine Forderung, daß ihm die Ergebnisse der Konferenzen im Hinblick auf die Erzielung eines globalen Einvernehmens unterbreitet werden;

4. begrüßt die Haltung von 11 Mitgliedstaaten in bezug auf die Konzeption der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion; hält es für notwendig, die Politiken und die institutionellen und haushaltsmäßigen Mittel für die Verwirklichung einer realen und nominalen Konvergenz in der Gemeinschaft festzulegen;

5. fordert den Rat auf, seine entschlossene Haltung in der Golfkrise beizubehalten und sich mit allen Mitteln weiterhin für eine friedliche und diplomatische Lösung unter Einhaltung der UN-Resolutionen einzusetzen, in denen der bedingungslose Rückzug der irakischen Truppen aus Kuwait und die unverzügliche Freilassung der Geiseln gefordert wird; fordert den Rat ferner auf, bei der notwendigen Suche nach einer Lösung für den Mittleren Osten die gleiche Entschlossenheit zu zeigen; unterstützt darüber hinaus den Beschluß des Rates, die UNO und die Außenminister der Maghreb-Länder aufzufordern, Schritte zu unternehmen, um die irakischen Behörden dazu zu veranlassen, alle Geiseln freizulassen;

6. fordert die im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenminister auf, Vorschläge zu unterbreiten, um die eigentlichen Ursachen der Krisen im Nahen Osten und in der Mittelmeerregion zu bekämpfen und die Probleme, die eine ständige Bedrohung des Friedens darstellen, zu lösen und eine internationale Konferenz über den Frieden im Mittelmeerraum und im Nahen Osten auf der Grundlage der UN-Resolutionen und des Völkerrechts anzustreben;

7. appelliert erneut an die Mitgliedstaaten, auf dem nächsten Gipfel der KSZE in Paris, eine aktive Rolle zu spielen und mit einer Stimme zu sprechen, und hofft, daß sie sich für die Institutionalisierung dieser Konferenz und für die Schaffung eines über das System der Blöcke hinausgehenden Sicherheitssystems in Europa einsetzen werden; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der transatlantischen Beziehungen, die durch die Unterzeichnung einer transatlantischen Erklärung zwischen der EG, den Vereinigten Staaten und Kanada konkrete Gestalt annehmen sollen;

8. begrüßt den vom Europäischen Rat geäußerten Wunsch, die Solidarität der Gemeinschaft mit der UdSSR unter Beweis zu stellen, ist jedoch besorgt wegen der eingetretenen Verzögerungen; fordert konkrete Maßnahmen für die UdSSR, die Länder Ost- und Mitteleuropas sowie für die Länder Asiens, Lateinamerikas, die AKP-Staaten und die Mittelmeerländer;

---

(1) Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.
(2) ABl. Nr. C 149 vom 17.6.1990, S. 66.
(3) Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.
(4) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.
(5) Schreiben des amtierenden Präsidenten Poos an Präsident Pflimlin.

9. bedauert, daß der Rat das Europäische Parlament nicht zur Festlegung und Durchführung der Außenpolitik der Gemeinschaft, insbesondere was die neuen Leitlinien für Lateinamerika, Asien und den Mittelmeerraum betrifft, konsultiert; fordert gemäß den Verträgen, daß das Europäische Parlament in vollem Umfang an der Außenpolitik beteiligt und offiziell hierzu konsultiert wird;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission, den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

10. Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei

— B3-2095, 2103 und 2105/90

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

zu den Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei

Das Europäische Parlament,

A. angesichts der durchgängigen Demokratisierungsbestrebungen der Staaten Mittel- und Osteuropas und der noch anhaltenden Entwicklung hin zu funktionierenden parlamentarischen Demokratien;

B. im Hinblick auf die besondere Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft als Vorbild und Orientierungspunkt zur Stärkung dieser Entwicklung;

C. angesichts der enormen Belastungen für die Volkswirtschaften dieser Staaten durch die historisch beispiellose Herausforderung der Umwandlung früherer Planwirtschaften zu sozialen Marktwirtschaften und der dabei zu überwindenden Inkompatibilitäten mit den westlichen Märkten insbesondere in der sich zum Binnenmarkt vollendenden Europäischen Gemeinschaft;

D. unter Hinweis auf die Beteiligung der Gemeinschaft am Programm PHARE zur Soforthilfe in den meisten osteuropäischen Staaten;

E. unter Hinweis auf die mit diesen Staaten sowie der UdSSR und Bulgarien in Kraft getretenen Handels- und Kooperationsabkommen;

F. in Anbetracht der deutschen Einheit und der Integration der ehemaligen DDR und ihrer Volkswirtschaft in die EG und des damit verbundenen Herauslösungsprozesses aus den bisherigen Verbindlichkeiten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie der dadurch entstehenden Schwierigkeiten für die Außenwirtschaft der übrigen Staaten Mittel- und Osteuropas;

G. unter Berücksichtigung der zunehmend bedrückenden Informationen über derzeit eskalierende Versorgungsprobleme in diesen Staaten;

H. im Hinblick auf die Fortentwicklung der Gemeinschaft zur Politischen Union und der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion;

I. unter Bezug auf Artikel 238 des EWG-Vertrages;

J. unter Bezug auf Artikel 33 seiner Geschäftsordnung;

K. unter Berücksichtigung, daß eine engere Einbeziehung des Parlaments in die Verhandlungen über Assoziierungsabkommen von erheblicher Bedeutung für die Demokratisierung der Europäischen Gemeinschaft ist;

Freitag, 23. November 1990

1. begrüßt es, daß die Kommission beim Rat um ein Mandat zur Aushandlung von Assoziierungsabkommen mit Ungarn, Polen und der CSFR nachgesucht hat;

2. fordert den Rat auf, dieses Mandat so bald wie möglich zu erteilen;

3. ist der Auffassung, daß mit diesen Abkommen weitere Meilensteine auf dem Weg zur Einheit Europas durch Überwindung der politischen und wirtschaftlichen Ost-West-Teilung gesetzt werden; ist jedoch der Auffassung, daß die Abkommen stärker als bisher vorgesehen und im Gleichklang mit dem wirtschaftlichen Aufbau einen kulturellen Dialog und eine Zusammenarbeit in sozialen und umweltpolitischen Fragen ermöglichen soll;

4. beglückwünscht die EG-Kommission zu ihrem entschlossenen Handeln im Interesse der Beschleunigung und Stabilisierung der sich entwickelnden Demokratien und der tiefgreifenden Umstrukturierung der Gesellschaft in diesen Ländern;

5. hält das Instrument der Assoziierung als eine gemeinschaftliche Form der Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit diesen Staaten für geeignet, um diesen Prozeß noch konstruktiver als bisher zu unterstützen zu können, ohne sofort eine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft zu präjudizieren;

6. weist darauf hin, daß die für Assoziierungsabkommen geltende Rechtsgrundlage des Artikels 238 EWGV die Zustimmung des Europäischen Parlaments mit absoluter Mehrheit vorsieht; erachtet deshalb eine Vorabfassung des Parlaments mit dem Mandatsentwurf sowie seine Einbeziehung in die laufenden Verhandlungen für erforderlich;

7. fordert über den bilateralen Dialog hinaus die Verständigung der betroffenen Staaten untereinander und mit der Gemeinschaft auf multilateraler Ebene zu stärken;

8. fordert eine direkte Beteiligung des Europäischen Parlaments und der Parlamente der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder über die nur beratende Funktion von parlamentarischen Assoziierungsausschüssen hinaus;

9. hält vor der Verabschiedung der Assoziierungsabkommen eine Erhebung des Finanzbedarfs der Staaten Mittel- und Osteuropas und dessen Beratung in den Organen der Gemeinschaft und entsprechende Finanzprotokolle im Rahmen dieser Abkommen für erforderlich;

10. sieht insbesondere auf dem Gebiet der Infrastruktur die Notwendigkeit, von seiten der Gemeinschaft den neuen Erfordernissen in diesen Staaten und in ihren Verbindungen mit der Gemeinschaft Rechnung zu tragen;

11. fordert, daß die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas beschleunigt umgesetzt werden und insbesondere die vorgesehenen Zahlungen schnellstens erfolgen, weil andernfalls das Risiko sozialer Unruhen täglich größer wird;

12. ersucht die Kommission, dem Parlament umgehend einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen bereits in Gang gekommener Maßnahmen im Rahmen bereits laufender Handels- und Kooperationsabkommen sowie eine Untersuchung über die zu erwartenden Auswirkungen der Assoziierungsabkommen auf die Märkte der Gemeinschaft vorzulegen;

13. fordert die Prüfung einer möglichen Assoziierung weiterer mittel- und osteuropäischer Staaten vor Erteilung des Mandats;

14. hält die Verhandlungen über ein Europaabkommen mit Rumänien erst für geboten, wenn die Bedenken des Parlaments gegen ein Handels- und Kooperationsabkommen durch eine der demokratischen und marktwirtschaftlichen Entwicklung in den übrigen mittel- und osteuropäischen Ländern vergleichbare Entwicklung ausgeräumt sind;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung an den Rat, die Kommission und die Staaten Osteuropas zu übermitteln.

11. Verbesserung der Fischereistrukturen

— B3-2089, 2093, 2094, 2096 und 2104/90

ENTSCHLIESSUNG

zu Erhaltungsmaßnahmen im Fischereisektor

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen (KOM(90) 371 endg.),

A. in der Erwägung, daß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 die Konsultation des Europäischen Parlaments zu den technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände nicht vorsieht,

B. in der Erwägung, daß der genannte Artikel die Möglichkeit einer Konsultation des Parlaments zu diesen technischen Maßnahmen, die einschneidende Auswirkungen auf den Lebensunterhalt der Fischer haben würden, jedoch nicht ausschließt,

C. in der Erwägung, daß die sozioökonomischen Schwierigkeiten vieler Küstenregionen der Gemeinschaft bei einer Durchführung dieser technischen Maßnahmen weiter zunehmen würden,

D. in der Erwägung, daß die Nichtkonsultation des Europäischen Parlaments zu dieser Frage das Versprechen des Kommissionspräsidenten Delors, das Europäische Parlament zu wichtigen Fragen zu konsultieren, sowie den ausdrücklichen Wunsch des Vizepräsidenten Marin, im Fischereisektor einen offenen Dialog mit dem Parlament aufzunehmen, in Frage stellt,

1. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 und insbesondere von Artikel 11 vorzulegen und darin die Konsultation des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vorzuschreiben;

2. fordert den Rat auf, für die Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 371 endg. zur Änderung der Verordnung 3094/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen das Dringlichkeitsverfahren zu beantragen;

3. ersucht den Rat, keinen endgültigen Beschluß zu fassen, ohne zuvor das Europäische Parlament zu konsultieren, oder als Alternativlösung den in KOM(90) 371 endg. enthaltenen Vorschlag der Kommission zurückzuziehen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

12. Beihilfen für den Schiffbau *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 248 endg. geändert durch KOM(90) 400 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 4	
Die Schiffbauverbände und angesehene internationale Marktbeobachter aus der ganzen Welt sehen für die	**Die weltweit positive Tendenz könnte** zur Normalisierung des Marktes **führen, wenn die Auswirkungen der Golfkrise**

(*) ABl. Nr. C 223 vom 7.9.1990, S. 4.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
kommenden Jahre eine anhaltende Neigung zur Normalisierung des Marktes *voraus.*	**in angemessener Weise angegangen und die Ursachen für die Krisensignale in der Weltwirtschaft richtig verstanden werden.**
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 5	
Gleichlaufend zur Erholung des Marktes bemüht man sich in der OECD auf internationaler Ebene, *die größten Schiffbauländer der Welt* zu einer multilateralen Vereinbarung *zu bewegen, mit dem Ziel, einen zügigen Abbau aller direkten und indirekten Stützungsmaßnahmen für den Schiffbau, für den Umbau von Schiffen und für Schiffsreparaturen sowie anderer Hindernisse zu erreichen, die der Wiederbelebung eines normalen fairen Wettbewerbs in diesem Wirtschaftszweig im Wege stehen.*	In der OECD bemüht man sich auf internationaler Ebene zu einer multilateralen Vereinbarung **für diesen Sektor zu gelangen, durch die normale, faire Wettbewerbsbedingungen wiederhergestellt werden sollen.**
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 6	
Eine wettbewerbsfähige Werftindustrie ist für die Gemeinschaft von lebenswichtigem Interesse. Sie trägt zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei, da sie für eine Reihe von Industriezweigen, einschließlich solcher mit hochentwickelter Technologie, einen bedeutenden Markt bildet. Außerdem sichert sie Arbeitsplätze in einer Reihe von Gebieten der Gemeinschaft, die zum Teil ohnehin unter hoher Arbeitslosigkeit leiden; dies gilt auch für den Bereich des Umbaus und der Reparatur von Schiffen.	Eine wettbewerbsfähige Werftindustrie ist für die Gemeinschaft von lebenswichtigem Interesse. Sie trägt zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei, da sie für eine Reihe von Industriezweigen, einschließlich solcher mit hochentwickelter Technologie, einen bedeutenden Markt bildet. Außerdem sichert sie Arbeitsplätze in einer Reihe von Gebieten der Gemeinschaft, die zum Teil ohnehin unter hoher Arbeitslosigkeit leiden; dies gilt auch für den Bereich des Umbaus und der Reparatur von Schiffen. **Daher scheint die Festlegung einer umfassenden Industriepolitik auf Gemeinschaftsebene, die sämtliche Produktions- und Sozialaspekte berücksichtigt, zunehmend notwendig.**
(Änderung Nr. 16)	
Erwägung 6a (neu)	
	Es kann unmöglich verhindert werden, daß die Arbeitslosigkeit in diesem Sektor weiter ansteigt, so daß spezielle soziale Begleitmaßnahmen zur Bekämpfung unerwünschter Arbeitsplatzverluste erforderlich sind.
(Änderung Nr. 17)	
Erwägung 6b (neu)	
	Die Bestimmungen über die Interventionen des ESF entsprechen nur teilweise den speziellen Problemen der entlassenen oder von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmer. Folglich ist die Annahme neuer flankierender Sozialmaßnahmen, die direkt und sofort all diesen Arbeitnehmern zugute kommen, die geeignetste Form zur Lösung dieses spezifischen Problems des Arbeitsmarkts.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 11a (neu)	
	Es sollte alles darangesetzt werden, die Einführung von Spitzentechnologieschiffen in den Gemeinschaftswerften zu fördern.
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 12	
Da das Hauptziel dieser Richtlinie in einer größeren Effizienz besteht, ist der Grundsatz, die Beihilfen schrittweise abzubauen (Degressivität) wesentlich; *es sollte daher auf jeden Fall beibehalten werden.*	Da das Hauptziel dieser Richtlinie in **der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Produktionssystems in der Werftindustrie** besteht, ist der Grundsatz, die Beihilfen schrittweise **entsprechend der Entwicklung des Marktes** abzubauen (Degressivität), wesentlich.
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 14	
Die Übergangszeit, die Spanien und Portugal zugestanden wurde, endet am 31. Dezember 1990.	Die Übergangszeit, die Spanien, Portugal **und Deutschland ausschließlich für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik** zugestanden wurde, endet am 31. Dezember 1990.
(Änderung Nr. 7)	
Erwägungen 16 und 17 (vgl. KOM(90) 400 endg.)	
Vom Zeitpunkt der Deutschen Einigung an findet diese Richtlinie auf dem Staatsgebiet des geeinten Deutschlands Anwendung.	**entfällt**
Der Schiffbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik muß unbedingt umstrukturiert werden; die unmittelbare Geltung der gemeinsamen Höchstgrenzen für Produktionsbeihilfen könnte dies möglicherweise erschweren. Durch eine Sonderregelung sollte der Schiffbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Lage versetzt werden, die Umstrukturierung schrittweise durchzuführen und den in der Gemeinschaft insgesamt geltenden Beihilferegeln nachzukommen.	**entfällt**
(Änderung Nr. 18)	
Artikel 3a (neu)	
	Artikel 3a
	Bei der Prüfung der Beihilfen und bei ihren Beschlüssen über die Festsetzung der zulässigen Höchstgrenzen muß die Kommission die Studie über die Wirtschaftsentwicklung der Region berücksichtigen und nach Möglichkeit vermeiden, zum Auftreten sozialer Probleme beizutragen, die durch Massenarbeitslosigkeit oder die Gefahr von Arbeitslosigkeit in diesem Sektor entstehen.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 4 Absatz 3	
3. Die Höchstgrenze wird *schrittweise herabgesetzt.* Sie wird daher alle zwölf Monate überprüft, oder auch früher, wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen. Bei der Überprüfung der Beihilfehöchstgrenze achtet die Kommission darauf, daß keine Konzentration von Schiffbautätigkeiten in bestimmten Marktsegmenten in einem Umfang eintritt, der den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft.	3. Die Höchstgrenze wird **anhand der Marktlage und der Bedingungen der Gemeinschaftsindustrie mit dem Ziel einer schrittweisen Herabsetzung festgelegt.** Sie wird daher alle zwölf Monate überprüft, oder auch früher, wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen. Bei der Überprüfung der Beihilfehöchstgrenze achtet die Kommission darauf, daß keine Konzentration von Schiffbautätigkeiten in bestimmten Marktsegmenten in einem Umfang eintritt, der den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft.
Verbindlich ist die bei der Unterzeichnung des Hauptvertrags gültige Beihilfehöchstgrenze. Dies gilt nicht für Schiffe, die mehr als drei Jahre nach Unterzeichnung des Hauptvertrags ausgeliefert werden. Dann ist die Höchstgrenze verbindlich, die drei Jahre vor dem Auslieferungstermin galt.	Verbindlich ist die bei der Unterzeichnung des Hauptvertrags gültige Beihilfehöchstgrenze. Dies gilt — **außer in begründeten Sonderfällen und mit Ausnahme des Baus von Schiffen, die eine bestimmte besondere Spezialisierung aufweisen sollen** — nicht für Schiffe, die mehr als drei Jahre nach Unterzeichnung des Hauptvertrags ausgeliefert werden. Dann ist die Höchstgrenze verbindlich, die drei Jahre vor dem Auslieferungstermin galt. **Dieser Grundsatz gilt nur für die ab dem 1. Januar 1991 unterzeichneten Verträge.**
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4	
Um sicherzustellen, daß eine Werft, die mit Beihilfen geschlossen wurde, endgültig geschlossen bleibt, sorgt der Mitgliedstaat dafür, daß die geschlossenen Schiffbau- und Reparaturbetriebe für einen Zeitraum von mindestens *fünf* Jahren geschlossen bleiben.	Um sicherzustellen, daß eine Werft, die mit Beihilfen geschlossen wurde, endgültig geschlossen bleibt, sorgt der Mitgliedstaat dafür, daß die geschlossenen Schiffbau- und Reparaturbetriebe für einen Zeitraum von mindestens **drei** Jahren geschlossen bleiben.
In diesen *fünf* Jahren *darf das* Gelände der geschlossenen Werft *nicht für andere Zwecke genutzt werden, die auf eine Wiederaufnahme des Schiffbaus nach Ablauf der fünf Jahre abgestellt sind.*	In diesen **drei** Jahren **müssen der Kommission alle auf dem** Gelände der geschlossenen Werft **geplanten Tätigkeiten zur Zustimmung unterbreitet werden.**
Wünscht ein Mitgliedstaat nach Ablauf der *fünf* Jahre die Wiederinbetriebnahme einer geschlossenen Schiffbau- oder Reparaturwerft, so muß er vorher hierzu die Genehmigung der Kommission einholen.	Wünscht ein Mitgliedstaat nach Ablauf der **drei** Jahre die Wiederinbetriebnahme einer geschlossenen Schiffbau- oder Reparaturwerft, so muß er vorher hierzu die Genehmigung der Kommission einholen.
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 7a (neu)	
	Artikel 7a
	Die Werften, die im Zuge früherer Beihilfenrichtlinien geschlossen wurden und denen keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt wurde, kommen für die Gewährung einer Beihilfe gemäß Artikel 4, 5 und 6 dieser Richtlinie in Betracht.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 19)	
Artikel 7b (neu)	
	Artikel 7a
	Umstellungsbeihilfen
	1. Der Beitrag des Gemeinschaftsprogramms erfolgt zugunsten von Maßnahmen, mit denen die Ursachen der Ungleichgewichte bei der Beschäftigung behoben und der soziale Zusammenhalt begünstigt werden soll. Diese Maßnahmen sind im Rahmen eines auf nationaler Ebene festgelegten Programms vorzuschlagen, das für die betreffenden Arbeitnehmerkategorien, Wirtschaftssektoren, Unternehmengruppen bzw. geographische Zonen ausgearbeitet wird.
	2. Der Beitrag des Gemeinschaftsprogramms kommt Maßnahmen zugute, die die Eingliederung in die Wirtschaftstätigkeit und die soziale und berufliche Eingliederung fördern mit dem Ziel:
	— bei der Einstellung von entlassenen oder von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmern in Unternehmen, vornehmlich kleinen und mittleren Unternehmen und lokalen Beschäftigungsinitiativen mitzuhelfen, vorausgesetzt, der neue Arbeitsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr;
	— das Einkommen des neu eingestellten Arbeitnehmers durch einen Ausgleich der Lohndifferenz zwischen dem alten und dem neuen Arbeitsplatz beizubehalten, vorausgesetzt, der neue Arbeitsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr;
	— den entlassenen oder von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmer bei der Gründung eines Unternehmens oder einer neuen selbständigen Tätigkeit zu helfen;
	— die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Beratungsstellen auf lokaler Ebene für entlassene oder von der Entlassung bedrohte Arbeitnehmer zu fördern, die den Hauptzweck haben, den Arbeitnehmer bei der Gründung eines Unternehmens oder einer selbständigen Berufstätigkeit bzw. bei der Beteiligung an einer lokalen Beschäftigungsinitiative zu helfen;
	— die Eingliederung in die Arbeit von Projekten zu fördern, die kollektiven Erfordernissen entsprechen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Dauer von mindestens 1 Jahr zum Ziel haben;
	— für einen Höchstzeitraum von 24 Monaten das gleiche Einkommen für die Arbeitnehmer beizubehalten, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und auf eine Fortbildung oder einen neuen Arbeitsplatz warten;
	— zur Beteiligung der entlassenen oder von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmern an beruflichen Weiterbildungskursen und an Umschulungskursen anzuregen.
	3. Der Beitrag des Gemeinschaftsprogramms kommt ebenfalls Maßnahmen zugute, die die geographische Mobilität fördern und darauf abzielen, den Ortswechsel der entlassenen oder von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmern zum Zweck der Ausübung einer neuen Beschäftigung oder der Beteiligung an einer Ausbildungsmaßnahme zu erleichtern, wovon auch die Familienangehörigen betroffen sind.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	4. Der Beitrag des Gemeinschaftsprogramms kommt ebenfalls Maßnahmen zugute, mit denen der Übergang zum endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben von älteren entlassenen Arbeitnehmern erleichtert werden soll, die nicht mehr als Arbeitslose im Sinne des nationalen Gesetzes erfaßt werden.
	(Änderung Nr. 20)
	Artikel 7c (neu)
	Artikel 7c
	Der Gemeinschaftsbeitrag wird auf der Grundlage eines Betrags je Arbeitnehmer berechnet. Der genannte Betrag darf
	— 2.500 Ecu je Arbeitnehmer im Falle der in Artikel 7b Absatz 2 genannten Maßnahmen,
	— 1.500 Ecu je Arbeitnehmer im Falle der in Artikel 7b Absatz 3 genannten Maßnahmen,
	— 5.000 Ecu je Arbeitnehmer bzw. 6.500 Ecu je Arbeitnehmer in einem Alter zwischen 55 und 58 Jahren im Falle der in Artikel 7b Absatz 4 genannten Maßnahmen nicht überschreiten.
	(Änderung Nr. 21)
	Artikel 7d (neu)
	Artikel 7d
	Der Gemeinschaftsbeitrag darf nicht für die Deckung von Ausgaben gewährt werden, die für einen Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen.
	(Änderung Nr. 10)
KAPITEL III A (vgl. KOM(90) 400 endg.)	
Kapitel III A	
Ehemalige Deutsche Demokratische Republik	
Artikel 8a	
1. Kapitel II dieser Richtlinie gilt nicht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.	**entfällt**
2. Betriebsbeihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	
— Im Schiffbau wird ein systematisches und spezifisches Umstrukturierungsprogramm durchgeführt, das unter anderem auf Kapazitätsabbau abzielt und den Industriezweig in die Lage versetzen kann, bis Ende 1992 wettbewerbsfähig zu werden.	
— Die Höhe der Beihilfe wird schrittweise herabgesetzt.	

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 10 Absatz 3	
3. Kommt ein Mitgliedstaat seinen Berichtspflichten gemäß Absatz 1 nicht in vollem Umfang nach, so kann die Kommission nach einer Fristsetzung verlangen, daß er alle Zahlungen an bereits genehmigten Beihilfen so lange aussetzt, bis alle ausstehenden Berichte bei der Kommission eingegangen sind.	3. Kommt ein Mitgliedstaat seinen Berichtspflichten gemäß Absatz 1 nicht in vollem Umfang nach, so kann die Kommission nach einer Fristsetzung verlangen, daß er alle Zahlungen an bereits genehmigten Beihilfen so lange aussetzt, bis alle ausstehenden Berichte bei der Kommission eingegangen sind. **Die Aussetzung kann dagegen spezifische Beihilfen betreffen, wenn nachweislich einzelne Marktteilnehmer die Verantwortung tragen.**
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 11	
Diese Richtlinie gilt vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992.	Diese Richtlinie gilt vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember **1993. Bis zum 31. Dezember 1992 unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die Auswirkungen der Anwendung der Richtlinie während der ersten 18 Monate und über die voraussichtlichen künftigen Maßnahmen.**

— **A3-289/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 248 endg.) [1] sowie des geänderten Vorschlags (KOM(90) 400 endg., S. 78),

— vom Rat konsultiert (C3-241/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-289/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. Nr. C 223 vom 7.9.1990, S. 4.

Freitag, 23. November 1990

13. Europäische Kulturstädte (Artikel 37 GO)

— **A3-296/90**

ENTSCHLIESSUNG

zu den Kulturstädten Europas

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließung der im Rat vereinigten Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. Juni 1985 betreffend die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas" (1),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1990 betreffend die künftigen Bedingungen für die Ernennung zur „Kulturstadt Europas" und einen Europäischen Kulturmonat (2),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1987 über neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich (3),

— in Kenntnis der Entschließungsanträge:

a) von Herrn Coimbra Martins u.a. zu Lissabon, Kulturhauptstadt Europas (B3-039/89),

b) von Frau Banotti zu einem Zwischenbericht nach den ersten 5 Jahren des Programms Kulturstadt Europas (B3-0430/89),

c) von Herrn Linkohr u.a. zur Gründung einer Stiftung „Europäische Stadt" (B3-0615/89),

— unter Hinweis auf Artikel 121 der Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport (A3-296/90),

A. in der Erwägung, daß Kultur als Ergebnis der wechselseitigen Beziehung zwischen einer bestimmten Zivilisation und einer Vielfalt von Kulturen, die sich in zunehmendem Maße auf die gleichen Grundwerte bezieht, einen wesentlichen Aspekt der Europäischen Gemeinschaft darstellt,

B. in der Erwägung, daß die Stadt Zeugnis und lebendes Beispiel der Lebensweise der Menschen in der Gesellschaft ist und die deutlichste und charakteristischste Leistung der europäischen Zivilisation selbst repräsentiert,

C. in der Erwägung, daß es nach der Benennung von 6 Kulturstädten Europas deshalb an der Zeit ist, anhand der bisherigen Erfahrungen ein Fazit zu ziehen,

D. in der Erwägung, daß es geboten ist, den kulturellen Dialog der Gemeinschaft mit den Ländern Osteuropas voranzutreiben,

E. in der Erwägung, daß unter Berücksichtigung solcher Ziele eine Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für Osteuropa angebracht wäre,

F. in der Erwägung, daß Osteuropa an der Auswahl der Kulturstadt Europas nach 1996 beteiligt werden sollte,

G. in der Erwägung, daß die Kulturstädte Europas, bevor eine Auswahl getroffen wird, ihre Bereitschaft zeigen sollten, ein sich über zwölf Monate erstreckendes Kulturprogramm zu organisieren und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Durchführung eines weitgefächerten Programms kultureller Veranstaltungen bereitzustellen, von denen ein Großteil wirklich europäischen Charakter haben sollte,

(1) ABl. Nr. C 153 vom 22.6.1985, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 162 vom 3.7.1990, S. 1.
(3) KOM(87) 603 endg./2.

1. äußert seine Genugtuung angesichts des Fortschritts, den die Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1990 (1) und insbesondere die Initiative zur Einführung eines Europäischen Kulturmonats bedeuten;

2. hält es für notwendig, genauer definierte Ziele für das Programm der Kulturstädte Europas vorzugeben;

3. empfiehlt, für die Kulturstädte Europas nach 1990 jeweils eine osteuropäische Stadt als Partnerstadt zu bestimmen, wobei die gemeinsamen Themen zuvor angekündigt werden oder, sofern sie sich für einen kulturellen Austausch eignen, als Kriterien bei der Auswahl der Städte dienen könnten, und empfiehlt ferner, daß das Europäische Parlament an der Benennung beteiligt wird, die spätestens sechs Monate vor Beginn des ost- und mitteleuropäischen Festivals erfolgen sollte;

4. fordert den Rat und die Kommission auf, die üblichen Finanzbeiträge für diesen Bereich so aufzustocken, daß der gesamte Fächer der geplanten Veranstaltungen zu ständigen und bedeutungsvollen Aktivitäten mit europäischem Charakter führt;

5. empfiehlt, daß die zuständige Dienststelle der Kommission eine offizielle ständige Kontakt- und Beratungsstelle für Veranstalter im Rahmen der Europäischen Kulturstadtprogramme einrichtet, um eine Kohärenz der in den einzelnen Jahren aufeinanderfolgenden Aktivitäten, eine kontinuierliche europäische Dimension und eine optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu gewährleisten;

6. äußerst den Wunsch, bei der Auswahl der Kulturstadt Europas nach 1996 mitreden zu können, drängt darauf, vor der Benennung einer Europäischen Kulturstadt konsultiert zu werden, und strebt eine offizielle Beteiligung an der Eröffnungszeremonie und den Veranstaltungen sowie den im Programm vorgesehenen Aktivitäten an;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 162 vom 3.7.1990, S. 1.

14. Pflanzenschutzmittel *

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie KOM(89) 34 endg. (1)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

mit den folgenden Änderungen gebilligt: (2)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Titel	
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von *EWG-zugelassenen* Pflanzenschutzmitteln	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(1) Siehe auch A3-302/90.
(2) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.
(*) ABl. Nr. C 89 vom 10.4.1989, S. 4.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 2)	
Präambel Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel *43*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel **100a,**
(Änderung Nr. 3)	
Präambel Bezugsvermerk 3	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	**in Zusammenarbeit** mit dem Europäischen Parlament,
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 4	
Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sie bringen auch Risiken für Menschen und die Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.	Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sie bringen auch Risiken für Menschen, **Tiere** und die Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 6a (neu)	
	Dabei ist aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes sicherzustellen, daß Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe nicht zugelassen oder in Verkehr gebracht werden dürfen, die oder deren Abbauprodukte mutagene oder kanzerogene Eigenschaften besitzen oder im Verdacht stehen, solche zu besitzen.
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 7a (neu)	
	Maßstab muß ein hohes Schutzniveau der Zulassungsvoraussetzungen sein, die eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verhindern, soweit sie nicht ausreichend auf ihre Gesundheits-, Grundwasser- und Umweltgefährdung untersucht worden sind. Der Schutz der Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier sind gegenüber dem Ziel der Produktionssteigerung bei der Pflanzenerzeugung vorrangig.
(Änderung Nr. 7)	
Erwägung 8	
Es ist *wünschenswert, daß diese* Vorschriften vorsehen, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn *sie amtlich zugelassen worden sind, und* daß sie unter Berücksichtigung der Grundsätze *der integrierten Schädlingsbekämpfung* sachgemäß verwendet werden.	Es ist **anzustreben, daß zukünftige Rechts**vorschriften vorsehen, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn **ihre Anwendung in keinem Mitgliedstaat aus Gründen des Umwelt-, Gesundheits- oder Verbraucherschutzes amtlich untersagt ist,** daß sie unter Berücksichtigung der Grundsätze des **integrierten**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Pflanzenschutzes sachgemäß verwendet werden **und daß für den rationellen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln Maßnahmen zur technischen Unterstützung der Landwirte und zur Ausbildung der Vertreiber und der Landwirte eingeführt werden.**
(Änderung Nr. 8)	
Erwägung 9	
Es ist notwendig, zum Zeitpunkt der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, daß sie bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck hinreichend wirksam sind, keine *unannehmbaren* Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, keinen *unannehmbar* nachteiligen Einfluß auf die Umwelt im allgemeinen und insbesondere keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben.	Es ist notwendig, zum Zeitpunkt der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, daß sie bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck hinreichend wirksam sind, keine **schädlichen** Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, **sowie das Gleichgewicht des agrarischen Ökosystems,** keinen nachteiligen Einfluß auf die Umwelt im allgemeinen und insbesondere keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben. **Nach der Zulassung der Pflanzenschutzmittel ist die Qualität und die Weiterentwicklung der zum Verkauf angebotenen Schädlingsbekämpfungsmittel zu überwachen.**
(Änderung Nr. 9)	
Erwägung 10	
Die Zulassung sollte auf Pflanzenschutzmittel beschränkt werden, die bestimmte, aufgrund ihrer toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften gemeinschaftlich festgelegte Wirkstoffe enthalten.	Die Zulassung sollte **ferner** auf Pflanzenschutzmittel beschränkt werden, die bestimmte, aufgrund ihrer toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften gemeinschaftlich festgelegte Wirkstoffe enthalten, **deren Unschädlichkeit für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt gewährleistet ist.**
(Änderung Nr. 10)	
Erwägung 13	
Das Gemeinschaftsverfahren sollte einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, für einen begrenzten Zeitraum Pflanzenschutzmittel auf seinem Hoheitsgebiet zuzulassen, *die einen noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Wirkstoff enthalten, sofern sichergestellt ist, daß der Bewerber die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt und der betreffende Mitgliedstaat festgestellt hat, daß der Wirkstoff und die Pflanzenschutzmittel den von der Gemeinschaft festgesetzten Anforderungen entsprechen.*	Das Gemeinschaftsverfahren sollte einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, auf seinem Hoheitsgebiet Pflanzenschutzmittel zuzulassen **bzw. deren Zulassung zu widerrufen, die nicht den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, um Fällen von höherer Gewalt abzuhelfen; er hat der Kommission über die erlassenen Bestimmungen sofort Mitteilung zu machen und die Gründe hierfür sowie die gewählten Verfahren mitzuteilen.**
(Änderung Nr. 11)	
Erwägung 14	
Aus Sicherheitsgründen sollte *diese Liste* in regelmäßigen Abständen überprüft werden.	Aus Sicherheitsgründen sollte **die Gemeinschaftsliste** in regelmäßigen Abständen überprüft werden, **um die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und die Untersuchungen über die Auswirkungen beim konkreten Einsatz der zugelassenen Stoffe zu berücksichtigen.**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 12)	
Erwägung 14a (neu)	
	Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dürfen nicht zu einer Vergeudung der für die Durchführung von Versuchen bestimmten Mittel durch eine unnötige Wiederholung dieser Versuche führen. Gegen die unnötige Wiederholung von Tierversuchen sprechen Erwägungen im Interesse der Allgemeinheit.
(Änderung Nr. 13)	
Erwägung 15	
Im Interesse des freien Verkehrs von Pflanzenerzeugnissen sowie von Pflanzenschutzmitteln sollten die von einem Mitgliedstaat erteilte Zulassung und die hierfür durchgeführten Tests von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, es sei denn, die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Verwendung der betreffenden Erzeugnisse in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt sind nicht vergleichbar.	Im Interesse des freien Verkehrs von Pflanzenerzeugnissen sowie von Pflanzenschutzmitteln sollten die von einem Mitgliedstaat erteilte Zulassung und die hierfür durchgeführten Tests von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, es sei denn, die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Verwendung der betreffenden Erzeugnisse in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt sind nicht vergleichbar. **Zu diesem Zweck sind die von den Mitgliedstaaten während des Zulassungsverfahrens praktizierten Test- und Kontrollmethoden zu vereinheitlichen.**
(Änderung Nr. 14)	
Erwägung 17	
Es muß den Mitgliedstaaten jedoch ermöglicht werden, Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die den obengenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, wenn dies aufgrund einer unvorhersehbaren Gefahr für die Pflanzenerzeuger notwendig ist, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann; eine solche Zulassung sollte von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geprüft werden.	**entfällt**
(Änderung Nr. 15)	
Erwägung 18	
Diese Richtlinie ergänzt die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln; sie *gewährleistet* zusammen mit diesen Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Personen, die Pflanzenschutzmittel verwenden, und der Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen; sie trägt außerdem zum Umweltschutz bei.	Diese Richtlinie ergänzt die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln; sie **muß** zusammen mit diesen Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Personen, die Pflanzenschutzmittel verwenden, und der Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenschutzmitteln **gewährleisten;** sie trägt außerdem zum Umweltschutz bei. **In diesem Sinne sind auf den Verpackungen der Erzeugnisse die landwirtschaftlichen Benutzungsbedingungen ausführlich anzugeben.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 16)	
Erwägung 18a (neu)	
	Die Gemeinschaftsgarantien im Bereich der Pflanzenschutzmittel entsprechen weltweit anerkannten Grundsätzen. Es muß eine weitergehende internationale Zusammenarbeit im Gesundheits- und Umweltschutz herbeigeführt werden.
(Änderung Nr. 17)	
Erwägung 18b (neu)	
	Um den Handel mit Pflanzenschutzmitteln zu erleichtern und um zu vermeiden, daß die in einem Mitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen in einem anderen Mitgliedstaat erneut vorgenommen werden, sind die Standardvoraussetzungen für die Herstellung (im Falle von Drittländern die Einfuhr) von Pflanzenschutzmitteln sowie die Bedingungen für die Erteilung diesbezüglicher Zulassungen festzulegen.
(Änderung Nr. 18)	
Erwägung 18c (neu)	
	In den Mitgliedstaaten sollte die Überwachung und Kontrolle der Herstellung, des Vertriebs und der Anwendung der Pflanzenschutzmittel durch Personen erfolgen, die eine bestimmte berufliche Qualifikation besitzen.
(Änderung Nr. 19)	
Erwägung 19	
Um sicherzustellen, daß die *für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln* festgelegten Anforderungen *bei der Vermarktung* eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete *Kontrollvorkehrungen* treffen.	Um sicherzustellen, daß die festgelegten Anforderungen eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete **Vorkehrungen für die Kontrolle und Prüfung der Qualität, Zweckbestimmung und Anwendungsweise von Pflanzenschutzmitteln** treffen.
(Änderung Nr. 20)	
Erwägung 19a (neu)	
	Um die in den vorausgehenden Erwägungen genannten Ziele zu verwirklichen, sind die den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz zur Verfügung stehenden Mittel beträchtlich aufzustocken, wobei sie Unterstützung seitens der technischen Hilfs- und Kontrollstellen erhalten müssen, um die Einhaltung ordnungsgemäßer Herstellungsverfahren, fachgerechter Anbaumethoden und der Vorschriften hinsichtlich der Verpackung überprüfen zu können.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 126)	
Erwägung 20	
Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren reichen nicht aus, um die Gefährdung der Umwelt durch Pflanzenschutzmittel, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder sich daraus zusammensetzen, *zu beurteilen; in naher Zukunft können jedoch im Wege der Änderung dieser Richtlinie spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen solche Pflanzenschutzmittel hinreichend beurteilt werden können.*	**Diese Richtlinie sieht keine vollständige Bewertung der Umweltgefährdung vor, die bezüglich der Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln,** die genetisch veränderte Organismen enthalten oder sich daraus zusammensetzen, **notwendig ist, kann aber dennoch herangezogen werden, um das Inverkehrbringen dieser Produkte zu genehmigen, vorausgesetzt sie sind zur Freisetzung in die Umwelt gemäß Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt freigegeben.**
(Änderung Nr. 22)	
Artikel 1 Absatz 1	
1. Diese Richtlinie betrifft die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in handelsüblicher Form sowie Wirkstoffen für einen der in Artikel 2 Nummer 1 genannten Zwecke innerhalb der Gemeinschaft.	1. Diese Richtlinie betrifft die Zulassung, das Inverkehrbringen, **den Einsatz und die Kontrolle** von Pflanzenschutzmitteln in handelsüblicher Form sowie das **Inverkehrbringen und die Kontrolle von** Wirkstoffen für einen der in Artikel 2 Nummer 1 genannten Zwecke innerhalb der Gemeinschaft.
(Änderung Nr. 24)	
Artikel 1 Absatz 2a (neu)	
	2a. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der noch nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen, die andere in Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehende Maßnahmen für den Vertrieb und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen und dem Ziel der Vertriebs- und Anwendungssicherheit dienen sowie Umwelt-, Gesundheits- und Grundwassergefährdungen ausschließen.
(Änderung Nr. 124)	
Artikel 1 Absatz 2b (neu)	
	2b. Diese Richtlinie kann für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Zubereitungen, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen oder diese enthalten, gelten, sofern deren Emission in die Umwelt nach der Bewertung des entsprechenden Umweltrisikos im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt bereits genehmigt wurde.
(Änderung Nr. 26)	
Artikel 2 Überschrift (neu)	
	Begriffsbestimmungen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderungen Nr. 27 und 110)	
Artikel 2	
Im Sinne dieser Richtlinie sind:	Im Sinne dieser Richtlinie sind:
1. Pflanzenschutzmittel:	1. Pflanzenschutzmittel:
Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, *in der Form, in welcher sie an den Verbraucher geliefert werden,* und die dazu bestimmt sind,	Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die dazu bestimmt sind,
1.1. Schadorganismen der Pflanzen und der Pflanzenerzeugnisse zu *vernichten* oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, insoweit diese Stoffe oder Zubereitungen im folgenden nicht anderweitig definiert werden;	1.1. Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu **bekämpfen** oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, insoweit diese Stoffe oder Zubereitungen im folgenden nicht anderweitig definiert werden;
1.2. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen;	1.2. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen;
1.3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit solche Stoffe oder Erzeugnisse nicht besonderen Vorschriften des Rates oder der Kommission über konservierende Stoffe *unterliegen;*	1.3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit **für** solche Stoffe oder Erzeugnisse nicht besonderen Vorschriften des Rates oder der Kommission über konservierende Stoffe **bestehen;**
1.4. unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder	1.4. unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder
1.5. Pflanzenteile zu vernichten oder einem unerwünschten Wachstum von Pflanzen vorzubeugen.	1.5. Pflanzenteile zu vernichten oder einem unerwünschten Wachstum von Pflanzen vorzubeugen.
2. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln:	2. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln:
ein Stoff oder mehrere Stoffe, die in oder auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder anderwärtig in der Umwelt vorhanden sind, und deren Vorhandensein von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln herrührt.	**spezifische Stoffe, die ein Schädlingsbekämpfungsmittel in Nahrungsmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder im Tierfutter hinterläßt. Der Begriff umfaßt alle Derivate von Schädlingsbekämpfungsmitteln wie Konversionserzeugnisse, Abbauerzeugnisse und Reaktionserzeugnisse sowie Unreinheiten, die unter toxikologischen Gesichtspunkten als bedeutend angesehen werden; der Begriff „Pestizidrückstände" umfaßt die Rückstände unbekannten oder unvermeidbaren (Umwelteinflüsse) Ursprungs sowie die, die von bekannten Verwendungen des chemischen Erzeugnisses herrühren.**
3. Stoffe:	3. Stoffe:
Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder *industriell hergestellt werden, einschließlich jeglicher, im Rahmen des Herstellungsprozesses nicht zu vermeidender Verunreinigungen.*	Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder **wie sie in der Produktion anfallen.**
4. Wirkstoffe:	4. Wirkstoffe:
Stoffe, Mikroorganismen oder Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung:	Stoffe, Mikroorganismen oder Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung:
4.1. gegen Schadorganismen oder	4.1. gegen Schadorganismen oder
4.2. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.	4.2. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.
5. Zubereitungen:	5. Zubereitungen:
Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehreren Stoffen, davon mindestens einem Wirkstoff, die als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.	Gemenge, Gemische und Lösungen, **die** aus zwei oder mehreren Stoffen **oder aus Mikroorganismen oder Viren bestehen und** als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
6. *Pflanzen:*	6. **entfällt**
Lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen, einschließlich der frischen Früchte und der Samen.	
7. Pflanzenerzeugnisse:	7. Pflanzenerzeugnisse:
Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, *soweit sie nicht Pflanzen im Sinne von Punkt 6 sind.*	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, **außer Pflanzen.**
8. Schadorganismen:	8. Schadorganismen:
Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie Viren, Mykoplasmen oder andere Krankheitserreger.	Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie **Bakterien,** Viren, Mykoplasmen oder andere Krankheitserreger.
9. *Tiere:*	9. **entfällt**
Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.	
10. Inverkehrbringen:	10. Inverkehrbringen:
Jede *entgeltliche oder unentgeltliche* Abgabe *ausgenommen die Abgabe für die Lagerung und den nachfolgenden Versand außerhalb des Hoheitsgebietes der Gemeinschaft.* Die Einfuhr im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft wird als Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie angesehen.	Jede Abgabe. Die Einfuhr im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft wird als Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie angesehen.
11. Umwelt:	11. **entfällt**
Wasser, Luft und Boden und ihre gegenseitige Beziehung sowie die Beziehung zwischen ihnen und allen lebenden Organismen.	
12. *Integrierte Schädlingsbekämpfung:*	12. **Integrierter Pflanzenschutz:**
Die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, chemischer, anbau- oder pflanzenzuchttechnischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Minimum beschränkt wird.	Die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, chemischer, **physikalischer,** anbau- oder pflanzenzuchttechnischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Minimum beschränkt wird.

(Änderung Nr. 28)

Artikel 3 Überschrift (neu)

	Artikel 3 Überschrift
	Zulassung der Mittel durch die Mitgliedstaaten

(Änderung Nr. 29)

Artikel 3 Absatz 1

1. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in ihrem Hoheitsgebiet* nur *die* Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, *die* nach den Bestimmungen dieser Richtlinie vom Mitgliedstaat zugelassen worden sind.	1. Pflanzenschutzmittel dürfen **in der Gemeinschaft** nur in Verkehr gebracht werden, **wenn sie** nach den Bestimmungen dieser Richtlinie **von mindestens einem** Mitgliedstaat zugelassen worden sind.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und ist auf Antrag des Inhabers der Zulassung um denselben Zeitraum verlängerbar; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zulassungszeitraums zu stellen.
(Änderung Nr. 30)	
Artikel 3 Absatz 2	
2. *Aus dem Grund, daß ein Pflanzenschutzmittel nicht zur Verwendung in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen worden ist, behindern die Mitgliedstaaten jedoch nicht die Lagerung und den Verkehr von Pflanzenschutzmitteln, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, sofern* — *das Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist,* — *die beteiligten Unternehmer die Kontrollbedingungen erfüllen, die der Mitgliedstaat zur Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 erläßt.*	2. **entfällt**
(Änderung Nr. 31)	
Artikel 3 Absatz 3	
3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel sachgemäß und entsprechend den zur Anwendung dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen verwendet werden müssen. Die sachgemäße Verwendung schließt die Anwendung der Grundsätze *der integrierten Schädlingsbekämpfung mit ein.*	3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel sachgemäß und entsprechend den zur Anwendung dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen verwendet werden müssen. Die sachgemäße Verwendung **umfaßt insbesondere:** **a)** die Anwendung der Grundsätze **des integrierten Pflanzenschutzes. Zu diesem Zweck richten die Mitgliedstaaten technische Hilfs- und Kontrollstellen ein, deren Auftrag darin besteht, die Landwirte und die Vertreiber der Erzeugnisse mit vernünftigen landwirtschaftlichen Methoden vertraut zu machen, vor Ort Aufklärung zu betreiben und Ratschläge zu den zu verwendenden Mengen (je nach Ort, Jahreszeit und Witterungsbedingungen bzw. sonstigen Faktoren) zu erteilen sowie die Einhaltung der empfohlenen Methoden zu überwachen;** **b) die Verwendung von Spritzgeräten, die amtlich zugelassen sind und regelmäßig überprüft werden, wobei Pestizideinsätze von Flugkörpern untersagt sind;** **c) die wirkungsvolle Überwachung der mit der Zulassung oder später erlassenen Anwendungsbeschränkungen;** **d) gute fachliche Kenntnisse über die Schädlinge und ihre Bekämpfungsmöglichkeiten;** **e) die Einschränkung der Anwendung in amtlich ausgewiesenen Zuflußbereichen von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen, Trinkwassertalspeichern sowie Flüssen, deren Wasser als Trinkwasser genutzt wird, sowie in sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen;** **f) die Beschränkung der Anwendung auf landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Freiflächen.**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 32)	
Artikel 3 Absatz 4a (neu)	
	4a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzenschutzmittel in Länder außerhalb der Gemeinschaft nur ausgeführt werden dürfen, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen sind.
(Änderung Nr. 33)	
Artikel 4 Überschrift (neu)	
	Artikel 4 Überschrift
	Bedingungen für die Zulassung der Erzeugnisse
(Änderungen Nr. 34, 111 und 137)	
Artikel 4 Absatz 1 Einleitung sowie Buchstaben a) und b)	
1. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden darf,*	1. **Es werden nur Pflanzenschutzmittel zugelassen, deren Wirkstoffe in Anhang I aufgeführt sind, die die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen und den in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Kriterien genügen:**
a) *wenn seine Wirkstoffe in Anhang I aufgeführt sind, und wenn die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllt sind,*	a) **entfällt**
b) wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sichergestellt ist, daß sie bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck und im Hinblick auf alle vorhersehbaren Verhältnisse, unter denen sie verwendet werden,	b) wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sichergestellt ist, daß sie bei sachgerechter Anwendung für den beabsichtigten Zweck und im Hinblick auf alle vorhersehbaren Verhältnisse, unter denen sie verwendet werden,
i) hinreichend wirksam sind,	i) hinreichend wirksam sind,
ii) keine *unannehmbaren* Auswirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse haben,	ii) keine **schädlichen** Auswirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse haben,
iii) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben,	iii) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier **und auf das Grundwasser** haben, **sei es mittelbar oder unmittelbar,**
iv) keinen unannehmbaren nachteiligen Einfluß auf die Umwelt haben,	iv) **keinerlei** unannehmbaren nachteiligen Einfluß auf die Umwelt haben,
	Die Bedingungen gelten als erfüllt, wenn sie den in Anhang III a spezifizierten Grundsätzen, die für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, Genüge tun;
(Änderung Nr. 35)	
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c	
c) wenn die Art und Menge der in ihm enthaltenen Wirkstoffe und gegebenenfalls deren *toxische* Verunreinigungen nach *allgemein gebräuchlichen* Methoden bestimmt werden können.	c) wenn die Art und Menge der in ihnen enthaltenen Wirkstoffe und gegebenenfalls deren Verunreinigungen **und sonstigen Bestandteile** nach Methoden bestimmt werden können, **die von den Zulassungsbehörden anerkannt werden und entsprechend dem Verfahren des Artikels 19 harmonisiert worden sind;**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 36)	
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c a) (neu)	
	c a) wenn Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen.
(Änderung Nr. 37)	
Artikel 4 Absatz 2	
2. *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß durch amtliche oder amtlich anerkannte Tests und Analysen sichergestellt wird, daß die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Tests und Analysen sind unter den mit der Verwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels im Zusammenhang stehenden* Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt *durchzuführen,* die für das Gebiet, in dem das Erzeugnis verwendet werden soll, typisch sind.	2. **Die Tests, auf die sich Artikel 12 bezieht, müssen nach den in Richtlinien 67/548/EWG beschriebenen Methoden und in Übereinstimmung mit den Kriterien der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden. Diesen Tests müssen Berichte von Sachverständigen mit angemessener Qualifikation beigefügt sein, in denen die Anwendung anderer Methoden begründet wird, sofern die vorgeschriebenen Methoden unangemessen oder unzureichend sind. Bei diesen Tests ist den** Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt **Rechnung zu tragen,** die für das Gebiet, in dem das Erzeugnis verwendet werden soll, typisch sind. **Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß in dem Protokoll der Tests und Analysen ausdrücklich die Kultur(en) erwähnt wird (werden), bei der (denen) das Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet wird; ferner ist die ökologische Zone anzugeben.** **Abgesehen davon, daß die Pflanzenschutzmittel der Zulassung bedürfen, müssen sie nach fachgerechtem Herstellungsverfahren und unter der Aufsicht eines angemessen qualifizierten Technikers hergestellt werden. Ein Leitfaden für fachgerechte Herstellung wird nach dem Verfahren des Artikels 19 aufgestellt.** **Die Mitgliedstaaten richten Kontrollstellen ein, die darüber wachen, daß die Grundsätze fachgerechter Herstellung in jeder Hinsicht beachtet werden.**
(Änderung Nr. 38)	
Artikel 4 Absatz 2a (neu)	
	2a. Gründe für eine Verweigerung, Aussetzung oder Entziehung der Zulassung sind je nach Fall: **a) die in Absatz 1 festgelegten Gründe,** **b) die wiederholte Nichteinhaltung der Regeln fachgerechter Herstellung bzw. der Umstand, daß der Hersteller nicht über einen qualifizierten Techniker im Sinne von Absatz 2 verfügt,** **c) die Nichtanpassung des Herstellungsprozesses an den Stand der Technik,** **d) das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die nicht der Produktbeschreibung des genehmigten Produkts entsprechen,** **e) die Nichteinhaltung der Normen und der besonderen genehmigten Bedingungen bezüglich der Verpackung.**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 39)	
Artikel 5 — Überschrift (neu)	
	Gemeinschaftliche Genehmigung der Wirkstoffe
(Änderung Nr. 40)	
Artikel 5 Absatz 1	
1. Ein Wirkstoff wird für einen anfänglichen Zeitraum von höchstens *zehn* Jahren *und nur dann* in Anhang I aufgenommen:	1. Ein Wirkstoff wird für einen anfänglichen Zeitraum von höchstens **fünf** Jahren in Anhang I aufgenommen, **wenn feststeht, daß die Pflanzenschutzmittel, die die Stoffe enthalten, folgende Bedingungen erfüllen:**
a) wenn seine Rückstände in eßbaren Früchten, in eßbaren Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder in der Umwelt keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben *und, sofern sie eine mögliche Gefahr darstellen,* durch allgemein gebräuchliche Methoden gemessen werden können;	a) wenn seine Rückstände in eßbaren Früchten, in eßbaren Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder in der Umwelt keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben, und durch allgemein gebräuchliche Methoden gemessen werden können;
b) wenn aufgrund wissenschaftlicher und technischer Angaben davon ausgegangen werden kann, daß die daraus hergestellten Zubereitungen die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern iii und iv genannten Anforderungen erfüllen werden.	b) wenn aufgrund wissenschaftlicher und technischer Angaben davon ausgegangen werden kann, daß die daraus hergestellten Zubereitungen die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern iii und iv genannten Anforderungen erfüllen werden.
	Die Kriterien für die Genehmigung der Wirkstoffe werden in Anhang I a präzisiert.
(Änderung Nr. 41)	
Artikel 5 Absatz 2	
2. Die Zulassung eines Stoffes zu Anhang I kann einmal oder mehrmals jeweils für einen Zeitraum von *höchstens* fünf Jahren erneuert werden.	2. Die Zulassung eines Stoffes zu Anhang I kann **auf Antrag des Inhabers einer Zulassung** einmal oder mehrmals jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden.
(Änderung Nr. 42)	
Artikel 6 — Überschrift (neu)	
	Verfahren für die Zulassung der Wirkstoffe
(Änderung Nr. 43)	
Artikel 6 Absatz 1	
1. *Ein Mitgliedstaat oder* die Kommission tragen dafür Sorge, daß der Antragsteller für die gewünschte Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Unterlagen übermitteln, die den Anforderungen von Anhang II genügen.	1. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß der Antragsteller für die gewünschte Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Unterlagen übermitteln, die den Anforderungen von Anhang II genügen.
Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Prüfung der Unterlagen.	Die Kommission befaßt **unverzüglich** den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Prüfung der Unterlagen.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 44)	
Artikel 6 Absatz 3	
3. Im Rahmen der Überprüfung der Unterlagen kann der Antragsteller von der Kommission aufgefordert werden:	3. Im Rahmen der Überprüfung der Unterlagen kann der Antragsteller von der Kommission aufgefordert **oder auf seinen Antrag hin ermächtigt** werden:
— sämtliche ergänzenden Angaben vorzulegen, die als erforderlich für die Beurteilung angesehen werden, ob der Wirkstoff den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 entspricht;	— sämtliche ergänzenden Angaben vorzulegen, die als erforderlich für die Beurteilung angesehen werden, ob der Wirkstoff den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 entspricht;
— sich mündlich vor dem Ausschuß äußern.	— sich mündlich vor dem Ausschuß äußern.
	Der Betroffene hat das Recht, auf seinen Antrag hin vom Ausschuß gehört zu werden.
(Änderung Nr. 135)	
Artikel 6 Absatz 3a (neu)	
	3a. Die Kommission übermittelt dem Rat, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren nach Verabschiedung dieser Richtlinie das Verzeichnis der zur Verarbeitung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffe.
(Änderung Nr. 136)	
Artikel 6 Absatz 3b (neu)	
	3b. Die Kommission sorgt für die Kohärenz dieser Richtlinie mit den übrigen Gemeinschaftsvorschriften für Pflanzenschutzmittel.
(Änderung Nr. 45)	
Artikel 6 Absatz 4	
4. Über die Aufnahme des Wirkstoffes in Anhang I und gegebenenfalls die an diese Aufnahme geknüpften Bedingungen wird nach dem Verfahren des Artikels 18 entschieden.	4. Über die Aufnahme des Wirkstoffes in Anhang I und gegebenenfalls die an diese Aufnahme geknüpften Bedingungen wird nach dem Verfahren des Artikels 18 entschieden.
	Binnen eines Monats nach Mitteilung eines Beschlusses über die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I kann der Antragsteller gegen diesen Beschluß Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch führt zur Einleitung einer neuen Prüfung, in deren Rahmen der Antragsteller vom Ausschuß oder Mitgliedern, die vom Ausschuß benannt werden, gehört werden kann. Der endgültige Bescheid wird dem Betroffenen binnen drei Monaten nach Einlegung des Widerspruchs zugestellt.
(Änderung Nr. 46)	
Artikel 7 — Überschrift (neu)	
	Modalitäten für die Rücknahme eines Wirkstoffes

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 47)
	Artikel 7
Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Inhaber einer Zulassung der zuständigen Behörde sämtliche Angaben über gesundheitsgefährdende (für Mensch und Tier) oder umweltunverträgliche Wirkungen eines in Anhang I aufgeführten Wirkstoffes oder seiner Rückstände mitteilen muß. Die Mitgliedstaaten leiten diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission weiter, die ihrerseits den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz befaßt.	**1. Jeder Mitgliedstaat erläßt Bestimmungen über den Vertrieb und die Verwendung der Pflanzenschutzmittel in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FAO und des Europarats.** 2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Inhaber einer Zulassung **oder jede im Besitz von Informationen befindliche Stelle (insbesondere die in Artikel 3.3 und 4.2 genannten technischen Hilfs- und Kontrolldienste)** der zuständigen Behörde sämtliche Angaben über (für Mensch und Tier) gesundheitsgefährdende oder umweltunverträgliche Wirkungen eines in Anhang I aufgeführten Wirkstoffes oder seiner Rückstände mitteilen muß. Die Mitgliedstaaten leiten diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission weiter, die ihrerseits den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz befaßt. **Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die im vorangehenden Absatz genannten Informationen der FAO zugeleitet werden.** **3. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat können aus eigener Initiative den Ausschuß befassen.** **4. In diesem Fall kann der Ausschuß die Unterlagen über den Wirkstoff neu prüfen. Die Hersteller von Erzeugnissen mit diesem Wirkstoff können auf ihren Antrag vom Ausschuß gehört werden.** **5. Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann der Wirkstoff aus Anhang I gestrichen werden.**
	(Änderung Nr. 48)
	Artikel 8 — Überschrift (neu)
	Ausnahme- und Übergangsregelungen
	(Änderung Nr. 49)
	Artikel 8 Einleitung und Ziffer 1
In Abweichung von Artikel 4 kann ein Mitgliedstaat: 1. unter ganz besonderen Umständen und maximal für eine Dauer von 120 Tagen das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zulassen, die den Bestimmungen von Artikel 4 nicht entsprechen, wenn dies aufgrund *einer unvorhersehbaren Gefahr für die pflanzliche Erzeugung* notwendig ist, *die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann.* In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von seiner Maßnahme. Nach dem Verfahren des Artikels 18 wird unverzüglich darüber entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die von dem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme fortgesetzt oder wiederholt werden darf;	In Abweichung von Artikel 4 **Absatz 1 Buchstabe a** kann ein Mitgliedstaat: 1. unter ganz besonderen Umständen und maximal für eine Dauer von 120 Tagen das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zulassen, die den Bestimmungen von Artikel 4 **Absatz 1 Buchstabe a** nicht entsprechen, wenn dies aufgrund **eines Falles höherer Gewalt** notwendig ist. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von seiner Maßnahme. Nach dem Verfahren des Artikels 18 wird unverzüglich darüber entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die von dem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme fortgesetzt oder wiederholt werden darf.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Die Kriterien, nach denen ein Fall von höherer Gewalt definiert wird, sind in Anhang II a festgelegt.

(Änderung Nr. 50)

Artikel 8 Ziffer 2

2. *für einen Zeitraum von maximal drei Jahren das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zulassen, die einen nicht in Anhang I aufgeführten Wirkstoff enthalten und sich zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie noch nicht im Handel befinden, sofern* *a) in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 1 und 2 festgestellt wurde, daß die Unterlagen für diesen Wirkstoff die Anforderungen von Anhang II erfüllen;* *b) der Mitgliedstaat festgestellt hat, daß der Wirkstoff die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 erfüllt und das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) erfüllt.* *In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von dem Ergebnis seiner Überprüfung der Unterlagen und den Bedingungen für die Zulassung.* *Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann beschlossen werden, daß der Mitgliedstaat die Zulassung widerrufen muß, wenn bei der Prüfung der Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 3 festgestellt wird, daß der Wirkstoff die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt.*	2. **Vorläufige Genehmigungen für das Inverkehrbringen sind nicht zulässig**

(Änderung Nr. 134)

Artikel 8 Ziffer 3 Unterabsatz 1

3. für einen Zeitraum von *zehn* Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie, und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 79/117/EWG zulassen, daß in seinem Hoheitsgebiet Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I aufgeführte Wirkstoffe enthalten und sich vor diesem Zeitpunkt bereits im Handel befanden.	3. für einen Zeitraum von **drei** Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie, und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 79/117/EWG zulassen, daß in seinem Hoheitsgebiet Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I aufgeführte Wirkstoffe enthalten und sich vor diesem Zeitpunkt bereits im Handel befanden.

(Änderung Nr. 53)

Artikel 8 Ziffer 3 Unterabsatz 2a (neu)

	Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die im Rahmen dieses Programms erzielten Fortschritte.

(Änderung Nr. 54)

Artikel 9 — Überschrift (neu)

	Verfahren für die Zulassung der Pflanzenschutzmittel

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderungen Nr. 55, 88, 90, 91 und 92)	
Artikel 9	
1. *Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels kann vom Hersteller, vom Einführer oder vom Vertriebsunternehmer, wenn das Pflanzenschutzmittel erstmalig von einem Vertriebsunternehmer in den Verkehr gebracht werden soll, beantragt werden.*	1. **Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird vom Hersteller oder vom Verantwortlichen für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses bei der zuständigen Gesundheitsbehörde eines Mitgliedstaats beantragt.** **Diesem Antrag ist folgendes beizufügen:** **a) die den Anforderungen von Anhang III genügenden Unterlagen,** **b) für jeden anderen nicht in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 aufgeführten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel den Bestimmungen von Anhang II entsprechende Unterlagen.** **Die gemäß Anhang II und III bereitgestellten technischen Unterlagen müssen von Sachverständigen ausgewertet worden sein.**
2. Jeder Antragsteller muß in der Gemeinschaft einen festen Firmensitz haben.	2. Jeder Antragsteller muß in der Gemeinschaft einen festen Firmensitz haben.
3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Anträge auf Zulassung jeweils in ihrer Landes- oder Amtssprache oder in einer dieser Sprachen gestellt werden.	3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Anträge auf Zulassung jeweils in ihrer Landes- oder Amtssprache oder in einer dieser Sprachen gestellt werden.
4. *Jeder Mitgliedstaat nimmt alle Zulassungsanträge zur Bearbeitung entgegen und entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist darüber.*	4. **entfällt**
5. Innerhalb von 45 Tagen nach Eingang jedes Antrags *unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und teilt gleichzeitig folgende Angaben des Antrags mit:*	5. **Die zuständige Behörde, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, übermittelt** nach Eingang des Antrags **bzw. der Anträge** innerhalb von 45 Tagen **eine vollständige Durchschrift dieses Antrags bzw. dieser Anträge an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz und setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis und stellt ihnen eine Zusammenfassung des Antrags bzw. der Anträge zu, die folgendes beinhalten:**
— Name und Anschrift des Antragstellers;	— Name und Anschrift des Antragstellers;
— Name und Anschrift des Verarbeiters, sofern dieser nicht der Antragsteller ist;	— Name und Anschrift des Verarbeiters, sofern dieser nicht der Antragsteller ist;
— Bezeichnung, Handelsname *oder Codenummer* des Pflanzenschutzmittels;	— Bezeichnung und Handelsname des Pflanzenschutzmittels;
— Art der Zubereitung;	— Art der Zubereitung;
— Name und Menge jedes darin enthaltenen Wirkstoffes;	— Name und Menge jedes darin enthaltenen Wirkstoffes;
— Verwendungszwecke und Gebrauchsanweisung.	— Verwendungszwecke und Gebrauchsanweisung.
6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für jeden Antrag eine Akte angelegt wird. Jede Akte enthält mindestens eine Kopie des Antrags, ein Verzeichnis der von dem Mitgliedstaat in bezug auf den Antrag getroffenen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen und die Angaben und wissenschaftlichen Unterlagen gemäß Artikel 12 Absatz 1 sowie eine Zusammenfassung hiervon. Auf Anfrage gewähren die Mitgliedstaaten den anderen	6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für jeden Antrag eine Akte angelegt wird. Jede Akte enthält mindestens eine Kopie des Antrags, ein Verzeichnis der von dem Mitgliedstaat in bezug auf den Antrag getroffenen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen und die Angaben und wissenschaftlichen Unterlagen gemäß Artikel 12 Absatz 1 sowie eine Zusammenfassung hiervon. Auf Anfrage gewähren die Mitgliedstaaten den anderen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Mitgliedstaaten und der Kommission Einsicht in diese Akten und übermitteln ihnen alle für das volle Verständnis der Anträge notwendigen Informationen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Mitgliedstaaten und der Kommission Einsicht in diese Akten und übermitteln ihnen alle für das volle Verständnis der Anträge notwendigen Informationen.

6a. Der Ausschuß bestätigt den Eingang der in Absatz 4 genannten Mitteilung und weist dem Pflanzenschutzmittel, für das die Zulassung für das Inverkehrbringen beantragt wurde, eine vorläufige Registriernummer zu.

6b. Um eine korrekte Beurteilung und eine rasche Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, kann der Mitgliedstaat mehr als ein angemessen ausgestattetes technisches Zentrum mit Sitz in der Gemeinschaft damit befassen.

6c. Während des Bearbeitungsverfahrens übermitteln die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, die ihnen vorliegenden Informationen, wobei vom Antragsteller zusätzliche Berichte verlangt werden können, was eine Unterbrechung der Fristen zur Folge hat.

6d. Der Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, erstellt einen Beurteilungsbericht, billigt die Zusammenfassung der Charakteristiken des Erzeugnisses und die Kennzeichnung der Verpackung innerhalb von 100 Tagen, wobei diese Frist in begründeten Fällen um 90 Tage verlängert werden kann. Der Beurteilungsbericht wird mit der Zusammenfassung der Charakteristiken des Erzeugnisses und einem Modell der genehmigten Verpakkung den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Ausschuß übermittelt.

Die Mitgliedstaaten können innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach Eingang des Beurteilungsberichts beim Ausschuß Einwände vorbringen, falls diese nicht in direkter Auseinandersetzung mit dem Mitgliedstaat, der den Antrag bearbeitet, ausgeräumt werden können.

6e. Werden innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist von 60 Tagen keine Einwände erhoben, kann der Mitgliedstaat das Pflanzenschutzmittel zulassen und gibt ihm die europäische Registriernummer, die ihm gemäß Absatz 6a dieses Artikels als vorläufige Nummer zugewiesen wurde. Diese Nummer muß auf der Verpakkung des Pflanzenschutzmittels vermerkt werden.

Im Falle einer negativen Stellungnahme kann der Betroffene innerhalb von 60 Tagen beim Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz Einspruch einlegen.

In diesem Fall findet das in den Absätzen 6g ff. vorgesehene Verfahren Anwendung.

6f. Der Mitgliedstaat unterrichtet über die von ihm nach dem Verfahren des vorangehenden Absatzes gewährten Zulassungen den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, der das neue Pflanzenschutzmittel unter der ihm zugeteilten vorläufigen Nummer registriert.

6g. Im Falle begründeter Einwände gibt der Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz diese den übrigen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller bekannt und stellt ihnen eine Durchschrift des die Einwände enthaltenen Schreibens zu und teilt ihnen einen Termin für die Klärung der aufgeworfenen Fragen mit.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	6h. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme binnen höchstens 120 Tagen ab, nachdem der Antragsteller kraft Absatz 6e Einspruch eingelegt oder ein Mitgliedstaat kraft Absatz 6d und 6g begründete Einwände vorgebracht hat.
	Jedoch wird der Antragsteller vor Beschlußfassung des Ausschusses, falls der Ausschuß es für erforderlich erachtet, oder auf Ersuchen des Antragstellers, angehört, damit er sich mündlich oder schriftlich zu den von einem Mitgliedstaat vorgebrachten Einwänden oder zu den Gründen für seinen Einspruch äußern kann.
	Ferner können Zusatzinformationen vom Antragsteller angefordert werden bzw. dieser kann solche vorlegen, was eine Fristenunterbrechung zur Folge hat.
	Der Ausschuß übermittelt seine Stellungnahme der Kommission, dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten.
	6i. Wenn der Ausschuß seine Stellungnahme abgegeben hat, wird diese von der Kommission so weit wie möglich berücksichtigt. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, auf welche Weise sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat, und teilt ihren Beschluß dem Antragsteller mit.
	6j. Der Ausschuß führt ein allgemeines Pflanzenschutzmittelregister, in das alle zugelassenen Erzeugnisse eingetragen werden. Die Kommission veröffentlicht jährlich eine Liste der in der Gemeinschaft verbotenen Pflanzenschutzmittel.
	(Änderung Nr. 56)
	Artikel 10 — Überschrift (neu)
	Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung zugelassener Pflanzenschutzmittel
	(Änderung Nr. 59)
	Artikel 11 — Überschrift (neu)
	Rücknahme der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
	(Änderung Nr. 60)
	Artikel 11
1. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission schriftlich unverzüglich über jedes nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassene Pflanzenschutzmittel; dabei sind die Bedingungen und die Gültigkeitsdauer dieser Zulassung anzugeben sowie eine Kopie des Etiketts beizufügen, mit dem das Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden soll. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission außerdem unverzüglich über jede spätere Rücknahme oder Nichterneuerung der Zulassung oder Änderung der Bedingungen.*	1. **entfällt**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
2. *Jeder Mitgliedstaat erstellt eine jährliche Liste der Pflanzenschutzmittel, die in seinem Gebiet zugelassen sind, und leitet diese Liste den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu.*	2. **entfällt**
3. *Nach dem Verfahren des Artikels 19 wird ein vereinheitlichtes Informationssystem eingeführt, um die Anwendung der Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 9 Absatz 5 zu erleichtern.*	3. **entfällt**
4. Die Zulassung *wird zurückgenommen oder geändert,* wenn sich herausstellt:	4. **Die Mitgliedstaaten können** die Zulassung **für ein im Sinne dieser Richtlinie zugelassenes Pflanzenschutzmittel aussetzen,** wenn **es** sich herausstellt:
a) daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind,	a) daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
b) daß falsche oder irreführende Angaben in bezug auf die Umstände gemacht worden sind, aufgrund derer die Zulassung erteilt worden ist.	b) daß falsche oder irreführende Angaben in bezug auf die Umstände gemacht worden sind, aufgrund derer die Zulassung erteilt worden ist.
	ba) daß die Regeln des redlichen Herstellerbrauchs wiederholt nicht eingehalten worden sind bzw. das Nichtvorhandensein qualifizierter Techniker in angemessener Form festgestellt wurde,
	bb) daß der Herstellungsprozeß nicht an den Stand der Technik angepaßt worden ist,
	bc) daß das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter anderen Bedingungen als denen erfolgt ist, die in der Produktbeschreibung des genehmigten Produkts festgelegt wurden,
	bd) daß ein Verstoß gegen die Vorschriften und besonderen genehmigten Bedingungen bezüglich der Verpackung vorliegt.

(Änderung Nr. 95)

Artikel 11 Absatz 4a (neu)

4a. Der Mitgliedstaat übermittelt seinen Beschluß über die Aussetzung der Zulassung unverzüglich dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

(Änderung Nr. 96)

Artikel 11 Absatz 4b (neu)

4b. Innerhalb von 60 Tagen kann der Antragsteller Einspruch erheben oder kann ein Mitgliedstaat Einwände gegen diesen Beschluß über die Aussetzung der Zulassung vorbringen. Dieser Einspruch oder diese Einwände werden vor den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz gebracht.

(Änderung Nr. 97)

Artikel 11 Absatz 4c (neu)

4c. Gemäß den Bedingungen und Fristen, die in Artikel 9 Absätze 6h und 6i betreffend das Zulassungsverfahren vorgesehen sind, gibt der Ausschuß seine Stellungnahme ab und faßt die Kommission ihren Beschluß.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 61)	
Artikel 12 — Überschrift (neu)	
	Für den Antrag auf Zulassung vorgeschriebene Unterlagen — Schutz der Angaben
(Änderung Nr. 62)	
Artikel 13 — Überschrift (neu)	
	Vertraulichkeit der Informationen
(Änderung Nr. 63)	
Artikel 13 Unterabsatz 1	
Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, daß Informationen, die Industrie- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, auf Wunsch des Bewerbers für die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I oder des Antragstellers für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vertraulich behandelt werden.	**entfällt**
(Änderung Nr. 64)	
Artikel 13 Absatz 2 nach dem siebten Gedankenstrich (neu)	
	— Angaben über die toxikologischen und umweltschädlichen Wirkungen des Pflanzenschutzmittels.
(Änderungsantrag Nr. 115)	
Artikel 13 letzter Absatz	
Gibt der Bewerber oder der Antragsteller selbst nachträglich Informationen bekannt, die zuvor vertraulich waren, so ist er verpflichtet, die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.	Gibt der Bewerber oder der Antragsteller selbst nachträglich Informationen bekannt, die zuvor vertraulich waren, so ist er verpflichtet, die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen. **Der Antragsteller ist verpflichtet, alle obengenannten Informationen in der landwirtschaftlichen Presse jedes Mitgliedstaats zu veröffentlichen.**
(Änderung Nr. 65)	
Artikel 15 — Überschrift (neu)	
	Verpackung von Pflanzenschutzmitteln
(Änderungsantrag Nr. 116)	
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b)	
b) Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung und die Registriernummer des Pflanzenschutzmittels sowie, falls unterschiedlich, Name und Anschrift der Person, die das Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt;	b) Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung und die Registriernummer des Pflanzenschutzmittels sowie, falls unterschiedlich, Name und Anschrift der Person, die das Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt, **sowie der Person, die für die Verpackung und die endgültige Etikettierung oder die Etikettierung des Pflanzenschutzmittels zuständig ist;**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 66)

Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben ea) und eb) (neu)

ea) die europäische Registriernummer für Pflanzenschutzmittel;

eb) der Name der qualifizierten Person, die die Partie überprüft hat;

(Änderung Nr. 67)

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe ga) (neu)

ga) sofern angezeigt, die Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt, für die das Erzeugnis bestimmt ist, bzw. unter denen es nicht verwendet werden darf;

(Änderung Nr. 68)

Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben k) und l)

k) die Verwendungen, für die das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist;

k) die Verwendungen, für die das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, **sowie die Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt, unter denen das Erzeugnis verwendet werden kann, und die, unter die es nicht verwendet werden darf;**

l) Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Anwendung gemäß den Bedingungen für die Zulassung;

l) Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Anwendung gemäß den Bedingungen für die Zulassung;

(Änderung Nr. 132)

Artikel 15 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf dem Kennzeichnungsschild zugelassener Pflanzenschutzmittel, die nicht für den Hausgebrauch bestimmt sind, auch die Angabe „*für den Hausgebrauch ungeeignet*" erscheinen muß.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf dem Kennzeichnungsschild zugelassener Pflanzenschutzmittel, die nicht für den Hausgebrauch bestimmt sind, auch die Angabe „**nur für den landwirtschaftlichen Gebrauch**" erscheinen muß.

(Änderung Nr. 69)

Artikel 16

Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen dafür, daß durch Stichproben amtlich überpüft wird, ob die in den Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vergewissert sich durch wiederholte Inspektionen, welche insbesondere von den technischen Unterstützungs- und Kontrolldiensten gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 durchgeführt werden, daß die Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Kontrolle erstreckt sich sowohl auf das Pflanzenschutzmittel selbst als auch auf seine Verwendung (Überwachung der Beachtung des agrargerechten Einsatzes) und seine Verpackung.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Zum Abschluß jeder der genannten Inspektionen fertigen die Bediensteten der zuständigen Behörden einen Bericht aus über die Erfüllung der vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Grundsätze und Leitlinien der korrekten Herstellungspraktiken durch den Hersteller. Der Inhalt des Berichts wird dem Hersteller, bei dem die Inspektion vorgenommen wurde, bekanntgegeben.
	Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Ergebnisse den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission mitzuteilen.
	(Änderung Nr. 70)
	Artikel 17 Absatz 1
1. Nach dem Verfahren des Artikels 18 werden unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse festgelegt:	1. Nach dem Verfahren des Artikels 18 werden unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse festgelegt:
— *Kriterien für die Zusammensetzung, Reinheit und Beschaffenheit von bestimmten, in Anhang I aufgeführten Wirkstoffen, sofern dies erforderlich erscheint;*	**entfällt**
— die erforderlichen Änderungen des Anhangs I	— die erforderlichen Änderungen des Anhangs I
— *einheitliche Grundsätze, nach denen die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b überprüft wird.*	**entfällt**
	(Änderung Nr. 71)
	Artikel 17 Absatz 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)
	— einheitliche Grundsätze, nach denen die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b überprüft wird.
	— die harmonisierten Methoden zur Erprobung und Analyse der Wirkstoffe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c.
	(Änderung Nr. 72)
	Artikel 18 Absatz 5a (neu)
	Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament jedes Jahr über die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz.
	(Änderung Nr. 74)
	Artikel 20a (neu)
	Artikel 20a
	Auf Antrag eines Herstellers, eines Exporteurs oder der Behörden eines importierenden Drittlandes bescheinigen die Mitgliedstaaten, daß ein Hersteller von Pflanzenschutzmitteln über die Herstellungsgenehmigung verfügt. Bei Ausstellung dieser Bescheinigungen werden folgende Vorschriften berücksichtigt:
	1. Die Mitgliedstaaten beachten die Bestimmungen der FAO und des Europarates über Schädlingsbekämpfungsmittel.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	2. Den bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln wird die Zusammenfassung der Charakteristiken des genehmigten Erzeugnisses beigefügt.
	3. Verfügt der Hersteller nicht über eine Zulassung zum Inverkehrbringen in der Gemeinschaft, so legt er den zuständigen Behörden vor Ausfertigung der obenerwähnten Bescheinigung eine Erklärung vor, in der die Gründe dargelegt werden, weshalb er nicht über eine solche Zulassung verfügt.
(Änderungen Nr. 75 und 120)	
Anhang I	
Für die Verarbeitung in Pflanzenschutzmitteln zugelassene Wirkstoffe.	Für die Verarbeitung in Pflanzenschutzmitteln zugelassene Wirkstoffe.
	Aufstellung des Verzeichnisses der Pflanzenschutzmittel nach zwei getrennten Teilen: 1. chemische Pflanzenschutzmittel, 2. natürliche Pflanzenschutzmittel.
Aufstellung gemäß dem Verfahren von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 3 *Unterabsatz 3.*	Aufstellung gemäß dem Verfahren von Artikel 6 Absatz 4, **Artikel 7 Absatz 4** und Artikel 8 Absatz 3, **das in diesem zweiten Fall die Identifizierung des ersten Antragstellers beinhaltet, dessen Aktenvorgang die Aufnahme in diese Liste rechtfertigte.**
(Änderung Nr. 76)	
Anhang Ia (neu)	
	Anhang Ia — Kriterien für die Zulassung von Wirkstoffen
	(Dieser Anhang ist von der Kommission zu erstellen.)
(Änderung Nr. 133)	
Anhang II Einleitung nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— die mit anderen bereits zugelassenen Wirkstoffen vergleichende Bewertung, die den Vorteil aufgrund größerer Wirksamkeit und geringerer Toxizität bestätigt;
(Änderung Nr. 77)	
Anhang II Einleitung Absatz 3 und Absatz 3a (neu)	
	Die Versuche müssen nach den in der Richtlinie 67/548/EWG beschriebenen Methoden und in Übereinstimmung mit den Kriterien der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden. Die Versuche müssen von Sachverständigenberichten begleitet sein, worin die Anwendung anderer Methoden begründet wird, sofern die vorgeschriebenen Methoden unangemessen oder unzureichend sind. Bei den Versuchen ist den Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt Rechnung zu tragen, die für das Gebiet, in dem das Erzeugnis verwendet werden soll, typisch sind.
	Die Verabschiedung von Vorschriften für die Versuche erfolgt nach dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 78)

Anhang II Teil A Ziffer 2.10a. (neu)

2.10a. Biologische Abbaubarkeit

(Änderung Nr. 79)

Anhang II Teil A Ziffer 5.3.1a. (neu)

5.3.1a. Toxische Auswirkungen auf Kinder bis zu 5 Jahren

(Änderung Nr. 122)

Anhang II Teil A Punkt 7.2.7a. (neu)

7.2.7a. Für den Einsatz des Erzeugnisses in der Landwirtschaft vorgesehenen spezifische Pflanzen- und Umweltschutzbedingungen

(Änderung Nr. 81)

Anhang II Teil B Ziffer 5.4a. (neu)

5.4a. Falls erforderlich und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Versuche, die Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz oder Umwelt, für die die Organismen bestimmt sind.

(Änderung Nr. 82)

Anhang IIa (neu)

Kriterien für die Definition eines Falles von höherer Gewalt

(Dieser Anhang ist von der Kommission zu erstellen.)

(Änderung Nr. 123)

Anhang III Teil A Punkt 5.9a. (neu)

5.9a. Auswirkungen der Verteilung und des Eindringens in Wasser und Boden und Rückgewinnbarkeit.

(Änderung Nr. 84)

Anhang III Teil A Ziffern 6.1.5a. und 6.1.5b. (neu)

6.1.5a. Chronische Toxizität

6.1.5b. Synergetische Wirkungen

(Änderung Nr. 85)

Anhang III Teil B Ziffer 4.8a. (neu)

4.8a. Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt, für die das Erzeugnis bestimmt ist.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 86)

Anhang III Teil B Ziffern 5.1.5a. und 5.1.5b. (neu)

5.1.5a. Chronische Toxizität

5.1.5b. Synergetische Wirkungen

(Änderung Nr. 87)

Anhang IIIa (neu)

Einheitliche Grundsätze für die Zulassung der Erzeugnisse

(Dieser Anhang ist von der Kommission zu erstellen.)

---

15. Fette und Öle *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 270 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung -1 (neu)

Der Olivenanbau ist vor allem in den weniger begünstigten Gebieten der Gemeinschaft verbreitet und in manchen Zonen ist er fast die einzige Einkommensquelle der Landwirte. Es handelt sich um einen traditionellen Anbau, der den Boden- und Klimabedingungen angepaßt ist und der eine wichtige Funktion zur Erhaltung der Umwelt erfüllt. Außerdem kommt ihm eine bedeutende soziale Rolle zu, da viele Arbeitskräfte in diesem Sektor beschäftigt sind. Daher ist es wichtig, daß die Maßnahmen in diesem Sektor den Erzeugern eine ständige und nachhaltige Unterstützung sicherstellen, um das regionale Gleichgewicht in den Erzeugergebieten zu erhalten.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 1

Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../.., ist für die Erzeugungsbeihilfe eine Höchstgarantiemengenregelung eingeführt worden. Danach wird die Einheitsbeihilfe gekürzt, wenn die für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr festgesetzte Höchstmenge überschritten wird. Um das Marktgleichgewicht zu gewährleisten und die Ausgaben für den Absatz des Olivenöls besser in den	Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../.., ist für die Erzeugungsbeihilfe eine Höchstgarantiemengenregelung eingeführt worden. Danach wird die Einheitsbeihilfe gekürzt, wenn die für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr festgesetzte Höchstmenge überschritten wird. Um **möglichen Unausgewogenheiten vorzubeugen,** das Marktgleichgewicht **in Zukunft** zu gewährleisten und

(*) ABl. Nr. C 277 vom 5.11.1990, S. 1.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Griff zu bekommen, *ist es angebracht,* in diese Regelung den Interventionspreis einzubeziehen. *Der Interventionspreis sollte* jedoch erst im folgenden Wirtschaftsjahr gesenkt *werden. Es empfiehlt sich außerdem,* diese Preissenkung *zu begrenzen.*	die Ausgaben für den Absatz des Olivenöls besser in den Griff zu bekommen, **kann es angebracht sein,** in diese Regelung den Interventionspreis einzubeziehen, **indem dieser,** jedoch erst im darauffolgenden Wirtschaftsjahr, **gesenkt wird.** Diese Preissenkung **muß allerdings begrenzt werden.**
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 3	
Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und um die Erzeugungsbeihilferegelungen zu vereinfachen, *ist* je nachdem, ob eine bestimmte Olivenölmenge überschritten wird oder nicht, zwischen zwei Kategorien von Olivenbauern *zu unterscheiden.* Für den Erzeuger, dessen Erzeugung diese Menge nicht überschreitet, ist die Einheitsbeihilfe pauschal festzusetzen.	**Um eine Verbesserung der Verwaltung zu erzielen** und um die Erzeugungsbeihilferegelung **transparenter zu machen und** zu vereinfachen, **sollte diese in Zukunft allen Erzeugern entsprechend ihrer tatsächlichen Erzeugung gewährt werden. Doch kann** je nachdem, ob eine bestimmte Olivenölmenge überschritten wird oder nicht, zwischen zwei Kategorien von Olivenbauern **unterschieden werden.** Für den Erzeuger, dessen Erzeugung diese Menge nicht überschreitet, ist die Einheitsbeihilfe pauschal festzusetzen.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 3a (neu)	
	Es ist notwendig, den Olivenölverbrauch in den traditionellen Verbraucherländern durch die Stärkung der Kampagnen zur Förderung des Verbrauchs zu halten. In diesen Kampagnen sollen die gastronomischen Qualitäten und der Wert des Olivenöls für die Ernährung herausgestellt werden. Doch kann es ebenso von Interesse sein, diese Kampagnen umzuorientieren und auch die Länder Nordeuropas einzubeziehen, wo ein bedeutendes Verbraucherpotential existieren kann.
(Änderung Nr. 5)	
ARTIKEL 1 NUMMER 1	
Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1a der VO (EWG) 136/66	
Überschreitet die tatsächliche Olivenölerzeugung eines Wirtschaftsjahres die für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzte Höchstgarantiemenge, so wird der Interventionspreis für das folgende Wirtschaftsjahr durch Anwendung des in Artikel 5 Absatz 1 vierter Unterabsatz Buchstabe b genannten Koeffizienten gesenkt. Diese Senkung darf jedoch 3% nicht überschreiten. Die Kommission nimmt die Senkung jährlich vor Beginn des Zeitraums vor, in dem die Interventionsankäufe durchgeführt werden.	Überschreitet die tatsächliche Olivenölerzeugung eines Wirtschaftsjahres die für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzte Höchstgarantiemenge, so wird der Interventionspreis für das folgende Wirtschaftsjahr durch Anwendung des in Artikel 5 Absatz 1 vierter Unterabsatz Buchstabe b genannten Koeffizienten gesenkt. Diese Senkung darf jedoch 3% nicht überschreiten. Die Kommission nimmt die Senkung jährlich vor Beginn des Zeitraums vor, in dem die Interventionsankäufe durchgeführt werden. **Doch kann der Rat im Rahmen der für vor Ende des Wirtschaftsjahrs 1991-1992 vorgesehenen allgemeinen Überprüfung der Stabilisatoren auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments diesen Mechanismus und den Höchstsatz der garantierten Höchstmenge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und der Ausfuhren anpassen.**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

ARTIKEL 1 NUMMERN 2 und 3

Artikel 5 Absätze 1 und 2 VO (EWG) 136/66

2. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Zahl „400" durch „*500*" ersetzt.	2. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Zahl „400" durch „**800**" ersetzt.
3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2) Die Beihilfe wird gewährt:	2) Die Beihilfe wird gewährt:
— den Olivenölbauern, deren Erzeugung je Wirtschaftsjahr mindestens *500* kg Olivenöl beträgt, nach Maßgabe der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge.	— den Olivenölbauern, deren Erzeugung je Wirtschaftsjahr mindestens **800** kg Olivenöl beträgt, nach Maßgabe der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge.
— den übrigen Olivenölbauern je nach der Anzahl, dem Erzeugungspotential und den pauschal festgesetzten Erträgen der von ihnen gepflanzten Olivenbäume sowie unter der Bedingung, daß die erzeugten Oliven tatsächlich ausgepreßt worden sind.	— den übrigen Olivenölbauern je nach der Anzahl, dem Erzeugungspotential und den pauschal festgesetzten Erträgen **der letzten vier Wirtschaftsjahre** der von ihnen gepflanzten Olivenbäume sowie unter der Bedingung, daß die erzeugten Oliven tatsächlich ausgepreßt worden sind.

(Änderung Nr. 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)

Artikel 5 Absätze 2a und 2b (neu) der VO (EWG) 136/66

	3a) In Artikel 5 werden nach Absatz 2 die folgenden beiden neuen Absätze eingefügt:
	2a. Bis zum Ende der Übergangszeit können im Falle Portugals die Ölmühlen für die Bewilligung von Beihilfen zur Olivenölerzeugung vorläufig anerkannt werden, wenn diese imstande sind, für jeden Olivenbauern eine Erklärung auszustellen, in der die Menge der ausgepreßten Oliven und die Menge des gewonnenen Öls aufgeführt sind. Portugal wird die notwendigen Kontrollmaßnahmen ergreifen, um durch Stichproben die Richtigkeit der von den vorläufig anerkannten Ölmühlen ausgestellten Erklärungen zu überprüfen.
	2b. Bis zum Ende der Übergangszeit kann die Erzeugungsbeihilfe den kleinen Olivenbauern Portugals auf der Grundlage der pauschal festgesetzten Erträge gewährt werden, wenn die Oliven zur Olivenölerzeugung verkauft werden und wenn eine Rechnung für den Verkauf der Oliven oder ihre Auspressung vorgelegt wird.

(Änderung Nr. 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 5a Absatz 1 der VO (EWG) 136/66

1. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 und während der Anwendungszeit von Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird Olivenbauern, deren Erzeugung je Wirtschaftsjahr *500* kg nicht überschreitet, eine *ergänzende* Erzeugungsbeihilfe gewährt. Diese Beihilfe beträgt *3* ECU/100 kg.	1. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 und während der Anwendungszeit von Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird Olivenbauern, deren Erzeugung je Wirtschaftsjahr **800** kg nicht überschreitet, eine Erzeugungsbeihilfe **als Ausgleich für ihren Einkommensverlust aufgrund der Senkung des Interventionspreises** gewährt. Diese Beihilfe beträgt **8** Ecu/100 kg.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

Artikel 11 Absatz 8a (neu) der VO (EWG) 136/66

Die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl wird in Spanien und Portugal ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres für Ölfrüchte für 1991 eingeführt.

Die Beihilfe beträgt 55 ECU/100 kg für Spanien und 60 ECU/100 kg für Portugal. Diese Beträge gelten bis zum 31. Oktober 1991, vorbehaltlich anderslautender aufgrund von Artikel 90 und 257 der Beitrittsakte getroffener Übergangsbestimmungen.

— **A3-319/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 270 endg.) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-292/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-319/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. C 277 vom 5.11.1990, S. 1.

Freitag, 23. November 1990

— **Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 270 endg.**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 10)	
Titel	
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Streichung von *Olivenöl und* Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Streichung von Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse
(Änderung Nr. 11)	
Erwägung 3	
Die vollständige Öffnung des portugiesischen Marktes für pflanzliche Fette nach Ablauf der Stillhaltezeit sowie die gleichzeitige Einführung der Beihilfe für den Olivenölverbrauch in Portugal machen die Liberalisierung der *Olivenöl- und* Ölkucheneinfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal erforderlich. Daher sollten diese Erzeugnisse nicht mehr dem EHM unterliegen —	Die vollständige Öffnung des portugiesischen Marktes für pflanzliche Fette nach Ablauf der Stillhaltezeit sowie die gleichzeitige Einführung der Beihilfe für den Olivenölverbrauch in Portugal machen die Liberalisierung der Ölkucheneinfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal erforderlich. Daher sollten diese Erzeugnisse nicht mehr dem EHM unterliegen — Die vollständige Öffnung des portugiesischen Marktes für pflanzliche Fette nach Ablauf der Stillhaltezeit sowie die gleichzeitige Einführung der Beihilfe für den Olivenölverbrauch in Portugal machen die Liberalisierung der Ölkucheneinfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal erforderlich. Daher sollten diese Erzeugnisse nicht mehr dem EHM unterliegen —
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 1 erster Gedankenstrich	
— *Olivenöl der KN-Code 1509 und 151000*	— **entfällt**

(1) ABl. Nr. C 277 vom 5.11.1990, S. 2.

— **A3-319/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 270 endg.) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 234 der Akte zum Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft konsultiert (C3-297/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-319/90),

(1) ABl. Nr. C 277 vom 5.11.1990, S. 2.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

16. Zweite Stufe des Beitritts Portugals *

— **Vorschläge für Verordnungen KOM(90) 407 endg.**

— **Vorschlag für eine Verordnung 1:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Portugal im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-342/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 2:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Anwendung des gemeinsamen Butterpreises in Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-343/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 3:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-344/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 23. November 1990

— **Vorschlag für eine Verordnung 4**

Vorschlag für eine Verordnung 4 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
Erwägung 1	
Mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89, wurde für jeden Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge Milch festgesetzt, die von der Summe der individuellen Referenzmengen nicht überschritten werden darf. Portugal wendet gemäß der Beitrittsakte ab 1. Januar 1991 alle Regeln an, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, somit auch die zusätzliche Abgabe nach Artikel 5 c der genannten Verordnung. Für den genannten Mitgliedstaat sollte deshalb die Gesamtgarantiemenge bestimmt werden, die zur Anwendung der betreffenden Regelung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes und der Notwendigkeit erforderlich ist, dort die Milcherzeugung zu steigern.	Mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89, wurde für jeden Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge Milch festgesetzt, die von der Summe der individuellen Referenzmengen nicht überschritten werden darf. Portugal wendet gemäß der Beitrittsakte ab 1. Januar 1991 alle Regeln an, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, somit auch die zusätzliche Abgabe nach Artikel 5 c der genannten Verordnung. Für den genannten Mitgliedstaat sollte deshalb die Gesamtgarantiemenge bestimmt werden, die zur Anwendung der betreffenden Regelung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes und der Notwendigkeit erforderlich ist, dort die Milcherzeugung zu steigern **und sicherzustellen, daß der Viehbestand und der Pro-Kopf-Verbrauch an Milch und Milcherzeugnissen annähernd dem Gemeinschaftsdurchschnitt entsprechen.**

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-345/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 5:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-346/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 6:** gebilligt

Freitag, 23. November 1990

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-347/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 7:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-348/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 8:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der gemeinsamen Rindfleischpreise in Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-349/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 9:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Anwendung der vollständigen Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands in Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-350/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

Freitag, 23. November 1990

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 10:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der in Portugal vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 geltenden Grundpreise und Ankaufspreise für bestimmtes Obst und Gemüse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-351/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 11:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse mit Herkunft aus Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-352/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 12:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Grundregeln betreffend den Schutz des portugiesischen Obst- und Gemüsemarktes gemäß Artikel 318 Absatz 2 der Beitrittsakte

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-353/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 23. November 1990

— **Vorschlag für eine Verordnung 13**

Vorschlag für eine Verordnung 13 des Rates für eine Verordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 2)
	Artikel 4a (neu)
	Artikel 4a
	Während der fünfjährigen Laufzeit des in Artikel 1 genannten Maßnahmenprogramms dürfen Erzeugnisse der Güteklasse III gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 auf dem portugiesischen Markt abgesetzt werden.

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-354/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 14:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit den Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-355/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 15:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1200/88 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-356/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 23. November 1990

— **Vorschlag für eine Verordnung 16**

Vorschlag für eine Verordnung 16 des Rates mit Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 12a (neu)
	Die in diesem Zusammenhang zu erlassenden Maßnahmen dürfen nicht zu einem sozialen Abstieg, bedingt insbesondere durch einen starken und raschen Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen, führen.
	(Änderung Nr. 4)
	Erwägung 12b (neu)
	Diese Maßnahmen müssen von Strukturmaßnahmen und -hilfen flankiert werden, die die Modernisierung und Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der portugiesischen Landwirtschaft in einem umfassenden Rahmen gewährleisten.
	(Änderung Nr. 5)
	Artikel 3 Absatz 2 Einleitung
2. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres *1991/92* wird der Beihilfebetrag für diese Getreidearten wie folgt festgesetzt:	2. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres **1995/96** wird der Beihilfebetrag für diese Getreidearten wie folgt festgesetzt:
	(Änderung Nr. 6)
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2
Dieser Unterschied wird für jedes Wirtschaftsjahr *jeweils um ein Neuntel, ein Achtel, ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte* gekürzt.	Dieser Unterschied wird für jedes Wirtschaftsjahr **beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1996/97 schrittweise** gekürzt.
	(Änderung Nr. 7)
	Artikel 5
Die gemäß dieser Verordnung gezahlten Beihilfen gelten als Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates. Sie werden zu *65* v.H. vom EAGFL — Abteilung Garantie — finanziert.	Die gemäß dieser Verordnung gezahlten Beihilfen gelten als Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates. Sie werden zu **75** v.H. vom EAGFL — Abteilung Garantie — finanziert.
	(Änderung Nr. 8)
	Artikel 7
Abweichend von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entspricht die in Portugal anwendbare zusätzliche Mitverantwortungsabgabe der für die anderen Mitgliedstaaten festgesetzten Abgabe.	**Während der Geltungsdauer der in dieser Verordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen wird die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe nicht auf Portugal angewandt.**

Freitag, 23. November 1990

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-357/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 17**

Vorschlag für eine Verordnung 17 des Rates mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und im Reissektor während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 5a	
	Artikel 5a
	Die Gesamtheit der Einnahmen aus den BAB, die aus den Getreideimporten aus anderen Mitgliedstaaten während zwei Jahren erlöst wurden, kann als Einnahme des portugiesischen Haushalts gemäß Artikel 372 der Beitrittsakte ausgewiesen werden, die ausschließlich für die Finanzierung eines spezifischen Programms zur Umstellung der gegenwärtig für den Getreideanbau vorgesehenen Flächen, die für diese Kultur ungeeignet sind, bestimmt ist.

Freitag, 23. November 1990

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und im Reissektor während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-358/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 18:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-359/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 19:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Portugal, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-360/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 20:** gebilligt

— **A3-318/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Anwendung des gemeinsamen Preises für geschlachtete Schweine in Portugal

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-361/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 21

Vorschlag für eine Verordnung 21 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3774/85 über bestimmte mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die die portugiesische Republik im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 4a (neu)

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Sondermaßnahmen müssen spezielle Übergangsbeihilfen zum Inverkehrbringen von Nahrungsmittelerzeugnissen aus den äußersten portugiesischen Randgebieten auf dem Gemeinschaftsmarkt und für die Importe von für diesen Sektor wichtigen Rohstoffen vorgesehen werden.

— A3-318/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3774/85 über bestimmte mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die die portugiesische Republik im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-362/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 23. November 1990

— Vorschlag für eine Verordnung 22

Vorschlag für eine Verordnung 22 des Rates über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 9)	
Erwägung 2	
In diese Liste aufzunehmen sind lebende Rinder, bei denen die Erzeugung der Azoren die Überwachung der Einfuhren angezeigt erscheinen läßt, sowie während des für die Tilgung der afrikanischen Schweinepest erforderlichen Zeitraums die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors, die auf Marktebene von den Auswirkungen des Auftretens dieser Seuche in Portugal betroffen sind. Für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelsektors ist die Überwachung der Einfuhren im Rahmen des EHM ebenfalls angezeigt, bis die portugiesische Erzeugung den Rentabilitätsstand der übrigen Mitgliedstaaten erreicht.	In diese Liste aufzunehmen sind lebende Rinder, bei denen die Erzeugung der Azoren die Überwachung der Einfuhren angezeigt erscheinen läßt, sowie während des für die Tilgung der afrikanischen Schweinepest erforderlichen Zeitraums die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors, die auf Marktebene von den Auswirkungen des Auftretens dieser Seuche in Portugal betroffen sind. Für bestimmte Erzeugnisse des **Rindfleisch- und** Geflügelsektors ist die Überwachung der Einfuhren im Rahmen des EHM ebenfalls angezeigt, bis die portugiesische Erzeugung den Rentabilitätsstand der übrigen Mitgliedstaaten erreicht.
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 1 Absatz 2	
Für die Erzeugnisse der Sektoren Reis und Schweinefleisch gilt er jedoch nur bis zum 31. Dezember 1992.	**entfällt**
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 1a (neu)	
	Artikel 1a
	Der ergänzende Handelsmechanismus gemäß Artikel 1 gilt auch für Weichweizen, Gerste und Mais, jedoch lediglich für einen begrenzten Zeitraum der Vermarktung der nationalen Produktion, der jedes Jahr von der Kommission festgelegt wird.
(Änderung Nr. 15)	
Anhang Punkt 2 nach Rubrik 010290 (neu)	
	0201 — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
	0202 — Fleisch von Rindern, gefroren

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 12)

Anhang Punkt 3 nach Rubrik ex 0808 10 (neu)

0809 30 00 — Pfirsiche, einschließlich Nektarinen

0805 20 10 — Klementinen

(Änderung Nr. 13)

Anhang Punkt 7 Rubriken 6a und 6b (neu)

1006 20 — geschälter Reis (Cargo-Reis oder Braunreis)

1006 30 — Halbglasierter oder glasierter Reis, oder polierter Reis oder Reisstroh

---

— A3-318/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 407 endg.),

— vom Rat konsultiert (C3-363/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-318/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 23. November 1990

17. Gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik *

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 211 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm 1991-1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 3	
Mit der Vollendung des Binnenmarkts wächst der Bedarf an zuverlässigen, rasch verfügbaren und vergleichbaren statistischen Daten, denen gemeinschaftliche Normen zugrunde liegen.	Mit der Vollendung des Binnenmarkts — **und der Fremdenverkehrsbereich ist ein wesentliches Element davon** — wächst der Bedarf an zuverlässigen, rasch verfügbaren und vergleichbaren statistischen Daten, denen gemeinschaftliche Normen zugrunde liegen.
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 7a (neu)	
	Um durch ein geschlossenes gemeinschaftliches System die Qualität der statistischen Informationen zu gewährleisten, müssen auch die Dienststellen der GD I, II und XXIII, die sich mit dem Fremdenverkehr in den Ländern der Gemeinschaft befassen, koordiniert werden.
(Änderung Nr. 3)	
Artikel 3	
Buchstaben c) bis dd) (neu)	
c) erarbeitet eine gemeinschaftliche Methodik für die Fremdenverkehrsstatistik;	c) erarbeitet eine gemeinschaftliche Methodik für die Fremdenverkehrsstatistik, **die es ermöglicht, eine homogene Übersicht über die Ergebnisse zu erhalten;**
d) sammelt und verbreitet alle bereits verfügbaren Fremdenverkehrsinformationen.	d) sammelt und verbreitet alle bereits verfügbaren Fremdenverkehrsinformationen.
	da) führt Umfragen durch.
	db) sieht Initiativen vor, um das Umfeld der Unternehmen des Fremdenverkehrssektors zu erforschen, um die Fremdenverkehrsstatistiken der EG zu verbessern und zu organisieren und um die einzelstaatlichen Programme zu vereinheitlichen und zu koordinieren.
	dc) fördert die Entwicklung eines Informationsnetzes über den sanften Tourismus und den alternativen Ausflugstourismus auf der Ebene der Regionen und Gebiete.
	de) fördert die Erfassung von Informationen über den Fremdenverkehr mit Unterbringung auf dem Bauernhof.

(*) ABl. Nr. C 150 vom 19.6.1990, S. 4.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 3a (neu)	
	Artikel 3a
	Die Kommission fördert die Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor im Hinblick auf die Sammlung und Verbreitung von Statistiken über den Fremdenverkehr.
(Änderung Nr. 5)	
Artikel 6 Buchstabe b)	
b) *die sich hieraus ergebenden Leitlinien für die Entwicklungen des Informationssystems, das nach 1992 für die* gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistiken *benötigt wird.*	b) **einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein harmonisiertes System der** gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistiken.
(Änderung Nr. 7)	
Anhang Buchstabe da) (neu)	
	da) Durchführung von Umfragen
	Zur Verbesserung der Kenntnis dieses wichtigen Wirtschaftszweiges werden Umfragen durchgeführt, und zwar sowohl bei Haushalten, um die Informationen zu erhalten, die notwendig sind, um zuverlässige Daten über die Fremdenverkehrsnachfrage zusammenzutragen, und bei Unternehmen, um Art und Umfang der Nachfrage nach Fremdenverkehrsdienstleistungen zu bestimmen. Diese Umfragen liefern Informationen auf einer regionalisierten Grundlage.

— **A3-299/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Mehrjahresprogramm 1991-1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 211 endg.) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 213 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-177/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-299/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

[1] ABl. Nr. C 150 vom 19.6.1990, S. 4.

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

18. Finanzhilfe wegen der Golfkrise *

— Vorschlag für eine Verordnung SEK(90) 1862 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 3	
Zu diesem Zweck sind die erforderlichen Gemeinschaftsmittel für die Durchführung dieser Aktion im Jahre 1991 zu veranschlagen;	Zu diesem Zweck sind die erforderlichen Gemeinschaftsmittel für die Durchführung dieser Aktion im Jahre 1991 zu veranschlagen; **die endgültigen Beträge werden von der Haushaltsbehörde unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988-1992, die der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 als Anhang beigefügt ist, festgelegt (1);**
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 1	
Die Gemeinschaft gewährt Ägypten, Jordanien und der Türkei eine Finanzhilfe.	Die Gemeinschaft gewährt Ägypten, Jordanien und der Türkei **sowie anderen direkt betroffenen Ländern und Bevölkerungen** eine Finanzhilfe.
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 2 Absatz 1	
1. Bis zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktion werden in der Zeit bis zum 31. Dezember 1991 voraussichtlich 500 Millionen Ecu in Form von Zuschüssen und 250 Millionen Ecu in Form mittelfristiger Darlehen benötigt.	1. Bis zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktion werden in der Zeit bis zum 31. Dezember 1991 voraussichtlich 500 Millionen Ecu in Form von Zuschüssen und 250 Millionen Ecu in Form mittelfristiger Darlehen benötigt. **Die finanzielle Durchführung dieser Verordnung kann erst nach einer entsprechenden Anpassung des Haushaltsplans für das Jahr 1991**

(*) ABl. Nr. C 265 vom 20.10.1990, S. 5.

(1) **ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 33.**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	und der Haushaltsansätze nach dem für jeden dieser Fällen vorgesehenen Verfahren erfolgen.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3

In diesem Fall:	In diesem Fall:
kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens *3 Monate* von dieser Mitteilung an aussetzen.	kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens **einen Monat** von dieser Mitteilung an aussetzen.

— **A3-321/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (SEK(90) 1862 endg.) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-313/90),

— in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-321/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich die Einleitung des Konzertierungsverfahrens vor, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 265 vom 20.10.1990, S. 5.

Freitag, 23. November 1990

19. Audiovisueller Bereich *

a) Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 132 endg. und endg./2

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa „MEDIA" 1991-1995

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 57)
	Erster Bezugsvermerk
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, **und auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,**
	(Änderung Nr. 55)
	Erwägung 8a (neu)
	Die audiovisuellen Medien sind in erster Linie grundlegender Bestandteil und grundlegendes Ausdrucksmittel der Kultur. Daher sollten durch die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Medien ergriffen werden, die Qualität, die Vielfalt und die Unabhängigkeit der Medien geschützt und gefördert werden.
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 10a (neu)
	Daher müssen für die Gemeinschaft die Maßnahmen, an denen sie sich beteiligt, flexibel sein und auf eine möglichst große Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor abzielen, damit ein solides Kooperationsnetz zwischen der Gemeinschaft und dem übrigen Europa entsteht.
	(Änderung Nr. 58)
	Erwägung 11a (neu)
	Im Rahmen der Gemeinschaftspolitik für die audiovisuellen Dienste sollten ihre Auswirkungen für Drittländer gebührend berücksichtigt werden.
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 12a (neu)
	Die auf den europäischen Assisen über Audiovision entwickelten Strukturen wie das europäische Observatorium für audiovisuelle Medien und die mit EUREKA-Audiovision verknüpften operativen Strukturen müssen unbedingt und schleunigst verwirklicht werden.

(*) ABl. Nr. C 127 vom 23.5.1990, S. 5.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 13a (neu)
	Der Reichtum der europäischen Kultur in Vielfalt muß von einer vielgestaltigen Medienstruktur getragen werden, in der der Grundsatz der Angebotsfreiheit für nichtkommerzielle wie für kommerzielle Organisationen von grundlegender Bedeutung sein muß.
	(Änderung Nr. 4)
	Erwägung 13b (neu)
	Dienste, die von den Medienanbietern erbracht werden, können nicht einseitig als wirtschaftliche Dienste eingestuft werden, sondern sind primär als Dienste kultureller Art anzusehen.
	(Änderung Nr. 5)
	Erwägung 13c (neu)
	Das Programm MEDIA bedarf aufgrund seiner stimulierenden Funktion einer kulturellen Einbettung.
	(Änderung Nr. 6)
	Erwägung 13d (neu)
	Diese Steigerung muß einhergehen mit einer umfassenden Beurteilung der kulturellen Aspekte der einzelnen Bereiche des audiovisuellen Sektors, die sowohl in ihrer gegenseitigen Verflechtung als auch einzeln als autonome Artikulations- und Produktionseinheiten zu sehen sind.
	(Änderung Nr. 7)
	Erwägung 13e (neu)
	Jede europäische Politik, die auf eine Förderung des audiovisuellen Sektors abzielt, muß dem Pluralismus und der Vielfalt Rechnung tragen, die die Einmaligkeit des europäischen Kulturspektrums allgemein ausmachen und insbesondere seine Filmtradition kennzeichnen.
	(Änderung Nr. 8)
	Erwägung 13f (neu)
	Die bloße Regelung einiger Aspekte des Marktes mag zwar notwendig sein, reicht jedoch nicht aus, um diesen Sektor in Europa in der derzeitigen Krisensituation so zu unterstützen, daß die Voraussetzungen für einen neuen Aufschwung und eine Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden, die nicht nur aus Zusammenschlüssen, Fusionen und Kartellbildungen der einschlägigen Großunternehmen resultiert.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 9)
	Erwägung 13g (neu)
	Es ist erforderlich, Rolle und Wirkungsbereich jedes audiovisuellen Mediums (Rundfunk, Kino, Video, Kabel) mit rechtlichen Instrumenten zu fördern und ihre parallele Entwicklung innerhalb des gesamten Sektors anzuregen.
	(Änderung Nr. 10)
	Erwägung 13h (neu)
	In der heutigen historischen Situation, die von der Dynamik der Erweiterung des europäischen Kulturraums geprägt ist, ist es von grundlegender Bedeutung, daß sich die Gemeinschaft nicht als geschlossene, sondern als offene, mit anderen europäischen Ländern kommunizierende Struktur darstellt und daß eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas in die Wege geleitet wird.
	(Änderung Nr. 11)
	Erwägung 13i (neu)
	Das Programm MEDIA muß die kulturelle Dimension und die freie Meinungsäußerung fördern; dabei bedarf der Dokumentarfilm einer besonderen Aufmerksamkeit.
	(Änderung Nr. 12)
	Erwägung 15a (neu)
	Die Produktion von Filmen in Normallänge verfügt in der Mehrzahl der Fälle in den Gemeinschaftsländern nur über ein geringes Budget; daher bedarf sie einer besonderen Förderung und Aufmerksamkeit, um Produktion und Vertrieb wirksam zu unterstützen.
	(Änderung Nr. 13)
Erwägung 16	*Erwägung 16*
Bei der Förderung der Programmindustrie muß die kulturelle Identität der einzelnen Länder und Regionen gewahrt werden. Hierzu ist auch die Lage der *Regionen mit eingeengtem Sprachraum in Europa* zu berücksichtigen.	Bei der Förderung der Programmindustrie muß die kulturelle Identität der einzelnen Länder und Regionen gewahrt werden. Hierzu ist auch die Lage der **weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen** zu berücksichtigen.
	(Änderung Nr. 14)
	Erwägung 16a (neu)
	Das Überleben der Filmindustrie hängt von koordinierten Maßnahmen zur Förderung des Vertriebs in den Kinos ab, die der derzeit herrschenden Zuschauerkrise entgegenwir-

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	ken und die Unabhängigkeit der für die Kinos bestimmten Produktionen als autonome, eigene audiovisuelle Ausdrucksform garantieren.
	(Änderung Nr. 62)
	Erwägung 16b (neu)
	Es empfiehlt sich, die Länder in Mittel- und Osteuropa bei der Erneuerung ihrer Infrastruktur für die Produktion, den Verleih und die gewerbliche Nutzung audiovisueller Werke zu unterstützen.
	(Änderung Nr. 15)
	Erwägung 21a (neu)
	Unerläßlich sind Gemeinschaftsmaßnahmen, durch die das ungeheure Vermächtnis an Bildern und Werken, die infolge der Nachlässigkeit der meisten Mitgliedstaaten in Vergessenheit zu geraten und der Zerstörung anheim zu fallen drohen, materiell erhalten und genützt werden kann.
	(Änderung Nr. 16)
	Erwägung 23a (neu)
	Wünschenswert ist die Schaffung eines mehrsprachigen Nachrichtenkanals im europäischen Fernsehen, auch mit Beteiligung der Gemeinschaft. Auf alle Fälle ist die Produktion von Nachrichtenprogrammen unter Mitwirkung von staatlichen und privaten Sendeanstalten zu fördern mit dem Ziel, das europäische Staatsbürgerbewußtsein darzustellen und zu verbreiten.
	(Änderung Nr. 17)
Erwägung 26	*Erwägung 26*
Der als Gemeinschaftsbeitrag zu dem vorgeschlagenen Programm als notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf *235* Millionen Ecu, verteilt auf fünf Jahre ab 1991. Die entsprechenden Mittelzuweisungen werden nach Maßgabe der finanziellen Vorausschau und der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.	Der als Gemeinschaftsbeitrag zu dem vorgeschlagenen Programm als notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf **270** Millionen Ecu, verteilt auf fünf Jahre ab 1991. Die entsprechenden Mittelzuweisungen werden nach Maßgabe der finanziellen Vorausschau und der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.
	(Änderung Nr. 18)
Artikel 1	*Artikel 1*
Für einen am 1. Januar 1991 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren wird ein Aktionsprogramm, genannt „MEDIA", verabschiedet, um die Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie zu fördern.	Für einen am 1. Januar 1991 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren wird ein Aktionsprogramm, genannt „MEDIA", verabschiedet, um die Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie **in all ihren Bereichen sowie ihre kommerzielle Wettbewerbsfähigkeit** zu fördern.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 19)	
Artikel 2 erster Gedankenstrich	
— Beitrag zur Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raums, in dem die Unternehmen der Gemeinschaft *neben* denen der anderen europäischen Länder eine *maßgebende* Rolle spielen;	— Beitrag zur Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raums, in dem die **öffentlichen und privaten** Unternehmen der Gemeinschaft **unter Mitwirkung der gesellschaftlichen und kulturellen Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit** denen der anderen europäischen Länder, **einschließlich der Länder Mittel- und Osteuropas,** eine **zentrale** Rolle spielen;
(Änderung Nr. 20)	
Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	
— Stimulierung und Steigerung der wettbewerbsfähigen Angebotskapazität der europäischen Hersteller von Filmen und audiovisuellen Programmen, *insbesondere unter Berücksichtigung der Rolle und des Bedarfs der kleinen und mittleren Unternehmen, der legitimen Interessen der Urheber und der Lage der Länder mit geringer audiovisueller Produktionskapazität oder mit sprachlichen Minderheiten in Europa;*	— Stimulierung und Steigerung der wettbewerbsfähigen **und der Marktnachfrage entsprechenden** Angebotskapazität der europäischen Hersteller von Filmen und audiovisuellen Programmen, **insbesondere durch die Aufwertung und den Ausbau der kleinen und mittleren Unternehmen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsstellung von privatwirtschaftlich und öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen;**
(Änderung Nr. 21)	
Artikel 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— **Beitrag zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Aufwertung der rechtmäßigen Interessen der Urheber und Arbeitnehmer des Sektors und einen intensiveren Austausch von Produktionen und Programmen unter Wahrung ihrer Rechte;**
(Änderung Nr. 22)	
Artikel 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— **Aufwertung und Förderung der Entwicklung des audiovisuellen Potentials in den Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität oder mit sprachlichen Minderheiten in Europa;**
(Änderung Nr. 23)	
Artikel 2 dritter Gedankenstrich	
— Ausbau des innereuropäischen Austauschs von Filmen und audiovisuellen Programmen und maximale Nutzung der in Europa bestehenden oder zu schaffenden Vertriebsmöglichkeiten im Hinblick auf eine höhere Rentabilität der Investitionen;	— Ausbau des innereuropäischen Austauschs von Filmen und audiovisuellen Programmen und maximale Nutzung der in Europa bestehenden oder zu schaffenden Vertriebsmöglichkeiten **auch** im Hinblick auf eine höhere Rentabilität der Investitionen, **eine Steigerung der Qualität und die Schaffung von Austauschnetzen, durch die sich die europäischen Kulturen gegenseitig besser kennenlernen und damit das europäische Staatsbürgerbewußtsein gestärkt wird;**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 71)

Artikel 2 fünfter Gedankenstrich

— Förderung und Aufwertung der neuen europäischen Kommunikationstechnologien bei der Produktion und dem Vertrieb audiovisueller Werke;	— Förderung und Aufwertung der neuen europäischen Kommunikationstechnologien bei der Produktion und dem Vertrieb audiovisueller Werke, **Förderung internationaler joint-ventures auf dem Gebiet der Technologieentwicklung, ihrer Erforschung und Realisierung;**

(Änderung Nr. 24)

Artikel 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

	— **Förderung der Kenntnis und der Erfassung der Arbeitsmarktdaten im Bereich der audiovisuellen Industrie und Sicherstellung des geregelten Datenaustauschs zur Verbesserung des Technologietransfers;**

(Änderung Nr. 73)

Artikel 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

	— **Förderung von audiovisuellen Produktionen, die geeignet sind, das Zusammenwachsen der Länder der Gemeinschaft zu stimulieren und den Informationsaustausch zu erhöhen;**

(Änderung Nr. 25)

Artikel 2 sechster Gedankenstrich

— Förderung eines globalen Konzepts, das es ermöglicht, der Interdependenz der einzelnen audiovisuellen Bereiche Rechnung zu tragen und die Komplementarität der auf *einzelstaatlicher* und europäischer Ebene durchgeführten Tätigkeiten sicherzustellen.	— Förderung eines globalen Konzepts, das es ermöglicht, der Interdependenz der einzelnen audiovisuellen Bereiche **und zugleich ihrer Besonderheit** Rechnung zu tragen und die Komplementarität der auf **nationaler** und europäischer Ebene durchgeführten Tätigkeiten sicherzustellen.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 3 erster Gedankenstrich

— Verbesserung des Vertriebs europäischer Produktionen, insbesondere durch die Schaffung spezialisierter Netze, *die Förderung der Mehrsprachigkeit* und den Zugang zu den Märkten für unabhängige Produktionen;	— Verbesserung des Vertriebs europäischer Produktionen, insbesondere durch die Schaffung spezialisierter Netze, **für die einzelnen Medien (Kino, Rundfunk, Video und Kabel)** und den Zugang zu den Märkten für unabhängige Produktionen **kleiner und mittlerer Unternehmen;**

(Änderung Nr. 27)

Artikel 3 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

	— **Förderung der technologischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit und ihrer Anwendung bei der audiovisuellen Produktion und Nachproduktion;**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 28)	
Artikel 3 zweiter Gedankenstrich	
— Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Produktion, insbesondere hinsichtlich der Drehbuchgestaltung und der Vorproduktion, *des Einsatzes neuer Technologien, einschließlich des hochauflösenden Fernsehens,* der Förderung spezifischer Bereiche wie des Zeichentrickfilms, *und der Schaffung eines „Zweitmarktes", insbesondere durch Auswertung der Archive;*	— Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Produktion, insbesondere hinsichtlich der Drehbuchgestaltung und der Vorproduktion, der Förderung spezifischer Bereiche wie des Zeichentrickfilms, **der Filme für Kinder und Jugendliche, der Dokumentarfilme, des länderübergreifenden, mehrsprachigen europäischen Nachrichtenprogramms; Schutz, insbesondere gegen Eingriffe von außen, und Auswertung der Archive; besondere Förderung jener Programmbereiche, die sich mit der Verwertung und Bearbeitung beschäftigen;**
(Änderung Nr. 29)	
Artikel 3 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— **in enger Koordinierung mit der EWIV „Vision 1250" Förderung der Anwendung neuer Technologien, einschließlich des hochauflösenden Fernsehens, auf Produktionen, an denen eine möglichst große Zahl von Produzenten beteiligt sind, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen;**
(Änderung Nr. 30)	
Artikel 3 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— **Förderung der Schaffung weiterer Netze für das Inverkehrbringen audiovisueller Produktionen („Zweitmarkt") durch die Verbesserung der Voraussetzungen für den Marktzugang kleiner und mittlerer Rundfunk- und Vertriebsunternehmen;**
(Änderung Nr. 31)	
Artikel 3 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— **Unterstützung eines europäischen mehrsprachigen Fernseh-Nachrichtenkanals sowie von europäischen Nachrichtenprogrammen unter Mitwirkung öffentlich-rechtlicher und privater Anstalten;**
(Änderung Nr. 75)	
Artikel 3 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
	— **Schaffung einer zentralen Leitstelle für die Erfassung des branchenspezifischen Arbeitsmarktes der audiovisuellen Industrie, die sich auch den in der Gemeinschaft arbeitenden Arbeitsvermittlungsagenturen als Dienstleister anbietet;**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 32)
	Artikel 3 fünfter Gedankenstrich
— Ausbau des audiovisuellen Potentials der Regionen mit geringer Produktionskapazität oder mit sprachlichen Minderheiten, insbesondere durch Errichtung länderübergreifender Netze für die Förderung und den Ausbau von Tätigkeiten im Mediensektor;	— Ausbau des audiovisuellen Potentials der Regionen mit geringer Produktionskapazität oder mit sprachlichen Minderheiten, insbesondere durch Errichtung länderübergreifender Netze für die Förderung und den Ausbau von Tätigkeiten im Mediensektor, **bis in der Produktion ein echter Zusammenhalt und im Vertrieb ein positives Gleichgewicht der innerhalb der Gemeinschaft verfügbaren Ressourcen erzielt sind;**
	(Änderung Nr. 33)
	Artikel 3 sechster Gedankenstrich
— Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Branchen der Gemeinschaft und der europäischen Drittländer, *insbesondere* den Ländern Mittel- und Osteuropas.	— Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Branchen der Gemeinschaft und der europäischen Drittländer **sowie der Länder des Mittelmeerraums unter besonderer Berücksichtigung der Länder** Mittel- und Osteuropas;
	(Änderung Nr. 34)
	Artikel 3 nach dem sechsten Gedankenstrich (neu)
	— **ständige, fein verästelte Unterrichtung, die von entsprechenden Büros in den Mitgliedstaaten und Drittländern, vorrangig in den Ländern Mittel- und Osteuropas, ausgeht und darauf abzielt, die Branchenvertreter über die Entwicklungen der übrigen, spezifischen Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten;**
	(Änderung Nr. 35)
	Artikel 3 nach dem sechsten Gedankenstrich (neu)
	— **in den Verwaltungsorganen der für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen geschaffenen autonomen Strukturen ist neben der Vertretung der an der Durchführung dieser Maßnahmen beteiligten Persönlichkeiten und der öffentlichen und/oder privaten Stellen die Vertretung der Urheber und Arbeitnehmer der betroffenen Sektoren zu gewährleisten.**
	(Änderung Nr. 67)
	Artikel 4a (neu)
	Artikel 4a
	Jedes Dokument oder jeder Datenträger in Verbindung mit dem Programm „MEDIA" trägt die Aufschrift „Programm der Europäischen Gemeinschaften".
	(Änderung Nr. 36)
	Artikel 5
Die Haushaltsmittel für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt.	Die Haushaltsmittel für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt. **Bei der Vorlage des in Artikel 8 vorgese-**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	henen Berichts, in dem die Ergebnisse des Programms in den ersten zwei Jahren bewertet werden, kann die Zuweisung der Mittel nach Anhang I unter Berücksichtigung der festgestellten Entwicklungen geändert werden.

(Änderung Nr. 37)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dem *Vertreter der Mitgliedstaaten* angehören und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	2. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dem **von den Mitgliedstaaten benannte Branchenvertreter oder Fachleute des audiovisuellen Sektors** angehören und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(Änderung Nr. 38)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat *jeder Mitgliedstaat* das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.	Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat **jedes Mitglied des Ausschusses** das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(Änderung Nr. 39)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4

Die Kommission berücksichtigt *so weit wie möglich* die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.	Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat, **und ist gehalten, erhebliche Abweichungen davon zu begründen.**

(Änderung Nr. 40)

Artikel 7 Absatz 3 nach dem siebten Gedankenstrich (neu)

	— Auswirkungen für die Vielgestaltigkeit: Angebotsfreiheit insbesondere für nichtkommerzielle und gesellschaftliche Organisationen.

(Änderung Nr. 41)

Artikel 8 Absatz 1a (neu)

	Die Bewertungsmaßstäbe, die in Übereinstimmung mit dem nach Artikel 7 eingesetzten Ausschuß festgelegt werden, müssen überprüfbar und durchschaubar sein.

(Änderung Nr. 42)

Anhang I Ziffer 1.1. erster Gedankenstrich

— signifikanter Ausbau der Tätigkeit des EFDO (Europäisches Filmvertriebsbüro) zur Förderung des transnationalen Verleihs und der Vorführung europäischer Filme in Kinos; davon sollen Werke mit Produktionskosten bis zu 4.500.000 Ecu betroffen sein;	— signifikanter Ausbau der Tätigkeit des EFDO (Europäisches Filmvertriebsbüro) zur Förderung des transnationalen Verleihs und der Vorführung europäischer Filme in Kinos; davon sollen Werke mit Produktionskosten bis zu 4.500.000 Ecu betroffen sein; **dennoch — wie bereits im Rahmen des Pilotvor-**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	habens — weitere Bevorzugung der weniger aufwendigen Filmproduktionen bei der Vergabe von Zuschüssen.
(Änderung Nr. 43)	
Anhang I Ziffer 1.3. nach dem dritten Gedankenstrich (neu)	
	— Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung eines mehrsprachigen europäischen Nachrichtenkanals im Fernsehen sowie an der Förderung von mehrsprachigen Programmen, die von öffentlich-rechtlichen und privaten Produzenten hergestellt werden.
(Änderung Nr. 44)	
Anhang I Ziffer 1.4. Einleitung	
— Ausbau der Tätigkeit von EURO-AIM, einer Dienstleistungsstruktur, die die gruppierte Präsenz unabhängiger Produzenten auf den *internationalen* Märkten organisiert *und sie berät,* indem sie:	— Ausbau der Tätigkeit von EURO-AIM, einer Dienstleistungsstruktur, die die gruppierte Präsenz unabhängiger Produzenten auf den Märkten organisiert, indem sie:
(Änderung Nr. 45)	
Anhang I Ziffer 1.4. Unterabsatz 1a (neu)	
	Werbeaktionen für Filme aus europäischer Produktion auf internationalen Filmfestivals.
(Änderung Nr. 46)	
Anhang I Ziffer 2.3. dritter Gedankenstrich	
— Unterstützung der Maßnahmen *zur Förderung von Film- und Programmproduktionen unter Nutzung der europäischen HDTV-Norm* (in Verbindung mit EUREKA-Audiovision und der EWIV „Vision 1250");	— Unterstützung der Maßnahmen zur **Anwendung der fortschrittlichsten audiovisuellen Techniken, einschließlich des hochauflösenden Fernsehens, in enger Koordinierung** mit der EWIV „Vision 1250" sowie in Verbindung mit EUREKA-Audiovision **auf möglichst viele Produktionen kleiner und mittlerer Unternehmen und solche, die mit einem geringen Budget hergestellt wurden;**
(Änderung Nr. 47)	
Anhang I Ziffer 2.4. zweiter Gedankenstrich	
— Nutzung dieses „kollektiven Gedächtnisses" durch Neuverleih, durch Funkübertragungen oder durch Nutzung der Werke für die Produktion neuer Serien;	— Nutzung dieses „kollektiven Gedächtnisses" durch Neuverleih, durch Funkübertragungen oder durch Nutzung der Werke für die Produktion neuer Serien, **um ihre Verbreitung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu erleichtern;**
(Änderung Nr. 48)	
Anhang I Ziffer 2.4. dritter Gedankenstrich	
— *Erarbeitung und Erprobung von Lösungen für die rechtlichen Probleme bei der Nutzung der Archive;*	**entfällt**

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT		VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT	
		(Änderung Nr. 49)	
		Anhang I Ziffer 3 Titel	
3. Stimulierung der Finanzinvestitionen	15	3. Stimulierung der Finanzinvestitionen **unter besonderer Berücksichtigung preiswerter Produktionen und Koproduktionen**	**15**
		(Änderung Nr. 50)	
		Anhang I Ziffer 4 vor dem ersten Gedankenstrich (neu)	
		— Schaffung eines Netzes von Stellen und Büros für die Information über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Mitgliedsländern und den übrigen europäischen Ländern, vor allem in den Ländern Mittel- und Osteuropas;	
		(Änderung Nr. 83)	
		Anhang I Ziffer 4 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)	
		— Förderung der Videokommunikation von Unternehmen und der Unternehmenskommunikation im Rahmen der KMU-Struktur;	
		(Änderung Nr. 51)	
		Anhang I Gesamtsumme	
Insgesamt	*235*	Insgesamt	**270**

— A3-293/90

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa „MEDIA" 1991-1995

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 132 endg. und endg./2) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-221/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-293/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu ändern;

---

(1) ABl. Nr. C 127 vom 23.5.1990, S. 5.

Freitag, 23. November 1990

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. behält sich die Einleitung des Konzertierungsverfahrens vor, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

b) Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 132 endg. und endg./2

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsaktion zur beruflichen Fortbildung im audiovisuellen Bereich

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Artikel 2	
Die Gemeinschaftsaktion zielt darauf ab, unter anderem durch Verbesserung der betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Kompetenzen der Branchenvertreter in der Gemeinschaft die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Dimension des Binnenmarktes den Unternehmen in vollem Umfang zugute kommt.	Die Gemeinschaftsaktion zielt darauf ab, unter anderem durch Verbesserung der betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen, **technischen** und **journalistischen** Kompetenzen der Branchenvertreter in der Gemeinschaft die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Dimension des Binnenmarktes **allen** Unternehmen **und freiberuflich Tätigen** in vollem Umfang zugute kommt. **Die Förderung regionaler Projekte soll dabei Vorrang genießen.**
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 3	
Zur Erreichung des Ziels nach Artikel 2 werden in den Bereichen der Produktion und des Vertriebs von Filmen und audiovisuellen Programmen länderübergreifende Fortbildungsmaßnahmen mit betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Ausrichtung durchgeführt.	Zur Erreichung des Ziels nach Artikel 2 werden in den Bereichen der Produktion und des Vertriebs, **der technischen Realisierung und der journalistischen Erstellung** von Filmen und audiovisuellen Programmen länderübergreifende Fortbildungsmaßnahmen mit betriebswirtschaftlicher, kaufmännischer, **technischer** und **journalistischer** Ausrichtung durchgeführt. **Die Beteiligung an solchen Fortbildungsmaßnahmen steht in gleichem Maße den Vertretern des kommerziellen und des öffentlichen Sektors der audiovisuellen Industrie und freiberuflich Tätigen offen. Die Kommission unternimmt alle Anstrengungen, um die Beteiligung von Frauen an allen Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.** **Sie stellt auch sicher, daß behinderte Menschen und Angehörige ethnischer Minderheitsgruppen, die in der Gemeinschaft ansässig sind, Zugang zu diesen Fortbildungen haben.**

(*) ABl. Nr. C 127 vom 23.5.1990, S. 13.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Die Kommission prüft den Beitrag, den Verbindungen mit gemeinschaftlichen Austauschprogrammen, insbesondere LINGUA, zum Erfolg der Maßnahme leisten können.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 6 Absatz 1a (neu)

Die Anwendung dieser Bestimmung auf regionale Unternehmen auf lokaler Ebene, auf nichtkommerzielle Unternehmen und auf Unternehmen weniger verbreiteter ethnischer Gruppen in der audiovisuellen Industrie wird wohlwollend geprüft.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 7 Absatz 1a (neu)

1a. Zur Vorbereitung der Durchführung der Aktion läßt die Kommission einen Zustandsbericht über die Situation der beruflichen Bildung und Fortbildung in der audiovisuellen Programmindustrie in den Ländern der Gemeinschaft erstellen.

Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, welche Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in den einzelnen Ländern, ihren entsprechenden Industrien, öffentlichrechtlichen und anderen Institutionen bestehen, und welche unterschiedlichen Ausbildungs- und Finanzierungskonzepte diesen Maßnahmen zugrundeliegen.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 7 Absatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

— Bewertung der Ergebnisse des in Artikel 7 Absatz 1a genannten Zustandsberichts,

(Änderung Nr. 7)

Artikel 7 Absatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

— Begründung der Stellungnahmen des Ausschusses einschließlich möglicher Minderheitsvoten.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Die Kommission nimmt gemeinsame Konsultationen mit den EFTA-Ländern sowie den mittel- und osteuropäischen Ländern mit dem Ziel auf, den Geltungsbereich dieser Maßnahme — soweit möglich — auf diese Gebiete auszudehnen.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 8	
Nach zweijähriger Laufzeit unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht, in dem die erzielten Ergebnisse bewertet werden.	Nach zweijähriger Laufzeit unterbreitet die Kommission **zur Stellungnahme** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht, in dem die erzielten Ergebnisse bewertet werden.
Nach Abschluß der Aktion richtet die Kommission nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren einen Bericht über die Durchführung und Ergebnisse der Aktion an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß.	Nach Abschluß der Aktion richtet die Kommission nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren einen Bericht über die Durchführung und Ergebnisse der Aktion **zur Stellungnahme** an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß. **An beiden Berichten wirkt der Ausschuß im Rahmen seiner Befugnisse mit.**

— **A3-294/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Durchführung einer Gemeinschaftsaktion zur beruflichen Fortbildung im audiovisuellen Bereich

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 132 endg. und endg./2) (1),

— vom Rat konsultiert (C3-221/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Haushaltsausschusses (A3-294/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 127 vom 23.5.1990, S. 13.

Freitag, 23. November 1990

20. Informationsnetz MIRIAM *

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(90) 230 endg.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Informationszentrennetzes für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Agrarmärkte (MIRIAM)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 2a (neu)	
	Die Frauen im ländlichen Raum können bei der Diversifizierung der Einkommen der Familienbetriebe eine wichtige Rolle spielen; für sie wirkt sich das Fehlen von Informationen erheblich nachteiliger aus.
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 4a (neu)	
	Für eine harmonische Entwicklung der verschiedenen ländlichen Räume der Gemeinschaft sollte der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen diesen Gebieten gefördert werden.
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 2 erster Gedankenstrich	
— *Unterrichtung* über Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik *und anderen Politiken* getroffen hat *und die sich günstig auf die Anpassung der Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung auswirken können;*	— **Information** über Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik getroffen hat, sowie **Unterrichtung über gemeinschaftliche Politiken und Maßnahmen, die zur ländlichen Entwicklung beitragen;**
(Änderung Nr. 3)	
Artikel 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)	
	— Organisation und Förderung des Austausches von Erfahrungen und Informationen zwischen den verschiedenen ländlichen Räumen der Gemeinschaft.
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 3	
Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten für die Einrichtung und Verwaltung der Informationszentren mit einem Pauschalbetrag von 50.000 Ecu für das erste Jahr und von 20.000 Ecu für jedes der *zwei* weiteren Betriebsjahre jedes einzelnen Informationszentrums.	Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten für die Einrichtung und Verwaltung der Informationszentren mit einem Pauschalbetrag von 50.000 Ecu für das erste Jahr und von 20.000 Ecu für jedes der **vier** weiteren Betriebsjahre jedes einzelnen Informationszentrums.

(*) ABl. Nr. C 158 vom 28.6.1990, S. 11.

Freitag, 23. November 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 5)
	Artikel 4
Bei der Auswahl der Einrichtungen, in deren Rahmen die Zentren geschaffen werden sollen, wird die Kommission möglichst solchen Regionen den Vorrang geben, die unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) der Strukturfonds fallen.	Bei der Auswahl der Einrichtungen, in deren Rahmen die Zentren geschaffen werden sollen, wird die Kommission **die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte, die für den ländlichen Raum charakteristisch sind, in welchem diese Einrichtungen den Betrieb aufnehmen werden, sowie den Grad ihrer Integration in die sozioökonomischen Strukturen beurteilen.** Die Kommission wird **insbesondere** solchen Regionen den Vorrang geben, die unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) der Strukturfonds fallen.

— **A3-253/90**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Informationszentrennetzes für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Agrarmärkte (MIRIAM)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 230 endg.) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (C3-194/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-253/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 158 vom 28.6.1990, S. 11.

Freitag, 23. November 1990

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 23. November 1990

ADAM, AGLIETTA, ALBER, VON ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGER, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BENOIT, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BREYER, BRIANT, VAN DEN BRINK, BRU PURÓN, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHANTERIE, CHIRSTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, COT, COX, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FALQUI, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERREIRA RIBEIRO, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNCK, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, IACONO, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JACKSON CH., JEPSEN, JOANNY, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K. P., LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LA PERGOLA, LARIVE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LE PEN, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCUBBIN, MCGOWAN, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MARCK, MARINHO, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORÁN LÓPEZ, MOTTOLA, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NAVARRO VELASCO, NEUBAUER, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PATTERSON, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERRAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PETER, PETERS, PIERROS, PINXTEN, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTORP, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEE, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHODRUC, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TAZDAÏT, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, VON WECHMAR, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Freitag, 23. November 1990

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(−) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Abkommen mit Ungarn, Polen und der Tschecho-Slowakei

Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag Nr. 4

(+)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY P., BEIRÔCO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, CONTU, COONEY, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH I., GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, HABSBURG, HERMAN, HOPPENSTEDT, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LALOR, LENZ, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MCCARTIN, MENRAD, NEWTON DUNN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PANNELLA, SCHODRUCH, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ.

(−)

ADAM, ANGER, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BETTINI, VAN DEN BRINK, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, COX, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST DE LA GRAETE, GARCIA, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HORY, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., LANNOYE, LARIVE, MAIBAUM, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, NAPOLETANO, NEWMAN, ONUR, PATTERSON, PETER, PLANAS PUCHADES, PRAG, PROUT, ROTHLEY, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SMITH A., SPECIALE, SPENCER, THAREAU, TITLEY, TOMLINSON, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VON DER VRING, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

PARTSCH.

Pflanzenschutzmittel

Bericht Valverde López — A 3-302/90

Änderungsantrag Nr. 31 Teil 2

(+)

AGLIETTA, ALBER, BANOTTI, BARTON, BIRD, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, IZQUIERDO ROJO, LANNOYE, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ,

SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VOHRER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(–)

BERTENS, CALVO ORTEGA, DEFRAIGNE, GARCIA, KELLETT-BOWMAN, PRAG, PROUT.

(O)

FLORENZ.

Änderungsantrag Nr. 32

(+)

AGLIETTA, ALBER, AVGERINOS, BANOTTI, BARTON, BERTENS, BIRD, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DEFRAIGNE, DUARTE CENDAN, ELLIOTT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOPPENSTEDT, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LANNOYE, MARINHO, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VOHRER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(O)

FLORENZ.

Änderungsantrag Nr. 34 Ziffer i

(+)

ALBER, AVGERINOS, BANOTTI, BERTENS, BIRD, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DEFRAIGNE, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, GARCÍA ARIAS, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LANNOYE, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VOHRER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(–)

AGLIETTA.

Änderungsantrag Nr. 34 Ziffer iii

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, AVGERINOS, BANOTTI, BARTON, BERTENS, BIRD, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO,

Freitag, 23. November 1990

CARVALHO CARDOSO, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DEFRAIGNE, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FLORENZ, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LANNOYE, MARINHO, MARTIN D., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, PARTSCH, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PROUT, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VOHRER, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(–)

PRAG.

Änderungsantrag Nr. 40 Teil 1

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, AVGERINOS, BANOTTI, BARTON, BIRD, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CECI, CHANTERIE, COT, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FANTUZZI, FERNEX, FLORENZ, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOPPENSTEDT, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LANNOYE, MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, WHITE, WILSON, WYNN.

(–)

BERTENS, CALVO ORTEGA, DEFRAIGNE, GARCIA, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, VOHRER, WIJSENBEEK.

Änderungsantrag Nr. 50

(+)

AGLIETTA, ALBER, AVGERINOS, BARTON, BIRD, CARVALHO CARDOSO, CECI, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DEFRAIGNE, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DURY, FANTUZZI, FERNEX, FLORENZ, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOPPENSTEDT, KELLETT-BOWMAN, LANNOYE, MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, PATTERSON, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VOHRER, WHITE, WILSON, WYNN.

(–)

CALVO ORTEGA, GARCÍA.

Freitag, 23. November 1990

Änderungsantrag Nr. 55 Absatz 4

(+)

AGLIETTA, ALBER, AVGERINOS, BANOTTI, BARTON, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DAVID, DEFRAIGNE, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FANTUZZI, FERNEX, FLORENZ, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, LANNOYE, MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, NAPOLETANO, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, PATTERSON, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VOHRER, WIJSENBEEK.

(−)

BERTENS, CALVO ORTEGA, GARCIA.

Änderungsantrag Nr. 55 Absatz 5 Einleitung

(+)

ALBER, AVGERINOS, BANOTTI, BARTON, BIRD, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, DAVID, DEFRAIGNE, DÍEZ DE RIVERA, DUARTE CENDAN, DURY, ELLIOTT, FERNEX, FLORENZ, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, KELLETT-BOWMAN, MARINHO, MARTIN D., MCCARTIN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MOTTOLA, ONUR, OOSTLANDER, PARTSCH, PATTERSON, POLLACK, PONS GRAU, PROUT, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, WHITE, WILSON, WYNN.

(−)

AGLIETTA, CECI, DOMINGO SEGARRA, FANTUZZI, GARCIA, NAPOLETANO, PRAG, VECCHI, VOHRER, WIJSENBEEK.

(O)

PORRAZZINI.

Finanzhilfe wegen der Golfkrise

Bericht Crampton — A 3-321/90

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ALBER, ARIAS CAÑETE, BERTENS, CALVO ORTEGA, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COT, CRAMPTON, DEFRAIGNE, DURY, ELLIOTT, FRIEDRICH I., HOPPENSTEDT, HOWELL, KLEPSCH, MEDINA ORTEGA, MENRAD, NEWTON DUNN, OOSTLANDER, PIERROS, SAMLAND, SMITH A., VÁZQUEZ FOUZ.

Freitag, 23. November 1990

ANLAGE II

Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
12/90	David	37